

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 4/1 "Hotelförderung"

"Möglicher Missbrauch von öffentlichen Mitteln und mutmaßliche unzulässige Subventionierung durch den Freistaat Thüringen zur Errichtung des Kongress-Hotels in Suhl sowie des Dom-Hotels in Erfurt und dessen Betreuung"

hier: Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Teil- und Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss „Hotelförderung“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	8
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens.....	8
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	8
III. Untersuchungsauftrag	9
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses.....	11
1. Zusammensetzung und Mitglieder	11
2. Beauftragte der Landesregierung	14
a. Staatskanzlei.....	14
b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	14
c. Finanzministerium.....	14
d. Ministerium für Bau und Verkehr	14
e. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.....	15
f. Innenministerium.....	15
g. Justizministerium	15
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen.....	15
a. CDU-Fraktion	15
b. Fraktion DIE LINKE.....	16
c. SPD-Fraktion	16
4. Landtagsverwaltung	16
V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege	17
B. Verlauf und Verfahren.....	18
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses.....	18
1. Terminierung	18
2. Beratungssitzungen	19
a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen	19
b. Vertrauliche Sitzungen.....	19
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme.....	20
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme	20
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit	20
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	22
1. Kurzbezeichnung.....	22
2. Einsetzung eines Unterausschusses	22
3. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien	22
4. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen.....	23
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	23
6. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen	24
III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen.....	25
1. Aktenvorlage	25
a. Anträge auf Aktenvorlage	25

b.	Aktenübergabe.....	27
c.	Umgang mit „vertraulich“ eingestuftem Dokumenten	29
2.	Auskunftsersuchen und Stellungnahmen der Landesregierung	30
a.	Auskunftsersuchen zum Themenkomplex.....	30
b.	Auskunftsersuchen zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren	34
IV.	Beweiserhebung	35
1.	Strukturierung der Beweiserhebung.....	35
2.	Thematische Gliederung der Beweishandlungen	35
3.	Beweisbeschlüsse	35
4.	Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen.....	37
5.	Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen	42
a.	Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen	42
b.	Durchführung der Zeugenvernehmungen.....	45
c.	Vereidigung von Zeugen.....	48
V.	Abfassung des Teilberichts des Untersuchungsausschusses	49
1.	Berichtserstellung.....	49
2.	Gliederung des Berichts.....	50
C.	Ermittelte Tatsachen.....	52
I.	Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt.....	52
1.	Bedarfsnachweise für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt.....	52
2.	Planungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt ab Mitte der 90er-Jahre	57
a.	Sanierung des „Erfurter Hof“	57
b.	Errichtung des „Domhotel“ im Brühl.....	62
3.	Geeignetheit des Standortes Brühl für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels	63
II.	Förderverfahren zur Errichtung des 5-Sterne-Hotels am Dom	69
1.	Grundlagen der Förderung des Hotelbauvorhabens	69
a.	Antragsbearbeitung und Aufgabengliederung in der Thüringer Aufbaubank	71
b.	Einbindung des Wirtschaftsministeriums in das Förderverfahren	74
c.	Einbindung der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH in die Planung des Investitionsvorhabens	75
d.	Prüfung der Seriosität des Investors und Erfahrungen aus einem früheren Förderfall ...	80
e.	Verhalten des Investors im Förderverfahren	82
f.	Gespräch des Investors mit dem Ministerpräsidenten	84
2.	Ausnahmeentscheidungen im Förderverfahren.....	84
a.	Förderung der Errichtung einer Betriebsstätte des Beherbergungsgewerbes	86
b.	Förderung der Kosten des Grundstückserwerbs	88
c.	Abschluss des Managementvertrags und Haftungsfrage.....	95
d.	Prüfung der Förderwürdigkeit bei Investitionsvorhaben über 5 Mio. EUR	99
3.	Höhe des Fördersatzes.....	99
a.	Entscheidung über die Gewährung des Fördersatzes von 28 %	99
b.	Mitteilung der beabsichtigten Förderung gegenüber dem Investor	101

c.	Verbindlichkeit der Förderzusage des Ministers aus dem August 2000	101
4.	Höhe der Investitionskosten bei der Errichtung des Domhotels	104
a.	Art und Umfang der Investitionsbeschreibung als Grundlage der Ausreichung der Fördermittel.....	104
b.	Höhe der förderfähigen Investitionskosten	107
c.	Einschaltung eines Generalübernehmers durch den Investor.....	112
d.	Höhe der Errichtungskosten für das Spielcasino.....	124
5.	Ermittlung der Zuwendungshöhe für das Domhotel.....	125
a.	zum Zeitpunkt vor Erteilung des Zuwendungsbescheids	125
b.	zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung.....	128
6.	Markenname des Hotels und 5-Sterne-Standard	129
a.	Zusicherung eines bestimmten Markennamens durch den Investor.....	129
b.	Zweifel an der Betreibung des Domhotels als 5-Sterne-Hotel	133
7.	Festlegung der Dauer der Zweckbindefrist	135
8.	Haftung für den Fall der Rückzahlung des Zuschusses	136
a.	Haftungsübernahme des Betreibers	136
b.	Sicherung des Zuschusses durch eine Bankbürgschaft des Investors	146
9.	Entscheidung über die Förderung des Projektes Domhotel	150
a.	Bindungswirkung des „Letter of Intent“ vom 29. August 2000.....	151
b.	Einstweilige Aussetzung der Antragsbearbeitung des Investitionsvorhabens Domhotel.....	154
c.	Konkrete Entscheidungssituation beim Wechsel im Amt des Wirtschaftsministers	161
III.	Revitalisierung des Objektes „Erfurter Hof“ zu einem 5-Sterne-Hotel.....	164
1.	Antrag auf Förderung der Sanierung des „Erfurter Hof“ aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe	164
a.	Finanzierungskonzept für das Investitionsvorhaben gemäß Förderantrag	165
b.	Prämissen der Durchführung des Investitionsvorhabens im Hinblick auf die Finanzierung	171
c.	Einstellung des Fördervorgangs durch die Thüringer Aufbaubank	177
2.	Antrag auf Förderung der Sanierung des „Erfurter Hof“ aus Mitteln des Städtebaus.....	184
a.	Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Erfurter Hof durch den Investor.....	184
b.	Antragstellung der Stadt Erfurt zum Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Sanierung des Erfurter Hof.....	191
3.	Entscheidung über die Realisierung des Investitionsvorhabens	194
a.	Gespräch beim Ministerpräsidenten	194
b.	Schreiben des Innenministeriums zu den Erfolgsaussichten einer Förderung mit Städtebaumitteln	199
IV.	Errichtung einer Spielbank	203
1.	Gründung der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG	203
2.	Festlegung des Spielbankstandortes in Erfurt	203

a.	Standortfragen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes	204
b.	Erwägungen hinsichtlich der räumlichen Festlegung des Spielbankstandortes unter Kosten- und Erlösgesichtspunkten.....	211
3.	Überlegungen zur Loslösung vom Standort Domhotel	214
4.	Verhandlungen über die Unterbringung der Spielbank im Zuge der geplanten Revitalisierung des Erfurter Hofes durch die Deutsche Interhotel Holding	215
a.	Bestehender Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio über Spielbankräumlichkeiten und Fortdauer des Mietverhältnisses.....	215
b.	Finanzierungskonzept und Mietzinsforderungen der Deutsche Interhotel Holding	219
5.	Abschluss eines Mietvertrags über Räumlichkeiten für eine Spielbank	224
a.	Allgemeine Regelungen, Vertragsparteien, Vertragsdauer	224
b.	Höhe des Mietzinses.....	226
c.	Mögliche Kompensationsfunktion der Mietzahlungen hinsichtlich der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens	232
d.	Übergabe der Mietsache	236
e.	Ergänzung zum Mietvertrag.....	239
6.	Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Spielbankgesellschaft	240
a.	Inhalt der Erklärung.....	241
b.	Haushaltsrechtliche Voraussetzungen hinsichtlich der Abgabe der Patronatserklärung.....	243
c.	Leistung der Ausgaben der Spielbankgesellschaft.....	248
7.	Überlegungen zur Senkung des Gesamtabgabensatzes für die Spielbank im Zusammenhang mit den Mietvertragskonditionen	250
8.	Aufnahme des Spielbankbetriebs	253
a.	Ausschreibung der Konzession	254
b.	Abschluss eines Untermietvertrags	254
D.	Ergebnis der Untersuchung.....	257
I.	Frage II.1 des Untersuchungsauftrags: Welche förderfähigen Kosten sind für den Bau des Erfurter Dom-Hotels, abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich angefallen, und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der GA zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?	257
1.	Angaben zu den Investitionskosten im Rahmen der Antragstellung und im Zuwendungsbescheid	257
2.	Tatsächliche Höhe der Kosten	259
3.	Rechtliche Fragen der Zuwendungsgewährung	261
a.	Förderhöhe	261
b.	Grunderwerbskosten.....	262
c.	Einschaltung eines Generalübernehmers.....	264

II. Frage II.2 des Untersuchungsauftrags:	
Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?	
Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?.....	267
III. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags:	
Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte, Analysen und Standortvergleiche ist die Förderung des Dom-Hotels bestätigt und die Förderung des Erfurter Hofes abgelehnt worden? Erfüllt das Dom-Hotel Erfurt alle Voraussetzungen eines 5-Sterne-Hotels?	271
1. Grundfragen der Förderung eines 5-Sterne Hotels und einer Spielbank in Erfurt.....	271
2. Förderung des Domhotels aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe.....	273
a. Förderfragen im Zeitraum 2000 bis 2003	273
b. 5-Sterne-Standard des Domhotels	275
3. Ablehnung einer Förderung des Projekts Revitalisierung „Erfurter Hof“ als 5-Sterne Hotel nebst Unterbringung der Spielbank	278
a. Projektidee der Revitalisierung des „Erfurter Hofes“	278
b. Mögliche Förderung des Projekts aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe	279
c. Mögliche Förderung des Projekts aus Mitteln der Städtebauförderung	285
d. Erfurter Hof als Standort der Spielbank	289
4. Entscheidung über die Realisierung eines Projektes am 18. Juni 2003.....	292
IV. Frage II.4 des Untersuchungsauftrags:	
Stellen der zur Errichtung einer Spielbank im Erfurter Dom-Hotel abgeschlossene Mietvertrag für gewerbliche Räume und die darauf beruhenden Mietzahlungen der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG einen verdeckten Kapitalzuschuss dar oder ermöglichte der Vertrag die Kreditierung und Durchfinanzierung der Investmaßnahme?294	
1. Abschluss des Mietvertrags	294
a. Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Mietvertrags	294
b. Verhandlungen über die Höhe des Mietzinses	295
c. Höhe der Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft	296
2. Wirkungen des Abschlusses des Mietvertrags auf die Finanzierung des Gesamtinvestitionsvorhabens	297
a. Auswirkungen auf die Kreditierung und Durchfinanzierung des Investitionsvorhabens	297
b. Mietzinszahlungen als verdeckter Zuschuss an den Investor	299
V. Frage II.5 des Untersuchungsauftrags:	War
Herr Trautvetter in seiner Funktion als Thüringer Finanzminister berechtigt und befugt, die Patronatserklärung zugunsten der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG abzugeben?	301

1.	Abgabe der Patronatserklärung durch den Finanzminister	301
2.	Voraussetzungen der Abgabe einer Patronatserklärung	303
3.	Folgen der Abgabe der Patronatserklärung	305
VI.	Frage II.6 des Untersuchungsauftrags:	
	Aus welchen Gründen beteiligte sich die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG nicht innerhalb der Ausschreibungsfrist an der Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt?	
		307
1.	Funktion der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG	307
a.	Gesellschaftszweck der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG	307
b.	Aktivitäten der der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG	308
2.	Standort der ersten Thüringer Spielbank	309
3.	Ausschreibung der Konzession	312
4.	Abschluss eines Untermietvertrags mit dem Konzessionär	313
VII.	Frage II.7 des Untersuchungsauftrags:	
	Wann erfolgte die Mitteilung über den Monat der Übergabe und die Übergabe der Mieträume im Erfurter Dom-Hotel an die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG und durch wen und in welcher Form erfolgte die Übernahme der Mietsache? Waren die vertraglichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme gegeben und in einem vertragsgemäßen Zustand?	
		316
1.	Übergabe der Mietsache	316
a.	Zeitpunkt der Mitteilung über den Monat der Übergabe der Räumlichkeiten	316
b.	Zeitpunkt der Übergabe der Räumlichkeiten	317
c.	Form der Übergabe der Mietsache und Beteiligte Personen	317
d.	Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen/ vertragsgemäßer Zustand der Mietsache	317
2.	Keine Loslösung vom Mietvertrag seitens der Mieterin	318
a.	Außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Verfristung der Übergabe der Mietsache	318
b.	Sofortiges Rücktrittsrecht bei Nichtrealisierung des 5-Sterne-Standards	320
VIII.	Frage III. des Untersuchungsauftrags:	
	Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis Inwieweit ist mit der Förderungs- und Ansiedlungspolitik bei den Hotelvorhaben in Suhl und Erfurt von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen worden und aus welchen Gründen ist dies geschehen?	
		322

A. Der Untersuchungsausschuss „Hotelförderung“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Der Thüringer Landtag befasste sich in der 4. Wahlperiode erstmals aufgrund einer Kleinen Anfrage mit der Errichtung des Domhotels und der Spielbank sowie dessen Subventionierung. Bezug nehmend auf einen Artikel in der Tageszeitung „Freies Wort“ vom 1. Juli 2004, welcher die Hotelförderung thematisierte, richtete der Abgeordnete Höhn (SPD) am 14. Juli 2004 eine Kleine Anfrage mit dem Thema „Förderung des Domhotels Erfurt“ an die Landesregierung, in der er insbesondere nach den Baukosten des Domhotels Erfurt und des Kongress-Hotels Suhl sowie den einschlägigen Förderprogrammen fragte.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Andreas Bausewein, Dagmar Becker, Hans-Jürgen Döring, Antje Ehrlich-Strathausen, Heiko Gentzel, Uwe Höhn, Dagmar Künast, Christoph Matschie, Eckhard Ohl, Birgit Pelke, Dr. Werner Pidde, Walter Pilger, Dr. Hartmut Schubert und Heike Taubert (SPD) sowie der Abgeordneten Werner Buse, Michael Gerstenberger, Ralf Hauboldt, Ina Leukefeld und Tamara Thierbach (DIE LINKE¹) (vgl. Drucksache 4/431) in seiner 9. Sitzung am 10. Dezember 2004 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss – "Möglicher Missbrauch von öffentlichen Mitteln und mutmaßliche unzulässige Subventionierung durch den Freistaat Thüringen zur Errichtung des Kongress-Hotels in Suhl sowie des Domhotels in Erfurt und dessen Betreibung" – gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 4/454).

Mit Drucksache 4/448 und 4/449 lagen zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zum Untersuchungsauftrag vor, die jedoch von den antragstellenden Fraktionen wieder zurückgezogen wurden.

¹ In diesem Bericht wird ausschließlich die seit 17.07.2007 geltende Bezeichnung der Fraktion DIE LINKE (vgl. Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags in Drs. 4/3219) verwendet.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautete gemäß Drucksache 4/454 wie folgt:

„Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist die Verwendung öffentlicher Mittel für den Bau und den Betrieb des Kongress-Hotels in Suhl und des Domhotels in Erfurt unter Berücksichtigung der geplanten Unterbringung der Spielbank im Gebäude des Erfurter Hotels.

I. Kongress-Hotel Suhl

1. Waren Antragsteller für die Förderung, Investor und Betreiber des Kongress-Hotels Suhl identisch oder welche Vertragsbeziehungen bestanden zwischen den Geschäftspartnern?
2. In welchem Maße waren diese Vertragsbeziehungen für die Sicherstellung der Durchfinanzierung der Maßnahme von Relevanz?
3. Wie erfolgte im Zuge der Antragsbearbeitung auf Förderung der Investitionsmaßnahme die Ermittlung der förderfähigen Kosten?
4. Welche förderfähigen Kosten sind für das Kongress-Hotel Suhl im Einzelnen, abweichend vom Förderantrag und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich entstanden und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?
5. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?

II. Domhotel Erfurt und Spielbank

1. Welche förderfähigen Kosten sind für den Bau des Erfurter Domhotels, abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich angefallen, und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der GA zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?
2. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?
3. Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte, Analysen und Standortvergleiche ist die Förderung des Domhotels bestätigt und die Förderung des Erfurter Hofes abgelehnt worden? Erfüllt das Domhotel Erfurt alle Voraussetzungen eines 5-Sterne-Hotels?
4. Stellen der zur Errichtung einer Spielbank im Erfurter Domhotel abgeschlossene Mietvertrag für gewerbliche Räume und die darauf beruhenden Mietzahlungen der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG einen verdeckten Kapitalzuschuss dar oder ermöglichte der Vertrag die Kreditierung und Durchfinanzierung der Investmaßnahme?
5. War Herr Trautvetter in seiner Funktion als Thüringer Finanzminister berechtigt und befugt, die Patronatserklärung zugunsten der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG abzugeben?
6. Aus welchen Gründen beteiligte sich die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG nicht innerhalb der Ausschreibungsfrist an der Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt?
7. Wann erfolgte die Mitteilung über den Monat der Übergabe und die Übergabe der Mieträume im Erfurter Domhotel an die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG und durch wen und in welcher Form erfolgte die Übernahme der Mietsache? Waren die vertraglichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe/ Übernahme gegeben und in einem vertragsgemäßen Zustand?

III. Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis

Inwieweit ist mit der Förderungs- und Ansiedlungspolitik bei den Hotelvorhaben in Suhl und Erfurt von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen worden und aus welchen Gründen ist dies gegebenenfalls geschehen?“

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Hotelförderung“ erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 1. März 2005.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 1 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtages bestehen. Nach § 4 Abs. 2 UAG werden die Sitze auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt, wobei gewährleistet sein muss, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln. Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Der Einsetzungsbeschluss des Thüringer Landtages hat aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten festgelegt (vgl. Drucksache 4/454). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze und auf die Fraktion der SPD zwei Sitze.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/1 die Fraktion der CDU und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner zehnten Sitzung am 27. Januar 2005 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Thomas Kretschmer (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Ralf Hauboldt (DIE LINKE) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/1 (vgl. Drucksache 4/564) gewählt. Nachdem der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer mit Wirkung zum 5. September 2008 den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/1 niedergelegt hatte, hat der Thüringer Landtag in seiner 90. Sitzung am 11. September 2008 den Abgeordneten Prof. Dr. Jens Goebel als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewählt (vgl. Drucksache 4/4438).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 4/566, 4/4158, 4/4391, 4/4746, 4/4880):

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Christian Carius (bis 28. Mai 2008)

Abgeordneter Wolfgang Fiedler

Abgeordneter Prof. Dr. Jens Goebel (ab 28. Mai 2008)

Abgeordneter Michael Heym

Abgeordnete Elke Holzapfel (vom 17. Dezember 2008 bis 11. Februar 2009)

Abgeordneter Thomas Kretschmer (bis 5. September 2008)

Abgeordneter Egon Primas

Abgeordneter Jörg Schwäblein (vom 5. September 2008 bis 17. Dezember 2008)

Abgeordnete Gabriela Weißbrodt (ab 11. Februar 2009)

Abgeordneter Siegfried Wetzell

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Ralf Hauboldt

Abgeordneter Michael Gerstenberger

Abgeordneter Werner Buse

SPD-Fraktion:

Abgeordneter Heiko Gentzel

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert.

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt (Drucksache 4/566, 4/2788):

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Horst Krauß
Abgeordneter Eckehard Kölbl

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter André Blechschmidt
Abgeordnete Ina Leukefeld

SPD-Fraktion:

Abgeordnete Dagmar Becker
Abgeordnete Sabine Dohr (bis 7. März 2007)
Abgeordneter Rolf Baumann (ab 7. März 2007).

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, Sprecher der Fraktionen als Ansprechpartner zu benennen. Der Vorsitzende hat im weiteren Verfahren die Sprecher der Fraktionen einbezogen. Als Sprecher wurden von den Fraktionen benannt:

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Christian Carius (bis 28. Mai 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Ralf Hauboldt

SPD-Fraktion:

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (Vorlagen UA 4/1-1, 2, 48, 110, 114, 120, 131, 159, 182, 183, 185, 189):

a. Staatskanzlei

Herr Leitender Ministerialrat Wolfgang Hauptmann

Frau Regierungsdirektorin Sonja Schmidt

Herr Regierungsangestellter Dr. Christian Weimer (bis 7. Juli 2007)

Herr Oberregierungsrat Andreas Reymann (ab 7. Juli 2007)

Frau Regierungsangestellte Heidi Itter (ab 7. Juli 2007)

b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Herr Ministerialdirigent Johannes Drissen

Herr Regierungsdirektor Thomas Müller (bis 18. Februar 2008)

Herr Oberregierungsrat Dirk Otto (ab 18. Februar 2008)

Herr Regierungsrat z.A. Rüdiger Boden

Herr Regierungsdirektor Raimund Andersson

Herr Regierungsdirektor Michael Scholtze

c. Finanzministerium

Herr Leitender Ministerialrat Hans-Karl Rippel (bis 24. Januar 2007)

Herr Regierungsrat Wolfgang Borowski (vom 25. Januar 2005 bis 9. Januar 2006)

Herr Regierungsdirektor Dr. Thomas Brückner (ab 9. Januar 2006)

Herr Regierungsrat z.A. Dr. Marco Heber (ab 18. September 2008)

d. Ministerium für Bau und Verkehr

Herr Leitender Ministerialrat Jens Meißner

Frau Regierungsrätin Gudrun Merkel (bis 16. Mai 2007)

Herr Oberamtsrat Holger Hartz (bis 4. Juli 2008)

Herr Ministerialrat Konrad Ballheim (ab 4. Juli 2008)

Frau Regierungsdirektorin Steffi Schultz (ab 4. Juli 2008)

e. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Regierungsdirektor Albert Schäfer

f. Innenministerium

Herr Ministerialrat Harry Schlip

Frau Regierungsangestellte Dr. Natasha Füchtner (bis 15. März 2007)

Herr Regierungsangestellter Bernd Edelmann (vom 15. März 2007 bis 4. Juli 2008)

Herr Oberregierungsrat Dirk Mammen (ab 4. Juli 2008)

g. Justizministerium

Herr Ministerialrat Rainer Holland-Moritz

Herr Staatsanwalt Hagen Scharfenberg (bis 14. Juli 2008)

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Andreas Becker (ab 14. Juli 2008)

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt (Vorlagen UA 4/1-3, 4, 5, 30, 97, 119, 176, 181, 186):

a. CDU-Fraktion

Frau Cornelia Gießler (bis 9. Juni 2008)

Frau Claudia Cramer (vom 9. Juni 2008 bis 20. August 2008)

Frau Kristina Scherer (ab 20. August 2008)

Stellvertreter: Herr Jochen Schwarz (bis 7. Dezember 2006)

Frau Claudia Cramer (vom 7. Dezember 2006 bis 9. Juni 2008;
ab 20. August 2008)

Frau Rebekka Schmidt (vom 9. Juni 2008 bis 20. August 2008)

b. Fraktion DIE LINKE

Frau Diana Kölbel (vom 3. Februar 2005 bis 3. Mai 2007; ab 24. Juni 2008)

Herr Otto Hoffmann (vom 3. Mai 2007 bis 24. Juni 2008)

Stellvertreterin: Frau Martina Renner

c. SPD-Fraktion

Herr Tim Fellmann (bis 7. September 2005)

Herr Andreas Hoffmeier (ab 7. September 2005)

Stellvertreter: Herr Andreas Hoffmeier (bis 7. September 2005)

Stellvertreter: Herr Tim Fellmann (ab 7. September 2005).

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden gemäß § 48 Thüringer Abgeordnetengesetz überprüft und durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“, Referat A 5, von Herrn Ministerialrat Dr. Thomas Poschmann unterstützt. Für den Untersuchungsausschuss waren ferner jeweils zeitweise Frau Regierungsangestellte Carina Andreas, Herr Regierungsangestellter Veit Rzesnitzeck, Herr Regierungsdirektor Andreas Spieß, Frau Richterin Christiane Ruffert und Herrn Richter am Landgericht Wolfgang Kölsch als Referenten sowie Frau Justizamtfrau Sandra Ruhle und Frau Regierungsangestellte Marlene Ruft als Sachbearbeiter sowie Frau Regierungsangestellte Birgit Gassner als Bürosachbearbeiter tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von der Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Regierungsangestellte Silke Lütz, erstellt. Im Rahmen ihrer

Ausbildung waren mehrere Praktikanten und Rechtsreferendare im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege

Parallel zum Verfahren des Untersuchungsausschusses wurde ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt unter dem Aktenzeichen 501 Js 46084/04 geführt, das im Hinblick auf seinen Gegenstand oder auf Personen Überschneidungen oder zumindest Berührungen mit dem Untersuchungsauftrag in Bezug auf die Anmietung von Räumlichkeiten für die Spielbank aufwies. Dieses Ermittlungsverfahren wurde am 23. August 2006 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da sich ein Anfangsverdacht im Laufe der Ermittlungen nicht begründen ließ. Der Untersuchungsausschuss hat hierüber vom Justizministerium des Freistaats Thüringen gemäß § 14 Abs. 1 UAG entsprechende Auskünfte eingeholt und in seinem Verfahren berücksichtigt. Zum Verfahren und den erteilten Auskünften bzw. den übergebenen Unterlagen wird auf die Ausführungen in den Teilen B und C dieses Berichts verwiesen.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung grundsätzlich jeweils donnerstags um 13.00 Uhr statt. Anträge konnten durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden. Ebenfalls eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin wurde das Protokoll der letzten stattgefundenen Sitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat bis zum Abschluss seiner Arbeit insgesamt 38 Sitzungen durchgeführt und zwar:

1. Sitzung	1. März 2005	21. Sitzung	22. März 2007
2. Sitzung	7. April 2005	22. Sitzung	26. April 2007
3. Sitzung	6. Mai 2005	23. Sitzung	31. Mai 2007
4. Sitzung	25. Mai 2005	24. Sitzung	5. Juli 2007
5. Sitzung	16. Juni 2005	25. Sitzung	30. August 2007
6. Sitzung	8. Juli 2005	26. Sitzung	4. Oktober 2007
7. Sitzung	1. September 2005	27. Sitzung	6. Dezember 2007
8. Sitzung	13. Oktober 2005	28. Sitzung	17. Januar 2008
9. Sitzung	15. Dezember 2005	29. Sitzung	21. Februar 2008
10. Sitzung	12. Januar 2006	30. Sitzung	13. März 2008
11. Sitzung	2. Februar 2006	31. Sitzung	17. April 2008
12. Sitzung	16. März 2006	32. Sitzung	29. Mai 2008
13. Sitzung	6. April 2006	33. Sitzung	26. Juni 2008
14. Sitzung	18. Mai 2006	34. Sitzung	4. September 2008

15. Sitzung	6. Juli 2006	35. Sitzung	2. Oktober 2008
16. Sitzung	7. September 2006	36. Sitzung	6. November 2008
17. Sitzung	5. Oktober 2006	37. Sitzung	4. Dezember 2008
18. Sitzung	7. Dezember 2006	38. Sitzung	30. April 2009
19. Sitzung	18. Januar 2007	39. Sitzung	9. Juni 2009
20. Sitzung	22. Februar 2007	40. Sitzung	21. August 2009

2. Beratungssitzungen

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13 und 14 UAG beschlossen, durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet, Auskünfte der Landesregierung entgegen genommen sowie Verfahrensbeschlüsse getroffen.

a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Der Untersuchungsausschuss hat seine Beratungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nichtöffentlich abgehalten. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

b. Vertrauliche Sitzungen

Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies geboten, beschloss der Untersuchungsausschuss, Beratungssitzungen in vertraulicher Sitzung durchzuführen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diesbezüglich beschloss der Untersuchungsausschuss in der 2. Sitzung am 7. April 2005 einstimmig, die Berichterstattung des Thüringer Justizministeriums zum Stand des entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung durchzuführen. Ebenso wurden vertrauliche Sitzungen durchgeführt, wenn der Untersuchungsausschuss dies aufgrund eines möglichen Geheimnisschutzes für geboten erachtet hat. Dementsprechend fanden Teile der 15. und 16. Sitzung in vertraulicher Sitzung statt. Die Protokolle der vertraulichen Sitzungen wurden gemäß § 12 Abs. 3 UAG durch die Landtagsverwaltung verwahrt. Ein Exemplar wurde der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Zur Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss zum Themenkomplex Domhotel Erfurt in 18 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert und die Aussagen elektronisch gespeichert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank fand in seiner 18. Sitzung am 7. Dezember 2006 statt. In Vorbereitung der Beweiserhebungen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten angefordert und gesichtet und für die Fälle, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Einer solchen Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere bei den durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen in der Beweisaufnahme. Die Landesregierung hatte bei der Zuleitung einen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, gemäß § 22 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung. Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 UAG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Beschränkung ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit öffentliche

und private Geheimhaltungsgründe mit Verfassungsrang die ebenso verfassungsrechtlich garantierte Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in einer Abwägung überwiegen.

Hierzu war im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung ein gestuftes Beratungsverfahren vorgesehen (vgl. Vorlage UA 4/1-61). Dabei beriet der Ausschuss grundsätzlich zunächst über die Unterlagen in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Beratung diente der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Unterlagen und der Abwägung, inwieweit unter Berücksichtigung der berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen Dritter eine Beweisaufnahme erfolgen konnte. Im Anschluss hatte der Untersuchungsausschuss mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Beschränkung der Öffentlichkeit zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 UAG i. V. m. Art. 64 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Verfassung (ThürVerf)). Die Beauftragten der Landesregierung hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme; ihre Stellungnahmen wurden im Zuge der Beratungen des Ausschusses berücksichtigt. Die betreffenden Unterlagen waren den Ausschussmitgliedern und der Landesregierung zugänglich; soweit daher eine eingehende Beratung über die benannten, als vertraulich bezeichneten Unterlagen nicht erforderlich war, konnte die Abwägungsentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. In den Fällen, in denen diese Beratung in vertraulicher Sitzung durchgeführt wurde, ist die Vertraulichkeit des Sitzungsteils rückwirkend aufgehoben worden, wenn diese Beratung inhaltlich nicht über die laut Beschluss öffentlich zu erhebenden Aussagen hinausging. Hierdurch wurde eine getrennte Protokollierung der Sitzung entbehrlich.

Im Ergebnis der geschilderten Abwägungsentscheidung entschied der Ausschuss in der Regel, die Beweiserhebung aus den von der Landesregierung als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen durch ein Verlesen der Schriftstücke in abgekürzter Weise oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG vorzunehmen. In der von der Landtagsverwaltung vorgeschlagenen Verlesefassung wurden die Angaben aus den als Beweismittel benannten Unterlagen zusammengefasst und teilweise anonymisiert. Durch die Abkürzung der öffentlichen Verlesung konnte auf die schutzwürdigen Belange Dritter hinreichend Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Beweisbeschlüssen sowie auf die Übersicht zu den verlesenen Unterlagen verwiesen.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. März 2005 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "Hotelförderung".

2. Einsetzung eines Unterausschusses

Mit dem Antrag in Vorlage UA 4/1-133 wurde in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. August ein Antrag auf Bildung eines vorbereitenden Unterausschusses gemäß § 9 Absatz 1 UAG eingebracht. Dieser sollte den Ausschuss bei der Bewältigung der noch zu bearbeitenden Themen gemäß Untersuchungsauftrag in Drucksache 4/454 unterstützen. Insbesondere sollte dieser Unterausschuss zu folgenden Bereichen aktiv werden:

- Gliederung des vorliegenden Untersuchungstoffes im Zusammenhang mit der Erweiterung der vorzulegenden Akten
- Informatorische Anhörung von handelnden Personen
- Vorbereitung der Aufarbeitung der bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Komplex Domhotel
- Vorbereitung der weiteren Strukturierung der Ausschussarbeit.

Zur Begründung des Antrags wurde insbesondere vorgebracht, dass angesichts des Zeitablaufs in der fortgeschrittenen Legislaturperiode die Einsetzung eines Unterausschusses ein adäquates Mittel zum effizienteren Erarbeiten von Untersuchungsergebnissen sein könne. Im Untersuchungsausschuss wurde zunächst vereinbart, die weitere Beratung und Abstimmung über den Antrag in der 26. Sitzung vorzunehmen. In dieser Sitzung wurde dann thematisiert, dass man die Einsetzung eines solchen Ausschuss zum fraglichen Zeitpunkt als überholt ansehen könne, da die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bereits sehr vorangeschritten und die Themen bereits in großer Tiefe bearbeitet seien. In der Abstimmung erreichte der Antrag der Fraktion DIE LINKE nicht das gemäß § 9 Absatz 1 UAG erforderliche Quorum, welches einen einstimmigen Beschluss des Ausschusses vorsieht, und wurde somit abgelehnt.

3. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit

Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 4/1-80) beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 7. September 2006, eine Kopie des Organigramms der Baumhögger-Gruppe an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Mitarbeiter der Fraktionen zu verteilen. Zuvor wurde – nachdem der Landesregierung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wurde – die Vertraulichkeit des Organigramms aufgehoben.

4. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen

Mit einem an den Vorsitzenden Abgeordneten Kretschmer gerichteten Schreiben vom 18. Januar 2008 beantragte der Zeuge Schuster im Zusammenhang mit seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss und einer möglichen Vereidigung Einsicht in die Untersuchungsakten gemäß § 24 Abs. 2 UAG. Eine erneute Zeugenaussage machte er von dieser Einsichtnahme abhängig. Seitens des Untersuchungsausschusses wurde dem Zeugen Akteneinsicht per Übersendung eines Protokollauszuges der Niederschrift seiner eigenen Aussage gewährt. In der 29. Sitzung informierte der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer den Untersuchungsausschuss über dem Vorgang.

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweismwürdigung enthalten.

Für einige Sitzungen zu Beginn seiner Untersuchungstätigkeit kam der Untersuchungsausschuss überein, sich auf den Wortlaut einer Presseerklärung zu verständigen, die sodann vom Ausschussvorsitzenden an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurde (vgl. Teilbericht des Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex ECH Suhl in Drucksache 4/5306).

Obwohl für eine Vielzahl der weiteren Sitzungen des Untersuchungsausschusses entsprechende Beschlüsse gemäß § 25 Abs. 1 UAG nicht gefasst wurden, waren im Verlauf der

Untersuchung mehrfach Informationen über den Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen an die Öffentlichkeit gelangt. Zudem kam es in einigen Fällen zu einer öffentlichen Vorwegnahme der Beweiswürdigung durch einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Aus diesem Grund sah sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mehrfach veranlasst, die Einhaltung der Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Ausschussmitglieder anzumahnen sowie einzelne Verstöße gegen § 25 UAG festzustellen. Weiterhin machte die Präsidentin des Landtages in einem Schreiben an die Sprecher der Fraktionen im Untersuchungsausschuss auf die Regelungen in § 25 Abs. 1 und 2 UAG aufmerksam. In seiner 11. Sitzung am 2. Februar 2006 kam der Untersuchungsausschuss überein, künftige Verletzungen des § 25 UAG festzustellen und diese Feststellung in den Abschlussbericht aufzunehmen.

Im Hinblick auf diesen Beschluss wurde in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses ein Verstoß des Abgeordneten Dr. Schubert bezüglich einer Pressemitteilung der Fraktion der SPD vom 6. Dezember 2006 gegen § 25 UAG festgestellt. Des Weiteren stellte der Untersuchungsausschuss in seiner 19. und seiner 35. Sitzung einen Verstoß des Abgeordneten Hauboldt gegen § 25 Abs. 2 UAG fest.

Die betroffenen Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben jeweils im Ausschuss Stellung genommen.

6. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

In der 31. Sitzung des Ausschusses am 17. April 2008 trug der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer vor, dass der Abgeordnete Buse in der 30. Sitzung am 13. März 2008 während der Zeugenvernehmung des Herrn Reinhold Stanitzek im öffentlichen Sitzungsteil Auszüge aus einem als „vertraulich“ gekennzeichneten Schreiben aus dem Aktenbestand des Untersuchungsausschusses zitiert habe. Dazu sei festzustellen, dass sich der Ausschuss beim Umgang mit derartigen Dokumenten grundsätzlich auf ein Verfahren zur Gewährleistung des Vertraulichkeitsschutzes (Vorlage UA 4/1-61) verständigt habe. Gegen die dort festgelegte Verfahrensweise habe Abgeordneter Buse verstoßen. Vors. Abg. Kretschmer machte darauf aufmerksam, dass grundsätzlich gemäß § 353 b Strafgesetzbuch die Verletzung besonderer Geheimhaltungspflichten strafbar sein könne. Der Ausschuss beschloss auf Vorschlag des

Vorsitzenden, den genannten Verstoß festzustellen und diese Feststellung auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage

a. Anträge auf Aktenvorlage

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Diese Anträge wurden einstimmig beschlossen bzw. fanden bei einigen Enthaltungen eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss.

In seiner 9. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Landesregierung zur Vorlage aller Akten aller beteiligten Behörden und Stellen des Landes aufzufordern, aus denen die Vorgänge der Vorbereitung, Planung und Förderung im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Domhotels in Erfurt sowie der Unterbringung der Spielbank in diesem Gebäude hervorgingen (vgl. Vorlage UA 4/1-32).

Dabei sollten insbesondere alle Unterlagen

- zur Antragstellung, Antragsbescheidung und Verwendungsnachweisprüfung für das Domhotel,
- zur Standortauswahl und Planung für Domhotel und Erfurter Hof, die im Zusammenhang mit der Förderentscheidung standen (insbesondere Konzepte, Analysen und Standortvergleiche),
- zur Vorbereitung und Durchführung des Mietvertrags vom 28. März 2002 zwischen der ersten Thüringer Spielbankgesellschaft und dem Betreiber des Domhotels, einschließlich des geltenden Mietvertrags und der Patronatserklärung des damaligen Finanzministers zugunsten der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft,
- zur Ausschreibung der Konzession für eine Spielbank in Erfurt sowie
- zur Vorbereitung und Durchführung des Mietvertrags zwischen der Spielbankgesellschaft und dem Spielbankbetreiber einschließlich des Mietvertrags

vorgelegt werden.

Mit dem Antrag auf Auskunft und Aktenvorlage in Vorlage UA 4/1-77 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung, die Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG

aufzufordern, dem Untersuchungsausschuss Informationen über den Verfahrensstand bzw. mögliche Prüferkenntnisse des Landesrechnungshofes Thüringen im Förderfall Domhotel Erfurt und Spielbank mitzuteilen und gegebenenfalls entsprechende Prüfmitteilungen und Stellungnahmen vorzulegen. Daraufhin berichtete die Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 (Vorlage UA 4/1-89), dass die Vorgänge um die Errichtung des Domhotels bzw. der Spielbank in Erfurt nicht durch den Landesrechnungshof geprüft wurden und dementsprechend auch keine Unterlagen über Prüfhandlungen des Landesrechnungshofs vorgelegt werden können.

In seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2007 kam der Untersuchungsausschuss gemäß dem Antrag in Vorlage UA 4/1-127 überein, die Landesregierung um Vorlage von fehlenden Anlagen zu einem sich im Aktenbestand des Untersuchungsausschusses befindlichen Schreiben an die Thüringer Aufbaubank vom 24. Oktober 2000 (Ordner Domhotel II, Seite 250) zu bitten. Am 30. August, in seiner 25. Sitzung stellte der Ausschuss nach Mitteilung durch die Landesregierung fest, dass die gesuchten Unterlagen an anderer Stelle im Aktenbestand bereits vorlägen und erklärte den Punkt für abgeschlossen.

Ein grundlegendes Aktenvorlage- und Auskunftersuchen zum Thema „Mögliche Förderung des Erfurter Hofes als 5-Sterne-Hotel bzw. möglicher Spielbankstandort“ (Vorlage UA 4/1-136) richtete der Untersuchungsausschuss an die Landesregierung mit dem Beschluss in seiner 26. Sitzung am 4. Oktober 2007. Zu den daraufhin seitens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2007 überreichten drei Aktenordnern (Vorlage UA 4/1-150) wurde diese in der 28. Sitzung des Ausschusses am 17. Januar 2008 seitens des Untersuchungsausschusses zusätzlich um Prüfung gebeten, ob weitere Akten zu einer möglichen Förderung des Erfurter Hofes (insbesondere zur Frage der Städtebaufördermittel) vorlägen. In der 29. Sitzung beschloss der Ausschuss in Ergänzung zu dem ursprünglichen Aktenvorlageersuchen, die Landesregierung um Aktenvorlage zu „Auswirkungen einer möglichen Förderung des Hotels "Erfurter Hof" auf das Projekt "Domhotel" und auf die LEG“ zu ersuchen (Vorlage UA 4/1-156). Nach Übersendung der erbetenen Unterlagen (Vorlagen UA 4/1-160, -161) und der Beantwortung von Nachfragen zu den Vorlagen UA 4/1-160/161 (Vorlage UA 4/1-170) erklärte der Ausschuss das Ersuchen in seiner 31. Sitzung am 17. April 2008 für abgeschlossen.

In der 27. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Landesregierung um Aktenvorlage hinsichtlich eines Berichts des damaligen Wirtschaftsministers in einer Kabinettsitzung zu ersuchen (vgl. Antrag in Vorlage UA 4/1-147). Die Landesregierung äußerte daraufhin im Verlauf der in der 28. Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmung, dass keine weitere Berichterstattung durch den Wirtschaftsminister im

Kabinettsbeschluss erfolgt sei und insofern auch kein Bericht vorliege. Das Aktenvorlageersuchen wurde in dieser Sitzung für abgeschlossen erklärt.

Ebenfalls in der 27. Sitzung wurde ein weiteres Aktenvorlageersuchen zu den „Auswirkungen einer möglichen Förderung des Hotels „Erfurter Hof“ auf das Projekt „Domhotel“ und die LEG“ gemäß Antrag in Vorlage UA 4/1-156 beschlossen. Die Landesregierung wurde gebeten, dem Untersuchungsausschuss alle Akten der LEG im Zusammenhang mit einer möglichen Entscheidung zugunsten einer Förderung des Erfurter Hofes als Fünf-Sterne-Hotel vorzulegen. Zugleich wurde um Vorlage der Protokolle von Sitzungen der Organe der LEG betreffs der Errichtung und Förderung des Domhotels einschließlich der teilweisen Nutzung zum Zwecke der Betreibung einer Spielbank gebeten.

Mit dem Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen in Vorlage UA 4/1-168 sollten dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich eines am 18. Juni 2003 stattgefundenen Gesprächs bei Ministerpräsident Althaus zum Thema „Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof“ Unterlagen zu diesem Gespräch oder zur Gesprächsvorbereitung vorgelegt werden.

Auf das in dem Antrag in Vorlage UA 4/1-172 (Neufassung) enthaltene Aktenvorlageersuchen wurden aufgrund der Negativmeldung hinsichtlich der nachgefragten Gesprächs (Schreiben der Landesregierung vom 19. Juni 2008; vgl. Vorlage UA 4/-180) keine Akten übergeben.

b. Aktenübergabe

Dem Untersuchungsausschuss wurden auf die genannten Anträge hin Unterlagen seitens der Landesregierung vorgelegt.

Auf das Aktenvorlageersuchen des Ausschusses in Vorlage UA 4/1-32 übergab die Landesregierung zunächst mit Schreiben vom 25. Januar 2006 Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung des Mietvertrags zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und der Transactio GmbH & Co. KG (3. Anstrich des Antrags in Vorlage UA 4/1-32) sowie zur Ausschreibung der Konzession für eine Spielbank in Erfurt (4. Anstrich des Antrags in Vorlage UA 4/1-32).

Mit Schreiben vom 13. April 2006 wurden dem Ausschuss seitens der Landesregierung sodann die Förderakten der Thüringer Aufbaubank (zunächst 8 Aktenordner) übergeben, aus denen die Vorgänge der Förderung (insbesondere zur Antragstellung, Antragsbescheidung und Verwendungsnachweisprüfung) im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Domhotels hervorgehen (vgl. Vorlage UA 4/1-65).

Die Akten zu dem am 15./ 20. Juni 2005 zwischen der Casino Erfurt GmbH & Co. KG und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG geschlossenen Untermietvertrag und zu dem Auswertungsverfahren zur Konzessionerteilung für die Spielbank in Erfurt (11 Aktenordner) wurden dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung mit Schreiben vom 10. März 2006 (vgl. Vorlage UA 4/1-66) vorgelegt.

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung im Förderfall Domhotel wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben der Landesregierung vom 15. Januar 2007 (Vorlage UA 4/1-103) ein weiterer Aktenordner der Thüringer Aufbaubank sowie drei Aktenordner des Thüringer Wirtschaftsministeriums übergeben.

Auf das Aktenvorlageersuchen des Ausschusses zum Thema „Erfurter Hof“ (Vorlage UA 4/1-136) übergab die Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2007 zunächst drei Aktenordner zu einer möglichen Förderung des Hotels Erfurter Hof als 5-Sterne-Hotel sowie zum möglichen Spielbankstandort Hotel Erfurt Hof (Vorlage UA 4/1-150). Ergänzend dazu übersandte die Landesregierung im weiteren Verlauf der Untersuchung mit Schreiben vom 28. Februar 2008 Akten zum Thema Städtebauförderung aus dem Bereich des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (vgl. Vorlage UA 4/1-160) sowie Unterlagen der LEG zum Grand Hotel am Dom (vgl. Vorlage UA 4/1-161). In der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. März 2008 sagte die Landesregierung zu, die bis dato überreichten Unterlagen noch zu vervollständigen. Zuvor war eine in der 29. Sitzung nachgefragte Austauschseite für das Blatt 156 des Ordners „TFM - Spielbankstandort Hotel "Erfurter Hof" am 11. März eingegangen.

Auf das Aktenvorlageersuchen in Vorlage UA 4/1-168 hin wurden dem Untersuchungsausschuss als Anlage zu der Beantwortung des damit verbundenen Auskunftersuchens mit Schreiben vom 11. Juni 2008 (Vorlage UA 4/1-177) zwei Vermerke der Thüringer Staatskanzlei übergeben. Darüber hinaus wurde auf einschlägige Schriftstücke und Vermerke verwiesen, die sich bereits im Aktenbestand des Untersuchungsausschusses befanden.

Die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten waren überwiegend mit einem Vertraulichkeitsvermerk der Landesregierung versehen. Für einen Teil dieser Akten hat die Landesregierung im Laufe des Untersuchungsverfahrens diese Einstufung überprüft und für konkret bezeichnete Dokumente die Vertraulichkeitseinstufung aufgehoben (vgl. Schreiben der Landesregierung vom 18. April 2006; Vorlage UA 4/1-67).

Alle dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten wurden gesondert und gesichert aufbewahrt. Sämtliche Unterlagen waren mit Inhaltsverzeichnissen versehen. Darüber hinaus hat die Landtagsverwaltung für die für das weitere Untersuchungs- und insbesondere Beweiserhebungsverfahren maßgeblichen Aktenordner eine Inhaltsübersicht erstellt, die fortlaufend aktualisiert und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren (Diskretionsschutz, Beweisbehauptung) ergänzt wurde (vgl. Vorlage UA 4/1-113).

c. Umgang mit „vertraulich“ eingestuften Dokumenten

Ein Großteil der von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen trug einen Vermerk zur Vertraulichkeit. Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhalt eines als vertraulich eingestuften Schreibens im Rahmen der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss erklärte die Landesregierung, dass sie grundsätzlich die entsprechend gekennzeichneten Materialien für vertraulich halte, dass jedoch im Einzelfall durchaus vom Vertrauensschutz abgewichen werden könne. Im Übrigen wurde das unter Gliederungspunkt B.I.3.b dieses Berichts geschilderte sog. „gestufte Beratungsverfahren“ angewendet.

Anlässlich des Verstoßes gegen die besondere Geheimhaltungspflicht von vertraulichen Dokumenten durch den Abgeordneten Buse forderte die Landtagsverwaltung im Auftrag des Ausschussvorsitzenden Kretschmer die Beauftragten der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2008 auf, Stellung zu der Vertraulichkeitseinstufung der von der Landesregierung an den Ausschuss übergebenen Akten zu nehmen und zu prüfen, ob im Hinblick auf die Erleichterung des Verfahrens die Entsperrung von bestimmten Dokumenten in Betracht käme. Mit Schreiben vom 2. April 2008 wurde unter Verweis auf das gestufte Beratungsverfahren gemäß UA 4/1-61 mitgeteilt, dass es aus Sicht der Landesregierung an der Bewertung der Akteninhalte keine Änderung und auch keine Freigaben betroffener Dritter gebe.

Zum Zwecke der Verteilung einer Kopie an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Mitarbeiter der Fraktionen beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 7. September 2006 – nachdem der Landesregierung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wurde –, die Vertraulichkeit des Organigramms der Baumhögger-Gruppe aufzuheben (vgl. Gliederungspunkt B.I.2.b dieses Berichts).

2. Auskunftersuchen und Stellungnahmen der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge auf Auskunft durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand.

a. Auskunftersuchen zum Themenkomplex

In seiner 11. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss in einem ersten grundlegenden Auskunftersuchen zum Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank, die Landesregierung um Auskunft zur Verwendung öffentlicher Mittel für den Bau und den Betrieb des Erfurter Domhotels sowie für die geplante Unterbringung einer Spielbank im Hotelgebäude zu ersuchen (Vorlage UA 4/1-39). Dabei sollte der abgeforderte Bericht in chronologischer Form das Verfahren der Fördermittelvergabe und der Kontrolle der Mittelverwendung sowie das Verfahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Spielbank im Domhotel darstellen und zusätzlich die dem Antrag in einem Katalog beigefügten Fragen beantworten.

Auf das Auskunftersuchen hat die Landesregierung zur 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juli 2006 eine umfassende schriftliche Antwort auf die Fragen des Katalogs in Vorlage UA 4/1-39 erstattet, jedoch um vertrauliche Behandlung gebeten, da diese ihrer Auffassung nach geheim zu haltende Informationen enthielt. Daraufhin bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung in dieser Sitzung, eine Trennung bei der Beantwortung hinsichtlich vertraulicher und nicht vertraulicher Bestandteile vorzunehmen und dem Untersuchungsausschuss zuzuarbeiten. Dementsprechend übergab die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 2006 eine Zusammenstellung derjenigen Antworten auf den Fragenkatalog übergeben, die aus ihrer Sicht keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthielt. Diese Zusammenstellung wurde in Vorlage UA 4/1-78 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt. Das vollständige Antwortschreiben inklusive der vertraulichen Bestandteile wurde gesondert und gesichert im Aktenbestand des Untersuchungsausschusses verwahrt.

Zu dieser Beantwortung ergaben sich im Untersuchungsausschuss in der 16. Sitzung (vertraulicher Sitzungsteil) weitere Nachfragen, die die Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2007 (Vorlage UA 4/1-112) beantwortete.

Des Weiteren wurden mit dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-81 Nachfragen hinsichtlich der Abgabe einer Patronatserklärung durch den damaligen Finanzminister gestellt, auf welche die Landesregierung mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 antwortete (Vorlage UA 4/1-95).

Ergänzende Nachfragen zu Art und Weise der Erteilung einer Patronatserklärung wurden in der 18. Sitzung des Ausschusses am 7. Dezember 2006 von der Landesregierung beantwortet.

Die Landesregierung wurde mit dem Antrag in Vorlage UA 4/1-82 um Auskunft zu getroffenen Ausnahmeentscheidungen bei der Bewilligung im Förderfall Domhotel gebeten. Das Ersuchen beantwortete sie mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 (Vorlage UA 4/1-99).

Zu der Beantwortung des Fragenkatalogs durch die Landesregierung in Vorlage UA 4/1-78 wurden in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses weitere Nachfragen gestellt, welche mit dem Antrag in Vorlage UA 4/1-88 schriftlich dargelegt worden. Dieses Auskunftersuchen wurde mit Schreiben der Landesregierung vom 1. Dezember 2007 (Vorlage UA 4/1-96) beantwortet. Die Antwort zu Frage VIII. des Antrags in Vorlage UA 4/1-88 wurde dem Untersuchungsausschuss gesondert übermittelt, da sie aus Sicht der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Tatsachen enthielt. Es wurde um vertrauliche Behandlung gebeten. In der 18. Sitzung des Ausschusses am 7. Dezember 2006 wurden nochmals mündliche Nachfragen zu dieser Antwort gestellt, die seitens der Landesregierung beantwortet werden konnten. Der Ausschuss stellte daraufhin fest, dass das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-88 damit sachlich erledigt sei.

Weitere ergänzende Fragen an die Landesregierung zu Name und 5-Sterne-Standard des Domhotels wurden in der 18. Sitzung des Ausschusses gemäß dem Antrag in Vorlage UA 4/1-94 gestellt. Diese wurden durch die Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2007 (Vorlage UA 4/1-106) beantwortet. Daraufhin erklärte der Ausschuss das Auskunftersuchen (Vorlagen UA 4/1-39/78/94) in seiner 20. Sitzung am 22. Februar 2007 durch die Antworten der Landesregierung (Vorlagen UA 4/1-99/106/112) für abgeschlossen.

Mit dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-60 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 13. Sitzung am 6. April 2006 Nachfragen zu Aussagen in einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Frontal 21“. Das Auskunftersuchen wurde mit Schreiben vom 16. Mai 2006 durch die Landesregierung beantwortet (Vorlage UA 4/1-71). Ergänzend zur Beantwortung der Fragen im genannten Auskunftersuchen erstattete die Landesregierung in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juli 2006 einen mündlichen Bericht.

Das Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 4/1-83 enthielt Fragen zur Datenbasis der Ermittlung der förderfähigen Kosten im Rahmen der Antragsbearbeitung. Es wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 1. November 2006 (Vorlage UA 4/1-90) beantwortet. Auf Nachfragen des Ausschusses hierzu sagte die Landesregierung in der

20. Sitzung am 22. Februar 2007 zu, die Fundstelle für die Kostenschätzung bzw. den detaillierten Investitionsplan in den Akten des Untersuchungsausschusses bei der Thüringer Aufbaubank nachzufragen und die Antworten dem Ausschuss zuzuleiten. In der 21. Sitzung am 22. März 2007 erklärte die Landesregierung, dass die angeforderte Stellungnahme der Thüringer Aufbaubank noch nicht vorliege und bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werde. Diese ging dem Ausschuss mit Schreiben vom 5. April 2007 (Vorlage UA 4/1-116) zu.

Ein Auskunftsersuchen zum Thema „Standortplanung für das Domhotel“ beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 18. Sitzung gemäß Vorlage UA 4/1-92, wobei es insbesondere um die Frage ging, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Unterlagen man sich für die Unterbringung der Spielbank im Domhotel entschieden habe. Die Landesregierung nahm hierzu mit Schreiben vom 15. Januar 2007 (Vorlage UA 4/1-104) Stellung. In der 20. Sitzung sagte die Landesregierung zudem zu, die von den Abgeordneten Gerstenberger und Buse in Bezug auf Vorlage UA 4/1-104 ergänzend gestellte Frage nach alternativen Standortanalysen für ein 5-Sterne-Hotel schriftlich zu beantworten. Nach Eingang des Schriftstücks am 5. April (Vorlage UA 4/1-117) schloss der Ausschuss das Auskunftsersuchen ab.

Ebenfalls in der 18. Sitzung des am 7. Dezember 2006 beschloss der Ausschuss gemäß Vorlage UA 4/1-93, die Landesregierung um Auskunft zur Beteiligung der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG am Ausschreibungsverfahren zu ersuchen. Dabei ging es um die Fragen, zu welchem Zweck die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG gegründet wurde, in welcher Form sie an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, an Auskünften und Informationen für die sich an der Ausschreibung Beteiligten und an der Auswertung der Angebote beteiligt war und wie sich die Struktur der Gesellschaft gestaltete. Die Landesregierung beantwortete das Auskunftsersuchen am 15. Januar 2007 (vgl. Vorlage UA 4/1-105) und erklärte, die Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG habe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Bewerbern lediglich Auskunft erteilt über den zwischen ihr und der Transactio GmbH & Co. KG abgeschlossenen Mietvertrag. Ferner gab die Landesregierung Auskunft über Gründungszweck und Gremien der Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG. Damit erklärte der Ausschuss dieses Ersuchen am 22. Februar 2007 für abgeschlossen.

Die Landesregierung wurde mit dem Auskunftsersuchen in Vorlage UA 4/1-132 erneut gebeten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über zwischenzeitlich vorgenommene Prüfhandlungen des Landesrechnungshofes zu den in Drucksache 4/454 genannten Investitionsobjekten der Baumhögger-Gruppe und zum Mietvertrag für die Spielbank, darunter über anhängige/noch

nicht abgeschlossene Prüfhandlungen bzw. abgeschlossene Prüfhandlungen einschließlich deren Ergebnisse, der Stellungnahmen, Standpunkte, Erwiderungen der Landesregierung zu den Prüferkenntnissen und die das Prüfverfahren abschließende Erwiderung des Landesrechnungshofes zu erteilen (zu dem ersten Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen vgl. Gliederungspunkt B.III.1.a). Die Landesregierung erklärte hierzu in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass ihr keine Erkenntnisse hinsichtlich Prüfhandlungen des Thüringer Rechnungshofes in Bezug auf die Förderfälle ECH Suhl und Domhotel Erfurt sowie hinsichtlich der Spielbank und des Mietvertrages zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft vorlägen.

Am 4. Oktober 2007 beschloss der Ausschuss in seiner 26. Sitzung gemäß dem Antrag in Vorlage UA 4/1-138, die Landesregierung um Auskunft zur Ermittlung der Grundstückskosten im Förderfall Domhotel zu ersuchen. Diese gab die Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2007 (vgl. Vorlage UA 4/1-148). Ebenfalls in der 26. Sitzung wurde beschlossen, Auskunft zum Grundstückskauf im Förderfall Domhotel bzw. zum Bodenrichtwert von der Landesregierung zu verlangen (Vorlage UA 4/1-139), welche diese mit Schreiben vom 26. November 2007 (Vorlage UA 4/1-149) erstattete. Beide Auskunftersuchen wurden in der folgenden Sitzung am 6. Dezember 2007 für abgeschlossen erklärt.

Der Untersuchungsausschuss beschloss am 13. März 2008 in seiner 30. Sitzung, die Landesregierung zum Thema „Erfurter Hof als möglicher Standort für ein 5-Sterne-Hotel“ um Auskunft zu ersuchen (Vorlage UA 4/1-165). Diese wurde mit Schreiben der Landesregierung vom 3. April 2008 (Vorlage UA 4/1-167) erteilt; daraufhin wurden die Punkte in der 31. Sitzung am 17. April für abgeschlossen erklärt.

Ebenfalls in der 31. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss, die Landesregierung um Auskunft und Aktenvorlage zum Thema „Städtebaufördermittel für die Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof“ zu ersuchen (Vorlage UA 4/1-168). Nach Eingang der Stellungnahme der Landesregierung am 17. Juni 2008 (Vorlage UA 4/1-177) schloss der Ausschuss den Punkt in seiner 33. Sitzung am 26. Juni 2008 ab.

Mit dem Auskunftersuchen des Ausschusses in Vorlage UA 4/1-172 (Neufassung) wurde die Landesregierung gebeten, mögliche Auswirkungen eines Gesprächs bei Herrn Ministerpräsident Althaus auf das Projekt Domhotel darzustellen. Nach dem Eingang der entsprechenden Antwort der Landesregierung am 20. Juni 2008 (Vorlage UA 4/1-180) schloss der Ausschuss das Ersuchen in seiner 33. Sitzung am 26. Juni 2008 ab.

In der 32. Sitzung am 29. Mai 2008 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-173 betreffend der Nachträge zum Spielbankvertrag und Möglichkeiten zur Beendigung des Mietverhältnisses. Es wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2008 (Vorlage UA 4/1-187) beantwortet. Zu den auf dieses Antwortschreiben gestellten Nachfragen in Vorlage UA 4/1-188 nahm die Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2008 Stellung (Vorlage UA 4/1-190). Weitere Nachfragen aus der 36. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. November 2008 beschied die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 (Vorlage UA 4/1-191), letzte Nachfragen zu diesem Auskunftersuchen wurden seitens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Januar 2009 (Vorlage UA 4/1-192) beantwortet, so dass der Ausschuss das Ersuchen in seiner 38. Sitzung am 30. April 2009 für abgeschlossen erklärte.

Die Landesregierung hat darüber hinaus auch in den Beratungen des Untersuchungsausschusses Stellung genommen. Bezüglich des Inhalts der durch die Landesregierung erteilten Auskünfte und Stellungnahmen wird auf Teil C dieses Berichts verwiesen.

b. Auskunftersuchen zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Der Untersuchungsausschuss kam auf Antrag des Abgeordneten Kretschmer in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 2006 überein, das Thüringer Justizministerium zu ersuchen, gemäß § 14 UAG über den Stand des entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Themenkomplex Domhotel Erfurt/Spielbank zu berichten (Vorlage UA 4/1-73). Seitens des Justizministeriums wurde in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärt, das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten für die Spielbank sei eingestellt worden. Es habe kein Anfangsverdacht bestanden und es seien keine Anhaltspunkte für sach- oder zweckwidrige Gründe für die Begründung und Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses festgestellt werden können.

Der Ausschuss kam in seiner 18. Sitzung überein, die Einstellungsverfügung zum Ermittlungsverfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft anzufordern (Vorlage UA 4/1-98). Diesem Ersuchen kam das Thüringer Justizministerium mit der Übermittlung einer Kopie von Teilen der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Erfurt (vgl. Vorlage UA 4/1-107) am 18. Januar 2007 nach.

IV. Beweiserhebung

1. Strukturierung der Beweiserhebung

Der Untersuchungsausschuss kam in seiner 1. Sitzung am 1. März 2005 überein, die Punkte „I. Kongress-Hotel Suhl“, „II. Domhotel Erfurt und Spielbank“ sowie „III. Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis“ des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 4/454 sukzessive abzuarbeiten und zu den beiden erstgenannten Punkten Teilberichtsentwürfe zu erstellen. Entsprechend der thematischen Schwerpunkte wurde das Untersuchungsverfahren in die Themenkomplexe „ECH Suhl“ und „Domhotel Erfurt/ Spielbank“ gegliedert. Der Untersuchungsausschuss begann zunächst mit der Beweiserhebung zum Themenkomplex „ECH Suhl“.

2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen

Im Rahmen der Beweisaufnahme zum Themenkomplex „Domhotel Erfurt und Spielbank“ ergaben sich anhand der Stammbeweisanträge thematische Schwerpunkte. Diese waren im Wesentlichen:

- Höhe und Art der Investitionskosten (Vorlagen UA 4/1-84, -109, -174)
- Standortwahl für Hotel und Spielbank (Vorlagen UA 4/1-121, -145, -163, -164, -178, -179)
- Mietvertrag der Spielbank und der in diesem Zusammenhang abgegebenen Patronatserklärung (Vorlagen UA 4/1-100 und -130)
- Details der jeweiligen (insbesondere der ministeriellen) Entscheidungsprozesse (Vorlagen UA 4/1-111, -129, -140, -142, -155)
- Beantragung und Umgang mit Städtebaufördermitteln für die mögliche Sanierung des Hotels „Erfurter Hof“ sowie die Errichtung des Domhotels (Vorlagen UA 4/1-153, -157, -162, -164, -169, -175, -184)

3. Beweisbeschlüsse

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung zum Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank entschieden. Es wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag	Einbringer	Titel bzw. Inhalt
Vorlage UA 4/1-84	SPD	Investitionskosten Domhotel Erfurt
Vorlage UA 4/1-100	SPD	Spielbankvertrag und Patronatserklärung
Vorlage UA 4/-109	CDU	Ergänzung zu Vorlage UA 4/1-84
Vorlage UA 4/1-111	SPD	Auswahl des Investors, Ausnahmeentscheidungen im Förderfall Domhotel
Vorlage UA 4/1-121	DIE LINKE	Auswahl des Spielbankstandortes im Domhotel
Vorlage UA 4/1-129	DIE LINKE	Begründungen der Ausnahmeentscheidungen im Förderfall „Domhotel“
Vorlage UA 4/1-130 zu Vorlage 4/1-100	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-100
Vorlage UA 4/1-140 (ergänzt durch Vorlagen UA 4/1-142 und -155)	SPD	Ministerielle Entscheidungen zur Förderung eines 5 – Sterne – Hotels in Erfurt I
Vorlage UA 4/1-145	DIE LINKE	Bedarfsnachweis für ein 5 – Sterne – Hotel in Erfurt
Vorlage UA 4/1-153	DIE LINKE	Einflussnahme der LEG auf die Errichtung und Förderung des Domhotels
Vorlage UA 4/1-157	DIE LINKE	Städtebaufördermittel für die Sanierung des Hotels Erfurter Hof
Vorlage UA 4/1-162	DIE LINKE	Aktivitäten der Interhotelgruppe zur Sanierung des Erfurter Hotels
Vorlage UA 4/1-163	CDU	Bedarfsermittlung zur Förderung eines 5 – Sterne – Hotels in Erfurt ab 1995
Vorlage UA 4/1-164	CDU	Förderung des Erfurter Hofes als möglichen Standort für ein 5 – Sterne – Hotel
Vorlage UA 4/1-169	DIE LINKE	Antragstellung der Stadt Erfurt zur Bewilligung des Vorhabens „Sanierung und Revitalisierung des Objektes Erfurter Hof“ im Rahmen der Städtebauförderung
Vorlage UA 4/1-174	DIE LINKE	Ermittlung der Zuwendungshöhe für die Investition Domhotel in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger
Vorlage UA 4/1-175	DIE LINKE	Drohungen des Investors im Verfahren der Gewährung von Fördermitteln für das Domhotel
Vorlage UA 4/1-178	DIE LINKE	Zusammenhang zwischen den Standortentscheidungen bezüglich der Spielbank sowie 5 – Sterne – Hotels am Dom
Vorlage UA 4/1-179	DIE LINKE	Verhandlungen zum Projekt Erfurter Hof als Spielbankstandort
Vorlage UA 4/1-184	DIE LINKE	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-169

Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel beigebracht werden konnten, die notwendigen Aussagegenehmigungen vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet hat.

4. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Mit den Vorlagen UA 4/1-84, -100 (-130), -111, -121, -129, -140, -145, -162, -163, -164, -169 (-184), -174, -175, -178, -179 und -157 lagen dem Untersuchungsausschuss Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel diente. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden in der Regel mit ihrem wesentlichen Inhalt gemäß § 22 Abs. 2 UAG vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Beweisantrag	Verlesung des Beweismittels
Vorlage UA 4/1-84	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsbescheid der TAB vom 07.07.03 • GÜ – Vertrag • Handelsregisterauszüge der Firmen Transactio GmbH & Co. KG und Transactio Verwaltungsgesellschaft • HRA der als Generalübernehmerin beauftragten Firma • Schreiben der TAB vom 14.02.05 • Nr. 6,7,8 des Sachstandsberichts zu Einzelnachweis und Investitionskosten vom 21.07.05 • Nr.7 des Vermerks der TAB zum Gespräch vom 27.09.05 • Kosten – Übersicht für das Domhotel vom 20.12.05

Vorlage UA 4/1-129	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk über eine Besprechung vom 15.08.00 • Schreiben an die Transactio GmbH & Co. KG vom 29.08.00 • Vermerk vom 29./30.07.02 • Vermerk vom 05.08.02 • Vermerk vom 06.08.02 • Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 08.08.02 • Schreiben an das TMWAI vom 03.09.02
Vorlage UA 4/1-140	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk des TMWAI vom 03.02.03 • Vermerk vom 07.02.03 • Schreiben des TMWAI vom 15.05.03 • Vermerk des TMWAI vom 08.05.03 • Entwurf des Ablehnungsbescheid vom 26.03.03 • Schreiben an die Transactio vom 15.04.03 • Vermerk des TMWAI vom 05.02.03
Vorlage UA 4/1-145	<ul style="list-style-type: none"> • Touristische Stellungnahme zum geplanten Bau eines 5 – Sterne – Hotels im Brühl vom 19.02.1996 • Vermerk zum Domhotel Erfurt vom 15.05.1997 • Stellungnahme zum Investitionsvorhaben „5 – Sterne – Hotel im Brühl“ Erfurt vom 02.08.00 • Mitteilung des Referates 3.2 an AL4 vom 12.10.00
Vorlage UA 4/1-153	<ul style="list-style-type: none"> • Brief der LEG an TSK, MP Dr. Vogel, vom 27. 11. 2002 (Ordner LEG I, Blätter 420, 420a) • Brief der LEG an Minister Schuster vom 18. 3. 2003 (Ordner LEG II, Blatt 52) • Vermerk vom 11. 6. 2003 zum „Erfurter Hof“ (Ordner LEG II, Blätter 107/107a) • Vermerk vom 23. 6. 2003 zur Stadtentwicklung Brühl durch den Neubau des 5-Sterne-Hotels Sofitel (Ordner LEG II, Blatt 109)
Vorlage UA 4/1-157	<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsvermerk über eine Besprechung mit der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 19.12.02 • Schreiben der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG an die TAB vom 03.03.03 • Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt an die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 11.03.03

Vorlage UA 4/1-162	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Deutschen Interhotel GmbH vom 25.09.1995 an Minister Trautvetter • Vermerk des LMR von Keussler vom 24.08.1995 an den Minister • Schreiben des OB Ruge vom 03.11.1995 an den Ministerpräsidenten Dr. Vogel • Vermerk des Bereichs Tourismus vom 17.01.00 über das Gespräch zum Erfurter Hof, Punkt 2 – Gesprächsinhalt und 3 - Fördermöglichkeiten
Vorlage UA 4/1-163	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk Schmidt / Kirchner „Projekt Domhotel“ vom 20.03.1997 • Vermerk Friese „Sachstand Dom–Hotel“ vom 18.07.1997 • Schreiben LEG, R. Stanitzek vom 21.07.1997 an Treff – Hotels, Herrn GF Helmut Fitz • Schreiben der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 25.08.1995 an das TFM
Vorlage 4/1-164	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk von Herrn Kreisel über eine Besprechung im Thüringer Wirtschaftsministerium am 14.01.03 • Vermerk von Herrn Bartel vom 07.02.03 • Vermerk von Frau Wildner über eine Besprechung in Sachen Erfurter hof am 19.03.03 in der TAB • GA – Förderantrag der Erfurter Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vom 21.03.03 • Schreiben der Interhotel Holding GmbH & Co. KG an das TFM vom 21.03.03 • Schreiben der Interhotel Holding GmbH & Co. KG an Minister Schuster vom 19.05.03 • Schreiben der Interhotel Holding GmbH & Co. KG an die Stadt Erfurt vom 21.03.03 • Schreiben der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG an die TAB vom 05.03.03 • Vermerk von Herrn Bartels vom 06.03.03 • Fax der TAB an das TFM vom 28.05.03 • Schreiben der TAB an die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG vom 07.10.03 • GA – Fördervertrag der Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG vom 21.03.03 • Vermerk von Frau Wildner über ein Gespräch am 19.12.02 • Fax TAB, Kreisel an TMWAI, Müller vom 28.05.03

<p>Vorlage UA 4/1-169</p> <p>Vorlage UA 4/1-184 zu Vorlage UA 4/1-169</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Stadt Erfurt, Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Städtebauförderung, vom 25.05.03 – „Sanierung und Revitalisierung des Objektes Erfurter Hof, einschl. der Anlagen • Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt, OB Ruge, an den Ministerpräsidenten vom 22.05.03 • Schreiben des Ministerpräsidenten an den OB der Stadt Erfurt vom 03.06.03 • Schreiben des Innenministers an den OB der Stadt Erfurt vom 19.06.03 • Vermerke der Thüringer Staatskanzlei vom 17.06.03 und 19.06.03
<p>Vorlage UA 4/1-174</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus Bestätigungsvorlage GA vom 19.06.03 • Schreiben vom 04.07.03 der TAB an die Transactio GmbH & Co. KG • Schreiben vom 27.06.03 der Transactio GmbH & Co. KG an TAB • Schreiben vom 07.04.03 der Transactio GmbH & Co. KG an TAB
<p>Vorlage UA 4/1-175</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben Baumhögger an TSK, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel vom 20.03.03 • Schreiben Baumhögger an TMWAI, Herrn Drissen vom 02.06.03 • Mitteilung TMWAI an TSK, Herrn Hauptmann vom 13.06.03
<p>Vorlage UA 4/1-178</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Herrn Minister auf dem Dienstweg vom 27.12.01 • Mitteilung an den Herrn Minister auf dem Dienstweg vom 27.11.01
<p>Vorlage UA 4/1-179</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben vom 06.03.03 des TFM an das TMWAI – Mietvertrag Spielbank, Förderung der Baumhögger-Gruppe • Vermerk vom 18.03.03 an Herrn Staatssekretär zur Information • Vermerk AL vom 27.03.03 an Herrn Staatssekretär • Schreiben des TFM an Deutsche Interhotel Holding vom 27.03.03 • Vermerk vom 07.04.03 an Frau Ministerin mit Bitte um Zustimmung • Zielerstellung der Verhandlungen mit der DIH als handschriftlicher Vermerk

Zur Verlesung der Urkunden gemäß Vorlage UA 4/1-100 in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in der 22. Sitzung eine Korrektur vorgenommen und zu Protokoll genommen.

5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war:

Beweisantrag	Beweistatsache	Vernehmung des Zeugen
Vorlage UA 4/1-84	Nr. I. 1 Nr. I. 3 Nr. I. 4,5	- Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner - Herr Wilfried Kreisel - Frau Elke Pollack - Frau Uta Wildner - Herr Wilfried Kreisel - Frau Elke Pollack
Vorlage UA 4/1-109 zu Vorlage UA 4/1-84	Nr. I.3 der Vorlage UA 4/1-84	- Herr Dr. Gerhard Cattus - Herr Claus Odebrett - Herr Matthias Wierlacher
Vorlage UA 4/1-100	Nr. I. 1 Nr. I. 2 Nr. I. 3 Nr. I. 4 Nr. I. 6 Nr. I. 7	- Herr Michael Rupp - Frau Doris Schober - Frau Doris Schober - Herr Michael Rupp - Herr Johann – Karl Rippel - Herr Andreas Trautvetter - Herr Ralf Theune - Frau Doris Schober - Frau Doris Schober - Herr Dr. Baumhögger* - Herr Michael Rupp - Herr Michael Rupp - Herr Andreas Trautvetter - Frau Doris Schober
Vorlage UA 4/1-130 zu Vorlage 4/1-100	Nr. I. 3	- Herr Gerald Rössel

Vorlage UA 4/1-111	Nr. I. 1	- Herr Reinhold Stanitzek - Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner - Herr Thomas Müller - Herr Dr. Baumhögger*
	Nr. I. 2	- Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner
	Nr. I. 3	- Herr Matthias Wierlacher - Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner
	Nr. I.4	- Herr Dr. Baumhögger* - Herr Dr. Baumhögger* - Herr Thomas Müller - Herr Jürgen Reinholz - Herr Matthias Wierlacher - Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner
	Nr. I.5	- Herr Matthias Wierlacher - Herr Wilfried Kreisel - Frau Uta Wildner - Herr Jürgen Reinholz - Herr Thomas Müller
Vorlage UA 4/1-121	Nr. I. 1	- Herr Michael Rupp
	Nr. I. 2	- Herr Michael Rupp - Herr Horst Hollenbach
Vorlage UA 4/1-129	Nr. I. 1, 2, 3	- Herr Thomas Müller - Herr Franz Schuster - Frau Uta Wildner
Vorlage UA 4/1-140	Nr. I. 1, 2, 4, 5	- Herr Thomas Müller - Herr Jürgen Reinholz
	Nr. I. 3	- Herr Thomas Müller - Herr Jürgen Reinholz - Herr Werner Bartels
Vorlage UA 4/1-145	Nr. I.	- Herr Horst Hollenbach - Herr Dr. Rainer Zühlke
Vorlage UA 4/1-153		- Herr Reinhold Stanitzek
Vorlage UA 4/1-157	Nr. I 1	- Herr Wilfried Kiermeier - Herr Peter Goslar

		- Herr Andreas Trautvetter
Vorlage UA 4/1-162	Nr. I.	- Herr Dr. Gereon Deider - Herr Ernst von Keussler
Vorlage UA 4/1-163	Nr. I. b	- Herr Dr. Gereon Deider
Vorlage UA 4/1-164	Nr. I. 1,2	- Herr Martin Ernst - Herr Dr. Gereon Deider - Frau Doris Schober - Herr Wilfried Kreisel - Herr Werner Bartels
	Nr. I. 3	- Herr Martin Ernst - Herr Peter Goslar - Herr Thomas Müller - Herr Werner Bartels
	Nr. I. 4	- Frau Uta Wildner - Herr Martin Ernst - Frau Uta Wildner
Vorlage UA 4/1-169	Nr. I 1	- Herr Andreas Trautvetter - Herr Winfried Kiermeier - Herr Manfred Ruge
Vorlage UA 4/1-174		- Frau Ute Wildner - Frau Elke Pollack
Vorlage UA 4/1-178	Nr. I a, b	- Frau Doris Schober
Vorlage UA 4/1-179	Nr. I. 1	- Frau Doris Schober - Frau Kerstin Weise - Frau Birgit Diezel

* von einer Ladung des Zeugen wurde abgesehen

Zusätzlich zur Beschlussfassung über die in den als Vorlagen ausgefertigten Beweisanträge kam der Untersuchungsausschuss mehrfach überein, im Rahmen von teilweise mündlich gestellten Beweismittelanträgen Zeugen zu weiteren Beweisfragen zu vernehmen. Dadurch konnten Mehrfachladungen von Zeugen vermieden werden.

In der 19. Sitzung des Ausschusses zog der Abgeordnete Dr. Schubert für die Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuss die entsprechenden Beweisanträge hinsichtlich der Vernehmung des Zeugen Dr. Baumhögger zurück. Zuvor hatte der Untersuchungsausschuss bereits hinsichtlich des Themenkomplexes ECH Suhl (vgl. Teil-

und Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 4/1 in Das. 4/5306) nach umfangreichen Bemühungen zur Ladung des Zeugen auf eine Vernehmung verzichtet.

In seiner 23. Sitzung am 31. Mai 2007 beschloss der Ausschuss zunächst gemäß Vorlage UA 4/1-121, Herrn Michael Rupp als Zeugen zur Frage der Standortentscheidung für das Domhotel zu hören. Die Beschlussfassung zu Punkt II.2 des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-121, soweit sie die Vernehmung des Zeugen Hollenbach betrifft, wurde in der 23. Sitzung zunächst zurückgestellt, da die Landesregierung zu Bedenken gab, dass die Vernehmung des Zeugen zur Beweisführung nicht geeignet sein könnte. In diesem Zusammenhang sagte die Landesregierung zu, dem Untersuchungsausschuss eine Übersicht zur früheren Tätigkeit und den Aufgabenbereichen des Zeugen Hollenbach zu übergeben. Diese Übersicht übersandte sie mit Schreiben vom 12. Juni 2007 verbunden mit dem Hinweis, dass es sich um vertrauliche Personalinformationen handele (vgl. Vorlage UA 4/1-126). Der entsprechende Punkt II.2 des Beweisantrags wurde sodann in der folgenden Sitzung des Ausschusses am 5. Juli 2007 durch die Antragstellende Fraktion zurückgezogen.

In seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2007 beschloss der Ausschuss, Frau Uta Wildner, Herrn Thomas Müller und Herrn Minister a.D. Franz Schuster als Zeugen zu laden (Vorlage UA 4/1-129). Die Zeugenvernehmungen wurden in den Sitzungen am 30. August sowie am 4. Oktober 2007 durchgeführt.

Ebenfalls am 5. Juli 2007 entschied der Ausschuss, auf Grundlage eines den Beweisantrag in Vorlage UA 4/1-100 ergänzenden Beweisantrags (Vorlage UA 4/1-130), auch Herrn Gerald Rössel als Zeugen zu laden. Die Vernehmung fand in der 26. Sitzung am 4. Oktober 2007 statt.

In der 26. Sitzung (4. Oktober 2007) beschloss der Ausschuss (UA 4/1-140), die Herren Jürgen Reinholz, Werner Bartels und nach Stellung des Zusatzantrages in Vorlage UA 4/1-142 auch Minister a.D. Thomas Müller als Zeugen erneut zu vernehmen, um Auskunft über die ministeriellen Entscheidungen zur Förderung des Domhotels zu erhalten sowie um etwaige Widersprüche in den bereits gemachten Zeugenaussagen aufzuklären. Die Zeugen wurden in der 28. Sitzung am 17. Januar 2008 gehört.

b. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen und, soweit erforderlich, um Vorlage von entsprechenden Aussagegenehmigungen gebeten. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenvernahme hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Folgende Zeugen wurden zum Themenkomplex Domhotel Erfurt vernommen:

19. Sitzung:	Frau Uta Wildner, Herr Wilfried Kreisel, Frau Elke Pollack
21. Sitzung:	Herr Claus Odebrett, Herr Dr. Gerhard Cattus, Herr Matthias Wierlacher
22. Sitzung:	Herr Ralf Theune, Herr Michael Rupp, Frau Doris Schober, Herr Johann – Karl Rippel, Herr Andreas Trautvetter
23. Sitzung:	Frau Uta Wildner, Herr Wilfried Kreisel, Herr Matthias Wierlacher
24. Sitzung:	Herr Reinhold Stanitzek, Herr Thomas Müller, Herr Jürgen Reinholz
25. Sitzung:	Frau Uta Wildner, Herr Franz Schuster
26. Sitzung:	Herr Thomas Müller, Herr Michael Rupp, Herr Gerhard Rössel
28. Sitzung	Herr Werner Bartels, Herr Thomas Müller, Herr Jürgen Reinholz, Herr Franz Schuster
29. Sitzung	Herr Horst Hollerbach, Herr Dr. Rainer Zühlke
30. Sitzung	Herr Peter Goslar, Herr Andreas Trautvetter, Herr Winfried Kiermeier, Herr Reinhold Stanitzek
31. Sitzung	Herr Martin Ernst, Herr Dr. Gereon Deider, Herr Klaus von Keussler
32. Sitzung	Frau Uta Wildner, Herr Wilfried Kreisel, Frau Doris Schober
33. Sitzung	Herr Werner Bartels, Herr Winfried Kiermeier, Herr Manfred Ruge, Herr Andreas Trautvetter, Herr Klaus von Keussler
34. Sitzung	Frau Uta Wildner, Frau Elke Pollack
35. Sitzung	Frau Kerstin Weise, Frau Birgit Diezel
36. Sitzung	Frau Doris Schober

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden zu Beginn ihrer Vernehmung zunächst um Angaben zu ihrer Person – Name, Alter, Beruf und Wohnort - gebeten.

Die zum Themenkomplex Domhotel Erfurt vernommenen Zeugen hatten aufgrund ihrer nachfolgend dargestellten damaligen beruflichen Funktion und/ oder Tätigkeit einen Bezug zu den Beweisthemen bzw. zum Untersuchungsgegenstand:

Zeuge	Funktion/ Tätigkeit
Bartels, Werner	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Cattus, Dr. Gerhard	Abteilungsleiter bei der Thüringer Aufbaubank
Deider, Gereon Dr.	Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG
Diezel, Birgit	Thüringer Finanzministerin
Ernst, Martin	Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG
Goslar, Peter	vormals Leiter der Projektentwicklung bei der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG
Hollenbach, Horst	vormals Mitarbeiter des TMWTA
Kiermeier, Winfried	Stadtverwaltung Erfurt / Baureferent und Leiter des Bauamts bei der Stadtverwaltung Erfurt
Kreisel, Wilfried	Abteilungsleiter „Antragsbearbeitung GA“ in der Thüringer Aufbaubank
Müller, Thomas	Referatsleiter im Thüringer Wirtschaftsministerium im Bereich GA-Förderung
Odebrett, Claus	Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
Pollack, Elke	Abteilungsleiterin „Verwendungsnachweiskontrolle“ in der Thüringer Aufbaubank
Reinholz, Jürgen	Thüringer Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (seit 6. Juni 2003)
Rippel, Johann-Karl	Thüringer Finanzministerium
Rössel, Gerald	vormals Thüringer Finanzministerium
Ruge, Manfred	Oberbürgermeister der Stadt Erfurt von 1990 – 2006
Rupp, Michael	Geschäftsführer der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft/ Mitarbeiter im Thüringer Finanzministerium
Schober, Doris	Referatsleiterin im Thüringer Finanzministerium
Schuster, Franz	vormals Thüringer Wirtschaftsminister (bis Juni 2003)
Stanitzek, Reinhold	vormals Geschäftsführer der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen
Theune, Ralf	Beamter im Thüringer Finanzministerium
Trautvetter, Andreas	vormals Thüringer Finanz- und Innenminister, ab 2004 Thüringer Minister für Bau und Verkehr
von Keussler, Klaus	vormals Thüringer Finanzministerium
Weise, Kerstin	Sachbearbeiterin im Thüringer Finanzministerium
Wierlacher, Matthias	Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank

Wildner, Uta	zeitweise zuständige Sachbearbeiterin bei der Thüringer Aufbaubank
Zühlke, Rainer	vormaliger Hauptgeschäftsführer der IHK Erfurt

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst der Ausschussvorsitzende die Zeugen zum Beweisthema vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Während der Vernehmung des Zeugen Minister a. D. Andreas Trautvetter in der 33. Sitzung am 26. Juni 2007 wurde auf Antrag des Abgeordneten Buse und Vorschlag des Vorsitzenden Kretschmer beschlossen, dem Zeugen Akten aus Vorlage UA 4/1-177 vorzuhalten, um ihm Datum, Ort und Teilnehmer eines Gespräches zum Thema „Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof“ ins Gedächtnis zu rufen.

Seitens des Zeugen Goslar wurden im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in der 30. Sitzung am 13. März 2008 Unterlagen zum geplanten Umbau des Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel durch die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG an den Ausschuss übergeben (vgl. Vorlage UA 4/1-171).

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i. V. m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) entschädigt.

c. Vereidigung von Zeugen

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

Im Anschluss an die Beweisaufnahme in der 28. Sitzung des Ausschusses am 17. Januar 2008 durch Vernehmung der Zeugen Minister a. D. Franz Schuster und Herrn Minister Jürgen Reinholz zu Umfang und Umständen der gegenseitigen Information über den Stand des Förderverfahrens wurde erörtert, inwieweit die Klärung dieses Sachverhalts für die Beweisaufnahme in besonderem Maße relevant war. In der 29. Sitzung am 21. Februar wurde das Thema erneut aufgegriffen und besprochen. Unter Berücksichtigung der bereits getätigten Aussagen stellte der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer fest, dass die Bedenken der Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums und die Bedenken von Herrn Minister

Schuster Herr Reinholz bekannt waren und von ihm berücksichtigt worden sind. Er stellte fest, dass es aus seiner Sicht keinen begründeten Anlass für eine Vereidigung der beiden Zeugen gebe. Die abschließende Entscheidung über die Vereidigung wurde auf die 30. Sitzung vertagt. Dabei kam es nicht zu einem erneuten Aufruf des Tagesordnungspunktes. Die Zeugen blieben unvereidigt.

V. Abfassung des Teilberichts des Untersuchungsausschusses

1. Berichtserstellung

Gemäß § 28 Abs. 1 UAG erstattet der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung. Im Hinblick auf diese Verpflichtung und unter Berücksichtigung der Zweigliedrigkeit des Einsetzungsauftrags in Drucksache 4/454 fasste der Untersuchungsausschuss bereits in seiner 1. Sitzung am 1. März 2005 den Beschluss, die Themenkomplexe ECH Suhl und Domhotel Erfurt/ Spielbank sukzessive abzuarbeiten und am Ende der Beratung zu dem jeweiligen Themenkomplex einen Teilberichtsentswurf für den Abschlussbericht zu erstellen.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 39. Sitzung am 9. Juni 2009 den Teil- und Abschlussbericht zum Themenkomplex ECH Suhl, welcher dem Thüringer Landtag in Drucksache 4/5306 am 10. Juni 2009 erstattet sowie der Präsidentin des Landtags am 11. Juni 2009 übergeben wurde. Der Teil und Abschlussbericht zum Themenkomplex ECH Suhl wurde auf Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Goebel, Kölbl, Primas, Weißbrodt, Wetzel (CDU), Buse, Gerstenberger, Hauboldt (DIE LINKE), Gentzel und Dr. Schubert (SPD) in der 110. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 19. Juni 2009 beraten.

Im Hinblick auf die Erstellung des Teil- und Abschlussberichts zum Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank kam der Untersuchungsausschuss in der 39. Sitzung überein, diesen dem Landtag bis ca. Mitte August 2009 vorzulegen. Die Fraktionen wurden um Zuarbeiten zu den Ergebnissen der Untersuchung zum Themenkomplex an die Landtagsverwaltung bis Ende Juni 2009 gebeten.

Die Landtagsverwaltung hat daraufhin einen Entwurf der Teile A und B des Berichts zum Verlauf und Verfahren der Untersuchung am 7. August 2009 in Vorlage UA 4/1-195 vorgelegt. Der Entwurf des umfangreichsten Berichtsteils C – Ermittelte Tatsachen – wurde seitens der Landtagsverwaltung zunächst dem Vorsitzenden übergeben und mit ihm abgestimmt, der daraufhin den Sprechern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss die

Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt hat. Zugleich wurde der Landesregierung ein Entwurf zur Kenntnis gegeben. Der Entwurf des Berichtsteils C wurde am 17. August 2009 in Vorlage UA 4/1-196 an alle Mitglieder des Ausschusses und die Beauftragten der Landesregierung verteilt.

Auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen des Berichtsteils C und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fraktionen hat die Landtagsverwaltung einen Entwurf zum Teil D des Berichts – Ergebnis der Untersuchung - erarbeitet. Dieser wurde ebenso zunächst dem Vorsitzenden übergeben und sodann am 18. August 2009 den Sprechern der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet. Die der Landtagsverwaltung hierzu übermittelten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Fraktionen wurden in den Berichtsentwurf eingearbeitet; er wurde am 20. August 2009 in Vorlage UA 4/1-197 an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

Der Entwurf des gesamten Teil- und Abschlussberichts wurde schließlich in der 40. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. August 2009 beraten und in der vorgelegten Fassung angenommen. Der Landtagsverwaltung wurde eine ergänzende Redaktionsvollmacht im Hinblick auf letzte Aktualisierungen erteilt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben in diesem Zusammenhang erklärt, auf die Beifügung von Sondervoten zum Teil- und Abschlussbericht zu verzichten. Im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat der Untersuchungsausschuss eine Pressemitteilung über die Verabschiedung des Teil- und Zwischenberichts in der 40. Ausschusssitzung und die Beendigung seiner Untersuchungstätigkeit beschlossen.

2. Gliederung des Berichts

Der Teilbericht zum Themenkomplex Domhotel Erfurt und Spielbank gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung des Ausschusses“, „Verlauf und Verfahren“, „Ermittelte Tatsachen“ sowie „Ergebnis der Untersuchung“.

Der Teil „Verlauf und Verfahren“ gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, Verfahrensbeschlüsse, Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Landesregierung und Rechts- und Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses. Ferner wird die Bildung von Themenschwerpunkten anhand von zwei Stammbeweisansträgen beschrieben; es wird ein Überblick über die Beweisanträge mit den entsprechenden Beweismitteln unter Berücksichtigung des Verzichts auf die Vernehmung von Zeugen gegeben.

Im Hinblick auf die Erstellung des Teils C „Ermittelte Tatsachen“ wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst und sodann anhand einer sachlichen Gliederung themenbezogen dargestellt. Ergänzt um die Stellungnahmen der Landesregierung im Untersuchungsverfahren orientiert sich die Gliederung des Teils C an den drei Schwerpunkten der Untersuchung – Errichtung des Domhotels, Planungen zur Revitalisierung des Hotels „Erfurter Hof“ sowie der Unterbringung einer Spielbank in dem 5-Sterne-Hotel - und geht dabei auf die einzelnen Aspekte der seitens des Untersuchungsausschusses gebildeten Themenschwerpunkte im Besonderen ein. Teilweise treten in dem Berichtsteil Dopplungen bei den ermittelten Tatsachen aus den Beweisquellen auf, die sich jedoch aufgrund einer partiellen Überschneidung der Inhalte nicht vermeiden ließen, ohne die Lesbarkeit der Darstellung zu beeinträchtigen.

Die Gliederung des Teils D des Berichts richtet sich nach den Fragen des Untersuchungsauftrags gemäß Einsetzungsbeschluss. Diese werden auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet, wobei eine weitere Untergliederung der einzelnen Kapitel vorgenommen wurde. Der Berichtsteil enthält, zugeordnet zu den jeweiligen Einzelfragen, eine Einschätzung bzw. Beurteilung des Untersuchungsausschusses zu den relevanten Fragen der Untersuchung.

C. Ermittelte Tatsachen

I. Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt

1. Bedarfsnachweise für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt

Die Landesregierung schilderte auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses, dass es hinsichtlich der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt nicht mehrere Standortanalysen gegeben habe. Gleichwohl gab es seit ca. Mitte der 90er-Jahre fortdauernde Überlegungen und Diskussionen um die Errichtung eines solchen 5-Sterne-Hotels in der Stadt.

Der Zeuge Wirtschaftsminister a. D. Schuster stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass über den besonderen Bedarf der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt mit Vertretern der Stadt, Vertretern der Wirtschaft im Allgemeinen und des Hotelgewerbes im Besonderen aber auch Experten zum Thema Stadtentwicklung jahrelang gesprochen worden sei und auch im Einzelnen geprüft worden sei, ob ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt errichtet werden sollte. Dabei sei immer wieder zum Ausdruck gekommen, dass Erfurt seinen Aufgaben als Landeshauptstadt im Hinblick auf die gegebene Infrastruktur nicht in vollem Umfang gerecht werde und in diesem Zusammenhang sei auch auf das Fehlen eines 5-Sterne-Hotels hingewiesen worden. Diese Gesprächspartner hätten bestätigt, dass ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt notwendig sei. Herr Schuster erklärte, dass für ihn in seiner Funktion als Wirtschaftsminister seinerzeit sehr deutlich gewesen sei, dass Erfurt einen Standortnachteil gegenüber anderen Städten habe und dringend ein 5-Sterne-Hotel benötige. Deshalb habe es eine Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines solchen Hotels gegeben, die am Beginn des Prozesses der Planungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt gestanden habe. Die Entscheidung zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels sei keineswegs eine politische Entscheidung gewesen. Es sei stets auf den wirtschaftlichen Vorteil der künftigen Infrastruktur Erfurts hingewiesen worden.

Im Untersuchungsverfahren wurde hierzu der Vermerk des Referats „Tourismus“ des Thüringer Wirtschaftsministeriums „Touristische Stellungnahme zum geplanten Bau eines 5-Sterne-Hotels im Brühl; Schreiben des Herrn OB Ruge an Herrn Minister Schuster“ vom 19. Februar 1996 verlesen. In dem Vermerk wird zunächst allgemein die Struktur des Beherbergungsgewerbes und der Gastronomie in Thüringen zum damaligen Zeitpunkt dargestellt. Unter Darlegung weiterer Einzelheiten wird das Gästepotential der vorhandenen

gastronomischen Betriebe im Verhältnis zu den alten Bundesländern kritisch dargestellt. Ein weiteres Wachstum der Zahl der Betriebe sei problematisch. Sodann wird zur Situation in der Stadt Erfurt ausgeführt, dass die Landeshauptstadt besondere Funktionen in den Bereichen Stadt-, Bildungs- und Kulturtourismus inne habe und dies eine entsprechende touristische Infrastruktur sowie ein angemessenes Potential an Gastronomiebetrieben bedinge. Erfurt habe in den vergangenen Jahren eine sehr hohe gewerbliche Förderung im Vergleich zur Förderung der touristischen Infrastruktur erfahren. Im Vergleich zur Stadt Weimar verfüge Erfurt über einen geringeren Gästezuwachs im Vergleich zum Vorjahr sowie eine geringere durchschnittliche Bettenauslastung bei annähernd gleicher Aufenthaltsdauer. In Erfurt seien in den vergangenen Jahren durch das Thüringer Wirtschaftsministerium bereits mehrere, im Folgenden benannte größere Hotelanlagen gefördert worden; weitere Anträge auf Förderung von Hotelneubauten lägen vor.

Der Bearbeiter des Vermerks stellt sodann fest, dass die Förderung hoher Bettenkapazitäten sowie das krasse Missverhältnis von Gewerbe- und Infrastrukturförderung zu Lasten der touristischen Infrastruktur aus touristischer, wirtschaftlicher und strukturpolitischer Sicht den Neubau eines weiteren Hotels in Erfurt nicht zuließen. Dieser Auffassung sei im Übrigen auch Herr OB Ruge in einem Beratungsgespräch am 28. November 1995 gewesen. Das Thüringer Wirtschaftsministerium solle vielmehr auf die Modernisierung vorhandener Objekte im Sinne einer Qualitätsverbesserung hinwirken. In diesem Zusammenhang könnte auch die Modernisierung und Restaurierung des Traditionshotels Erfurter Hof durch den Freistaat gefördert werden. Auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt habe sich mit Schreiben vom 21. August 1996 gegenüber der Thüringer Aufbaubank ablehnend zu den Plänen zur Errichtung des Domhotels gezeigt und eine Wiedereröffnung des Erfurter Hofes vorgeschlagen. Aus einer Bewertung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes werde zudem deutlich, dass das Brühl als Hotelstandort grundsätzlich geeignet wäre, jedoch als Standort für ein 5-Sterne-Hotel bedenklich sei, da die Wirtschaftlichkeit eines Luxushotels dieser Größenordnung fraglich sei.

Laut dem Vermerk vom 15. Mai 1997 habe Herr Kindervater, Vorsitzender des Tourismusvereins Erfurt e. V., in seinem erneuten Schreiben an den Minister wiederholt Bedenken zur Förderung des Domhotels im Stadtteil Brühl geäußert. Mit der Realisierung des Projekts befürchte er eine für die vorhandenen Erfurter Hotels existenzbedrohende Entwicklung. Nach Auffassung der Fachabteilung seien die Argumente des Tourismusvereins nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, jedoch habe sich die politische Entscheidung zur Förderung über die bekannten Bedenken hinweg gesetzt. Tragende Gründe hierfür seien perspektivische Überlegungen wie „Weimar 99“, Anbindung an das ICE-Netz und der Autobahnbau gewesen, die über die damalige Belegungssituation in Erfurt hinausgegangen seien. Erfurt solle die in einer Landeshauptstadt angemessene Hotelkulisse

erhalten, wozu auch ein 5-Sterne-Hotel gehöre. Der Bearbeiter des Vermerks empfiehlt daher keine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem genannten Schreiben.

Die „Stellungnahme zum Investitionsvorhaben 5-Sterne-Hotel im Brühl Erfurt; Übergebener GA-Förderantrag mit Anlagen“ vom 2. August 2000 enthält zunächst eine Anmerkung, dass sich eine fachliche Beurteilung eines 5-Sterne-Hotels aus touristischer Sicht in Erfurt erübrige, da sich die Hausleitung bereits mehrfach und definitiv für die Förderung eines 5-Sterne-Hauses im Stadtteil Brühl ausgesprochen habe.

Der Vermerk weist sodann darauf hin, dass der zukünftige Betreiber eine langjährige und nachweisbare Erfahrung in der Führung und Betreuung von Spitzenhotels der angestrebten Kategorie nachweisen sollte, um sicherzustellen, dass tatsächlich ein Hotel der 5-Sterne-Kategorie realisiert werde, da Hotels in allen anderen Kategorien in Erfurt in ausreichendem Maße vorhanden seien. Im Übrigen finden sich weitere Hinweise zum Projekt Domhotel.

Der Vermerk vom 12. Oktober 2000 mit der Überschrift „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; 5-Sterne-Hotel im Brühl Erfurt“ bezieht sich zunächst auf einen Vermerk vom 13. Juli 2000, in dem man um eine Stellungnahme zum GA-Förderantrag der Transactio GmbH & Co. KG für den Bau eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt-Brühl aus fremdenverkehrspolitischer Sicht gebeten habe und den entsprechenden Verweis aus der Abteilung 4 (Tourismus) auf eine Entscheidung des Ministers im Jahre 1997. Er informiert darüber, dass zwischenzeitlich gegenüber der Transactio GmbH & Co. KG im Rahmen eines "Letter of Intent" die Absicht zur Förderung bekundet worden sei und bittet in diesem Zusammenhang um Zuleitung einer Kopie des in Rede stehenden Ministerschreibens. Das Referat 3.2 aus der Abteilung 3 (Förderung) könne eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und bisherigen Referenzen des künftigen Hotelbetreibers nicht leisten; man gehe vielmehr davon aus, dass diese Prüfung bereits vor Abgabe des „Letter of Intent“ vorgenommen worden sei.

Der Zeuge Hollenbach, damaliger Mitarbeiter im Bereich „Tourismus“ des Thüringer Wirtschaftsministeriums, erörterte, dass er als stellvertretender Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung seinerzeit nach Amtsübernahme durch Herrn Minister Schuster dem so genannten Aufbaustab "Tourismus" vorgestanden habe und die Geschehnisse aus den Jahren 1996 bis 1999 schildern könne. Er habe im Jahr 1996 eine aus seiner Sicht sehr dezidierte Stellungnahme abgegeben, in der man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass kein Bedarf für ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt bestehe. Zwar sei es richtig, dass Erfurt als Landeshauptstadt im Grundsatz ein geeigneter Standort für ein 5-Sterne-Hotel sei, unter wirtschaftlichen Aspekten habe es aber zum damaligen Zeitpunkt keine hinreichende Notwendigkeit für den Bau eines solchen Hotels gegeben. Es gab in Erfurt rund 3.000 Hotelbetten, davon allein 200

oder 300 Betten im "Radisson". Ein Teil der dortigen Suiten war im 5-Sterne-Niveau ausgebaut. Hinzu kam, dass es im nahe gelegenen Weimar mit dem "Russischen Hof" ein 5-Sterne-Hotel gibt. Ihre Auswertung aus dem Jahr 1996 habe ergeben, dass die Hotels in Erfurt nur zu 36 % ausgelastet gewesen seien. Das sei wirtschaftspolitisch gesehen sehr kritisch gewesen und habe jedenfalls keinen zusätzlichen Bedarf für ein weiteres Hotel erkennen lassen. Bei den Gästeankünften und Übernachtungen habe es zudem negative Zuwächse gegeben, so dass auch der Thüringer Hotel- und Gaststättenverband (THÜHOGA) und die IHK nach seinem Kenntnisstand ein 5-Sterne-Hotel abgelehnt hätten. Diese hätten einen Verdrängungswettbewerb auch in Richtung des 3-4-Sterne-Segments befürchtet. Auf diesen Vermerk hin sei Herr Hollenbach zu einem Gespräch zu Minister Schuster eingeladen worden, denn der Minister sei mit dem Vermerk nicht einverstanden gewesen. Im Anschluss an dieses Gespräch sei er auch noch von Herrn Stanitzek von der LEG eingeladen worden, der versucht habe ihn zu überreden, seine Stellungnahme zu ändern.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Auffassung sei Herr Hollenbach sich mit dem damaligen Oberbürgermeister Ruge und der Stadtverwaltung Erfurt einig gewesen, dass, wenn es schon ein 5-Sterne-Hotel geben müsse, dies der Erfurter Hof sei, weil es sich beim Erfurter Hof um eine vorhandene Immobilie in exponierter Lage mit historischem Background gehandelt habe. Demgegenüber wäre es beim Domhotel um ein neues Ensemble mit zusätzlicher Förderung gegangen.

Der Zeuge Bartels, Abteilungsleiter im Thüringer Wirtschaftsministerium, erklärte, dass eine Bedarfsermittlung in dem Sinne stattgefunden hatte, dass Gespräche mit verschiedenen Investoren geführt worden seien. Hierbei habe sich auch der Bedarf bestätigt, denn es habe verschiedene Investoren gegeben, die bereit gewesen wären, das Projekt zu verwirklichen. Lediglich die finanziellen Aspekte und die Höhe der Fördermittel, die ausgereicht werden sollten, hätten nicht dazu geführt, dass diese Investoren schließlich auch das Projekt 5-Sterne-Hotel realisieren wollten. Herr Bartels erklärte, dass man seinerzeit die Notwendigkeit gesehen habe, ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt zu errichten.

Der Zeuge Dr. Zühlke erklärte hinsichtlich des Zeitabschnitts bis Mai 1998, als er Hauptgeschäftsführer der IHK Erfurt war, dass es im Vorfeld der Entscheidung über die Positionierung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt eine Vielzahl von kleinen und großen Gesprächsrunden im Landtag, dem Wirtschaftsministerium und der LEG gegeben habe. Grundtenor der IHK sei gewesen, dass es nicht darum gehe, ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt grundsätzlich abzulehnen. Die IHK hätte ein aus privaten Mitteln finanziertes 5-Sterne-Hotel unterstützt, wenn es einen entsprechenden privaten Investor gegeben hätte. Die IHK habe sich aber dagegen gewandt, dass der Bau eines solchen Hotels durch öffentliche Mittel

ermöglicht wird. Die IHK sei selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und lege daher Wert auf einen sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Sie habe sich daher dagegen gewandt, dass ein 5-Sterne-Hotel, das betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll sei, nur auf Grund der Unterstützung durch öffentliche Fördermittel betrieben werden könne.

Hinsichtlich des Standorts war nach seiner Erinnerung die Unternehmerschaft in Erfurt zum damaligen Zeitpunkt einhellig der Meinung, dass der Erfurter Hof als Standort eines 5-Sterne-Hotels bevorzugt werden solle. Die später getroffene Entscheidung zu Gunsten des Hotels im Brühl war aus Sicht des Zeugen nicht vertretbar. Es habe im Jahr 1996 neben dem Erfurter Hof einen etwas anderen Standort gegeben, nämlich im Anschluss an den so genannten „Kanonenschuppen“ direkt hinter dem Dom. Der jetzige Standort des 5-Sterne-Hotels sei davon ca. 300 Meter entfernt. Der Erfurter Hof sei aus seiner Sicht und der der Wirtschaftsvertreter deshalb zu bevorzugen gewesen, weil es das ehemalige Flaggschiff mit entsprechender Tradition gewesen sei; es habe städtebauliche und historische Gründe für die Revitalisierung des Erfurter Hof als Premiumhotel gegeben. Hinzu sei gekommen, dass der Erfurter Hof eine begrenzte Kapazität gehabt habe als ein Neubau im Brühl und somit eine homogenere Struktur von Bettenkapazitäten vorgelegen hätte; der Bedarf an eine gewisse 5-Sterne-Kapazität hätte in sinnvollerer Weise realisiert werden können.

Unter betriebswirtschaftlichem Aspekt bekundete auch der Zeuge Dr. Zühlke, dass es in Erfurt zur damaligen Zeit keinen besonderen Bedarf an einem 5-Sterne-Hotel gegeben habe. Insoweit bestätigte er den Inhalt eines von ihm verfassten Schreibens der Industrie- und Handelskammer vom 21. August 1996 an die Thüringer Aufbaubank, welches besagte, dass in der Stadt Erfurt im März 1996 insgesamt 3.791 Betten existiert hätten, wovon 2.143 Hotelbetten gewesen seien. In jenem Schreiben wurde auch auf den möglichen Standort Brühl eingegangen, zu dem die IHK damals die Ansicht vertrat, dass er verkehrsmäßig schlecht erschlossen sei und das unmittelbare Umfeld aus städtebaulicher Sicht nicht dem angestrebten hohen Niveau des Entwicklungsbereichs entsprach. Es sei daher zu befürchten, dass auf längere Sicht eine Insellage entstehe. Hinsichtlich der Preisgestaltung bestätigte der Zeuge die ihm vorgehaltene Aussage, dass der Ausbau der Bettenkapazitäten zu einem starken Preisverfall und Preiswettbewerb führen werde, in dem sich die Häuser gegenseitig unterbieten. Zimmerpreise von ca. 250 DM ließen sich in Erfurt unter den damaligen Bedingungen nicht als Durchschnittspreise realisieren. Zusammenfassend kam man in dem vorgehaltenen Schreiben zu der Einschätzung, dass der Bedarf für ein 5-Sterne-Hotel nicht in dem Maße erkennbar sei, um ein Hotel dieser Kategorie und Größenordnung wirtschaftlich zu betreiben. Mit der Förderung eines solchen Projekts würde der Grundsatz missachtet, dass sich wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht ausschließlich an Zuschüssen orientieren dürfe. Ferner widerspreche eine solche Maßnahme mittelstandsorientierter Förderung mit Festlegung von Abschneidegrenzen, Gewährung der Förderung von Infrastruktur sowie Chancengleichheit der Unternehmen am Markt. Auf Nachfrage führte der

Zeuge schließlich aus, dass er keine offiziellen Reaktionen auf seine Stellungnahmen erhalten habe. Vielmehr habe er als Reaktion feststellen müssen, dass entgegen seiner Empfehlung das Projekt im Brühl realisiert wurde.

Der Zeuge Stanitzek schilderte aus dem Blickwinkel der LEG im Untersuchungsverfahren, dass für die Frage der Unterstützung der Ansiedlung eines weiteren Hotels in Erfurt ausschließlich die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels infrage gekommen sei, weil Erfurt über genügend andere Hotels in den verschiedensten Kategorien verfüge. Die Idee der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels sei auf eine Überlegung der Stadt Erfurt zurückzuführen gewesen. Für die Planung des Stadtteils Brühl habe sich ein Hotel als Ergänzung zur neu errichteten Oper angeboten und das Angebot ergänzt. Die LEG sei an der Entwicklung der Pläne zum Stadtteil Brühl mit beteiligt gewesen, jedoch sei man stets auf einen Konsens mit der Stadt angewiesen gewesen, denn die Stadt verfüge über die Planungshoheit. Der Zeuge Stanitzek sei von der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels überzeugt gewesen im Hinblick auf die Entwicklung der Stadt Erfurt und er sei der Ansicht gewesen, dass die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in der Landeshauptstadt von besonderer Bedeutung sei.

2. Planungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt ab Mitte der 90er-Jahre

a. Sanierung des „Erfurter Hof“

In dem Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 24. August 1995 zum "Möglichen Spielbankstandort Erfurt, hier: Erfurter Hof verweist der Unterzeichner Herr von Keussler auf eine Leitungsvorlage vom 7. August 1995, in der beschrieben worden sei, dass die Landeshauptstadt Erfurt unter vielerlei Gesichtspunkten ideale Voraussetzungen für die Errichtung der ersten Thüringer Spielbank böte. Weisungsgemäß habe der Unterzeichner mit der Geschäftsleitung der Deutsche Interhotel GmbH, der Eigentümerin des Erfurter Hofes, am 24. August 1995 Gespräche zu den Fragen geführt, ob ein Interesse an der Unterbringung einer Spielbank im Erfurter Hof bestehe, wie die gegenwärtigen Nutzungsabsichten für den Erfurter Hof seien und wie der Zeitbedarf für die Sanierung des Erfurter Hofes für Spielbankzwecke sei. Nach einer Vorstellung der Interhotel GmbH, der über die Verflechtung mit der TRIGON-Gruppe auch das sich derzeit im Umbau befindende ehemalige „Kosmos-Hotel“ in Erfurt gehöre, hätten Herr Geschäftsführer Alfred Weiß und Herr Direktor Dr. Gereon Deider ihr bereits telefonisch signalisiertes großes Interesse an einer Nutzung des Hotels Erfurter Hof für Spielbankzwecke unterstrichen. In einer gemeinsamen Ortsbesichtigung habe man die in Frage kommenden Räumlichkeiten für das Große und Kleine Spiel inspiziert. Das Große Spiel könnte in einem sehr repräsentativen Saal im Zwischengeschoss und das Kleine Spiel im Erdgeschoss mit angrenzendem Restaurant

untergebracht werden, wobei die Räumlichkeiten für Großes und Kleines Spiel miteinander verbunden werden sollen. Für das Kleine Spiel soll ein eigener Zugang geschaffen werden. Die Interhotel GmbH arbeite gegenwärtig an einem tragfähigen Nutzungskonzept, welches bisher ohne Integration der Spielbank ein 4-Sterne-Hotel mit ca. 80 bis 100 Betten sowie gewerbliche Geschäftsräume und Einkaufsläden vorsehe. Die Gestaltung solle auf jedem Fall im Einklang mit der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes geschehen. Es bestehe die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Erteilung der Baugenehmigung die Räumlichkeiten zu entkernen, die entsprechenden Versorgungsleitungen zu legen und die übrigen Sanierungsarbeiten durchzuführen. Der Innenausbau solle sodann vom Land oder vom jeweiligen Betreiber durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten sollen an die Thüringer Spielbank GmbH & Co. KG vermietet werden. Nach Auffassung des Unterzeichners biete das angedachte Nutzungskonzept hervorragende Bedingungen für den Betrieb einer Spielbank und die Einrichtung eines erstklassigen Hotels im Erfurter Hof. Der Unterzeichner stellt fest, dass, sofern das Kabinett die Standortentscheidung zugunsten Erfurts treffe, man für die Unterbringung der Spielbank am Erfurter Hof nicht vorbei kommen könne. Mit der Geschäftsleitung sei vereinbart worden, in einem gesonderten Schreiben dem Minister bis zum 01.09.1995 nochmals das Interesse an der Spielbankunterbringung darzulegen sowie weitere Nutzungsdetails vorzutragen.

Der Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt Ruge hat in einem Schreiben vom 3. Januar 1995 an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen Herrn Dr. Bernhard Vogel zur Perspektive des „Erfurter Hofes“ auf ein Gespräch mit Herrn Trautvetter über den zukünftigen Standort einer Thüringer Spielbank sowie auf einen Besichtigungstermin einer Expertenkommission in der darauf folgenden Woche bei den für eine Spielbank in Thüringen möglichen Immobilien hingewiesen. Herr Ruge empfiehlt dabei die Immobilie Erfurter Hof, die auch von vielen Erfurtern als denkbarer Spielbankstandort diskutiert und favorisiert werde. Das derzeit leer stehende Gebäude habe lange Zeit als das erste Haus am Platze gegolten. Der Unterzeichner macht deutlich, dass hinsichtlich eines möglichen Umbaus, insbesondere aus denkmalpflegerischer Sicht, auch keinerlei Bedenken seitens des für Bau zuständigen Beigeordneten bestünden. Außerdem sei die Errichtung der Spielbank für die Landeshauptstadt von Bedeutung, da diese wichtige Investitionen ermögliche, die bislang aufgrund der Haushaltssituation der Stadt ausgeschlossen gewesen seien. Der Unterzeichner macht deutlich, dass er sich darüber freuen würde, wenn auch der Ministerpräsident den Standort Erfurter Hof für die zukünftige Thüringer Spielbank favorisieren würde.

In einem weiteren Schreiben der Geschäftsführung der Deutsche Interhotel GmbH vom 25. August 1995 zur „Ansiedlung einer Spielbank in der Landeshauptstadt Erfurt; hier:

Standort Hotel Erfurter Hof“ an Minister Trautvetter nehmen die Unterzeichner Bezug auf ein Gespräch mit Herrn von Keussler am 24. August 1995 in Erfurt, in dem die grundsätzliche Möglichkeit der Ansiedlung einer Spielbank im Hotel Erfurter Hof besprochen worden sei. Die Unternehmensgruppe als Eigentümer des Objekts würde dort gern die erforderlichen Räume für die Spielbank auf Mietbasis zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Objekts befinde man sich derzeit in der Planungsphase. Es wird betont, dass die Spielbank das Gesamtkonzept aus Hotel, Büro und Einzelhandel ideal ergänzen und sich auch in die Planung der Stadt zur Neustrukturierung des Bahnhofsvorplatzes einfügen würde. In der Anlage zu diesem Schreiben wird eine kurze Planungsstudie übergeben, aus der laut Schilderung der Unterzeichner hervorgehe, dass die vorhandenen Räumlichkeiten sehr gut für die Unterbringung der Spielbank geeignet seien. Auch ließe sich ergänzend zu den Spielräumen die erforderliche Gastronomie zuordnen. Die Unterzeichner sagen in Anbetracht der besonders geeigneten Rohbaustruktur für dieses Projekt eine Realisierungszeit des Umbaus bis zur Übergabe des schlüsselfertigen Innenausbaus innerhalb von 6 bis 8 Monaten nach Vorliegen der Baugenehmigung zu. Die Unterzeichner betonen, dass für die Deutsche Interhotel GmbH eine kurzfristige Entscheidung bzw. ein grundsätzliches Signal über das Interesse des Landes an einer Ansiedlung der Spielbank an diesem Standort sehr wichtig sei. Auf der zweiten Seite des Schriftstücks ist handschriftlich vermerkt, dass Herr Dr. Deider davon unterrichtet worden sei, dass die Standortfrage noch nicht entschieden sei.

Der Vermerk vom 17. Januar 2000 zur „Entwicklung des Bahnhofs Erfurt in Verbindung mit dem Erfurter Hof; Gespräch beim Herrn Minister vom 14.01.2000“ gibt das Gespräch zwischen Herrn Ernst und Herrn Dr. Deider von der Deutschen Interhotel Holding sowie Wirtschaftsminister Schuster und Frau Friese vom Thüringer Wirtschaftsministerium wieder. Als Gesprächsinhalt ist unter der Überschrift „Gegenseitige Information zum derzeitigen Planungsstand“ vermerkt, dass sich aufgrund des derzeitigen Planungsstands auch Entwicklungsmöglichkeiten für den Erfurter Hof ergeben würden. Das ursprüngliche Konzept der Interhotelgruppe habe vorgesehen, dass die historische Fassade zu erhalten, alles andere jedoch neu zu gestalten sei. Der Kostenaufwand solle ca. 80 Mio. DM betragen, wobei sich lediglich ca. 45 Mio. DM Investitionen rechnen würden. Die nun geplante Zufahrtsstraße vermindere den Wert des Erfurter Hofes, da so die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Einzelheiten sollen in einem nächsten Gespräch mit der Stadt erörtert werden. Unter der zweiten Zwischenüberschrift „Entwicklungsmöglichkeiten für den Erfurter Hof“ wird dargestellt, dass die Interhotelgruppe ein Interesse daran habe, den Erfurter Hof zu halten. Bei der Erörterung der Frage der Weiternutzung des Gebäudes als Hotel sei festgestellt worden, dass ein 5-Sterne-Hotel an diesem Standort nicht in Betracht komme, da dieses Erfordernis für Erfurt mit dem am Dom geplanten Hotel erfüllt werde. Ein Hotel in der

3-4-Sterne-Kategorie komme auch nicht in Frage, da die Hotelgruppe mit dem SAS-Radisson bereits über ein Hotel in diesem Segment verfüge. Daher solle nach anderen Nutzungsmöglichkeiten gesucht werden, die im Folgenden auch kurz angesprochen werden. Unter der dritten Überschrift „Fördermöglichkeiten“ ist festgehalten, dass seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums für die direkten Investitionen keine Förderung in Aussicht gestellt werden könne. Hier sei das TIM/ Städtebau gefragt. Am Schluss der Beratung sei schließlich noch die Grundstücksproblematik und ein eventueller Tausch von Grundstücken erörtert worden, wobei sich die Interhotelgruppe auch bereit erklärt habe, das Domhotel zu übernehmen und die Betreuung als 5-Sterne-Hotel abzusichern. Der Wert des Grundstücks am Dom betrage ca. 8 Mio. DM – dem sei aus Sicht der Interhotelgruppe der Preis für den Erwerb des Erfurter Hofes in den Jahren 1991/92 in Höhe von 50 Mio. DM entgegenzuhalten. Sodann wird geschildert, dass festgelegt worden sei, dass ein weiteres Gespräch mit Teilnehmern der Interhotelgruppe, der Stadt Erfurt, der LEG, dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium stattfinden solle, wobei auch Umnutzungsmöglichkeiten für den Erfurter Hof besprochen werden sollen.

Der Zeuge Ernst, Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding, bestätigte im Untersuchungsverfahren, dass es seitens der Interhotelgruppe als Eigentümerin der Immobilie „Erfurter Hof“ im Zeitraum zwischen 1995 und 2002 verschiedene Überlegungen zu einem tragfähigen Nutzungskonzept und entsprechenden Investitionen gegeben habe, die aber mit Blick auf das Gesamtanierungskonzept der Interhotelgruppe keine vorrangige Priorität besessen hätten. Dies betreffe sowohl die Planungen der Interhotelgruppe für eine Sanierung des Erfurter Hofes als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank als auch eine entsprechende Bauvoranfrage aus dem Jahr 1996. Nach seiner Kenntnis war die Interhotelgruppe allerdings bis zum Herbst 2002 mit der Aussage von Vertretern der Bauverwaltung der Stadt Erfurt und des Thüringer Wirtschaftsministeriums konfrontiert, dass die Entscheidung für ein 5-Sterne-Hotel mit Spielbank zugunsten des Projektes „Domhotel“ gefallen sei. Ein weiteres Hotel dieser Kategorie sei für die Interhotelgruppe nicht in Betracht gekommen, so dass entsprechende Planungen nicht weiter verfolgt wurden. Nicht bekannt gewesen sei ihm, dass der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Domhotel“ seit Januar 1997 unwirksam bzw. ausgesetzt war. Unabhängig davon habe es im genannten Zeitraum verschiedene Gespräche mit Vertretern von Land und Kommune für eine denkmalgerechte Sanierung des Erfurter Hofes gegeben, die aber regelmäßig damit geendet hätten, dass für Direktinvestitionen keine Förderung in Aussicht gestellt wurde und deshalb entsprechende Nutzungsmöglichkeiten für die Interhotelgruppe keine Rentabilität aufgewiesen hätten. Hierzu gehörte möglicherweise auch ein Nutzungskonzept für ein großflächiges Einzelhandelsobjekt.

Laut Aussage des Zeugen Dr. Deider, Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding, wurde das Objekt „Erfurter Hof“ 1991 von der Interhotelgruppe über eine internationale Ausschreibung der Treuhandanstalt erworben. Nach seinen Ausführungen war Eigentümerin der Immobilie immer eine eigenständige Grundstücks-GmbH als Tochtergesellschaft der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG und nicht die TRIGON-Gruppe, die keine gesellschaftsrechtliche Verflechtung mit der Interhotelgruppe hatte, auch wenn sich beide Unternehmen im Besitz der Herren Groenke und Guttman, privaten Bauträger aus Berlin, befanden. Nach dem Erwerb wurde das Objekt an die Maritim-Gruppe verpachtet und war noch kurze Zeit als Hotel in Betrieb, bis es aufgrund von Sicherheitsauflagen der Stadt geschlossen werden musste. Herr Dr. Deider bestätigte, dass er und der damalige Geschäftsführer der Deutschen Interhotel GmbH, Herr Alfred Weiß, 1995 mit Herrn von Keussler vom Thüringer Finanzministerium ein Gespräch zur Sanierung des „Erfurter Hofes“ als Hotel und die Unterbringung einer Spielbank geführt hätten. Mit der Option, geeignete Räumlichkeiten an den Betreiber der Spielbank zu vermieten, sei es zum damaligen Zeitpunkt wahrscheinlich möglich gewesen, dass Projekt aus Eigenmitteln der Interhotelgruppe zu finanzieren. Auch der Bauvoranfrage aus dem Jahr 1996 habe ein aus verschiedenen Projektteilen – Hotel, Spielbank, sonstige Flächen – bestehendes Gesamtkonzept mit entsprechender Rentabilitätsprüfung zugrunde gelegen. Die Projektidee sei aufgrund eigenständiger Überlegungen der Interhotelgruppe entwickelt wurden, bei denen weder das Konkurrenzprojekt „Domhotel“ noch die Frage öffentlicher Förderung in Rede standen. Auch die Tatsache, dass 1996 ein Förderbescheid mit einem Fördersatz von ca. 50 % der Investitionssumme für das Projekt „Domhotel“ erlassen wurde, sei zumindest ihm damals nicht bekannt gewesen. Letztendlich habe die umstrittene Standortfrage für die Errichtung einer Spielbank, über die ihn Herr von Keussler mehrfach telefonisch unterrichtete, dazu geführt, dass das Projekt seitens der Interhotelgruppe nicht weiter verfolgt wurde. Die Rentabilität eines 5-Sterne-Hotels ohne Spielbank und öffentlicher Förderung sei nicht gegeben gewesen.

Laut dem Zeugen von Keussler, seinerzeit Mitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums, sei das Spielbankgesetz aus dem Jahre 1994 der Anlass gewesen, über potentielle Standorte einer Spielbank nachzudenken. Hierzu habe es innerhalb des Kabinetts, welches für die Vergabe einer Spielbankkonzession zuständig war, unterschiedliche Auffassungen und Präferenzen, zu denen auch die Unterbringung einer Spielbank in den Räumlichkeiten des „Erfurter Hofes“ gehörte, gegeben. Vor diesem Hintergrund habe er vom damaligen Finanzminister Trautvetter den Auftrag zur Kontaktaufnahme mit den Eigentümern erhalten. Auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung Erfurt sei ihm mitgeteilt wurden, dass grundbuchseitig die TRIGON-GmbH als Eigentümerin der Immobilie „Erfurter Hof“ eingetragen war. Aufgrund der bestehenden Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe mit einer Vielzahl

eigenständiger Gesellschaften sei die Klärung der konkreten Eigentumsverhältnisse allerdings schwierig und seinerzeit auch nicht erforderlich gewesen, so dass man „TRIGON“ und „Interhotel“ über die Gesellschafteridentität synonym verwendet habe. Weisungsgemäß sei er Mitte 1995 nach Berlin gereist, um mit Vertretern der TRIGON-/Interhotel-Gruppe, namentlich Herrn Dr. Deider und Herrn Geschäftsführer Weiß, die Frage zu erörtern, ob in einem möglichen Nutzungskonzept die Einrichtung einer Spielbank Berücksichtigung finden könne. Auf der Grundlage relativ ausgearbeiteter Pläne und Kostenüberlegungen der Interhotelgruppe habe man sodann vor Ort mögliche Räumlichkeiten für die Unterbringung des so genannten Großen und Kleinen Spiels besichtigt. Dabei habe man seitens des Finanzministeriums Hotelsanierung und Spielbankunterbringung als Paket betrachtet. Für das von der Interhotelgruppe geplante Sanierungskonzept aus Hotel und Gewerberäumen sei nach seiner Erinnerung die Spielbankansiedlung ein zusätzlicher Rentabilitätsaspekt gewesen. In diesem Stadium habe die Frage einer Förderung aus GA-Mitteln weder für den Hotelbau noch für die Spielbankunterbringung eine Rolle gespielt. Nach dem Schreiben der Interhotelgruppe an Minister Trautvetter vom 25. August 1995 seien zwar noch vereinzelte Gespräche auf Arbeitsebene geführt worden, bis zu seinem Ausscheiden aus dem Finanzministerium Ende 1997 habe aber keine Seite Initiativen zur Fortschreibung der vorgelegten Planungen ergriffen, was möglicherweise auf die offene Standortfrage und die Novellierung des Spielbankgesetzes zurückzuführen war. Von einem Vorschlag, zunächst die Auffassung des Ministerpräsidenten zur Standortfrage einzuholen, habe der Minister ebenso Abstand genommen wie von einem Briefentwurf an Herrn Innenminister a. D. Dewes, indem der Spielbankstandort Erfurt als eine interessante und anzustrebende Lösung bezeichnet wurde.

b. Errichtung des „Domhotel“ im Brühl

Erste konkrete Überlegungen zur Errichtung eines Hotels im Stadtteil Brühl hat es bereits im Jahre 1997 gegeben. Hierzu wurden im Untersuchungsverfahren Dokumente verlesen, die das Scheitern der Verhandlungen mit einem potentiellen Investor wiedergeben.

Der Vermerk vom 20. März 1997 zum „Sachstand zum Domhotel in Erfurt; Schreiben des Herrn Kindervater, Vorsitzender des Tourismusvereins Erfurt vom 14.02.1997 an Herrn Minister Schuster“ führt aus, dass mit Schreiben vom 14. Februar 1997 Herr Kindervater um präzisierte Informationen zum Investitionsvorhaben Domhotel Erfurt, insbesondere zum Investitionsvolumen, dem gewährten Investitionszuschuss und der geplanten Bettenzahl, gebeten habe. Das Projekt Domhotel Erfurt sei im Förderausschuss 07/96 beraten und befürwortet worden. Das Investitionsvolumen betrage gemäß Förderstatistik insgesamt 75,5 Mio., wovon 66 Mio. DM als förderfähig anerkannt worden seien. Der Fördersatz betrage 47,27 %, was einen Gesamtzuschuss in Höhe von 31,2 Mio. DM ausmache. Der

Zuwendungsbescheid sei am 4. Oktober 1996 ergangen. Das Hotel werde über 454 Betten und 5 Kongressräume verfügen; es sollen 145 Arbeitsplätze und 25 Ausbildungsplätze entstehen.

Der Vermerk vom 18. Juli 1997 zum „Sachstand zum Domhotel; Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär und Herrn Fitz am 23.07.1997; Anforderung vom 16.07.1997“ erörtert unter Nennung der maßgeblichen Fakten der geplanten Investition, dass das geplante 5-Sterne-Hotel-Domhotel im Brühl auf der Basis des 25. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) und den Thüringer Durchführungsbestimmungen gefördert worden sei. Sodann wird angemerkt, dass der Zuwendungsbescheid seit dem 31. Januar 1997 hinfällig sei bzw. ruhe, da die Bedingungen gemäß Bescheid vom Investor nicht fristgerecht eingehalten worden seien. Die Rechtmäßigkeit dieses Ruhezustandes des Bescheides sei geprüft worden.

Das Schreiben der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen vom 21. Juli 1997 ist an Treff-Hotels, Herrn Geschäftsführer Helmut Fitz gerichtet und von Herrn Reinhold Stanitzek unterzeichnet. Als Betreff ist angegeben „5-Sterne-Domhotel in Erfurt; Ihr Schreiben vom 16.07.1997“. In dem Schreiben verweist der Unterzeichner auf ein Telefongespräch vom selbigen Tage sowie ein Schreiben der Treff-Hotels vom 16. Juli 1997. Der Unterzeichner betont, dass es nicht an der LEG liege, dass das Domhotel noch nicht gebaut sei. Es sei den Treff-Hotels nicht gelungen, eine Zwischenfinanzierung für das Domhotel zu sichern, obwohl der Freistaat Thüringen ein Bewilligungsbescheid erlassen habe, der die Höchstförderung von 50 % vorgesehen habe. Die LEG habe als Entwickler jedenfalls alle Voraussetzungen erfüllt, um das Domhotel errichten zu können und der Firma Treff-Hotels den Kauf eines Grundstücks angetragen. Nach der Erörterung der Frage der Ausstellung sog. Belastungsvollmachten durch die LEG empfiehlt der Unterzeichner sodann zu überdenken, ob eine Finanzierung des Domhotels sichergestellt werden könne oder ob andere Möglichkeiten gefunden werden müssen. Er stellt fest, dass nunmehr erschwerend hinzugetreten sei, dass der Bewilligungsbescheid durch Zeitablauf nicht mehr bestünde. Es sei dringend erforderlich, die weitere Entwicklung des Domhotels persönlich zu erörtern. Der Unterzeichner schlägt deshalb ein gemeinsames Gespräch am 24. Juli 1997 vor.

3. Geeignetheit des Standortes Brühl für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels

In dem Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 7. Februar 2003 zum „Sachstand zu einem 5-Sterne-Hotel einschl. Spielbank in Erfurt, hier: Erfurter Hof bzw. Domhotel; Anforderung einer Stellungnahme gemäß Kabinettsprotokoll vom 28.01.2003“ vom Leiter der Abteilung 4 Herrn Bartels führt dieser zu den Plänen der Errichtung eines 5-

Sterne-Hotels am Standort Brühl in Erfurt aus, dass dieser Standort aus tourismus- und städtepolitischer Sicht als eher ungeeignet anzusehen sei. Diese Einschätzung werde auch von der Stadt Erfurt und der Hausspitze des Thüringer Wirtschaftsministeriums geteilt. Als bevorzugte Standortalternative nennt der Unterzeichner den „Erfurter Hof“, der sich seiner Auffassung nach aufgrund seiner Nähe zum ICE-Bahnhof und seiner historischen Bedeutung in den deutsch-deutschen Beziehungen besser für ein 5-Sterne-Hotel eigne. Außerdem komme für die Immobilie aus städtebaulicher Sicht kaum eine andere Nutzung als durch ein Hotel in Betracht.

Nach einer Darstellung des Verfahrensablaufs zur Förderung des Domhotels wird sodann ausgeführt, dass durch den Minister festgelegt worden sei, dass ohne seine persönliche Genehmigung kein Zuwendungsbescheid durch die Thüringer Aufbaubank erlassen werden dürfe. Mittlerweile sei laut Angaben der Thüringer Aufbaubank die Bewilligungsreife des Vorhabens gegeben und man erwarte eine Entscheidung durch das Wirtschaftsministerium hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

Der Unterzeichner führt im Weiteren zum Projekt „Erfurter Hof“ aus, dass es bezüglich der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels zu ersten Aktivitäten des Eigentümers des „Erfurter Hofes“ gekommen sei und dass am 19. Dezember 2002 ein Gesprächstermin bei der Thüringer Aufbaubank zur Frage der Durchführung der Investition stattgefunden habe. Im Ergebnis eines am 14. Januar 2003 stattgefundenen Ministergesprächs mit den Investoren sei deutlich geworden, dass die Finanzierung zur Wiederinbetriebnahme des „Erfurter Hofes“ möglich wäre, wenn Fördermittel in Höhe von ca. 10 Mio. EUR fließen würden. Auch seien dem Minister von Vertretern des möglichen Investors betriebswirtschaftliche Daten und Kennziffern zum „Erfurter Hof“ übergeben worden. Dabei ist von einem GA-Fördersatz von 23 % zuzüglich 5 % Strukturzuschlag ausgegangen worden. Das Investitionsvolumen liege erheblich über dem des Domhotels. Der Verfasser weist auf eine mögliche Optimierung des Finanzierungskonzepts hin. Der Unterzeichner stellt sodann fest, dass aus wirtschafts- und tourismuspolitischer Sicht nur eine Spielbank für Thüringen und auch nur ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt vertretbar seien. Da aber auch bekannt sei, dass das Vorhaben „Erfurter Hof“ nur dann realisiert werden könne, wenn auch eine Spielbankkonzession für dieses Projekt erteilt werde, müsse mit dem Thüringer Finanzministerium geklärt werden, ob die bereits abgegebene Patronatserklärung für den Betrieb der Spielbank im Domhotel ihre Gültigkeit behält bzw. ob die erteilte Zusage an den Bau des 5-Sterne-Hotels am Standort „Brühl“ gekoppelt worden sei und demzufolge auch nur im Falle eines Scheiterns der Investition zurück genommen werden könne. Eine Stellungnahme des Referats 3.2 des Wirtschaftsministeriums mache deutlich, dass bei Nichteinhaltung des Beginns des Mietverhältnisses eine Rücktrittsmöglichkeit der Spielbankgesellschaft vom Vertrag gegeben sei.

Der Zeuge Wirtschaftsminister a. D. Schuster erklärte im Untersuchungsverfahren, dass ihm der Vermerk vom Februar 2003 zur Standortfrage bekannt gewesen sei und dass er den exakten Standort ebenfalls für ungeeignet gehalten habe, denn es sei zunächst vorgesehen gewesen, dass das 5-Sterne-Hotel direkt gegenüber dem Theater errichtet wird. Er bemerkte, dass für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels der Platz zwischen zwei Bürogebäuden kein idealer Standort sei. Er sei der Auffassung gewesen, dass der Standort Erfurter Hof für das 5-Sterne-Hotel besser geeignet wäre als der Standort Brühl. Dabei habe er auch immer die städtebaulichen Überlegungen im Auge gehabt und hierbei habe es für den Erfurter Hof gerade auch eine wichtige Rolle gespielt, das Quartier neu zu ordnen und eine Achse Bahnhofstraße - Zentrum zu schaffen. Gleichwohl habe er sich über Jahre hinweg für den Standort Brühl eingesetzt und hier zur Ansiedlung von Bürogebäuden, dem Theater usw. beigetragen.

Der Zeuge Bartels äußerte, dass es im Zusammenhang mit der Erstellung der im Untersuchungsverfahren verlesenen Vermerke die Haltung gegeben habe, dass der Standort in einer gewissen Weise als ungeeignet bezeichnet werden könnte. Dies sei aber vor dem Hintergrund zu verstehen gewesen, dass es insgesamt eine Diskussion um das 5-Sterne-Hotel mit Standort hinter dem Dom im Brühl gegeben habe. Es seien geeignete Investoren gesucht wurden und er selbst habe mit mehreren großen Hotelgruppen verhandelt, u. a. mit der Maritim-Gruppe, die alle geschildert hätten, ein 5-Sterne-Hotel an diesem Standort mit einem Fördersatz von ca. 28 % sei nicht finanzierbar. Seitens der verschiedenen Hotelbetreiber sei den Vertretern des Wirtschaftsministeriums ein Finanzierungsmodell vorgestellt worden; man habe sich letztlich dahingehend geäußert, dass man unter den gegebenen finanziellen Möglichkeiten keine Qualität im 5-Sterne-Segment schaffen könne. Außer Herrn Dr. Baumhögger und der Transactio habe es keinen Interessenten gegeben, der das Projekt tatsächlich verwirklichen wollte; alle Interessenten hätten jedoch schließlich geäußert, dass das Projekt wirtschaftlich nicht machbar sei und es einer höheren Förderung bedarf.

Die Errichtung des 5-Sterne-Hotels in Erfurt habe nach Auffassung des Zeugen Bartels nicht zwingend am Standort Brühl geschehen müssen. Hier habe es nur eine geeignete Fläche und auch einen Investor gegeben. Seinerzeit habe die Fläche am Bahnhof noch gar nicht zur Verfügung gestanden. Die Interhotelgruppe habe bereits Jahre vorher signalisiert gehabt, dass eine Wiederherstellung des „Erfurter Hofes“ nicht machbar, weil zu teuer sei. Daher habe das Projekt zum Bedauern des Wirtschaftsministeriums und auch städtebaulich gesehen jahrelang auf Eis gelegen. Damals habe es nur die von der LEG angestoßene Diskussion zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels im Brühl gegeben. Als letztlich nur die Baumhögger-Gruppe für die Realisierung des 5-Sterne-Hotels in Erfurt übrig geblieben sei, habe sich dann auf einmal die Interhotelgruppe wieder gemeldet und die Sanierung des Erfurter Hofes

vorgeschlagen. Sodann habe es Diskussionen hinsichtlich der Einzelheiten des Projekts sowie der Gewährung von Städtebaufördermitteln gegeben; schließlich seien jedoch Pläne zur Sanierung des Erfurter Hofes erstellt worden. Seinerzeit sei die Entscheidung im Prinzip fasst gefallen gewesen und es habe höchste Eile bestanden. Man sei sich diesbezüglich aber einig gewesen und habe die Chance gesehen, dass bei der Realisierung des Projekts der Erfurter Hof gerettet werden könne und der städtebauliche Missstand beseitigt werden könne. Das Geld wäre nach Auffassung des Zeugen hier besser investiert gewesen als hinter dem Brühl. Für das dringend sanierungsbedürftige Gebäude „Erfurter Hof“ habe man nämlich im Zusammenhang mit den Neubaumaßnahmen am Bahnhof seit einiger Zeit nach einer anderen Möglichkeit der Nutzung gesucht. Herr Bartels schilderte, dass ein Grund für die Präferenz des Standorts Erfurter Hof der gewesen sei, dass man anhand des Vorbilds der Umgestaltung in Stuttgart auch in Erfurt gegenüber dem Bahnhof ein Hotel mit großen „Lobby-Lounges“ entstehen könnte, welches als Treffpunkt für Verhandlungen o. ä. dienen könnte. Man sei daher zu diesem Zeitpunkt froh gewesen, dass sich hierfür ein Investor angeboten habe. An das Angebot hätten sich aber lange Diskussionen um die Frage angeschlossen, wie viele Fördermittel für das Projekt gewährt werden und ob es sich finanzieren lasse. Schließlich sei es zu einer Konkurrenzsituation zwischen der Transactio mit dem Standort Brühl und der Interhotel-Gruppe mit dem Standort Erfurter Hof gekommen. Hinsichtlich des Denkmalschutzes an dem Gebäude Erfurter Hof habe es nach Wissen des Zeugen Bartels Untersuchungen der Stadt Erfurt gegeben sowie Gespräche des damaligen Oberbürgermeisters Ruge mit Minister Schuster. Es sei die Idee entwickelt worden, das gesamte Viertel zu überplanen; hier sei es letztlich auch um die Gewährung von Fördermitteln gegangen. Der Zeuge Bartels sei aber stets aus der touristischen Sicht mit dem Projekt befasst gewesen und sei an den Gesprächen nur insofern beteiligt gewesen, welcher Standort aus Sicht des Tourismus für ein 5-Sterne-Hotel günstiger gelegen sei.

Der Zeuge Bartels resümierte, dass der Standort Brühl als geeignet angesehen worden sei, weil es zu dem damals fraglichen Zeitpunkt keinen anderen möglichen Standort gegeben habe. Er sei auch später prinzipiell nicht ungeeignet gewesen. Man sei dann jedoch der Auffassung gewesen, dass man mit der zentralen Lage direkt am Hauptbahnhof eine bessere Fläche für ein 5-Sterne-Hotel habe und man mit diesem Projekt auch noch einen städtebaulichen Missstand beseitigen könne. Daher sei dieser Standort im Verhältnis zum Brühl der günstigere gewesen. In Abwägung der beiden zur Verfügung stehenden Standorte sei das Brühl die schlechtere Alternative gewesen.

Der Zeuge Müller, Referatsleiter für die GA-Förderung im Thüringer Wirtschaftsministerium, schilderte, dass es eine wesentliche GA-Fördervoraussetzung gewesen sei, städtebauliche Belange bei der Errichtung des Hotels zu berücksichtigen und dass diese Fördervoraussetzung dadurch erfüllt worden sei, dass die Stadt Erfurt im Mai 2003 eine Baugeneh-

migung für das Projekt Domhotel erteilt hat. Damit habe es keinen Anhaltspunkt für die Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsbehörde gegeben, davon auszugehen, dass die Stadt Erfurt städtebauliche Bedenken gegen den Bau des Domhotels gehabt habe. Herr Müller äußerte, dass seinerzeit eine eindeutige Prioritätensetzung der Stadt jedoch nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sei, denn einerseits habe es den Stadtratsbeschluss über die Befürwortung des Projektes Erfurter Hof gegeben und auf der anderen Seite sei die Baugenehmigung für das Projekt Domhotel erteilt worden. Das Projekt Domhotel sei zu jenem Zeitpunkt jedenfalls schon weiter gediehen gewesen und habe kurz vor der Realisierung gestanden.

Herr Müller erklärte, von Zweifeln gewusst zu haben, ob der Standort Brühl für ein 5-Sterne-Hotel geeignet ist. Er habe auch gewusst, dass das Wirtschaftsministerium am 15. Mai 2003 dem Investor Transactio mitgeteilt habe, dass das Projekt Erfurter Hof als Standort für das 5-Sterne-Hotel zwingend Vorrang gegenüber dem Standort im Brühl habe.

Wirtschaftsminister Reinholz erklärte als Zeuge im Untersuchungsverfahren, dass es richtig sei, dass er der Förderung des Domhotels zugestimmt habe, weil es für dieses Projekt einen bestätigten Bebauungsplan gegeben habe und auch der damalige Oberbürgermeister der Stadt Erfurt im Mai 2003 gegenüber Herrn Dr. Baumhögger ausdrücklich mitgeteilt habe, dass er zu dem Standort am Brühl stehe. Der Stadtratsbeschluss vom 26. März 2003 sei ohne Folgen geblieben, denn die Zustimmung zur Förderung des Domhotels sei im Einklang mit den städtebaulichen Belangen erfolgt. Herr Reinholz erklärte, dass mit Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Erfurt am 28. Mai 2003 die logische Voraussetzung für die Erstellung des Fördermittelbescheides gefallen sei. In dem Schreiben des Oberbürgermeisters an Herrn Dr. Baumhögger vom 6. Mai 2003 sei diese ihm bereits angekündigt sowie die ausdrückliche Unterstützung zugesagt worden.

Erst im Juni 2003 sei seitens der Staatskanzlei beim Innenministerium angefragt worden, ob die Förderung eines 5-Sterne-Hotels im Erfurter Hof aus Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden könne. Hierauf habe nach fachlicher Prüfung das Innenministerium mit Schreiben vom 13. Juni 2003 mitgeteilt, dass eine solche Förderung nicht in Betracht komme, da wesentliche Fördervoraussetzungen von vornherein nicht gegeben und auch nicht erfüllbar seien. Die Ablehnung der Städtebauförderung für den Erfurter Hof sei damit bereits einen Monat vor der Bewilligung des GA-Fördermittelbescheids für das Domhotel erstellt worden. Ohne die Mittel aus der Städtebauförderung sei das Projekt Erfurter Hof nicht realisierbar gewesen. Daher sei zu jenem Zeitpunkt aufgrund der städtebaulichen Voraussetzungen das Projekt Domhotel zu präferieren gewesen und in dem Sinne sei dann auch die getroffene Entscheidung entstanden. Darüber hinaus habe die Entscheidung zur Umgestaltung des Stadtteils Brühl dazu geführt, dass das über Jahrhunderte gelegene Zentrum Erfurts in der Stadtmitte mit Domberg, St. Severi und Dom wieder in das Zentrum

der Stadt gerückt ist und nicht wie über viele Jahrzehnte zuvor am Rande der Stadt als Industriegebiet gelegen war. Es sei der LEG und namentlich Herrn Stanitzek zu verdanken, dass an dieser Stelle eine vernünftige Erschließung sowie städtebauliche Ordnung hergeführt worden sei. Das sei auch die Voraussetzung dafür gewesen, dass in Erfurt eines der modernsten Opernhäuser Europas entstanden sei. Im Übrigen sei es städtebaulich durchaus nahe liegend, gegenüber dem Theater in diesem neuen Stadtzentrum auch ein 5-Sterne-Hotel zu errichten und nicht wie bei dem anderen Projekt gegenüber dem Hauptbahnhof, welcher sich nicht zwingend als ein besonders guter Standort darstellt. Rückblickend könne sich der Zeuge Reinholz nicht vorstellen, dass der Standort Brühl aus tourismuspolitischer Sicht für ein 5-Sterne-Hotel ungeeignet sein sollte, denn dann würde er als solcher heute nicht genutzt werden und wäre auch als Standort für das Theater nicht geeignet.

Im Übrigen äußerte Minister Reinholz die Auffassung, dass die jetzige Nutzung des Erfurter Hofs eine wesentlich bessere Variante auch hinsichtlich des Städtebaus darstelle als der Umbau zu einem 5-Sterne-Hotel.

Der Beauftragte der Landesregierung im Untersuchungsverfahren stellte klar, dass mit Erlass der Baugenehmigung für das Domhotel durch die Stadt Erfurt aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die Frage beantwortet gewesen sei, wo die Präferenz der Stadt Erfurt für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in städtebaulicher Hinsicht liege. Es sei von Beginn an klar gewesen, dass lediglich ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt gefördert werden könne.

II. Förderverfahren zur Errichtung des 5-Sterne-Hotels am Dom

1. Grundlagen der Förderung des Hotelbauvorhabens

Ein Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland stellt die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ dar, welche gemäß Art. 91a GG durch Bund und Länder reglementiert und finanziert wird. Die Förderung kommt nur strukturschwachen Regionen zugute, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt und dient dem Ziel, einen Anschluss dieser Regionen an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu gewährleisten und regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen.

Im Mittelpunkt der Förderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit. Laut dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz) kommen die

1. investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist,
3. nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind sowie die
4. Evaluierung der Maßnahmen und begleitende regionalpolitische Forschung

als Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe i. S. d. Art. 91a Abs. 1 GG in Betracht und sind damit grundsätzlich förderfähig.

Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird bezogen auf eine bestimmte Förderperiode jeweils ein Rahmenplan als gemeinsamer Koordinierungsrahmen von Bund und Ländern für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt. Dieser umfasst gemäß § 4 Abs. 3 GRWG im Wesentlichen die Festlegung der Fördergebiete, die förderfähigen Maßnahmen, die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung, die Mittelverteilung und Mittelbereitstellung sowie das Berichtswesen. Zur Durchführung der Maßnahmen auf Länderebene und zum Zwecke der Anpassung der Förderung an die regionalen Gegebenheiten und Setzung eigener Förderschwerpunkte erlässt jedes Land entsprechende eigene Regelungen. Welches konkrete Projekt in welcher Höhe gefördert wird entscheidet schließlich die zuständige Behörde im Zuge des Verwaltungsverfahrens in der Regel per Bewilligungsbescheid. Sie kontrolliert auch die Einhaltung der Förderbestimmungen durch den

Zuwendungsempfänger im laufenden Verfahren und prüft die Mittelverwendung im sog. Verwendungsnachweisverfahren, welches nach Abschluss der Investition durchgeführt wird. Die Zuwendung aus der GA wird auf Antrag als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die gesamte Durchführung des GA-Förderprogramms obliegt in Thüringen der Thüringer Aufbaubank als Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen Wirtschaftsministerium und Thüringer Aufbaubank.

Der Förderantrag der Transactio GmbH & Co. KG wurde am 30. Juni 2000 bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht. Dementsprechend richtete sich das Bewilligungsverfahren hinsichtlich des Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Errichtung des Domhotels nach dem 29. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Bundes für den Zeitraum 2000 bis 2003 sowie nach der Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Richtlinie, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/1999, 16/2000; 52/2000). Der Zuwendungsbescheid wurde am 7. Juli 2003 erlassen.

Dieser Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 wurde auszugsweise im Untersuchungsverfahren verlesen. An dieser Stelle sollen die Grundlagen des Bescheids dargestellt werden: Der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 wurde von der Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen erlassen, war an die Transactio GmbH & Co. KG adressiert und hatte die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) zum Gegenstand. Der Bescheid bezieht sich auf das Projekt mit der Nummer 33160051 und gewährt einen zweckgebundenen Zuschuss für die Errichtung einer Betriebsstätte des Beherbergungsgewerbes (Congress-Hotel) in 99084 Erfurt für den Investitionszeitraum 1. September 2000 bis 30. August 2004. Gemäß dem 29. Rahmenplan, den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfe mit regionaler Zielsetzung und den Thüringer Durchführungsbestimmungen wird einen Zuschuss in Höhe bis zu 5.881.037,00 EUR bewilligt. Dies entspreche einem Fördersatz von 28,00 %.

Im Weiteren enthält der Zuwendungsbescheid umfangreiche Verweise auf die der Bewilligung zugrunde liegenden haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften sowie auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die zum Bestandteil des Bescheides erklärt werden. Unter anderem bedürfen danach Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans der vorherigen Zustimmung der Thüringer Aufbaubank, wenn Änderungen von über 20 % bei gleich bleibenden Gesamtausgaben in den Einzelansätzen vorgenommen werden. Schließlich enthält der Zuwendungsbescheid den Hinweis, dass die

Investitionen dem im Bescheid festgelegten Zweck entsprechen und vom Zuwendungsempfänger gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden müssen. Voraussetzung für den Abruf der Fördermittel ist nach den Vorgaben des Bescheides die Einreichung eines Abrufantrags einschließlich einer Anlage mit einer Aufstellung der förderfähigen Investitionen und Kosten bei der Thüringer Aufbaubank. Weiter heißt es dazu in dem Bescheid, dass der Abruf von Zuschüssen nur auf bereits bezahlte Rechnungen anteilmäßig gemäß dem bewilligten Fördersatz erfolgt.

Unter Ziffer V. enthält der Zuwendungsbescheid weitere besondere Nebenbestimmungen und Auflagen, beispielsweise Regelungen zum Schuldbetritt, dem Management-Vertrag zur Führung des Hotels und zur Sicherungen von Rückforderungsansprüchen des Landes.

a. Antragsbearbeitung und Aufgabengliederung in der Thüringer Aufbaubank

(1) Zuständigkeiten in der Antragsbearbeitung von Förderanträgen

Die Zeugin Wildner als zuständige Sachbearbeiterin in der Thüringer Aufbaubank erklärte, dass der Antrag der Transactio zur Förderung der Errichtung des 5-Sterne-Hotels aus dem Jahre 2000 stamme, dass sie jedoch erst ab dem Jahr 2002 die Bearbeitung bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung übernommen habe. Danach wurde die Bearbeitung der Auszahlvorgänge von Herrn Odebrett begleitet.

Herr Dr. Cattus schilderte als zuständiger Abteilungsleiter für die Antragsbearbeitung und die Auszahlung in der Thüringer Aufbaubank, dass die Bearbeitung des GA-Antrags und der Auszahlabrufanträge in der Hand des Sachbearbeiters Herrn Odebrett bzw. vormals in der von Frau Wildner gelegen habe. Herr Odebrett als Sachbearbeiter sei dem Gruppenleiter unterstellt gewesen und Herr Dr. Cattus sei in der Hierarchie über diesem Abteilungsleiter gewesen. Bei der Bearbeitung von GA-Förderanträgen sei der Sachbearbeiter mit dem gesamten Schriftverkehr in der Bearbeitung befasst und der Vorgesetzte unterzeichne den nach außen gerichteten Schriftverkehr mit. Bei der Bewilligung werde von dem Sachbearbeiter eine Bestätigungsvorlage erstellt und diese Bestätigungsvorlage gehe entsprechend der Kompetenzregel im Hause der Thüringer Aufbaubank je nach Umfang der Zuschusshöhe zu den vorgesetzten Mitarbeitern. Das bedeute, dass die Bestätigungsvorlage mindestens vom Gruppenleiter zu unterzeichnen sei und bei Großvorhaben dies sogar bis zum Vorstandsvorsitzenden gehe. Danach werde der Zuwendungsbescheid ausgereicht und auch der Zuwendungsbescheid werde in der Regel bei größeren Vorhaben vom zuständigen Abteilungsleiter und dem Bereichsleiter unterschrieben. Im vorliegenden Fall sei es seiner Kenntnis nach so gewesen, dass der Zuwendungsbescheid vom Bereichsleiter zusammen

mit dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet worden sei und danach das Prozedere der Auszahlung der Zuschüsse abgelaufen sei.

(2) Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit

Die Zeugin Wildner erklärte, dass der Förderfall Domhotel in der Kompetenzordnung der Thüringer Aufbaubank beim Bereichsleiter angebunden gewesen sei und damit auch keine Entscheidungen ohne Einbindung des Bereichsleiters getroffen werden konnten. Es herrschte das so genannte Vier-Augen-Prinzip. Hinsichtlich der Kompetenzebenen habe es eine Zuordnung nach dem Förderbetrag gegeben. Auch habe es eine Regelung gegeben, dass bei besonderen Fällen die nächst höhere Kompetenzstufe einzubinden sei.

Hinsichtlich der Aufgabengliederung in der Thüringer Aufbaubank schilderte der Zeuge Kreisel, Bereichsleiter „Wirtschaftsförderung I“ in der Thüringer Aufbaubank, dass eine Unterschriftenregelung in Abhängigkeit der Zuschusshöhe existiert habe: Alle Zuschüsse über einen Betrag von 2 Mio. EUR seien beim Vorstand der Thüringer Aufbaubank angesiedelt waren. Dies bedeutete zunächst, dass der zuständige Bearbeiter den Vorgang einem weiteren Sachbearbeiter vorlegte, der diesen kontrollierte. Dieser gehe dann über den Gruppenleiter, Abteilungsleiter, Bereichsleiter zu den beiden Vorständen. Im vorliegenden Förderfall sei es so gewesen, dass die Bestätigungsvorlage auch noch einmal dem Wirtschaftsministerium vorgelegt worden sei. Das für die GA zuständige Referat des Wirtschaftsministeriums habe in diesem konkreten Fall eine Entscheidungsvorlage an den Minister gefertigt, bevor der Zuwendungsbescheid erlassen wurde.

(3) Vier-Augen-Prinzip bei der Auszahlung

Bei der Auszahlung des Zuschusses sei es laut dem Zeugen Kreisel üblich gewesen, dass ein Mitarbeiter den Vorgang bearbeitet und ein zweiter Mitarbeiter dies noch einmal überprüft, der weitere Weg gehe bei solch großen Summen dann bis zum Abteilungsleiter. Auch bei den Teilauszahlungen werde geprüft, ob es sich um eine förderfähige Leistung handelt und ob eine bezahlte Rechnung vorliegt. Im vorliegenden Fall habe sich der Prüfaufwand in Grenzen gehalten, da die einzelnen Bauleistungen gemäß GÜ-Vertrag quasi eine Teilleistung zum Förderobjekt „schlüselfertiges Hotel“ gewesen seien.

Herr Dr. Cattus erklärte zum Verfahren der Auszahlung, dass der zuständige Sachbearbeiter den Abrufantrag kontrolliere und ein weiterer Sachbearbeiter die zweite Kontrolle übernehme und dadurch das Vier-Augen-Prinzip gewahrt sei. Nach der Kontrolle werde ein Auszahlprotokoll erstellt, das zur Mittelbewirtschaftung im Haus der Thüringer Aufbaubank gehe, zum Zwecke der Abarbeitung der technischen Auszahlung. Vier-Augen-Prinzip

bedeute in dem Fall, dass zwei Mitarbeiter der Gruppe für das Projekt die Kontrolle absolvieren. Herr Odebrett schilderte, dass im Rahmen der Auszahlung eine weitere Mitarbeiterin aus seiner Abteilung eingebunden gewesen sei, die die Angaben der Anlage auf ihre Plausibilität geprüft habe. In das Auszahlverfahren sei kein Vorgesetzter in dem Sinne einbezogen worden, dass Herr Odebrett bei jeder Auszahlung hätte nachfragen müssen, inwieweit eine Auszahlung möglich ist. Er bestätigte jedoch, dass das Vier-Augen-Prinzip durch die Einschaltung der weiteren Mitarbeiterin nach wie vor gewahrt sei. Die Abrufanträge werden durch eine Kollegin gesichtet und geprüft, auch hinsichtlich der Bankverbindung und von Herrn Odebrett als zweiten Bearbeiter nochmals überprüft und schließlich die Auszahlung angewiesen.

Herr Odebrett schilderte in seiner Funktion als Sachbearbeiter im Auszahlungsverfahren des Förderfalls Domhotel im Untersuchungsverfahren, dass mit Eingang des Abrufantrags ein weiterer Bearbeiter die Angaben auf dem Abrufantrag hinsichtlich der Projektnummer des Zuwendungsempfängers, der bisher geleisteten Zahlen, die auch in diesem Abrufantrag mit aufgeführt sind, sowie des bisher erteilten Zuschusses hin kontrolliere. Er kontrolliere auch die Angaben in der Anlage, und ob sich aus den angegebenen Leistungen hinsichtlich des Beginns des Vorhabens eine Verfristung ergebe, die im Zweifelsfall zu einem generellen Widerruf führen könne. Sofern die Angaben hinsichtlich der Bezahlung, d.h. des Bezahldatums vor Stellung des Antrags übereinstimmen, prüf er weiterhin, ob es sich bei dem Leistungsgegenstand um eine förderfähige Investition handelt. Dieses gesamte Prozedere werde dann nochmals durch den eigentlichen Sachbearbeiter (Herrn Odebrett) durchgeführt, d.h. er kontrolliere ebenso nochmals die gesamten Angaben des Abrufantrags, die Angaben der Anlage zum Abrufantrag und die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, d.h. die besonderen Nebenbestimmungen. Nach dieser Kontrolle und sofern eine Übereinstimmung mit dem Ergebnis seines Kollegen vorliege und es keine weiteren offenen Punkte mehr gebe, die mit dem Investor zu klären seien, werde das Auszahlprotokoll gedruckt. Dieses werde nochmals überprüft und per elektronischer Datenverarbeitung werde die Bestätigung weitergegeben, so dass dies dann zur Auszahlung gelangt. Es gebe einen allgemeinen Katalog, der Bestandteil des Förderhandbuchs der Thüringer Aufbaubank sei, der beschreibe, was bei der Kontrolle von Abrufanträgen zu berücksichtigen sei.

Hinsichtlich der vorgenommenen Auszahlungen im Förderfall Domhotel übergab die Landesregierung folgende Gegenüberstellung:

Abrufanträge	in EUR	Auszahlungen	in EUR
23.09.2003	1.009.021,17	02.10.2003	500.000,00
30.10.2003	632.912,28	17.02.2004	1.141.933,45
26.04.2004	1.415.507,39	10.05.2004	1.415.507,39
19.07.2004	1.029.572,54	26.07.2004	1.029.572,54
03.09.2004	985.522,47	15.09.2004	985.522,47
21.09.2004	808.501,15	08.10.2004	808.501,15
Gesamt	5.881.037,00	Gesamt	5.881.037,00

Die Abrufanträge seien durch die Transactio gestellt und immer von der Hypothekenbank in Essen AG gegengezeichnet worden. Damit sei die Bonität des Zuwendungsempfängers und die unverändert gesicherte Gesamtfinanzierung bestätigt worden. Aus den Abrufanträgen sei die Bezahlung an den Generalübernehmer zu erkennen gewesen.

b. Einbindung des Wirtschaftsministeriums in das Förderverfahren

Der Zeuge Stanitzek beschrieb aus Sicht der LEG, dass der Wirtschaftsminister zunächst nur als Aufsichtsratsvorsitzender der LEG eine Rolle im Rahmen der Planungen des 5-Stern-Hotels gespielt habe und in diesem Gremium über die Verhandlungen Kenntnis erlangt.

Der Zeuge Kreisel schilderte für das Förderverfahren, er sei selbst bis zum Zeitpunkt der Bewilligung vollumfänglich in den Vorgang eingebunden gewesen. Dabei habe er aus Gründen der Wichtigkeit, die dem Förderfall beigemessen wurde, sehr viele Kontakte mit dem Wirtschaftsministerium gehabt. Aufgrund der persönlichen Einbringung des Wirtschaftsministers in das Vorhaben habe automatisch eine höhere Dringlichkeit bestanden. Bei dem Förderfall habe es in bestimmten Phasen sehr schnell gehen müssen; hier habe zum einen der Investor Druck gemacht, zum zweiten habe die LEG nachgefragt und zum dritten natürlich auch das Wirtschaftsministerium. Hier sei nicht immer der Abteilungsleiter zu beteiligen bzw. seien nicht alle Leitungsebenen zu durchschreiten gewesen. Im Wesentlichen habe es sich damals noch um Wirtschaftsminister Schuster gehandelt, aber auch unter Minister Reinholz habe der Zeitdruck fortbestanden, denn der Minister habe schließlich angewiesen, dass der Zuwendungsbescheid kurzfristig erlassen werden solle.

Der Zeuge Wierlacher, Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank, stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass es zum damaligen Zeitpunkt eine sehr enge Abstimmung zwischen den Mitarbeitern der Thüringer Aufbaubank wie auch den Mitarbeitern des Ministeriums gegeben habe. Aus dieser Abstimmung heraus sei man auch zu dem Schluss gekommen, den Förderfall anhand des normalen Prozedere durchzuführen. Auch die

Antragsbearbeitung sei bereits in einem sehr frühen Stadium mit dem Ministerium abgestimmt worden. Im Übrigen habe sich auch der Wirtschaftsminister persönlich in diesen Fall eingebracht, in dem er bestimmte Dinge in Aussicht gestellt habe. Auf Basis dieser Informationen bzw. des Antrags und der ergänzenden Unterlagen zum Antrag sei der Förderfall sodann bearbeitet und auch bewilligt worden.

c. Einbindung der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH in die Planung des Investitionsvorhabens

(1) hinsichtlich der Veräußerung des Grundstücks an den potentiellen Investor

Die Landesregierung schilderte dem Untersuchungsausschuss auf ein Auskunftsersuchen hin, dass die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an einer Entwicklung des Stadtteils Brühl und damit an einer Veräußerung des Grundstücks interessiert gewesen sei.

Die LEG habe seinerzeit die Grundstücke im Brühl öffentlich über allgemeine Werbemaßnahmen, insbesondere auf Messen, angeboten. Dabei habe es für die Liegenschaften im Brühl über die Jahre hinweg verschiedene Interessenten gegeben, so auch die Treff-Hotel-Gruppe, die zwar an der Errichtung eines Hotels interessiert gewesen sei, das Projekt aber nicht weiter verfolgt habe. Im Rahmen der Suche nach Käufern für Grundstücke im Brühl sei Herr Dr. Baumhögger für das Projekt als Investor in Frage gekommen. Die Baumhögger-Gruppe sei letztlich der einzige Investor gewesen, der sich für die Realisierung des Projekts „5-Sterne-Hotel“ auf einem Grundstück im Brühl angeboten habe. Der damalige Geschäftsführer Reinhold Stanitzek habe die Baumhögger-Gruppe akquiriert und sei für die wirtschaftliche Umsetzung im Rahmen seines Geschäftsbereichs innerhalb der Geschäftsführung der LEG verantwortlich gewesen. Zwischen Herrn Stanitzek und Herrn Dr. Baumhögger habe es diverse Gespräche und Treffen gegeben, bei denen es im Wesentlichen um die Akquise bzw. Umsetzung des Kaufvertrags gegangen sei.

Der Zeuge Bartels schilderte, dass es Aufgabe der LEG gewesen sei, das Gelände im Brühl zu erschließen und die entsprechenden Grundstücke zu verkaufen. Die Idee zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels im Stadtteil Brühl sei seines Wissens nach von der LEG gekommen, die das gesamte Viertel dort geplant hatte.

Das Thema „5-Sterne-Hotel“ im Brühl sei Gegenstand von vier Geschäftsleitungssitzungen sowie einer Aufsichtsratssitzung der LEG am 30. August 2000 gewesen, bei der der Aufsichtsrat der Veräußerung einstimmig zugestimmt habe.

Der Leiter der Abteilung Recht sei für die juristische Beurteilung und Verhandlung des Kaufvertrags zwischen der LEG und der Transactio GmbH & Co. KG über das Grundstück, auf dem das Hotel errichtet werden sollte, verantwortlich gewesen. Laut Kaufvertrag vom 16. Januar 2001 zwischen der LEG und der Transactio war der Bau eines 5-Sterne-Hotels (aktueller Standard des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) nach Baubeginn/ Accor Sofitel) bis zum 31. Dezember 2002 bei einer Investitionshöhe von ca. 48 Mio. DM vorgesehen. Der Kaufvertrag zwischen der LEG und dem Investor habe eine Rücktrittsklausel in Bezug auf die Förderung bzw. die Erlangung der Baugenehmigung für das Hotel enthalten. Der Investor habe diese Rücktrittsfrist mehrfach verlängert. Bezüglich der Sicherheiten für den Grundstückskaufvertrag mit der LEG habe sich Herr Dr. Baumhögger im Rahmen einer Patronatserklärung im Kaufvertrag persönlich verpflichtet, die Transactio GmbH & Co. KG so auszustatten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Landesregierung merkte an, dass der verantwortliche Geschäftsführer der LEG auf die Verzögerung des Projektes durch schrittweise Verlängerung der Befristung des Rücktrittsrecht des Käufers im Grundstückskaufvertrag reagiert habe.

Zu dem Zeitpunkt der Verhandlungen über den Grundstückskauf zwischen LEG und Transactio sei die Unterbringung einer Spielbank im „Domhotel“ noch nicht beabsichtigt gewesen; die Planung habe im Bereich der später angemieteten Casinoräumlichkeiten die Nutzung für Konferenzräume und Gastronomie vorgesehen. Die Verhandlungen zur Unterbringung einer Spielbank im Domhotel seien seitens des Finanzministeriums im Spätherbst 2001 aufgenommen worden; diese habe sich in das städtebauliche Entwicklungskonzept für den Stadtteil Brühl eingefügt und dessen Attraktivität erhöht. Dem vereinbarten Mietpreis für die Spielbankräumlichkeiten habe auch eine Kostenschätzung der LEG zugrunde gelegen.

Der Zeuge Reinholz äußerte, dass er bis zum Zeitpunkt des Richtfestes des Domhotels den Investor Baumhögger nicht persönlich gekannt habe. Er habe in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der LEG gleichwohl die Schwierigkeit der Verhandlungen aus den Geschäftsleitungssitzungen heraus gekannt, war selbst aber stets mit dem Thema „Immobilien“ nicht befasst, da er für Industrie, Gewerbe und Akquisition zuständig gewesen sei. Herr Reinholz erklärte zu seiner Tätigkeit in der LEG, dass in der LEG eine sehr klare Trennung des Zuständigkeitsbereiches geherrscht habe. Der Geschäftsführer, Herr Stanitzek, habe stets darauf bestanden, dass diese klare Trennung hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche aufrechterhalten bleibe. Die Entwicklung des Brühls und Baulandsachen im Allgemeinen seien ausschließlich die Aufgabe von Herrn Stanitzek gewesen.

(2) im Vorfeld der Erteilung eines Zuwendungsbescheid für das Domhotel

Mit dem im Untersuchungsverfahren verlesenen Schreiben der LEG vom 27. November 2002 an Herrn Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel schildert der Unterzeichner Herr Stanitzek, dass alle Vorbereitungen zum Bau des 5-Sterne-Hotels im Brühl abgeschlossen seien: Es läge die Zusage des Hotelkonzerns Accor vor, ein 5-Sterne-Hotel "Sofitel" zu betreiben, und der Investor, die Baumhögger-Gruppe, habe die Finanzierungsbestätigung der Essener Hypothekenbank vorgelegt. Der Bauantrag sei bereits beim Bauordnungsamt der Stadt Erfurt eingereicht und die Planung des 5-Sterne-Hotels mit dem Stadtplanungsamt Erfurt abgestimmt worden. Herr Stadtbaurat Wiesmeier habe gegenüber Herrn Minister Schuster bestätigt, dass ein 5-Sterne-Hotel gemäß dieser Planung gebaut werden solle. Der Unterzeichner weist darauf hin, dass seit ca. 4 Wochen die Grundstückseigentümer des ehemaligen Erfurter Hofes vortragen würden, für den Fall der Nichterrichtung des 5-Sterne-Hotels im Brühl ein 5-Sterne-Hotel errichten zu können. Der Unterzeichner betont, dass für dieses Hotelbauprojekt jedoch keine Planung vorläge und es auch nicht überprüfbar sei, ob tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel gebaut werde. Der Unterzeichner wisse um die Präferenz für den Ausbau des Erfurter Hofes, er macht jedoch auf die Möglichkeit aufmerksam, dass die Eigentümer des Erfurter Hofes das Hotelprojekt im Brühl verhindern können wollten um nach Vollendung des Bahnhofsumbaus das Grundstück zu einem besseren Preis verkaufen zu können. Demgegenüber verweist Herr Stanitzek auf die fertige Bau- und Finanzplanung des Domhotels am Brühl, einen möglichen Baubeginn nach Erteilung der Förderzusage des Wirtschaftsministers im Januar und das Renommee des Hotelkonzerns Accor. Er macht darauf aufmerksam, dass im Falle einer Entscheidung für das 5-Sterne-Hotel Erfurter Hof oder des Eintretens einer nachhaltigen Verzögerung des Projekts Domhotel Schadensersatzprozesse gegen das Land, die Stadt und die LEG nicht auszuschließen seien. Auch könne eine eventuelle Verzögerung zu einer Schädigung des Standortes Brühl führen. Aufgrund dessen bittet der Unterzeichner gegenüber dem Adressaten um „freie Fahrt“ für das Projekt Sofitel im Brühl. Er sei davon überzeugt, dass auch für den Erfurter Hof eine Verwirklichungsmöglichkeit gefunden werde.

In einem weiteren Schreiben der LEG vom 18. März 2003 an Wirtschaftsminister Schuster bittet Herr Stanitzek vor einer möglichen Entscheidung zwischen den Hotelprojekten „Sofitel Hotel am Dom“ und dem „Erfurter Hof“ um Berücksichtigung der von ihm im Folgenden dargelegten Konsequenzen einer etwaigen Entscheidung zugunsten des Erfurter Hofes für die LEG und die städtebauliche Entwicklung des Brühls. Der Unterzeichner macht insbesondere darauf aufmerksam, dass die LEG einen Einnahmeausfall von 3.259.140 EUR erleiden werde, wenn der Kaufpreis aus dem Vertrag vom 16.01.2001 für das Hotelgrundstück im Stadtteil Brühl nicht gezahlt würde. Der Verlust in der Bilanz 2002 durch die Nichtzahlung

des Kaufpreises betrage 1.150.000 EUR. Auch würden gegenüber dem Theater in den nächsten Jahren Brachland und unsanierte Gebäude verbleiben und die weitere Entwicklung des Brühls ohne ein 5-Sterne-Hotel werde ins Stocken geraten, denn die LEG werde voraussichtlich nicht in der Lage sein, das Hotelgrundstück kurzfristig anderweitig zu vermarkten. Durch die Einnahmeverluste der LEG könne auch die Unterstützung der Sanierung des Heizwerks als Denkmalruine in Gefahr sein. Zudem könne die Gesamtentwicklung des Brühls gefährdet sein. Aufgrund des hohen Kaufpreises der ehemaligen Industriegelände und der hohen Entwicklungskosten, die allein die LEG zu tragen gehabt habe, könne die gesamte Preiskalkulation ins Wanken geraten, sofern das Hotelgrundstück nicht zu dem angenommenen Preis verkauft werden könnte.

Der Unterzeichner bittet abschließend zu überdenken, ob die Förderung des Domhotels aufgrund der geschilderten Probleme nicht Priorität haben müsse. Er teilt mit, dass der Investor Dr. Baumhögger mittlerweile die Finanzierungsbestätigung der Essener Hypothekenbank vorgelegt habe und dass auch die seitens der Thüringer Aufbaubank geforderte Mithaftung der Accor-Gruppe denkbar sei.

In einem "Vermerk zum Erfurter Hof, für: Herrn Minister Jürgen Reinholz" der LEG vom 11. Juni 2003 wird geschildert, dass nach den vorliegenden Verhandlungen und Vorstellungen des Grundstückeigentümers der Erfurter Hof im Jahr 2006 parallel zum ICE-Bahnhof fertig gestellt werden solle. Für den Erfurter Hof als 5-Sterne-Hotel liege weder eine Genehmigungsplanung noch eine vollständige Finanzierung des Investors vor. Das Hotelbauvorhaben am Dom könne dagegen sofort begonnen werden und zum 30. Juni 2004 fertig gestellt werden. Die Spielbank könne im gleichen Jahr ihren Betrieb aufnehmen, so dass die Einnahmen aus der Spielbank dem Land zwei Jahre früher zur Verfügung stünden. Nach einer kurzen Schilderung der Bedeutung des Erfurter Hofes werden in dem Vermerk drei alternative Nutzungsmöglichkeiten für den Erfurter Hof unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit des Nutzungskonzepts sowie der Einordnung in das Bahnhofsgebiet vorgeschlagen.

Ein weiterer Vermerk "Vermerk zur Stadtentwicklung im Brühl durch den Neubau des 5-Sterne-Hotels Sofitel" der LEG vom 23. Juni 2003 ist an Herrn Minister Jürgen Reinholz gerichtet. In dem Vermerk stellt der Unterzeichner die negativen Folgen einer möglichen Entscheidung zugunsten des Ausbaus des Erfurter Hofes dar. Der Unterzeichner verweist zum einen auf den Umstand, dass bei Nichtrealisierung des 5-Sterne-Hotels die Gefahr bestehe, dass die Entwicklung des Brühls ins Stocken gerate. Der städtebauliche Missstand bliebe aufrecht erhalten, weil zusätzlich zu der ungenutzten Baufläche des Hotels das noch unsanierte Heizwerk vorhanden sei, welches ohne den erzielten Kaufpreis der LEG für das Hotelbaugrundstück nicht saniert werden könne. Außerdem habe der Investor der Häuser

südlich des Heizwerkes angekündigt, dass er ohne das sanierte Heizwerk und das Hotel keine Investitionen vornehmen werde. Dadurch verlöre der Investitionsstandort Brühl an Reputation. Sodann betont der Unterzeichner, dass die Schilderung in dem Kommentar in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 20. Juni 2003 nicht zutreffend sei, wonach der Bahnhofsvorplatz nur durch öffentliche Investitionen attraktiver werden könne. Er ist der Ansicht, dass der Erfurter Hof auf jeden Fall durch den Grundstückseigentümer einer neuen Nutzung zugeführt werden könne. Die Entwicklung des Brühls werde dagegen nicht allein vom Theater getragen, weil die Kosten der Grundstücke ausgesprochen hoch seien. Außerdem verweist der Unterzeichner darauf, dass der Erfurter Hof als Hotels erst in den Jahren 2005 und 2006 umgebaut werden könne, weil dieser erst mit der Bahnhofsfertigstellung in drei Jahren vollendet werden solle. Da sich bis dahin aller Voraussicht nach im Brühl keine weitere Entwicklung ergeben werde, würden weiterhin zwei städtebauliche Wunden neben dem Hirschgarten in Erfurt bestehen bleiben. Als letzten Punkt führt der Unterzeichner an, dass die städtebauliche Entwicklung des Brühls vordringlicher sei, weil es sich nicht nur um ein Grundstück handele, sondern eine Fülle von Anschlussinvestitionen nötig seien.

Der Zeuge Stanitzek schilderte zu den seinerzeit angefertigten Schreiben und Vermerken der LEG, dass er als Sprecher der Geschäftsführung bei vielen Projekten entsprechende Stellungnahmen an die Landesregierung gerichtet habe, um diese zu verwirklichen. Man habe vielfach nachhaken müssen, um Projekte zum Abschluss zu bringen. So seien auch die im Untersuchungsverfahren verlesenen Urkunden zu verstehen. Für das Brühl habe es eine kooperative Planung seit Mitte der 90er Jahre gegeben: Zu Beginn sei ein Hotel der gehobenen Kategorie geplant gewesen, der Begriff von 5-Sterne-Hotel sei erst später Ende der 90er Jahre aufgekommen. Zur Umsetzung dieses Projektes in Zusammenarbeit mit der Stadt Erfurt und dem Wirtschaftsministerium habe man sich zunächst mit allen relevanten Hotelkonzernen in Verbindung gesetzt, wobei nur Accor, der größte europäische Hotelkonzern, unter Vermittlung von Herrn Dr. Baumhögger übrig geblieben sei. Im Grunde sei die Planung bereits Ende der 90er Jahre fertig gewesen, dann habe aber die Stadt Erfurt noch eine Mall, Verbrauchermärkte oder ähnliches hinzufügen wollen und hierdurch habe sich diese Planung um mehrere Jahre verzögert. Nach Beginn der Verhandlungen zur Realisierung des Hotelbauvorhabens in den Jahren 1999/ 2000 hätten sich diese schwierig gestaltet. Herr Dr. Baumhögger habe sich bemüht, jedoch habe auch er Probleme gehabt, das Projekt 5-Sterne-Hotel beim Accor-Konzern durchzusetzen. Der Accor-Konzern habe dieselben Bedenken wie zuvor Kempinski oder Maritim geäußert gehabt und sei nicht unbedingt für eine 5-Sterne-Hotel in Erfurt eingetreten. Man habe ein 5-Sterne-Hotel in der Landeshauptstadt aber als wichtigen Standortfaktor angesehen; aus diesem Grund sei das 5-Sterne-Hotel für die Entwicklung der Stadt wesentlich gewesen.

Für die Stadt Erfurt habe das Konzept der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels deshalb eine größere Bedeutung gehabt als für die LEG selbst, die seinerzeit noch viele andere Projekte, insbesondere große Industrieansiedlungen, betreut habe. Damals sei der Erfurter Hof seitens der Hotelplaner verworfen worden, weil man kein 5-Sterne-Hotel an einem Bahnhof mit Bahnhofsvorplatz und allem, was dort stattfindet, neu planen können. Daher sei nur das Brühl als Standort des 5-Sterne-Hotels in Frage gekommen und dies sei auch Ende der 90er Jahre in dem Bebauungsplan der Stadt Erfurt festgehalten worden. Als Ergänzung des 5-Sterne-Hotels sei die Oper nachträglich hinzugekommen.

Herr Stanitzek stellte klar, dass er das Projekt zum Erfolg haben wollen. Er habe seitens der LEG um jedes Projekt und jeden Investor in Thüringen im Sinne der Weiterentwicklung des Landes und des Erhalts bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen gekämpft.

Die Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel sei durch den damaligen Finanzminister Trautvetter ohne Einschaltung der LEG erfolgt. Herr Stanitzek habe lediglich von der Absicht gewusst, beteiligt sei er jedoch nicht gewesen.

Der Zeuge Bartels erklärte, dass die LEG ständiger Gesprächspartner gewesen sei und die wesentlichen Fakten des Förderfalls an das Referat Tourismus im Wirtschaftsministerium herangetragen habe.

d. Prüfung der Seriosität des Investors und Erfahrungen aus einem früheren Förderfall

Hinsichtlich der Investorensuche erklärte der Zeuge Müller, dass es einen überregionalen Wettbewerb dahingehend gegeben habe, einen namhaften Betreiber für das Hotel zu finden, der bereit und vor allem auch in der Lage ist, am Standort Erfurt ein 5-Sterne-Hotel zu betreiben. Der Zeuge Stanitzek gab an, dass die Errichtung eines Hotels im Stadtteil Brühl nicht auf die Person des Dr. Baumhögger zurückzuführen sei; er sei nur einer von vielen möglichen Investoren gewesen. Auf Nachfrage zur Person von Herrn Baumhögger führte der Zeuge Stanitzek aus, dass der Accor-Konzern nicht die erste Wahl gewesen sei; man hätte lieber Kempinski, Maritim oder Sheraton als Hotelbetreiber gehabt. Da jedoch nur Herr Dr. Baumhögger und der Accor-Konzern bei der Investorensuche übrig geblieben sei, habe man diesem von Seiten des Wirtschaftsministeriums die entsprechende Förderung des Vorhabens angeboten. Zur Frage nach Finanzierungsproblemen von Herrn Dr. Baumhögger schilderte der Zeuge, dass er gewusst habe, dass über die Finanzierung gerungen wurde. Die Fragen der Finanzierung seien jedoch Aufgabe der Thüringer Aufbaubank gewesen.

Der Zeuge Bartels schilderte, dass die LEG seinerzeit den Investor Baumhögger und die Transactio ins Gespräch für die Errichtung des 5-Sterne-Hotels gebracht habe. Herr Minister Schuster habe gegen Herrn Dr. Baumhögger jedoch gewisse Bedenken gehegt, weil er aus

der Presse verschiedene negative Meldungen über ihn gehört hatte. Daher sei festgelegt worden, dass ein solches Projekt mit Herrn Dr. Baumhögger auch nur unter absoluten Sicherheiten realisiert werden solle. Herr Schuster wollte keinesfalls riskieren, dass der Mittelstand bzw. das Handwerk bei der Durchführung der Arbeiten an dem Projekt nicht zu seinen vertraglich vereinbarten Zahlungen kommen könnte. Aufgrund dieser Sorgen um die Seriosität des Investors sei Herr Bartels bzw. das Referat Tourismus auch beauftragt worden abzuklären, ob es andere Investoren für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels geben könnte. Herr Bartels ergänzte, dass hinsichtlich der Seriosität des Investors Baumhögger keine Feststellungen gegeben habe, sondern lediglich Befürchtungen. Falls eine solche Feststellung getroffen wäre, hätte er keine Förderung erhalten.

Zur Frage hinsichtlich der Person des Investors Baumhögger und den früheren Förderfällen in der Thüringer Aufbaubank mit diesem Investor äußerte Frau Wildner, dass ihr zum Zeitpunkt der Bewilligung die Vorkommnisse zum Förderfall ECH Suhl nicht bewusst gewesen wären. Der Zeuge Wierlacher schilderte, dass es zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Domhotel keinen Grund gegeben habe, sich die Geschehnisse zum Thema Hotelbau in Suhl vor Augen zu führen. Das Gespräch zum Domhotel mit Herrn Minister Schuster habe am 15. August 2000 stattgefunden und damit zu einem Zeitpunkt, wo die Thematik Suhl weit weg gewesen sei. Ebenso konnte der Zeuge Dr. Cattus nicht bestätigen, dass der Förderfall ECH Suhl für die Bearbeitung des Sachverhalts Domhotel eine Rolle gespielt habe. Insbesondere seien die Dinge, die mittlerweile vom Förderfall Suhl bekannt seien, zum damaligen Zeitpunkt nicht in dem Ausmaß bekannt gewesen.

Die Landesregierung äußerte im Untersuchungsverfahren, dass man bei der Akquise von Herrn Dr. Baumhögger davon ausgegangen sei, dass man einen kompetenten und erfahrenen Investor gewinne, da die Unternehmensgruppe seinerzeit eine Vielzahl von Hotels in Deutschland betrieben hatte und weitere Häuser in Planung waren. Die betriebenen und errichteten Hotels von Herrn Dr. Baumhögger hätten keinen Anlass gegeben, die Solidität in Zweifel zu ziehen. Auch zum Zeitpunkt der Förderentscheidung für das Domhotel hätten keine Erkenntnisse zum Geschäftsgebaren von Herrn Dr. Baumhögger vorgelegen.

Die Landesregierung stellte klar, dass aus dem Schriftverkehr mit dem Investor nicht abzuleiten gewesen sei, dass dieser in finanziellen Schwierigkeiten stecke. Die Finanzierung des Investitionsvorhabens sei schließlich auch mit der Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank vom 30. Januar 2003 nachgewiesen worden. Der Zeuge Kreisel bemerkte, dass man im Förderverfahren festgestellt habe, dass der Investor keine gute Buchhaltung habe.

e. Verhalten des Investors im Förderverfahren

Im Untersuchungsverfahren sollte hinsichtlich des Verhaltens des Investors aufgezeigt werden, dass den zuständigen Bearbeitern in der Landesregierung und der Thüringer Aufbaubank bekannt war, dass im Zuge der Förderentscheidung zum Domhotel der Investor bestimmte rechtliche Schritte für den Fall der Nichtentscheidung in seinem Sinne bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Aussicht stellte und diese Bearbeiter den Vorgang in bestimmter Weise bewertet haben. Hierzu wurden im Untersuchungsverfahren Schreiben des Investors sowie ein Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums verlesen.

In einem Schreiben des Herrn Dr. Reinhard Baumhögger vom 20. März 2003 an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herrn Dr. Bernhard Vogel unter dem Betreff „Grand Hotel am Dom/ Sofitel Erfurt“ berichtet der Unterzeichner Dr. Baumhögger, dass er aus der Presse erfahren habe, dass das Projekt Erfurter Hof von Land und Stadt positiv gesehen werde. Er bittet zu bedenken, dass die Investitionen der Firma Baumhögger in Höhe von 24 Mio. EUR mit allen wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Konsequenzen durch die vom Wirtschaftsminister bereits zugesagte Förderung in Gang gesetzt worden sei und betont, dass man bisher in 3 Jahren kostenintensiver Vorarbeit nicht mit einem anderem Projekt im Wettbewerb gestanden habe. Auch habe der Minister gegenüber der Firma Baumhögger einige Male persönlich versichert, wie wichtig das Objekt für Erfurt sei. Herr Dr. Baumhögger schildert, dass er den bedeutendsten Hotelbetreiber der Welt für das Objekt gewinnen und für Erfurt habe begeistern können, womit Erfurt über die Landesgrenzen hinaus durch das international wichtige Reservierungssystem eine größere Bedeutung in der Hotellandschaft erlangen würde. Dies sei nur durch konsequente Arbeit an dem Projekt, das zahlreiche Male auf Wunsch des Wirtschaftsministers umgeändert worden sei, erreicht worden. Auch habe man mit dem Finanzminister einen Vertrag bezüglich des Spielcasinos geschlossen. Inzwischen sei eine thüringer Baufirma vorbereitend tätig und die Stadt habe der Firma Baumhögger die Erteilung einer Baugenehmigung zugesagt. Als Vorleistung habe die Firma Baumhögger bereits das Ärztehaus am Theaterplatz errichtet. Der Unterzeichner bittet darum, Fairness walten zu lassen und dem Projekt den Segen der Landesregierung zu geben. Er zeigt sich verwundert, dass bei einer so wichtigen Investitionsentscheidung er von keinem der Entscheidungsträger angesprochen worden sei und bittet den Ministerpräsidenten, sich des Themas anzunehmen. Herr Dr. Baumhögger bezeichnet die Folgen im Falle eines ablehnenden Bescheids als für alle Beteiligten verheerend. Bereits erfolgte Umplanungen, die Ausschreibung, die Vergabe, der Beginn der Bauvorbereitung, vorbereitende Investitionen von Accor sowie alle mit dem bevorstehenden Baubeginn zusammenhängenden Kosten würden zu einer unüberschaubaren Schadenssumme führen, welche sicher im Bereich von mehreren Millionen anzusiedeln sei. Die wirtschaftlichen Folgen einer Absage des Objekts seien offenbar von niemandem zur

Kenntnis genommen worden. Er bittet abschließend um die Möglichkeit eines kurzfristigen Gesprächs mit dem Ministerpräsidenten.

In einem weiteren Schreiben der Transactio GmbH & Co. KG an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur vom 2. Juni 2003 schildert der Unterzeichner Dr. Reinhard Baumhögger, dass er sich als Spielball zwischen Stadt und Land sehe: Es sei für ihn als Investor nicht nachvollziehbar, dass der Firma Transactio am gleichen Tag ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt zugehe, in dem er die volle Unterstützung für das Objekt zusage und erkläre, dass es ausschließlich am Land liege, die Förderung voranzutreiben, und parallel ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums, in dem es heiße, dass die Stadt Erfurt die Entwicklung des Erfurter Hofs als 5-Sterne-Hotel unterstütze. Vonseiten des Wirtschaftsministeriums werde entgegen dem Schreiben des Oberbürgermeisters Rüge von einer eindeutigen Prioritätensetzung gesprochen. Die Firma Transactio habe einen Förderantrag gestellt und ihr sei zeitnah die Förderung in Aussicht gestellt worden. Nunmehr sei die Prüfung des Antrags abgeschlossen, sämtliche Absprachen mit der Stadt Erfurt seien erfolgt und es liege die Baugenehmigung vor. Der Unterzeichner betont, dass der Antrag vollständig und entscheidungsreif vorliege. Mit der Mitteilung, dass die Entscheidung auf Eis gelegt sei, gefährde man die Realisierung des Projekts. Bezug nehmend auf ein persönliches Gespräch zwischen dem Adressaten Herrn Drissen und Herrn Rechtsanwalt Axel Pohlmann macht der Unterzeichner darauf aufmerksam, dass die Firma Transactio eine Untätigkeitsklage einreichen werde, sollte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur bzw. die Thüringer Aufbaubank nicht bis zum 13.06.2003 über den Antrag entschieden haben. In dem bisherigen Schriftwechsel sei ausführlich erläutert worden, welche Kosten bisher für das Objekt angefallen seien, welche Verträge abgeschlossen seien und welche Schadensersatzansprüche damit verbunden wären. Ferner wurde die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche in Aussicht gestellt.

Am 13. Juni 2003 erging ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur an die Thüringer Staatskanzlei. In dem Schreiben wird der aktuelle Sachstand zu den Fördervorgängen „Domhotel“ und „Erfurter Hof“ bezüglich des Baus eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt einschließlich Spielbank sowie zum Beschluß des Erfurter Stadtrats zur Entwicklung des „Erfurter Hofs“ aus Sicht des Referats Wirtschaftsförderung dargestellt. Sodann wird in dem Schreiben erläutert, dass Herrn Dr. Baumhögger mit Schreiben vom 15. Mai 2003 mitgeteilt worden sei, dass die Entscheidung über die Förderung des Domhotels ausgesetzt werde und der Antrag bis nach Entscheidung über den Antrag der Interhotel-Gruppe bezüglich des Erfurter Hofs zurückgestellt werde. Anlass sei der Beschluss des Erfurter Stadtrates gewesen, wonach die Stadt Erfurt die Entwicklung des

Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel unterstütze und damit eine eindeutige Priorität gesetzt habe. Es wird bemerkt, dass das Thüringer Wirtschaftsministerium stets betont habe, nur ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt zu fördern und dabei die Meinung der Stadt respektieren zu wollen. Inzwischen habe Herr Dr. Baumhögger Untätigkeitsklage sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall angekündigt, dass über den Antrag auf GA-Förderung nicht bis zum 13. Juni 2003 entschieden werde, denn seiner Ansicht nach liege der Antrag der Thüringer Aufbaubank vollständig und entscheidungsreif vor. Laut Mitteilung der Thüringer Aufbaubank vom 4. Juni 2003 sei der Vorgang jedoch nicht entscheidungsreif und die vorliegenden Unterlagen nicht vollständig: Es fehle sowohl an der Bestätigung einer Bank über die Bankbürgschaft, denn bisher liege lediglich eine Absichtserklärung vor, als auch an der Erklärung über die gesamtschuldnerische Mithaftung durch den Betreiber bzw. Nutzer Accor. Nach zuletzt bekanntem Verhandlungsstand sei alternativ auch eine individuelle Schadensersatzvereinbarung im Gespräch gewesen; eine Einigung hierzu sei aber offenbar noch nicht zustande gekommen. Sowohl wegen der Entscheidung über die Aussetzung der Bearbeitung des Antrags als auch wegen des Fehlens entscheidungserheblicher Unterlagen werde eine Entscheidung über den GA-Antrag in der von Herrn Dr. Baumhögger gesetzten Frist wohl nicht erfolgen.

Der Zeuge Reinholz stellte im Untersuchungsverfahren klar, dass ihm gegenüber seitens des Investors Dr. Baumhögger kein Druck hinsichtlich des Erlasses eines Zuwendungsbescheides ausgeübt worden sei.

f. Gespräch des Investors mit dem Ministerpräsidenten

Die Landesregierung stellte in einer Antwort auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses dar, dass zwischen Herrn Dr. Baumhögger und Herrn Ministerpräsident Althaus am 4. November 2003 ein Gespräch zum Domhotel stattgefunden habe. Herr Dr. Baumhögger habe seinerzeit den Wunsch geäußert, sich dem Ministerpräsidenten persönlich vorstellen zu dürfen und das Investitionsvorhaben zu erläutern.

2. Ausnahmeentscheidungen im Förderverfahren

Die Förderung von Investitionsvorhaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Thüringen richtet sich, wie bereits eingangs geschildert, zum einen nach dem seitens des Bundes aufgestellten GA-Rahmenplan und zum anderen nach der durch den Thüringer Wirtschaftsminister erlassenen GA-Richtlinie. Die Fördertatbestände dieser beiden Rechtsgrundlagen müssen nicht zwingend deckungsgleich sein, die Richtlinie kann z.B. eine

Förderung insgesamt oder die Förderung von Teilen eines Investitionsvorhabens ausschließen, obwohl sie gemäß GA-Rahmenplan förderfähig wäre. Die Regelungen der Richtlinie unterliegen zudem einem generellen Ausnahmetatbestand, welcher in Nummer 1.5 der GA-Richtlinie formuliert ist und festlegt, dass das Thüringer Wirtschaftsministerium in begründeten Ausnahmefällen auf Basis eines Entscheidungsvorschlags der für den Vollzug der GA zuständigen Institution, d. h. der Thüringer Aufbaubank, abweichend von der Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplanes der GA entscheiden kann. Daher sind auch etwaige Ausnahmenentscheidungen mit der allgemeinen Förderpraxis vereinbar.

Im Hinblick auf die Realisierung des Fördertatbestandes „Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt“ war es laut verschiedenster Schilderungen im Untersuchungsverfahren von Beginn der Planungen zu dem Projekt an erforderlich, über bestimmte Ausnahmen von den Regelungen der GA-Richtlinie zu entscheiden. So erklärte auch die Landesregierung im Untersuchungsverfahren, dass es Hintergrund jeder Ausnahmeentscheidung gewesen sei, dass ein 5-Sterne-Hotel am Standort Erfurt als erforderlich angesehen wurde, dieses Defizit mit der Errichtung des Domhotels beseitigt werden sollte und die Investition nur bei Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten realisierbar erschien.

Der Zeuge Müller erklärte im Untersuchungsverfahren, dass es sich bei der GA-Richtlinie um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift handele, die die Verwaltung zwar intern binde, von der der Minister im Einzelfall jedoch Ausnahmeentscheidungen treffen könne und von den Regelungen abweichen könne. Die GA-Richtlinie selbst sehe auch Ausnahmeentscheidungen vor, nämlich zum einen die Spezialklausel, die auch die Förderung von Fremdenverkehrsvorhaben im Einzelfall zulasse sowie die Generalausnahmeklausel der Ziffer 1.5.

Die Landesregierung erklärte, dass die Ausnahmeentscheidungen auf der Grundlage der Ziffer 1.5 der GA-Richtlinie durch das Wirtschaftsministerium getroffen worden seien, wobei die Entscheidungen zur grundsätzlichen Förderfähigkeit und zum Grundstückserwerb durch Minister Schuster selbst getroffen worden seien. Die Entscheidung zum Managementvertrag sei mit dem Einverständnis von Minister Schuster getroffen worden.

Zur Frage der Gewährung der Ausnahmeentscheidungen bei dem Förderfall äußerte Herr Schuster, dass diese Ausnahmeentscheidungen bereits vor dem Auftreten des Investors Baumhögger bestanden hätten, weil bereits mit anderen großen Hotelketten über eine Ansiedlung eines 5-Sterne-Hotels gesprochen worden sei und hierbei immer wieder betriebswirtschaftliche Mängel an einem solchen Projekt aufgetreten waren. Dies hatte zur Konsequenz, dass man eine öffentliche Förderung für die Rentierlichkeit eines solchen 5-

Sterne-Hotels brauchte. Um diese öffentliche Förderung in der nötigen Höhe zu gewährleisten, habe man eine Ausnahmegenehmigung von der GA-Richtlinie erlassen. Auch die Förderung des Grunderwerbs sei auf einer solchen Ausnahmeentscheidung erfolgt, um das Finanzierungskonzept abzurunden. Diese Ausnahmeentscheidungen im Förderfall hätten auch dazu gedient, zweifelsfrei festzuhalten, dass tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel errichtet wird und keine Konkurrenz zu den bestehenden 3- oder 4-Sterne-Hotels in Erfurt geschaffen wird.

a. Förderung der Errichtung einer Betriebsstätte des Beherbergungsgewerbes

Gemäß Ziffer 2.3.1 der GA-Richtlinie war die Förderung von Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes, zu denen auch die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels zählt, grundsätzlich ausgeschlossen. Die GA-Richtlinie legt aber bereits auch unter dieser Ziffer 2.3.1 fest, dass von dieser Festlegung in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs, der von unabhängiger Stelle nachgewiesen werden muss, abgewichen werden kann. Da die Errichtung des 5-Sterne-Hotels gefördert werden sollte, war eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 1 der Nummer 2.3.1 der GA-Richtlinie erforderlich. Im Untersuchungsverfahren wurde hinterfragt, ob die Förderung aufgrund der Annahme des Vorliegens eines besonderen Bedarfs in einem solchen begründeten Ausnahmefall erfolgt ist und ob dieser Annahme ein Nachweis des besonderen Bedarfs durch eine unabhängige Stelle zugrunde lag.

Die Landesregierung äußerte im Untersuchungsverfahren, dass aufgrund dieser Regelung die Thüringer Aufbaubank von dem grundsätzlichen Ausschluss der Förderung abweichen könne; unabhängig davon habe aber auch eine Ausnahmeentscheidung durch das Wirtschaftsministerium getroffen werden können. Diese Entscheidung habe der Wirtschaftsminister mit dem Schreiben an die Transactio vom 29. August 2000 gefällt. In diesem Schreiben sei unter Vorbehalt der Erfüllung aller maßgeblichen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen eine GA-Förderung mit einem Fördersatz von bis zu 28 % in Aussicht gestellt worden.

Die Zeugin Wildner bestätigte im Untersuchungsverfahren, dass die Förderung des Beherbergungsgewerbes gemäß GA-Richtlinie ausgeschlossen war, dass jedoch bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen hiervon möglich waren. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Sachbearbeitung durch Frau Wildner am 27. August 2002 sei die Grundsatzentscheidung zur Förderung bereits gefallen gewesen, daher habe sie das besondere Landesinteresse der Förderung des 5-Sterne-Hotels unterstellt. Das Schreiben des Ministers an die Transactio über die Möglichkeit der Förderung sei bereits existent gewesen und auch aus verschiedenen Vermerken des Wirtschaftsministeriums sei hervorgegangen, dass das

Interesse des Landes an der Förderung des 5-Sterne-Hotels bestand. Eine direkte Entscheidungsvorlage hierzu habe es in den Akten nicht gegeben. Sie habe als zuständige Sachbearbeiterin jedoch keinen Grund gehabt, an der Grundsatzentscheidung des Ministers zu zweifeln und diese nicht als Ausnahmeentscheidung zu deuten. Ein Gutachten einer unabhängigen Stelle sei Frau Wildner nicht bekannt gewesen. Sie selbst habe für die weitere Bearbeitung auch nicht die Notwendigkeit gesehen, eine gutachterliche Stellungnahme anzufordern.

Der Zeuge Müller schilderte, dass die Forderung nach einem Nachweis einer unabhängigen Stelle in der speziellen Ausnahmeziffer der Nummer 2.3.1 der GA-Richtlinie geregelt sei. Er vertrete jedoch die Auffassung, dass eine grundsätzliche Ausnahmeentscheidung des Ministers auf Basis der Regelung der Nummer 1.5 der GA-Richtlinie erfolgt sei bzw. auf Basis der Regelungen des GA-Rahmenplanes die Entscheidung getroffen wurde. Deshalb sei seiner Auffassung nach diese spezielle Ausnahmeregelung in diesem Fall nicht einschlägig und es habe keines Nachweises einer unabhängigen Stelle bedurft. Diese Regelung gelte im Übrigen auch nur in Thüringen und es sei grundsätzlich im GA-Förderrecht nicht vorgesehen gewesen, dass eine Bedarfsermittlung stattfinden müsse. Tatsächlich sei es jedoch so gewesen, dass Minister Schuster im Vorfeld der Entscheidung mit vielen Akteuren die Chancen und Risiken eines Hotelprojektes beurteilt habe und schließlich zu dem Ergebnis gekommen sei, dass durchaus ein Bedarf an einem Hotel im 5-Sterne-Segment in Erfurt gegeben sei. Vor diesem Hintergrund sollte ganz gezielt ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt gefördert werden. Diese Grundsatzentscheidung habe dazu geführt, dass im Einzelfall einer Ausnahme vom grundsätzlichen Förderausschluss des Beherbergungsgewerbes zugestimmt werden könne. Die GA-Richtlinie als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift formuliere in der Ziffer 1.5 der damals geltenden Fassung, dass in begründeten Fällen Ausnahmen möglich seien. Der besondere Bedarf habe sich aus der Analyse ergeben, dass in Erfurt ein 5-Sterne-Hotel fehle. Laut dem Zeugen Müller seien jedenfalls sämtliche rechtliche Voraussetzungen für die Ausnahmeentscheidung des Ministers erfüllt gewesen.

Befragt nach der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß 29. Rahmenplan – dem Erreichen von 30 % des Umsatzes des Hotelbetriebs mit eigenen Beherbergungsgästen - bestätigte Frau Wildner, dass dies Fördervoraussetzung gewesen sei und dass im Zuge der Beantragung der Förderung entsprechende betriebswirtschaftliche Zahlen vorgelegt worden seien, aus denen dies hervorgehe. Man könne in dieser Phase schließlich nur Planzahlen prüfen und erst später die Erfüllung nach Errichtung des Hotels kontrollieren. Diese Planzahlen seien vom Investor eingereicht worden.

b. Förderung der Kosten des Grundstückserwerbs

Der Zeuge Stanitzek äußerte, dass eine weitere Schwierigkeit des Projektes darin bestanden habe, dass der Grundstückspreis am Standort Brühl 1.250 DM pro Quadratmeter betragen habe. Dieser hohe Grundstückspreis resultiere in dieser außerordentlich guten Lage aus den Aufwendungen, die für Erschließung, Abriss und Altlastenbeseitigung seinerzeit hier geleistet worden. Deshalb habe Minister Schuster bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt der Planung avisiert, auch den Grundstückspreis zu fördern. Dies sei seiner Kenntnis nach jedoch auch kein einmaliger Fall gewesen, weil auch andere Projekte auf diese Art und Weise gefördert worden sind.

Die Frage der Förderung der Grunderwerbskosten spielte im Untersuchungsverfahren in zweierlei Hinsicht eine Rolle: Zum einen bei der Beurteilung der Höhe der Investitionskosten und zum anderen bei dem Thema Begründung der Ausnahmeentscheidung von den Regelungen der GA-Richtlinie.

Hinsichtlich der Beurteilung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Kosten eines Investitionsvorhabens enthalten der GA-Rahmenplan sowie die GA-Richtlinie des Freistaats Thüringen die maßgeblichen Bestimmungen. Gemäß dem einschlägigen 29. Rahmenplan der GA war der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, sofern es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendige Grundstück handelte, grundsätzlich förderfähig (Nr. 2.6.2 des 29. GA-Rahmenplanes). Diese Möglichkeit der Geltendmachung wurde seitens der Landesregierung im Untersuchungsverfahren für das Fördervorhaben bestätigt. Dies einschränkend schloss die GA-Richtlinie des Freistaats Thüringen die Förderung des Grundstückserwerbs grundsätzlich aus (vgl. Nr. 5.3.2 der GA-Richtlinie). Zugleich enthielt diese GA-Richtlinie in Nummer 1.5 einen generellen Ausnahmetatbestand, wonach das Thüringer Wirtschaftsministerium in begründeten Ausnahmefällen abweichend von der GA-Richtlinie im Rahmen der Regelungen des GA-Rahmenplanes entscheiden kann.

Im Förderfall Domhotel wurde hinsichtlich der Förderung des Grundstückserwerbs eine solche Ausnahmeentscheidung getroffen; die Kosten des Grunderwerbs wurden zu einem großen Teil als förderfähige Kosten anerkannt. Die Landesregierung bestätigte im Untersuchungsverfahren, dass der Tatbestand der Ziffer 2.6.2 des 29. GA-Rahmenplanes im Förderfall Domhotel vorgelegen habe.

(1) Ausnahmeentscheidung zur Förderung des Grundstückserwerbs

Die Landesregierung stellte auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses hin dar, dass im Ergebnis einer Beratung im Wirtschaftsministerium am 8. August 2002 Minister Schuster entschieden hatte, die Grundstückskosten für die Errichtung des 5-Sterne-Hotels zu fördern. Diese Entscheidung sei der Thüringer Aufbaubank mit Vermerk vom 12. August 2002 mitgeteilt worden und habe schließlich auch Eingang in den Zuwendungsbescheid gefunden.

Zum Hintergrund der erteilten Ausnahmeentscheidung des Ministers zur Förderung der Grundstückserwerbskosten wurden im Untersuchungsverfahren auch Vermerke und Schreiben des Wirtschaftsministeriums verlesen und Zeugen gehört:

Zunächst schilderte der Zeuge Schuster im Hinblick auf die Historie des Fördervorgangs, dass am Beginn des gesamten Prozesses der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels eine Grundsatzentscheidung zu diesem Projekt gestanden habe. Sodann habe man sich auf eine Suche nach einem Anbieter begeben, wobei er selbst diesbezüglich Gespräche mit einer namhaften Hotel-Gruppe geführt habe, die jedoch zu dem Ergebnis geführt hätten, dass sich für dieses Unternehmen in Erfurt kein derartiges Hotel rechne. Dies sei auch die Reaktion anderer Hotelbetreiber auf die Anfrage des Wirtschaftsministeriums gewesen. Man habe dann vor der Entscheidung gestanden, dass es entweder in Erfurt nicht zu der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels kommen werde oder dass man seitens der Landesregierung alle Möglichkeiten der Förderung ausschöpfe, um die Unternehmen über diese Gewinnschwelle hinweg zu heben und eine Kostendeckung zu erreichen. Dabei sei angenommen worden, dass sich der zukünftige Investor nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Investoren befinde, dass sich jedoch Erfurt in einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Städten befinde. Der Standortnachteil Erfurts sei als Begründung der absagenden Hotelketten aufgeführt worden. Deswegen habe er als zuständiger Minister entschieden, dass neben der einzelbetrieblichen GA-Förderung auch der Grundstückserwerb gefördert werden solle. Hierbei seien genaue Berechnungen im Wirtschaftsministerium erstellt worden, wie hoch die einzelbetriebliche GA-Förderung sein darf und in welcher Höhe die Grundstücksförderung erfolgen solle. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung sei vom Investor Transactio noch gar nicht die Rede gewesen. Als dann die Firma Transactio bzw. Herr Dr. Baumhögger das Angebot zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt unterbreitet hatte, habe man sich auf diesen Investor zur Förderung und eben auch zur Grundstücksförderung bekannt.

In einem Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 29. Juli 2002 zum Thema "Grundstücksförderung zum Investitionsvorhaben Domhotel Erfurt" nimmt der Unterzeichner Bezug auf einen Vermerk vom 25. Juni 2002, in dem er um Prüfung gebeten habe, ob der

Erwerb des Grundstücks von der LEG für das o. g. Vorhaben im Rahmen der GA förderfähig sei. Im Ergebnis dessen seien ihm die Voraussetzungen einer Ausnahme- bzw. Einzelfallentscheidung zur Grundstücksförderung mitgeteilt worden, wobei insbesondere auf die in Punkt 5.3.2. der GA-Richtlinie genannten Förderbedingungen eingegangen worden sei. Der Unterzeichner bittet nunmehr um Einschätzung, ob für das in Rede stehende Vorhaben Gründe vorliegen, die eine Grundstücksförderung im Rahmen der GA rechtfertigen könnten. Unter der Zwischenüberschrift "Länderübergreifender Standortwettbewerb" wird ausgeführt, dass im vorliegenden Fall kein Nachweis dahingehend möglich sei, dass der potentielle Investor mit seinem Vorhaben in einem länderübergreifenden Standortwettbewerb steht oder gestanden hat. Aufgrund der Tatsache, dass ein erhebliches Landesinteresse an der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels und dies ausschließlich im Erfurter Stadtteil Brühl bestehe, könne es mangels direkter vergleichbarer Standorte in anderen Bundesländern zu keinem länderübergreifenden Standortwettbewerb kommen. Im Ergebnis der seitens der LEG und der Stadt Erfurt betriebenen Investorensuche sei schließlich bis auf die Transactio GmbH & Co. KG keiner der sonst angesprochenen Investoren bzw. Hotelgruppen bereit gewesen seien, in ein 5-Sterne-Hotel zu den in Thüringen geltenden Förderbedingungen zu investieren. Der verbliebene Investor Transactio mache allerdings die Investitionsentscheidung für den Standort im Erfurter Brühl von der Gewährung einer maximal möglichen Förderung abhängig. Diese schließe auch die Förderung des Grundstückserwerbs ein. Es sei daher davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben bei Nichtgewährung der Grundstücksförderung auch tatsächlich nicht realisiert werde. Unter der zweiten Zwischenüberschrift "Überwiegendes Landesinteresse" stellt der Unterzeichner dar, dass ein besonderes Interesse des Freistaats Thüringen an der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt bestehe. Als Landeshauptstadt müsse Erfurt ein entsprechendes Hotel aufweisen können, dies werde auch von Geschäftsreisenden, Messebesuchern, Staatsgästen etc. erwartet und gefordert. Die Entscheidung zum Standort eines solchen Hotels obliege aufgrund städtebaulicher Gesichtspunkte in erster Linie der Stadt Erfurt, die hierfür den prosperierenden Stadtteil Brühl favorisiere. Unter der dritten Zwischenüberschrift "Strukturwirksames Ansiedlungsvorhaben" weist der Unterzeichner anschließend darauf hin, dass es sich bei diesem Vorhaben aufgrund der Schaffung von 45 Dauerarbeitsplätzen und den dadurch implizierten Beschäftigungs- und Synergieeffekten um ein strukturwirksames Ansiedlungsvorhaben handele.

Mit dem Vermerk vom 5. August 2002 unter der Überschrift "Investitionsvorhaben Domhotel Erfurt, hier: Förderung des Grundstückserwerbs aus GA-Mitteln" schildert Herr Müller, dass einem Vermerk vom 28. Juni 2002 durch ihn die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Grundstückskosten in die GA-Förderung dargelegt worden seien. Diese hänge hauptsächlich davon ab, dass sich die Investition im länderübergreifenden Standortwettbewerb befinde.

Dem Vermerk vom 30. Juli 2002 sei zu entnehmen, dass dieser Nachweis nicht geführt werden könne und im Übrigen kein Standortwettbewerb bestehe, da für das in Rede stehende Investitionsvorhaben ausschließlich der Standort Erfurt-Brühl in Frage komme. Damit sei nach geltender GA-Richtlinie eine Förderung der Grundstückskosten nur möglich, wenn der Minister im Wege einer Einzelfallentscheidung im Ausnahmefall der Förderung zustimmt. Der Unterzeichner empfiehlt, hierzu die Zustimmung der Hausleitung einzuholen. Im Folgenden weist der Unterzeichner u. a. darauf hin, dass mit Eingang des präzisierten GA-Antrags des Investors am 31. Juli 2002 das Gesamtinvestitionsvolumen nunmehr ca. 24 Mio. EUR, davon rund 2,67 Mio. EUR für Grundstückskosten und damit ca. 11 % des gesamten Investitionsvolumens betrage. Bei einem Fördersatz von 28 % könnte der Grundstückskauf mit rund 750.000 EUR bezuschusst werden. Angesichts dieses eher geringen Umfangs im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen stelle sich für den Unterzeichner die Frage, aus welchen Gründen die Nichtgewährung dieses Betrages dazu führen sollte, das Vorhaben seitens des Investors nicht realisieren zu können. Abschließend wird angemerkt, dass es grundsätzlich unschädlich sei, dass die LEG als Grundstücksveräußerer auftrete. Jedoch solle vor der Gewährung der Zuwendung geprüft werden, ob die LEG das Grundstück zu Marktpreisen verkaufe und ob alle sonstigen, insbesondere EU-beihilferechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Vermerk vom 6. August 2002 betrifft einen Termin beim Minister zum geplanten 5-Sterne-Hotel im Erfurter Stadtteil Brühl am 8. August 2002, zu dem Herr OB Ruge, Herr Baudezernenten Wiesmeyer und Herr Geschäftsführer Stanitzek (LEG) geladen worden seien. Der Vermerk führt zum Sachstand des Fördervorhabens aus, dass die Transactio GmbH & Co.KG am 30. Juni 2000 einen GA-Fördermittelantrag bei der Thüringer Aufbaubank zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt gestellt habe und dass als Hotelbetreiber die Accor-Gruppe fungieren solle. Der Antrag sei am 31.07.2002 dahingehend präzisiert worden, dass sich das Antragsvolumen auf nunmehr 24 Millionen EUR, einschließlich rund 2,76 Millionen EUR für den Erwerb der Grundstücke, geändert habe. Mit Ministerschreiben sei bereits am 29. August 2000 ein so genannter „Letter of Intent“ ergangen, in dem der Investorengruppe ein 28 %-iger Fördersatz in Aussicht gestellt worden sei. Dies entspreche dem maximal möglichen GA-Fördersatz für Nicht-KMU in B-Fördergebieten. Sodann verweist der Unterzeichner unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Hausleitung aus dem Jahr 2001, wonach entgegen der geltenden GA-Richtlinie auch die Vermietung und Verpachtung gefördert werden könne, auf den Umstand, dass das Hotel durch die Accor-Gruppe als Sofitel betrieben werden solle und damit eine Verpachtung vorläge. Dies sei der Thüringer Aufbaubank durch das Thüringer Wirtschaftsministerium am 17.08.2001 mitgeteilt worden. Von der Ausnahmeregelung sei die Investorengruppe am 23.08.2001 durch die Thüringer Aufbaubank unterrichtet worden. Derweil habe der Minister

festgelegt, dass ohne seine persönliche Genehmigung kein Zuwendungsbescheid durch die Thüringer Aufbaubank erlassen werden dürfe, weil zu befürchten gewesen sei, dass anstelle eines 5-Sterne-Hauses nur ein 3- bis 4-Sterne-Hotel gebaut werde. Hierzu sei dem Thüringer Wirtschaftsministerium schließlich ein vom Investor beauftragtes Gutachten vorgelegt worden, dass für das in Rede stehende Objekt die Qualitätsanforderungen (laut Hotelqualifizierung des DEHOGA) an ein 5-Sterne-Hotel bestätigt. Der potentielle Investor habe erklärt, dass sich das Hotel nur dann rechnen werde, wenn die anfallenden Grundstückskosten ebenfalls im Rahmen der GA gefördert würden. Im Zusammenhang mit einer seitens des Ministers erbetenen Stellungnahme zur Problematik der Grundstücksförderung habe der Unterzeichner zum Ausdruck gebracht, dass der gemäß GA-Richtlinie erforderliche länderübergreifende Standortwettbewerb in diesem speziellen Fall nicht möglich sei und darauf hingewiesen, dass der potenzielle Investor seine Investitionsentscheidung von der Gewährung der beantragten GA-Zuschüsse abhängig mache. Zudem habe er auch das überwiegende Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens dargestellt. Im Ergebnis sei dem Unterzeichner schließlich mitgeteilt worden, dass nach geltender GA-Richtlinie eine Förderung der Grundstückskosten nur möglich sei, wenn der Minister im Wege einer Einzelfallentscheidung im Ausnahmefall der Förderung zustimme. Dabei sei angezweifelt worden, dass die eigentliche Investitionsentscheidung nur von der Gewährung von Fördermitteln für das Grundstück abhängig gemacht werde. Im Falle einer Grundstücksförderung sei jedenfalls vor Gewährung der Zuwendung zu prüfen, ob die LEG das Grundstück zu Marktpreisen verkaufe und ob alle sonstigen, insbesondere EU-beihilferechtlichen Bestimmungen eingehalten worden seien.

Zur Frage der Ausnahmeentscheidung bei der Grundstücksförderung wurde im Untersuchungsverfahren auch ein Telefax des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur an den Sprecher der Geschäftsführung der LEG, Herrn Reinhold Stanitzek, vom 28. August 2002 verlesen. Ein dem Fax beigefügter Vermerk vom 12. August 2002 gibt das Ergebnis der in dem vorangegangenen Vermerk geschilderten Besprechung bei Minister Schuster am 8. August 2002 wieder. Unter der Leitung von Herrn Minister Schuster habe am 8. August 2002 eine Besprechung stattgefunden, an der Herr Stanitzek von der LEG sowie Vertreter des Wirtschaftsministeriums und der Stadt Erfurt teilgenommen haben. Bezüglich der Förderung der Grundstückskosten habe der Minister die Zusage zur Förderung im Rahmen der GA erteilt. Herr Stanitzek habe darauf hingewiesen, dass der Antragsteller das Grundstück bereits vor ca. 2 Jahren von der LEG erworben habe, dies allerdings im ursprünglichen GA-Antrag nicht enthalten gewesen sei. Zum Nachweis der Gesamtfinanzierung habe der Minister ausgeführt, dass zwar nach Aussage des Investors die Finanzierung bei der Einbeziehung der Grundstückskosten in die Förderung gesichert sei, gleichwohl ihm aber von Finanzierungsschwierigkeiten berichtet worden sei. Es solle

zunächst die Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank abgewartet werden. Bezüglich einer qualitativen Prüfung des Vorhabens sei seitens des Ministers festgelegt worden, dass vor einer Bewilligung in jedem Fall geprüft werden müsse, ob das Vorhaben tatsächlich das 5-Sterne-Niveau erreiche. Ebenso müsse das Vorhaben der üblichen betriebswirtschaftlichen Prüfung durch die Thüringer Aufbaubank unterzogen werden. Der Vorschlag, bei der Förderung eines 5-Sterne-Hotels in diesem Einzelfall keine Höchstförderung zu gewähren, habe keine Zustimmung unter den Teilnehmern gefunden. Schließlich habe Herr Stanitzek um eine möglichst zeitnahe, mit dem Investitionsverlauf korrespondierende Einordnung der GA-Fördermittel gebeten. Diesbezüglich habe der Minister darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Bewilligung noch im Jahr 2002 angestrebt werde, aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten aber eine zeitnahe Einordnung der Mittel nur zum Teil möglich sein werde. Eine Bewilligung im Jahr 2002 hänge davon ab, ob neben den sonstigen Unterlagen insbesondere die Durchfinanzierungsbestätigung seitens des Investors vorgelegt werde.

Der Zeuge Müller erklärte, dass der Minister im Förderfall Domhotel von dem Recht Gebrauch gemacht habe, außerhalb der Richtlinie zu entscheiden und auf Basis des GA-Rahmenplanes zu fördern und die Kosten des Grundstückserwerbs für die förderfähigen Kosten einzubeziehen.

(2) Festsetzung im Zuwendungsbescheid

Das Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 3. September 2002 an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Referat 3.2 stellt unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Besprechung beim Minister am 8. August 2002 und auf die Beratung zu Großvorhaben im Hause der Thüringer Aufbaubank am 28. August 2002 hinsichtlich der Förderung der Grundstückskosten dar, dass gemäß Regel Nr. 5 des Anhangs der EG-Verordnung die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben betragen dürfen. Im Rahmen der GA könne daher nicht die Förderung der gesamten Grundstückskosten übernommen werden.

Zur Frage des Umfangs der Förderung des Grunderwerbs äußerte die Zeugin Wildner, dass in der Besprechung und dem entsprechenden Ergebnisprotokoll vom 8. August 2002 festgehalten worden sei, dass der Minister die Entscheidung zur Förderung des Grundstückserwerbs per Ausnahmeentscheid getroffen habe. Gemäß Rahmenplan sei es auch zulässig gewesen, den Grundstückserwerb zu Marktpreisen zu fördern. Die Regelung, dass diese Förderung begrenzt sei auf 10 % der zuschussfähigen Ausgaben, sei jedoch lediglich bei Einbeziehung von europäischen Fördermitteln zu beachten gewesen. Da der Beschluss gefasst worden sei, dass für das Projekt Domhotel nur nationale Mittel eingesetzt wurden, sei diese Regelung schließlich nicht einschlägig gewesen. Diese 10-%-Grenze

konnte überschritten werden und dies werde auch aus der Bestätigungsvorlage ersichtlich. Die Regelung hinsichtlich des Marktpreises sei eingehalten worden, denn man habe einen Vergleich zum Bodenrichtwert vorgenommen. Da der Bodenrichtwert unter dem Kaufpreis gelegen habe seien die Grunderwerbskosten seitens der Thüringer Aufbaubank um 50 DM pro Quadratmeter hinsichtlich der Förderung gekürzt worden und dieser Betrag sei dann im Zuwendungsbescheid als nicht förderfähige Grundstückskosten ausgewiesen worden.

Auch der Zeuge Müller bestätigte, dass eine Förderung des Projektes mit EFRE-Mitteln nicht vorgesehen war und insofern die im Untersuchungsverfahren in Rede stehende 10 %-Regelung nicht einschlägig gewesen sei.

Auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses hat die Landesregierung folgende Übersicht, ausgehende von den notariellen Kaufverträgen, zur Ermittlung der Grundstückskosten als Grundlage des Zuwendungsbescheids übermittelt:

Kostenpositionen	Summe Grundstückskosten in EUR	davon förderfähig in EUR	davon nicht förderfähig in EUR
Kaufpreis netto	2.674.000	2.567.100	106.900
Erwerbskosten	134.000	40.100	93.900
Außenerschließung	150.000		150.000
Erhöhung Erwerbskosten	8.500	8.500	
Gesamt	2.966.500	2.615.700	350.800

Die Angabe zum Kaufpreis in Spalte 2 entspricht dabei dem Nettokaufpreis gemäß Notarvertrag vom 15. Januar 2001 und der Änderung/ Ergänzung zum Notarvertrag vom 12. Juli 2002. Die Erhöhung der Erwerbskosten geht auf das Schreiben der Transactio an die Thüringer Aufbaubank vom 22. Juni 2003 zurück, in dem diese weitere Notarkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks angemeldet hatte. Der förderfähige Kaufpreis in Spalte 3 ergibt sich anhand des Bodenrichtwertes von seinerzeit 1.200 DM/m² bei einer Grundstücksfläche von 4.184 m².

Zur Frage dieser Förderung des Grundstückserwerbs im Rahmen des Investitionsvorhabens Domhotel wurde im Untersuchungsverfahren der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 und der darin enthaltene Investitions- und Finanzierungsplan herangezogen. Dieser Zuwendungsbescheid enthält einen als verbindlich bezeichneten Investitions- und

Finanzierungsplan, wobei der Investitionsplan auch Angaben zur Höhe der Grunderwerbskosten enthält:

Investitionsplan

1.	Grundstück	2.966.500 EUR
2.	Erwerb Gebäude	0 EUR
3.	Bauliche Investitionen	18.158.000 EUR
4.	Maschinen und Einrichtungen	1.330.000 EUR
5.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0 EUR
	Gesamt:	22.454.500 EUR

Als nicht-förderfähig und damit bei der Bemessung des Zuschusses als nicht zu berücksichtigen weist der Zuwendungsbescheid die Baumaßnahmen für das Spielcasino in Höhe von 1.100.000,00 EUR sowie anteilig Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795,00 EUR aus.

c. Abschluss des Managementvertrags und Haftungsfrage

Zwischen dem Zuwendungsempfänger Transactio und dem als späteren Betreiber des Hotels vorgesehenen Partner Accor wurde hinsichtlich der Nutzung des Hotels ein Managementvertrag abgeschlossen, dessen Inhalt und Auswirkungen hinsichtlich der Förderung im Untersuchungsverfahren diskutiert worden sind.

(1) Auseinanderfallen von Nutzer und Investor

Hinsichtlich des Sachverhalts des Auseinanderfallens von Nutzer und Investor erklärte der Zeuge Reinholz, dass im Zuge der Förderantragstellung im Jahre 2000 die Transactio damals auch als Betreiberin des Hotels aufgetreten sei. Erst im Laufe der Bearbeitung des Förderantrags sei das Auseinanderfallen von Investor und Betreiber deutlich geworden, vor allem auf Grund der Regelungen des Managementvertrages.

Der Zeuge Müller erläuterte die allgemeinen Regelungen des GA-Rahmenplanes zum Investor/ Nutzer-Verhältnis: Der GA-Rahmenplan regle zunächst einmal einen Normalfall, in dem der Investor und Nutzer eines Projektes auch identisch sind. Nutzer und Investor sind insofern auch identisch bei der Antragstellung und Adressierung des Zuwendungsbescheides und müssen für die Einhaltung der Vorbedingungen haften. In Fällen, in denen Nutzer und Investor auseinander fallen, existieren spezifische Regelungen. So sei im Rahmenplan vorgesehen, dass der Nutzer Antragsteller und auch Zuwendungsempfänger ist und neben dem Nutzer zusätzlich der Investor, der auch ein wirtschaftliches

Interesse an der zu fördernden Maßnahme hat, in die Haftung einbezogen wird. Insofern sollen Nutzer und Investor für den Zuschuss gesamtschuldnerisch haften. Die Regelung des Rahmenplanes sei im Grunde so konzipiert, dass der Nutzer gefördert und auch der Investor in die Haftung einbezogen wird. Im Förderfall Domhotel sei die Situation jedoch spiegelbildlich anders. Der Antragsteller und Zuwendungsempfänger sei der Investor nämlich die Transactio GmbH & Co. KG und eben nicht der Nutzer nämlich die Accor-Hotellerie-Mercure Management GmbH. Diese Konstellation begründet sich in der Historie des Fördervorgangs. Denn bereits im Jahr 2000 habe die Transactio GmbH & Co. KG den Förderantrag gestellt und sei als Investor und zunächst auch noch als Betreiber des Hotels aufgetreten. In der damaligen Konstellation habe also noch der Normalfall der Identität von Nutzer und Investor vorgelegen. Auch in der Folgezeit habe es zunächst keine Anhaltspunkte für ein Auseinanderfallen von Nutzer und Investor gegeben, denn nach Erklärungen der Firma Baumhögger sollte das Vertragsverhältnis zwischen Investor und Nutzer so gestaltet werden, dass Accor lediglich als Dienstleister im Namen und für Rechnungen von Transactio auftritt. Erst nach der Prüfung des Managementvertrages sei festgestellt worden, dass ein pachtähnliches Nutzungsverhältnis vorliege und dass das wirtschaftliche Risiko der Betreuung des Hotels tatsächlich bei Accor liege. Damit sei ein Auseinanderfallen von Nutzer und Investor festgestellt worden. Eine weitere Besonderheit des Falls liege in der Tatsache, dass Investor und Nutzer auch noch gesellschaftsrechtlich verflochten sind, denn der Betreiber Accor-Hotellerie-Mercure Management GmbH werde zu 51 % von der Accor-Hotellerie-Deutschland GmbH und zu 49 % von einer Gesellschaft gehalten, an der auch Herr Dr. Baumhögger beteiligt war. Damit habe kein eindeutiges Auseinanderfallen von Investor und Nutzer vorgelegen. Dies sei auch der Grund, warum Accor nicht direkt im Antragsverfahren in Erscheinung getreten sei und später jegliche Haftungsübernahme abgelehnt habe.

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass das Hotel von der Betreibergesellschaft Accor Hotellerie Mercure Management GmbH betrieben werde, die von der Accor Hotellerie Deutschland GmbH und der Europa Parkhotel GmbH & Co. Immobilien KG gegründet wurde. Der Investor Transactio sei als Gesellschaft nicht an der Betreibergesellschaft beteiligt gewesen. Die Europa Parkhotel GmbH & Co. Immobilien KG war mit Herrn Dr. Baumhögger als Gesellschafter der Komplementär-GmbH und als Kommanditist mit 49 % an der Accor Hotellerie Management GmbH beteiligt. Das entsprechende Organigramm der Unternehmensgruppe Baumhögger habe der Thüringer Aufbaubank seit dem Eingang der Antragsunterlagen im Jahr 2000 vorgelegen.

(2) Vertragsinhalt

Der Managementvertrag wurde geschlossen zwischen der Transactio GmbH & Co. KG Dortmund und der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH München (nachfolgend Accor). Zu diesem Managementvertrag existiert ein erster Nachtrag, der ebenfalls zwischen der Transactio GmbH & Co. KG sowie der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH geschlossen wurde. Beide Dokumente sind unterzeichnet zum 13. November 2001. Laut Präambel des Managementvertrages hat die Accor Hotellerie Deutschland GmbH der Accor gestattet, das nachfolgend bezeichnete Hotel unter dem Namen Grandhotel am Dom in Erfurt als Mitglied der Accor-Gruppe nach Maßgabe des Managementvertrages zu führen. Gemäß § 1 des Managementvertrages erteilt der Inhaber Accor das Mandat, in seinem Namen und Auftrag die Bewirtschaftung und Leitung des näher beschriebenen Hotels in der Gerhard-Wou-Allee in Erfurt zu übernehmen. Das Hotel wird mit den festgelegten Einrichtungen eines Hotels der 5 Sterne Klasse ausgestattet sein. Accor ist befugt, bei der Ausführung der Serviceleistungen oder der Aufgaben, die für die Leitung eines derartigen Hotels erforderlich sind, als Vertreter des Inhabers zu handeln. Die gesamten dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Inhabers.

Gemäß § 2 des Managementvertrages verpflichtet sich der Inhaber, Accor das Hotel spätestens am 01.03.2004, nicht jedoch in der Zeit vom 01.12.2003 bis 31.01.2004, so wie in den Anlagen des Vertrages beschrieben, vertragsgerecht und betriebsbereit zu übergeben. Sollte der Inhaber mit der Übergabe in Verzug geraten, schuldet er Accor für jeden bis zur vertragsgerechten Übergabe begonnenen Tag des Verzugs eine der Höhe nach bestimmten Vertragsstrafe.

Das Managementvertragsverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Hotel an Accor übergeben wurde, und endet 20 Jahre danach. Nach Ablauf dieser Basislaufzeit von 20 Jahren verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 5 Jahre, sofern nicht einer der Vertragsparteien einer Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses widerspricht. Zudem sieht § 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, u. a. für den Fall, dass das Hotel nicht bis 31. März 2004 in vertragsgerechtem und betriebsbereitem Zustand an Accor übergeben wurde.

Laut § 3 des Managementvertrages überträgt Accor zusätzlich trotz des individuell abgestimmten Namens die Rechte der Marke Mercure auf das Hotel und sorgt dafür, dass der Inhaber alle Serviceleistungen nutzen kann, die üblicherweise den von Accor bewirtschafteten Hotels zugute kommen. Accor ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass der Betrieb unter folgenden Namen firmieren wird: "Grand Hotel am Dom in Erfurt" managed by Accor.

Die individuelle Namensgebung wird ergänzt durch den am Hotel sichtbaren und in der Werbung und im Verkauf zu berücksichtigenden Zusatz des 5-Sterne-Hotels. Ein entsprechender Hinweis der internationalen Vermarktung der anderen 5-Sterne-Hotels wird

zusätzlich vereinbart. Alle weiteren Verpflichtungen ergeben sich entsprechend der Klassifizierung als 5-Sterne-Produkt.

Gemäß § 6 des Managementvertrages hat das Hotel in seiner Gesamtheit den Normen und Anforderungen des in einer Anlage zum Managementvertrag beschriebenen Hotels zu entsprechen. Der Inhaber verpflichtet sich, diese Anforderung bei der Übergabe des Hotels an Accor zu erfüllen. Im Zweifel gilt als Referenzobjekt für den Betriebsstandard das Mercure Dortmund, Lindemannstraße, abgesehen von behördlichen, objekt- oder standortbezogenen Standards.

Gemäß § 10 des Managementvertrages unterrichtet die reklamierende Partei die Gegenpartei, wenn eine der beiden Vertragsparteien den Bestimmungen oder Verpflichtungen des Vertrages nicht nachkommen sollte. Die Gegenpartei muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Verpflichtungen nachkommen. Bei Nichterfüllung kann die reklamierende Partei innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung der neuen Mitteilung den Vertrag aufkündigen. Accor hat insbesondere das Recht, den Vertrag bei nicht erfolgter Zahlung der Kosten, die der Inhaber nach diesem Vertrag zu tragen hat, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der vereinbarten Fristen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung hat die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, an die Gegenpartei eine pauschale Entschädigung zu entrichten, die der Summe von drei Jahresgebühren entspricht. Diese Entschädigungssumme wird auf der Grundlage des Umsatzes der vergangenen 12 Monate vor Vertragsbruch berechnet.

Die Landesregierung schilderte im Untersuchungsverfahren, dass der Managementvertrag hinsichtlich seines wirtschaftlichen Ergebnisses mit einer Verpachtung annähernd vergleichbar sei. Deshalb seien Investor und Nutzer der Investition nicht uneingeschränkt als identisch angesehen worden. Die GA-Richtlinie habe bei fehlender Identität von Investor und Nutzer die Förderung vorgesehen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft bestand. Gemäß Ziffer 1.2.2 des GA-Rahmenplanes sei hingegen auch die Förderung bei einer sonstigen Nutzungsvereinbarung möglich. Um eine solche handele es sich bei dem in Rede stehenden Managementvertrag; dieser liege im Rahmen der üblichen Vertragsgestaltung des Betreibers, die bereits früher als förderfähig anerkannt worden sei. Daher sei im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung gemäß Ziffer 1.5 der GA-Richtlinie festgelegt worden, dass eine Förderung entsprechend der Regelungen des Rahmenplanes erfolgen kann. Diese Entscheidung sei mit dem Einverständnis von Minister Schuster getroffen worden.

Hinsichtlich der aus dem Abschluss des Managementvertrages resultierenden Haftungsfragen von Investor und Nutzer wird auf Gliederungspunkt C.II.8.a verwiesen.

d. Prüfung der Förderwürdigkeit bei Investitionsvorhaben über 5 Mio. EUR

Die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass mit dem Schreiben des Wirtschaftsministers vom 29. August 2000 an die Transactio sowie mit den zwischenzeitlich getroffenen Ausnahmeentscheidungen die Förderwürdigkeit des Vorhabens bestätigt worden sei. Auf eine nochmalige Befassung des Förderausschusses mit dem Vorhaben hätte daher verzichtet werden können.

3. Höhe des Fördersatzes

Zur Höhe der Förderung legt die GA-Richtlinie in Nummer 5.4.1 fest, dass für die Investitionsart „Errichtung einer Betriebsstätte“ in einem B-Fördergebiet, zu das die Stadt Erfurt zu zählen war, bei strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben ein Fördersatz von 23 % gewährt werden kann. Dieser Fördersatz kann laut Nummer 5.4.3 der GA-Richtlinie im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts um weitere 5 % angehoben werden. Dieser besondere Struktureffekt kann laut GA-Richtlinie unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken. Hierzu nennt die GA-Richtlinie beispielhaft einzelne Investitionsarten, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Beschäftigungsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes für Frauen und Jugendliche, mit der Stärkung der regionalen Innovationskraft bzw. mit Existenzgründungen stehen.

Bei der Förderung des 5-Sterne-Hotels wurde dieser Aufschlag von 5 % auf den Basisfördersatz von 23 % gewährt. Im Untersuchungsverfahren wurde insbesondere thematisiert, inwieweit der Wirtschaftsminister dem potentiellen Investor bereits am 15. August 2000 einen Fördersatz von 28 % in Aussicht gestellt hat, dass dieser Fördersatz auch bei der weiteren Bearbeitung des Förderfalls angewendet wurde und inwiefern ein besonderer Struktureffekt des Fördervorhabens im Rahmen der Bearbeitung angenommen wurde.

a. Entscheidung über die Gewährung des Fördersatzes von 28 %

Im Untersuchungsverfahren wurde der Vermerk über eine Besprechung am 15. August 2000 bei Herrn Minister Schuster mit dem potentiellen Investor Herrn Dr. Baumhögger sowie Vertretern der Thüringer Aufbaubank, der LEG, der Stadt Erfurt sowie des Thüringer Wirtschaftsministeriums verlesen. Laut diesem Vermerk habe Minister Schuster eingangs des Gespräches betont, dass neben der Baumhögger Gruppe auch noch mit einem weiteren Investor verhandelt werde. Grundsätzlich müsse bei dem Projekt aufgrund des Fehlens eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt und der besonderen Lage im Brühl sichergestellt werden,

dass der Standort auf lange Sicht als 5-Sterne-Hotel betrieben werde. Auch müsse das geplante Ärztehaus Zug um Zug miterrichtet werden. Insofern habe Minister Schuster ausnahmsweise eine 28 %-ige Förderung des Fremdenverkehrsvorhabens in Aussicht gestellt. Die Einschaltung eines Generalunternehmers sei grundsätzlich möglich, wenn auch Thüringer Unternehmen in die Realisierung des Vorhabens einbezogen würden. Der Minister habe die Erteilung eines möglichen Zuwendungsbescheides drei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen in Aussicht gestellt.

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass der im Gespräch am 15. August 2000 durch Minister Schuster zugesagte Fördersatz in Höhe von 28 % sowohl nach Ziffer 2.5.1 des GA-Rahmenplanes als auch nach der GA-Richtlinie für Errichtungsinvestitionen im B-Fördergebiet (23% nach Ziffer 5.4.1 der Richtlinie sowie 5 % Strukturbonus nach Ziffer 5.4.3 der Richtlinie) zulässig gewesen sei. Die strukturpolitische Bedeutung des Vorhabens habe sich daraus ergeben, dass ein 5-Sterne-Hotel am Standort Erfurt als erforderlich angesehen wurde und dieses Defizit in der Wirtschaftsstruktur mit der Errichtung des Domhotels beseitigt werden sollte. Darüber hinaus sollten ca. 40 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Zeugin Wildner erklärte im Untersuchungsverfahren, dass GA-Rahmenplan und GA-Richtlinie für Investoren, die nicht die Voraussetzungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) erfüllen, einen Maximalfördersatz in Höhe von 28 % vorgesehen haben. Dieser maximale Fördersatz konnte jedoch nur Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ausgeschöpft werden. Dies bedeute, dass zur Gewährung des Zuschusses für den besonderen Struktureffekt das Vorhaben geeignet sein muss, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur entgegenzuwirken. Nach Übernahme der Sachbearbeitung habe sie für den Förderfall 5-Sterne-Hotel auch diese Tatsache unterstellt, denn zum einen seien mit der Errichtung des Hotels zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen worden und zum anderen sei aus der Akte auch hervorgegangen, dass die Errichtung des 5-Sterne-Hotels für Erfurt sehr wichtig war und hier ein besonderes Landesinteresse bestanden habe. Auch in Vermerken des Wirtschaftsministeriums sei bestätigt worden, dass die Regelung des Rahmenplans ausgeschöpft werden sollen und dass ein erhebliches Landesinteresse unterstellt werden solle; das Hotel sollte mit dem Maximalfördersatz gefördert werden. Es habe sich bei der Gewährung des Fördersatzes um eine bereits getroffene Grundsatzentscheidung gehandelt, und Frau Wildner habe keine Gründe gesehen, an dieser Entscheidung zu zweifeln.

Der Zeuge Müller bestätigte ebenfalls, dass Minister Schuster bereits mit Schreiben vom 15. August 2000 dem Investor einen GA-Fördersatz von bis zu 28 % in Aussicht gestellt

habe. Dieser Fördersatz sei durch den GA-Rahmenplan und die GA-Förderrichtlinie gedeckt gewesen - für Nicht-KMU in B-Fördergebieten habe der Subventionsoberwert bei 28 % gelegen. Da der Bereich des Beherbergungsgewerbes keine Investitionszulage erhalten können, sei ein Fördersatz in dieser vollen Höhe angeboten worden. Die Förderhöhe sei rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Landesregierung führte aus, dass keine Investitionszulage für das Projekt ausgereicht worden sei.

Hinsichtlich des Struktureffektes erklärte der Zeuge Schuster gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass dieser bereits in der Anfangsphase der Planungen offensichtlich gewesen sei, denn Erfurt habe einen Standortnachteil gehabt und dringend ein solches 5-Sterne-Hotel benötigt. Die Antwort auf diese Feststellung sei die Gewährung des Struktureffektes bei der Förderung gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt der Entscheidung über die Höhe des Fördersatzes von 28 % habe das Thema der Unterbringung der Spielbank in dem Hotel noch keine Rolle gespielt.

b. Mitteilung der beabsichtigten Förderung gegenüber dem Investor

In einem Schreiben vom 29. August 2000 teilt der Wirtschaftsminister der Transactio GmbH & Co. KG mit, dass nach Auswertung der verschiedenen Konzepte zur Bebauung des Grundstücks zwischen der Oper und der LEG mit einem 5-Sterne-Hotel die Transactio GmbH & Co. KG den seiner Auffassung nach am besten geeigneten Vorschlag vorgelegt habe. Die LEG habe dem Wirtschaftsminister mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die in Rede stehende Immobilie an die Transactio zu veräußern. Die Details einer Förderung, insbesondere die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen, seien Gegenstand des entsprechenden Bescheides. Nach der bisherigen vorläufigen Beurteilung komme ein maximaler Fördersatz von bis zu 28 % der förderfähigen Investitionen in Betracht. Die tatsächliche Gewährung der in Aussicht gestellten Förderung stehe unter dem Vorbehalt, dass alle hierfür maßgeblichen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

c. Verbindlichkeit der Förderzusage des Ministers aus dem August 2000

Für die Zeugin Wildner sei die Höhe des Fördersatzes aus dem Schreiben des Ministers aus dem Jahr 2000 hervorgegangen, was stets als Grundsatzentscheidung der Förderung des Vorhabens gewertet worden sei. Die Zeugin Wildner erklärte, dass das Schreiben des Wirtschaftsministers vom 15. August 2000 als so genannter "Letter of intent" betrachtet worden sei, d.h. als eine Art Inaussichtstellung oder Absichtserklärung gegenüber dem Investor. Aus weiteren Vermerken sowie aus einem Schreiben vom 17. August 2001 des Thüringer Wirtschaftsministeriums an die Thüringer Aufbaubank, in dem bestätigt worden sei, dass die Regelungen des Rahmenplans auch für den Managementvertrag anzuwenden

seien, sei hervorgegangen, dass ein erhebliches Landesinteresse an dem Investitionsvorhaben bestehe und dies sei in Form einer grundlegenden Entscheidung der Hausleitung über die Förderung der Errichtung des 5-Sterne-Hotels im Brühl dokumentiert worden. Frau Wildner erklärte, dass nicht lediglich das Schreiben des Wirtschaftsministers vom 15. August 2000, sondern die gesamte Aktenlage und der Schriftverkehr darauf hingedeutet habe, dass die Grundsatzentscheidung zur Förderung des 5-Sterne-Hotels bereits gefällt war. Die Bestätigungsvorlage als Entscheidungsdokument am Schluss des Antragsverfahrens sowie der Zuwendungsbescheid im Entwurf seien vorab dem Thüringer Wirtschaftsministerium zugegangen. Sofern die Förderung von 28 % zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen gewesen wäre, hätte dies seitens der Hausleitung des Wirtschaftsministeriums noch geändert werden können.

Der Zeuge Müller äußerte, dass die verwaltungsrechtliche Entscheidung zur Förderung des Projektes im Sinne des Erlasses des Verwaltungsaktes von Minister Reinholz vorgenommen worden sei. Der Fördervorgang an sich beginne jedoch bereits im Jahr 2000 und hier habe der damalige Wirtschaftsminister Schuster dem Investor eine GA-Förderung von bis zu 28 % in Aussicht gestellt. Diese Inaussichtstellung in Form eines „Letter of Intent“ bzw. einer Absichtsbekundung sei zwar keine verwaltungsrechtliche Entscheidung, es handle sich jedoch um ein Förderangebot, welches die Verwaltung zumindest moralisch binde. Es stelle eine Art Vorfestlegung dar, auch wenn es sich nicht um eine förmliche Zusicherung im Sinne des § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handle; es sei eine Vorstufe außerhalb des verwaltungsrechtlichen Verfahrens. Der Vorteil dieses Instruments „Letter of Intent“ bestehe darin, dass man einem Investor bereits signalisieren könne, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erfolgen werde, dass man aber nicht auf die strengen Regularien des Verwaltungsverfahrenrechts angewiesen sei und somit ein freieres Verfahren wählen könne. Mit einem solchen „Letter of Intent“ könne ein potentieller Investor zum Beispiel bei der Hausbank oder anderen Kapitalgebern dokumentieren, dass der Freistaat Thüringen gewillt ist, das Projekt zu fördern. Da die Einwerbung bzw. Bereitstellung von Eigen- und auch Fremdmitteln einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen könne, komme einer frühzeitigen Erklärung und Klarstellung des Förderangebots eine große Bedeutung zu. Man habe seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums in den vergangenen Jahren nur dann einen solchen „Letter of Intent“ an Investoren ausgesprochen, wenn man auch gewillt gewesen sei, das Förderangebot tatsächlich später in die Entscheidung einfließen zu lassen. Es sei auch nur bei einer geringen Anzahl von Förderprojekten erfolgt. Herr Müller stellte dar, dass es mit einem großen Vertrauensverlust bei potentiellen Investoren einhergehen würde, wenn sich die Landesregierung an ausgesprochene Förderangebote später nicht mehr gebunden fühlen würde. Ein Investor muss schließlich auf

ein solches Angebot vertrauen können und daraufhin Dispositionen treffen, was auch Kosten für den Investor verursacht.

Der Zeuge Müller vertrat die Auffassung, dass mit der Entscheidung von Minister Schuster und der Kommunikation der Entscheidung über die Höhe der Förderhöhe nach außen der weitere Handlungsspielraum der Verwaltung stark eingeschränkt worden sei und eine anders lautende spätere Entscheidung kaum noch möglich gewesen sei.

Hinsichtlich der Frage nach den Voraussetzungen einer Förderzusage äußerte Herr Dr. Cattus, dass er bei der entsprechenden Besprechung mit dem Minister nicht anwesend gewesen sei, dass es jedoch generell so sei, dass eine Förderzusage nur unter dem Vorbehalt gemacht werde, dass sämtliche für die Entscheidung über die Förderung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehöre, dass der Investor über ein entsprechendes Grundstück verfüge, dass er die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen einhalte, dass er eine entsprechende Finanzierungsbestätigung der Hausbank erhalte und dass die übrigen Bedingungen vorliegen, die im Rahmen der Antragsbearbeitung abgefordert werden. Die Zusage gelte in der Regel nur, wenn all diese Unterlagen vorgelegt werden können.

Der Zeuge Schuster erklärte, dass er selbst die Entscheidung zur Gewährung des Fördersatzes von 28 % vor dem Hintergrund der grundlegenden Entscheidung der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Förderung getroffen habe. Herr Schuster war der Auffassung, dass das Schreiben vom 15. August 2000 an den potentiellen Investor kein „Letter of intent“ oder gar eine rechtsverbindliche Aussage gewesen sei. Schließlich seien im weiteren Schriftverkehr auch nach diesem Schreiben vom 15. August 2000 immer wieder die strittigen Punkte diskutiert worden. Seiner Auffassung nach sei allein der Förderbescheid rechtsverbindlich.

4. Höhe der Investitionskosten bei der Errichtung des Domhotels

a. *Art und Umfang der Investitionsbeschreibung als Grundlage der Ausreichung der Fördermittel*

(1) Inhalt des Investition- und Finanzierungsplans

Hierzu wurde im Untersuchungsverfahren der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 und der darin enthaltene Investitions- und Finanzierungsplan verlesen. Der Investitionsplan stellte sich wie folgt dar:

1.	Grundstück	2.966.500,00 EUR
2.	Erwerb Gebäude	0,00 EUR
3.	Bauliche Investitionen	18.158.000,00 EUR
4.	Maschinen und Einrichtungen	1.330.000,00 EUR
5.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00 EUR
	Gesamt	22.454.500,00 EUR

Die Zeugin Wildner erklärte hierzu, dass der im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsplan über die Punkte 1 und 5 eine Zusammenfassung aus dem zur Bewilligung mit den Antragsunterlagen vorliegenden Investitionsplan der Transactio darstelle.

Der Finanzierungsplan schließt mit der Gesamtsumme von 22.454.500,00 EUR und ist in die Positionen Eigenmittel, Investitionszulage, Investitionszuschuss und sonstige Fremdmittel gegliedert. Als nicht-förderfähig und damit bei der Bemessung des Zuschusses als nicht zu berücksichtigen weist der Zuwendungsbescheid die Baumaßnahmen für das Spielcasino in Höhe von 1.100.000,00 EUR sowie anteilig Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795,00 EUR aus.

(2) Beurteilung der vorgelegten Investitionsbeschreibung

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren fest, dass die vorgelegten Unterlagen so detailliert gewesen seien, wie es die damaligen Anforderungen vorgesehen hätten. Zu Form und Inhalt des einzureichenden Investitionsplanes würden weder GA-Rahmenplan noch GA-Richtlinie Festlegungen treffen.

Die Zeugin Wildner äußerte zur Frage des Umfangs der Investitionsbeschreibung, dass die seinerzeit eingereichten Unterlagen zur Investitionsplanung dem damals in der Förderpraxis

üblichen Umfang entsprochen haben. Die Angaben hätten zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegen; es seien zum einen Angaben im Antragsformular gemacht wurden und zusätzlich sei eine detaillierte Investitionsplanung eingereicht worden, die hinsichtlich Grundstückserwerb und direkter baulicher Investitionen bzw. Ausrüstungen und Baunebenkosten gegliedert war. Hinsichtlich der Förderung des Grundstückes habe eine Ausnahmegenehmigung existiert. Demzufolge haben mit den Antragsunterlagen auch die Grundstückskaufverträge vorgelegen sowie eine Erklärung zur Höhe der damals üblichen Marktpreise für das Grundstück. Zusätzlich habe ein Dokument des Architekten vorgelegen, welches eine Abgrenzung vorgenommen habe hinsichtlich der Höhe der Investitionen für das Spielcasino. Außerdem haben Unterlagen des Investors vorgelegen. Im Übrigen seien Unterlagen eingereicht worden, die Aussagen zu Kubikmeterberechnungen und Raumberechnungen getroffen haben, woraufhin grobe Plausibilitätsberechnungen möglich gewesen seien. Frau Wildner habe nach Vorlage und Prüfung der Plausibilität und Förderfähigkeit keine Zweifel an der angegebenen Höhe der Investitionskosten gehabt.

Zur Frage nach den Anforderungen an einen detaillierten Investitionsplan bemerkte die Zeugin Wildner, dass ein solcher Anforderungskatalog zum Zeitpunkt des Förderfalls Domhotel ihr nicht bekannt gewesen sei. Ein Investitionsplan sei aber jedenfalls Pflichtanlage zum Antrag gewesen.

Zur Frage nach einer „ausreichend detaillierten Investitionsbeschreibung“ und Investitionsplanung äußerte der Zeuge Kreisel, dass das Wort "ausreichend" ein unbestimmter Rechtsbegriff sei. In der Thüringer Aufbaubank habe man seit 1991 eine bestimmte Abfolge von Investitionen gehabt und eine gewisse Detaillierung der Investitionen gefordert. In der Planung sei ein höherer Detaillierungsgrad auch nicht erforderlich. Er lehne z.B. Ausrüstungslisten ab, denn seiner Erfahrung nach werde keine Investition so durchgeführt, wie sie einst geplant wurde und die Bezeichnungen der Wirtschaftsgüter würden später ohnehin nicht mehr übereinstimmen. Man habe sich deshalb seitens der Thüringer Aufbaubank festgelegt, zu einem späteren Zeitpunkt im Verwendungsnachweisverfahren tiefer zu prüfen und zu kontrollieren, ob die Plandaten entsprechend untersetzt gewesen seien. Aus der Förderpraxis heraus betrachte er die gemachten Angaben als ausreichend. Es gebe keine Veranlassung, in dem konkreten Vorhaben tiefer nachzufragen.

Die Landesregierung erklärte, dass die vorgelegten Unterlagen zu den Investitionskosten als ausreichend angesehen wurden und in ihrem Detaillierungsgrad der Förderpraxis entsprochen hätten. Die Angaben des Investors zu den Baukosten hätten den Anforderungen des Bearbeitungsverfahrens für GA-Anträge entsprochen und seien vom Bereichs-

leiter „Wirtschaftsförderung I“ der Thüringer Aufbaubank in Abstimmung mit den zuständigen Bearbeitern als ausreichend eingestuft worden.

(3) Vorlage einer Investitionsplanung nach DIN 276

Die Landesregierung schilderte auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses, dass der Investor am 13. November 2002 für das Vorhaben eine Kostenschätzung nach DIN 276 der Baukosten und sonstigen Kosten vorgelegt habe. Die Kostengliederung sei nach Abschnitt 4.1 der DIN 276 erfolgt und unter Zugrundelegung der vom Architekten erfolgten Berechnung der Nettogrundflächen und des Bruttorauminhaltes seien die Baukosten plausibel erschienen. Neben der Berechnung der Nettogrundflächen und des Bruttorauminhaltes habe der Investor eine konkrete Kostenabgrenzung des Architekten für den Teilbereich Spielcasino vorgelegt, auf deren Grundlage die Plausibilität der Baukosten für das Hotel geprüft worden sei. Eine darüber hinausgehende Bestätigung des planenden Architekten zur Höhe der angegebenen Baukosten habe nicht vorgelegen.

Zur Frage, ob die Investitionsbeschreibung den Anforderungen der DIN 276 entsprochen habe, äußerte die Zeugin Wildner, dass es keine Förderpraxis gewesen sei, dass die Unterlagen gemäß DIN 276 zu prüfen gewesen wären. Die Investitionsplanung, die der Thüringer Aufbaubank seitens des Architekten eingereicht worden sei, sei so gegliedert gewesen, dass die erste Ebene der DIN 276 nach Grundstück, nach Erwerb und nach rein baulichen Sachen und Nebenkosten und Erschließung gegliedert war.

Zur Frage nach der Investitionsplanung gemäß der DIN 276 schilderte Herr Kreisel zunächst, dass es keine Verpflichtung für die Bewilligungsbehörde gebe, nach einer DIN zu arbeiten. Der seitens der Thüringer Aufbaubank geforderte Detailliertheitsgrad sei an die DIN angelehnt und der Investitionsplan bzw. Finanzierungsplan entspreche inhaltlich etwa den Forderungen der DIN 276, ausgenommen der Ausrüstungslisten. Diese habe man ganz bewusst ausgegliedert, weil es hier sehr viele Änderungen gebe und man teilweise in den Positionen viele verschiedene einzelne Wirtschaftsgüter habe und dies dann ohnehin nicht mehr nachprüfbar sei. Er selbst habe nicht nach der DIN 276 gearbeitet und erst im Untersuchungsverfahren im Rahmen seiner Zeugenaussage festgestellt, dass es eine DIN 276 gebe. Dabei habe er jedoch feststellen können, dass die Verwaltungspraxis in der Thüringer Aufbaubank in den wichtigen Punkten in etwa der DIN 276 entspricht. Bei der Beschreibung der Investition komme es für ihn darauf an, dass man förderfähige und nicht förderfähige Wirtschaftsgüter erkenne sowie immaterielle Wirtschaftsgüter darauf hin überprüfen könne, ob eine Investitionszulage gewährt worden sei oder nicht.

Der Beauftragte der Landesregierung stellte zur Frage der Anwendung der DIN 276 klar, dass die Landesregierung auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses hin geschildert habe, dass mit Posteingang vom 13. November 2002 der Investor für das Vorhaben eine Kostenschätzung, Entwurfsplanung nach DIN 276 der Baukosten und sonstigen Kosten vorgelegt habe. Danach erfolgte eine Kostengliederung gemäß Abschnitt 4.1 der DIN 276. Dies habe die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss auf entsprechende Aussage der Thüringer Aufbaubank hin mitgeteilt. Insofern könne er nicht nachvollziehen, dass der Zeuge Kreisel den Ausdruck DIN 276 zum ersten Mal im Untersuchungsausschuss gehört habe. Hierauf äußerte Herr Kreisel, dass er nicht ausschließen könne, dass in der Thüringer Aufbaubank mit der DIN 276 gearbeitet worden sei. Er sei jedoch für die Methodik verantwortlich gewesen und er habe dies in keinem Zeitraum vorgeschrieben. Ihn interessiere hauptsächlich die inhaltliche Komponente. Es sei daher in erster Linie ausschlaggebend gewesen, welche Qualität eine Kostenschätzung habe. Für ihn sei die DIN 276 als Ordnungsvorschrift sekundär, er sei jedoch der Auffassung, dass unter seiner Verantwortung immer zumindest entsprechend detaillierte Ausführungen, Unterlagen bzw. Beschreibungen der Investitionsvorhaben eingeholt worden sind.

b. Höhe der förderfähigen Investitionskosten

Auch für die Höhe der Investitionskosten hat der Untersuchungsausschuss den Zuwendungsbescheid an die Transactio GmbH & Co. KG vom 7. Juli 2003 mit dem darin enthaltenen Investitions- und Finanzierungsplan betrachtet. Laut Investitionsplan sollten folgende Beträge für die Errichtung des 5-Sterne-Hotels aufgewendet werden:

1.	Grundstück	2.966.500,00 EUR
2.	Erwerb Gebäude	0,00 EUR
3.	Bauliche Investitionen	18.158.000,00 EUR
4.	Maschinen und Einrichtungen	1.330.000,00 EUR
5.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00 EUR
	Gesamt	22.454.500,00 EUR

Als nicht-förderfähig und damit bei der Bemessung des Zuschusses als nicht zu berücksichtigen weist der Zuwendungsbescheid die Baumaßnahmen für das Spielcasino in Höhe von 1.100.000,00 EUR sowie anteilig Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795,00 EUR aus.

Im Untersuchungsverfahren wurde zur Höhe der Investitionskosten auch der Sachstandsbericht zu Einzelnachweis und Investitionskosten vom 21. Juli 2005 verlesen;

diese Daten stammen aus der Phase der Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens bei der Thüringer Aufbaubank. Die Prüfung der mit Schreiben vom 14. Juli 2005 eingereichten Unterlagen habe den nachfolgend berichteten Sachstand ergeben: Laut Zuwendungsbescheid seien förderfähige Investitionskosten in Höhe von 21.003.705,00 EUR für das Investitionsvorhaben vorgesehen gewesen. Im Verwendungsnachweis seien tatsächliche Investitionskosten in Höhe von 22.252.000,00 EUR abgerechnet worden. Die eingereichten Einzelkostenaufstellungen würden hingegen lediglich Investitionskosten in Höhe von 15.934.933,81 EUR detailliert nachweisen. Daraus ergebe sich eine Differenz in Höhe von 6.590.066,19 EUR in Bezug auf die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten, welche nicht ausführlich dargelegt worden sei.

Des Weiteren wurde der Vermerk der Thüringer Aufbaubank zu einem Gespräch vom 27. September 2005 in der Thüringer Aufbaubank verlesen. Teilnehmer des Gesprächs waren Frau Baumhögger und Herr Rechtsanwalt Pohlmann sowie seitens der Thüringer Aufbaubank Frau Pollack, Herr Kreisel sowie zwei weitere Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank; Gesprächsgegenstand war ein Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 27. Juli 2005 mit der Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises. Dabei habe Frau Baumhögger ausgeführt, dass der Generalübernehmer für die Übergabe des schlüsselfertigen und betriebsbereiten Hotels zuständig gewesen sei, er dabei auf eigene Rechnung gehandelt habe und alle dazu vorliegenden Rechnungen der Thüringer Aufbaubank vorgelegt. Die Abschlagsrechnungen seien gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt. Von der im Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 27. Juli 2005 ausgewiesenen Differenz seien laut Frau Baumhögger die Erwerbskosten für das Grundstück abzuziehen. Diese habe man in der Detailaufstellung nicht mit aufgeführt, da sie nicht im Zusammenhang mit den angefallenen Rechnungen der Subunternehmer stehen würden. Nach Abzug der Grundstückskosten, der nicht-förderfähigen Kosten für das Spielcasino sowie der nachgewiesenen und laut Frau Baumhögger förderfähigen Baukosten in Höhe von 14.797.000,00 EUR von den förderfähigen Investitionskosten verbleibe eine Differenz in Höhe von ca. 3.500.000,00 EUR. Dies stelle die Marge des Generalübernehmers für die durch ihn erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Hotelneubau dar, so dass keine weiteren Rechnungen von Subunternehmen existierten. Die Marge betrage laut Berechnung von Frau Baumhögger 19,73 % und sei durchaus marktüblich.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Höhe der Investitionskosten auch die Kostenübersicht für das Domhotel Erfurt vom 20. Dezember 2005 betrachtet. Die Kostenübersicht beginnt mit einer Investitionsübersicht. Darin wird eine Gesamtinvestitionssumme laut Zuwendungsbescheid in Höhe von 22.454.000 EUR genannt. Als förderfähig wird eine Summe von

21.003.000 EUR aufgeführt. Diese ergibt sich aus einem Betrag in Höhe von 18.436.000 EUR aus Rechnungen des Generalübernehmers und einen Betrag in Höhe von 2.567.000 EUR aus Rechnungen, die andere Dritte als der Generalübernehmer dem Zuwendungsempfänger gestellt haben. Bei dieser letztgenannten Summe findet sich der Klammerzusatz „Grundstück“. Die Investitionsübersicht schließt mit der Bemerkung ab, dass Abruf- und Auszahlungsbasis die gezahlten Abschläge des Zuwendungsempfängers an den Generalübernehmer gewesen seien. Diese seien einschließlich Zahlbelege vollständig nachgewiesen. Im nächsten Unterpunkt der Kostenübersicht findet sich eine Aufstellung zur Untersetzung der Rechnungen aus den Vertragsbeziehungen des Zuwendungsempfängers bzw. des Generalübernehmers mit anderen Drittfirmen. Als Gesamtsumme sieht diese Kostenübersicht einen Betrag von 18.573.000 EUR vor, auf den Kosten in Höhe von 2.674.000 EUR auf den Grundstückserwerb und Kosten in Höhe von 15.899.000 EUR auf den Hotelneubau entfallen. Im folgendem Unterpunkt findet sich eine weitere Aufstellung zur Untersetzung der bezahlten Rechnungen des Generalübernehmers gemäß der Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis sowie der Abrechnung der Generalübernehmer-Abschläge. Die Gesamtkosten laut Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis werden mit einem Betrag von 22.252.000 EUR beziffert, wovon ein Betrag von 20.816.000 EUR als förderfähig bezeichnet wird. Diese Summen setzen sich in der Kostenübersicht wie folgt zusammen:

Aus Rechnungen des Generalübernehmers gegenüber dem Zuwendungsempfänger ergibt sich ein Betrag in Höhe von 15.940.000 EUR, wovon 14.644.000 EUR förderfähig sind; als Unternehmerleistung (7,36 %) sind 1.358.000 EUR deklariert, wovon 1.345.000 EUR förderfähig sind; als Unternehmerlohn (12,37%) werden 2.280.000 EUR genannt, wovon 2.260.000 EUR förderfähig sind. Dies ergibt zunächst Gesamtkosten für den Generalübernehmer in Höhe von 19.578.000 EUR, wovon 8.249.000 EUR als förderfähig eingestuft werden. Zu diesen Kosten wird noch ein Betrag von 2.674.000 EUR für den Grundstückskauf gerechnet, von dem 2.567.000 EUR förderfähig sind.

Als Ergebnis der Kostenübersicht stehen Gesamtkosten laut Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis in Höhe von 22.252.000 EUR einem durch Einzelrechnungen Dritter belegten Betrag von 18.573.000 EUR gegenüber. Die Differenz von 3.679.000 EUR wird in der Kostenübersicht als Summe aus Unternehmerlohn und Unternehmerleistung bezeichnet. Schließlich enthält die Kostenübersicht eine Aufstellung der als nicht-förderfähig anzuerkennenden Leistungen. Hier werden ein Betrag in Höhe von 27.700 EUR für einen Beauty-Bereich zur Vermietung an Dritte, 61.900 EUR für eine Bosch-Anlage und 139.200 EUR für Richtfest, Versicherung u. a. genannt. Das sind in der Summe 227.800 EUR.

Zusammenfassend hält die Kostenübersicht fest, dass die abgerechneten Kosten für Unternehmerleistungen und Unternehmerlohn nach Auffassung der Abteilung Wirtschaftsförderung 1 der Thüringer Aufbaubank in einem vertretbaren Umfang liegen. Zu

den als nicht förderfähig angesehenen Positionen sei am 20. Dezember 2005 eine Anhörung hinsichtlich einer Rückforderung in Höhe von 52.200 EUR erfolgt. Diese Forderung ergebe sich aus der Differenz zwischen dem sich laut Zuwendungsbescheid auf der Basis eines Fördersatzes von 28% und der Anerkennung von förderfähigen Kosten in Höhe von 20.816.000 EUR ergebenden Zuschuss in Höhe von 5.829.000 EUR und dem tatsächlich ausgezahlten Zuschuss in Höhe von 5.881.000 EUR.

Die Landesregierung übermittelte folgende Übersicht zum Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweisverfahrens hinsichtlich der förderfähigen Investitionskosten:

Gegenüberstellung der Investitionskosten in EUR

Investitionsart	laut Kostenaufstellung zum VWN (GÜ-Abschläge)		
	Gesamtkosten	nicht förderfähige Kosten	förderfähige Kosten
Grundstückserwerb	2.674.056,54	106.962,26	2.567.094,28
Bauliche Investitionen (Neubau einschl. Maschinen und Einrichtungen)	19.578.000,00		
- Spielcasino		1.101.519,60	
- Beautybereich		27.716,57	
- Feierlichkeiten		6.445,31	
- Mietobjekt		60.915,96	
- Baukostenzuschüsse		28.997,10	
- Gebühren		131,50	
- Gutschrift		389,59	18.351.884,37
<i>davon:</i>			
<i>Eigenleistungen GÜ</i>	<i>1.358.000,00</i>		<i>1.351.654,64</i>
<i>Unternehmerlohn GÜ</i>	<i>2.280.000,00</i>		<i>2.269.172,15</i>
Immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00		0,00
Gesamtsumme	22.252.056,54	1.333.077,89	20.918.978,65
Rückforderung			23.722,98

Die Landesregierung erklärte, dass die Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung darüber informiert worden sei, dass ein Teil des geförderten Gebäudeneubaus im Rahmen eines Managementvertrages an den Betreiber eines Beautybereiches vermietet werden soll. Die Thüringer Aufbaubank stellte diesbezüglich fest,

dass die beabsichtigte Überlassung der Räumlichkeiten förderschädlich ist und erklärte die Investitionskosten für den vermieteten Bereich nach einer Anhörung des Zuwendungsempfängers am 21. Dezember 2005 für nicht förderfähig. Daraufhin wurde der darauf entfallende Zuschussanteil zurückgefordert.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung seien alle eingereichten Belege und nachgereichten Unterlagen entsprechend der Festlegung zum Arbeitsablauf einer vollständigen Prüfung unterzogen worden; u. a. sei ein vom Generalübernehmer erstellter Preisspiegel über die Angebote Dritter für die schlüsselfertige Erstellung des Neubaus vorgelegt worden, wonach die Höhe der geltend gemachten Investitionskosten plausibel erschienen. Hierbei sei die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides geprüft worden. Bei der Verwendungsnachweisprüfung wurde laut Mitteilung der Landesregierung auch eine Kostenaufstellung zu den durch Subunternehmern erbrachten Leistungen sowie dazugehörige Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsbelege angefordert und vorgelegt. Auch seien alle Abschlagsrechnungen des Generalübernehmers Goldschmieding GmbH und die dazugehörigen Zahlbelege sowie die Unterlagen zum Grundstückserwerb vorgelegt. Aus den vorgelegten Einzelkostenaufstellungen zu den Subunternehmerleistungen hat die Landesregierung folgende Aufstellung übermittelt:

Investitionsart	nachgewiesene Investitionskosten in €
Bauinvestitionen	13.240.360,50
Maschinen und Einrichtungen	1.570.849,24
Sonstiges/ Nebenkosten	1.087.789,89
Gesamtsumme Subunternehmerleistungen	15.898.999,63
Kosten des Grundstückserwerbs	2.674.056,54
Zwischensumme	18.573.056,17
Abgerechnete Generalübernehmerleistungen	3.638.000,00
Gesamtsumme	22.211.056,17

Die Landesregierung berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass die Verwendungsnachweisprüfungen der Thüringer Aufbaubank zur Förderung der Investitionen zur Errichtung des Domhotels in Erfurt nicht durch den Landesrechnungshof Thüringen beurteilt worden sind.

Hinsichtlich der Frage nach dem Differenzbetrag zwischen den als förderfähig anerkannten und vom Investor abgerechneten Kosten schilderte Herr Kreisel, dass z.B. die Telefonanlage wie auch wenige andere Positionen nicht über den GÜ gelaufen seien und deshalb eine Abweichung auftreten könne. Der wesentliche Mehrbetrag im Vergleich zum GÜ-Lohn im

Vergleich zu den GÜ-Leistungen rühre z.B. aus dem Kaufpreis für Grund und Boden, der mitgefördert worden sei.

c. Einschaltung eines Generalübernehmers durch den Investor

Im Untersuchungsverfahren wurde intensiv thematisiert, dass der Investor einen Generalübernehmer zur Erfüllung aller baulichen Leistungen an dem Förderobjekt eingeschaltet hatte, dass es sich dabei um ein Unternehmen der Baumhögger-Gruppe gehandelt hat und inwieweit sich dieser Fakt auf die Bearbeitung des Förderfalls bei der Thüringer Aufbaubank ausgewirkt hat.

Die Landesregierung erklärte zunächst, dass es hinsichtlich der Einschaltung eines Generalübernehmers keine Einschränkungen des Rahmenplanes, der Richtlinie bzw. der Förderpraxis gegeben habe.

Hierzu gab die Zeugin Wildner im Untersuchungsverfahren an, dass bereits vor dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung geklärt gewesen sei, dass die Einschaltung eines Generalauftragnehmers nicht schädlich sei, sofern der Investor Thüringer Unternehmen als Nachunternehmer mit einbindet. Hierzu habe es auch eine Abstimmung mit dem Minister gegeben, von der sie aus der Aktenlage heraus Kenntnis habe. In diesem Zusammenhang sei erklärt worden, dass es prinzipiell keine Einwände gegen die Einschaltung eines Generalauftragnehmers gebe. Auch der Zeuge Wierlacher schilderte, dass bereits im August 2000 bei einem Gespräch bei Minister Schuster festgelegt worden sei, dass der Investor einen Generalübernehmer einsetzen könne und dass dabei auch der Hinweis gegeben worden sei, Thüringer Unternehmen einzusetzen. Danach habe im weiteren Bearbeitungsprozess diese Frage der Einsetzung des Generalübernehmers keine Rolle gespielt.

Herr Wierlacher stellte fest, dass die Einschaltung eines Generalübernehmers das Förderverfahren vom Grundsatz her erschwere. Vor diesem Hintergrund seien durch die Thüringer Aufbaubank auch in Abstimmung mit dem Thüringer Wirtschaftsministerium die Frage der Förderung von Generalübernehmern und insbesondere der Förderung von verbundenen Generalübernehmern thematisiert und eingeschränkt worden. Er verweist auf die Änderung im Förderrecht zum 1. Januar 2005, wonach die Förderung mit dem Investor verbundener Generalübernehmer grundsätzlich ausgeschlossen sei. Da diese Regelung jedoch erst zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sei und zum Zeitpunkt des Förderfalls Domhotel noch nicht bestanden habe, habe es auch vom Regelwerk her keine Ansatzpunkte gegeben, den Förderfall anders als geschehen zu behandeln.

(1) Abschluss des Generalübernehmervertrags

(a) Vertragsinhalt

Zum Sachverhalt der Einschaltung eines Generalübernehmers durch den Investor wurde im Untersuchungsverfahren zunächst der Generalübernehmer-Vertrag verlesen. Der Vertrag mit der Überschrift „Generalübernehmervertrag – Objekt Grandhotel am Dom in Erfurt – Spielcasino“ wurde zwischen der Transactio GmbH und Co. KG – Kieferstraße 41, 44225 Dortmund – als Auftraggeberin und der Goldschmieding GmbH – Kieferstraße 41, 44225 Dortmund – als Auftragnehmerin geschlossen. Er ist für beide Parteien jeweils mit unleserlichem Handzeichen im Dezember 2003 in Dortmund unterzeichnet worden.

In § 1 wird unter der Überschrift „Vertragsgegenstand“ ausgeführt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer beauftragt, auf dem Grundstück in Erfurt das 5-Sterne-Hotel „Grandhotel am Dom“ sowie die Fläche des zukünftigen Spielcasinos als „veredelten Rohbau“ einschließlich der notwendigen Vor- und Nebenarbeiten, der Zuwegung und Erstellung der Freianlagen schlüsselfertig im Umfang der Beschreibung zu errichten. Zur Beschreibung des Objektes wird auf mehrere, dem Vertrag beigelegte Anlagen verwiesen. Dies sind ein Bau- und Raumbuch, Pläne für Hotel und Spielcasino, ein Managementvertrag zuzüglich aller Anlagen und inklusive einer Kleininventarliste, eine „5-Sterne-DEHOGA-Liste“ unterzeichnet von Accor sowie der Mietvertrag für das Spielcasino zuzüglich aller Anlagen.

In § 4 des Generalübernehmervertrages werden die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen konkretisiert. Sie umfassen nach § 4 Absatz 1 die schlüsselfertige, funktions- und betriebsbereite Erstellung des gesamten in § 1 des Vertrages genannten Bauvorhabens im Rahmen der Beschreibung. Das Bauvorhaben sei einschließlich aller Freianlagen, Inventar und Kleininventar (Ver- und Entsorgungsanlagen) zu erstellen und in einem Zustand zu übergeben, der es erlaube, das Objekt gemäß der vorgesehenen Zweckbestimmung in Gebrauch zu nehmen.

Weiter heißt es in § 4 Absatz 1, dass der Auftragnehmer verpflichtet sei, das Hotel gemäß der Forderungen des Managers Accor im Rahmen der Beschreibung zu errichten und dass er für die Abnahme durch Accor hafte. Gleiches gelte für das Casino entsprechend den vertraglichen Regelungen in dem als Anlage beigelegten Mietvertrag Spielcasino. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Gebäude entsprechend den Richtlinien des DEHOGA für ein 5-Sterne-Hotel zu errichten und auszustatten. Dem entsprechend sei er verpflichtet, sämtliche Verträge mit Dritten so abzuschließen, dass die Forderungen für ein 5-Sterne-Hotel erfüllt würden.

In § 4 Absatz 2 wird der geschuldete Leistungsumfang detailliert festgelegt. Hiernach sind u. a. alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Planungs- und sonstigen Architekten- und Ingenieurleistungen, d. h. die Leistungen des Architekten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 8 HOAI, die Planung der Haustechnik, die Tragwerksplanung, die Planung der Bauphysik, die Beschaffung von Nachbarzustimmungen oder –genehmigungen, alle Vermessungsleistungen sowie die Innenarchitektur für Hotel und Halle vom Auftragnehmer zu erbringen. Die Herstellung des Gebäudes und der Freianlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanschlüsse sind als bezugsfertige Leistung in Höhe von netto 149.747,17 EUR zu erbringen.

In § 10 ist unter der Überschrift „Zahlungen“ die Vergütung des Auftragnehmers geregelt. Nach § 10 Absatz 1 erhält dieser für die schlüsselfertige Erstellung des in § 1 des Vertrages bezeichneten Bauvorhabens im Rahmen der Beschreibung eine Vergütung in Form eines Pauschalpreises. Dieser wird gemäß § 10 Absatz 3 nach einem dem Vertrag als Anlage beigefügten Zahlungsplan fällig.

Hinsichtlich des Umfangs der erbrachten Leistungen des Generalübernehmers führte der Zeuge Kreisel aus, dass dieser die Durchführung des Baus zu organisieren habe und zu bestimmten Zeitpunkten Nachauftragnehmer suchen müsse und diese nach Qualität und Leistung oder unter Kostengesichtspunkten aussuchen und schließlich das Hotel zu dem vereinbarten Zeitpunkt schlüsselfertig übergeben müsse. Bei größeren Bauvorhaben existiere eine ganze Reihe an Planungsschwächen, die sich dabei auswirken könnten. Bei dem Zusammenführen der einzelnen Gewerke zu einem bestimmten Zeitpunkt in der vorgesehenen Leistung und Qualität handele es sich um eine anerkannte Leistung. Die Gemeinkosten seien vergleichbar; hinsichtlich der Höhe des Gewinns des Generalübernehmers gebe es keine allgemeine Regelung.

Die Zeugin Pollack, Leiterin der Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle in der Thüringer Aufbaubank, stellte zum Inhalt des GÜ-Vertrags dar, dass dieser die Investition nach baulichen Maßnahmen, nach Maschinen und Einrichtungen untergliedere. Laut GÜ-Vertrag habe der Generalübernehmer die schlüsselfertige Erstellung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt mit Außenanlagen zu erbringen. Dies beschreibe das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem eingeschalteten Generalübernehmer. Zusätzlich habe es vom Generalübernehmer Goldschmieding einen weiteren GÜ-Vertrag zu der Firma Porr gegeben, der nur die baulichen Leistungen definiert habe. Außerdem habe es weitere sieben bzw. acht oder mehr Subunternehmer gegeben, die ihre Leistungen gegenüber dem Generalübernehmer Goldschmieding direkt abgerechnet haben.

Grundsätzlich sei es laut der Zeugin Pollack nicht unüblich, dass Generalübernehmer für die Investitionstätigkeit eingeschaltet werden und es sei auch kein Einzelfall, dass hier ein GÜ-Vertrag abgeschlossen wurde. Auch der Zeuge Wierlacher schilderte, dass es selbstverständlich sei, bei einem Bauvorhaben einen Generalübernehmer einzuschalten, der sich um die Steuerung des Bauablaufs sowie die Überwachung und die Aussteuerung von Risiken etc. kümmere. Die Annahme, dass der Generalübernehmer lediglich missbräuchlich etabliert worden sei, könne Herr Wierlacher nicht bestätigen.

(b) Vertragsparteien

Hinsichtlich der Frage nach einer möglichen (Teil-)Identität zwischen den Parteien des Generalübernehmervertrags wurden im Untersuchungsverfahren auch die entsprechenden Handelsregistrauszüge der Firmen verlesen. Hierzu lagen dem Untersuchungsausschuss drei Auszüge aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund vom 12. April 2005 vor. Für die Firma Transactio GmbH & Co. KG mit Sitz in Dortmund (Register-Nr. HR A 13094) werden als persönlich haftende Gesellschafterin die Transactio Verwaltungs GmbH und als Kommanditisten zum einen Herr Dr. Reinhard Baumhögger, Dortmund, und zum anderen die RT Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, genannt. Frau Ulrike Baumhögger wurde Einzelprokura erteilt.

Für die Firma Transactio Verwaltungs GmbH mit Sitz in Dortmund (Register-Nr. HR B 15952) ist als Unternehmensgegenstand die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Firma Transactio GmbH & Co. KG in Dortmund angegeben. Als Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen wird Herr Dr. Reinhard Baumhögger, Dortmund, genannt.

Für die als Auftragnehmerin im Generalübernehmervertrag auftretende Goldschmieding GmbH mit Sitz in Dortmund (Register-Nr. HR B 10448) ist als Gegenstand des Unternehmens die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften und das Projekt- und Büromanagement für Unternehmen benannt. Als Geschäftsführer der Firma ist Herr Dr. Reinhard Baumhögger, Dortmund, aufgeführt.

Der Zeuge Kreisel erklärte im Untersuchungsverfahren, dass er den GÜ-Vertrag selbst nicht gesehen habe, denn dieser sei dann erst zur Verwendungsnachweisprüfung angefordert worden, was wiederum nicht in seiner Zuständigkeit gelegen habe. Er habe dann nur erfahren, dass bei der Fa. Goldschmieding auch Herr Dr. Baumhögger Geschäftsführer ist.

(2) Vorlage des Generalübernehmervertrags im Förderverfahren

Im Untersuchungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, zu welchem Zeitpunkt der GÜ-Vertrag der Thüringer Aufbaubank vorgelegen hat und inwieweit die Thüringer Aufbaubank bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der tatsächlichen Vorlage Kenntnis von dem GÜ-Vertrag hatte und diesen vom Zuwendungsempfänger hätte abfordern müssen.

(a) Zeitpunkt der tatsächlichen Vorlage des GÜ-Vertrags

Hierzu lag dem Untersuchungsausschuss in der Beweisaufnahme ein Schreiben der Thüringer Aufbaubank an die Transactio GmbH & Co. KG vom 14. Februar 2005 vor, in dem auf die mit Schreiben der Transactio vom 26. Januar 2005 vorgelegte Anlage „Kostenaufstellung“ und die darin als Leistungsgegenstand benannte Generalübernehmerleistung Bezug genommen. Zum Zweck der Prüfung der gemachten Angaben wird um Vorlage des Generalübernehmervertrags sowie der Verträge mit den Subunternehmern einschließlich der Rechnungen und Zahlungsbelegen gebeten. Als Termin für die Vorlage wird der 15. März 2005 vorgemerkt.

Die Landesregierung erklärte in einer Antwort auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses, dass die Thüringer Aufbaubank den Generalübernehmervertrag mit Schreiben vom 4. März 2005 erhalten habe. Mit der Übermittlung des Generalübernehmervertrags bzw. mit der Vorlage der Handelsregisterauszüge am 15. April 2005 sei bekannt gewesen, dass eine Personenidentität auf der Gesellschafterebene der beiden Unternehmen, zwischen denen der GÜ-Vertrag geschlossen wurde, bestand.

Die Zeugin Pollack schilderte, dass der Verwendungsnachweis des Investors Transactio GmbH & Co. KG zusammen mit einem Bestätigungsformular und einer Kostenaufstellung Ende Dezember 2004 bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen sei. Frau Pollack habe die übergebenen Akten gesichtet und festgestellt, dass in der Kostenaufstellung lediglich eine Überweisung des GÜ enthalten war. Daraufhin habe die Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle Anfang 2005 zugleich den GÜ-Vertrag abgefordert, um zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt des GÜ-Vertrags zu erhalten, denn dieser beinhalte eine Leistungsbeschreibung, die wiederum auch für den Verwendungsnachweis erforderlich ist. Anhand des Vertrags ließe sich ermitteln, in welchem Umfang überhaupt Leistungen des Generalübernehmers ausgewiesen waren. Sie habe es im Rahmen ihrer Prüfung für erforderlich gehalten, dass dieser Vertrag zumindest vorliegt. Aus der Auflistung zum Verwendungsnachweis sei nicht hervorgegangen, welche Höhe der GÜ-Vertrag überhaupt habe. Mit Eingang des GÜ-Vertrags habe Frau Pollack dann eine Prüffrage an die Rechtsabteilung im Hause über Herrn Kreisel geleitet. Hinsichtlich dieses GÜ-Vertrags sollten nunmehr noch die Verträge bzw.

Rechnungen oder Leistungen der Subunternehmer abgefordert werden und letztlich seien in der Verwendungsnachweiskontrolle alle Kostenaufstellungen zu den Leistungen der Subunternehmer, alle Rechnungskopien, alle Zahlungsbelege und Vertragskopien eingereicht worden. Während dieses Zeitraums habe es auch ständig Verhandlungen mit Frau Baumhögger und deren Rechtsanwalt sowie mehrere Anhörungen zu den eingereichten Unterlagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Frage der tatsächlich getätigten Investitionen gegeben, welche sich bis Februar 2006 hingezogen hätten. Im Ergebnis dessen kam es dann zu einer Rückforderung von 23.000 EUR plus Zinsen, die der Zuwendungsempfänger auch zurückgezahlt habe.

Auch der Zeuge Kreisel schilderte, dass bei der Verwendungsnachweisprüfung einzelne Rechnungen, so auch die des GÜ, vorgelegt werden mussten.

(b) Erforderlichkeit der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt im Zuwendungsverfahren

(i) Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Fördervorhabens

Die Zeugin Wildner erklärte, dass der Generalübernehmer-Vertrag (GÜ-Vertrag) zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen habe. Die Vorlage bzw. eine Abforderung des Generalübernehmervertrags zum Zeitpunkt der Bewilligung sei auch keine gängige Förderpraxis gewesen.

Hinsichtlich des Nichtvorliegens des GÜ-Vertrages zum Zeitpunkt der Bewilligung äußerte auch der Zeuge Kreisel, dass es allgemein üblich sei, dass noch keine Verträge vorliegen, denn der Investor gebe das Vorhaben erst frei, wenn er vom Umstand der Förderung wisse und schließe nach diesem Zeitpunkt seine Verträge ab. Man sei seitens der Thüringer Aufbaubank zu diesem Zeitpunkt daher der Frage und auch den Angaben nicht weiter nachgegangen, weil es zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht relevant sei, wer für den Investor die Bauarbeiten durchführe. Daher müsse auch ein GÜ-Vertrag grundsätzlich nicht zur Prüfung vorliegen. Man prüfe Verträge nur dann, wenn in der Detailprüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises Probleme auftreten. Im vorliegenden Förderfall habe auch eine sehr intensive Verwendungsnachweisprüfung stattgefunden.

Im Bewilligungsverfahren benötige man nicht unbedingt einen Generalübernehmervertrag, um die Leistungen des Investitionsplanes zu überprüfen, denn es komme auf die Detaillierung der Angaben an. Die Bewilligungsbehörde prüfe die einzelnen Positionen auf Plausibilität und dazu seien auch entsprechende Absprachen zur Planung durch die Thüringer Aufbaubank erfolgt.

Herr Kreisel erklärte weiter, dass es im Übrigen eine ungeschriebene Arbeitsteilung mit den Hausbanken gebe, denn vor Erteilung einer Durchfinanzierungsbestätigung durch die Hausbank, die zum Zeitpunkt der Bewilligung zwangsweise vorliegen müsse, prüfe die Hausbank das Vorhaben wesentlich detaillierter und auch bezüglich der Aussage von eventuellen Verträgen. Die Thüringer Aufbaubank verzichte auf diese erneute Prüfung. Man unterstelle vielmehr mit der Vorlage der Durchfinanzierungsbestätigung, dass weitere Prüfungen stattgefunden haben, die die Thüringer Aufbaubank in dem Umfang aus Zeit- und Kostengründen gar nicht leisten könne.

Hinsichtlich des Prüfumfanga schilderte der Zeuge Dr. Cattus, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung eine ausführliche Prüfung durchgeführt werde und dass es dabei insbesondere Bedingung sei, dass die Gesamtfinanzierung für das Vorhaben sichergestellt sei. Auch er vertrat die Auffassung, dass man sich seitens der Thüringer Aufbaubank im Wesentlichen auf die Prüfung durch die Hausbank verlassen könne, denn diese prüfe aus betriebswirtschaftlicher Sicht und auch aus Sicherheitsgründen, ob das Vorhaben realisierbar ist und auch im Nachhinein den Nutzen im Sinne der Rentierlichkeit bringe.

(ii) Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses

Für die Zeugin Wildner selbst sei erst mit der Übernahme der Sachbearbeitung zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung anhand der Anlage zur Auszahlung ersichtlich geworden, dass es überhaupt einen Generalübernehmer gebe. Im Vorgang der Auszahlung des Zuschusses sei es damals gängige Förderpraxis gewesen, dass auf Grundlage der Anlage zum Abrufantrag und der Erklärung des Zuwendungsempfängers auf dem Abrufantrag, dass die Zahlungen getätigt sind und Bonität bestehe, ausgezahlt wurde. Eine Originalbelegsprüfung, d.h. Prüfung der Zahlennachweise etc., sei damals nicht üblich gewesen. Man habe den Angaben des Investors vertraut und habe sich die Belege - auch wenn es um Rechnungen gegangen sei - zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht vorlegen lassen. Die Entscheidung, dass auf diesen Abrufantrag der Transactio, der lediglich die Bezeichnung „GÜ-Leistung“ enthalten habe, hin ausgezahlt wurde, sei ihres Wissens nach mindestens auf Abteilungsleiterebene gefallen.

Auch die Landesregierung schilderte im Untersuchungsverfahren, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel die Rechnungen des Generalübernehmers nicht vorgelegen haben. Die Auszahlung sei im üblichen Verfahren auf der Basis von Abrufanträgen, die von der investitionsbegleitenden Bank abgezeichnet wurden, und einer Aufstellung aller bezahlten Rechnungen erfolgt. Der Thüringer Aufbaubank sei zu diesem Zeitpunkt nicht

bewusst gewesen, dass Zuwendungsempfänger und Generalübernehmer verbundene Unternehmen gewesen sind.

Herr Odebrett, der nach dem Ausscheiden von Frau Wildner aus der Bearbeitung des Förderfalls nach der ersten Auszahlung als Sachbearbeiter zuständig war, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der GÜ-Vertrag zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und deren Generalübernehmerin der Thüringer Aufbaubank nicht vorgelegen habe. Die Auszahlung sei auf Basis der vom Investor gestellten Abrufanträge mit den entsprechenden Anlagen, auf denen der Leistungsgegenstand, der Zeitpunkt der Zahlung und der Leistungsgeber vermerkt sei, erfolgt. Dies habe der gängigen Praxis entsprochen und die Verträge seien bei diesem Vorhaben wie auch bei anderen Vorhaben generell nicht mit abgefordert worden. Da keine Informationen vorgelegen hätten, dass es in irgendeiner Weise Unregelmäßigkeiten gab oder geben könnte, sei die Auszahlung auf Basis des Abrufantrags mit Anlagen erfolgt. Auf Nachfrage nach dem Umfang der seitens des Investors im Rahmen der Auszahlung zu tätigen Angaben äußerte der Zeuge Odebrett, dass in Anbetracht der gängigen Praxis und der Kenntnis des Unternehmens über die Subventionserheblichkeit seiner Angaben der reguläre Umfang als ausreichend zu erachten sei, weil auch spätestens mit dem Verwendungsnachweis durch das Unternehmen und den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer diese Angaben noch einmal zu bestätigen seien. Herr Odebrett erklärte, dass es zutreffend sei, dass man keine umfängliche inhaltliche Prüfung des Abrufantrags durchführen könne, denn die Beschreibung „Leistung gemäß GÜ-Vertrag“ sei nicht in dem Sinne nachprüfbar, weil der GÜ-Vertrag schließlich nicht vorgelegen habe. Es sei in dem Sinne hier eine formale Prüfung durchgeführt worden.

Auch der Zeuge Kreisel bestätigte, dass man erst im Zuge der Auszahlung von dem GÜ-Vertrag Kenntnis erhalten hätte. Auf die Nachfrage in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, was der Titel "GÜ Rohbau/Ausbau" in der der Thüringer Aufbaubank bereits mit den Antragsunterlagen vorliegenden Investitionsbeschreibung des Antragstellers bedeute, antwortete Herr Kreisel, dass dies üblicherweise die Abkürzung für Generalübernehmer sei und dass der Ausbau durch einen Generalübernehmer vorgenommen werde. Der Zeuge Kreisel stellte auf die weitere Nachfrage, ob dann nicht bereits am 13. November 2002 der Thüringer Aufbaubank bekannt war, dass mit einem Generalübernehmer gearbeitet werden solle, hin fest, dass, sofern diese Angabe enthalten war, es wohl bereits dann im Prinzip so vorgesehen war.

Zu der Nachfrage, ob die bloße Bezeichnung "Generalübernehmerleistung" in den Abrufanträgen des Investors ausreichend sei, wenn man nicht einmal Kenntnis vom

Generalübernehmervertrag habe, äußerte der Zeuge Kreisel, dass man in der Thüringer Aufbaubank keinen Verdacht gehabt habe, dass "krumme Geschäfte" zwischen dem Generalübernehmer und dem Zuwendungsempfänger gemacht werden könnten. Man sei in der Thüringer Aufbaubank davon ausgegangen, dass der GÜ ein schlüsselfertiges Hotel erstellen müsse - das bedeute zugleich, dass alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung eines schlüsselfertigen Hotels stehen müssen. Zur Frage der einzureichenden Unterlagen im Zusammenhang mit den Abrufanträgen äußerte Herr Kreisel, dass bei Vorlage einer Rechnung der Firma Goldschmieding formell im Prinzip die Bedingung des Zuwendungsbescheids erfüllt sei, denn es handele sich um eine Firma, die eine Rechnung stelle, welche grundsätzlich zu bedienen sei. Die weitere Detaillierung sei dann in der Verwendungsnachweisprüfung gemacht worden.

Der Zeuge Dr. Cattus vertrat die Auffassung, dass es nicht notwendig sei, dass in dem Verfahren bis zur Bewilligung der GÜ-Vertrag in den Akten vorliegen müsse. Generell sei es durchaus üblich, dass GÜ-Verträge abgeschlossen werden, insbesondere bei größeren Baumaßnahmen. Das sei im Förderverfahren jedoch praktisch mit einer Rechnung gleichzusetzen, die während der Auszahlung auch nicht vorzulegen sei. Die Bearbeitung des Antrags als auch die Auszahlung von Abrufanträgen erfolge auf Basis von Angaben des Zuwendungsempfängers auf den entsprechenden Formularen. Dabei seien nur Angaben des Zuschussempfängers erforderlich und keine Original-Rechnungen im Rahmen der Auszahlung vorzulegen. Die Angaben auf dem Abrufantrag seien vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen, sodann von der zuständigen Hausbank gegenzuzeichnen und gehen danach bei der Thüringer Aufbaubank ein.

Herr Wierlacher schilderte, dass es seiner Einschätzung nach keinen Grund gegeben habe, den Förderfall anders als alle anderen Förderfälle auch zu behandeln. Er begründete diese Auffassung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie der Tatsache, dass sich auch aus dem Verfahren heraus kein Grund ergeben habe. Es sei seiner Einschätzung nach nicht notwendig gewesen, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung der GÜ-Vertrag hätte vorliegen müssen. Auch die Auszahlung erfolge immer auf Basis der eingereichten Rechnungen des Investors.

Die Zeugin Pollack konnte sich nicht dazu äußern, warum der GÜ-Vertrag zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses nicht vorgelegen habe, sie meinte jedoch, dass der GÜ-Vertrag auch bereits bei der Auszahlung hätte vorliegen können bzw. sollen.

(3) Höhe der für die Leistungen des Generalübernehmers abgerechneten Marge

Die Landesregierung schilderte im Untersuchungsverfahren zur Frage der Gewinnspanne des Generalübernehmers, dass sich grundsätzlich die Realisierung eines Gewinns durch den Generalübernehmer aus dessen Geschäftstätigkeit ergebe. Festlegungen zu einer im Förderverfahren akzeptierten Höhe existierten nicht, da die Gewinnmargen in den einzelnen Branchen sehr unterschiedlich seien. Dies betreffe auch mit dem Auftraggeber verbundene Generalübernehmer. Im Förderfall Domhotel sei die Entscheidung hierüber durch den Bereichsleiter bei der Thüringer Aufbaubank getroffen worden.

Im Untersuchungsverfahren wurde hierzu der Sachstandsbericht zu Einzelnachweis und Investitionskosten vom 21. Juli 2005 aus der Phase des Verwendungsnachweisverfahrens bei der Thüringer Aufbaubank verlesen (vgl. Gliederungspunkt C.II.4.b). In dem Sachstandsbericht wird auf die vorgelegten Einzelnachweise zu den Investitionskosten zum Generalübernehmervertrag Bezug genommen. Die Prüfung der durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Einzelnachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege, Einzelaufstellung, Subunternehmerverträge) zu dem geförderten Vorhaben habe den nachfolgend berichteten Sachstand ergeben: Laut Zuwendungsbescheid seien förderfähige Investitionskosten in Höhe von 21.003.705,00 EUR für das Investitionsvorhaben vorgesehen gewesen. Im Verwendungsnachweis seien tatsächliche Investitionskosten in Höhe von 22.525.000,00 EUR abgerechnet worden. Die eingereichten Einzelkostenaufstellungen würden hingegen lediglich Investitionskosten in Höhe von 15.934.933,81 EUR detailliert nachweisen. Daraus ergebe sich eine Differenz in Höhe von 6.590.066,19 EUR in Bezug auf die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten, welche nicht ausführlich dargelegt worden sei. Weiterhin seien die durch die Goldschmieding GmbH erbrachten Eigenleistungen nicht nachgewiesen worden. Als Ergebnis der Überprüfung der eingesandten Belege stellt der vorliegende Sachstandsbericht abschließend fest, dass die Unterlagen nicht, wie erforderlich, vollständig eingereicht worden und hier noch weitere Zusarbeiten durch den Verwendungsempfänger erforderlich seien.

Ebenso wurde zur Frage der Höhe der Marge der Vermerk der Thüringer Aufbaubank zu einem Gespräch vom 27. September 2005 in der Thüringer Aufbaubank zur Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises verlesen (vgl. Gliederungspunkt C.II.4.b). Dabei habe Frau Baumhögger ausgeführt, dass der Generalübernehmer für die Übergabe des schlüsselfertigen und betriebsbereiten Hotels zuständig gewesen sei, er dabei auf eigene Rechnung gehandelt habe und alle dazu vorliegenden Rechnungen der Thüringer Aufbaubank vorgelegt worden seien. Die Abschlagsrechnungen seien gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt. Von der im Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 27. Juli 2005 ausgewiesenen Differenz seien laut

Frau Baumhögger die Erwerbskosten für das Grundstück abzuziehen. Diese habe man in der Detailaufstellung nicht mit aufgeführt, da sie nicht im Zusammenhang mit den angefallenen Rechnungen der Subunternehmer stehen würden. Nach Abzug der Grundstückskosten, der nicht-förderfähigen Kosten für das Spielcasino sowie der nachgewiesenen und laut Frau Baumhögger förderfähigen Baukosten in Höhe von 14.797.000,00 EUR von den förderfähigen Investitionskosten verbleibe eine Differenz in Höhe von ca. 3.500.000,00 EUR. Dies stelle die Marge des Generalübernehmers für die durch ihn erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Hotelneubau dar, so dass keine weiteren Rechnungen von Subunternehmen existierten. Die Marge betrage laut Berechnung von Frau Baumhögger 19,73 % und sei durchaus marktüblich. Die Rechnungen für den Hotelneubau seien laut Frau Baumhögger vollständig bezahlt, es gebe hier keine Einbehalte mehr. In dem Gesprächsvermerk wird auch die Bitte des Herrn Kreisel an den Zuwendungsempfänger wiedergegeben, die genannte Marge des Generalübernehmers durch Aufzählung der erbrachten Leistungen zu untersetzen.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Höhe der Marge des Generalübernehmers auch die Kostenübersicht für das Domhotel Erfurt vom 20. Dezember 2005 betrachtet (vgl. Gliederungspunkt C.II.4.b). Die Kostenübersicht enthält eine Aufstellung zur Untersetzung der Rechnungen aus den Vertragsbeziehungen des Zuwendungsempfängers bzw. des Generalübernehmers mit anderen Drittfirmen. Als Gesamtsumme sieht diese Kostenübersicht einen Betrag von 18.573.000 EUR vor, auf den Kosten in Höhe von 2.674.000 EUR auf den Grundstückserwerb und Kosten in Höhe von 15.899.000 EUR auf den Hotelneubau entfallen. Eine weitere Aufstellung zur Untersetzung der bezahlten Rechnungen des Generalübernehmers gemäß der Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis sowie der Abrechnung der Generalübernehmer-Abschläge beziffert Gesamtkosten laut Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis mit einem Betrag von 22.252.000 EUR, wovon ein Betrag von 20.816.000 EUR als förderfähig bezeichnet wird. Diese Summen setzen sich aus Rechnungen des Generalübernehmers gegenüber dem Zuwendungsempfänger von 15.940.000 EUR zusammen, wovon 14.644.000 EUR förderfähig sind; als Unternehmerleistung (7,36 %) sind 1.358.000 EUR ausgewiesen, wovon 1.345.000 EUR förderfähig sind; als Unternehmerlohn (12,37%) ist ein Betrag von 2.280.000 EUR genannt, wovon förderfähig 2.260.000 EUR sind. Dies ergibt zunächst Gesamtkosten für den Generalübernehmer in Höhe von 19.578.000 EUR, wovon 8.249.000 EUR als förderfähig eingestuft werden. Zu diesen Kosten wird noch ein Betrag von 2.674.000 EUR für den Grundstückskauf gerechnet, von dem 2.567.000 EUR förderfähig sind.

Als Ergebnis der Kostenübersicht stehen Gesamtkosten laut Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis in Höhe von 22.252.000 EUR einem durch Einzelrechnungen Dritter belegten Betrag von 18.573.000 EUR gegenüber. Die Differenz von 3.679.000 EUR wird in

der Kostenübersicht als Summe aus Unternehmerlohn und Unternehmerleistung bezeichnet. Zusammenfassend hält die Kostenübersicht fest, dass die abgerechneten Kosten für Unternehmerleistungen und Unternehmerlohn nach Auffassung der Abteilung Wirtschaftsförderung I der Thüringer Aufbaubank in einem vertretbaren Umfang liegen. Zu den als nicht förderfähig angesehenen Positionen sei am 20. Dezember 2005 eine Anhörung hinsichtlich einer Rückforderung in Höhe von 52.200 EUR erfolgt. Diese Forderung ergebe sich aus der Differenz zwischen dem sich laut Zuwendungsbescheid auf der Basis eines Fördersatzes von 28% und der Anerkennung von förderfähigen Kosten in Höhe von 20.816.000 EUR ergebenden Zuschuss in Höhe von 5.829.000 EUR und dem tatsächlich ausgezahlten Zuschuss in Höhe von 5.881.000 EUR.

Der Zeuge Kreisel berichtete, dass die Frage der Eigenleistung des Generalübernehmers im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung nochmals geprüft worden sei und man zu diesem Zeitpunkt auf einen Betrag von 11,5 % Marge gekommen sei. Es habe einen Differenzbetrag gegeben, der als Unternehmerlohn zu deklarieren war, und dieser habe zunächst bei ca. 20% gelegen. Zu dessen Untersetzung habe die Thüringer Aufbaubank eine Reihe von Nachforderungen gestellt, so dass schließlich in den Angaben des Investors ein nicht nachvollziehbarer Betrag in Höhe von 11,5 % übrig geblieben sei, der als Unternehmergeinn eingestuft wurde. Dies sei schließlich auch von Herrn Dr. Baumhögger bestätigt worden und es sei ausgeführt worden, dass es sich um einen üblichen Betrag handle. Deshalb habe man seitens der Thüringer Aufbaubank zum Thema „Höhe der Marge“ Gutachten von verschiedenen Sachverständigen bzw. der Fachpresse herangezogen, die zu der Einschätzung gekommen seien, dass ein Betrag von 10 bis 20 % üblich sei. Aufgrund dieser Einschätzungen habe man selbst die Auffassung vertreten, einen Anteil in Höhe von ca. 15 % mittragen zu können und habe man den Betrag von 11,5 % als im marktüblichen Rahmen angesehen und dies deshalb dann auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung akzeptiert. Im Übrigen habe man dem Investor auch mitgeteilt, dass man seitens der Thüringer Aufbaubank zu einer Rückforderung schreiten werde, wenn er diese Unternehmerleistung nicht plausibel darlegen könne.

Herr Kreisel stellte dar, dass auch der Generalübernehmer an der Erzielung eines positiven Ergebnisses interessiert sei und man bei Beauftragung eines anderen dritten Unternehmers mit den GÜ-Leistungen unter Umständen sogar noch eine höhere Marge gehabt hätte. Er ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Marktüblichkeit der Höhe der Marge jedenfalls kein Schaden entstanden sei. Ein Viertel bzw. sogar ein Drittel der Zuschusssumme als Unternehmergeinn hätte man seitens der Thüringer Aufbaubank jedenfalls nicht akzeptiert.

Hinsichtlich der Marge des Generalübernehmers erklärte die Zeugin Pollack, dass mit dem GÜ-Vertrag gewisse Risiken bei der Baurealisierung verbunden sind und dass auch seitens

der Thüringer Aufbaubank anerkannt wird, dass es einen Unternehmergewinn in einer angemessenen Höhe für die Realisierung der durchgeführten Investitionen geben könne. Die Position „Unternehmerlohn“ sei üblich bei Abschluss eines GÜ-Vertrags. Die Marge habe im vorliegenden Fall bei 12,37 % gelegen. Man habe sich im Rahmen der Prüfung auch sachkundig gemacht, wie hoch die Gewinnspanne sein könne: Dabei habe man den Rechtsanwalt des Investors beauftragt, eine Stellungnahme zu erarbeiten und auf die Erfahrung aus einem anderen Förderfall zurückgegriffen und sei zu einem Betrag in Höhe von 10 - 25 % je nach Unternehmen und Gewerke gekommen. Die Höhe der Marge liege durchaus im untersten Level der angesetzten Kosten und sei hausintern bestätigt worden. Die Leistungen des GÜ waren mit 7,36 % gegenüber den aufgeführten Investitionen nachgewiesen worden. Hierzu gebe es in den Unterlagen auch detaillierte Nachweise der Transactio, welche Leistungen der GÜ überhaupt erbracht hat und welche Personen mit welchem Stundenanteil hier gearbeitet haben. Bei den eigenen Leistungen des GÜ handele es sich z. B. um die Bauüberwachung, die Aufwendungen von ca. 1,3 Mio. EUR ausmache. Darüber hinaus gebe es die Gewinnmarge von 2.280.000 EUR, so dass sich insgesamt die Summe von 3,6 Mio. EUR zusammensetze. In dem GÜ-Vertrag, der einen Betrag in Höhe von ca. 19. Mio. EUR umfasse, sei die Marge schon mit einkalkuliert gewesen. Auch die Marge des GÜ-Vertrages sei im Rahmen des allgemeinen Fördersatzes mitgefördert worden.

Zur Frage der Personenidentität und der Zahlung einer Marge zwischen personenidentischen Unternehmen äußerte Frau Pollack, dass es seinerzeit förderrechtlich nicht problematisiert worden sei, wenn Verträge zwischen personenidentischen Unternehmen abgeschlossen wurden. Hierzu habe es keinerlei Einschränkungen gegeben.

Die Landesregierung stellte zur Mitförderung des Unternehmensgewinns dar, dass der Thüringer Aufbaubank zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel nicht bewusst gewesen sei, dass Zuwendungsempfänger und Generalübernehmer verbundene Unternehmen sind. Daher sei die Förderung eines etwaigen Zwischengewinns des Generalübernehmers nicht thematisiert worden.

d. Höhe der Errichtungskosten für das Spielcasino

Der im Untersuchungsverfahren verlesene Zuwendungsbescheid an die Transactio GmbH & Co. KG vom 7. Juli 2003 enthielt ebenso eine Angabe zur Höhe der Errichtungskosten für das Spielcasino. Nach einer Übersicht zu den Gesamtinvestitionskosten wird als nicht-förderfähig und damit bei der Bemessung des Zuschusses als nicht zu berücksichtigen die Baumaßnahmen für das Spielcasino in Höhe von 1.100.000,00 EUR sowie anteilig Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795,00 EUR ausgewiesen.

Die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass alle Maßnahmen, die der Errichtung des Spielcasinos dienten (Bauanteil sowie alle Einrichtungen), von der Förderung ausgeschlossen waren und bei der Festsetzung des Zuschusses nicht berücksichtigt wurden. Der Investor habe im Förderverfahren eine konkrete Kostenabgrenzung für den Bereich Spielcasino vorgelegt.

Herr Reinholz erklärte hinsichtlich des Baukostenanteils für die Spielbankräumlichkeiten, dass sich die Thüringer Aufbaubank den Betrag in Höhe von 1,1 Mio. EUR durch ein Architektenschreiben habe glaubhaft bestätigen lassen. Er könne nicht nachvollziehen, ob und warum beim Mietvertrag zwischen der Transactio und dem Thüringer Finanzministerium nicht der gleiche Betrag zu Grunde gelegt wurde. Ihm sei bekannt gewesen, dass es einen Mietvertrag zwischen dem Thüringer Finanzministerium und Herrn Dr. Baumhögger gegeben habe, er habe jedoch keine Kenntnis zu detaillierten Inhalten gehabt.

Hinsichtlich des Einflusses der anteiligen Baukosten für die Errichtung der Spielbankräumlichkeiten auf die Höhe des Mietzinses im Rahmen des Spielbankmietvertrags wird auf Gliederungspunkt C.IV.5.b(2) dieses Berichts verwiesen.

5. Ermittlung der Zuwendungshöhe für das Domhotel

a. zum Zeitpunkt vor Erteilung des Zuwendungsbescheids

Zur Frage der Ermittlung der Zuwendungshöhe für das Investitionsvorhaben wurden im Untersuchungsverfahren Unterlagen des Investors zur Kosten-, Einnahmen- und Finanzierungsübersicht verlesen. Ein entsprechendes Dokument enthält eine Übersicht über die Gesamtkosten des Projektes, welche 24.000.029,00 EUR betragen. Diese sind sodann aufgeschlüsselt nach den Kategorien Einnahmen, Gesamteinnahmen sowie Finanzierung. Bei den Einnahmen ist für den Hotelbetrieb ein Betrag von 1.024.629,00 EUR vermerkt, beim Casino ein Betrag von 371.588,00 EUR. Dies mache Gesamteinnahmen in Höhe von 1.396.217,00 EUR aus. Bei dem Unterpunkt „Finanzierung“ finden sich Beträge aufgeschlüsselt nach „Bank“, „Förderung“ und „Eigenkapital“. Bei „Bank“ ist ein Betrag von 15.356.000,00 EUR, bei „Förderung“ ein Betrag in Höhe von 5.881.000,00 EUR sowie bei „Eigenkapital“ ein Betrag von 2.792.000,00 EUR vermerkt. In der Summe machen dies 24.029.000,00 EUR.

In einem Schreiben der Transactio GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank vom 7. April 2003 nimmt die Unterzeichnerin Ulrike Baumhögger darauf Bezug, dass man sich

hinsichtlich der Höhe der Förderung für das 5-Sterne-Hotel von 5.881.000,00 EUR bereits im letzten Jahr einig gewesen sei. Sie schildert sodann, dass nach Übergabe der Durchfinanzierungsbestätigung am 29. Januar 2003 die Thüringer Aufbaubank im Februar 2003 Zusatzforderungen gestellt habe, die die Transactio sämtlich fristgerecht erfüllt habe. Die Unterzeichnerin bittet aufgrund der als erheblich bezeichneten Vorleistungen und der vertraglichen Verpflichtungen dem Land Thüringen gegenüber darum, umgehend auf der Basis der bisherigen Erklärungen den Erlass des Zuwendungsbescheids durch das Land zu erwirken.

In der Bestätigungsvorlage zum Fördervorgang vom 19. Juni 2003 finden sich bereits die wesentlichen Kostenelemente des Investitionsvorhabens. Unter der Überschrift „6. Kapitalbedarf, Berechnung von Investitionszuschuss und Subventionswert“ wird unter 6.1 eine Übersicht über die vorgesehenen Investitionen gegeben. Hier ist in Tabellenform nach den Jahren 2002, 2003, 2004 sowie „gesamt“ Beträge für Teilinvestitionen, aufgeschlüsselt nach förderfähigen und nicht förderfähigen Investitionen sowie die Summe der Gesamtinvestition dargestellt.

Die Summe der förderfähigen Investitionen, welche sich aus dem Bau neuer Gebäude, sonstigem Bau, Grundstückserwerb, neuen geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie neuen Maschinen und Einrichtungen (ohne KfZ) zusammensetzen, wird mit 20.995.205,00 EUR angegeben. Dieser Betrag ist gleichzeitig als förderfähige Summe als Basis des Zuschusses ausgewiesen. Als nicht förderfähige Investitionen sind Baumaßnahmen für das Spielcasino mit 1.100.000,00 EUR sowie der Grundstückserwerb mit 350.795,00 EUR, in der Summe 1.450.795,00 EUR, angegeben. Die Summe der Gesamtinvestition beträgt damit 22.446.000,00 EUR.

Unter dem Punkt 6.4.1.1 wird die Berechnung des Investitionszuschusses vorgenommen: Nach einer Darstellung des maximalen Fördersatzes GA von 28 %, welcher sich aus 23 % Basissatz und 5 % Strukturzuschlag gemäß Festlegung des Thüringer Wirtschaftsministeriums zusammensetzte, wird anhand dieses Fördersatzes und einer förderfähigen Summe von 20.995.205,00 EUR ein GA-Zuschuss in Höhe von 5.878.657,40 EUR, gerundet 5.878.657,00 EUR errechnet. Der Gesamtschubventionswert ist aufgrund der Rundung mit 27,54 % angegeben. Als Bemessungsgrundlage ist die Gesamtinvestitionssumme abzüglich anteiliger Baukosten für das Spielcasino angegeben.

In einem Schreiben der Transactio GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank vom 27. Juni 2003 nimmt die Unterzeichnerin Ulrike Baumhögger Bezug auf den Entwurf des Zuwendungsbescheides. Entsprechend den eingereichten Unterlagen bitte die Transactio um Prüfung des Zuschusses hinsichtlich der Höhe, wobei man von einem Zuschuss in Höhe von 5.881.000,00 EUR ausgehe. Die Unterzeichnerin erbittet hier eine Zusage in voller

Höhe, um in Hinblick auf die Durchfinanzierungsbestätigung keine Finanzierungslücke zu riskieren. Die Formulierung in dem Entwurf, dass "über den noch ausstehenden Zuschussbetrag beschieden" werden muss, werde von der Bank nicht akzeptiert. Man bitte außerdem, den Investitionszeitraum bis 30. August 2004 auszudehnen; eine ansprechende Präzisierung des Antrags sei mündlich erfolgt und werde schriftlich nachgereicht. In der Folge dankt die Unterzeichnerin Ulrike Baumhögger der Thüringer Aufbaubank für die Information, dass zu den förderfähigen, aktivierungsfähigen Kosten auch die Notarkosten gehören, wenn sie im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks stehen. In dem Schreiben vom 19. November 2002 habe die Transactio diesbezüglich einen Betrag von 40.111,49 EUR angegeben. Da zwischenzeitlich weitere erhebliche Beratungs- und Notarkosten angefallen seien, bitte man um eine Erhöhung dieses Betrags auf 48.500,00 EUR.

In der Bestätigungsvorlage vom 27. Juni 2003 befindet sich nach Hinweisen zum Umfang der geförderten Investitionssumme, zum Subventionswert von 28 % sowie zur Kumulierungsbegrenzung für öffentliche Finanzierungshilfen eine Übersicht über die Investitionen und den Finanzierungsplan. Die Investition, welche sich aus den Positionen Grundstück, bauliche Investitionen sowie Maschinen und Einrichtungen zusammensetzt, beträgt in der Summe 22.454.500,00 EUR. Der Finanzierungsplan sieht vor, dass dieser Betrag aus Eigenmitteln und sonstigen Fremdmitteln sowie dem Investitionszuschuss in Höhe von 5.881.037,00 EUR finanziert wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Subventionswert von 28 % aus einem Schreiben des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 29. August 2000 ergebe. Aus einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 17. August 2001 sei hervorgegangen, dass die Förderung auf Grundlage des Managementvertrages vom 13. November 2001 auf Basis des Rahmenplanes erfolge. Auch übernehme das Land die Grundstücksförderung aus der GA. Punkt „7. Finanzierung der Investition“ enthält Übersichten über Eigenmittel, Fremdmittel und den Finanzierungsplan. Der Investitionszuschuss ist hier ebenfalls mit 5.881.037,00 EUR angegeben. Die weitere Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln sowie einem Darlehen der Hypothekenbank. Die Durchfinanzierung des Vorhabens sei durch dieses Kreditinstitut gesichert.

Das Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 4. Juli 2003 an die Transactio GmbH & Co. KG besagt, dass als Anlage zu dem Schreiben der Entwurf des Zuwendungsbescheids übersandt worden sei. Hinsichtlich der vor dem endgültigen Erlass des Zuwendungsbescheides vorzulegenden Bankbürgschaft für den Zeitraum ab der ersten Auszahlung bis zur Übernahme des 5-Sterne-Hotels durch die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH bittet die Thüringer Aufbaubank, folgenden Wortlaut zu wählen: "Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Freistaat Thüringen (Thüringer Aufbaubank), den Investitionszuschuss in

ausgezahlter Höhe (max. bis zu 5.881.037,00 €) zuzüglich der sich aufgrund der Nebenbestimmungen ergebenden Zinsen zurückzuzahlen, falls ein Umstand eintritt, der die Rückforderung aufgrund der gegebenen Bestimmungen bis zur Übernahme des Hotels als 5-Sterne-Hotel durch Accor Hotellerie Mercure Management GmbH rechtfertigt." Laut diesem Schreiben verpflichtet sich die Thüringer Aufbaubank, diese Bürgschaft zurückzugeben, sobald nach Fertigstellung und Inbetriebnahme die Prüfung des DEHOGA abgeschlossen und das Objekt als 5-Sterne-Hotel ausgezeichnet sei.

Die Zeugin Wildner führte im Untersuchungsverfahren aus, dass aus der von ihr geführten Akte hervorgehe, dass die Zuwendungsempfängerin nach einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Wierlacher den Entwurf des Zuwendungsbescheids vorab in Kopie erhalten habe. Auf Nachfrage teilte sie mit, dass dies eher unüblich gewesen sei, gab allerdings auch zu bedenken, dass das Auseinanderfallen von Betreiber und Besitzer sowie der Managementvertrag ein absoluter Einzelfall gewesen sei. Daher sei dieser Förderfall mit anderen Fällen kaum zu vergleichen.

Hinsichtlich der Fördermittelhöhe schilderte Frau Wildner, dass sich lediglich die zusätzlichen Notarkosten in Höhe von 8.500 EUR auf die Investitionssumme ausgewirkt hätten. Die Notarkosten seien förderfähig, wenn sie aktiviert werden. Aus diesem Grund habe die Transactio ihre Investitionsplanung schon einmal angepasst, um die Notarkosten in Höhe von 40.100 EUR als förderfähig anerkannt zu bekommen. Weitere Notarkosten könnten dementsprechend auch als förderfähig anerkannt werden, solange noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist, denn der Antragsteller könne seinen Investitionsplan derweil noch präzisieren. Dies gelte auch für die Zusatzsumme in Höhe von 8.500 EUR Notarkosten. Dies sei auch Gegenstand des Schreibens der Transactio vom 27. Juni 2003 gewesen. Bei allen anderen Aspekten der genannten Schreiben sei es nur um die Haftungsfrage gegangen. Frau Baumhögger habe seit Mitte Februar immer nur die Haftungsproblematik diskutiert und nicht über die Höhe der Zuschüsse. Dies sei aus der Sicht von Frau Wildner auch ein Grund für die Übersendung des Entwurfs des Zuwendungsbescheids gewesen.

b. zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung

Zur Prüfung des Rechnungspostens "Notarkosten" im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle erklärte die Zeugin Pollack im Untersuchungsverfahren, sie habe im Wege der Verwendungsnachweisprüfung den Grundstückserwerb geprüft. Anhand der Unterlagen, die eingereicht worden seien, konnte ein Betrag für das Grundstück in Höhe von 2.567.094,28 EUR anerkannt werden. Hierbei habe es sich um den reinen Nettokaufpreis für das Grundstück gehandelt. Dieser habe 2.947.000,00 EUR brutto bzw. 2.674.000,00 EUR

netto betragen. Notarkosten, Erschließungskosten und dergleichen seien hingegen nicht in ihre Bewertung einbezogen worden. Rechnungen über Notarkosten seien ihr nicht vorgelegt worden und daher habe sie auch keine Notarkosten nachgeprüft. Es sei zwar richtig, dass der Posten "Notarkosten" förderfähig sei, wenn mit dem Grundstück die Aktivierung getätigt wurde, dies sei im vorliegenden Fall aber nicht erfolgt. Auf Nachfrage von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses führte die Zeugin dann aus, ihr sei im Verwendungsnachweisverfahren eine Gesamtsumme in Höhe von rund 22 Millionen EUR vorgelegt worden. Daraufhin seien von der Verwendungsnachweiskontrolle Unterlagen angefordert worden, die gesichtet und bewertet wurden. Daraus habe sich aber nur ein Betrag von 20,9 Millionen EUR an förderfähigen Kosten ergeben, auf dessen Grundlage der Zuschuss berechnet worden sei. Dies habe dazu geführt, dass von dem ursprünglich ausbezahlten Zuschuss in Höhe von 5.881.037,00 EUR nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nur ein Betrag von 5.857.314,00 EUR verblieb. Der Restbetrag sei zurückgefordert und auch von der Zuwendungsempfängerin zurückgezahlt worden.

6. Markenname des Hotels und 5-Sterne-Standard

a. Zusicherung eines bestimmten Markennamens durch den Investor

Im Untersuchungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, welcher Zusammenhang zwischen dem Markennamen eines Hotel und dessen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sternesegment besteht und ob die anfängliche Zusicherung des Namens „Sofitel“ ausschlaggebend für die Investorenauswahl für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt war.

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass für die Betreuung des 5-Sterne-Hotels grundsätzlich die Klassifizierung und die damit verbundenen Anforderungen an Ausstattung und Hotelbetrieb nach den Richtlinien des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA, nicht jedoch die Zugehörigkeit zu einer Marke, maßgeblich seien. Die Accor Hotellerie betreibe sowohl Hotels der Marke „Sofitel“ als auch der Marke „Mercure“ im 5-Sterne-Segment, hinsichtlich des Namens „Mercure“ bislang jedoch nur im Ausland. In Deutschland sei die Marke „Mercure“ im Bereich 4 Sterne und 4 Sterne Superior angesiedelt. Das Domhotel Erfurt sei das erste 5-Sterne-Hotel in Deutschland, welches unter der Marke „Mercure“ geführt werde.

Für das Verfahren der Auswahl des Investors respektive für die Auswahl des Grundstückserwerbers durch die LEG und für die Förderung sei nach Schilderung der Landesregierung die Zusage der Betreuung eines Hotels der 5-Sterne-Kategorie durch eine namhafte

Hotelgruppe gewesen. Diese Hotelgruppe sei mit Accor gegeben gewesen. Die Zuordnung der Marke „Sofitel“ als „Top-Marke“ der Accor-Gruppe sei wünschenswert, aber nicht zwingende Voraussetzung gewesen.

In einem Schreiben der LEG Thüringen vom 23. Mai 2001 an die Unternehmensgruppe Baumhögger bezieht sich der Unterzeichner Herr Stanitzek auf ein Schreiben des Dr. Baumhögger an die LEG, in dem dieser mitgeteilt habe, dass es sich bei dem Hotelbauvorhaben in Erfurt-Brühl um ein Mercure Grandhotel handeln werde. Die LEG betont dagegen, dass die vertraglichen Verpflichtungen sowie die gesamten Vorbereitungen des Projekts den Bau eines Sofitel vorsehen würden. Auch sei bei der Auswahl des Investors für das 5-Sterne-Hotel ein Mitbewerber deshalb ausgeschieden, weil er angegeben hätte, nur ein Mercure Grandhotel errichten zu können. Die LEG verweist sodann auf den Umstand, dass man mit Herrn Dr. Baumhögger über Zweifel an der Möglichkeit zur Errichtung eines Sofitel in Erfurt gesprochen habe. Herr Dr. Baumhögger habe diese aber zurückgewiesen. Ihm sei bekannt, dass der Wirtschaftsminister in Anbetracht der Förderung des Hotels einen hohen Wert auf dessen Internationalität und eine zweifelsfreie 5-Sterne-Qualität gelegt habe. Das Schreiben endet mit dem Vorschlag, dass in Kürze ein Gespräch mit einem Vertreter Accors über ein Thüringer Sofitel stattfinden solle und benennt Gründe für das Erfordernis eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt.

Der Zeuge Stanitzek erörterte eingangs seiner Zeugenvernehmung die Entstehungsgeschichte des Förderobjekts auf dem Gelände im Brühl in Erfurt. Für das Gelände des Brühl sei Ende der 90er Jahre eine integrierte Planung gemeinsam mit der Stadt Erfurt vorgesehen gewesen, um gewerbliche Einrichtungen verschiedenster Art sowie ein Hotel zu errichten. Der Zeuge erinnert sich, dass jedoch in den Jahren 1996/1997 die Stadt Erfurt ihre Planung geändert habe und dies insofern zu Problemen geführt habe, eine entsprechende Nutzung zu finden. Hier sei dann der Gedanke aufgekommen, neben Büronutzungen und Wohnnutzungen ein 5-Sterne-Hotel zu errichten. Hier sei anfangs mit vielen bekannten Hotelkonzernen wie dem Treff-Konzern, Steigenberger, Maritim, Dorint bzw. Sheraton und Kempinski Gespräche geführt worden. All diese Konzerne hätten über kurz oder lang erklärt, dass für sie in Erfurt kein 5-Sterne-Hotel infrage komme, weil dies nicht lukrativ sei. Sodann seien die Verhandlungen mit der Baumhögger-Gruppe aufgekommen, die damals Accor vertreten habe. Hier habe ein bestimmter Vertrag existiert hinsichtlich der Geschäftsverbindung mit Accor. Eine Grundvoraussetzung für die Errichtung und Förderung des Hotels sei jedenfalls die 5-Sterne-Qualität gewesen. Hierbei seien die Vorschriften des DEHOGA bzw. THÜHOGA ausschlaggebend gewesen und es sei nach Kenntnis des Zeugen schließlich ja auch bescheinigt worden, dass ein 5-Sterne-Hotel gemäß DEHOGA-Richtlinien errichtet worden sei.

Der Zeuge Stanitzek beschrieb im weiteren, dass er persönlich einen gewissen Wert auf den Namen "Sofitel" gelegt habe, weil er eingeschätzt habe, dass der Name einen höheren Wert habe als der Name "Grandhotel". Dies sei jedoch keine „conditio sine qua non“ gewesen. Schließlich sei es aber so gewesen, dass der Deutschlandvertreter von Accor zunächst den Namen "Sofitel" zugesagt, dies dann aber von der Konzernzentrale in Paris gekippt worden sei: Die Accor-Leitung habe erklärt, dass für ein Sofitel die Stadt Erfurt zu klein sei und nicht in die Reihe der Städte Frankfurt/Main, Berlin, Düsseldorf, New York und Bangkok passe. Herr Stanitzek erklärte, dass seitens des Investors versichert worden sei, dass auch das „Grandhotel Mercure“ unter diesem Namen als 5-Sterne-Hotel betrieben werden könne und der Name für die Klassifizierung nicht relevant sei. Hierfür ausschlaggebend seien die Richtlinien des DEHOGA gewesen. Letztendlich sei auch für Herrn Stanitzek der Name zweitrangig gewesen und stets die Tatsache entscheidend, dass ein Hotel in 5-Sterne-Qualität errichtet werde. Im Übrigen sei der Name "Grand-Hotel Mercure" auch eine Heraushebung.

Zweifel an der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels habe der Zeuge Stanitzek nicht gehabt. Er sei vielmehr davon ausgegangen, dass ein solches errichtet werde, weil anderenfalls die Drohung im Raum gestanden habe, gewährte Fördermittel zurückzufordern. Auch die Baumhögger-Gruppe habe keinen Zweifel aufkommen lassen, dass ein 5-Sterne-Hotel errichtet werden solle.

Die Zusicherung des Namens "Sofitel" durch die Baumhögger-Gruppe habe im Auswahlprozess der anderen Bewerber keine Bedeutung gehabt. Die Verhandlungen mit dem Investor Baumhögger hätten sich nur deshalb zugespitzt, weil alle anderen Bewerber abgesagt hätten.

Frau Wildner betonte bei der Zeugenvernehmung, dass aus der Aktenlage hervorgegangen sei, dass das Hotel als „Mercure-Hotel“ betrieben werden solle. Dieser Umstand sei zwar in der Thüringer Aufbaubank bekannt, ihres Erachtens nach für die Förderentscheidung aber nicht von Relevanz gewesen.

Zu vorhandenen Zweifeln am 5-Sterne-Standard des Hotels schilderte Frau Wildner, dass es Diskussionen gegeben habe, ob für die angegebene Investitionssumme ein Hotel errichtet werden könne, was der 5-Sterne-Kategorie entspreche. In der Bewilligungsphase habe jedoch ein Schreiben der KMV Projektentwicklungs- und -betreuungs GmbH & Co. KG vom April 2002 vorgelegen, in dem diesen der Thüringer Aufbaubank mitgeteilt habe, dass sie auf Grundlage der DEHOGA-Richtlinien das Hotel mit 5 Sternen bewerte. Dieses Schreiben der KMV sei der Thüringer Aufbaubank seitens der LEG zugestellt worden. Es war ursprünglich an die Transactio GmbH & Co. KG mit Datum 26. April 2002 adressiert. Die KMV habe darin ausgeführt, dass zur Bewertung der Sternekategorie die neueste Fassung der Richtlinien des DEHOGA zugrunde gelegt worden sei. Die geforderte Mindestpunktzahl sei im Ergebnis

überschritten worden und damit sei von der 5-Sterne-Kategorie auszugehen. Ob die tatsächliche Klassifizierung in der 5-Sterne-Kategorie erfolgen werde, sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar gewesen. Deshalb habe man entsprechende Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen, welche Accor verpflichten sollten, das Hotel als 5-Sterne-Hotel zu betreiben; außerdem sei die Bankbürgschaft für den Fall vorgesehen gewesen, dass die Klassifizierung nicht als 5-Sterne-Hotel erfolgt. Letztendlich sei jedoch im Oktober 2004 die Klassifizierung als 5-Sterne-Hotel erfolgt.

Die Diskussion um die Namen Sofitel und Mercure und die entsprechenden Unterschiede in der Bewertung des Hotels seien Frau Wildner zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die Diskussionen um die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels mit der angegebenen Investitionssumme und die entsprechenden Zweifel daran seien erst mit dem Erscheinen der Interhotel-Gruppe als mögliche Betreiber des Erfurter Hofes aufgekommen, da diese die Investitionsausgaben als zu niedrig eingeschätzt hätten.

Der Zeuge Kreisel äußerte, dass ihm bekannt gewesen sei, dass im Jahre 2002 die Accor-Gruppe und die Bezeichnung Sofitel für das Hotel im Gespräch gewesen war. Er könne jedoch nicht sagen, ob der Name Sofitel von entscheidender Bedeutung war, weil laut geltenden Förderrichtlinien es nur auf die Klassifizierung des Hotels an sich ankomme und nicht auf bestimmte Namen. Von den Aussagen der LEG habe er nichts gewusst. Im Übrigen seien die wesentlichen Gespräche durch Wirtschaftsministerium geführt worden und er sei der Auffassung, dass, wenn das Wirtschaftsministerium der Accor-Gruppe zustimme, dass dies keinen weiteren Handlungsbedarf der Thüringer Aufbaubank rechtfertige.

Hinsichtlich der Zweifel an der Erfüllung des 5-Sterne-Hotels äußerte Herr Kreisel, dass diese zwar vorgelegen hätten, aber maßgeblich von der Geschäftsleitung der Interhotel Holding im Zusammenhang mit den Planungen zum „Erfurter Hof“ gestreut worden seien, denn diese sei der Auffassung gewesen, dass man für einen Preis von ca. 25 Mio. EUR kein 5-Sterne-Hotel errichten könne. Das Gutachten des DEHOGA bzw. THÜHOGA habe jedoch eine Bestätigung des 5-Sterne-Standards ergeben. Damit seien die Zweifel ausgeräumt gewesen. In der Thüringer Aufbaubank habe man zum damaligen Zeitpunkt auch selbst eine Prüfung nach dem Katalog vorgenommen und sei auf die erforderliche Mindestpunktzahl für das Erreichen des 5-Sterne-Standards gekommen. Hinsichtlich der Fördermittelantragstellung schilderte Herr Kreisel, dass man bei antragstellenden Unternehmen auch prüfe, wer der Gesellschafter ist und ob er ausreichend mit Mitteln zur Realisierung des Investitionsvorhabens ausgestattet sei.

Der Zeuge Müller bestätigte, dass es in der Planungsphase Diskussionen gegeben habe, ob innerhalb der Accor-Gruppe ein bestimmter Name mit einem bestimmten Sternesegment verbunden sei und ob denn auch tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel errichtet wird. Im Rahmen

der GA-Förderung seien diese Zweifel allerdings unbegründet gewesen, da bereits ab dem Jahre 2000 eindeutig seitens des Wirtschaftsministeriums gefordert worden sei, dass ein 5-Sterne-Hotel errichtet wird und der 5-Sterne-Status insofern auch zentrale Förder Voraussetzung war. Der Förderbescheid habe unter der auflösenden Bedingung gestanden, dass auch tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel errichtet wird und dieser Status nachgewiesen wird. Zum Nachweis des Status sei das Klassifizierungsverfahren des DEHOGA angewendet worden, mit dem Ergebnis, dass der DEHOGA diesen 5-Sterne-Status auch bestätigt habe. Das Land könne dem Zuwendungsempfänger im Übrigen auch nicht vorschreiben, dass ein bestimmter Name für ein erstelltes Produkt oder eine erbrachte Dienstleistung auszuwählen ist; insofern ist ein bestimmter Name für eine Förderentscheidung auch nicht von zentraler Bedeutung.

Die Bedeutung des Markennamens für die Klassifizierung zu einem bestimmten Sternesegment sei dem Zeugen Müller bekannt gewesen. Er betonte, dass dies aber nicht maßgeblich für die Förderentscheidung gewesen sei.

Auch die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass im Rahmen der Bearbeitung des Förderantrags durch die Thüringer Aufbaubank der Name „Sofitel“ keine Bedeutung gehabt habe. Für die Förderung sei die Erreichung der 5-Sterne-Kategorie von entscheidender Bedeutung gewesen. Zwar habe es Bedenken gegeben, ob dies mit dem Produkt „Mercure“ zu erreichen sei, letztlich sei für die Einstufung jedoch nur die Prüfung anhand der Richtlinien des DEHOGA entscheidend gewesen. Die Änderung der Markenzuordnung im Verfahrensverlauf sei daher nicht förderschädlich gewesen.

b. Zweifel an der Betreibung des Domhotels als 5-Sterne-Hotel

Auch im weiteren Förderverfahren waren Zweifel hinsichtlich der Betreibung des Domhotels als 5-Sterne-Hotel aufgekommen, welche in den im Untersuchungsverfahren verlesenen Vermerken zum Ausdruck gebracht worden sind.

In einem Vermerk des Wirtschaftsministeriums vom 8. Mai 2003 schildert Herr Bartels, dass seiner Meinung nach auf Grundlage der Verträge der Baumhögger-Gruppe und Accor davon auszugehen sei, dass zwar äußerlich ein 5-Sterne-Hotel gebaut werden solle, dieses aber nicht als 5-Sterne-Hotel betrieben werden solle. In den Verträgen sei ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass Accor nach dem Standard des Referenzobjektes Accor Dortmund das Hotel führen solle, welches mit lediglich mit 4 Sternen bewertet sei. Voraussetzung für die Förderung des Hotels sei allerdings die Kategorisierung als 5-Sterne-Hotel gewesen. Auch der Minister habe ausdrücklich angewiesen, dass eine Bewilligung nur dann zu erteilen sei, wenn die Einhaltung des 5-Sterne-Standards nachgewiesen sei. Der Unterzeichner geht davon aus, dass das Thüringer Wirtschaftsministerium über die Fördervoraussetzungen

getäuscht werden solle. Das Objekt am Brühl sei daher in jedem Falle nicht genehmigungsfähig. Der Unterzeichner riet vor einer Entscheidung zu einer Kontaktaufnahme mit der Baumhögger-Gruppe.

Der Zeuge Bartels erörterte im Untersuchungsverfahren, dass bei Minister Schuster die Sorge bestanden habe, dass auf Grund der Negativmeldungen über Herrn Dr. Baumhögger in der Presse unter Umständen statt eines 5-Sterne-Hotels mit den Fördermitteln tatsächlich bloß ein Hotel der 3- oder 4-Sterne-Kategorie errichtet werden sollte. Daher sollte unbedingt abgesichert werden, dass tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel errichtet wird. So dann habe man seitens des Referats von Herrn Bartels hinterfragt, was einen 5-Sterne-Standard darstelle, und habe auf Grund einer Mitteilung des DEHOGA festgestellt, dass es einen als solchen definierten 5-Sterne-Standard gar nicht gebe; es geben lediglich gewisse Elemente, über die ein 5-Sterne-Hotel üblicherweise verfüge. Bei der Einstufung handele es sich um eine Selbstqualifizierung, welche der DEHOGA mit den Verbandsmitgliedern vornehme. Diese ist nicht durch eine Verordnung oder Richtlinie oder ähnliches geregelt. Deshalb habe es auch an Anhaltspunkten für die Definition des 5-Sterne-Standards in Bezug auf die Gewährung der Fördermittel gefehlt. Aber auch durch die Vorlage von Plänen des Investors habe man sich im Referat von Herrn Bartels nicht in die Lage versetzt gefühlt, diesen 5-Sterne-Standard genau zu definieren. Deshalb habe man dann den Gedanken aufgegriffen, ein Referenzobjekt zu benennen. Daraufhin habe Herr Dr. Baumhögger als ein solches Referenzobjekt das Mercure-Hotel in Dortmund genannt, welches sich Herr Bartels so dann via Internetpräsentation angeschaut und festgestellt habe, dass es seitens der Accor-Gruppe selbst lediglich mit 3 ½ Sternen bewertet worden war. Er habe daraufhin den hier genannten Vermerk verfasst und geäußert, dass dies nicht der Standard für das gewollte Hotel in Erfurt sein könne und das Projekt dann auch nicht förderfähig sein könne.

Herr Schuster erklärte, dass das seitens des Investors vorgelegte Konzept für das 5-Sterne-Hotel im Brühl auf ein Mercure-Hotel der Accor-Gruppe Bezug genommen hätte. Da der Name „Mercure“ für den 3- 4-Sterne-Bereich des Konzerns diene, habe Herr Schuster klargestellt, dass ein solches Konzept nicht akzeptiert werden könne.

Herr Müller schilderte, dass er von Zweifeln gewusst habe, ob tatsächlich ein 5-Sterne-Hotel geplant und errichtet werden sollte. Er betont, dass der 5-Sterne-Standard seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums Zuwendungsvoraussetzung gewesen sei und dass stets betont worden sei, dass nur bei Nachweis des 5-Sterne-Standards auch das Hotel in diesem Sinne gefördert wird. Voraussetzung sei der Nachweis des Standards gewesen und dieser Nachweis werde über eine entsprechende DEHOGA-Klassifizierung erbracht, welche

vorgelegt worden ist, so dass die formale Fördervoraussetzung auch vom Investor erfüllt worden ist.

Herr Reinholz erklärte, dass er die offene Diskussion um das Erreichen des 5-Sterne-Standards gekannt habe und auch auf seine Veranlassung hin dieses Kriterium des Erreichens des 5-Sterne-Standrad in den Fördermittelbescheid aufgenommen worden sei, weil es nur um die Förderung eines 5-Sterne-Hotels gehen konnte. Zur Beurteilung dieses Standards gäbe es den DEHOGA, die sämtliche Hotels in Deutschland hinsichtlich ihrer Klassifikation bewerte. Deshalb sei in dem Fördermittelbescheid aufgenommen worden, dass es zu einer Rückforderung des Zuschusses kommen werde, wenn der 5-Sterne-Standard nicht erreicht werde.

7. Festlegung der Dauer der Zweckbindefrist

Zur Dauer der Zweckbindefrist hat der Zuwendungsbescheid in Nebenbestimmung Nr. 2.2 geregelt, dass für die Zuwendung eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt wird. Diese beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genehmigten und ausgewiesenen Investitionsende (Ende des Bewilligungszeitraums). Wird das Investitionsende geändert, so bedarf dies der Zustimmung durch die Thüringer Aufbaubank. In diesem Fall setzt die Zweckbindungsfrist entsprechend des neuen Termins ein. Liegen Gründe für eine Verlängerung des Investitionszeitraumes vor, ist ein entsprechender Antrag vor Ablauf des Investitionsendes bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Danach eingereichte Anträge auf Verlängerung werden nicht berücksichtigt. Der letzte Abrufantrag ist spätestens 3 Monate nach Investitionsende für Wirtschaftsgüter einzureichen, die bis zum Investitionsende angeschafft wurden. Auf danach eingereichte Abrufanträge werden keine Fördermittel mehr gewährt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Investitionsende vorzulegen, unabhängig vom Termin des letzten Mittelabrufs.

Die sonstige besondere Nebenbestimmung Nr. 2.4 legte fest, dass der Zuschuss unter der besonderen Bedingung gewährt wird, dass innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs nachzuweisen ist, dass das Hotel mit Standort Erfurt-Brühl einem 5-Sterne-Hotel in Ausstattung und Service entspricht. Dieser Nachweis ist durch ein Gutachten bzw. eine Bestätigung des DEHOGA zu erbringen. Dieser Qualitätsanspruch ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist endet 5 Jahre nach Investitionsende. Sollte der Geschäftsbetrieb erst nach Investitionsende aufgenommen werden, setzt die Nachweispflicht mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes ein. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist der gesamte Zuschuss (zuzüglich Zinsen gemäß ANBest-P) zurückzuzahlen.

Die Zeugin Wildner stellte dar, dass gemäß 29. GA-Rahmenplan eine Zweckbindefrist von 5 Jahren vorgesehen gewesen sei. Laut Verwaltungspraxis der Thüringer Aufbaubank seien alle Anträge, die ab dem 29. Juni 1999 eingereicht worden seien, mit einer Zweckbindefrist von 5 Jahren bewilligt worden. Frau Wildner bestätigte auf Nachfrage, dass gemäß dem Wortlaut der Richtlinie die Möglichkeit bestanden habe, eine andere Frist bei der Zweckbindung zu wählen, denn der Normtext lautete "mindestens". Sie kenne jedoch keine Diskussion, in der es um eine Verlängerung der Zweckbindefrist gegangen sei.

Herr Kreisel schilderte, dass die Dauer der Zweckbindefrist von 5 Jahren bundesweit üblich gewesen sei; eine Verlängerung der Zweckbindefrist würde zwangsläufig dazu führen, Investoren in Thüringen abzuschrecken.

8. Haftung für den Fall der Rückzahlung des Zuschusses

a. Haftungsübernahme des Betreibers

(1) Frage der Absicherung des ausgezahlten Zuschusses hinsichtlich des Vorliegens des Investor/ Nutzer-Verhältnisses

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass im Falle der fehlenden Identität zwischen Investor und Nutzer gemäß der Regelung des Anhangs 10 des GA-Rahmenplanes sowohl Investor als auch der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschusses übernehmen müssen. Dabei ist die Art und Weise der Haftungsübernahme nicht näher bestimmt. Insofern sei hierzu keine Ausnahmerechtsentscheidung erforderlich gewesen; es sei lediglich eine Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Haftungsübernahme zu treffen gewesen.

Der Zeuge Kreisel schilderte im Untersuchungsverfahren, dass nach einer rechtlichen Prüfung des Managementvertrages seitens der Thüringer Aufbaubank festgestellt worden sei, dass dieser Managementvertrag über eine normale Geschäftsübertragung hinaus gehe und Elemente eines Nutzungsvertrags enthalte. Da Investor und Betreibergesellschaft auch unterschiedliche Interessen verfolgen, ist ein Auseinanderfallen von Investor und Nutzer festgestellt worden. In diesem Fall habe der Rahmenplan die Haftung von Investor und Nutzer vorgesehen. Hinsichtlich der Haftung sei in der Förderpraxis der Thüringer Aufbaubank eine Dauer von 5 Jahren üblich gewesen und im vorliegenden Fall habe kein besonderer Grund bestanden, von dieser Haftungsdauer abzuweichen. Hinsichtlich des

Auseinanderfallens von Investor und Nutzer und der Antragstellung durch den Investor und nicht durch den Nutzer, wie sie ursprünglich in dem 29. Rahmenplan vorgesehen war, äußerte Herr Kreisel, dass zu Beginn der Antragstellung im Jahr 2000 noch nicht bekannt gewesen sei, dass ein anderer Nutzer das Hotel übernehmen werde. Im weiteren Verlauf des Fördergeschehens sei es schließlich hingenommen worden, dass nicht der Nutzer Accor, sondern der Investor Baumhögger den Förderantrag gestellt habe. Herr Wierlacher äußerte auf Nachfrage, dass im Falle der Antragstellung durch Accor diese auch in die Haftung sich hätte einbinden lassen müssen.

Laut einem Schreiben der Thüringer Aufbaubank an die Transactio GmbH & Co. KG vom 13. Februar 2003 sei nach einer Durchsicht der Unterlagen festgestellt worden, dass sich aus dem Managementvertrag keine konkreten Schadensersatzansprüche für den Fall des Nichtbetreibens als 5-Sterne-Hotel innerhalb des Zeitraums der Zweckbindefrist ergäben. Deshalb sei ein entsprechender Nachtrag oder eine andere Vereinbarung erforderlich. Bis zur Übernahme des Hotels durch Accor und damit dem Beginn der Rechtswirksamkeit des Managementvertrages benötige die Thüringer Aufbaubank eine werthaltige Grundschuld oder Bankbürgschaft in Höhe des ausgezahlten Zuschusses.

Als Reaktion auf dieses Schreiben erging das folgende Schreiben der Transactio vom 13. März 2003 an die Thüringer Aufbaubank. Nach den Worten der Unterzeichnerin fordere die Thüringer Aufbaubank neben einer Garantie Accors über das Betreiben eines 5-Sterne-Hotels und der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Accor nunmehr auch einen unstrittigen, belastbaren Haftungsbeitritt, weil die Interessen des Landes Thüringen bislang nicht ausreichend berücksichtigt seien. Diese Interessen bestünden aus Sicht der Unterzeichnerin darin, für die Landeshauptstadt Erfurt zur Arrondierung des Theaterprojektes ein 5-Sterne-Hotel mit einem namhaften internationalen Hotelpartner und für die Landesregierung ein Spielcasino zu realisieren. Der Forderung einer Garantie über den Betrieb eines 5-Sterne-Hotels seitens der Thüringer Aufbaubank sei Accor nachgekommen. Unabhängig von dieser Zusage Accors sei jedoch der seitens der Thüringer Aufbaubank thematisierte öffentlich-rechtliche Schuldbeitritt durch Accor aus konzernrechtlichen Gründen nicht durchsetzbar und völlig indiskutabel.

Ein Gesprächsvermerk der Thüringer Aufbaubank vom 30. Juni 2003 zu einer Besprechung im Hause der Thüringer Aufbaubank am 26. Juni 2003 mit dem Antragsteller und weiteren Teilnehmern geht auf die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids, Punkte 1.4, 1.6 sowie 2.1 bis 2.10 ein und schildert, dass diese seitens des Antragstellers akzeptiert worden seien. Bezüglich der Haftungsfrage sei keine Einigung erzielt worden. Nach Aussage der Transactio werde Accor nicht in die Haftungsübernahme einwilligen. Auch eine Änderung

der mit Accor bestehenden Verträge bzw. Vereinbarungen sei ausgeschlossen. In dem Vermerk wird sodann zur Haftungsproblematik ausgeführt, dass im Ergebnis der Bewertung des vorgelegten Managementvertrages anhand der wirtschaftlichen Risiken der Vertragsparteien Parallelen zu einer Verpachtung vorlägen und die Transactio und Accor als Nutzer des Hotels anzusehen seien. Die für das Fördervorhaben gültige Thüringer Richtlinie zur GA sehe bei einem Auseinanderfallen von Investor und Nutzer eine Förderung nur unter bestimmten Bedingungen vor. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor. Das Thüringer Wirtschaftsministerium habe daher eine Ausnahmeregelung erteilt. Dies sei der Transactio durch die Thüringer Aufbaubank am 28. August 2001 schriftlich mitgeteilt worden. An dieser Stelle enthält der Vermerk die Anmerkung, dass auf die Mithaftung von Accor damals nicht ausdrücklich hingewiesen worden sei, da die Thüringer Aufbaubank davon ausgegangen sei, dass hieraus keine Probleme entstehen würden.

Eine gesamtschuldnerische Mithaftung von Accor sei zwingend erforderlich, weil Accor ebenfalls als Nutzer anzusehen sei. In Gesprächen mit der LEG/ Herrn Stanitzek und mit Frau Baumhögger sei seitens der Thüringer Aufbaubank auf die Notwendigkeit der Mithaftung durch Accor hingewiesen worden. Ende Januar 2003 habe Frau Baumhögger schließlich mitgeteilt, dass Accor keine Haftung in Form eines öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts übernehmen werde. Daraufhin sei die Möglichkeit der ersatzweisen Haftung auf der Basis der Schadensersatzregelung untersucht worden. Die von der Transactio angebotene Schadensersatzregelung nach Managementvertrag könne durch die Thüringer Aufbaubank nicht akzeptiert werden, da aus den Regelungen nicht die Höhe des Zuschusses abgeleitet werden könne. Außerdem setze diese erst mit Übernahme des Hotels durch Accor ein. Durch die Transactio sei schließlich eine Bankbürgschaft für den Zeitraum von der ersten Auszahlung bis zur Übernahme durch Accor in Höhe des ausgezahlten Zuschusses angeboten worden. Mit Schreiben vom 22. März 2003 sei eine weitere Bankbürgschaft für den Zeitraum bis Ende der Überwachungszeit (5 Jahre nach Investitionsende) angekündigt worden.

Per 30. Juni 2003 ergebe sich folgender Sachstand:

1. Accor sei nicht bereit, eine Haftung gemäß öffentlich-rechtlichem Schuldbeitritt der Thüringer Aufbaubank zu unterzeichnen.
2. Nach Aussage der Transactio seien alle Änderungen bestehender Vereinbarungen, für die eine Unterschrift durch Accor erforderlich sei, nicht umsetzbar, da Accor keinen Änderungen mehr zustimme.
3. Die Transactio habe erklärt, dass eine Bankbürgschaft für den Zeitraum ab Übernahme durch Accor bis Ende der Überwachungszeit nicht realistisch sei. Über eine Bankbürgschaft von der ersten Auszahlung bis zur Übernahme des durch den DEHOGA klassifizierten 5-Sterne-Hotels sei mit der Bank noch zu verhandeln.

4. Auf der Basis von Rahmenplan und Thüringer Förderpraxis könne aufgrund der Haftungssituation kein Bescheid erlassen werden.
5. Sofern das Domhotel dennoch zu fördern sei, müsse dies auf der Basis einer politischen Entscheidung in Form einer Ausnahmegenehmigung in Abweichung von der Thüringer Förderpraxis erfolgen. Diese könne wie folgt ausgestaltet sein:
 - (1) Es soll eine allgemeine Firmenhaftung aufgenommen werden, um den Forderungen des Rahmenplans zu genügen. Auf eine direkte Verpflichtung der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH oder eines anderen Accor-Unternehmens in Form eines öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts oder in einer anderen schriftlichen Form werde verzichtet.
 - (2) Für den Zeitraum bis zur Klassifizierung als 5-Sterne-Hotel und der Übernahme durch Accor werde der Thüringer Aufbaubank gegenüber eine Bankbürgschaft abgegeben.
 - (3) Nach der Übernahme durch Accor könne eine Haftung in Form des abgetretenen Schadensersatzanspruches von Accor gegenüber der Transactio erfolgen. Der Schadensersatzanspruch soll an die Thüringer Aufbaubank abgetreten werden. Die Abtretung vom 10. Februar 2003 liege der Thüringer Aufbaubank bereits vor.
6. Der Zuwendungsbescheid werde erst rechtswirksam, wenn die Bankbürgschaft bis 30. Juli 2003 vorgelegt werde.

Die Zeugin Wildner bestätigte, dass die Form der Haftungsübernahme vom Betreiber des Hotels verweigert worden sei. Transactio habe im Dezember 2002 mitgeteilt, dass eine Haftung Accors nicht möglich sei. Accor sei jedoch aus der allgemeinen Firmenhaftung nicht entlassen worden und dies sei auch so in dem Zuwendungsbescheid aufgenommen worden. Die Vorschläge für eine Haftungsregelung seien durch die Rechtsabteilung der Thüringer Aufbaubank und das Wirtschaftsministerium geprüft worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass man mit der getroffenen Haftungsregelung die Voraussetzungen des Rahmenplans erfülle.

Herr Kreisel erklärte, dass Accor seinerzeit einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt nicht erklären wollte. Laut Thüringer Förderpraxis hätte sowohl die Transactio als auch die Accor-Gruppe in die selbstschuldnerische Haftung gehen müssen, dies sei aber gegenüber Accor nicht durchsetzbar gewesen.

Der Zeuge Wierlacher schilderte, dass zum damaligen Zeitpunkt intensive Gespräche zwischen der Thüringer Aufbaubank, dem Ministerium und dem Antragsteller geführt worden seien, er jedoch bei den wenigsten dieser Gespräche anwesend gewesen sei. Ursprünglich habe vonseiten der Thüringer Aufbaubank die Idee einer selbstschuldnerischen Bürgschaft Accors existiert; es sei aber seiner Erfahrung nach nicht unüblich, dass sich ein großer Konzern in ein solches Haftungskonstrukt nicht begeben wolle. Seitens des Antragstellers

Transactio sei dann deutlich gemacht worden, dass eine weitgehende Einbindung des Nutzers Accor in die Haftung im Wege einer Bürgschaftserklärung nicht möglich sei. Dies sei eine Aussage des Antragstellers gewesen, die seitens der Thüringer Aufbaubank akzeptiert werden musste. Insofern habe man durch Verhandlungen mit dem Antragsteller einen Konsens finden müssen und es habe mehrere Gespräche dazu gegeben, wie die Haftung gestaltet werden könne.

(2) Ministerentscheid zur Regelung der noch offenen Haftungsfrage

Der Zeuge Reinholz schilderte, dass er am 6. Juni 2003 das Amt des Thüringer Wirtschaftsministers übernommen habe und dass zu diesem Zeitpunkt bereits seit drei Jahren der GA-Förderantrag für das Domhotel gestellt war. Zu diesem Zeitpunkt wären mit Ausnahmen der GA-Förderentscheidung selbst alle Weichen für die Errichtung des Domhotels gestellt gewesen. Alle wesentlichen Verträge und Vereinbarungen hätten zu diesem Zeitpunkt vorgelegen und auch die erforderlichen Genehmigungen seien existent gewesen. Einen Monat nach seiner Amtsübernahme sei schließlich die Bewilligung der GA-Förderung ausgesprochen worden. An der erfolgreichen Realisierung eines 5-Sterne-Hotels in der Landeshauptstadt Erfurt habe eine großes landespolitisches Interesse bestanden, weil hauptsächlich positive unmittelbar regionalpolitische Effekte wie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens realisiert werden könne und weil ein 5-Sterne-Hotel ein wichtiges Standortkriterium in der Außenwirkung für die Akquise bedeutender Investoren und Ansiedler in der Region darstellt. Auch für die Anziehungskraft Thüringens und Erfurts im Hinblick auf Persönlichkeiten aus Kultur, Medien und Wirtschaft sei ein solches Hotel von Bedeutung. Nach den langwierigen Verhandlungen der vergangenen Jahre habe man im Juni 2003 bereits ein fortgeschrittenes Stadium hinsichtlich der Antragsbewilligung für die bevorstehende Realisierung des Investitionsvorhabens erreicht. Als einer der letzten Voraussetzungen vor der Bewilligung hatte sich die Haftungsfrage zu einem Problempunkt kristallisiert. Es habe sich deutlich abgezeichnet, dass der Nutzer Accor die Haftungsübernahme gegen der Thüringer Aufbaubank verweigert und damit insgesamt das Projekt gefährden könne. Hier sei es an der Zeit gewesen, eine Lösung für die Haftungsproblematik zu finden. Ihm als Minister sei dabei insbesondere gewesen, dass die Haftungsregelung der Intension des GA-Rahmenplanes wirtschaftlich entspreche und eine vergleichbare Absicherung darstelle. Mit der Kombination aus einer unbeschränkten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft und der Abtretung der Schadensersatzansprüche der Transactio aus dem Managementvertrag mit Accor an die Thüringer Aufbaubank sei im Ergebnis eine solch effektive Absicherung für den Investitionszuschuss erreicht worden. Dabei sei insbesondere gewährleistet worden, dass der Zuwendungsgeber bei Nichterfüllung des 5-Sterne-Kriteriums auch eine mögliche Rückforderung bei der Transactio bzw. einen entsprechenden Schadensersatzanspruch bei Accor hätte geltend machen können.

In einer E-Mail des Thüringer Wirtschaftsministeriums, gesendet von Herrn Müller am 19. Juni 2003, an Herrn Kreisel, teilt der Absender mit, dass Herr Minister Reinholz am 18. Juni 2003 die Weisung erteilt habe, den GA-Zuwendungsbescheid an die Transactio GmbH & Co. KG zu erlassen. Damit entfalle auch die Prüfung der Förderwürdigkeit bei Investitionsvorhaben über 5 Mio. EUR. Es wird um weitere Veranlassung gebeten. In einer weiteren E-Mail, ebenfalls von Herrn Müller am 19. Juni 2003 an Herrn Kreisel gesendet, bittet Herr Müller Herrn Kreisel um rechtzeitige Abstimmung des Entwurfs des Zuwendungsbescheids. Hierbei ist handschriftlich vermerkt, dass der weitere Ablauf erst nach Anordnung durch das Thüringer Wirtschaftsministerium festgelegt wird.

Das Schreiben des Thüringer Wirtschaftsministers vom 4. Juli 2003 ist an den Vorstandsvorsitzenden der Thüringer Aufbaubank Herrn Wierlacher gerichtet. Darin teilt dieser mit, dass die Bewilligung des Vorhabens Domhotel bis dato wegen zu klärender Details der Haftungsfrage nicht erfolgen konnte. Nunmehr werde die Bereitschaft erklärt, dem Erlass des Bewilligungsbescheides zuzustimmen, sofern folgende Haftungsregelung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen wird:

1. Der Bescheid soll unter der auflösenden Bedingung stehen, dass die Bankbürgschaft der Hausbank zu Lasten von Herrn Dr. Baumhögger für den Zeitraum von der ersten Zuschussauszahlung bis zur Inbetriebnahme und Einstufung durch den DEHOGA als 5-Sterne-Hotel bis zum 31. Juli 2003 vorgelegt wird.
2. Die Transactio GmbH & Co.KG und die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH haften allgemein gesamtschuldnerisch.
3. Herr Dr. Baumhögger als Gesellschafter der Transactio übernimmt die Haftung in Höhe des ausgereichten Zuschussbetrags in Form eines öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts.
4. Der Schadenersatzanspruch von Herrn Dr. Baumhögger gegenüber Accor, sofern das Hotel nicht als 5-Sterne-Hotel betrieben wird (Schadenersatzanspruch laut Managementvertrag), wird an den Freistaat Thüringen abgetreten.

Die Landesregierung bestätigte im Untersuchungsverfahren den Inhalt dieses Schreibens als genauen Anweisungstext des Ministers zur Haftungsregelung im Zuwendungsbescheid.

Der Zeuge Wierlacher konnte bestätigen, dass zum Zeitpunkt 18. bzw. 19. Juni 2002 bei der Thüringer Aufbaubank eine E-Mail des Wirtschaftsministeriums eingegangen sei, die geschildert habe, dass die Förderung des Domhotels vorgesehen sei. Es sei keine Frage gewesen, dass die Entscheidung zu diesem Vorhaben primär im Wirtschaftsministerium getroffen wurde. Dies sei für ihn insofern nicht ungewöhnlich gewesen. Danach habe es weitere Gesprächsrunden in der Thüringer Aufbaubank mit dem Ministerium bzw. dem

Antragsteller gegeben, bei denen die noch offenen Sachverhalte der Förderung geklärt werden sollten.

Die Zeugin Wildner schilderte, dass grundsätzlich eine Abweichung von der Förderpraxis möglich sei und dass dies im vorliegenden Fall mit der Einzelfallentscheidung des Ministers und der entsprechenden Begründung auch richtlinienkonform geschehen sei. Im Übrigen habe die Thüringer Aufbaubank diese Entscheidung auch an die Ministerentscheidung gebunden. Frau Wildner erklärte, dass der Managementvertrag als Nutzungsvereinbarung anerkannt worden sei und dass es hierzu auch eine Bestätigung vom Wirtschaftsministerium aus dem August 2001 gegeben habe. Eine politische Entscheidung sei im vorliegenden Fall notwendig gewesen, weil eine Abweichung von der Förderpraxis vorgelegen habe.

Zur zeitlichen Abfolge der Ereignisse vor Erlass des Zuwendungsbescheides Anfang Juli 2003 erklärte Herr Müller, dass man seinerzeit davon ausgegangen sei, dass die gesamtschuldnerische Haftung von Nutzer und Investor erreicht werden könne. Dem Wirtschaftsminister sei mit Schreiben vom 2. Juli vorgeschlagen worden, eine bestimmte Haftungskonstellation zu wählen, die auf die gesamtschuldnerische Firmenhaftung abstellt, womit auch dem Wortlaut des GA-Rahmenplanes genüge getan wäre. Auf den laut Thüringer GA-Richtlinie vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt des Nutzers sei im vorliegenden Fall verzichtet worden. Der Wirtschaftsminister sei jedoch jederzeit dazu berechtigt, eine Ausnahme von der Thüringer Förderrichtlinie vorzunehmen.

(3) Haftungsregelung laut Zuwendungsbescheid

Zu der Frage, in welcher Form letztlich die Haftungsübernahme im Zuwendungsbescheid geregelt wurde, ist im Untersuchungsverfahren die Regelung der Nebenbestimmung Nr. 1.2 des Zuwendungsbescheids vom 7. Juli 2003 verlesen worden. Diese besagt:

„Neben dem Zuwendungsempfänger ist die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH als Gesamtschuldner persönlich verpflichtet, den bewilligten Investitionszuschuss zurückzuzahlen, wenn der mit der Förderung beabsichtigte Verwendungszweck innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht erreicht wird oder gegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verstoßen und nach diesen Bestimmungen eine Rückforderung des Zuschusses erforderlich wird.

Hierzu gelte: Der Zuwendungsempfänger habe mit der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH einen Managementvertrag abgeschlossen, in dem sich Accor verpflichtet habe, das Hotel als „5 Sterne Hotel entsprechend der gegenwärtigen Klassifizierung der Richtlinien des DEHOGA zu führen“. Accor habe auch Kenntnis von der Verpflichtung der Transactio GmbH & Co. KG bzw. Herrn Dr. Baumhöggers zu einer möglichen Rückzahlung des Zuschusses. Bei einem Verstoß gegen die vertraglichen

Verpflichtungen zur Führung des 5-Sterne-Hotels und im Falle einer Rückzahlungsforderung gegenüber der Transactio GmbH & Co. KG und/ oder Herrn Dr. Baumhöggers könne die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH in Höhe des Rückzahlungsanspruchs auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Diesen potentiellen Schadensersatzanspruch gegenüber Accor habe der Zuwendungsempfänger an die Thüringer Aufbaubank zur Sicherung eines möglichen Rückzahlungsanspruchs abgetreten. Accor sei diese Abtretung offen gelegt worden, im Übrigen soll Accor eine Kopie des Förderbescheides durch den Zuwendungsempfänger übergeben werden.“

Die Landesregierung erklärte, dass der Zuwendungsbescheid Auflagen enthalte, nach denen zusätzlich zum Investor Transactio auch die Accor Mercure Management GmbH im Falle eines Rückzahlungsanspruches in Anspruch genommen werden könne. Accor habe bei der Betreuung des Hotels sicherzustellen, dass der 5-Sterne-Standard erhalten bleibe. Zur Besicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs sei der Thüringer Aufbaubank der potentielle Schadensersatzanspruch gegenüber Accor abgetreten worden. Darüber hinaus habe Herr Dr. Baumhögger, der zugleich als Gesellschafter des Gesellschafters Accor fungiert habe, einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklärt.

Die Zeugin Wildner erklärte, dass für den Fall, dass das Hotel nicht über die gesamte Zweckbindenfrist als 5-Sterne-Hotel betrieben werde, eine Schadensersatzregelung über Accor in den Zuwendungsbescheid aufgenommen worden sei. Diesen Schadensersatzanspruch habe man sich von Herrn Dr. Baumhögger abtreten lassen. Im Zuwendungsbescheid sei definiert, dass sich zum einen Accor verpflichte, das Hotel als 5-Sterne-Hotel zu führen und dass zweitens ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Transactio bzw. Herrn Dr. Baumhögger bestehe und dass wiederum dieser Schadensersatzanspruch der Transactio an das Land Thüringen zu treten sei. Mit diesem rechtlichen Konstrukt sei die Haftung des Betreibers abgesichert worden. Weil Accor eine Haftung für den Zeitraum der Investitionstätigkeiten abgelehnt habe, sei die Bankbürgschaft als Regelung für den Zwischenraum getroffen worden, bis eine Schadensersatzregelung zu Accor greift (vgl. Gliederungspunkt C.II.8.b).

Hinsichtlich der Haftung Accors erklärte der Zeuge Kreisel, dass in den Zuwendungsbescheid die so genannte allgemeine Firmenhaftung aufgenommen worden sei. Die getroffene Schadensersatzregelung sei eine Art Kompromiss gewesen. Der Zeuge Wierlacher stellte fest, dass mit der letztlich gefundenen Haftungskonstellation die Anforderungen des Rahmenplans erfüllt worden seien. Das Abweichen von der Thüringer Förderpraxis, das im Förderfall Domhotel notwendig wurde, wurde durch die Ausnahmeentscheidung des Ministers gestützt. Hinsichtlich der Werthaltigkeit des

Schadenersatzanspruches äußerte Herr Müller, dass diese umfassend sei, weil man sich im Managementvertrag dazu verpflichtet habe, ein 5-Sterne-Hotel zu betreiben und die entsprechenden Arbeitsplätze gemäß Förderbescheid zu schaffen und zu sichern. Das bedeute, dass der Schadenersatzanspruch in Höhe des gesamten GA-Zuschusses im Umfang von ca. 5,88 Millionen EUR bestehe.

Im Untersuchungsverfahren wurde schließlich die Frage aufgeworfen, ob mit der im Zuwendungsbescheid festgelegten Haftungsregelung ein Verstoß gegen eine langjährige Förderpraxis vorlag und ob aus diesem Grunde vom Erlass eines Zuwendungsbescheids abgesehen werden sollte.

Hierzu schildert der Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 2. Juli 2003, dass in der nächsten Woche der GA-Zuwendungsbescheid für das Vorhaben Domhotel ausgereicht werden soll. Nach Aussage der Thüringer Aufbaubank seien mit Ausnahme der Haftungsfrage alle bewilligungsrelevanten Themen geklärt. Die Hausbank des Investors habe die am 30. Januar 2003 abgegebene Durchfinanzierungsbestätigung für weiterhin gültig erklärt. Zwischen der Transactio GmbH & Co.KG und der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH sei am 13. November 2001 ein Managementvertrag abgeschlossen worden, der wirtschaftlich ein Auseinanderfallen zwischen Investor und Nutzer bedeute.

Der Vermerk enthält sodann eine Zwischenüberschrift "Haftungsregel in Thüringen". Hierzu wird ausgeführt, dass nach dem einschlägigen GA-Rahmenplan Investor und Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages zu übernehmen hätten. Gemäß der Förderpraxis in Thüringen würden über die Rahmenplanregelung hinausgehend auch die Gesellschafter des Zuwendungsempfängers in die Haftung für den zweckentsprechenden Einsatz der Fördermittel einbezogen. Dies geschehe im Regelfall über einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt. Neben der Transactio und Accor seien daher die Gesellschafter beider Firmen in die Haftung in Form des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts oder einer anderen werthaltigen Sicherheit einzu beziehen. Nach Aussage von Herrn Dr. Baumhögger sei Accor zu einer Haftungsübernahme nicht bereit.

Daher sei nach Mitteilung der Thüringer Aufbaubank allenfalls folgende Haftungsregelung durchsetzbar:

- allgemeine gesamtschuldnerische Firmenhaftung durch Transactio und Accor,
- öffentlich-rechtlicher Schuldbeitritt von Herrn Dr. Baumhögger als Gesellschafter der Transactio,
- Bankbürgschaft der Hausbank zu Lasten Herrn Dr. Baumhöggers für den Zeitraum von der ersten Zuschussauszahlung bis zur Inbetriebnahme und Einstufung durch den DEHOGA als 5-Sterne-Hotel,

- Abtretung des Schadenersatzanspruchs von Herrn Dr. Baumhögger gegenüber Accor für den Fall des Nichtbetreibens als 5-Sterne-Hotel (Schadenersatzanspruch laut Managementvertrag).

Die Werthaltigkeit der Haftung, insbesondere nach Inbetriebnahme des Hotels für die Dauer der Zweckbindefrist und des Überwachungszeitraumes, habe durch die Thüringer Aufbaubank nicht geprüft werden können. Insbesondere habe das Land keine Möglichkeit, seine Forderungen im Fall der nicht zweckentsprechenden Verwendung der GA-Mittel direkt gegenüber Accor durchzusetzen. Als Ergebnis wird festgehalten, dass der Betreiber nicht zu einer über die allgemeine Firmenhaftung hinausgehenden Haftungsübernahme bereit sei. Damit wären die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß langjähriger Thüringer Förderpraxis nicht erfüllt und der GA-Zuwendungsbescheid könne aus Gleichbehandlungsgründen nicht erlassen werden. Der Vermerk endet mit dem Hinweis, dass, sollte anders entschieden werden, zwecks Weisung des Thüringer Wirtschaftsministerium gegenüber der Thüringer Aufbaubank um Mitteilung gebeten wird.

Befragt zu dem Vermerk vom 2. Juli 2003 erklärte der Zeuge Müller, dass er gemäß der Thüringer Förderpraxis die Erklärung des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts durch den Betreiber präferiert habe. Seine Empfehlung sei die gewesen, wie sie in diesem Vermerk festgehalten war. Letztendlich habe der Minister die vorgeschlagene Haftungskonstruktion gebilligt und dies zur Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides gemacht.

Frau Wildner äußerte, dass im vorliegenden Fall zwar hinsichtlich der Haftung von der Förderpraxis abgewichen worden sei, meinte jedoch, dass im Zuge einer Einzelfallentscheidung und der entsprechenden Begründung dieser Entscheidung auch eine andere Regelung möglich gewesen sei. Ihrer Meinung nach seien die Anforderungen des Rahmenplans erfüllt.

Herr Kreisel erklärte, dass hinsichtlich der Haftungsfrage eine Abweichung von der Thüringer Förderpraxis vorgenommen worden sei, dass jedoch die Anforderungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe erfüllt gewesen seien. Hinsichtlich des Abweichens von der Thüringer Förderregelung habe der Minister die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Der Zeuge Müller äußerte im Untersuchungsverfahren, dass das Projekt zwar bei streng formaler Betrachtung von den Regelungen des Rahmenplanes in Anhang C abweiche, denn Anhang C des Rahmenplanes sehe vor, dass im Falle des Auseinanderfallens von Nutzer und Investor beide gesamtschuldnerisch haften. Seitens des Investors habe diese Erklärung vorgelegen, seitens des Nutzers jedoch nur auf indirektem Wege, da die Schadenersatzansprüche des Investors gegenüber dem Nutzer an die Thüringer Aufbaubank abgetreten

worden seien. Schließlich sei aber durch die Kombination der Haftungsinstrumente auch Accor in die Haftung einbezogen worden. Der Investor Dr. Baumhögger habe in vielfältiger Hinsicht gehaftet, zum einen mit einem persönlichen öffentlich-rechtlichen Schuldenbeitritt, dann mit der allgemeinen Firmenhaftung der Transactio GmbH & Co. KG und schließlich auch mit der Abtretung seiner Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer Accor.

b. Sicherung des Zuschusses durch eine Bankbürgschaft des Investors

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass der Zuwendungsbescheid eine zusätzliche Auflage enthalte, nach der vor Auszahlung des Zuschusses eine Bankbürgschaft zu Lasten von Herrn Dr. Baumhögger zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruches bis zur Fertigstellung des Objektes beizubringen sei. Die Thüringer Aufbaubank verpflichtete sich, diese Bankbürgschaft nach Fertigstellung und Klassifizierung als 5-Sterne-Hotel zurück zu geben. Diese Auflage habe nicht zur Besicherung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindung gedient, sondern der Sicherstellung der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels. Eine solche sei weder in den Regelungen des GA-Rahmenplanes noch der GA-Richtlinie vorgesehen; insofern sei mit dieser Art der Besicherung von den Fördervorschriften auch nicht abgewichen worden. Die Bewilligungsbehörde könne jedoch jederzeit entsprechend den Besonderheiten des konkreten Förderfalls Auflagen und Bedingungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen. Diese besondere Bedingung sei zwischen Thüringer Aufbaubank und Wirtschaftsministerium angestimmt gewesen. Die Bürgschaftserklärung sei im Übrigen auch durch den Investor vorgelegt worden.

Das Schreiben der Transactio GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank vom 14. April 2003 erging in Reaktion auf das Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 9. April 2003, worin festgestellt wird, dass die erforderliche Haftungsübernahme durch Accor der Thüringer Aufbaubank nicht vorliegt, es sich dabei jedoch um eine zwingende Bewilligungsvoraussetzung handelt. Die Transactio weist nunmehr darauf hin, dass der von der Thüringer Aufbaubank mit Schreiben vom 28. August 2001 geprüfte und genehmigte Managementvertrag zu keinem Zeitpunkt eine Haftungsübernahme des Managers Accor vorgesehen habe. Die Thüringer Aufbaubank habe die Forderung, die Haftungsübernahme durch eine Schadensersatzregelung im Managementvertrag zwischen Accor und Transactio zu ersetzen, erst gestellt, nachdem sie den Vertrag ausdrücklich genehmigt hätte. Die Unterzeichnerin stellt fest, dass dem Interesse des Landes Thüringen aufgrund des Vorliegens anderer Sicherungsmechanismen ausreichend Rechnung getragen sei: Der Transactio läge eine schriftliche Garantieerklärung Accors über die Führung des Hotels als 5-Sterne-Hotel vor. Accor sei bekannt, dass Schadensersatzansprüche auf den Betreiber des Hotels zukommen könnten, die dieser Accor gegenüber geltend machen könne und

dass der Schadensersatzanspruch an die Thüringer Aufbaubank abgetreten worden sei. Auch die seitens der Thüringer Aufbaubank geforderte Bürgschaft in Höhe des gewährten Zuschusses bis zur Übernahme des Hotels durch Accor sei von der Transactio akzeptiert worden. Die Transactio habe außerdem erklärt, dass man mit einer Bürgschaft in Höhe des Zuschusses für den gesamten Überwachungszeitraum als weitere Sicherheit einverstanden sei.

Die Bestätigungsvorlage der Thüringer Aufbaubank vom 27. Juni 2003 enthielt in den Nebenbestimmungen Nr. 1.1, 1.2, 2.2, 2.4 ebenfalls Regelungen zum Umfang der vorzulegenden Bankbürgschaft.

Nebenbestimmung Nr. 1.1: Neben dem Zuwendungsempfänger haben sich der Gesellschafter der Transactio GmbH & Co. KG, Herr Dr. Reinhard Baumhögger, und die Betreibergesellschaft, die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH, persönlich als Gesamtschuldner zu verpflichten, den bewilligten Investitionszuschuss zurückzuzahlen, wenn der mit der Förderung beabsichtigte Verwendungszweck innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht erreicht wird oder gegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verstoßen und nach diesen Bestimmungen eine Rückforderung des Zuschusses erforderlich wird. Der öffentlich-rechtliche Schuldbeitritt erfolgt gemäß Anlage.

Nebenbestimmung Nr. 1.2: Zur Sicherung des Rückforderungsanspruches des Landes während der Zweckbindungsfrist ist der Thüringer Aufbaubank vor der Inanspruchnahme des bereitgestellten Investitionszuschusses eine uneingeschränkte Bankbürgschaft folgenden Inhalts vorzulegen: "Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Freistaat Thüringen (Thüringer Aufbaubank), den Investitionszuschuss in Höhe bis zu 5.881.037,00 EUR zuzüglich der sich aufgrund der Nebenbestimmungen ergebenden Zinsen zurückzuzahlen, falls während eines Zeitraums von 5 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Investitionszuschusses ein Umstand eintritt, der die Rückforderung aufgrund der gegebenen Bestimmungen rechtfertigt."

Nebenbestimmung Nr. 2.2: Für die Zuwendung wird eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt. Diese beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genehmigten und ausgewiesenen Investitionsende (Ende des Bewilligungszeitraums). Wird das Investitionsende geändert, so bedarf dies der Zustimmung durch die Thüringer Aufbaubank. In diesem Fall setzt die Zweckbindefrist entsprechend dem neuen Termin ein. Liegen Gründe für eine Verlängerung des Investitionszeitraumes vor, ist ein entsprechender Antrag vor Ablauf des Investitionsendes bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Danach eingereichte Anträge auf Verlängerung werden nicht berücksichtigt. Der letzte Abrufantrag ist spätestens 3 Monate nach Investitionsende für Wirtschaftsgüter einzureichen, die bis zum Investitionsende angeschafft wurden. Auf danach eingereichte Abrufanträge werden keine Fördermittel mehr

gewährt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Investitionsende vorzulegen, unabhängig vom Termin des letzten Mittelabrufs.

Nebenbestimmung Nr. 2.4: Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes nachzuweisen ist, dass das Hotel mit Standort Erfurt-Brühl einem 5-Sterne-Hotel in Ausstattung und Service entspricht. Dieser Nachweis ist durch ein Gutachten bzw. eine Bestätigung des DEHOGA zu erbringen. Dieser Qualitätsanspruch ist über die gesamte Dauer der Zweckbindefrist nachzuweisen. Die Zweckbindefrist endet 5 Jahre nach Investitionsende. Sollte der Geschäftsbetrieb erst nach Investitionsende aufgenommen werden, setzt die Nachweispflicht mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes ein. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist der gesamte Zuschuss (zuzüglich Zinsen gemäß ANBest-P) zurückzuzahlen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Umfang der vorzulegenden Bankbürgschaft hat der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 sodann folgende Formulierung enthalten:

Sonstige besondere Nebenbestimmung Nr. 1.3: Zur Sicherung des Rückforderungsanspruches des Landes bis zur Fertigstellung des Objekts ist der Thüringer Aufbaubank vor der Inanspruchnahme des bereitgestellten Investitionszuschusses eine uneingeschränkte Bankbürgschaft folgenden Inhalts vorzulegen: "Wir verpflichten uns hiermit gegenüber dem Freistaat Thüringen (Thüringer Aufbaubank), den Investitionszuschuss in ausgezahlter Höhe (max. bis zu 5.881.037,00 EUR) zuzüglich der sich aufgrund der Nebenbestimmungen ergebenden Zinsen zurückzuzahlen, falls ein Umstand eintritt, der die Rückforderung aufgrund der gegebenen Bestimmungen rechtfertigt."

Die Thüringer Aufbaubank verpflichtet sich, die Bürgschaft zurückzugeben, sobald nach Fertigstellung und Inbetriebnahme die Prüfung des DEHOGA abgeschlossen und das Objekt als 5-Sterne-Hotel ausgezeichnet ist.

Sonstige besondere Nebenbestimmung Nr. 2.2: Für die Zuwendung wird eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt. Diese beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genehmigten und ausgewiesenen Investitionsende (Ende des Bewilligungszeitraums). Wird das Investitionsende geändert, so bedarf dies der Zustimmung durch die Thüringer Aufbaubank. In diesem Fall setzt die Zweckbindungsfrist entsprechend des neuen Termins ein. Liegen Gründe für eine Verlängerung des Investitionszeitraumes vor, ist ein entsprechender Antrag vor Ablauf des Investitionsendes bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Danach eingereichte Anträge auf Verlängerung werden nicht berücksichtigt. Der letzte Abrufantrag ist spätestens 3 Monate nach Investitionsende für Wirtschaftsgüter einzureichen, die bis zum Investitionsende angeschafft wurden. Auf danach eingereichte Abrufanträge werden keine Fördermittel mehr gewährt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Investitionsende vorzulegen, unabhängig vom Termin des letzten Mittelabrufs.

Die Zeugin Wildner erklärte im Untersuchungsverfahren, dass bei dem Förderprojekt ein Auseinanderfallen von Investor und Nutzer vorgelegen habe, weil die Transactio GmbH & Co. KG als Investor und Accor als Betreiber aufgetreten sei. Die Förderung sei auf der Grundlage der Nutzungsvereinbarung zwischen beiden erfolgt, wobei der geltende Rahmenplan für solche Fälle die Haftung von Investor und Nutzer vorgesehen habe. Die alleinige Haftung laut den Regelungen des Managementvertrags sei nicht ausreichend gewesen und man hätte seitens der Thüringer Aufbaubank den Fall absichern müssen, dass nach Errichtung des Objektes gar kein 5-Sterne-Hotel entstanden ist. Aus diesem Grunde habe man eine Bankbürgschaft gefordert, denn darüber hätte man seitens des Landes bei Nichterreichen des Zweckes die Zuschussmittel zurückfordern können.

Hinsichtlich der Haftungsfrage habe es längere Auseinandersetzungen zwischen der Thüringer Aufbaubank und der Transactio bzw. Transactio und Accor gegeben. Jedoch ab dem Zeitpunkt, nach dem die Weisung zum Erlass des Zuwendungsbescheides durch den Minister gekommen sei, wäre es notwendig gewesen, eine Lösung zu finden. Das Ergebnis eines Gesprächs mit der Transactio im Hause der Thüringer Aufbaubank am 26. Juni 2003 sei schließlich gewesen, dass Accor nicht bereit sei jegliche Haftung einzugehen und die Transactio damit festgestellt hat, dass die Bankbürgschaft nur bis zur Übernahme durch Accor greifen solle. Die Thüringer Aufbaubank habe sich hierbei jedenfalls innerhalb der Regelung des Rahmenplans bewegt, weil dieser die gesamtschuldnerische Haftung von Investor und Nutzer an sich vorsehe. Üblich sei der Schuldbeitritt beider gewesen. Hier sei im Einzelfall davon abgewichen worden und diese Einzelfallentscheidung sei auch durch Ministerentscheid abgesichert worden. Der Gedanke des Rahmenplans hinsichtlich der Absicherung sei jedenfalls erreicht worden.

Frau Wildner schilderte, dass sie damals davon ausgegangen sei, dass der Investor Baumhögger in Kontakt mit dem Minister stand und von dem Erlass des Zuwendungsbescheids wusste. Der Investor Baumhögger habe auf eine schnellstmögliche Entscheidung avisiert.

Der Zeuge Kreisel stellte ebenfalls dar, dass die Förderung auch bei Nichterreichen des 5-Sterne-Standards nicht verloren gegangen wäre, weil eine Bankbürgschaft als Regelung in den Zuwendungsbescheid mit aufgenommen worden sei. Bei Nichterreichen des 5-Sterne-Standards wäre diese Bankbürgschaft einzulösen gewesen und die Zuschusssumme sei zurückzuzahlen gewesen. Zum Hintergrund dieser Regelung erklärte der Zeuge Kreisel, dass der Thüringer Aufbaubank bekannt geworden sei, dass der Investor Herr Dr. Baumhögger finanziell nicht sehr stark ausgestattet sei. Man habe sich deshalb darum bemüht, während der Bauphase keine Investitionsruine entstehen zu lassen und deshalb sei es eine Mindestforderung gewesen, dass die Bankbürgschaft bis zur Gestaltung eines

funktionsfähigen Hotels reiche. Dies sei auch im Zuwendungsbescheid so geregelt worden. Darüber hinaus sei eine Bankbürgschaft über den gesamten Förderzeitraum einschließlich Zweckbindefrist vom Investor Baumhögger abgelehnt worden. Im Zuge der Verhandlungen habe man sich dann quasi in der Mitte getroffen. Herr Kreisel kenne keinen anderen Fall in der Förderpraxis, in dem eine Bankbürgschaft eingefordert worden sei. Er schätzt daher ein, dass man mit der getroffenen Regelung eine gute Absicherung getroffen habe.

Der Zeuge Müller erklärte, dass die Aufbaubank schließlich die indirekte Einbeziehung der Accor-Gruppe in die Haftung erreicht habe um dem Sinn und Zweck der Haftungsbestimmung des GA-Rahmenplanes gerecht zu werden. Dies sei auf dem Wege einer Bankbürgschaft bis zur Inbetriebnahme des 5-Sterne-Hotels geschehen. Bei einer solchen Bürgschaft handele es sich um eine zusätzliche erhebliche Sicherheit. Gleichzeitig sei auch die Abtretung der Schadensansprüche, die die Transactio an Accor gehabt habe, an die Thüringer Aufbaubank vereinbart worden. Damit sei im Ergebnis der GA-Zuschuss ausreichend abgesichert worden. Es sei insbesondere gewährleistet gewesen, dass der Zuwendungsempfänger bei Nichterfüllung des 5-Sterne-Kriteriums entweder eine mögliche Rückforderung gegenüber der Transactio geltend machen könne oder auch einen entsprechenden Schadensersatzanspruch an Accor hat, der aus der Abtretung der Schadensersatzansprüche resultiere. Damit sei bei wirtschaftlicher Betrachtung das Erfordernis des Rahmenplanes voll umfänglich erfüllt gewesen.

Der Zeuge Müller gab an, dass mit der Erklärung des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts Herr Dr. Baumhögger persönlich in gesamter Höhe des Zuschusses die Haftung übernommen habe, und zwar als Gesellschafter des Investors und auch als nahezu 50-%iger Gesellschafter des Betreibers.

9. Entscheidung über die Förderung des Projektes Domhotel

Herr Müller erklärte, dass man sich in Bezug auf eine Entscheidung über das Investitionsvorhaben an die Bindungswirkung der vielen Zusagen und Ausnahmen gebunden gefühlt habe. Ihm habe bis zum Zeitpunkt der Amtsübergabe jedenfalls keine Weisung zu einer Entscheidung durch den Wirtschaftsminister vorgelegen. Zum Zeitpunkt der Befassung im Förderausschuss habe es hinsichtlich des Projekts Domhotel keine förderrechtlichen Bedenken gegeben, weil die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären. Es sei letztendlich eine politische Entscheidung gewesen, welches Projekt man präferiere. Hinzu gekommen sei die Frage, ob das Land überhaupt noch eine Chance gehabt hätte, gegenüber dem Domhotel eine Ablehnung auszusprechen.

a. Bindungswirkung des „Letter of Intent“ vom 29. August 2000

Der Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 3. Februar 2003 gibt zunächst eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Fördervorhabens Domhotel in Bezug auf die Antragstellung und Antragsbearbeitung in einem Zeitraum vom Juli 2000 bis Januar 2003 anhand des geführten Schriftverkehrs zwischen dem Ministerium, dem Zuwendungsempfänger und der Thüringer Aufbaubank sowie internen Besprechungen. Im Anschluss an diese Übersicht stellt der Unterzeichner Herr Müller fest, dass das Land das Investitionsvorhaben von Anfang an konstruktiv begleitet und dem Investor damit ein Höchstmaß an Planungssicherheit gegeben habe. Dies komme insbesondere in dem so genannten Letter of Intent vom 29. August 2000 zum Ausdruck, welcher besage, dass es für die Förderung des Investitionsvorhabens nur der Erfüllung aller maßgeblichen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen bedürfe. Damit habe dieser die Qualität einer rechtsverbindlichen Förderzusage im Sinne des § 38 Thüringer VwVfG. Mit der Schriftform dieses „Letter of Intent“ sei auch das Formerfordernis des § 38 Abs. 1 Thüringer VwVfG erfüllt. Der Unterzeichner schildert sodann, dass die Bindungswirkung einer solchen Zusicherung nur dann entfalle, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich noch derart ändere, dass das Land bei Kenntnis der neu entstehenden Sach- und Rechtslage diese Zusicherung nicht gegeben hätte oder hätte geben dürfen. Die Förderzusage des „Letter of Intent“ basiere auf dem Konzept der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels. Nur wenn der Investor tatsächlich vom Konzept der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels abweichen würde, wäre das Land nicht mehr an die Zusage des „Letter of Intent“ gebunden. Abschließend empfiehlt der Unterzeichner für den Fall der Förderung des 5-Sterne-Hotels am Brühl die Einbindung der Accor-Gruppe in die Haftung.

Der Zeuge Müller äußerte im Untersuchungsverfahren hinsichtlich der Bindungswirkung der im Vorfeld des GA-Zuwendungsbescheids getroffenen Entscheidungen, dass auch rechtsunverbindliche Zusagen im Vorfeld des eigentlichen Zuwendungsbescheides eine Vertrauenswirkung entfalten können. Herr Müller erklärte, dass das in Rede stehende Schreiben des Ministers für ihn die Inaussichtstellung von Fördermitteln für das Projekt gewesen sei. Dies könne man als Förderangebot bezeichnen, es habe jedenfalls eine Bindungswirkung entfaltet und man habe es im Wirtschaftsministerium als „Letter of Intent“ bezeichnet. Ein „Letter of Intent“ sei zwar eine rechtsunverbindliche, jedoch vertrauensbildende Maßnahme gegenüber dem Investor, der auch eine Bindungswirkung für die Verwaltung entfalten könne. Der Investor treffe auf dieser Basis Dispositionen und ihm entstünden Kosten aus Verhandlungen, Genehmigungsverfahren etc. Insofern habe der Investor auch ein gewisses Vertrauen im Hinblick auf die Zusagen, die ihm gegenüber im Rahmen eines „Letter of Intent“ gemacht worden seien. In diesem Zusammenhang sei die Rechtsauffassung der beauftragten Kanzlei zu sehen, die zu der Auffassung gekommen sei,

dass bei einem möglichen Ablehnungsbescheid nach den über 2 ½-jährigen Verhandlungen zwischen Land und Investor unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten.

Der Zeuge Müller habe aus der Dauer und Intensität der Verhandlungen geschlussfolgert, dass Minister Schuster der politischen Auffassung war, dass ein 5-Sterne-Hotel für Erfurt notwendig sei und er dementsprechend auch geneigt war, dem Projekt „Domhotel“, welchem er dieses Förderangebot unterbreitet hatte, auch die Förderung zukommen zu lassen. Auch hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Unterbreitung des Förderangebots, insbesondere den diversen Ausnahmegenehmigungen, sei für Herrn Müller der Wille des Ministers zum Ausdruck gekommen, das Förderangebot in Form eines Zuwendungsbescheides umzusetzen. Der Zeuge Müller bemerkte, dass sich in dem vorliegenden speziellen Förderfall das Antragsbearbeitungsverfahren aus vielerlei Gründen extrem in die Länge gezogen habe.

Der Zeuge Bartels erinnerte sich an eine Förderzusage bzw. an einen „Letter of Intent“ gegenüber Herrn Dr. Baumhögger, worin diesem zugesagt worden sei, dass die Fördermittel bereit stehen und er diese grundsätzlich bekommen könnte. Ab diesem Zeitpunkt habe sich jedoch noch ein Problem mit der Finanzierung ergeben und das Projekt konnte noch nicht umgesetzt werden.

Der Zeuge Reinholz erklärte, dass er zum Zeitpunkt seiner Amtsübernahme im Juni 2003 ein weit fortgeschrittenes Stadium für die Realisierung des Investitionsvorhabens Domhotel vorgefunden habe. Der „Letter of Intent“ vom 29. August 2000 habe eine Inaussichtstellung einer möglichen Höchstförderung, die Entscheidung zur Ausnahmeregelung von der GA hinsichtlich der Förderung des Beherbergungsgewerbes sowie hinsichtlich einer möglichen Förderung des Grundstückserwerbs bei Gewährung längerer Bearbeitungsfristen dargestellt. Seiner Auffassung nach sei die Entscheidung für das Projekt Domhotel bereits in der Amtszeit von Minister Schuster weitgehend vorgezeichnet gewesen. Hieran ändere auch die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der getroffenen Entscheidungen nichts, denn mit dem ausschließlichen Abstellen auf die rechtliche Verbindlichkeit des Bewilligungsbescheides würden die sonstigen Bindungswirkungen aller vorangegangenen Entscheidungen sowie der geführten Verhandlungen zum Domhotel ausgeblendet. Herr Reinholz erklärte, dass sich auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung nicht nur durch Verwaltungsakte eine rechtsverbindliche Wirkung erlasse, sondern dass auch „Letter of Intent“ bzw. mündliche Zusagen eines Ministers durchaus zu erheblichen Bindungen gegenüber dem Investor führen können, weil dieser im Vertrauen auf den Bestand dieser Zusagen sein Investitionsprojekt vorfinanziert und plant. Die Bindungswirkung der Verhandlungen im Vorfeld der Bewilligung hätten wesentliche Auswirkungen auf das weitere Verwaltungs-

handeln und die endgültige Entscheidung des Vorgangs. Herr Reinholz erörterte, dass diese Verhandlungsführung das Entscheidungsermessen de facto recht stark einschränken könne, da eine Rücknahme ohne weit reichenden investitionsschädlichen Vertrauensverlust nur noch unter besonders triftigen Gründen möglich sei. Von einem solch eingeschränkten Entscheidungsspielraum gehe auch das Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei vom 26. März 2003 aus. Herr Reinholz erörterte, dass dieses Gutachten im Zusammenhang mit der von der Thüringer Aufbaubank in Auftrag gegebenen Vorbereitung eines möglichen Ablehnungsbescheids gegenüber dem Investor Transactio noch zur Amtszeit von Herrn Schuster erstellt worden sei und dass hierin erhebliche Bedenken gegen einen solchen Ablehnungsbescheid geltend gemacht worden seien. Unter Hinweis auf die bisherigen Verhandlungen der letzten 2 ½ Jahre wird auf die Gefahr von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Freistaat sowie auf eine mögliche Rechtswidrigkeit eines solchen Ablehnungsbescheids hingewiesen. Nach Auffassung von Herrn Reinholz mache dieses Rechtsgutachten deutlich, welche hohen Anforderungen an eine Ablehnung eines Förderantrags der Transactio zu stellen gewesen wären und unterstützt die bereits geschilderten Bindungswirkungen. Der Zeuge Reinholz erklärte, dass er nach wie vor von der grundsätzlichen Richtigkeit der politischen Entscheidung für die Förderung des Investitionsvorhabens 5-Sterne-Hotel im Brühl überzeugt sei.

Herr Schuster erörterte, dass man mit Auftreten des Konzepts für den Erfurter Hof zunächst die Verhandlungen mit beiden Investoren weiter geführt habe, da noch nicht klar gewesen sei, welches exakte Konzept hier durch den Investor Interhotel vorgelegt werde. Erst als dieses Konzept aufgestellt gewesen sei, habe man vor der Entscheidung zwischen Domhotel und Erfurter Hof gestanden. Herr Schuster erklärte, dass man sofort entschieden hätte, wenn es nicht einen Bestandteil in der Finanzierung des Erfurter-Hof-Projektes gegeben hätte, bei dem ein Betrag von 4 Mio. EUR für Städtebaumittel gefehlt hätten. Er sei sich sicher, dass diese hätten beschafft werden können, jedoch habe die Zeit nicht mehr ausgereicht. Deshalb habe er hinsichtlich des Endes seiner Amtszeit die Konsequenz gezogen und beiden Investoren mitgeteilt, dass das Projekt derzeit nicht entscheidungsfähig sei. Herr Schuster erklärte, dass der so genannte Letter of Intent vom 29. August 2000 als Grundlage für das weitere Vorgehen gedient habe. Der Zeuge Schuster erklärte zur Höhe des Fördersatzes, dass dieser erstmals in dem Schreiben vom 29. August 2000 genannt wurden sei und dass es sich damals um eine Aussage zu einem sehr frühen Zeitpunkt im anlaufenden Förderverfahren gehandelt habe, bei dem kaum Unterlagen des Zuwendungsempfängers vorgelegen hätten. Die Gewährung des Fördersatzes von 28 % habe sich im Rahmen der Richtlinien bewegt und wäre natürlich nur dann gewährt worden, wenn alle anderen Voraussetzungen der GA-Förderung erfüllt worden wären. Seiner Auffassung nach sei dieses Schreiben vom 29. August 2000 jedoch unerheblich, weil es immer darauf

angekommen sei, dass alle Förderbedingungen erfüllt werden müssen. Zum damaligen Zeitpunkt hätten wichtige Bestandteile, wie z. B. der Finanzierungsnachweis, nicht vorgelegen. Dies habe sich dann über Jahre hinweg in intensiven Verhandlungen erst herauskristallisiert. Herr Schuster vertritt die Auffassung, dass man aus einem solchen Schreiben zu einem Zeitpunkt, wo keinerlei Voraussetzungen der Förderung erfüllt waren, keinen Anspruch auf eine Förderung ableiten könne. Insofern sei erst Recht eine Schadensersatzdiskussion lächerlich.

b. Einstweilige Aussetzung der Antragsbearbeitung des Investitionsvorhabens Domhotel

Nachdem der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 26. März 2003 die Unterstützung des Projektes „Erfurter Hof“ erklärt hatte, spitzte sich die Konkurrenzsituation zwischen beiden Projekten zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt zu. Im Zuge dessen befasste man sich auf Seiten des Thüringer Wirtschaftsministeriums mit der Frage, ob es möglicherweise zu einer Einstellung des Fördervorhabens Donhotel kommen könnte und wie ein möglicher Ablehnungsbescheid an die Transactio ausgestaltet sein könnte. Der Entwurf des Ablehnungsbescheids wurde extern durch eine seitens des Wirtschaftsministeriums beauftragte Kanzlei erarbeitet. Dieser Entwurf sowie der dazugehörige Schriftverkehr wurde im Untersuchungsverfahren verlesen.

(1) Erwägungen hinsichtlich einer möglichen Ablehnung des Förderantrags der Transactio

Als Anlage zu einem Telefax einer Rechtsanwaltskanzlei an die Thüringer Aufbaubank vom 26. März 2003 wurde der Entwurf eines Ablehnungsbescheids übersandt. Die Ablehnung des Antrag auf Förderung vom 30. Juni 2000 wird damit begründet, dass die Stadt Erfurt am 26. März 2003 beschlossen habe, nicht mehr den Neubau eines 5-Sterne-Hotels am Brühl sondern die Sanierung, Instandsetzung und den Ausbau des ehemaligen „Erfurter Hofes“ am Bahnhofsvorplatz zu einem 5-Sterne-Hotel zu unterstützen. Außerdem habe die Transactio GmbH & Co. KG trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Aufforderung dringend erforderliche Antragsunterlagen zum Nachweis des Vorliegens der Fördervoraussetzungen nicht vorgelegt. Nach einer kurzen Darstellung der Förderantragstellung und -antragsbearbeitung, wird in der Begründung zum Ablehnungsbescheid zunächst ausgeführt, dass sich die Stadt Erfurt in ihrer Stadtratssitzung vom 26. März 2003 zugunsten des Baus eines 5-Sterne-Hotels durch Sanierung, Instandsetzung und Ausbau des ehemaligen „Erfurter Hofes“ entschieden habe. Der Freistaat sei ausgehend von den Bestimmungen der Ziffer 1.1.2 des 29. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe, Ziffer 1.4 der Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Richtlinie) vom 10. Juni 1999 i. V. m. Ziffer 1.1.4 des 29. Rahmenplanes verpflichtet, diese neue

Sachlage in die Ermessensentscheidung über die Gewährung der beantragten Investitionszuschüsse einzubeziehen. Gemäß Ziffer 1.1.2 des 29. Rahmenplans i. V. m. Ziffer 1.4 der GA-Richtlinie bestehe kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses; vielmehr sei dem Freistaat Thüringen als Bewilligungsbehörde ein pflichtgemäßes Ermessen über die Gewährung von Investitionszuschüssen eingeräumt. Zudem ist gemäß Ziffer 1.1.4 des 29. Rahmenplans bei der Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens nicht auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Investitionszuschüssen abzustellen. Der Freistaat Thüringen habe im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber zu entscheiden, welches Investitionsvorhaben dem Förderzweck am besten gerecht werde. Dabei seien als besonderer Belang auch die Vorstellungen der Stadt Erfurt über den unter städtebaulichen Gesichtspunkten am besten geeigneten Standort für ein 5-Sterne-Hotel einzubeziehen. Dies sehe auch die Regelung der Ziffer 1.4.5 des 29. Rahmenplans bzw. der Ziffer 4.9 der GA-Richtlinie vor, die bestimme, dass die Gewährung von GA-Mitteln mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere mit den angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen, in Einklang zu bringen sei. Aufgrund der Entscheidung der Stadt Erfurt in der Stadtratssitzung vom 26. März 2003 habe sich die Sachlage für die Gewährung von GA-Mitteln zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels grundlegend verändert. Im Übrigen sei auch der Freistaat Thüringen als Bewilligungsbehörde der Meinung, dass im Hinblick auf die städtebauliche Sanierung des Bahnhofsgebietes der ehemalige Erfurter Hof der wesentlich besser geeignete Standort für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels als der Standort am Brühl sei.

Als weiterer Grund für die Ablehnung des Antrags auf Förderung mit GA-Mitteln wird angeführt, dass es bis heute an einer Haftungserklärung des persönlich haftenden Gesellschafters bzw. der Transactio GmbH & Co. KG fehle. Die Notwendigkeit der Vorlage ergebe sich aus der Bestimmung der Ziffer 6.8 bzw. 6.8.1 der GA-Richtlinie i.V.m. Ziffer 7.1.2 der GA-Richtlinie, die regelt, dass für etwaige Rückerstattungsansprüche dadurch Sicherheit zu leisten ist, dass bei einer Personengesellschaft, bei der der persönliche haftende Gesellschafter eine beschränkt haftende juristische Person ist, der persönliche Gesellschafter Sicherheit in Form eines öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit leistet. Obwohl der Transactio GmbH & Co. KG seit August 2000 bekannt gewesen sei, dass Herr Dr. Baumhögger als Gesellschafter der Transactio GmbH & Co. KG eine unbeschränkte persönliche Verpflichtung für etwaige entstehende Rückzahlungsansprüche für die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen habe, liege bis dato eine solche uneingeschränkte Haftungserklärung von Herrn Dr. Baumhögger nicht vor. Stattdessen lägen nur verschiedene Erklärungen der Transactio GmbH & Co. KG vor, dass Herr Dr. Baumhögger eine solche persönliche Haftung übernehmen werde.

Gemäß Ziffer 7.1.2 der GA-Richtlinie sei der Antragssteller außerdem verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten nach Antragstellung die Antragsunterlagen zu vervollständigen. Weiter sei bestimmt, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist der Antrag auf Gewährung von GA-Mitteln grundsätzlich abzulehnen ist. Auch diese Voraussetzung läge hier vor, denn der Transactio GmbH & Co. KG sei seit ca. 2 ½ Jahren bekannt, dass eine uneingeschränkte persönliche Haftungserklärung von Herrn Dr. Baumhögger unabdingbare Voraussetzung einer Förderung mit GA-Mitteln sei.

Des Weiteren sei der Antrag auf Gewährung von GA-Mitteln abzulehnen, da es auch an der Vorlage einer persönlichen Haftungserklärung und entsprechenden Sicherheitsleistungen der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH als zukünftiger Betreiber und Nutzer des 5-Sterne-Hotels mangle. Die Verpflichtung der Vorlage einer Haftungserklärung und Sicherheitsleistung für etwaige Rückzahlungsansprüche ergebe sich aus der Bestimmung der Ziffer 1.2.2, letzter Absatz, des 29. Rahmenplans i. V. m. der Anlage 10 zum 29. Rahmenplan. Hier ist für den Fall der Nichtidentität zwischen Investor und Nutzer des geförderten Objekts geregelt, dass auch der Nutzer neben dem Investor als Gesamtschuldner die Haftung für etwaige Rückerstattungsansprüche übernehmen müsse. Die Voraussetzungen der genannten Regelungen lägen hier vor. Bei dem abgeschlossenen Managementvertrag handele es sich nicht um einen reinen Betriebsführungsvertrag in Form eines bloßen Geschäftsbesorgungsvertrags, sondern mindestens um einen gemischten Vertrag, der teilweise Elemente eines Unternehmenspachtvertrags enthalte. Aus den Regelungen des Managementvertrags ergebe sich eindeutig, dass entgegen eines normalen Betriebsführungsmodells in Form eines bloßen Geschäftsbesorgungsvertrages nicht der Auftraggeber der Betriebsführung, sondern der Betriebsführer selbst das wirtschaftliche Risiko der Unternehmensführung trage, da er neben der sog. Managementfee in bestimmter Höhe einen den Gewinn in bestimmter Höhe übersteigenden Betrag erhalte. Im vorliegenden Fall trage die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH das unternehmerische Risiko. Accor nutze insoweit mindestens neben der Transactio GmbH & Co. KG, wenn nicht gar alleine, das Hotel. Dementsprechend müsse auch die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH als späterer Nutzer des Hotels gemäß Ziffer 1.2.2 des 29. Rahmenplans i. V. m. Anlage 10 zum 29. Rahmenplan die Haftung für etwaige Rückerstattungsansprüche übernehmen. Die Transactio GmbH & Co. KG sei mehrfach auf die Notwendigkeit der Vorlage einer solchen Haftungserklärung und Sicherheitsleistung hingewiesen worden. Trotz mehrfacher Aufforderungen habe die Transactio GmbH & Co. KG keine hinreichende Haftungserklärung bzw. Sicherheitsleistung der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH vorgelegt. Die mit Schreiben vom 10. Februar 2003 vorgelegte Abtretung von Schadensersatzansprüchen der Transactio GmbH & Co. KG gegenüber der Accor Hotellerie Mercure Management GmbH sei als alternative Haftungserklärung bzw. Sicherheitsleistung völlig unzureichend und entspreche nicht den Maßstäben der Ziffer 6.8 bzw. 6.8.1 der GA-

Richtlinie. Auch die am 24. März 2003 eingegangene Erklärung der Transactio GmbH & Co. KG über die Bereitschaft, eine Bankbürgschaft zur Sicherung von Rückzahlungen von öffentlichen Zuschüssen beizubringen, entspreche nicht diesen Maßstäben. Insofern sei auch aus diesem Grund der Antrag auf Gewährung der Fördermittel gemäß Ziffer 7.1.2 der GA-Richtlinie abzulehnen.

Als weiterer und letzter Grund der Ablehnung des Antrags auf Gewährung von GA-Mitteln wird vorgetragen, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Nachweis des DEHOGA vorliege, dass das geplante Hotel dem Standard eines 5-Sterne-Hotels entspreche. Die Stellungnahme der KVM Projektentwicklungs- und -betreuungs GmbH & Co. KG vom 26. März 2002 erfülle die Voraussetzungen nicht.

Zusammenfassend wird in dem Entwurf des Ablehnungsbescheids festgestellt, dass aufgrund des Nichtvorliegens der Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen der Antrag auf Förderung abzulehnen sei, wobei jeder Grund für sich allein einen Ablehnungsgrund darstelle.

Der Beauftragte der Landesregierung im Untersuchungsverfahren erklärte zur Erarbeitung eines Entwurfs eines Ablehnungsbescheids gegenüber dem Antragsteller Transactio, dass er als Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium veranlasst habe, den Entwurf extern fertigen zu lassen. Der Grund sei derselbe wie für die Aussetzung der Bearbeitung des Förderfalls gewesen, nämlich der Stadtratsbeschluss der Stadt Erfurt. In dem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei wird auf diesen Beschluss Bezug genommen und dieser als ernsthafter Ablehnungsgrund bezeichnet. Die Überlegung einen Ablehnungsbescheid fertigen zu lassen, habe ausschließlich auf Rechtsgründen beruht, weil zum damaligen Zeitpunkt völlig offen gewesen sei, wie die Stadtverwaltung mit diesem Ratsbeschluss umgehen werde. Wenn in dieser Situation ein Förderbescheid an den Investor herausgegangen wäre, hätte es unter Umständen einen Konflikt mit der Stadt Erfurt geben können, weil diese evtl. das Projekt letztlich doch nicht an diesem Standort realisieren wollte. In diesem potentiellen Falle hätte man entgegen einer klaren städtebaulichen Präferenz der Stadt gefördert, was nicht zulässig gewesen wäre. Die Ruhestellung des Verfahrens sei zu diesem Zeitpunkt der einzig vernünftige Schritt gewesen und deshalb habe er darum gebeten, dies extern durch eine Rechtsanwaltskanzlei erledigen zu lassen, da aufgrund der langen Bearbeitungszeit eine erhebliche Bindungswirkung eingetreten sei und diese in einem Ablehnungsbescheid hätte berücksichtigt werden müssen. In dem zweiten Schreiben des Rechtsanwalts sei dann auch noch einmal zum Ausdruck gebracht worden, dass man den Vorlauf in der Bearbeitung über mehr als zwei Jahre nicht einfach ignorieren könne. Die Abforderung dieses Entwurfs des Ablehnungsbescheids sei eine Vorsorgemaßnahme für den Fall gewesen, dass man zu einer Ablehnung für den Investor Transactio komme.

Insofern hätte man bereits einen entlastenden Beschlussentwurf für die Thüringer Aufbaubank zur Verfügung gehabt.

Hierzu ergänzend wurde im Untersuchungsverfahren auch das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei vom 26. März 2003 an die Thüringer Aufbaubank verlesen. In dem Schreiben wird Bezug genommen auf eine Besprechung mit Vertretern der Thüringer Aufbaubank und der beauftragten Kanzlei vom 24. März 2003, in der dieser gebeten worden sei, einen Entwurf über eine Ablehnung des Antrags auf Gewährung von GA-Mitteln für den Neubau eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt-Brühl vorzubereiten. Hierzu seien gemäß Aktenauszug vom 24. März 2003 bzw. Schreiben vom 25. März 2003 verschiedene Unterlagen zur Prüfung an die Rechtsanwaltskanzlei übersandt worden. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung wird nunmehr ein Entwurf eines Ablehnungsbescheides an die Thüringer Aufbaubank mit der Bitte um Prüfung übersandt. Der Unterzeichner weist jedoch in dem hier zu verlesenden Begleitschreiben zu dem Entwurf des Ablehnungsbescheids darauf hin, dass in rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestünden, in dieser Phase der Antragsbearbeitung einen Ablehnungsbescheid gegenüber der Transactio GmbH & Co. KG zu erlassen.

Zur Begründung seiner Auffassung weist die beauftragte Kanzlei auf zwei Komplexe hin. Zum Einen bestünden nicht unerhebliche Risiken in Bezug auf die formalen Ablehnungsgründe, da der Freistaat Thüringen in den letzten zweieinhalb Jahren der Transactio GmbH & Co. KG vermehrt Gelegenheit zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen gegeben habe. Aufgrund der langwierigen Verhandlungen zwischen dem Freistaat Thüringen und der Transactio GmbH & Co. KG sei nach Auffassung des Unterzeichners dieser noch einmal Gelegenheit zu geben, die entsprechend abgeforderten Unterlagen vorzulegen. Dabei handele es sich insbesondere um eine Bankbürgschaft zur Absicherung etwaiger Rückerstattungsansprüche sowie eine Stellungnahme des DEHOGA. Eine mit der fehlenden Vorlage von Unterlagen begründete Ablehnung könne – gerade im Hinblick auf die seit ca. 2 Jahren andauernde und damit über die für die Vervollständigung von Unterlagen in der Bearbeitung von GA-Anträgen regelmäßig geltende 3-Monats-Frist hinausgehende Fristverlängerung - als unangemessener Abbruch von Verhandlungen zur Unzeit gewertet werden, der zur Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheids selbst führen könne bzw. die Gefahr von Schadensersatzansprüchen unter dem Gesichtspunkt des willkürlichen Abbruchs von Vertragsverhandlungen in sich berge.

Zugleich weist der Unterzeichner darauf hin, dass rechtlich nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden könne, ob überhaupt ein Anspruch des Fördermittelgebers auf Abgabe einer Sicherheit in Form eines öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts durch die Accor Hotellerie Mercure Management GmbH bestehe. Ziffer 1.2.2 des 29. Rahmenplanes in Verbindung mit Ziffer 6.8.1 der GA-Richtlinie würden zwar bei Auseinanderfallen von Nutzer und Investor regeln, dass von dem Gesellschafter des Investors bzw. Antragstellers selbst ein öffentlich-

rechtlicher Schuldbeitritt verlangt werden könne, jedoch ergebe sich aus Ziffer 6.8.1 der GA-Richtlinie nicht, dass der Nutzer einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklären müsse. Der Transactio GmbH & Co. KG solle jedenfalls nochmals Gelegenheit gegeben werden, die entsprechenden Unterlagen zeitnah vorzulegen.

Zum anderen sei aber auch im Hinblick auf die mit dem Stadtratsbeschluss der Stadt Erfurt zur Unterstützung des Projekts Erfurter Hof neu eingetretene Situation zum jetzigen Zeitpunkt der Erlass eines Ablehnungsbescheides rechtlich nicht ohne Risiko. Eine Antragsablehnung ließe sich am ehesten mit dem Stadtratsbeschluss der Stadt Erfurt zur Unterstützung des Projekts Erfurter Hof und der damit eingetretenen grundlegenden Änderung der Sachlage begründen.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Gewährung von GA-Mitteln im Ermessen des Freistaats Thüringen stünde, sei dieser auch berechtigt, seine Ermessensentscheidung grundsätzlich neu zu überdenken. Eine sorgfältige und rechtlich unangreifbare Ermessensentscheidung des Fördermittelgebers setze eine eingehende Prüfung der veränderten Sachlage voraus und lasse sich erheblich besser begründen, wenn der Stadtratsbeschluss zum Erfurter Hof im Detail zur Prüfung vorliege und hinreichend geklärt sei, inwieweit der Ausbau der Erfurter Hofs als 5-Sterne-Hotel tatsächlich und wirtschaftlich verwirklicht werden könne. Für eine sachgerechte und rechtlich nicht anfechtbare Ermessensentscheidung müsse eine tatsächliche Realisierbarkeit der Instandsetzung, Sanierung und Ausbau des Erfurter Hofs zu einem 5-Sterne-Hotel gegeben sein. Dies erscheine im Hinblick auf das Schreiben der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 21. März 2003 und den darin geschilderten Bedingungen noch nicht gesichert.

Der Unterzeichner schlägt vor, nach der für den selbigen Tage erwarteten Entscheidung des Erfurter Stadtrates eine Prüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit des Ausbaus des ehemaligen Erfurter Hofs zu einem 5-Sterne-Hotel vorzunehmen sowie Verhandlungen mit der Interhotel-Gruppe aufzunehmen und ausgehend von diesem Verhandlungsergebnis im Zuge einer Ermessensentscheidung den Antrag der Transactio GmbH & Co. KG abzulehnen.

Mindestens wird jedoch empfohlen, vor dem Hintergrund der Gefahr des Vorliegens eines willkürlichen Abbruchs von Vertragsverhandlungen und der daraus möglicherweise entstehenden Haftungsproblematik vor Erlass des Ablehnungsbescheides den Entwurf eines solchen Bescheides der Gegenseite mit einer angemessenen Frist von ca. zwei bis vier Wochen zu übersenden.

Der Zeuge Müller erklärte, dass es ihm bekannt gewesen sei, dass im März 2003 ein Ablehnungsbescheid im Entwurf bei der Thüringer Aufbaubank für das Fördervorhaben Domhotel erarbeitet worden sei. Die Antragsbearbeitung sei jedoch ausgesetzt und nicht eingestellt worden. Dies sei die Bitte des Wirtschaftsministeriums an die Thüringer

Aufbaubank gewesen. Hintergrund für die Erarbeitung des Ablehnungsbescheids für das Projekt Domhotel sei der Beschluss des Stadtrats der Stadt Erfurt gewesen, die Standortfrage neu zu diskutieren und schließlich die Positionierung des Stadtrats, nun den Erfurter Hof als geeigneten Standort zu präferieren. Er selbst habe den Entwurf des Ablehnungsbescheides gesehen. Herr Müller erklärte, dass es dennoch möglich sein könne, dass nicht allein der Stadtratsbeschluss der Grund gewesen sei, prüfen zu lassen, ob das Projekt Domhotel abgelehnt werden könne.

Der Zeuge Reinholz erklärte, dass die Erarbeitung eines Ablehnungsbescheides im Zuge der Aussetzung der weiteren Bearbeitung des GA-Förderantrags im März 2003 aufgekommen sei; hierzu sei dann die entsprechende Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich der Prüfung seitens der Thüringer Aufbaubank beauftragt worden. Seiner Kenntnis nach sollte eine mögliche Ablehnung gegenüber Transactio darauf gestützt werden, dass der Schuldbeitritt von Herrn Dr. Baumhögger und die Haftungserklärung sowie die Bestätigung des DEHOGA zum 5-Sterne-Standard gefehlt hätten. Diese Dinge hätten sich im Zeitablauf von selbst erledigt, weil nämlich Herr Dr. Baumhögger den öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklärt habe und die Haftungserklärung durch die Bankbürgschaft der Essener Hypothekenbank beigebracht worden sei. Die Bewertung zum 5-Sterne-Standard hätte seinerzeit noch nicht erfolgen können, deswegen sei dies als Grundlage der Bewilligung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen worden. Somit seien alle Hinderungsgründe weggefallen gewesen.

(2) Mitteilung über die einstweilige Einstellung der Antragsbearbeitung

Hierzu wurde das Schreiben der Thüringer Aufbaubank an die Transactio GmbH & Co. KG vom 15. April 2003 verlesen. Darin teilt die Thüringer Aufbaubank mit, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Zuwendungsbescheids nicht vorlägen. Auch teile man nicht die Auffassung der Transactio, dass dem Interesse des Landes ausreichend Rechnung getragen sei. Die Thüringer Aufbaubank habe, wie schon mit Schreiben vom 6. März 2003 angekündigt, die Antragsbearbeitung vorerst eingestellt. Sie werde die Transactio GmbH & Co. KG unverzüglich informieren, sobald eine Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur über die weitere Verfahrensweise vorliege.

Des Weiteren wurde das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 15. Mai 2003 an die Transactio GmbH & Co. KG verlesen. In dem Schreiben teilt der Unterzeichner Herrn Dr. Baumhögger mit, dass das Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Thüringer Aufbaubank gebeten habe, die Entscheidung über die Förderung des Domhotels auszusetzen. Diese Entscheidung sei vor dem Hintergrund des Beschlusses des Erfurter Stadtrats zum Erfurter Hof vom 26. März 2003 ergangen, wonach die Stadt Erfurt die Entwicklung des Erfurter Hofes als 5-Sterne-Hotel

unterstütze. Der Unterzeichner betont, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur in der Vergangenheit stets betont habe, dass lediglich ein 5-Sterne-Hotel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden könne, wobei bezüglich des Standortes der Wille der Stadt respektiert werde. Dies entspräche auch den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Beachtung städtebaulicher Zielsetzungen. Aufgrund der Prämisse der Förderung lediglich eines Hotels der obersten Kategorie habe das Projekt „Erfurter Hof“ für die Wirtschaftsförderung nunmehr Vorrang gegenüber dem Domhotel. Da das Projekt „Erfurter Hof“ allerdings noch nicht vollständig entscheidungsreif sei, sei die Entscheidung über den von der Transactio gestellten Antrag zurückgestellt worden, bis über den Antrag des Investors des Erfurter Hof entschieden ist.

Der Beauftragte der Landesregierung im Untersuchungsverfahren erklärte hierzu, dass die Bearbeitung ausgesetzt worden und dies in dem entsprechenden Schreiben mitgeteilt worden sei. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass sich die städtebaulichen Belange geändert hätten und zwingend zu berücksichtigen seien. Mit Erfüllung der genannten Elemente Haftungserklärung, 5-Sterne-Standard und Finanzierungssicherheit seien dann jedoch die Hinderungsgründe für die Bewilligung entfallen. Da die Bearbeitung zu diesem Zeitpunkt im Grunde abgeschlossen gewesen sei, sei es schließlich nur noch darum gegangen, das Projekt dem Förderausschuss zuzuleiten und eine Bewilligungsvorlage zu erarbeiten. Mit Erfüllung der genannten drei Elemente sei also nur noch die Entscheidung zu treffen gewesen, ob man die Förderung vollziehe oder nicht. Von der Bearbeitungsseite her sei das Thema vollständig abgearbeitet gewesen.

c. Konkrete Entscheidungssituation beim Wechsel im Amt des Wirtschaftsministers

Herr Reinholz erklärte, dass es bei der Amtsübernahme keine direkte Übergabe der Akten von Minister zu Minister gegeben habe und auch keine einzelnen, konkreten Projekte besprochen worden seien. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass Herr Minister Schuster ihm nahe gelegt habe, das Projekt abzulehnen bzw. ihn darauf hingewiesen habe, dass seines Erachtens nach das Projekt Domhotel nicht förderfähig sein könnte.

Herr Reinholz habe sich jedoch über den Fördervorgang unterrichten lassen und dabei seien ihm auch gewisse Bedenken seiner Mitarbeiter geschildert worden. Er ist der Auffassung, dass es während der gesamten Planungsphase immer wieder Probleme bei dem Projekt gegeben habe, dass jedoch die Bearbeitung des Förderfalls Domhotel nicht abgebrochen, sondern lediglich kurzfristig unterbrochen worden sei; diese Bearbeitung musste seines Erachtens nach zu einem Ende geführt werden.

Herr Reinholz stellte dar, dass Herr Schuster bis einen Tag vor Amtsübergabe an ihn die Möglichkeit gehabt hätte, die Thüringer Aufbaubank zur Absendung eines Ablehnungsbescheides gegenüber dem Investor Transactio anzuweisen. Er könne nicht bewerten,

warum dies nicht geschehen sei bzw. warum Herr Schuster vor dem Untersuchungsausschuss eine andere Auffassung vertreten habe, als er dies 2 ½ Jahre lang im Amt des Wirtschaftsministers getan habe.

Auch der Zeuge Müller erklärte, dass Minister Reinholz vor einer Entscheidung die wesentlichen Eckpunkte des Förderfalls bekannt waren. Insbesondere die Entwicklungen der letzten Monate und die offenen Fragen des Förderfalls seien ihm mündlich vorgetragen worden. Es sei an der Zeit gewesen, eine Entscheidung zu treffen und Minister Reinholz habe diese zugunsten der Förderung des Domhotels getroffen.

Herr Schuster erörterte, dass mit Vorlage der Pläne für den Erfurter Hof auch das gesamte Thema Förderung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt einen Wandel erfahren habe. Dennoch habe er auch das Projekt Domhotel weiter verfolgt und mit den Unternehmen Verhandlungen hinsichtlich neuer Pläne und Finanzierungskonzepte geführt. Herr Schuster stellte klar, dass er sich völlig neutral gegenüber den beiden Investoren verhandeln habe. Die lange Dauer des Förderverfahrens und der Fakt, dass bis 2003 keine Entscheidung in der Sache Domhotel gefällt worden sei, sei dem Umstand geschuldet, dass das Unternehmen Transactio im gesamten Zeitraum kein klares und belastbares Finanzierungskonzept vorgelegt habe. Das Kapital der Transactio habe für die Absicherung der Investition nicht ausgereicht, weshalb es einer Gewährleistung mindestens in der Höhe der ausgereichten Fördermittel bedurft hätte. Daher sei auf jeden Fall auch die Haftungsfrage zu klären gewesen. Herr Schuster erklärte, dass zu dem Zeitpunkt, als seine Amtszeit sich dem Ende neigte, noch nicht garantiert gewesen sei, wie die Haftungs- und Finanzierungsfragen zu erreichen seien. Deshalb habe man sich mit einem Schreiben an den Investor gewandt, und ihm mitgeteilt, dass das Projekt in diesem Zustand nicht gefördert werden könne und dass die Entscheidung hierüber zurückgestellt werden müsse. Herr Schuster erklärte, dass er sich im Frühjahr 2003 sich in der Pflicht gesehen habe, abzuwarten, ob die Unterlagen der Firma Transactio vorgelegt werden. Er verwies auf das zwiespältige Verhalten der Stadt Erfurt, die sich zum einen per Stadtratsbeschluss für das Projekt Erfurter Hof ausgesprochen hatte und zum anderen eine Baugenehmigung für das Objekt Domhotel erteilt hatte.

Hinsichtlich der Übergabe der Geschäfte an seinen Amtsnachfolger äußerte Herr Schuster, dass er bei der Amtsübergabe Herrn Reinholz mitgeteilt habe, was seine Position zu diesem Thema sei. Herr Schuster konkretisierte dies und schilderte, dass er ca. zwei Tage nach dem Amtswechsel bei einem abendlichen Termin in Molsdorf im Rahmen einer gemeinsamen Fahrt Herrn Reinholz über seine Haltung und seine Bedenken informiert und erklärt habe, dass er den Förderbescheid von sich aus jetzt jedenfalls sowieso nicht erteilen würde. Herr

Reinholz habe ihm damals mitgeteilt, dass er den Vorgang ganz anders sehe und auch gedenke, ihn anders zu entscheiden.

Herr Reinholz äußerte gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass er sich an das von Herrn Schuster geschilderte Gespräch nicht erinnern könne. Der Förderfall sei von ihm jedenfalls erst entschieden worden, als die offenen Fragen des Förderfalls im Benehmen mit seinen Mitarbeitern geklärt werden konnten.

Der Zeuge Schuster übersandte in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nach dem Termin dieser geschilderten Zeugenvernehmung eine Kopie einer Presseveröffentlichung des Verbandes der Wirtschaft Thüringens zum 27. Molsdorfer Gespräch. Dieses Gespräch hatte, wie Recherchen ergaben, am 18. Juni 2003 stattgefunden. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wies im Rahmen der Bekanntgabe dieses Schreibens des Herrn Schuster gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses darauf hin, dass die Weisung des Ministers Reinholz zum Erlass des GA-Zuwendungsbescheids für das Projekt Domhotel ebenfalls am 18. Juni 2003 erfolgte.

III. Revitalisierung des Objektes „Erfurter Hof“ zu einem 5-Sterne-Hotel

Der Zeuge Kiermeier, Baudezernent bei der Stadtverwaltung Erfurt, erläuterte im Untersuchungsverfahren, dass es sich bei dem „Erfurter Hof“ um ein altes Traditionshaus gehandelt habe, welches seit dem 30. Juni 1995 geschlossen und nicht mehr genutzt wurde. Zunächst habe es wenige Aktivitäten seitens der Eigentümerin bzw. Besitzgesellschaft Deutsche Interhotel Holding gegeben, dieses Projekt weiter zu entwickeln. Die letzte Bauvoranfrage sei 1996 eingegangen und von da an sei das Bauvorhaben nicht weiter behandelt worden. Erst im Jahr 2002 habe es von Seiten der Deutschen Interhotel Holding neue Aktivitäten gegeben, das Traditionshaus in Form eines Hotels neu zu beleben. Es sei ein Konzept erarbeitet worden, welches auch von einem Erfurter Planungsbüro unterstützt worden sei. Dies sei die Grundlage für die Wiederaufnahme der Gespräche zur Umsetzung des Konzeptes an dem Jahre 2002 gewesen. Ein entsprechender Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage als förmlicher Bauantrag sei nicht gestellt worden. Das Konzept sei mit einem Raumprogramm untersetzt und auch hinsichtlich der Kosten spezifiziert gewesen.

1. Antrag auf Förderung der Sanierung des „Erfurter Hof“ aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe

Der Zeuge Ernst schilderte im Untersuchungsverfahren, dass seitens der Interhotelgruppe die Planungen zur Sanierung des „Erfurter Hof“ als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank ab Herbst 2002 wieder aufgegriffenen wurden, nachdem man die Information erhalten habe, dass die Finanzierung des „Domhotels“ Schwierigkeiten bereite. Von wem diese Information und der Impuls für die Revitalisierung der Projektidee letztlich stammten, sei ihm nicht erinnerlich. Möglicherweise habe man die Information vom damaligen Oberbürgermeister Ruge erhalten, da man zum fraglichen Zeitpunkt Absprachen mit der Stadt über eine Baustelleneinrichtung und die Durchführung gewisser Sicherungsarbeiten am stillgelegten „Erfurter Hof“ geführt habe. Außerdem sei man regelmäßig in Erfurt gewesen, weil die Interhotelgruppe mit dem „Radisson“ noch ein weiteres 300-Zimmer-Hotel in Erfurt betrieb, das zu jener Zeit umgebaut wurde. Da die Mitarbeiter vor Ort regelmäßig besser informiert waren als die Geschäftsführung in Berlin sei es auch möglich, dass man vom Hoteldirektor des „Radisson“ einen Hinweis und die Anregung erhalten habe, dass Thema nochmals anzusprechen. Während eines Fluges von Berlin nach Erfurt zu einem Gespräch mit Herrn Ruge im Oktober 2002 habe man zufälligerweise den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Vogel getroffen und mit ihm das Thema kurz diskutiert. Hieraus habe sich im Grunde genommen der Termin mit Herrn Wirtschaftsminister Schuster ergeben. In Gesprächen mit Herrn Schuster und Herrn Ruge habe man sodann die Fördermöglichkeiten für den Ausbau des „Erfurter Hof“ als 5-

Sterne-Hotel und die Finanzierungsfragen des Vorhabens erörtert, aus denen sich dann bis Frühjahr 2003 die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennziffern ergeben hätten.

a. Finanzierungskonzept für das Investitionsvorhaben gemäß Förderantrag

Hierzu wurde im Untersuchungsverfahren zunächst der Vermerk der Thüringer Aufbaubank über eine Besprechung am 14. Januar 2003 im Thüringer Wirtschaftsministerium mit den Teilnehmern Herr Minister Schuster, Herr Müller, Herr Bartels sowie weitere Mitarbeiter vom Thüringer Wirtschaftsministerium, Herr Kreisel seitens der Thüringer Aufbaubank, Herr Ernst und Herr Goslar von der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG sowie Herr Wiesmeyer von der Stadt Erfurt verlesen. In der Besprechung seien die Fördermöglichkeiten für den Ausbau des Erfurter Hofes als 5-Sterne-Hotel besprochen worden. Herr Ernst habe dargestellt, dass zur Finanzierung des Vorhabens ca. 22 Mio. EUR an Fördermitteln benötigt werden, davon 10 Mio. EUR aus der GA, 6 Mio. EUR aus dem Städtebau sowie 6 Mio. EUR aus dem Denkmalschutz. Herr Wiesmeyer habe dargelegt, dass aus den Positionen „Städtebau“ und „Denkmalschutz“ insgesamt höchstens 6 Mio. EUR aufgebracht werden könnten. Zur Förderung aus der GA mit 10 Mio. EUR müsste bei einem Fördersatz von 28 % eine förderfähige Summe in Höhe von ca. 35,7 Mio. EUR ausgewiesen werden. Hierbei erscheine die Förderung des Immobilienerwerbs noch als problematisch. Sodann ist festgehalten, dass eine förderfähige Summe von mindestens 35,7 Mio. EUR, die noch erheblich unter den seitens des Investors vorgesehenen Kosten des Vorhabens liege, nach erster Durchsicht der Unterlagen nicht erreicht werden könne.

Der Unterzeichner schildert, dass gegenwärtig die Investitionsplanung noch in einer Grobplanung bestünde. Eine Überarbeitung sei jedoch vorgesehen. Dabei sollten auch die Aufwendungen für die Förderung aus Städtebau und Denkmalschutz in Rücksprache mit der Stadt reduziert werden. Sofern sich dadurch insgesamt die Summe der förderfähigen Aufwendungen reduzieren sollte, verringere sich auch die förderfähige Summe in der GA.

Der Minister habe darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch den bereits erreichten Arbeitsstand beim geplanten Domhotel dränge.

Ein weiterer Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 7. Februar 2003 zur „Gesprächsrunde bei Herrn Minister zum Thema Erfurter Hof am 18.02.2003; Anforderungen einer Stellungnahme vom 17.01.2003“ schildert, dass bei dem am 14. Januar 2003 stattgefundenem Gespräch zwischen dem Minister und Vertretern der Interhotel Holding GmbH dem Unterzeichner Herrn Bartels betriebswirtschaftliche Daten und Kennziffern zum Erfurter Hof übergeben worden seien:

Gesamtinvestitionskosten	51,9 Mio. EUR
gesamter benötigter Zuschuss	22,3 Mio. EUR
förderfähige Kosten der GA	35,7 Mio. EUR
GA-Fördersatz	23 % zzgl. 5 % Strukturzuschlag
benötigter Zuschuss aus der GA	10 Mio. EUR
durchschnittliche Zimmerauslastung	60 %
Zimmerpreis	95 EUR/ Tag

Im Ergebnis dieses Zahlenmaterials verbleibe ein Eigenanteil in Höhe von ca. 29 Mio. EUR, der über Eigen- oder Fremdkapital abzudecken wäre. Bei der Prüfung der übergebenen Unterlagen seien dem Unterzeichner Problemfelder bzw. Einsparpotenziale aufgefallen. Diese sind im Folgenden dargestellt:

Die Errichtung der Spielbank sei mit einer Kostengröße von ca. 2 Mio. EUR in die Gesamtkalkulation eingeflossen. Nach Meinung des Unterzeichners dürften die Errichtungskosten für das Spielkasino jedoch nicht im Rahmen der Gesamtinvestitionen betrachtet werden, da für die Vermietung der Flächen feste Mieteinnahmen zu erwarten seien, insbesondere, wenn analog zum Fall Domhotel eine Patronatserklärung über die Dauer von 10 Jahren durch das Thüringer Finanzministerium abgegeben werden sollte. Gleiches gelte für die Flächen, die als vermietbare Handels- und Gastronomieflächen ausgewiesen sind, da auch hier feste Erlöse zu erwarten seien.

Zur Höhe des Grundstückspreises stellt der Unterzeichner fest, dass dieser mit einem Kaufpreis von 2.000 EUR für den bebauten Quadratmeter laut Kostenkalkulation eindeutig zu hoch sei. Schließlich sei die Interhotel Holding bereits Eigentümer des bebauten Grundstücks und die hier zum Ansatz gebrachten Kosten seien rein kalkulatorischer Natur. Sofern diese Position überhaupt als Kostengröße berücksichtigt werden sollte, könne dies allenfalls anhand des derzeit geltenden Bodenrichtwertes für den Stadtteil, der bei ca. 1.000 EUR/m² für unbebaute Grundstücke bestehe, erfolgen. Allein diese Tatsache könne die Gesamtinvestition um ca. 4 Mio. EUR reduzieren. Hierzu ist angemerkt, dass der Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke im Brühl ca. 600 EUR/ m² betragen habe.

Bei den Planungskosten sei seitens der Investoren mit Baunebenkosten in Höhe von ca. 18 % der GA-förderfähigen Kosten gerechnet werden. Dazu merkt der Unterzeichner an, dass Gebühren in Höhe von ca. 2 % dieser Summe enthalten seien, die in der GA grundsätzlich nicht förderfähig seien. Hier wäre außerdem zu prüfen, ob knapp ein Fünftel der gesamten Baukosten für die reinen Hotelinvestitionen als Baunebenkosten gerechtfertigt seien.

Bei der Zwischenfinanzierung sei ein Zinssatz von 8,8 % per anno angesetzt. Dieser erscheine nach Meinung des Unterzeichners als zu hoch. Bei einem Zinssatz von bspw. 5 % seien die Belastungen für die Zwischenfinanzierung um ca. 2 Mio. EUR reduzierbar.

Der Unterzeichner stellt in Bezug auf die maximal mögliche GA-Förderung dar, dass bei einem Fördersatz von 28 % und von einer Investitionssumme von 35,716 Mio. EUR von einem GA-Zuschuss in Höhe von ca. 10 Mio. EUR ausgegangen werden müsse. Dieser Betrag sei fester Bestandteil des Finanzierungskonzepts. Nach Auffassung des Unterzeichners sei die Höhe dieses GA-Zuschusses nur dann erreichbar, wenn die Investitionskosten, die im Rahmen der Städtebau- und Denkmalförderung bezuschusst werden sollen, nicht Bestandteil des GA-Antrags würden und damit nicht zu den förderfähigen GA-Kosten gezählt werden würden. Anderenfalls bilde der eingesetzte GA-Fördersatz von 28 % den maximalen Subventionswert. Die gemäß Angaben der Investoren erwarteten Zuschüsse von ca. 6,15 Mio. EUR aus Mitteln der Städtebauförderung sowie 6,184 Mio. EUR aus Mitteln des Denkmalschutzes würden somit auch in die Subventionswertberechnung einfließen. Bezogen auf die Gesamtinvestitionen betrage der Förderanteil aus Denkmalschutz und Städtebau in der Summe 23,73 %. Dieser Wert wäre jedoch vom möglichen GA-Fördersatz in Höhe von 28 % in voller Höhe abzusetzen, so dass im Ergebnis ein tatsächlicher GA-Fördersatz von 5,73 % verbliebe. Der maximal mögliche GA-Zuschuss betrage infolge dessen nicht mehr 10 Mio. EUR bezogen auf die GA-förderfähigen Kosten, sondern lediglich ca. 2,05 Mio. EUR. Es müsse aus Sicht des Unterzeichners daher erwähnt werden, dass sich eine Finanzierungs- bzw. Zuschusslücke von rund 8 Mio. EUR ergeben könnte.

In einem Fazit stellt der Unterzeichner fest, dass eine Senkung der Gesamtkosten um ca. 8 Mio. EUR gemäß den dargelegten Ausführungen seiner Meinung nach durchaus möglich sei. Damit würden sich die Gesamtkosten auf mindestens 43 Mio. EUR senken lassen. Unter Einbeziehung der in Ansatz gebrachten GA-Förderung von rund 10 Mio. EUR sei die Inanspruchnahme der sonstigen Finanzierungshilfen (Förderung aus Denkmalschutz und Städtebau) in der geforderten Höhe gar nicht notwendig und die von der Interhotel Holding angegebene unüberwindbare Finanzierungslücke wäre damit gegenstandslos.

Der Unterzeichner stellt abschließend klar, dass die in dem Vermerk gemachten Angaben nur als Diskussionsgrundlage für die anstehenden Verhandlungen zu verstehen sind und verweist auf seine Stellungnahme vom 9. Januar 2003.

In einem „Vermerk über die Besprechung mit der Firma Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG in Sachen Erfurter Hof am 19.03.2003 im Hause der Thüringer Aufbaubank“ mit den Teilnehmern Herr Ernst und Herr Dr. Deider von der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG sowie Herr Wierlacher, Herr Kreisel und Frau Wildner von der Thüringer Aufbaubank sind als Informationen über den aktuellen Stand festgehalten, dass der Antragsteller eine neu zu gründende GmbH & Co. KG sein werde, die als Besitzgesellschaft fungieren werde. Die Abgrenzung zur Städtebauförderung sei zahlenmäßig übergeben worden (Investitionen in Höhe von 4,16 Mio. EUR). Die übergebene Gesamtinvestitionsplanung werde nochmals

überarbeitet und kurzfristig der Thüringer Aufbaubank nachgereicht. Herr Ernst habe außerdem darüber informiert, dass der endgültige Bodenrichtwert bzw. Verkehrswert durch die Stadt festgelegt werde, wobei man sich an einem Betrag von 1.500 EUR/m² orientieren könne.

Sodann folgen in dem Vermerk allgemeine Hinweise zur Antragstellung. Hierzu ist festgehalten, dass Maßnahmen der Städtebauförderung nicht Antragsgegenstand der GA-Förderung sein können sowie dass aufgrund des Vorliegens einer Vermietung und Verpachtung der Anhang 10 des Rahmenplanes zu beachten sei. Es sei darüber Einigkeit erzielt worden, dass der Antragsteller die genannte Besitzgesellschaft sein werde. Dabei ist vorgesehen, dass Teile der Assets evtl. zu einem späteren Zeitpunkt auf die Betreibergesellschaft übergehen sollen. Dies sei rechtzeitig mit der Thüringer Aufbaubank zu vereinbaren. Nach Angaben zu möglichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen wird geschildert, dass der geplante Investitionszeitraum insgesamt 36 Monate betragen solle; das Investitionsende bzw. die Eröffnung des Hotels solle sich abhängig von der Bauzeit des ICE-Bahnhofs gestalten. Der vorgesehene Investitionsbeginn sei Anfang 2004.

Sodann folgen Hinweise zum Zuwendungsbescheid und dessen wichtigen Nebenbestimmungen, insbesondere zur Haftung, zum Verwendungszweck sowie zu den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides. Außerdem ist vermerkt, dass der Deutschen Interhotel Holding ein kompletter Antragsatz GA, die allgemeinen Nebenbestimmungen, ein Muster des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitrittes sowie Anhang 10 aus dem Rahmenplan zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur übergeben worden sei. Am Ende des Vermerkes ist festgehalten, dass sich aus diesem Vermerk kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe ableiten lasse.

Schließlich reichte die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG am 21. März 2003 einen entsprechenden GA-Förderantrag ein, welcher ebenfalls im Untersuchungsverfahren verlesen wurde. Der Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung der Firma Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, Katharina-Heinroth-Ufer 1 in 10787 Berlin ist an die Thüringer Aufbaubank, Herrn Wilfried Kreisel gerichtet. Die Firma Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG beantragt darin die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als sachkapitalbezogenen Zuschuss. In den Antragsunterlagen ist vermerkt, dass die Gesellschaft am 17. März 2003 neu gegründet worden sei und es sich um eine 100 %ige Tochter der Hotel Erfurt Hof Grundstücks GmbH handele, welche zu 99,5 % Tochter der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG sei. Bei den Angaben zum Investitionsvorhaben sind Gesamtinvestitionen in Höhe von 35.698.878

EUR festgehalten. Die Grundstückskosten betragen 6.659.415 EUR. Zur zeitlichen Durchführung des Vorhabens ist als Beginn der 1. März 2004 und als Ende der 28. Februar 2007 vermerkt. Nach Abschluss der Investition seien 46 Dauerarbeitsplätze sowie 22 Auszubildendenstellen geplant.

Für die Revitalisierung des „Erfurter Hofes“ als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank hat es nach Aussage des Zeugen Goslar, Mitarbeiter der Deutschen Interhotel Holding und zuständig für die Planungen zum Umbau des „Erfurter Hof“, Anfang 2003 eine intensive Arbeitsphase gegeben, in der die Kostenkalkulation als wichtige Grundlage des Fördermittelantrags präzisiert und verfeinert wurde. Hierzu seien Gespräche auf beiden Förderschienen geführt worden, einerseits mit der Stadt Erfurt, namentlich Herrn Kiermeier, in Bezug auf Fördermittel aus Denkmalschutz und Städtebau und parallel dazu mit der Thüringer Aufbaubank für Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, der so genannten „GA-Förderung“. Als fester Bestandteil des Finanzierungskonzepts sei man von einem GA-Fördersatz von 28% der förderfähigen Kosten ausgegangen, was einen GA-Zuschuss von mehr oder weniger 10 Mio. EUR ausmache. Darüber hinaus hätte man mit einem städtischen Zuschuss von rund 4 Mio. EUR kalkuliert. Hieraus hätte sich ein Eigenmittelanteil von rund 36 bzw. 37 Mio. EUR ergeben, den die Deutsche Interhotel Holding GmbH seiner Meinung nach schon wegen der geleisteten Vorarbeit sicher auch investiert hätte. Da man sich der Konkurrenzsituation zum „Domhotel“ durchaus bewusst war, habe man mit Fachingenieuren und einem Erfurter Architekturbüro möglichst schnell und mit Sorgfalt an dem Projekt und dem entsprechenden Förderantrag gearbeitet. Nachdem Frau Wildner in Absprache mit ihm die doch recht komplizierten Berechnungen nachvollzogen hatte, habe er den GA-Förderantrag ausgefüllt. Auch wenn ihm nicht mehr erinnerlich sei, wann genau der Antrag gestellt wurde, sei im April 2003 die für Förderbelange wesentliche und darauf abgestellte Kalkulation weitgehend fertig gewesen. Der Zeuge Goslar erinnerte sich in diesem Zusammenhang an ein Gespräch mit dem damaligen Wirtschaftsminister Schuster, bei dem auch Herr Kreisel anwesend war und in dem die Aussage getroffen worden sei, dass die Berechnungen schlüssig, das Projekt förderfähig und eine Förderung denkbar und möglich sei.

Der Zeuge Kreisel erörterte hinsichtlich der Finanzierung des Gesamtkonzepts, dass nach einer ersten Übersicht des Investors der geplanten GA-Förderung förderfähige Kosten in Höhe von 35 bis 40 Mio. EUR zugrunde gelegen hätten, woraus sich bei einem Fördersatz von 28% ein Fördervolumen von rund 10 Mio. EUR ergab. Dies sei auch der maximale Subventionswert gewesen. Zu den Bedingungen der Realisierung des Gesamtkonzepts erklärte Herr Kreisel, dass von diesen förderfähigen Kosten zunächst die Errichtungskosten für die Spielbank abzugrenzen gewesen seien, da diese von vornherein aus der GA-

Förderung ausgeschlossen waren. Mit der Streichung der Errichtungskosten habe man zugleich die über die Spielbank geplanten Einnahmen aus der Investitionsplanung herausgenommen, da auch diese kein Kostenbestandteil der Finanzierung gewesen seien. Nicht erinnerlich sei ihm, dass von Vertretern der Interhotelgruppe deutlich gemacht wurde, dass ohne die geplanten Einnahmen aus der Spielbank das geplante Vorhaben keine rentierliche Investition sei. In diesem Fall hätte man ohnehin auf die Zuständigkeit des Finanzministeriums verwiesen.

Probleme hätten sich auch aus der Einbeziehung des Grundstückserwerbs ergeben, da die Interhotelgruppe bereits Eigentümerin des Grundstücks war und eine Grundstücksförderung nur in Ausnahmefällen möglich gewesen sei. Da es sich aber um eine von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte gehandelt habe, sei diese grundsätzlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig gewesen. Angesichts des Verbots direkter Förderung musste jedoch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein Modell gefunden werden, bei dem keine gesellschaftsrechtliche Verflechtung mit dem Investor bestand. Um dem Investor entgegenzukommen, habe man hierzu extra landesspezifische Förderbeschränkungen aufgehoben. Die Interhotelgruppe habe daraufhin das Modell der Besitzgesellschaft entwickelt, das den Fördermaßstäben laut Rahmenplan des Bundes entsprach, auch wenn es seitens der Aufbaubank noch hätte geprüft werden müssen.

Hinzu kam, dass jeweils 6 Mio. EUR aus Mitteln der Städtebauförderung und des Denkmalschutzes in die Berechnungen des Investors eingeflossen waren, die aber im Grunde nicht Gegenstand der GA-Förderung sein konnten.

In einer Gesamtbetrachtung hätte das geplante Investitionsvorhaben laut dem Zeugen Kreisel eine Finanzierungslücke von einigen Millionen Euro aufwiesen, die auch nach einer Senkung der Gesamtkosten nicht darstellbar waren.

Der Zeuge Bartels bestätigte, dass es beim damaligen Wirtschaftsminister Schuster eine klare Priorität für eine Sanierung des Erfurter Hofes gegeben habe und man das Projekt gerne durchgeführt hätte, wenn die Gesamtkalkulation darstellbar gewesen wäre. Allerdings habe man mit den Berechnungen und Absprachen zum Förderantrag erst spät begonnen, so dass die Realisierung des Projekts schon unter Zeitaspekt fraglich gewesen sei. Die Interhotelgruppe habe bestimmte betriebswirtschaftliche Kalkulationen mit Kostenschätzungen und geplanten Erlösen eingereicht, aus denen hervorgegangen sei, welcher Eigenanteil erbracht werden solle und welche unrentierlichen Kosten durch Fördermittel zu ersetzen waren. Auf dieser Grundlage habe man in einer Abwägung von Eigen- und Förderanteil den Versuch unternommen, durch eine Senkung der Gesamtkosten und eine Ausschöpfung des maximalen Subventionswerts bestehende Finanzierungslücken zu schließen und ein schlüssiges Finanzierungskonzept aufzustellen.

b. Prämissen der Durchführung des Investitionsvorhabens im Hinblick auf die Finanzierung

Zu den seitens des potentiellen Investors aufgestellten Prämissen zur Realisierung des Investitionsvorhabens wurde im Untersuchungsverfahren ein Schreiben der Geschäftsführung der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 21. März 2003 an die Landeshauptstadt Erfurt, Herrn Oberbürgermeister Manfred Ruge mit dem Betreff „Hotel Erfurter Hof; hier: Durchführung des geplanten Vorhabens zur Wiederherstellung des Erfurter Hofs“ verlesen. In dem Schreiben stellen die Unterzeichner dar, dass ihre Enkelgesellschaft, die Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, sie darüber unterrichtet habe, dass sie plane, den Erfurter Hof im Rahmen der bereits im Grundsatz vorgestellten umfangreichen Baumaßnahmen wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang solle ein 5-Sterne-Hotel mit ca. 140 Zimmern, Einzelhandelsflächen sowie Räumlichkeiten für eine Spielbank geschaffen werden.

Die Geschäftsführung der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG erklärt in diesem Schreiben verbindlich, dass sie der Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG unverzüglich die von ihr zur Durchführung der gesamten Investitionsmaßnahmen benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen werde. Diese Zusage gelte nur für den Zeitraum, in welchem die Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG zu der Unternehmensgruppe gehöre und stehe des Weiteren unter dem Vorbehalt des Eintrittes der nachfolgend dargestellten Bedingungen:

- Erteilung von Baurecht für die von der Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG auf Basis noch einzureichender Bauantragsunterlagen,
- Fertigstellung der Umbauten am gegenüberliegenden Bahnhof sowie eine dem Standard des Hotels angemessene Revitalisierung der Flächen vor dem Erfurter Hof bis spätestens Ende 2006,
- Erteilung eines Fördermittelbescheides über GA-Mittel für den Teil des Wiederherstellungsaufwandes des neuen 5-Sterne-Hotels über 28 % der förderfähigen Kosten (GA-Mittel in Höhe von ca. 10 Mio. EUR),
- Bereitstellung weiterer öffentlicher Fördermittel für Einzelmaßnahmen innerhalb des Gesamtvorhabens als verlorenen Zuschuss in Höhe von mindestens 4,15 Mio. EUR aus Mitteln der Städtebauförderung,
- Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde über die Ansatzfähigkeit der gesamten Herstellungskosten als denkmalspezifische Aufwendungen, um eine Anerkennung der steuerlichen Begünstigung in diesem Umfang sicher zu stellen,
- Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Spielbank als einzige Spielbank im Raum Erfurt mit einer Nutzfläche von ca. 1.245 m² Bruttogeschossfläche über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren an einen noch festzulegenden Betreiber und mit der Maßgabe, dass die gemäß Thüringer Spielbankgesetz zu leistenden Abgaben für diesen Zeitraum maximal den Betrag erreichen, der nach Erwirtschaftung aller Kosten und

üblicher Gewinnanteile des Spielbankbetreibers verbleibt, wobei in den Kosten eine monatliche Kaltmiete von 45 EUR/m² Bruttogeschossfläche über die von der Spielbank genutzte Gesamtfläche nebst einer Mietsteigerung von 2,5 % per anno enthalten sein müsse,

- Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstückes durch die Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG zum Bodenrichtwert nebst gleichzeitiger unentgeltlicher Entlassung des Objekts aus dem Sanierungsgebiet. Hierbei gehe man davon aus, dass der Bodenrichtwert für das gesamte Objekt nicht unter 1.500 EUR/m² Grundstücksfläche liege.

Hinsichtlich der Unterbringung der Spielbank in dem Hotel und deren Rolle im Finanzierungskonzept wurde im Untersuchungsverfahren das Schreiben der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 21. März 2003 an das Thüringer Finanzministerium, Herrn Staatssekretär Stephan Illert, verlesen. In dem Schreiben fassen die Unterzeichner unter Bezugnahme auf ein Gespräch im Hause des Thüringer Finanzministeriums vom 19. März 2003 die aus ihrer Sicht für die Realisierung des Projekts Erfurter Hof in Bezug auf die dort anzusiedelnde Spielbank erforderlichen Modalitäten zusammen: Die Gesamtinvestitionskosten für das Projekt zur Wiederherstellung eines 5-Sterne-Hotels, Einzelhandelsflächen, sowie der Ansiedlung einer Spielbank lägen nach derzeitigen Kostenschätzungen bei ca. 51,3 Mio. EUR. Abzüglich der avisierten Städtebauförderung in Höhe von ca. 4,2 Mio. EUR sowie einer Förderung aus der GA für das Hotel in Höhe von ca. 10 Mio. EUR verbleibe für die Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG als Investor ein Anteil in Höhe ca. 37,1 Mio. EUR. Zur kapitalmarktfähigen rentierlichen Investition der Kosten seien nach Kalkulation der Gesellschaft Einnahmen in Höhe von mindestens 2,55 Mio. EUR per anno aus den Bereichen Hotel, Einzelhandel und Spielbank erforderlich. Davon entfielen ca. 0,68 Mio. EUR per anno auf den Bereich der Spielbank.

Um den erforderlichen Ertrag aus dem Bereich der Spielbank erzielen zu können, sei bei den geplanten, für die Spielbank erforderlichen Flächen Vorgaben von ca. 1.245 m² eine Miete aus diesem Bereich von mindestens 45 EUR/m² Bruttogeschossfläche mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % erforderlich. Damit auch der Betreiber der Spielbank die Miete aus dem Objekt erwirtschaften könne, wäre die Erteilung einer Spielbankkonzession mit folgenden Eckdaten erforderlich:

- Laufzeit der Konzession mindestens 10 Jahre;
- Zusicherung, für diesen Zeitraum im Bereich Erfurt keine weitere Spielbankkonzession zu erteilen;
- Ermittlung der Konzessionsabgabe aus dem Spielergebnis erst nach Abzug sämtlicher Kosten und üblichen Gewinnmarge des Spielbankenbetreibers, wobei in den Kosten

die oben dargestellte Raummiete von 45 EUR/m² Bruttogeschossfläche und einer jährlichen Steigerung von 2,5 % enthalten sein müsse.

Die Unterzeichner betonen, dass, wenn kurzfristig die Erteilung einer Konzession für das Große und Kleine Spiel in Erfurt in Aussicht gestellt werden könne, die Realisierung des gesamten Projektes zur Revitalisierung des Erfurter Hofes möglich sein werde.

Im Untersuchungsverfahren äußerte die Zeugin Schober, Referatsleiterin im Thüringer Finanzministerium, dass ihr die Prämissen des Investitionsvorhabens insoweit bekannt gewesen seien, als sie im Schreiben der Interhotel Holding GmbH an das Thüringer Finanzministerium vom 21. März 2003 enthalten waren. In die Zuständigkeit des Finanzministeriums sei dabei die Etablierung einer Spielbank in den Räumen des „Erfurter Hofes“ gefallen. In dem eingangs zitierten Schreiben sei die Interhotelgruppe von der Zusicherung einer Spielbankmiete in Höhe von 45 EUR/ m² und einer jährlichen Steigerungsrate von 2,5% ausgegangen. Diese Mieteinnahmen seien für die Interhotelgruppe eine unabdingbare Voraussetzung für eine rentierliche Investition und damit für die Realisierung des Investitionsvorhabens gewesen. Darüber habe das Wirtschaftsministerium das Finanzministerium im mehreren Schreiben informiert. Zudem habe man am 2. April 2003 eine Besprechung mit der Interhotel Holding durchgeführt, bei der die Vertreter der Gesellschaft unmissverständlich darauf hingewiesen hätten, dass ohne die Mieteinnahmen aus der Spielbankunterbringung das Projekt zum Scheitern verurteilt sei. Nachdem das Wirtschaftsministerium sein Interesse an einer Überprüfung der Frage bekundet hätte, ob auch für den „Erfurter Hof“ ein für beide Seiten tragbarer Mietzins erreicht werden kann, habe das Finanzministerium hierzu eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Dieser Vergleichsberechnung habe man den bereits mit der Tochtergesellschaft der Baumhögger-Gruppe Transactio vereinbarten Mietzins zugrunde gelegt. Hieraus hätte sich unter Berücksichtigung der Ausbaukosten ein vergleichbarer Mietpreis von 35 EUR/m² ergeben, den man der Interhotelgruppe auch angeboten habe, der aber von dieser als nicht akzeptabel abgelehnt wurde. Der von der Interhotelgruppe avisierte Mietzins von 45 EUR/m² hätte jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Frau Schober erklärte, dass es trotz des bereits existierenden Spielbankvertrags mit der Transactio möglich gewesen wäre, einen zweiten Mietvertrag mit der Interhotelgruppe abzuschließen. Der Mietvertrag mit Transactio hätte ein Sonderkündigungsrecht für den Fall enthalten, dass der Mietgegenstand nicht termingerecht übergeben worden wäre. Diese Ausstiegsklausel hätte also insofern Bedeutung gehabt, als auch die Baumhögger-Gruppe das Projekt nicht ohne öffentliche Förderung durchgeführt hätte. Eine andere Situation entstand nach dem Erlass des Zuwendungsbescheids für das „Domhotel“ im Juli 2003. In diesem Fall bestand die Gefahr, dass sich das Finanzministerium bzw. die Spielbankgesellschaft durch den Abschluss eines

weiteren Mietvertrags mit der Interhotel Holding schadenersatzpflichtig machte, weil der Erstmietvertrag nicht erfüllt worden wäre.

In einem Schreiben der Geschäftsführung der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 19. Mai 2003 an Herrn Wirtschaftsminister Franz Schuster bestätigen die Unterzeichner unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Wirtschaftsministers vom 15. Mai 2003, dass sie grundsätzlich auch weiterhin an dem Erwerb und dem anschließenden Um- und Ausbau des Erfurter Hofes auf der Grundlage der bereits zwischen ihnen und dem Wirtschaftsminister besprochenen Details festhalten werden. Unter Bezugnahme auf ein zwischen dem Wirtschaftsminister und Herrn Ernst geführtes Gesprächs am 16. Mai 2003 in Berlin weisen die Unterzeichner auf bereits abgesprochene Kernpunkte für das Konzept der Revitalisierung des Erfurter Hofes hin. Man sei sich sicher, dass sich etwaige Probleme auf der Zeitschiene im Hinblick auf evtl. bestehende frühere Konzeptionen an anderen Standorten lösen lassen werden.

Der Wirtschaftsminister habe zur Frage der erforderlichen Mittel aus dem Städtebau angeregt, ein gemeinsames Gespräch mit dem Oberbürgermeister Ruge, Herrn Minister Schuster und Herrn Ernst zu führen. Insgesamt gehe man im Hinblick auf die bereits geführten Gespräche von einer für das Projekt erforderlichen Förderzusage aus. Bezüglich des Antrags auf Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sei man sich mit dem Wirtschaftsminister darüber einig gewesen, dass sämtliche für die Zusage dieser Fördermittel erforderlichen Unterlagen bereits im Hause des Thüringer Wirtschaftsministeriums vorlägen und die vom Wirtschaftsminister angesprochenen noch offenen Unterlagen nur einzelne Teile der parallelen Förderung aus den Mitteln der Städtebauförderung betroffen hätten.

Der Zeuge Ernst erklärte hinsichtlich der im Untersuchungsverfahren in Rede stehenden Prämissen des Sanierungskonzepts, dass es sich stets um ein abgeprochenes Gesamtpaket gehandelt habe. In den Besprechungen mit Vertretern des Thüringer Wirtschaftsministeriums und der Thüringer Aufbaubank habe es an diesen Prämissen - Grunderwerb, GA-Förderung, Spielbanketablierung etc. – auch niemals Zweifel gegeben. Allein die Förderung des Immobilienerwerbs habe in Rede gestanden. Im Ergebnis sei man jedoch übereingekommen, dass die Förderung mit der Gründung einer neuen Besitzgesellschaft, an die das Grundstück verkauft worden wäre, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Wertermittlung durch den Gutachterausschuss der Stadt möglich gewesen wäre. Bezüglich des Aspektes der Fertigstellung des ICE-Bahnhofs, die konsensual mit der Stadt besprochen worden sei, sollten die Bauarbeiten am Bahnhofsvorplatz in Abhängigkeit mit denen am Hotel gestaltet werden. Hierbei sei man nach damaligem Ermessen von einer rund zweijährigen Bauzeit ausgegangen, so dass zum Zeitpunkt der Hoteleröffnung das gesamte

Erscheinungsbild zu einem 5-Sterne-Hotel gepasst hätte. Was die Ausreichung von Städtebaufördermitteln betrifft, so sei die Prämisse auf das gesamte Bauvorhaben ausgerichtet gewesen, für das man mit Fördermitteln in Höhe von rund 15 Mio. EUR gerechnet habe. Hiervon sei rund ein Drittel auf Mittel aus Denkmalschutz und Städtebau entfallen, die im Wesentlichen der denkmalgerechten Sanierung des Altbauteils des „Erfurter Hofs“ zugerechnet worden, während die Spielbank in den geplanten Neubau integriert werden sollte.

Die Etablierung einer Spielbank in den Räumen des „Erfurter Hofs“ resultierte nach Aussage des Zeugen Ernst aus der Tatsache, dass die Vorstellungen der politisch Verantwortlichen stets von einem Junktum zwischen 5-Sterne-Hotel und Spielbank geprägt waren. Dass dies mit dem Abschluss des Spielbankvertrags für das Domhotel obsolet gewesen sei, könne er nach seinem Eindruck nicht bestätigen. Im Rahmen der Vorbereitung und Präzisierung des im März 2003 eingereichten Förderantrags sei die Frage einer Spielbankkonzession bzw. eines Spielbankvertrags zwar nicht explizit besprochen, wohl aber angeschnitten worden, weil sie Bestandteil des Gesamtprojekts gewesen sei. Im Übrigen habe das Wirtschaftsministerium auf die Zuständigkeit des Finanzministeriums verwiesen, mit dem es sodann ebenfalls ein Gespräch über die Höhe des Mietzinses für die Räume der Spielbank gegeben habe. Bei diesem auf Arbeitsebene geführten Gespräch sei es Grundkonsens gewesen, dass die Etablierung einer Spielbank im Falle einer Einigung über die Miethöhe möglich gewesen sei. Allerdings sollte die Interhotelgruppe zunächst einmal den Förderantrag für den Ausbau des „Erfurter Hofs“ als 5-Sterne-Hotel stellen. Wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert sei, so die Aussage, werde man sehen, wie man die Frage einer Patronatserklärung für die Spielbank klären könne. So habe man den Eindruck gewonnen, dass der „Erfurter Hof“ nunmehr doch ernsthaft als Standort für ein 5-Sterne-Hotel in Frage kam und damit auch das Thema Spielbank abgedeckt war. Niemand habe gesagt, dass ein Spielbankvertrag mit einer Patronatserklärung für feste Mieteinnahmen von vornherein ausgeschlossen wäre. Andernfalls hätte man der Förderantrag sicher nicht gestellt und sich monatelang mit Kostenkalkulationen und Investitionsplanung beschäftigt. Im Rahmen des Gesamtinvestments seien die Mietzahlungen ein wichtiger Faktor der Refinanzierung gewesen. Den notwendigen Cashflow hätte das Hotel allein nicht erwirtschaften können und mit der Vermietung von Spielbankflächen seien regelmäßig höhere Mieten als mit Büro- oder Einzelhandelsflächen zu erreichen gewesen. Die Errichtung der Spielbank sei mit einer Kostengröße von rund 2,5 Mio. EUR in die Kalkulation eingeflossen. Bei einem Gesamtvolumen von rund 50 Mio. EUR und einem nach Abzug der 15 Mio. EUR Fördermittel verbleibenden Eigenanteil von rund 35 Mio. EUR seien somit rund 8% der Investitionskosten durch die Vermietung der Spielbank abgedeckt gewesen. Hierzu habe man mit einem Mietzins von rund 40 EUR/m² gerechnet; was dem Mietsatz

entsprochen habe, den man aus der Vermietung von Spielbanken an verschiedene Betreiber in Berlin, Leipzig und Dresden erzielt habe.

In seiner Zeugenaussage führte Herr Dr. Deider aus, dass für die Durchführung der Investitionsmaßnahme die Erfüllung aller geschilderten Prämissen notwendig gewesen sei, da dem Projekt eine Gesamtkalkulation zugrunde gelegen habe und jeder einzelne dieser Bausteine einen bestimmten wirtschaftlichen Anteil beinhaltet habe, ohne den das Projekt mit negativem Ergebnis abgeschlossen hätte. Sicher hätte man das Projekt auch bei einer Zusage durchgeführt, bestimmte Prämissen erst zu einem späteren Zeitpunkt realisieren zu können. Dies betraf etwa die Prämisse zur Fertigstellung des ICE-Bahnhofs, bei der es um die Sicherung eines attraktiven Standorts zum Zeitpunkt der Hoteleröffnung ging. Hingegen sei die Etablierung einer Spielbank ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil des Gesamtprojekts und der entsprechenden Kalkulation gewesen. Da bereits für das „Domhotel“ bestimmte Verträge abgeschlossen waren, habe hinsichtlich eines Spielbankmietvertrages für den „Erfurter Hof“ zwar keine Gewissheit bestanden. Gleichwohl sei der Abschluss eines Spielbankmietvertrags immer wieder in Aussicht gestellt worden. Hierzu habe man sich auf die Aussage gestützt, dass die Verträge für das „Domhotel“ an bestimmte Fristen geknüpft waren, so dass mit der nicht fristgerechten Erfüllung bestimmter Bedingungen die realistische Möglichkeit für eine entsprechende Ansiedlung der Spielbank im „Erfurter Hof“ bestand. Hinzu kam, dass es bereits konkrete Überlegungen zur Ausgestaltung der Konditionen des Vertrags gab, etwa zur Höhe der Abgaben in Abhängigkeit zur Höhe der zu vereinbarenden Mieteinnahmen.

Der Zeuge Bartels stellte hinsichtlich der seitens des Investors aufgestellten Voraussetzungen zur Realisierung des Gesamtkonzeptes fest, dass es zwar generell nicht außergewöhnlich sei, wenn ein Investor zur Auslotung von Handlungsmöglichkeiten seine Investitionszusage an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen knüpfe, dass er im vorliegenden Fall jedoch nicht den Eindruck gehabt habe, dass für die Interhotelgruppe eine bestimmte Prämisse unabdingbar war. Im Grunde hätten die Prämissen dazu gedient, die nicht renditefähigen Kosten durch Fördermittel abzudecken. So gesehen hätte es für die Interhotelgruppe keine Rolle gespielt, wenn bestimmte Prämissen, wie die Ausreichung von Städtebaumitteln oder die Absicherung einer bestimmten Spielbankmiete durch andere Förderprämissen, wie etwa einen erhöhten GA-Fördersatz, kompensiert worden wären. In diesem Zusammenhang müsse man beachten, dass die Interhotelgruppe das Hotel seinerzeit teuer erworben habe und deshalb mit der Verwertung den Versuch unternahm, die bis dato eingefahrenen Verluste zu kompensieren. Auch sei es normal, wenn sich der Investor bei seiner Investitionszusage auf die einzelnen Finanzierungsbausteine beziehe. Demgemäß hätte die Geschäftsführung der Interhotelgruppe mit ihrem Schreiben an den

Oberbürgermeister vom 21. März 2003 offenkundig nur Ergebnis und Konsens der Gespräche bestätigt.

c. Einstellung des Fördervorgangs durch die Thüringer Aufbaubank

(1) Fehlende Antragsunterlagen

Mit Schreiben der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 3. März 2003 an die Thüringer Aufbaubank wurde der GA-Förderantrag für das Investitionsvorhaben „Erfurter Hof“ eingereicht.

In einem Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 6. März 2003 an den Minister schildert der Unterzeichner Herr Bartels, dass durch die Deutsche Interhotel Holding bislang lediglich ein formloses Angebot bzw. eine formlose Bitte auf Abschluss eines Fördermittelvertrages übersandt worden sei. Er habe gemeinsam mit Herrn Kreisel Herrn Goslar erklärt, dass es sich um ein formgebundenes Verfahren handele und keine anderen Möglichkeiten als die Stellung eines Förderantrages bestehen würden. Außerdem sei auf die höchste Eilbedürftigkeit hingewiesen worden, da andernfalls keine Fördermöglichkeiten mehr bestehen würden. Der Unterzeichner berichtet sodann vom Verlauf eines Telefonats mit Herrn Ernst, in dem dieser mehrfach deutlich gemacht habe, dass er sich nicht unter Zeitdruck setzen lasse und er sich nicht mit Herrn Dr. Baumhögger drohen lassen werde. Er habe der Thüringer Aufbaubank in einem Schreiben die Bauabsicht bestätigt hätte und sei nicht bereit, derartige Förderanträge zu stellen, bevor nicht sämtliche Eckdaten ordnungsgemäß vorlägen. Er wolle außerdem auch nicht in einen Wettlauf mit Herrn Dr. Baumhögger treten.

In einem Fax der Thüringer Aufbaubank vom 28. Mai 2003 an das Thüringer Wirtschaftsministerium zum Investitionsvorhaben Erfurter Hof wird dargestellt, dass zur Bewilligung des Vorhabens noch Unterlagen fehlen würden. Dabei handele es sich um den Nachweis der Durchfinanzierung, eine verbindliche Erklärung der Stadt zum Marktpreis bzw. Bodenrichtwert, eine Anlage zum Antrag auf Gewährung von GA-Mitteln gemäß Muster der Thüringer Aufbaubank, eine Präzisierung zum Antrag bezüglich der Gesamtinvestitionssumme, eine Haftungserklärung, ein Organigramm sowie Gesellschaftsverträge. Es enthält außerdem den Hinweis, dass weitere erforderliche Unterlagen nach der Bewilligung noch vorzulegen seien.

Der Zeuge Müller erläuterte, dass die Mitteilung der Thüringer Aufbaubank über fehlende Antragsunterlagen auf eine Routineabfrage seinerseits zurückgegangen sei und deren Anlass das Schreiben der Deutschen Interhotel Holding an Wirtschaftsminister Schuster

gewesen sei, in dem ausgeführt wurde, dass alle für die Bescheidung des Antrags auf GA-Förderung relevanten Unterlagen vorlagen und die noch offenen Unterlagen nur einzelne Teile der parallelen Förderung aus Mitteln der Städtebauförderung betrafen. Dem Nichtvorliegen einzelner Antragsunterlagen sei laut dem Zeugen Müller unterschiedliche Bedeutung beizumessen gewesen, unabhängig davon habe es aber nicht dazu geführt, dass der Fördervorgang sofort beendet wurde. Zumindest zwei Unterlagen, nämlich die Nachweise der Durchfinanzierung und der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion seien aber insoweit elementar gewesen, als man ohne sie keinen Zuwendungsbescheid hätte ausreichen können. Andere Voraussetzungen, wie das Vorliegen einer Baugenehmigung, hätten man durch eine Auflage zum Bewilligungsbescheid sichern können. Unter Verweis auf die Verantwortung des Antragstellers für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen vertrat der Zeuge Müller die Auffassung, dass es jedenfalls nicht Aufgabe des Ministers gewesen sei, den Investor auf das Fehlen des Durchfinanzierungsnachweises hinzuweisen. Dies sei allenfalls eine Aufgabe der für den Vollzug des Förderprogramms zuständigen Behörde gewesen. Da es sich aber beim Nachweis der Eigenfinanzierung oder der zur gesellschaftsrechtlichen Konstruktion gehörenden Darstellung des Betreibermodells um wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen gehandelt habe, könne er sich indes nicht vorstellen, dass diese Angaben offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben seien. Insofern sei auch maßgeblich, ob der Antragsteller an der Komplettierung der Antragsunterlagen noch Interesse gehabt habe. Wenn die Bewilligungsbehörde mangels Kontakt zum Antragsteller die für die Bescheidung notwendigen Unterlagen nicht mehr erhalten könne, sei dies ein Grund, den Antrag aus der Bearbeitung zu nehmen, wie dies offenkundig im vorliegenden Fördervorgang der Fall gewesen sei. Damit sei aber nicht gesagt, dass allein aus einem längeren Zeitraum für die Beibringung notwendiger Antragsunterlagen auf ein Desinteresse geschlossen werden könne. Dies hänge von den Umständen und der Komplexität des Einzelfalls ab.

Die Zeugin Wildner äußerte, dass die Interhotel-Gruppe nicht ausdrücklich auf das Fehlen von Antragsunterlagen hingewiesen worden sei, wie dies aus anderen Fördervorgängen bekannt sei. Hierzu müsse man wissen, dass die Antragstellung zwar zügig, zugleich aber zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Weichen für das „Domhotel“ eigentlich schon gestellt waren. Im Grundsatz sei die Investitionsplanung zwar ein gangbarer Weg gewesen, wenn man den Nachweis der einzelnen Finanzierungsbausteine – Eigenmittel, Städtebau- und GA-Förderung – erbracht hätte. Hierzu sei es jedoch nicht gekommen. Zum Zeitpunkt der prinzipiellen Entscheidung zugunsten des „Domhotels“ stand die Bereitstellung der Eigenmittel noch unter Vorbehalt und man habe auf die Zusage von Städtebaufördermitteln gewartet.

Herr Kreisel schilderte im Hinblick auf die Finanzierungslücke des Gesamtkonzepts, dass man im Mai 2003 dem Wirtschaftsministerium per Fax mitgeteilt habe, dass zur Bewilligung der Förderung ein wesentlicher Punkt, nämlich der Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens, fehle. Zu diesem Zeitpunkt sei nicht erkennbar gewesen, dass die Stadt die vom Investor angestrebte Förderung aus Mitteln des Städtebaus und Denkmalschutzes irgendwie finanziell decken konnte. Auch der Investor sei informiert gewesen, dass ohne den Nachweis des Finanzierungsmodells und der diesbezüglich zu schließenden Finanzierungslücke kein Zuwendungsbescheid erlassen werden konnte. Dabei sei es nie Aufgabe der Thüringer Aufbaubank gewesen, dem Investor bestimmte Modelle vorzuschlagen, sondern die rechtlichen Möglichkeiten der Förderung aufzuzeigen. Dass der Investor das Vorhaben ohne die Erfüllung der aufgestellten Prämissen nicht durchgeführt hätte, sei zwar aus den Antragsunterlagen nicht ablesbar gewesen, ergab sich aber aus einer ganzen Reihe von Gesprächen. Indes könne er nicht sagen, ob der Investor in der Lage gewesen wäre, die sich aus dem Wegfall einer Förderprämisse ergebende Finanzierungslücke durch ausreichend Eigenkapital zu decken. Herr Ernst habe dies bei Gesprächen mit der Aufbaubank und dem damaligen Wirtschaftsminister jedenfalls stets verneint.

Der Zeuge Herr Goslar erklärte, dass er seinerzeit von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ausgegangen sei. Auf Arbeitsebene habe er mehrfach, etwa mit Herrn Kreisel und Frau Wildner, Abstimmungsgespräche zum Förderantrag geführt. Man habe sich also intensiv über die Ausgestaltung des Antrags abgestimmt. Der Antrag sei sehr schnell gestellt worden und das Entscheidende sei dabei immer wieder die Ermittlung der förderfähigen Gesamtinvestitionen und die Ableitung der daraus folgenden Fördermenge gewesen. Hierzu sei eine Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt erforderlich gewesen, da die Aufbaubank auf entsprechenden Prüfbestätigungen bestand. Erinnerung sei ihm, dass die Kostenzuordnung zu einzelnen Gebäudeteilen noch abstimmungsbedürftig war, so dass für die Präzisierung der Gesamtinvestitionssumme möglicherweise noch die allerletzte Unterlage gefehlt habe. Es hätte seitens der Interhotel-Gruppe kein Grund bestanden, fehlende und für die weitere Bearbeitung des GA-Antrags erforderliche Unterlagen nicht beizubringen, zumal für eine Nachforderung bis zur Projektbeendigung im Juni 2003 ausreichend Zeit gewesen sei. Was die Frage der Durchfinanzierung des Vorhabens betreffe, habe die Geschäftsleitung die Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von rund 36 Mio. EUR mit den entsprechenden Aufsichtsgremien abgestimmt. Inwiefern es darüber hinaus eines entsprechenden Dokuments bedufte und ob bzw. wie der Nachweis der Durchfinanzierbarkeit erfolgte, entziehe sich indes seiner Kenntnis. Die Erklärung zum Bodenrichtwert habe man für die Berücksichtigung der Kosten aus dem Grundstückserwerb der ausgegliederten Grundstücksgesellschaft benötigt. Da sich der dafür zuständige Gutachterausschuss der Stadt mehrfach vertagt habe, sei es möglich, dass die

entsprechende Kostenkalkulation zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entsprechend verifiziert war. Dies hätte man der Interhotelgruppe aber nicht negativ anrechnen können. Man habe mit einem Markwert von 1.500 EUR/m² kalkuliert, der schlussendlich wohl auch gutachtlich gestützt gewesen sei.

Auch die anderen vorgeblich fehlenden Unterlagen, wie die geschäftsführerseitig abzugebende Haftungserklärung, das Organigramm der Unternehmensgruppe und eine Anlage zum GA-Antrag, seien grundsätzlich beizubringen gewesen. Auch wenn durchaus erklärlich ist, dass zumindest zum Zeitpunkt der Fördermittelbeantragung nicht alle Unterlagen vorlagen, könne er nichts entdecken, was die Interhotelgruppe nicht hätte einreichen können. Ein förmliches Schreiben an die Interhotelgruppe mit dem Hinweis auf oder der Aufforderung zur Einreichung fehlender Antragsunterlagen sei ihm nicht bekannt, aufgrund des bestehenden Arbeitskontaktes aber auch nicht erforderlich gewesen. So wie ihn Frau Wildner mehrfach zu Details seiner Berechnung befragt habe, sei auch eine Nachfrage zur Komplettierung der Antragsunterlagen jederzeit möglich gewesen.

Der Zeuge Ernst gab ebenfalls an, keine Kenntnis von fehlenden und für die Antragsbearbeitung notwendigen Antragsunterlagen gehabt zu haben. Aus seiner Erinnerung habe man in den Gesprächen mit der dafür zuständigen Thüringer Aufbaubank den Inhalt und die Verfahrensweise der Antragstellung erörtert und alle Anträge, die seitens der Interhotelgruppe einzureichen waren, auch komplett gestellt. Über die Schrittfolge zur Komplettierung der Antragsunterlagen könne er keine Aussage treffen, da er mit Details der Antragstellung nicht befasst gewesen sei. Er wisse jedoch, dass Herr Goslar auch nach der Antragstellung am 21. März 2003 in Kontakt mit der Thüringer Aufbaubank gestanden habe und die Geschäftsführung sicher über eventuelle Probleme informiert hätte; dieser habe sich auch bestens mit dem Procedere der Antragstellung ausgekannt. Da man aber von einer vollständigen Antragstellung ausgegangen sei, habe auch kein Grund für Nachfragen bestanden. Vielmehr habe man eine Entscheidung abgewartet, für die eine gewisse Wartezeit nicht unüblich war, zumal in den Zeitraum auch ein Ministerwechsel fiel. Was die angeblich fehlenden Unterlagen angehe, glaube er, dass deren Einreichung kein ernsthaftes Problem dargestellt hätte. Die Vorlage eines Organigramms und der Gesellschaftsverträge sei eine eher technische Frage und auch der Nachweis der Durchfinanzierung sei unproblematisch gewesen, da die Interhotelgruppe als eine Bankentochter über ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten verfügt habe.

(2) Offene Erklärungen des Investors zum Betreibermodell

Hinsichtlich der offenen Fragen zum Betreibermodell äußerte die Zeugin Wildner, dass die gesellschaftsrechtliche Konstruktion ein wichtiger Bestandteil des Fördermittelbescheids gewesen sei, über den zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Klarheit bestanden hätte. In

einem Schreiben an die die Industrie- und Handelskammer vom 7. Mai 2003 habe die Interhotelgruppe zum Ausdruck gebracht, dass eine Aussage zum Betreibermodell nur eingeschränkt möglich sei, weil noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob das Hotel in Form eines Management- oder Franchise-Vertrags geführt werden soll. Auch wenn beide Fördervorgänge nur eingeschränkt vergleichbar seien, habe man bei der Baumhögger-Gruppe den Managementvertrag frühzeitig geprüft. Ob aus Sicht der Interhotelgruppe die Frage des Betreibermodells gegenüber dem Finanzierungsthema möglicherweise Nachrangigkeit besaß, könne sie nicht sagen. Für den Erlass des Zuwendungsbescheids sei die Klärung des Betreibermodells jedoch eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung gewesen, weil damit laut Rahmenplan der GA-Förderrichtlinie Haftungsfragen verbunden waren. Hierüber sei die Interhotelgruppe aufgeklärt worden.

Zu etwaigen Unklarheiten hinsichtlich des Betreibermodells stellte der Zeuge Ernst klar, dass die Interhotel Holding der größte Hotelbetreiber im Eigenbetrieb gewesen, so dass kein Anlass zu Zweifeln an irgendeinem Betreibermodell mit ihnen als Initiator bestanden hätte. So habe die Interhotelgruppe zwei Drittel ihrer Hotels mit insgesamt 6.000 Zimmern im Eigenbetrieb geführt. Auch das „Radisson“ sei ein eigenbetriebenes Hotel im Wege eines Franchise-Vertrags gewesen. Demgemäß wäre ein Eigenbetrieb auch für den „Erfurter Hof“ als 5-Sterne-Hotel möglich gewesen. Nichtsdestoweniger hätte es, schon wegen der Gesellschafter der Interhotelgruppe, Gespräche über den Abschluss eines Pachtvertrags gegeben, der mit Blick auf die Kapitalmarktfähigkeit des Unternehmens attraktiv gewesen sei. Unverständlich sei ihm deshalb, warum die verantwortlichen Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank keine Klarheit über die Vorstellungen zum Betreibermodell erlangen konnten, da man Fragen zum Hotelbetrieb jederzeit hätte beantworten können.

(3) Beendigung des Fördervorgangs

Schließlich richtete die Thüringer Aufbaubank am 3. September 2003 ein Schreiben an die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und äußert darin, dass gemäß aktuellen Presseinformationen eine neue Nutzungskonzeption für den Erfurter Hof vorliege. Die Unterzeichner bitten daher um Information, inwieweit die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG an dem Hotelprojekt festhalte bzw. von diesem Abstand nehme und ob gegebenenfalls der Antrag aus der Bearbeitung genommen werden könne.

Mit dem Schreiben der Thüringer Aufbaubank an die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG vom 7. Oktober 2003 nimmt diese sodann Bezug auf das Schreiben vom 3. September 2003 und teilt dem Adressaten mit, dass, da bis zum heutigen Tage keine

Antwort auf das erstgenannte Schreiben vorliege, der Antrag aus der Bearbeitung genommen werde.

Der Zeuge Müller gab an, dass der Fördervorgang von der Thüringer Aufbaubank mit der Begründung beendet worden sei, dass wichtige für die Entscheidung des Projekts erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt worden. Auch sei der örtlichen Presse kurze Zeit später ein anderes Nutzungskonzept für das Objekt „Erfurter Hof“ zu entnehmen gewesen. Der Presseartikel habe zwar nicht zur Beendigung des Fördervorgangs Anlass gegeben, sei aber eine mögliche Begründung, warum sich der Antragsteller nicht mehr an die Aufbaubank gewandt und die erforderlichen Unterlagen nicht mehr komplettiert habe. Ein mögliches Erklärungsmuster für das mangelnde Interesse an der Komplettierung der Antragsunterlagen sei natürlich ebenso die im Juni 2003 erfolgte Entscheidung zur Förderung des 5-Sterne-Hotels am Dom. Wenn es bei der politischen Entscheidung geblieben wäre, nur ein 5-Sterne-Hotel zu fördern, hätte man mit dem Zuwendungsbescheid für das Domhotel das andere Verfahren beenden können, da damit zumindest die essentielle GA-Förderung gefehlt habe. Die Umstände, warum das andere Förder- bzw. Immobilienprojekt überhaupt weiter betrieben wurde, seien ihm aber nicht bekannt.

In der Zeugenvernehmung bezeichnete es Frau Wildner als zutreffend, dass der Fördermittelantrag im Oktober 2003 aus der Bearbeitung genommen wurde, nachdem die Interhotel Holding mit Schreiben vom 3. September 2003 um Mitteilung gebeten wurde, ob und inwieweit am Hotelprojekt festgehalten werde. Die Beendigung des Fördervorgangs habe jedoch eine Vorgeschichte gehabt. So habe man regelmäßige Abstimmungen zur Investitionsplanung durchgeführt, bis sich im Mai 2003 die Ereignisse überschlugen. Noch während man die Kostenkalkulation präziserte, sei am 15. Mai 2003 ein Schreiben des damaligen Wirtschaftsministers Schuster an die Interhotelgruppe ergangen. Hierin habe der Minister mitgeteilt, dass das Thüringer Finanzministerium in Anbetracht der bekannten vertraglichen Bindungen an die Baumhögger-Gruppe keine Möglichkeit sehe, den Abschluss des gewünschten Mietvertrags zu genehmigen. Die Interhotelgruppe habe er um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten, ob sie ungeachtet der veränderten finanziellen Ausgangssituation am Um- und Ausbau der „Erfurter Hofs“ festhalte. Über den GA-Antrag werde sodann entschieden, wobei der Minister darauf hinwies, dass nicht alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beigebracht worden seien. Hierauf habe die Interhotelgruppe mit Antwortschreiben vom 19. Mai 2003 bestätigt, dass sie auf der Grundlage der besprochenen Eckpunkte am Hotelprojekt festhalte und davon ausgehe, dass etwaige Probleme im Hinblick auf Städtebauförderung und Spielbankeinrichtung lösbar seien. Zeitgleich sei die Investitionsplanung nochmals angepasst worden. Noch während der intensiven Verhandlungen zur Prüfung des Fördermittelantrags sei am 21. Mai 2003 die

Baugenehmigung für das „Domhotel“ erlassen worden. Auch wenn die Erteilung einer Baugenehmigung keinen direkten Einfluss auf die Bearbeitung des Förderantrags hatte, sei dies ein Wendepunkt gewesen, weil damit im Grunde genommen die Förderung für das „Domhotel“ wieder geöffnet wurde. So habe es dann auch im Juni 2003 eine Weisung des damaligen Wirtschaftsministers gegeben, den Zuwendungsbescheid für das „Domhotel“ zu erlassen, der letztlich am 7. Juli 2003 ergangen sei. Damit sei der Fördervorgang für den „Erfurter Hof“ im Oktober 2003 nur noch formell wegen fehlender Antragsunterlagen eingestellt worden, während er tatsächlich im Juni 2003 mit der prinzipiellen Entscheidung für das „Domhotel“ beendet war. Die Zeugin Wildner stellte dar, dass der Fördervorgang im Grunde auch nicht mit der Begründung fehlender Antragsunterlagen beendet worden sei, sondern weil er mit der Weichenstellung für das Domhotel obsolet geworden war.

Der Zeuge Ernst erörterte hinsichtlich der Beendigung des Fördervorgangs, dass die Geschäftsführung der Interhotel Holding GmbH im Juni 2003 zu einem knapp zehnmütigen Gespräch in der Vertretung des Freistaats Thüringen in Berlin einbestellt worden, an dem die Herren Reinholz und Trautvetter, seines Wissens Frau Diezel sowie Herr Ruge teilgenommen hätten. Hier habe man der Geschäftsführung mitgeteilt, dass seitens der öffentlichen Hand das Projekt „Erfurter Hof“ beendet sei, da eine Standortentscheidung für das „Domhotel“ als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank getroffen und auch ein entsprechender Förderbescheid ergangen sei. Ob die Entscheidung auf einer Ablehnung des GA-Förderantrags bzw. der als Prämisse aufgestellten Ausreichung von Städtebaufördermittel beruhte, sei nicht mitgeteilt oder besprochen worden. Über Inhalt und Verlauf des Gesprächs sei man zwar entsprechend verärgert gewesen, habe aber keine Handlungsmöglichkeiten mehr gesehen, nachdem die Entscheidung von mehreren Ministern getragen wurde. Auch die Gesellschafter, insbesondere der Hauptgesellschafter Deutsche Bank, hätten den gesamten Verlauf entsprechend erstaunlich gefunden und daraufhin weitere Aktivitäten abgelehnt.

Herr Goslar schilderte zur Beendigung des Fördervorgangs, dass er ca. zur Jahresmitte Ende Juni 2003 von der Geschäftsleitung die Information erhalten habe, dass eine Entscheidung zur Förderung des „Domhotels“ getroffen worden sei. Daraufhin hätte die Interhotelgruppe ihre Aktivitäten eingestellt, da das Projekt mit Gesamtinvestitionskosten von ca. 50 Mio. EUR aufgrund der zu erwartenden Erlöse ohne öffentliche Förderung nicht realisierbar gewesen sei. Das Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 3. September 2003 habe ihn insoweit überrascht, als die Interhotelgruppe zu diesem Zeitpunkt mit dem Vorgang überhaupt nicht mehr befasst gewesen sei. Ob es sich um eine routinemäßige Wiedervorlage gehandelt habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Herr Ernst erklärte, dass das Grundstück letztendlich für 2 Mio. EUR weniger als noch im Gutachten zum Verkauf an die Objektgesellschaft vorgesehen an die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) veräußert worden sei.

Herr Müller ergänzte, dass sich seines Wissens nach der Förderausschuss nicht mehr detailliert mit dem Projekt Erfurter Hof befasst habe, weil das Projekt bereits auf anderen Ebenen und in vielen anderen Gesprächen diskutiert und vorentschieden gewesen sei. Vor dem Hintergrund des politischen Willens hätte der Förderausschuss hier nicht anders entscheiden können oder sollen.

2. Antrag auf Förderung der Sanierung des „Erfurter Hofes“ aus Mitteln des Städtebaus

Der Zeuge Trautvetter, zum fraglichen Zeitpunkt Anfang 2003 Innenminister des Freistaats Thüringen, erklärte im Untersuchungsverfahren, dass die Stadt Erfurt antragsberechtigt für den Erhalt von Städtebaufördermitteln gewesen sei. Hierfür habe ein entsprechendes Budget bestanden und die Stadt Erfurt habe gewisse Projekte in einer Prioritätenliste festgelegt. Im Rahmen der Prioritätensetzung hätte die Stadt Erfurt aber durchaus Umschichtungen vornehmen können. Bei der Städtebauförderung handele es sich um eine Investitionsförderung für den nicht-rentierlichen Teil einer Gebäudeinvestition. Dabei könne es im Rahmen der Gebäudeinvestition auch ordnungspolitische Maßnahmen geben, die die Stadt als Teil unterstützen könne. Der Umfang der Fördermittel ergebe sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Investor über die Stadt vorlegen müsse und in der ausgewiesen sei, welcher Anteil unrentierlich und welcher Anteil zu fördern gewesen wäre. Daher müsse man unterscheiden zwischen der Förderfähigkeit eines Gebäudes wie des Erfurter Hofes, welches im Sanierungsbereich liege und generell förderfähig sei, sowie der Förderfähigkeit im Sinne der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Städtebauförderung unterscheiden.

a. Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung des Erfurter Hofes durch den Investor

Im Untersuchungsverfahren wurde zunächst der „Vermerk über die Besprechung mit der Firma Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG in Sachen Erfurter Hof am 19. Dezember 2002 im Haus der Thüringer Aufbaubank“ verlesen. Teilnehmer an dieser Besprechung waren Herr Goslar, Leiter Projektentwicklung, ein Mitarbeiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Erfurt sowie Herr Dr. Cattus und Frau Wildner von der Thüringer Aufbaubank. In dieser Besprechung sei zunächst die Firma Deutsche Interhotel Holding als Eigentümer und Betreiber des Erfurter Hofes vorgestellt worden. Es wird geschildert, dass für das Investitionsvorhaben Erfurter Hof eine Projektgesellschaft gebildet

werden solle, welche die Investitionsmaßnahmen durchführe und das Hotel selbst betreibe. Der Name des Hotels solle von einer Hotel-Gruppe über Franchise geliehen werden; es stehe noch nicht fest, welche Hotel-Gruppe hierfür in Betracht komme.

Zum Umfang des Investitionsvorhabens wird angegeben:

Gesamtinvestitionsvolumen	47,4 Mio. EUR
(einschließlich Casino und Läden)	
Investitionskosten für das Hotel	ca. 34 Mio. EUR
Zwischenfinanzierungskosten	4,6 Mio. EUR
geplante Finanzierung aus Eigen- und Fremdmitteln	29,6 Mio. EUR
Förderung aus GA	9,5 Mio. EUR
(einschließlich Grundstücksförderung und bei einem GA-Fördersatz von 28%)	
mögliche Förderung Städtebau	4 Mio. EUR
mögliche Förderung Denkmalschutz	1,5 Mio. EUR
noch offene Förderung	7,3 Mio. EUR

Ferner folgen Angaben zur geplanten Mitarbeiterzahl, Auslastungsgrad und Durchschnittszimmerpreisen. Als Beratungsergebnis ist festgehalten, dass aufgrund des großen Interesses des Landes am geplanten Investitionsvorhaben eine maximal mögliche Förderung aus der GA zugesagt werde. Dem Investor seien die GA-Förderregeln erläutert worden, und dabei insbesondere, dass der maximal mögliche Subventionswert einschließlich aller öffentlich begünstigten Zuwendungen für das in der GA beantragte Projekt 28 % betrage. Daher könnte sich eine Förderung für Denkmalschutz und Städtebau als problematisch erweisen, wenn keine Abgrenzung zur GA möglich wäre. Außerdem sei eine Grundstücksförderung nach GA-Rahmenplan und maximal in Höhe des Marktwertes möglich. Zur weiteren Vorgehensweise sei vereinbart worden, dass sich das Unternehmen mit der Stadt über weitere Möglichkeiten einer Förderung für Städtebau und Denkmalschutz abstimmen und Abgrenzungsmöglichkeiten zur GA bezüglich der Inanspruchnahme weiterer Fördermöglichkeiten prüfen werde. Außerdem solle eine Abstimmung zwischen Thüringer Aufbaubank und Thüringer Wirtschaftsministerium zur maximal möglichen Förderung im Rahmen der GA erfolgen.

Mit dem Schreiben der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank vom 3. März 2003 zur "Revitalisierung Hotel Erfurter Hof" beantragt die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG zunächst formal im Namen einer zukünftigen Enkelgesellschaft Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG Fördermittel zur Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof in Höhe von 4,0 Mio. EUR Städtebaufördermittel

sowie von ca. 10,0 Mio. EUR öffentliche Finanzhilfe an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung bei einem GA-Fördersatz von 28 % gemäß den mit der Thüringer Aufbaubank und mit dem Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege abgesprochenen Richtlinien. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass Unterlagen bezüglich der neu gegründeten Gesellschaft einschließlich des Grundstückübertragungsvertrages baldmöglichst nachgereicht würden.

In dem Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege an die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG vom 11. März 2003 zur "Revitalisierung Hotel Erfurter Hof" wird zunächst ausgeführt, dass die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 3. März 2003 Fördermittel zur Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof beantragt habe. Weitergehende Unterlagen im Sinne einer Investitionsverpflichtung, eines Finanzierungsnachweises bzw. eines Beschlusses der Aufsichtsgremien lägen bisher nicht vor. Der Unterzeichner verweist darauf, dass die Stadt Erfurt bereits die notwendigen Abstimmungen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Fördermittelstelle mit dem Ziel geführt habe, die grundsätzliche Förderfähigkeit sowie die vorliegenden Fördertatbestände zu prüfen. Im Ergebnis dessen könne festgestellt werden, dass die Fördermaßnahmen zusätzliche Maßnahmen der Fassadenaufwertung des denkmalgeschützten und für das Stadt- und historische Bild wichtigen Gebäudes, Totalabbrüche von Gebäudeteilen, öffentlich wirksame Erschließungsleistungen sowie die Herstellung von Tiefgaragenplätzen zur Erreichung des Sanierungszieles mit einem Anteil an Städtebauförderung in einer Größenordnung von maximal 4,0 Mio. EUR grundsätzlich förderfähig seien. Der Unterzeichner stellt sodann fest, dass eine Einschätzung der Förderhöhe auf Grundlage der bisher vorliegenden Kostenschätzung nicht möglich sei. Eine gegenwärtige Fördermittelzusage hänge im Wesentlichen von der Klärung des Verfügungsrahmens des Freistaats Thüringen und der Stadt Erfurt, der Haushaltsverfügbarkeit der Fördermittel und der Prioritätensetzung der Stadt Erfurt im Rahmen der in Aussicht gestellten Fördermittel ab. Die Stadt Erfurt könne gegenwärtig ohne die vereinbarte verbindliche Aussage der Deutschen Interhotel nicht Fördermittel zu Lasten Dritter und zu Lasten der künftigen Haushaltssituation binden. Daher werde der Stadtrat in seiner Sondersitzung am 12. März 2003 das Thema Revitalisierung Erfurter Hof bzw. Bereitstellung von Fördermitteln nicht behandeln können.

Der Zeuge Goslar beschrieb dem Untersuchungsausschuss, wie er als Projekt- und Abteilungsleiter bei der Deutschen Interhotel Holding eine Konzeption für den Umbau des Erfurter Hofes erarbeitet habe: Das alte Gebäude des Erfurter Hofes - bestehend aus den zwei Häusern „Kossenhaschen-Palais“ und „Erfurter Hof“ - sei vom Gebäude her technologisch nicht mehr tragbar gewesen, so dass ein neues Konzept für eine zukünftige Hotelnutzung

gestaltet werden musste; die historisch wertvolle Substanz „Erfurter Hof“ und „Kossenhaschen-Palais“ sollte erhalten und der hintere Raum des Grundstückes beräumt und mit einem Neubau versehen werden. Im eigentlichen Altbau wären sodann 99 Apartments mit einer Gesamtbruttoflächen von 5.800 m² errichtet worden, was einer Fläche von 58 m² pro Apartment entsprechen würde. Dabei handele es sich um einen guten Wert für ein 5-Sterne-Hotel, wobei man aber von vornherein die Zimmer neu hätte anordnen müssen. Im hinteren Bereich des Neubaus seien dann noch 42 Apartments zu errichten gewesen. Die Kostenschätzung eines Erfurter Architekten habe nach der letzten vorliegenden Endschätzung Gesamtkosten von 51,2 Mio. EUR ergeben. Der Zeuge Goslar erklärte zum Hintergrund der Erarbeitung dieses Konzeptes, dass mit Auftreten des Projektes Domhotel der Hotelmarkt Erfurt wieder stärker in den Focus gelangt sei und man so auch seitens der Deutschen Interhotel Holding erneut eine Berechnung für ein 5-Sterne-Hotel vorgenommen habe. Er selbst habe das Projekt im Herbst 2002 übernommen; er wisse aber auch, dass es bereits in den frühen 90er Jahren andere Konzepte gegeben habe. Man habe aber schließlich Mitte 2002 seitens der Geschäftsleitung der Deutschen Interhotel Holding erneut die Chance gesehen, mit einem 5-Sterne-Hotel „Erfurter Hof“ am Markt auftreten zu können und habe sich aus eigenem Interesse wie auch im Interesse für die Stadt Erfurt bemüht, wieder eine funktionierende Immobilie zu errichten. Der Umbau des Hotels sei in Anlehnung an die Historie des Hauses geplant gewesen. Man sei bei der Berechnung der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit davon ausgegangen, dass man eine Hotelauslastung von 60 bis 65 % erreichen könne; hierbei habe man auf Vergleichszahlen des Radisson-Hotels zurück gegriffen, welches auch seitens der Interhotel-Gruppe betrieben werde und einen Auslastungsgrad von 70 % erreiche. Herr Goslar schilderte weiter, dass das 5-Sterne-Hotel laut Konzeption von der Größe her mit 141 Zimmern geplant gewesen sei. Seine eigene interne Kalkulation habe Gesamtkosten von 51 Mio. EUR ergeben. Sie sei auf fachtechnischer Ebene erstellt und auch geprüft worden. Diese Gesamtkosten in Höhe von 51 Mio. EUR seien relativ hoch und aus dem Ertrag des Hotels heraus allein nicht darstellbar. Man habe sich dann die Finanzierungsfrage genauer angeschaut und hinterfragt, welche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden könnten.

Hier sei einerseits die GA-Förderung in Höhe von 28 % erwähnt worden, andererseits sei man aufgrund der nötigen Verkehrsumstellungen und der denkmalhaltenden Maßnahmen davon ausgegangen, dass Fördermittel für Denkmalschutz bzw. Städtebaufördermittel fließen könnten. Man habe im Rahmen des Umbaukonzeptes und der Kostenschätzung erkannt, dass der Umbau auch eine städtebauliche Dimension habe und dass es einer Neuordnung des städtebaulichen Raumes bedarf: Dabei sei es um die Anbindung an die neu entstandene große Tiefgarage unter dem Bahnhofsvorplatz gegangen sowie um die Gestaltung der Schmidtstedter Straße und Büßleber Gasse um das Gebäude des Erfurter Hofs herum. Im Übrigen habe es auch am Gebäude selbst, insbesondere für den Dach- und

Fassadenaufbau, bestimmte Aufwendungen im Sinne des Denkmalschutzes gegeben. In Zusammenfassung dieser verschiedensten Anforderungen habe man in Zusammenarbeit mit dem Baudezernenten der Stadt Erfurt die Auffassung entwickelt, dass auch hier die Stadt fördernd eingreifen könne. Deshalb habe man diese Teile in einer Kostenberechnung quantifiziert und sei auf einen Betrag von ca. 4 Mio. EUR gekommen. Dies sei der Betrag gewesen, der aus Mitteln der Städtebauförderung förderfähig hätte sein können. Die Kosten hierfür seien soweit wie es geht exakt geschätzt worden, weil man den Eindruck vermeiden wollte, die Ausstattung des neuen Hotels mit Städtebaufördermitteln zu finanzieren.

Auch hinsichtlich der Förderung seitens der Thüringer Aufbaubank habe man eine Kostenrechnung angestellt und z. B. die Kostenanteile für die Flächen, die für Spielbank und Einzelhandel vorgesehen gewesen seien, herausgerechnet, um hier keine Überförderung zu riskieren. Es sollten lediglich die reinen Hotelflächen gefördert werden. Mit einem Fördersatz von 28 %, der damals in Rede gestanden habe, sei man so auf eine Fördersumme von ca. 10 Mio. EUR gekommen. Man habe schließlich ein Projekt berechnet, welches bei einem Gesamtvolumen von 51,2 Mio. EUR aus einem Förderanteil von ca. 4 Mio. EUR aus dem Städtebau und ca. 9 Mio. EUR aus der GA-Förderung sowie Eigenmitteln der Deutschen Interhotel Holding in Höhe von 37,1 Mio. EUR bestanden hätte. Der Zeuge Goslar schätzte ein, dass dieser Eigenmittelanteil relativ hoch gewesen sei. Hinsichtlich des Finanzierungskonzepts erklärte Herr Goslar, dass die Einnahmesituation bei der Betreuung des Hotels auch durch die Einrichtungen des hochwertigen Einzelhandels in den Erdgeschossen des Hotels und unter Berücksichtigung der Mieteinnahmen aus der Spielbank in die Flächenbilanzen eingearbeitet worden seien. Dies hätte zu einem Ergebnis geführt, dass die Finanzierung der Eigenmittel darstellbar gewesen sei. Zur Gesamtkalkulation erklärte Herr Goslar weiter, dass das ganze Vorhaben ca. 51 Mio. EUR gekostet habe und dass man hiervon ca. 4 Mio. EUR für Städtebaufördermittel abgezogen habe. Von den dann noch verbleibenden 47 Mio. EUR seien 17 % abgesetzt worden, die dem Flächenanteil des Einzelhandels und des Casinos umfasst hätten. Die für die GA-Förderung relevante Summe hätte sich somit auf ca. 35,6 Mio. EUR reduziert. Davon müsse man schließlich die 28 % Fördersatz abrechnen. Auf die Nachfrage, ob hinsichtlich der Eigenleistung auch ein Betrag von 41 Mio., d.h. also 4 Mio. über den geplanten 37 Mio. EUR in Frage gekommen wäre, antwortete Herr Goslar, dass der Betrag von 37,1 Mio. EUR bereits „finanztechnisch kurz über der Schmerzgrenze“ gelegen habe. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Ertrages sei eine Gesamtsumme von 41 Mio. EUR sicherlich nicht mehr tragbar gewesen.

Hinsichtlich der Unterbringung des Spielcasinos erläuterte Herr Goslar, dass er davon gewusst habe, dass ein Spielcasino in einem Hotel in Erfurt untergebracht werden sollte. Dies hätte nur das Domhotel oder der Erfurter Hof sein können, die sich beide noch in der Planungsphase befunden hätten. Es sei klar gewesen, dass das Projekt, welches schließlich

realisiert wird, auch die Spielbank erhalten werde. Er habe in der Baukalkulation und in der Flächenanordnung hierfür auch Flächen reserviert gehabt und eine rechnerische Miete eingestellt. Dies sei damals seines Wissens nach aber noch nicht verhandelt gewesen.

Laut dem Zeugen Goslar habe man sich sehr große Mühe bei der Vorbereitung und Erarbeitung der Konzeption gegeben und den Eindruck gehabt, dass man sowohl seitens der Thüringer Aufbaubank als auch der Stadtverwaltung dem vorgestellten Konzept zugeneigt war. Im Übrigen habe auch der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt in einem Gespräch ausdrücklich betont, dass man sich um die Revitalisierung des Erfurter Hofs bemühe. Auch bei einem Gespräch bei Herrn Minister Schuster, wo die Planung besprochen worden sei, sei signalisiert worden, dass bei Vorlage der Berechnungen eine Unterstützung des Vorhabens in Frage komme. Erst mit der Regierungsumbildung und dem Wechsel des Ministers sei mitgeteilt worden, dass eine Förderung nicht zustande kommen könne und dass das konkurrierende Objekt Domhotel die Förderung für das 5-Sterne-Hotel erhalten werde.

Der Zeuge Kiermeier schilderte, dass er habe Anfang 2003 an mehreren Beratungen teilgenommen habe, in denen versucht worden sei, die seitens der Interhotel-Gruppe dargestellten Kostenstrukturen zu untersetzen. Daraufhin habe es eine Kostenüberarbeitung gegeben, wobei es hauptsächlich um das Ausweisen der differenzierten Kosten und die Zuordnung zu Kostengruppen gegangen sei. Die in dem Projekt enthaltenen einzelnen förderfähigen Leistungen seien zu untersetzen gewesen. Die Kostenschätzung für den Erfurter Hof sei für Herrn Kiermeier nachvollziehbar gewesen. Man habe auch Kostenstrukturen auseinander genommen und sei dann der Auffassung gewesen, dass diese so plausibel sind.

Der Zeuge Kiermeier erörterte, dass förderfähige Leistungen gemäß den Richtlinien der Städtebauförderung die für den Bauherrn unrentierlichen Kosten seien, die in Verbindung mit einem Vorhaben entstehen. Es seien also die förderfähigen Leistungen hinsichtlich der GA sowie hinsichtlich der Städtebauförderung separiert worden, so dass man schließlich ein Konzept habe aufstellen können: Bei einem Gesamtaufwand von ca. 44 Mio. EUR seien möglicherweise Mittel in Höhe von 10 Mio. EUR aus der GA-Förderung sowie ca. 4 Mio. EUR aus Mitteln der Städtebauförderung möglich gewesen. Dieses Konzept sei seinerzeit auch so im Erfurter Stadtrat beraten worden, wobei sich der Stadtrat ausdrücklich für die Aktivierung des „Erfurter Hofs“ als ein besonders wichtiges Gebäude im Gesamtzusammenhang des Bahnhofsumfeldes ausgesprochen habe. Die Stadtverwaltung habe schließlich auch mit Schreiben vom 22. Mai 2003 den Antrag beim Landesverwaltungsamt gestellt, Städtebaufördermittel für dieses Projekt zu erhalten. Diesem förmlichen Antrag seien eine Beschreibung des Vorhabens sowie der entsprechende Stadtratsbeschluss, das überarbeitete Konzept und der Entwurf einer Vereinbarung zu dem Vorhaben sowie ein Auszug bzw. eine Prioritätenliste der Städtebauförderung für das Jahr 2003 mit den

beantragten Mitteln beigefügt gewesen. Diese Prioritätenliste hätte den Betrag von 4 Mio. EUR für den Erfurter Hof bereits vorgesehen. Da die Bereitstellung des Verfügungsrahmens in der Städtebauförderung für das laufende Jahr 2003 zu diesem Zeitpunkt ohnehin noch nicht freigegeben war, hätte man auch in diesem Umfang in die Planung der Mittel eingreifen können. Die Stadt Erfurt sei – soweit erforderlich - bereit gewesen, zugunsten des Erfurter Hofes bestimmte Maßnahmen der Städtebauförderung umzuschichten. Insoweit sei man seitens der Stadtverwaltung davon ausgegangen, dass die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist und auch in dem entsprechenden Rahmen angemessen gefördert werden könne. Am 5. März 2003 habe es hierzu auch eine Abstimmungsberatung mit der zuständigen Fördermittelstelle Landesverwaltungsamt gegeben. Schlussendlich habe man jedoch keinen Bewilligungsbescheid dazu erhalten. Herrn Kiermeier sei am 7. Juli 2003 aus der Tagespresse bekannt geworden, dass ein Fördermittelbescheid für das Domhotel ausgegeben worden ist. Der Stadtverwaltung habe zu diesem Vorgang lediglich ein Schreiben des Finanzministeriums vorgelegen, in dem eine Wertung des Antrags vorgenommen und beschrieben worden sei, dass es erhebliche Bedenken gebe, inwieweit eine solche Förderung unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der unmittelbaren Zuordnung möglich sein könnte. Das sei jedoch kein abschließender Bescheid gewesen, sondern lediglich eine Einschätzung. Der Antrag auf Städtebaufördermittel sei im Grunde nicht entschieden worden, weil sich die zuständige Stelle Landesverwaltungsamt gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt hierzu nicht positioniert habe. Man habe den Antrag auf Städtebaufördermittel gegenüber dem Landesverwaltungsamt schließlich nach einem Jahr als gegenstandslos erklärt, als es schließlich darum gegangen sei, den Verfügungsrahmen für die Jahre 2004 und 2005 anzumelden: Da das Konzept dann nicht mehr vorlag, hatte sich der Antrag auf Gewährung von Städtebaufördermitteln überholt; durch die gänzliche Änderung der Situation und dem Wegfall des Konzeptes für den Erfurter Hof sei eine Aufrechterhaltung des Antrags nicht mehr gerechtfertigt gewesen, so dass man diesen als erledigt erklärt habe.

Herr Kiermeier erläuterte, dass mit ersten Bauarbeiten an dem Objekt durchaus im Jahre 2003 hätte begonnen werden können. Der Schwerpunkt der Fördermittel wäre sicherlich in den Jahren 2004 bis 2006 zu realisieren gewesen. Seiner Einschätzung nach sei es sicherlich auch möglich gewesen, Fördermittel zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Der Zeuge Trautvetter erklärte, dass im vorliegenden Fall ein Schreiben vorgelegen habe, in dem Städtebaufördermittel in Höhe von ca. 4 Mio. EUR beantragt worden seien; hinsichtlich des Projekts zur Revitalisierung des Erfurter Hofes und der Gewährung von Städtebaufördermitteln sei aber kein ablehnender Bescheid heraus gegangen. Seinerzeit sei ein

Schreiben an die Stadt Erfurt gerichtet worden, in dem die Stadt Erfurt aufgefordert wurde, eine bestimmte Prioritätensetzung vorzunehmen und weitere Unterlagen beizubringen; insbesondere sollte der unrentierliche Investitionsanteil untermauert werden. Herr Trautvetter stellte fest, dass der Erfurter Hof als solches aus Mitteln der Städtebauförderung nicht förderfähig gewesen sei, weil nicht der Nachweis zu den unrentierlichen Investitionen gebracht worden sei. Der Fördermittelantrag sei im Jahr 2004 zurückgezogen worden.

b. Antragstellung der Stadt Erfurt zum Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Sanierung des Erfurter Hofes

Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung der Stadtverwaltung Erfurt vom 22. Mai 2003 ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt gerichtet; darin wird eine Zuwendung für die Maßnahme „Erweiterte Altstadt Erfurt“ über 3,2 Mio. EUR bei einem gemeindlichen Mitleistungsanteil von 800.000 EUR und Gesamtkosten von 44,1 Mio. EUR beantragt. Als weitere Zuwendung ist eine GA-Förderung für den Hotelbereich in Höhe von 10 Mio. EUR vermerkt.

Als erste Anlage zu diesem Schreiben ist ein Schreiben an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Städtebauförderung, vom 22. Mai 2003 zur „Sanierung und Revitalisierung des Objekts Erfurter Hof“ beigefügt. In dem Schreiben schildert der Unterzeichner, dass der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 26. März 2003 den Willen bekundet habe, die Absicht der Deutschen Interhotel Holding zur Sanierung und Revitalisierung des Erfurter Hofes durch Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe bis zu 4 Mio. EUR zu unterstützen. Es wird um Bewilligung des Vorhabens im Rahmen der Städtebauförderung, ausgerichtet auf die Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen im rückwärtigen Grundstücksbereich sowie auf die Bezuschussung von gestalterischen Mehraufwendungen des unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäudes mit seiner stadträumlichen Ausstrahlung und Präsenz im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier gebeten. Des Weiteren betont der Unterzeichner, dass es sich bei der baulichen Instandsetzung und Wiederaufnahme der Nutzung des Hotels Erfurter Hof vis-à-vis zum neuen ICE-Bahnhof um eines der wesentlichen Sanierungsziele im Rahmen der Behebung der städtebaulichen Missstände handle. Daher unterstütze die Stadt Erfurt ganz ausdrücklich und vordringlich die Absicht der Deutschen Interhotel Holding, den Erfurter Hof zu einem 5-Sterne-Hotel mit hochwertigem Einzelhandel und einem Spielcasino zu entwickeln. Man wolle zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden und für das Jahr 2003 avisierten Städtebaufördermittel den für die Umsetzung des Vorhabens Erfurter Hof erforderlichen Anteil in Höhe von bis zu 4 Mio. EUR durch entsprechende Umschichtungen bereitstellen. Die erforderliche Prioritätensetzung sei einer dem Schreiben beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Bewilligung des Vorhabens erbitte

man unter der Maßgabe, dass die seitens der Stadt bereitzustellenden Stellplatzablösebeträge in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR als Mitleistungsanteil im Rahmen der Städtebauförderung angerechnet werden. Sodann folgen in dem Schreiben Hinweise und Anmerkungen zum Gesamtvorhaben und der beabsichtigten Finanzierung unter Verweis auf eine vorliegende Konzeptplanung, die als Begleitinformation dem Antrag beigelegt sei. Der investive und einer möglichen Förderung zu Grunde liegende Gesamtaufwand belaufe sich gemäß vorliegender Kostenschätzung des Bauherrn Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG auf ca. 44,1 Mio. EUR, wobei der Investitionsanteil der Deutschen Interhotel Holding 30,1 Mio. EUR, der Zuschuss im Rahmen der GA-Förderung 10,0 Mio. EUR sowie der Zuschuss im Rahmen der Städtebauförderung 4,0 Mio. EUR betragen solle. Bezüglich der Förderung im Rahmen der GA verweist der Unterzeichner auf bereits stattgefundene Abstimmungen zwischen dem Bauherrn, der Stadt, dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und der Thüringer Aufbaubank, bei denen eine grundsätzliche Einigung dahingehend erzielt worden sei, dass ausgehend von den förderfähigen Gesamtkosten Fördermittel bis zu 10,0 Mio. EUR bereitgestellt werden könnten. Auch sei ein gewerkemäßiger Kostengliederungsplan und Kostenschlüssel erarbeitet worden, der unterschiedliche Zuordnungen erkennen lasse und eine Doppelförderung auszuschließen vermag. Dieser Finanzierungsplan sei ebenfalls als Anlage beigelegt. Abschließend schildert der Unterzeichner, dass die Stadt Erfurt und der Bauherr dem Freistaat Thüringen als Verfahrensregelung analog der Finanzierungsvereinbarung zum ICE-Bahnhof den Abschluss einer inhaltlich grundsätzlich ähnlichen Regelung zum Erfurter Hof vorgeschlagen haben. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung, der durch den Oberbürgermeister dem Ministerpräsidenten Dr. Vogel übergeben worden sei, sei ebenfalls neben den bereits erwähnten Anlagen Bewilligungsantrag, Stadtratsbeschluss und Prioritätensetzung dem Schreiben beigelegt.

Bei dem zweiten verlesenen Dokument in der Anlage handelt es sich um die „Prioritätenliste Städtebauförderung 2003 - SDS-Programm“, die ausweislich der Kopfzeile des Dokuments und eines Stempels vom Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege zum Stand 22. Mai 2003 erstellt worden ist. Bei dieser Prioritätenliste handelt es sich um eine tabellarische Aufstellung ohne besondere Systematik oder Reihenfolge, in der den einzelnen Maßnahmen des Verfügungsrahmens Geldbeträge in EUR nach den Spaltenüberschriften „förderfähigen Kosten“, „bewilligt“ und „offen“ sowie nach einer zeitlichen Zuordnung „vorhanden bis 2002“ bzw. „für Fortführung 2003“ zugeordnet sind. Die Tabelle enthält zwei Zwischenüberschriften: Zum einen „SDS – erw. Altstadt“ und zum anderen „ICE-Bahnhof und Umfeld“. Neben zahlreichen anderen Maßnahmen ist auf der zweiten Seite dieser Prioritätenliste unter der ersten Zwischenüberschrift „SDS – erw. Altstadt“ auch das Vorhaben Erfurter Hof aufgenommen, wobei als förderfähige Kosten ein

Betrag von 4,0 Mio. EUR, bei „bewilligt“ 0 EUR sowie bei „offen“ 4,0 Mio. EUR eingetragen sind. Die Spalte „vorhanden bis 2002“ ist leer; in der Spalte „für Fortführung 2003“ ist ein Betrag von 4 Mio. EUR eingetragen.

Im Untersuchungsverfahren wurde auch ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Mai 2003 an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herrn Dr. Bernhard Vogel zur „Sanierung und Revitalisierung des Erfurter Hofes“ verlesen. Zu Beginn des Schreibens weist der Unterzeichner darauf hin, dass dem Ministerpräsidenten bekannt sei und er ihm in letzter Zeit habe darstellen können, dass die Deutsche Interhotel Holding die Sanierung und Revitalisierung des Erfurter Hofes beabsichtige. In Anbetracht des Zustands des Gebäudes und der Bautätigkeiten am neuen ICE-Bahnhof und in der näheren Bahnhofsumgebung sei es stadtgestalterisch und stadtstrukturell von herausragender Bedeutung, dass der Erfurter Hof eine im Erscheinungsbild und in der Nutzung herausgehobene Stellung erhalte. Die Stadt Erfurt begrüße daher die Absichten der Deutschen Interhotel, durch Gründung der Tochtergesellschaft Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG die geplante Sanierung und Revitalisierung des Objekts zeitnah im Zusammenhang mit dem Bau des ICE-Bahnhofs bis 2006 umsetzen zu wollen. Die dem Unterzeichner vorliegende Durchführungszusage der Deutschen Interhotel Holding und der Finanzierungsnachweis der Deutschen Bank übergebe er dem Ministerpräsidenten in der Anlage des Schreibens zur Kenntnis. Sodann schildert Herr Ruge, dass der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 26. März 2003 den Willen bekundet habe, die Umsetzung der baulichen Maßnahme mit einem Förderbetrag im Rahmen der Städtebauförderung bis zu 4,0 Mio. EUR zu unterstützen. Die Stadt habe diesbezüglich zwischenzeitlich einen entsprechenden Bewilligungsantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt, um dessen Unterstützung er den Ministerpräsidenten bittet. Dem Erfurter Hof sei im Rahmen der Prioritätensetzung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln neben dem ICE-Bahnhof vorrangige Priorität eingeräumt worden. Im Übrigen bittet Herr Ruge den Adressaten auch um eine Unterstützung der Stadt Erfurt in Bezug auf weiter gehende Zuteilungen im Rahmen der Städtebauförderung in diesem bzw. in den Folgejahren.

Im Weiteren geht der Unterzeichner auf die beabsichtigte Etablierung eines Spielcasinos im Erfurter Hof durch die Deutsche Interhotel ein, welche aus dem grundsätzlichen, seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums und der Stadt gegenüber Interhotel artikulierten Vorhaben zur Unterbringung eines Spielcasinos in dem neuen Erfurter 5-Sterne-Hotel resultiere. Für den Umgang mit der seiner Auffassung nach zumindest theoretisch bestehenden vertraglichen Bindung des Freistaats an das geplante Hotel im Brühl über einen Mietvertrag zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG empfiehlt Herr Ruge eine bestimmte Vorgehensweise, die schließlich zum

Abschluss einer Vereinbarung zwischen Freistaat, Stadt und Interhotel zur Entwicklung und Finanzierung des Erfurter Hofes führen könnte. Eine diesbezügliche Mustervereinbarung als Arbeitsentwurf der Stadt habe der Unterzeichner dem Schreiben als Anlage beigefügt. Abschließend bittet der Oberbürgermeister den Ministerpräsidenten nochmals eindrücklich um seine Unterstützung zur Umsetzung des Vorhabens Erfurter Hof im Sinne der vorgenannten Darstellung.

Als Reaktion auf dieses Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt wurde im Untersuchungsverfahren auch das entsprechende Antwortschreiben des Ministerpräsidenten verlesen. In dem Schreiben vom 3. Juni 2003 bedankt sich der Absender für den Brief vom 22. Mai 2003 und betont, dass er die Ansiedlung eines Fünf-Sterne-Hotels in der Landeshauptstadt unterstütze. Er kommt zu der Einschätzung, dass ein solches Hotel für die weitere Entwicklung der Stadt von großer Bedeutung sei; gleichwohl gibt er zu Bedenken, dass die Auseinandersetzung um mehrere mögliche Investoren nicht dazu führen dürfe, dass am Ende keines der Projekte verwirklicht werden könne. Der Adressat bittet den Oberbürgermeister zu klären, ob Mittel aus der Städtebauförderung durch das Innenministerium tatsächlich zur Verfügung stehen bzw. umgewidmet werden können. Er verweist darauf, dass er Herrn Minister Trautvetter einen Durchschlag des Schreibens vom 22. Mai sowie dieses Schreibens habe zukommen lassen.

3. Entscheidung über die Realisierung des Investitionsvorhabens

a. Gespräch beim Ministerpräsidenten

Die Landesregierung stellte in einer Antwort auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses dar, dass es am 18. Juni 2003 in der Thüringer Staatskanzlei ein Gespräch bei Ministerpräsident Althaus zum Thema der Revitalisierung des Hotels „Erfurter Hof“ stattgefunden habe. An diesem Gespräch hätten neben dem Ministerpräsidenten der damalige Finanzminister Trautvetter, Wirtschaftsminister Reinholz und ein Vertreter der Staatskanzlei teilgenommen. Hinsichtlich des Gesprächsinhalts sind im Untersuchungsverfahren zwei Vermerke der Thüringer Staatskanzlei verlesen worden.

In dem vorbereitendem Vermerk vom 17. Juni 2003 zum „Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten mit Herrn Minister Trautvetter und Herrn Minister Reinholz zum Anliegen eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt am 18. Juni 2003, 15.30 Uhr, Thüringer Staatskanzlei“ ist einleitend vermerkt, dass der Ministerpräsident am 18. Juni 2003 Herrn Minister Trautvetter und Herrn Minister Reinholz zu einem Gespräch bezüglich des geplanten Baus eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt empfangen werde. Zum aktuellen Sachstand sei das Thüringer Wirtschafts-

ministerium sowie das Thüringer Innenministerium um eine Zuarbeit gebeten worden, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

Es folgt eine erste Überschrift "Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Zuarbeit Thüringer Wirtschaftsministerium)". Unter der Zwischenüberschrift "Erfurter Hof" wird sodann ausgeführt, dass zur Förderung der Revitalisierung des Erfurter Hofes und dessen Ausbau zu einem 5-Sterne-Hotel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) von der Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG ein GA-Antrag gestellt worden sei. Der Vorgang wird als nicht entscheidungsreif bezeichnet, da u. a. bislang keine Durchfinanzierungsbestätigung beigebracht worden sei. Zudem sehe sich das Thüringer Finanzministerium nicht in der Lage, den für die Finanzierung des Vorhabens erheblichen und vom Investor gewünschten Vertrag über die Anmietung der Fläche zum Betrieb einer Spielbank wegen der gegenüber der Transactio GmbH & Co.KG in Bezug auf das Domhotel bestehenden Verpflichtungen zu genehmigen. Hierzu wird auf eine Anlage zu dem Vermerk verwiesen. Sodann wird bemerkt, dass der Stadtrat der Stadt Erfurt am 26. März 2003 einen Beschluss gefasst habe, wonach die Stadt Erfurt die Entwicklung des Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel mit hochwertigem Einzelhandel und Spielcasino durch die Interhotel Holding GmbH & Co. KG unterstütze.

Im Folgenden führt der Unterzeichner unter der Zwischenüberschrift "Domhotel" aus, dass für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels am Standort Brühl in Erfurt ein Antrag zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) durch die Transactio GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Dr. Baumhögger, gestellt worden sei. Es sei vorgesehen, das Hotel über die ACCOR-Gruppe als Sofitel zu betreiben. Bezüglich dieses Förderantrags seien in der Vergangenheit weitreichende Zusicherungen abgegeben worden, aus denen die Baumhögger-Gruppe einen Rechtsanspruch auf Förderung herleite. Gleichzeitig bestehe aber Ungewissheit, ob tatsächlich der dauerhafte Betrieb eines 5-Sterne-Hotels gewährleistet werden könne. Zwischen der Transactio und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG sei ein Mietvertrag abgeschlossen worden; außerdem sei durch das Thüringer Finanzministerium in Form einer Patronatsklärung zugesichert worden, dass die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage sein werde.

Sodann wird erörtert, dass Herrn Dr. Baumhögger mit Schreiben vom 15. Mai 2003 mitgeteilt worden sei, dass die Entscheidung über die Förderung des Domhotels vor dem Hintergrund des Beschlusses des Erfurter Stadtrates zur Unterstützung der Entwicklung Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel und der damit verbundenen, vom Thüringer Wirtschaftsministerium zu respektierenden Prioritätensetzung, ausgesetzt und der Antrag bis nach Entscheidung über den Antrag der Interhotel-Gruppe bezüglich des Erfurter Hofes zurückgestellt werde. Das Thüringer Wirtschaftsministerium habe stets betont, dass nur ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt

gefördert werden solle. Diesbezüglich verweist der Unterzeichner auf ein Schreiben an Herrn Dr. Baumhögger und an Herrn Ernst vom 15. Mai 2003, welches sich in der Anlage zu diesem Vermerk befinde. Des Weiteren ist vermerkt, dass inzwischen durch Herrn Dr. Baumhögger Untätigkeitsklage sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall angekündigt worden sei, dass über den Antrag auf GA-Förderung nicht bis zum 13. Juni 2003 entschieden worden sei, denn seiner Ansicht nach liege der Antrag der Thüringer Aufbaubank vollständig und entscheidungsreif vor. Dementgegen sei nach Mitteilung der Thüringer Aufbaubank vom 4. Juni 2003 der Vorgang nicht entscheidungsreif und die vorliegenden Unterlagen seien nicht vollständig, weil die Bestätigung einer Bank über die Bankbürgschaft fehle; Herr Dr. Baumhögger habe nämlich lediglich eine Absichtserklärung abgegeben. Außerdem sei die Frage der Haftung bzw. Besicherung für etwaige Rückforderungsansprüche noch immer nicht geklärt: Nach Aussage der Thüringer Aufbaubank fehle die Erklärung über die gesamtschuldnerische Mithaftung durch den Betreiber bzw. Nutzer ACCOR. Nach dem zuletzt bekannten Verhandlungsstand sei alternativ hierzu auch eine individuelle Schadensersatzvereinbarung im Gespräch gewesen. Eine Einigung darüber sei aber offensichtlich noch nicht zustande gekommen. Wegen der Entscheidung über die Aussetzung der Bearbeitung des Antrags als auch wegen des Fehlens entscheidungserheblicher Unterlagen sei daher eine Entscheidung über den GA-Antrag in der von Herrn Dr. Baumhögger gesetzten Frist nicht möglich.

In dem Vermerk folgt eine zweite Überschrift "Städtebaufördermittel (Zuarbeit TIM)". Hier schildert der Unterzeichner, dass, nachdem der Stadtrat am 26. März 2003 die Förderung der Maßnahme Erfurter Hof mit Städtebaumitteln beschlossen habe, der Bewilligungsantrag der Stadt im Landesverwaltungsamt geprüft worden sei. Diesem könne nicht entsprochen werden. Hierzu führt der Unterzeichner weiter aus, dass eine von der Stadt angeregte Vertragsvereinbarung analog der Vereinbarung zur Förderung des ICE-Bahnhofs, die im Folgenden näher dargestellt wird, nicht die bestehenden Gegebenheiten des Haushaltsgesetzes erweitern könne. Denn bereits diese Vertragserfüllung binde für die Folgejahre die Mittel der Städtebauförderung und der Stadt, sodass eine erneute Vorbelastung in dieser Form für den Erfurter Hof nicht hingenommen werden könne. Des Weiteren nenne die Stadt Ordnungsbaumaßnahmen und denkmalpflegerischen Mehraufwand als Begründung der Städtebauförderung und wolle damit einzelne Kosten herauslösen und im Rahmen der Städtebauförderung abdecken. Förderrechtlich sei jedoch eine Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, wobei die Städtebauförderung dann subsidiär nach der GA einzusetzen wäre. Die Gesamtförderung aus GA und Städtebauförderung würde in Bezug auf die Gesamtkosten von ca. 44,1 Mio. EUR eine Förderung von ca. 32 % ergeben. Damit wäre in der GA die Subventionshöhe in Bezug auf EU-Recht zu überprüfen. Für den denkmalpflegerischen Mehraufwand wäre ebenfalls zu prüfen, ob Mittel des Landesamtes für Denkmalpflege vorrangig eingesetzt werden könnten.

Auch schildert der Unterzeichner, dass dem Nachweis der Mitleistungsanteile durch die Stadt nicht zugestimmt werden könne. Die Ablösebeträge müssten gemäß Stellplatzablösesatzung zweckentsprechend eingesetzt werden. Dies würde einer in der Städtebauförderung unzulässigen Rückspende des Fördermittelempfängers entsprechen. Nach Auskunft des TIM hätten vergleichbare Vorgänge zu Rückforderungen des Bundes sowie zu entsprechenden rechtlichen Prüfungen von Subventionsbetrug geführt. Weiter wird dargelegt, dass für die Stadt Erfurt für das Jahr 2003 eine bestimmte, der Höhe nach genannte Zuteilung von Städtebaufördermitteln vorgesehen sei und ein freier Finanzierungsrahmen innerhalb der zur Verfügung stehenden Städtebaufördermittel in Größe der für den Erfurter Hof vorgesehenen Mittel seitens des TIM nicht erkennbar sei. Auch ließen die notwendigen Schritte zur Konsolidierung des Landeshaushalts in den nächsten Jahren die Zuteilung zusätzlicher Mittel als nicht wahrscheinlich erscheinen. Die Einordnung des Erfurter Hofes würde eine Abfinanzierung der geplanten und teilweise begonnenen Maßnahmen in die Folgejahre bewirken, so dass die Stadt in Vorleistung gehen müsste. Eine zügige Durchfinanzierung der begonnenen Maßnahmen erscheine aus Sicht des TIM damit nicht mehr gegeben.

Unter der Zwischenüberschrift "Städtebauliche Betrachtung" stellt der Vermerk dar, dass die Stadt Erfurt offensichtlich ein 5-Sterne-Hotel sowohl im Brühl als auch im Erfurter Hof plane. Es sei aus den Beschlüssen nicht ersichtlich, wie die Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planungen von Seiten der Stadt dargestellt sei. Der Einsatz von Fördermitteln des Landes zur Entwicklung des Stadtteils Brühl sei vor dem Hintergrund auch in die Entscheidung zum Erfurter Hof einzustellen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Förderung des Erfurter Hofes in der Städtebauförderung aus förderrechtlichen Gründen, finanziellen Gründen des Haushaltsvolumens sowie aus Gründen des fehlenden Nachweises der Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung nicht möglich sei. Aus Sicht der Staatskanzlei solle sich die Stadt Erfurt eindeutig auch mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten für den Standort eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt positionieren. Gegebenenfalls könne bei Bedarf hierzu ein Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Ruge stattfinden. Im Übrigen seien entsprechend den Förderrichtlinien seitens der Investoren die Voraussetzungen einer möglichen Förderung, die offenbar in beiden Fällen nicht vorlägen, zu erfüllen.

Der zweite Vermerk zu dem nunmehr stattgefundenen Gespräch stammt vom 19. Juni 2003. In dem Vermerk schildert der Unterzeichner, dass der Ministerpräsident am 18. Juni 2003 Herrn Minister Trautvetter und Herrn Minister Reinholz zu einem Gespräch empfangen habe. Der Ministerpräsident habe eingangs des Gesprächs auf eine am 19. Juni 2003 stattfindende Sitzung des Stadtrats der Stadt Erfurt hingewiesen. Seitens der Stadt werde davon

ausgegangen, dass das Land den Umbau des Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel unterstütze.

Zunächst habe Herr Minister Trautvetter bei dem Gespräch erläutert, dass aus seiner Sicht lediglich Erfurt als Standort für eine Spielbank in Thüringen in Betracht käme. Er habe bereits vor Jahren mit der Interhotel-Gruppe Gespräche zum Erfurter Hof geführt, aus denen deutlich geworden sei, dass dieser seinerzeit hoch verschuldet gewesen sei und eine Sanierung lediglich unter Berücksichtigung eines erheblichen Volumens an großflächigem Einzelhandel in Betracht gekommen sei. Ferner sei die LEG seit über zwei Jahren mit der Stadt im Gespräch, um ein 5-Sterne-Hotel im Brühl zu etablieren. Inzwischen sei offenbar der Erfurter Hof teilweise durch Wertberichtigungen erheblich entschuldet und damit für das Vorhaben Hotelbau wieder interessant geworden. Bezüglich der in Rede stehenden Städtebauförderung sei der Finanzrahmen der Stadt Erfurt ausgelastet, durch mögliche zeitliche Verschiebungen frei werdende Mittel bedürften einer Ermächtigung der Finanzministerin. Darüber hinaus sei darauf zu verweisen, dass diese Mittel an die bereits existierenden Vorhaben gebunden seien. Gegenwärtig könne keinesfalls davon ausgegangen werden, zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen zu können. Im Übrigen müssten die Ablösebeträge gemäß Stellplatzablösesatzung zweckentsprechend eingesetzt werden; anderenfalls würde dies einer in der Städtebauförderung unzulässigen Rückspende des Fördermittelempfängers entsprechen. In analogen Vorgängen hätte dies zu Rückforderungen des Bundes über die gesamte Fördersumme geführt. Herr Trautvetter sehe allerdings auch die Notwendigkeit einer städtebaulichen Lösung für den Erfurter Hof bzw. das angrenzende Areal.

Herr Minister Reinholz habe sich ebenfalls für eine städtebauliche Lösung des Bahnhofsquartiers ausgesprochen. Der Erfurter Hof könne als 5-Sterne-Hotel erst zwei Jahre später als das Domhotel in Betrieb genommen werden, was auch für mögliche Einnahmen aus der Spielbank ein Argument für die Präferenz des Domhotels sein könnte. Herr Reinholz habe auch dargestellt, dass darüber hinaus die 5-Sterne-Qualität des künftigen Hotels in jedem Fall gesichert werden müsse. Er beabsichtige, dies in den Fördermittelbescheid als Voraussetzung aufzunehmen.

Der Ministerpräsident habe sich in dem Gespräch ausdrücklich für eine schnelle und klare Entscheidung ausgesprochen. Er präferiere als Standort für ein 5-Sterne-Hotel das Domhotel im Erfurter Brühl. Aus Sicht des Ministerpräsidenten sei allerdings ebenfalls eine adäquate Lösung für den Erfurter Hof aus städtebaulicher Sicht erforderlich, was vom Thüringer Innenministerium mitgetragen werde. Das Land werde eine städtebauliche Lösung für den Erfurter Hof unterstützen, allerdings müsste der Verpflichtungsrahmen der Stadt gegebenenfalls neu strukturiert und die Eigenanteile sichergestellt werden. Im Übrigen sei ein 5-Sterne-Hotel in unmittelbarer Bahnhofsnähe vermutlich nicht zu vermitteln.

In dem Gespräch sei vereinbart worden, dass Herr Minister Trautvetter dem Oberbürgermeister der Stadt Erfurt am 19. Juni 2003, noch vor der genannten Sitzung des Stadtrates, ein entsprechendes Schreiben bezüglich des Fördermittelantrags der Stadt für den Erfurter Hof zuleite. Er habe ferner zugesichert, der Staatskanzlei eine Kopie dieses Schreibens noch vor dem Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten mit Herrn Oberbürgermeister Ruge am Nachmittag des 19. Juni 2003 zur Verfügung zu stellen. Minister Reinholz werde Herrn Baumhögger kurzfristig einen entsprechenden Fördermittelbescheid zukommen lassen.

Der Zeuge Kiermeier schilderte im Untersuchungsverfahren, dass seitens der Stadt Erfurt am 22. Mai 2003 der Antrag auf Förderung für den Erfurter Hof gestellt worden sei und am 26. Mai 2003 beim Landesverwaltungsamt eingegangen. Die Unterlagen seien aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt, soweit sie zum damaligen Zeitpunkt beschaffbar und für die Beurteilung notwendig gewesen seien, auch für eine Beurteilung und Bearbeitung des Antrags ausreichend gewesen. Auch auf Grund der Vorabstimmungen mit dem Landesverwaltungsamt sei man seitens der Stadtverwaltung davon ausgegangen, dass die Unterlagen für die Antragstellung ausreichend seien. In dem Antragsschreiben sei man besonders darauf eingegangen, welche besondere Bedeutung der Erfurter Hof für die Stadt Erfurt und das Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld hat und man habe darum gebeten, eine weit reichende und besondere Entscheidung hinsichtlich der Bewilligung der Fördermittel zu treffen, so wie sie auch bei anderen strukturwirksamen wichtigen Maßnahmen getroffen worden sei.

b. Schreiben des Innenministeriums zu den Erfolgsaussichten einer Förderung mit Städtebaumitteln

Mit dem Schreiben vom 19. Juni 2003 zur „Sanierung Erfurter Hof – Bau eines 5-Sterne-Hotels“ beantwortet der Innenminister in Abstimmung mit Herrn Ministerpräsidenten Althaus und Herrn Minister Reinholz das Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt an den Ministerpräsidenten vom 22. Mai 2003. Der Absender stellt fest, dass der Stadtrat der Stadt Erfurt mit Stadtratsbeschluss vom 26. März 2003 die Förderung der Maßnahme Erfurter Hof mit Städtebaufördermitteln beschlossen hat und dass daraufhin die Stadt Erfurt einen Bewilligungsantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt habe. Diesen sieht der Minister als problematisch an und führt im Weiteren drei Gründe für seine Haltung an.

Zum einen nenne die Stadt Ordnungsmaßnahmen und denkmalpflegerischen Mehraufwand am Erfurter Hof als Begründung für den Einsatz der Städtebaufördermittel. Es sei jedoch nicht möglich, einzelne Kosten herauszulösen und im Rahmen der Städtebauförderung abzudecken. Vielmehr sei eine Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, wobei die Städtebauförderung subsidiär nach der GA einzusetzen wäre. Die GA- und

Städtebauförderung würde in Bezug auf die Gesamtkosten von ca. 44,1 Mio. EUR eine Förderung von ca. 32 vom Hundert ergeben, womit laut GA die Subventionshöhe in Bezug auf EU-Recht zu überprüfen sei. Außerdem sei für den denkmalpflegerischen Mehraufwand zunächst der vorrangige Einsatz von Mitteln des Landesamtes für Denkmalpflege zu prüfen. Als zweiten Punkt stellt der Absender des Schreibens dar, dass der auf Seite 2 des Schreibens zum Bewilligungsantrag an das Landesverwaltungsamt dargestellte Nachweis der Mitleistungsanteile durch die Stadt nicht möglich sei, denn Ablösebeträge seien gemäß § 49 Absatz 8 Thüringer Bauordnung zweckentsprechend einzusetzen. Im Übrigen würde es sich um eine in der Städtebauförderung unzulässige Rückspende des Fördermittelempfängers handeln, die in vergleichbaren Fällen zu Rückforderungen des Bundes sowie zu Prüfungen wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs geführt hätten.

Zum Dritten sei für die Stadt Erfurt im Programmjahr 2003 eine bestimmte Zuteilung von Städtebaufördermitteln vorgesehen, wobei ein freier Finanzierungsrahmen innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Größe der für den Erfurter Hof vorgesehenen Mittel für den Minister nicht erkennbar sei. Die Einordnung des Erfurter Hofes würde eine Abfinanzierung der geplanten und teilweise bereits begonnenen Maßnahmen in die Folgejahre bewirken, so dass die Stadt in Vorleistung gehen müsste und eine zügige Durchfinanzierung begonnener Maßnahmen nicht mehr gegeben wäre. Auch müsse sich die Stadt im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts bewusst sein, dass eine Zuteilung zusätzlicher Städtebaufördermittel nicht zu erwarten sei.

Abschließend stellt der Minister zusammenfassend fest, dass eine Berücksichtigung des Erfurter Hofes in der Städtebauförderung aus förderrechtlichen und finanziellen Gründen sowie wegen des fehlenden Nachweises der Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung kaum möglich sein dürfte. Er weist darauf hin, dass Herr Ministerpräsident Althaus und Herr Minister Reinholz von diesem Schreiben unterrichtet seien.

In dem der Stadtverwaltung zugegangenen Schreiben des Innenministers sei laut Herrn Kiermeier keine endgültige Entscheidung ausgesprochen worden; es sei lediglich dargestellt worden, dass der Fördertatbestand problematisch und nicht üblich sei. Zu den im Einzelnen dargestellten Punkten sei Herr Kiermeier jedoch teilweise anderer Auffassung: Er meinte, dass die Städtebauförderrichtlinie davon ausgehe, dass grundsätzlich bei wirtschaftlichen Objekten und Vorhaben in der Objektförderung die Frage der Rentierlichkeit eines gesamten Vorhabens zu betrachten ist und die Förderung nur im Rahmen der Nichtrentierlichkeit möglich ist. Darüber hinaus sei aber bei Gebäuden mit solch öffentlicher Wirkung wie dem Erfurter Hof auch die Frage zu stellen, inwieweit Ordnungsmaßnahmen zum Abbruch der Umfeldgestaltung mit gefördert werden können. Dies sei kein unüblicher Weg bei solch besonderen Gebäuden. Hinsichtlich der Frage der Stellflächen äußerte Herr Kiermeier, dass diese selbstverständlich grundsätzlich förderfähig seien, sobald sie öffentliche Stellflächen

sind. Der Erfurter Hof habe auch aufgrund seines Bestandes einen fiktiven Bestandsschutz an Stellflächen gehabt. Das Parkhaus unter dem Willy-Brandt-Platz sei dann laut Planung auch dem Erfurter Hof zugute gekommen und es wäre über diesen Weg möglich gewesen, die Förderung zu begründen.

Nach Eingang des Schreibens von Minister Trautvetter habe er die strittigen Punkte nochmals in einem Vermerk vom 19. Juni 2003 dem Oberbürgermeister dargelegt. Hier sei es zum einen um die Frage der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Fassadensanierung gegangen. Es sollte eine ordnungsgemäße Abgrenzung der Fördertatbestände erfolgen, um eine Überförderung bzw. Mehrfachförderung auszuschließen.

Hinsichtlich des Nachweises der finanziellen Eigenleistung der Stadt im Rahmen der Aufstellung der Prioritätenliste bzw. des Verfügungsrahmens erläuterte Herr Kiermeier, dass der Verfügungsrahmen in der Weise beantragt und bereits gestellt wird und dann in einem Zeitraum von vier Jahren die Bewilligung oder Ausgabe der Mittel erfolgt. Dabei sei es grundsätzlich auch möglich, dass die Bewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, und dennoch das Projekt in die Prioritätenliste für 2003 aufgenommen wird. So sei auch in dem Antrag zum Erfurter Hof die Bitte enthalten gewesen, zu prüfen, inwieweit durch zusätzliche Städtebauförderung die Finanzierung des Erfurter Hofes abgedeckt werden könne oder sich die Stadt bereit erklärt, eigenen Umschichtungen vorzunehmen.

Der Zeuge Trautvetter bekräftigte im Untersuchungsverfahren, dass Investitionen hinsichtlich des Denkmalschutzes auch aus Denkmalschutzfördermitteln zu finanzieren seien und nicht aus Mitteln des Städtebaus. Hierzu habe es die Frage der unrentierlichen Kosten des Investitionsvorhabens gegeben. Im Rahmen der Städtebauförderung müssen Angaben zur gesamten Wirtschaftlichkeit des Vorhabens - insbesondere Ertragserwartungen und die daraus resultierenden Umsätze und Kosten - gemacht werden, so dass man schließlich die unrentierlichen Kosten ermitteln könne. Seiner Auffassung nach hätten die Unterlagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Hinsichtlich der Prioritätensetzung in der Städtebauförderung erklärte Herr Trautvetter, dass es seinerzeit keine Willensänderung in der Prioritätensetzung der Stadt Erfurt gegeben habe, sondern dass die Stadt Erfurt eine Erhöhung der Zuteilung verlangt habe, weil sie von anderen Vorhaben nicht Abstand nehmen wollte. In dem entsprechenden Schreiben habe Herr Trautvetter festgestellt, dass es unter den gegebenen Umständen eine Förderung kaum möglich sein werde. Er habe jedoch keine Ablehnung der Förderung formuliert. Vielmehr habe er gefordert, dass die Frage des Eigenanteils der Stadt sowie die Frage der Wirtschaftlichkeitsberechnungen geklärt werde. Sodann hätten weitere Gespräche möglich sein können.

Befragt nach dem terminlichen Zusammenhang zwischen dem Gespräch beim Ministerpräsidenten am 18. Juni 2003 und dem Inhalt seinem Schreibens vom 19. Juni 2003 erklärte Herr Trautvetter im Untersuchungsverfahren, dass dies seiner Erinnerung nach rein

zufällig sei, denn in der Regel dauerten Verwaltungsvorgänge in Fragen der Bewertung solcher spezifischen Fälle etwas länger.

Der Zeuge Ruge erklärte, dass man seinerzeit auf das ablehnende Schreiben des Innenministers nicht mehr reagiert und es akzeptiert habe. Er schilderte, dass seine erste Priorität stets der Erfurter Hof gewesen sei und dass dies auch öffentlich bekannt gewesen sei. Er habe viele Gespräche und auch schwierige Verhandlungen mit der Interhotel-Gruppe geführt, wobei es teilweise ein Problem dargestellt habe, an entsprechende Daten und Materialien zu kommen. Insofern habe es auch teilweise an der Grundlage für eine Entscheidung gefehlt, insbesondere im Hinblick auf die unrentierlichen Kosten.

IV. Errichtung einer Spielbank

1. Gründung der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG

Zur Gründung der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren dar, dass nach Verabschiedung des Thüringer Spielbankgesetzes am 10. Mai 1994 ursprünglich die Mehrheitsbeteiligung des Landes Voraussetzung für die Gründung eines Spielbankunternehmens und der Errichtung einer Spielbank in Thüringen gewesen sei. Zur Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb einer Spielbank sei daher am 8. Dezember 1994 die „Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG“ gegründet worden. Gesellschafter dieser Spielbankgesellschaft seien die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH und der beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditist) Freistaat Thüringen. Einziger Gesellschafter der geschäftsführenden Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH sei der Freistaat Thüringen. Als Gremium der Spielbankgesellschaft agiere die Gesellschafterversammlung; gesetzlicher Vertreter des Komplementärs sei der Geschäftsführer der Spielbankverwaltungsgesellschaft. Für den Kommanditisten handele der Finanzminister oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Ein Aufsichtsrat oder Beirat sei nicht eingerichtet worden.

Der Zeuge Rupp erklärte im Untersuchungsverfahren, dass es sich bei der Spielbankgesellschaft um eine so genannte Vorratsgesellschaft gehandelt habe, d.h. eine Vorratsgründung des Landes, um seitens der Landesregierung sofort tätig werden zu können, sobald die Entscheidung zur Errichtung einer Spielbank getroffen werde. Als das Amt des Geschäftsführers dieser Gesellschaft vakant wurde, sei er als Geschäftsführer benannt worden. Nach seinem Wechsel in das Thüringer Justizministerium im Februar 2003 habe der Zeuge Rupp auch sein Amt als Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft abgegeben.

2. Festlegung des Spielbankstandortes in Erfurt

Die Landesregierung schilderte im Untersuchungsverfahren, dass aufgrund der Ergebnisse einer Standortanalyse der „German Casino Group“ im Herbst 2000 insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Landeshauptstadt Erfurt als Sitz der ersten Spielbank in Thüringen bestimmt worden war. Daher sei der Sitz der ersten Spielbank in § 1 Satz 2 des Thüringer Spielbankgesetzes in der Fassung vom 15. April 2004 ausdrücklich aufgenommen worden. Auch der Zeuge Trautvetter erklärte im Untersuchungsverfahren, dass seinerzeit ein

Gutachten existiert habe, welches vorgeschlagen habe, sich auf einen Standort für eine Spielbank zu konzentrieren und den Standort Erfurt gesetzlich festzuhalten.

Die Landesregierung erklärte darüber hinaus, dass zur Festlegung des Spielbankstandortes Erfurt die Landesregierung grundsätzlich berechtigt gewesen sei, denn gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des damals geltenden Spielbankgesetzes vom 10. Mai 1994, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 27. November 1997, habe sie über den Standort entscheiden können. Darüber hinaus sei festgelegt gewesen, dass die Lage der Spielbank mit den Zielen des Städtebaus und der Stadtentwicklung übereinstimmen müsse.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) sei es vor Aufnahme des Spielbankbetriebes notwendig geworden, das Thüringer Spielbankgesetz dahingehend zu ändern, dass auch eine private Betreuung einer Spielbank möglich sei; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich gegen die Privilegierung einer in der alleinigen Anteilseignerschaft der öffentlichen Hand stehenden Gesellschaft als Spielbankbetreiber gerichtet. Der daraufhin erarbeitete Referentenentwurf zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes“ wurde von der Landesregierung in der Kabinettsitzung am 23. Oktober 2002 zur Kenntnis genommen; die Landesregierung beschloss zugleich, den Gesetzentwurf erst in den Landtag einzubringen, wenn die Stiftung Ehrenamt, der die Mittel aus der Spielbankabgabe zufließen sollten, gegründet sei und der Standort der geplanten Spielbank in Erfurt feststehe. Die Gründung der Stiftung Ehrenamt erfolgte am 9. Januar 2002. Hinsichtlich der Standortfrage wurde zur Sicherung des Standortes in dem geplanten 5-Sterne-Hotel am 28. März 2002 ein Mietvertrag über Spielbankräumlichkeiten zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio abgeschlossen. Sodann habe das Kabinett in seiner 113. Sitzung am 7. Mai 2002 den Gesetzentwurf beschlossen; dieser wurde am 23. Mai 2002 in den Landtag zur Beratung eingebracht.

Nach Änderung des Spielbankgesetzes sei zur Akquise eines privaten Spielbankbetreibers ein ordentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden.

a. Standortfragen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Im Untersuchungsverfahren wurde in diesem Zusammenhang thematisiert, dass bereits vor dem Zeitpunkt der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes an das Parlament ein Gespräch zum Verfahrensstand der Gesetzesänderung, zu den rechtlichen Grenzen der Absicherung der Unterbringung der Spielbank im geplanten

Domhotel sowie zu möglichen Mietvertragskonditionen zwischen Mitarbeitern der Landesregierung und der Baumhögger-Gruppe stattgefunden hat. Zudem wurde der Frage einer möglicherweise gegenüber dem Investor Baumhögger eingeräumten Planungssicherheit hinsichtlich der Festlegung des Spielbankstandortes nachgegangen. Hierzu wurden im Untersuchungsverfahren Vermerke des Thüringer Finanzministeriums verlesen sowie eine Mitarbeiterin des Thüringer Finanzministeriums als Zeugin gehört.

In dem Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Dezember 2001 an den Minister wird dargestellt, dass am 19. Dezember 2001 ein Gespräch zwischen einem Vertreter der Firma Baumhögger und Frau Schober vonseiten des Thüringer Finanzministeriums stattgefunden habe, in dem die Konditionen für einen Mietvertrag zwischen der Unternehmensgruppe Baumhögger und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG besprochen werden sollten, da im Vorhinein die das Vorhaben begleitende und finanzierende Bank die Kapitaldienstfähigkeit als vom Abschluss eines Mietvertrages abhängig sehe. In dem Gespräch sei zunächst der Sachstand der Gesetzesänderung zum Spielbankgesetz geschildert und darüber informiert worden, dass mit der Verabschiedung Ende Februar 2002 zu rechnen sei. Damit könne voraussichtlich im März 2002 die Ausschreibung einer Konzession zum Betreiben der Spielbank erfolgen. Mit der Festlegung des Konzessionärs sei sodann frühestens im Sommer 2002 zu rechnen. Zur Frage des Standortes der Spielbank habe Frau Schober ausgeführt, dass dieser nicht in der Ausschreibung vorgegeben werden könne, dass jedoch laut der aktuellen Gesetzesänderung bei der Festlegung des Standortes städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien. Der Ausschreibende habe bezüglich der Auswahl der Bewerber ein Ermessen, was zugleich aus Sicht der Firma Baumhögger das Risiko minimiere, dass eine andere Standortentscheidung gefällt werde. Auch sei zu berücksichtigen, dass der zukünftige Konzessionär nicht gezwungen werden könne, in einen Mietvertrag einzutreten, dessen Konditionen für ihn unwirtschaftlich seien. Diesbezüglich stehe das Land weiterhin zu der Zusage, die Investorengruppe Baumhögger solange abzusichern, bis der zukünftige Konzessionär feststehe. Hierbei sei aber auch das Risiko für das Land einzugrenzen, so dass wirtschaftliche Konditionen auszuhandeln und eine Haftungshöchstgrenze für das Land zu vereinbaren seien. Im Folgenden seien seitens der Baumhögger-Gruppe die Mietvertragskonditionen genannt worden:

- Fertigstellung des 5-Sterne-Hotels und Beginn des Mietvertrages am 30. September 2003,
- eine Mietfläche von ca. 1.000 m², welche als veredelter Rohbau (Umfassungswände, Bodenplatte ohne Estrich, Rohdecke ohne Abhängung und Fensterflächen) übergeben werden solle,

- Übergabe des Mietobjekts 6 Monate vor Fertigstellung zum 30. März 2003,
- Höhe des Mietzinses für den veredelten Rohbau von 110 DM/m² monatlich, zuzüglich ca. 500 bis 800 DM/m² für den Ausbau, der ebenfalls vom Mieter zu finanzieren sei sowie
- 25 Tiefgaragenstellplätze mit einem Mietpreis von 120 DM/Monat/Parkplatz.

Seitens des Thüringer Finanzministerium sei in dem Gespräch darauf hingewiesen worden, dass die Mietkostenbelastung für einen zukünftigen Konzessionär zu hoch sei und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden könne; in den neuen Bundesländern sei allenfalls ein Mietpreis von 20 bis 40 DM/m² incl. Ausbau wirtschaftlich vertretbar. Dagegen habe der Vertreter des Investors auf das besondere Ambiente eines 5-Sterne-Hotels in bester Lage Erfurts verwiesen und im weiteren Gespräch seine Mietzinsvorstellungen auf 80 DM/m² für den veredelten Rohbau reduziert. Er habe auch darauf hingewiesen, dass eine weitere Reduzierung nicht möglich sei, da der Investor für diese Fläche keine Fördermittel erhalte. Er wolle die Frage der Absenkung des Mietpreises prüfen. Im weiteren Gespräch habe man sich über den Fortgang der Planungen und den Zeitablauf zur Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen verständigt. Für den Fall, dass der zukünftige Konzessionär den Mietvertrag nicht übernehme, habe die Unterzeichnerin vorgeschlagen, den Schadensersatz auf höchstens eine Jahresmiete zu begrenzen, da in diesem Zeitraum eine anderweitige Nutzung möglich sein müsse. Die Begrenzung des Schadensersatzes sollte geprüft werden. Im Hinblick auf die spätere Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sei als Vergleichsrechnung die seitens eines Spielcasinobetreibers bereits vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der Mietzinskonditionen der Baumhögger-Gruppe überarbeitet worden. Als Ergebnis ist in dem Vermerk festgehalten, dass bei einer reduzierten Spielbankabgabe von 60 % und einen monatlichen Mietzins von 80 DM/m² der Fehlbetrag in den ersten beiden Jahren des Betriebs ca. 440.000 DM bzw. 230.000 DM betrage. Erst ab dem dritten Jahr könne ein Jahresüberschuss von ca. 30.000 DM, im vierten Jahr von 140.000 DM und im fünften Jahr von 315.000 DM erzielt werden. Bei einem Mietzins von 80 DM/m² monatlich für einen Rohbau sei der Betrieb der Spielbank für den Konzessionär nicht wirtschaftlich.

Des Weiteren lag im Untersuchungsverfahren ein Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 27. November 2001 an den Minister vor. Darin führt die Unterzeichnerin Frau Schober aus, dass am 27. November 2001 ein Gespräch zwischen dem Minister und Herrn Minister Köckert zur Standortproblematik der Spielbank stattfinde. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes sei bereits in der Kabinettsitzung am 23. Oktober 2001 zur Kenntnis genommen worden. Weiterhin sei beschlossen worden, dass der Gesetzentwurf erst in den Landtag eingebracht werde, wenn

die Stiftung Ehrenamt errichtet und der Standort der geplanten Spielbank in Erfurt feststehe. Bezüglich der Festlegung des Standorts wird erörtert, dass der Gesetzentwurf in § 1 Absatz 1 vorsehe, dass Erfurt Sitz der ersten Spielbank sei. Nach den Gesprächen mit der Unternehmensgruppe Baumhögger im Juli des Jahres bestehe die Möglichkeit, die Spielbank in dem noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel am Theaterplatz Erfurt Brühl unter zu bringen. Da mit den erforderlichen Planungsänderungen erhebliche Mehrkosten verbunden seien, habe die Firma Baumhögger einen Mietvertragsentwurf übersandt, den das Land bzw. das Thüringer Finanzministerium unterzeichnen solle. Eine Unterzeichnung sei bisher abgelehnt worden, da letztendlich der zukünftige Konzessionär Vertragspartner sei. Die Unterzeichnerin erklärt hierzu, dass der Wunsch einer vertraglichen Absicherung des Investors zwar nachvollziehbar sei, dass eine vertragliche Verpflichtung zu Lasten des zukünftigen Konzessionärs zugleich problematisch sei, denn in der Folge müsste in der Ausschreibung der Standort 5-Sterne-Hotel vorgegeben werden, was wiederum eine erhebliche Beschränkung des zukünftigen Konzessionärs darstellen würde, die gerichtlich angreifbar sein könnte. Im Folgenden schildert die Unterzeichnerin unter Abwägung von Vor- und Nachteilen mehrere Varianten für eine mögliche Standortbeschreibung der Spielbank im Gesetzentwurf. Insbesondere sei dabei der Vorschlag eines anderen Ministeriums zu überdenken, bei dem die Erste Spielbank GmbH & Co. KG einen Vorvertrag mit der Baumhögger-Gruppe abschließen. In der späteren Ausschreibung könnte der Konzessionär sodann verpflichtet werden, alle Verpflichtungen, die die Erste Spielbank GmbH & Co. KG eingegangen sei, zu übernehmen. Da bei dieser Variante eine Verpflichtung gegenüber der Baumhögger-Gruppe eingegangen werde, könne dies zwar ebenfalls als unzulässige Einschränkung des Bewerbers gesehen werden, die Einschränkung könnte aber damit begründet werden, dass Erfurt nur einen geeigneten Standort geboten habe, der mit dem Vorvertrag gesichert werden musste. Als Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise ist festgehalten, dass der Gesetzentwurf in § 1 Absatz 1 durch einen 3. Satz ergänzt werden solle, wonach der Standort der Spielbank innerhalb Erfurts durch Beschluss der Landesregierung festgelegt werde. Dabei seien insbesondere städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das Thüringer Justizministerium solle die rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung überprüfen. Für den Fall der Unzulässigkeit werde der Standort „Erfurt Brühl 5-Sterne-Hotel“ in den Gesetzestext aufgenommen, um der Baumhögger-Gruppe die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten.

In einem weiteren Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 29. November 2001 an den Minister wird ausgeführt, dass gemäß den Festlegungen des Gespräches zwischen dem Minister und Herrn Köckert am 27. November 2001 der folgende Sachverhalt rechtlich zu prüfen sei: „Das staatliche Spielbankunternehmen „Erste Thüringer Spielbankgesellschaft

mbH und Co. KG“ schließe einen Mietvertrag mit dem Investor des 5-Sterne-Hotels ab. Aufgrund des bestehenden Gesetzes lege sodann die Landesregierung den Standort der Spielbank fest. Bevor die Spielbank in Betrieb genommen werde, veräußert die Spielbankgesellschaft ihre Anteile zum Teil oder ganz an einen privaten Betreiber. Ziel sei die vollständige Privatisierung des Spielbankbetriebs am Sitz des oben genannten Hotels.“ Der Vermerk nimmt die rechtliche Prüfung dieses Sachverhalts vor: Hierzu wird zunächst auf die Standortfestlegung eingegangen. Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG) können bis zu drei öffentliche Spielbanken zugelassen werden, wobei die Landesregierung über die Standorte entscheide. Nach der Gesetzesbegründung sei mit der Standortbestimmung die Festlegung der Städte gemeint gewesen. Zwingend ist dies nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht, eine Festlegung auch auf ein bestimmtes Gebäude dürfte dabei rechtlich zulässig sein, zumal nach der jetzigen Gesetzeslage kein privater Betreiber zugelassen sei, der in seinen Rechten beschränkt werden könnte. Sodann wird zur Konzessionsvergabe an staatliche Spielbankunternehmen ausgeführt, dass, um einen Mietvertrag zur Betreibung einer Spielbank abschließen zu können, das Spielbankunternehmen, was bisher noch nicht konzessioniert sei, die Zulassung nach § 2 Abs. 1 ThürSpbkG beim Innenminister beantragen müsse. Diese Vorgehensweise widerspreche jedoch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, denn es könne eine verfassungsrechtlich unzulässige Beschränkung der Berufswahlfreiheit vorliegen. Daher sei eine Ausschreibung zur Vergabe der Konzession durchzuführen. Dabei seien die Kriterien, die für die Auswahl unter den Bewerbern ausschlaggebend seien, gesetzlich zu regeln. Dieses Urteil sei auch der Grund für die vorliegende Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes gewesen, daher müsste das Thüringer Innenministerium einen jetzigen Antrag der Spielbankgesellschaft auf Erteilung einer Konzession ablehnen.

Sodann werden in dem Vermerk Lösungsvarianten für die dargestellte Problematik vorgeschlagen: Zunächst wird eine Lösung über den Ausschreibungstext thematisiert. Der einfachste und rechtlich mögliche Weg sei die in der Ministervorlage vom 27. November 2001 dargestellte Lösung. Danach bezeichnet der Ausschreibende den präferierten Standort 5-Sterne-Hotel im Ausschreibungstext. Für den Fall, dass die Bewerber ein anderes Gebäude für geeignet halten, müssten die Planungsunterlagen mit dem Nachweis über die rechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebes nach § 2 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgelegt werden, wodurch die Auswahl der Standorte erheblich eingengt werde. Im Weiteren nehme das Innenministerium gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eine Beurteilung des bzw. der Antragsteller unter den Gesichtspunkten der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gewährleistung der sonstigen öffentlichen Belange sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit und des wirtschaftlichen Betriebs der Spielbank vor. Im Ergebnis sei es auf diesem Wege auch möglich, den Standort auf ein Objekt zu

begrenzen. Diese Variante wird aufgrund der Möglichkeit der Weiterverfolgung des Gesetzesvorhabens als vorteilhaft dargestellt. Nachteilig sei dagegen die mangelnde rechtliche Absicherung des Investors.

Zudem wird in dem Vermerk die Lösung über die Präzisierung des Standortes mit der Adresse des 5-Sterne-Hotels im Gesetzestext diskutiert. Damit sei zwar eine 100prozentige Absicherung der Baumhögger-Gruppe erreichbar, jedoch trage das Land bzw. der zukünftige Konzessionär ein erhebliches Risiko, weil das Gebäude noch nicht erstellt sei und bei einem möglichen Rücktritt der Hotelkette Accor das gesamte Finanzierungskonzept der Baumhögger-Gruppe zusammenbrechen könnte. Welche Rechte hier für Accor bestünden, sei nicht bekannt. Für den Fall der Nichtrealisierung des Projekts bzw. für jede weitere Standortveränderung müsste eine Gesetzesänderung hinsichtlich des Standortes durchgeführt werden. Auch müssten die Mietvertragskonditionen bereits vor der Gesetzesverabschiedung ausgehandelt werden, da es der Vermieter ansonsten in der Hand halte, die Konditionen vorzugeben. In diesem Fall müsse das Land zu Lasten eines Dritten, nämlich des künftigen Konzessionärs, die Verhandlungen führen. Der Konzessionär bekäme dann die Mietvertragskonditionen vorgegeben. Die vorzunehmende Gesetzesänderung müsste dies auch berücksichtigen. Zur Festlegung des Standortes durch die Landesregierung wird erörtert, dass bereits in der Ministervorlage vom 27. November 2001 die Möglichkeit einer Festlegung des konkreten Standortes der Spielbank in Erfurt durch Beschluss der Landesregierung aufgeführt worden sei. Das Thüringer Justizministerium habe diesen Weg für rechtlich grundsätzlich möglich gehalten. Vorteil dieser Regelung sei neben der relativen Sicherheit des Investors, dass im Fall späterer anderweitiger Standortbestimmungen keine Gesetzesänderung erforderlich wäre, sondern nur ein erneuter Kabinettsbeschluss. Ein Nachteil könne jedoch darin bestehen, dass eine entsprechende Gesetzesformulierung nicht zu 100 % rechtlich unbedenklich sei.

Als Vorschlag zur Lösung der Problematik wird dargestellt, dass der Standortbestimmung durch den Ausschreibungstext der Vorzug eingeräumt werden solle, d.h. das Objekt 5-Sterne-Hotel, in dem die zukünftige Spielbank betrieben werden solle, werde in den Ausschreibungstext als Wunsch aufgenommen, ohne dies formal zwingend festzulegen. Für den Fall, dass diese Ausschreibungstextlösung politisch nicht umsetzbar sei, sei die Lösung durch Festlegung des Standortes durch die Landesregierung zu bevorzugen. Die dafür erforderliche Ergänzung könnte ohne weiteres in den Entwurfstext aufgenommen werden.

Die Zeugin Schober erklärte im Rahmen der Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass es hinsichtlich des Standorts der Spielbank Untersuchungen der „German Casino Group“ gegeben habe, in deren Ergebnis zunächst einmal festgestellt worden sei, dass grundsätzlich nur die Stadt Erfurt als Spielbankstandort in Thüringen in Frage komme.

Sodann habe man die weiteren Voraussetzungen zur Unterbringung einer Spielbank näher untersucht; diese seien auch im Gesetzentwurf geschildert. Hierbei handele es sich insbesondere um städtebauliche Gesichtspunkte sowie nach Möglichkeit die Nähe eines Hotels mit gehobener Kategorie.

Die anstehende Gesetzesänderung sei auch Grundlage der Gespräche hinsichtlich eines Spielbankstandortes gewesen. Im Gesetzestext sei der Standort der Spielbank nicht näher definiert gewesen; es habe lediglich die Stadt Erfurt als Standort festgestanden. Die Verankerung des exakten Standorts 5-Sterne-Hotel Erfurt im Gesetzestext wäre auch nicht sinnvoll gewesen, da man bei einer möglichen Änderung des Spielbankstandorts zugleich das Gesetz hätte ändern müssen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes habe am 23. Oktober 2001 zum ersten Mal das Kabinett durchlaufen. Das Kabinett habe die Änderung des Gesetzes zur Kenntnis genommen und entschieden, dass dieser Entwurf erst in den Landtag eingebracht werden solle, wenn die „Stiftung Ehrenamt“ errichtet ist und der Standort der geplanten Spielbank feststehe. Zu diesem Zeitpunkt habe Minister Trautvetter bereits Gespräche zu einem möglichen Standort mit den Eigentümern des Erfurter Hofes geführt gehabt, welche jedoch gescheitert waren. Sodann habe er im Juli des Jahres 2001 Gespräche mit der Baumhögger-Gruppe hinsichtlich der Unterbringung der Spielbank in dem geplanten 5-Sterne-Hotel am Dom geführt. Dieser Standort sei damals der einzige geeignete aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums gewesen.

Die Baumhögger-Gruppe sei im Rahmen dieser Gespräche bereit gewesen, die bereits begonnene Planung zu ändern und die Spielbank in dem 5-Sterne-Hotel unterzubringen. Weil der Investor Baumhögger nunmehr Räumlichkeiten für die Spielbank aus der Planung herauslösen musste, habe es in dessen Interesse gelegen abzusichern, dass er für diese Räumlichkeiten Mieteinnahmen erhält. Zu diesem Zwecke habe die Baumhögger-Gruppe einen Mietvertrag verlangt.

Das Risiko des Landes habe zu diesem Zeitpunkt darin bestanden, dass noch ungewiss war, ob der spätere Konzessionär diesen Mietvertrag übernehme. Deshalb habe das Land versucht, mögliche Risiken bei Abschluss eines Mietvertrags - ohne dass bereits ein Konzessionär feststeht - so gering wie möglich zu halten. Daher sei es auch zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Innenminister Köckert und dem Finanzminister Trautvetter gekommen, in dem es um die Varianten gegangen sei, wie man das Risiko des Landes einzuschränken könne. Es sei schließlich auch zu einer Lösung in dem Sinne gekommen - nämlich dass der Standort in die Ausschreibung der Konzession aufgenommen werden solle. Im Anschluss an dieses Gespräch sei sodann mit einem Vertreter der Baumhögger-Gruppe gesprochen worden, wobei die Rechtslage dargelegt worden sei und erörtert wurde, dass das Risiko in dem abzuschließenden Mietvertrag eingeschränkt werden

müsse. Dies sei mit der Ergänzung zum Mietvertrag schließlich auch geschehen. Die von der Baumhögger-Gruppe seinerzeit geforderten Konditionen seien noch ungünstig gewesen, die Baumhögger-Gruppe sei damals in die Verhandlungen mit einer Mietvertragsforderung von 110 DM pro Quadratmeter gegangen. Schließlich habe man einen Mietvertrag mit einem Mietzins in Höhe von ca. 25 EUR pro Quadratmeter abgeschlossen.

Die in den im Untersuchungsverfahren verlesenen Vermerken diskutierten Varianten hätten dazu gedient, das Risiko des Landes zu minimieren. Eine Absicherung der Firma Baumhögger sei damals nicht von Belang gewesen. Es sei von Beginn der Planungen an so gewesen, dass die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen und hierzu auch ein Mietvertrag mit dem Investor abgeschlossen werden solle, um diesen Standort zu sichern. Hinsichtlich des Risikos des Landes, dass der zukünftige Konzessionär den Mietvertrag nicht übernimmt, erklärte Frau Schober, dass dies zur Folge gehabt hätte, dass man sich aus dem Mietvertrag hätte lösen müssen. Hierzu regelt der Vertrag, dass der Mieter Spielbankgesellschaft dann bis zu einer Dauer von zwei Jahren Mietzahlungen leisten muss, während sich der Vermieter bemüht die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.

Eine Weisung hinsichtlich der Verhandlungsführung mit der Baumhögger-Gruppe habe es laut Frau Schober nicht gegeben.

b. Erwägungen hinsichtlich der räumlichen Festlegung des Spielbankstandortes unter Kosten- und Erlösgesichtspunkten

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass nach dem Scheitern der Verhandlungen zur Unterbringung einer Spielbank mit den damaligen Eigentümern des Objekts „Erfurter Hof“ im Frühjahr 2001 das zukünftige 5-Sterne-Hotel als die am besten geeignete Standortalternative erschien.

In diesem Zusammenhang äußerte auch der Zeuge Trautvetter, dass er im Zeitraum 2001 bzw. 2002 im Zuge der Novellierung des Spielbankgesetzes ein Gespräch mit der Interhotelgruppe in Berlin zur Unterbringung einer Spielbank im Erfurter Hof geführt habe und dabei seitens Interhotel erklärt worden sei, dass aufgrund der Kreditbelastungen für den Erfurter Hof der Umbau zu einem 5-Sterne-Hotel nicht möglich sei. Sein Angebot zur Unterbringung einer Spielbank im Erfurter Hof sei zwar zur Kenntnis genommen worden, man sei jedoch der Auffassung gewesen, den Erfurter Hof nur mit großflächigem Einzelhandel entwickeln zu können. Die Rentierlichkeit eines 5-Sterne-Hotels sei nicht gegeben gewesen.

Dem Untersuchungsausschuss lag ein Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 10. Januar 2002 vor. Darin schildert Herr Rupp, dass laut dem letzten Mietpreisangebot

Herrn Dr. Baumhöggers der vom Minister im Dezember 2001 avisierte Mietzins von 20 DM/m² deutlich überschritten werde; daher komme aufgrund der hohen Mietausgaben das 5-Sterne-Hotel als Spielbankstandort nicht mehr in Betracht. Weitere Bedenken gegen das 5-Sterne-Hotel im Brühl als Spielbankstandort bestünden, da der Geschäftsführer der „German Casino Group“ anhand konkreter Beispiele anderer Spielbanken ausgeführt habe, dass dieser Standort aufgrund der zu erwartenden geringen Einnahmen aus dem sog. Kleinen Spiel nur bedingt für eine Spielbank geeignet sei. Die Unterbringung der Spielbank in einem 5-Sterne Hotel hemme die Kundschaft des Kleinen Spiels; zudem fehle es an Laufkundschaft. Das Kleine Spiel mache einen Anteil von ca. 75 % am gesamten Bruttospieldertrag einer Spielbank aus. Im Gegensatz zu dem 5-Sterne-Hotel im Brühl sei der „Erfurter Hof“ als Standort ideal gelegen; aber auch ein anderes Gebäude, möglichst in der Bahnhofstraße bzw. im näheren Umkreis, biete ein viel versprechendes Potential. An diesem Standort habe der Geschäftsführer der „German Casino Group“ eigenes Interesse bekundet. In der Sache sei ihm ein weiterer Geschäftsführer einer Spielbank beigetreten. Der Unterzeichner schlägt daher vor, aufgrund des Standortnachteils sowie der Höhe des geforderten Mietzinses die Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel im Brühl nicht weiter zu verfolgen. Auch solle die Landesregierung keine weitere Standortsuche betreiben. Vielmehr sollten in der Ausschreibung der Spielbankkonzession die Bewerber aufgefordert werden, geeignete Objekte für eine Spielbank in Erfurt zu nennen. Dieses Verfahren habe den Vorteil, dass ein möglicher Konzessionär im Nachhinein nicht der Landesregierung vorwerfen könne, eine für eine Spielbank nicht oder nur bedingt geeignete Immobilie vorgegeben zu haben. Die Auswahl des konkreten Spielbankstandortes in Erfurt sollte im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

In einem weiteren Vermerk vom 20. Januar 2002 schildert Herrn Rupp, dass Herr Dr. Baumhögger per Fax-Mitteilung vom 16. Januar 2002 die Kalkulation für den Mietzins in Höhe von 50 DM/m² vorgelegt habe, welcher sich aus Gesamtkosten in Höhe von 7,216 Mio. DM für das Spielbankobjekt und einer Rendite von 10,47 % errechne. Nach Ansicht des Unterzeichners wolle Herr Dr. Baumhögger die niedrig kalkulierte Rendite für die Vermietung von Hotelflächen mit einer hoch kalkulierten Rendite für die Vermietung von Spielbankflächen ausgleichen und so zu einer entsprechenden Mischkalkulation gelangen. Da der Mietpreis von 50 DM/m² auf Grundlage von Nettobaukosten ermittelt worden sei, ergäben sich zuzüglich Umsatzsteuer Gesamtkosten in Höhe von 8,209 Mio. DM und damit effektiv ein Mietpreis von ca. 57 DM/m². Die LEG erachte dagegen einen Mietzins von effektiv ca. 40 DM/m² als angemessen. Nach Auffassung des Unterzeichners sei aber auch bei einem Mietpreis von 40 DM/m² zu bedenken, dass das Brühl keinen idealen Spielbankstandort darstelle. Es sei fraglich, ob die von der „German Casino Group“ für eine

Spielbank in der Bahnhofstraße bzw. im „Erfurter Hof“ prognostizierten Jahresergebnisse auch im Brühl erzielt werden könnten. Herr Rupp schlägt unter Bezugnahme auf seinen Vermerk vom 10. Januar 2002 vor, die Ausschreibung der Spielbankkonzession ohne weitere Bezugnahme auf ein bestimmtes Objekt vorzunehmen. Alternativ könne der Abschluss einer noch näher zu erarbeitenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land und der Baumhögger-Gruppe auf der Basis eines Mietpreises von ca. 40 DM/m² angestrebt werden. In diesem Fall müsse allerdings die von der Spielbank zu mietende Fläche auf ca. 1.000 m² reduziert werden. Der von Herrn Dr. Baumhögger geforderten Mietdauer von 20 Jahren könne nicht entsprochen werden. Auch eine Bindung der Vergabe der Spielbankkonzession an ein konkretes Objekt in Form der Übernahme eines Mietvertrages sei aus ordnungsrechtlichen Erwägungen nicht möglich. Hierbei käme allenfalls eine Garantie des Freistaats in Betracht, die für die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden könnte. Der Unterzeichner bittet daher in seinem abschließenden Vorschlag um Entscheidung, ob am Spielbankstandort 5-Sterne-Hotel in Erfurt-Brühl auf der Basis einer noch näher festzulegenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land und der Baumhögger-Gruppe festgehalten werden solle.

Der Zeuge Rupp schilderte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass das Ersuchen der Firma des Herrn Baumhögger, den Mietvertrag über eine Dauer von 20 Jahren abzuschließen, seitens des Thüringer Finanzministeriums abgelehnt worden sei. Im Übrigen sei ihm der vereinbarte Mietzins relativ hoch erschienen, auch wenn dieser aus Sicht des Investors und der LEG gerechtfertigt gewesen sein mag. Die LEG habe einen Mietzins von ca. 40 EUR für angemessen gehalten. Aus den durch den Zeugen Rupp angefertigten Berechnungen habe sich ergeben, dass ein Mietzins in Höhe von 50 oder gar 60 EUR für eine Spielbank wirtschaftlich kaum tragbar sei. Deshalb habe man sich zunächst gegen die Unterzeichnung des Mietvertrags gewandt.

Hinsichtlich der Frage des Spielbankstandorts habe der Zeuge Rupp seinerzeit Kontakte zu anderen Spielbanken hergestellt: Dabei hätten deren Geschäftsführer übereinstimmend geäußert, dass der Standort Brühl nur bedingt geeignet sei, weil neue Spielbanken ihre Einnahmen hauptsächlich aus dem Kleinen Spiel und nicht aus dem Großen Spiel erzielen würden und die Lage im Brühl gegenüber dem Theater dem Kleinen Spiel nicht zuträglich sei; hierzu bräuchte man entsprechende Laufkundschaft, um Umsätze über das Automatenspiel generieren zu können. Das Projekt „Erfurter Hof“ sei nicht der Grund seiner Überlegungen gewesen, denn zum damaligen Zeitpunkt seien die Planungen für das Projekt „Erfurter Hof“ nicht mehr existent gewesen. Man habe zwar seitens des Thüringer Finanzministeriums bereits im Jahr 2001 Gespräche mit der Interhotel-Gruppe geführt, die

jedoch negativ verlaufen seien, weil seinerzeit das Projekt nicht rentierbar gewesen sei. Er sei der Überzeugung gewesen, dass der Standort Brühl nicht optimal als Standort einer Spielbank geeignet sei und habe deshalb auch den Vorschlag geäußert, die Standortwahl dem Ausschreibungsverfahren bzw. dem späteren Konzessionär zu überlassen.

Die Mietvertragsverhandlungen mit Herrn Dr. Baumhögger seien aber weitergeführt worden, weil Minister Trautvetter festgestellt haben wollte, dass der aus seiner Sicht zweitbeste Standort für die Spielbank gesichert ist - man könne nur mit einem attraktiven Standort auch ein entsprechendes Spielergebnis einfahren.

Hinsichtlich der Standortfrage der Spielbank schilderte der Zeuge Trautvetter, dass der Standort für deren Einnahmesituation entscheidend sei; die erfolgreichen Spielbanken in Deutschland befänden sich auch immer in einem attraktiven Umfeld. Daher habe man auch für Erfurt nach einem attraktiven Standort für eine Spielbank gesucht und sei zu der Auffassung gekommen dass ein 5-Sterne-Hotel ein solch attraktiver Standort sein könne. Die Standortfrage habe sich aber nicht zwischen Brühl oder Erfurter Hof entschieden, sondern es sei - nachdem die Unterbringung im alten Erfurter Hof zunächst nicht realisiert werden konnte - darum gegangen, den seiner Auffassung nach zweit-attraktivsten Standort „5-Sterne-Hotel im Brühl“ für die Spielbank zu sichern. Herr Trautvetter stellte klar, dass auch ein anderer Standort als das Brühl in Frage gekommen wäre, wenn das geplante 5-Sterne-Hotel dort entstanden wäre. Für die Errichtung des 5-Sterne-Hotels sei letztlich jedoch kein anderer Standort als das Brühl in Frage gekommen.

3. Überlegungen zur Loslösung vom Standort Domhotel

Im Untersuchungsverfahren wurde hierzu ein Vermerk des Herrn Rupp vom 2. November 2002 verlesen. Dabei wird zum Sachstand der Verhandlungen zum Mietvertrag zwischen der Erste Thüringer Spielbank GmbH & Co. KG und der Firma des Dr. Baumhögger dargestellt, dass seitens der Firma Baumhögger darum gebeten worden sei, das Mietverhältnis statt am 1. Oktober 2003 erst am 1. Januar 2004 zu beginnen und die Mietdauer von 10 auf 20 Jahre zu verlängern. Der Unterzeichner spricht sich aus haushaltspolitischen Gründen gegen eine Verlängerung der Mietdauer auf 20 Jahre aus. Sofern sich kein Konzessionär zur Führung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel bzw. zur Übernahme des vertraglich vereinbarten Mietzinses in Höhe von 25,56 EUR/m² für den veredelten Rohbau finde, treffe das Risiko den Landeshaushalt. Schon die Absicherung des Mietzinses auf 10 Jahre sei risikobehaftet, eine Absicherung über 20 Jahre gehe deutlich darüber hinaus. Im Zusammenhang mit den Mietvertragsverhandlungen weist der Unterzeichner darauf hin, dass der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt kürzlich erklärt habe, dass die Eigentümerin des „Erfurter Hofs“ der Stadt Erfurt ein Konzept zum Betrieb des „Erfurter Hofs“ als Hotel vorgelegt habe. Dieses Konzept

sehe u. a. die Errichtung einer Spielbank vor. Weitere Informationen habe der Unterzeichner hierzu jedoch nicht, er sei jedoch der Auffassung, dass der „Erfurter Hof“ als Spielbankstandort dem 5-Sterne-Hotel am Dom vorzuziehen sei. Sofern die Eigentümerin tatsächlich an einer Realisierung der Pläne interessiert sei, schlägt Herr Rupp vor, sich vom Spielbankstandort Brühl und damit von der Baumhögger-Gruppe lösen. Eine Loslösung von der Baumhögger-Gruppe sei nach Ansicht des Unterzeichners letztlich auch vor dem Hintergrund der unfairen Verhandlungsführung der Baumhögger-Gruppe gerechtfertigt. Der letztlich vereinbarte Mietpreis von 50 DM bzw. 25,56 EUR/m² läge um 150 % über dem ursprünglichen Angebot und dürfe nach Auffassung des Unterzeichners bei Berücksichtigung der Lage und Ausstattung des Gebäudes nicht günstig sein. Die Accor-Gruppe habe bei den Mietverhandlungen mit Baumhögger zu Lasten der Spielbank bzw. des Freistaats einen sehr günstigen Preis erzielen können. Herr Rupp schlägt daher vor, der Bitte der Baumhögger-Gruppe auf Verlängerung des Mietvertrages nicht zu entsprechen und bittet um Zustimmung, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Ersten Thüringer Spielbank Gesellschaft mbH & Co. KG ein entsprechendes Schreiben an die Baumhögger-Gruppe versenden zu dürfen.

4. Verhandlungen über die Unterbringung der Spielbank im Zuge der geplanten Revitalisierung des Erfurter Hofes durch die Deutsche Interhotel Holding

Im Zuge der Vorlage von Plänen zur Revitalisierung des Erfurter Hofes durch die Deutsche Interhotel Holding zu Beginn des Jahres 2003 kamen erneut Überlegungen auf, die Spielbank in den Räumlichkeiten des Erfurter Hofes unterzubringen. Im Untersuchungsverfahren spielte dabei insbesondere eine Rolle, inwieweit seitens des Thüringer Finanzministeriums Verhandlungen hierzu mit der Deutschen Interhotel Holding geführt wurden, welche Überlegungen es hinsichtlich einer Kündigung bzw. eines Rücktritts vom Mietvertrag mit der Transactio GmbH & Co. KG gab und warum letztlich die Verhandlungen mit der Deutschen Interhotel Holding nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Hierzu wurden im Untersuchungsverfahren mehrere Vermerke und Schreiben des Thüringer Finanzministeriums verlesen sowie zwei Mitarbeiterinnen des Thüringer Finanzministeriums und die Thüringer Finanzministerin als Zeugen gehört.

a. Bestehender Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio über Spielbankräumlichkeiten und Fortdauer des Mietverhältnisses

Im Untersuchungsverfahren lag ein Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 6. März 2003 an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vor, in dem die Unterzeichnerin Frau Schober schildert, dass Herr Minister Schuster Frau Ministerin Diezel am Rande der Kabinettsitzung am 4. März 2003 darüber informiert habe, dass die

Deutsche Interhotel GmbH Hamburg plane, den „Erfurter Hof“ zu sanieren. Eine Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens sei, dass die Erste Thüringer Spielbank ihren Sitz in dem Gebäude einrichte. Um das Finanzierungskonzept abzusichern, müsste vor Beginn der Sanierungsmaßnahme ein Mietvertrag zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und der Firma Interhotel abgeschlossen werden. Die Spielbankgesellschaft habe jedoch bereits einen Mietvertrag über Räumlichkeiten mit der Baumhögger-Gruppe in dem noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel in Erfurt-Brühl abgeschlossen. Die Vermieterin habe sich verpflichtet, die Mieträume bis spätestens 1. April 2004 zur Verfügung zu stellen. Da mittlerweile Zweifel an der Einhaltung des Termins bestünden, habe Frau Ministerin Diezel mit Schreiben vom 5. Februar 2003 bei Herrn Minister Schuster angefragt, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben seien. Bislang sei jedoch keine Beantwortung dieses Schreibens erfolgt. Zwar liege die von der Baumhögger-Gruppe in diesem Zusammenhang abgeforderte Finanzierungsbestätigung zwischenzeitlich bei der Thüringer Aufbaubank vor, ein Förderbescheid sei jedoch noch nicht ergangen. Die Unterzeichnerin verweist sodann auf den Umstand, dass die Spielbankgesellschaft solange an dem Mietvertrag mit der Baumhögger-Gruppe gebunden sei, bis zweifelsfrei feststehe, ob der Vermieter seiner vertraglichen Verpflichtung, die Mieträume bis zum 1. April 2004 zu übergeben, einhalten könne. Aus diesen Gründen sei zurzeit ein Mietvertragsabschluss mit der Firma Interhotel nicht möglich.

In einem Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 18. März 2003 zur Vorbereitung eines Gesprächs mit Herrn Ernst, Interhotel GmbH Hamburg am 19. März 2003 wird ebenfalls dargestellt, dass am Rande der Kabinettsitzung am 4. März 2003 Herr Minister Schuster Frau Ministerin Diezel darüber informiert habe, dass die Deutsche Interhotel GmbH Hamburg die Sanierung des „Erfurter Hofes“ plane. Eine Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens sei die Ansiedlung der Spielbank in dem Gebäude. Nach Kenntnisstand im Thüringer Finanzministerium stünden Herr Minister Schuster und Herr Oberbürgermeister Ruge diesem Vorhaben positiv gegenüber. Bereits im Jahre 2001 seien Ministergespräche mit der Interhotel GmbH geführt worden, die mangels Wirtschaftlichkeit der Konzepte nicht zum Erfolg geführt hätten. Zur Absicherung des aktuellen Finanzierungskonzeptes komme nun in Frage, einen Mietvertrag zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und der Fa. Interhotel abzuschließen. Dies sei jedoch aufgrund des bereits existierenden Mietvertrages zwischen der Spielbankgesellschaft und der Baumhögger-Gruppe nicht möglich. Dieser Mietvertrag werde gegenstandslos, wenn die Vermieterin die Mieträume nicht spätestens bis zum 1. April 2004 zur Verfügung stelle. Derzeit bestünden erhebliche Zweifel, dass die Baumhögger-Gruppe diesen Termin einhalten könne. Bislang sei auch fraglich, ob die Baumhögger-Gruppe zum Bau des 5-Sterne-Hotels die notwendige

Förderung durch das Thüringer Wirtschaftsministerium erhalte. Herr Minister Schuster sei mit Schreiben vom 5. Februar 2003 um Auskunft gebeten worden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben seien - die Beantwortung des Schreibens sei jedoch noch nicht erfolgt. Mit dem dem Vermerk beiliegenden Schreiben vom 06.03.2003 sei die Problematik gegenüber Herrn Drissen nochmals ausführlich geschildert worden, eine Antwort stehe bislang ebenfalls aus. Nach Auskunft des Thüringer Wirtschaftsministeriums liege die von der Baumhögger-Gruppe angeforderte Finanzierungsbestätigung bei der Aufbaubank vor, ein Förderbescheid sei jedoch noch nicht ergangen.

Die Zeugin Finanzministerin Diezel schilderte im Untersuchungsverfahren, dass sie Anfang März 2003 von Wirtschaftsminister Schuster mündlich darüber informiert worden sei, dass die Deutsche Interhotelgruppe plane, das Objekt Erfurter Hof zu sanieren. Voraussetzung dieser Planung sei jedoch, dass vor der Sanierung ein Mietvertrag mit der Spielbankgesellschaft und der Deutschen Interhotelgruppe hinsichtlich der Unterbringung einer Spielbank in dem Objekt abgeschlossen werde. Herr Minister Schuster habe sie um Aufnahme von Gesprächen mit der Deutschen Interhotelgruppe gebeten. In diesem Sinne seien Gespräche mit Vertretern des Thüringer Finanzministerium und den Geschäftsführern der Deutschen Interhotel Holding am 19. März 2003 sowie am 2. April 2003 geführt worden, wobei zunächst die Vorstellungen der Deutschen Interhotelgruppe dargestellt werden sollten.

Die Zeugin Schober bestätigte, dass Wirtschaftsminister Schuster an Frau Finanzministerin Diezel herangetreten sei und sie informiert habe, dass die Deutsche Interhotel-Gruppe eine Sanierung des Erfurter Hofes plane und dass die Unterbringung der Spielbank in dem Hotel in diesem Zusammenhang für den Investor bedeutsam sei. Frau Schober habe im Anschluss an dieses Gespräch den Sachverhalt geprüft und dem zuständigen Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass man sich an den Mietvertrag mit der Baumhögger-Gruppe gebunden sehe und es derzeit keine vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten oder Rücktrittsmöglichkeiten gebe, bis zweifelsfrei feststehe, dass der Mietgegenstand Domhotel nicht termingerecht übergeben werden könne. Lediglich sofern die Mietsache nicht pünktlich zum 1. April 2004 hätte übergeben werden können, hätte man von einer Unmöglichkeit der Leistung ausgehen können und der Vertrag wäre nichtig geworden. Dies sei damals jedoch nicht absehbar gewesen.

Auch die Zeugin Diezel erklärte, dass man nach Prüfung des gesamten Sachverhalts im Thüringer Finanzministerium zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der bestehende Mietvertrag mit der Transactio nicht ohne weiteres beendet werden könne. Bei Abschluss eines zweiten Mietvertrags mit der Deutschen Interhotel Holding hätte es später möglich sein

können, dass derjenige, dessen Mietvertrag nicht erfüllt werden könne, mit Schadensersatzansprüchen auf das Land zukommt. Es sei haushaltsrechtlich nicht geboten gewesen, zwei Mietverträge abzuschließen. Man wäre in dem Fall Gefahr gelaufen, dass Mietzinsen für ein Objekt anfallen, welches man gar nicht nutzt.

Die Zeugin Weise, Mitarbeiterin im Thüringer Finanzministerium, erklärte im Untersuchungsverfahren, dass zum damaligen Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte laut Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio GmbH & Co. KG vom 28. März 2002 nicht in Betracht gekommen seien. Das Hotel sei noch nicht errichtet gewesen und noch Anfang 2003 sei fraglich gewesen, ob der Investor Baumhögger überhaupt eine Förderung erhalte. Der Umstand der Förderung sei jedoch von großem Interesse für die Spielbankgesellschaft als Mieterin gewesen, denn falls der Investor Baumhögger die Förderung nicht erhalten hätte, wäre das geplante Hotel nicht errichtet worden und es hätte auch keine Spielbank im 5-Sterne-Hotel eingerichtet werden können. In diesem Fall wäre Herr Dr. Baumhögger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen und der Mietvertrag wäre gegenstandslos geworden.

Frau Schober schilderte, dass zum damaligen Zeitpunkt noch offen gewesen sei, welches Projekt die Fördermittel aus der GA bekomme und es davon abhängig gewesen sei, wer schließlich sein Projekt realisieren könne. Insofern hätte das Thüringer Finanzministerium auch keine zwei Mietverträge abschließen müssen. Der erstabgeschlossene Mietvertrag mit der Firma des Dr. Baumhögger wäre hinfällig gewesen, wenn festgestanden hätte, dass das Projekt Domhotel die GA-Förderung nicht bekommt. Dies sei auch der Grund gewesen, warum mit der Deutschen Interhotelgruppe Verhandlungen aufgenommen worden, denn sodann hätte man einen Vertrag mit der Deutschen Interhotelgruppe abschließen können.

Die Zeugin Diezel ergänzte, dass nicht außer Acht gelassen werden dürfe, dass der Betrieb der Spielbank im Domhotel bereits am 15. Dezember 2005 aufgenommen werden konnte, wohin gegen die Eröffnung einer Spielbank im Erfurter Hof nach Fertigstellung des Objekts gegen Ende 2006 avisiert gewesen sei. In Anbetracht dieser Erwägungen habe die Zeugin Diezel sodann Minister Schuster in einem Schreiben vom 25. April 2003 die Entscheidung mitgeteilt, die Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof nicht weiter zu verfolgen. Frau Diezel unterstrich rückblickend diese seinerzeitige Haltung mit der Feststellung im Rahmen der Zeugenvernehmung, dass bereits im Jahr 2006 mehr als 1,5 Mio. EUR an Einnahmen aus der Spielbank für den Landeshaushalt realisiert worden seien.

b. Finanzierungskonzept und Mietzinsforderungen der Deutsche Interhotel Holding

In einem weiteren Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 27. März 2003 nimmt der Leiter der Abteilung 4 des Thüringer Finanzministeriums zunächst auf ein Schreiben der Deutschen Interhotel Holding an den Staatssekretär vom 21. März 2003 Bezug, in dem sich die Deutsche Interhotel Holding für die Gesprächsmöglichkeit über das im „Erfurter Hof“ zu errichtende 5-Sterne-Hotel mit Spielbank bedanke. In dem Schreiben seien verschiedene Komponenten der von der Deutschen Interhotel Holding in Aussicht genommenen Finanzierung dargelegt worden. Er schildert sodann, dass in der Abteilungsleiterkonferenz vom 25. März 2003 die Ministerin die Abteilung 4 gebeten habe, mit Herrn Ernst von der Deutschen Interhotel Holding ein Gespräch über die sich im Zusammenhang mit der Spielbank ergebenden Finanzierungsfragen zu führen. Als Termin für dieses Gespräch sei der 2. April 2003 vereinbart worden. In einem Telefonat am 27. März 2003 habe der Staatssekretär den Unterzeichner gebeten, in Vorbereitung des o. g. Gesprächs den Entwurf eines Schreibens an die Deutsche Interhotel Holding zu fertigen. Darin solle zum Ausdruck kommen, dass das Thüringer Finanzministerium dem Vorhaben „Erfurter Hof“ grundsätzlich positiv gegenüber stehe, jedoch bezüglich der im Zusammenhang mit der Spielbank stehenden Finanzierungsvorstellungen der Deutschen Interhotel Holding Diskussionsbedarf bestehe.

Ein Schreiben des Staatssekretärs im Thüringer Finanzministerium vom 27. März 2003 an die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG erklärte, dass seitens des Thüringer Finanzministeriums Gesprächsbereitschaft bestehe und dass mit der Fachabteilung ein entsprechender Termin am 2. April 2003 vereinbart worden sei. In diesem Termin sollen die auf die Spielbank bezogenen Finanzierungsvorstellungen erörtert werden. Der Unterzeichner bittet um Verständnis, dass diese Vorstellungen zwar mit dem Finanzierungskonzept kompatibel sein müssen, dass aber zugleich die Haushaltslage zu berücksichtigen sei. Hier bestehe sicher noch Diskussionsbedarf. Der Unterzeichner zeigt sich jedoch zuversichtlich, dass eine Annäherung möglich sei.

In einem Vermerk des Thüringer Finanzministeriums an die Ministerin vom 7. April 2003 wird geschildert, dass am 2. April 2003 im Thüringer Finanzministerium ein Gespräch mit den Geschäftsführern der Deutschen Interhotel Holding Herr Ernst und Herr Dr. Deider, Herr Abteilungsleiter 4 Dr. Eberbach, Frau Referatsleiterin Schober sowie Frau Weise stattgefunden habe. Hierbei sei festgestellt worden, dass sowohl der Mietpreis als auch die Risikostruktur einer Klärung bedürften, wofür drei so genannte „Stellschrauben“ ermittelt worden seien: Zum einen das Thüringer Wirtschaftsministerium über die GA-Mittel, zum zweiten die Stadt über die Städtebauförderung sowie zum dritten das Thüringer

Finanzministerium über die Spielbankabgabe. Weiterhin sei als Ergebnis festgestellt worden, dass die Deutsche Interhotel Holding an einem Mietpreis von 45 EUR/m² festhalte, allerdings mit einer veränderten Mietpreissteigerung von 1,25 % statt 2,5 % per anno. Das Thüringer Finanzministerium halte einen Mietpreis von 35 EUR/m² für angemessen und akzeptiere eine Mietpreissteigerung von 1,25 % per anno und begründet dies damit, dass der Mietvertrag mit dem der Firma Baumhögger vergleichbar und für den zukünftigen Konzessionär im Hinblick auf das Jahresergebnis zumutbar sei. Die Finanzierungslücke von 1.581.000 EUR, die sich aus der höheren Mietzinsforderung von 45 EUR/m² ergebe, könne zu Lasten des Thüringer Wirtschaftsministerium oder des Thüringer Finanzministerium geschlossen werden. Zunächst wird die Möglichkeit der Deckung der Finanzierungslücke durch das Thüringer Wirtschaftsministerium erörtert: Danach solle das Thüringer Wirtschaftsministerium auf Ministerebene aufgefordert werden, den o. g. Betrag aus seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Das Thüringer Wirtschaftsministerium plane GA-Mittel in Höhe von ca. 10 Millionen EUR für die Sanierung des „Erfurter Hofes“ zur Verfügung zu stellen. Die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einer zusätzlichen Mittelbereitstellung in Höhe von 1.581.000 EUR seien zu prüfen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Deckung der Finanzierungslücke zu Lasten der Spielbankabgabe wird dargestellt, dass nach dem Gesetzentwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes gemäß § 3 Abs. 2 die Möglichkeit bestehe, dass das für Spielbankwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium im Wege einer Rechtsverordnung die Spielbankabgabe auf bis zu 30 % des Bruttospielertrages reduzieren und darüber hinaus die Entstehung und Berechnung der Spielbankabgabe für diesen Fall regeln könne. Die Berechnungsgrundlage könne dahingehend geändert werden, dass der Mietzins vom Bruttospielertrag abgezogen werde, wodurch sich die Spielbankabgabe mindere. Die Mindereinnahmen aus einer derart reduzierten Spielbankabgabe würden 7.568.000 EUR betragen. In dem Vermerk folgt sodann der Hinweis, dass durch die veränderte Berechnungsgrundlage sich das Risiko für den Spielbankbetreiber erheblich reduzieren würde, politisch könnte diese Vorgehensweise zum Vorwurf einer zweiten Subventionierung des 5-Sterne-Hotels führen. Schließlich wird noch dargestellt, dass im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage für den Spielbankbetreiber ein Jahresfehlbetrag entstünde. Außerdem werden als Risiken die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anteilseignerschaft der Spielbank in öffentlicher Hand genannt und es wird auf eine rückläufige Bruttospielertragsabgabe und die Geschäftsbesorgungsvergütung für Spielbankbetreiber hingewiesen. Des Weiteren sei es politisch nicht vertretbar, den Gesetzesänderungsentwurf, der sich bereits im Landtag befinde, zurückzuziehen, da dieser als verfassungsrechtlich geboten begründet worden sei. Als Fazit ist sodann festgehalten, dass aufgrund der genannten Risiken von einer Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage abgesehen werden müsse, wodurch nur noch

Variante 1 - Deckung der Finanzierungslücke durch das Thüringer Wirtschaftsministerium - in Frage käme. Hier sei jedoch zu befürchten, dass das Thüringer Wirtschaftsministerium wegen der Haushaltslage über die GA-Mittel hinaus keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen könne. Demnach bliebe nur noch Variante 2, wonach die Finanzierungslücke zu Lasten der Spielbankabgabe zu schließen wäre. Hierzu sei festzustellen, dass die Deckung der Finanzierungslücke günstiger sei als eine Reduzierung der Landeseinnahmen aus der Spielbankabgabe.

Abschließend wird vorgeschlagen, dass die Finanzierungslücke über die Kontaktaufnahme mit dem Thüringer Wirtschaftsministerium auf Ministerienebene wegen zusätzlicher Mittelherbringung in Höhe von 1.581.000 EUR aus deren Haushalt oder auch evtl. durch Deckung der Finanzierungslücke in genannter Höhe durch das Thüringer Finanzministerium bzw. bei negativem Gesprächsverlauf mit dem Thüringer Wirtschaftsministerium durch Abstimmung mit dem Innenministerium wegen einer möglichen Änderung der Berechnungsgrundlage für die Spielbankabgabe zu schließen sei.

Als Anlage war dem Vermerk das Ergebnisprotokoll zum Gespräch am 2. April 2003 zum Betrieb einer Spielbank im Objekt „Erfurter Hof“ im Thüringer Finanzministerium mit Herrn Dr. Deider, Herrn Ernst, Herrn Dr. Eberbach, Frau Schober sowie Frau Weise beigefügt. Laut dem Vermerk haben die Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding in dem stattgefundenen Gespräch zunächst das Projekt „Sanierung des ‚Erfurter Hofes‘ als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank“ vorgestellt und gleichzeitig auf die Forderung an die Landeshauptstadt Erfurt hingewiesen, das Umfeld zum avisierten Fertigstellungstermin Mitte/Ende 2006 zu schaffen. Ein Gespräch diesbezüglich sei mit Herrn Oberbürgermeister Ruge am gleichen Tage vorgesehen gewesen. Die Geschäftsführer hätten zum Projekt „Erfurter Hof“ ausgeführt, dass hochwertige Einzelhandelsflächen, Gastronomie, ein Hotelteil mit 144 Zimmern und Konferenzräumen, eine Spielbankfläche von 1.245 m² sowie eine Tiefgarage mit 44 Stellplätzen geplant seien.

Die Finanzierung beruhe nach Angaben der Investoren auf drei Säulen, nämlich der Gewährung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung (ca. 4,2 Mio. EUR) und aus GAmitteln (ca. 10 Mio. EUR), den Mieteinnahmen aus der Vermietung von Einzelhandelsflächen und Hotelbetrieb (1,92 Mio. EUR p. a.) sowie den Mieteinnahmen aus der Vermietung an den Spielbankbetreiber (680.000 EUR p. a.).

Zur Absicherung der Finanzierung müsse ein Mietpreis von 45 EUR/m² und eine Mietpreissteigerung von 2,5 % erzielt werden. Seitens des Thüringer Finanzministeriums wurde die Höhe des Mietpreises für die vorgesehene Spielbankfläche mit Hinweis auf die ortsüblichen Gewerbemietpreise von derzeit 8 bis 11 EUR/m² für nicht realisierbar gehalten. Nachdem die Vertreter der Deutschen Interhotel Holding darauf verwiesen hätten, dass die Ausstattung der Spielbankräumlichkeiten dem Niveau des 5-Sterne-Hotels entsprechen

müsse, habe man einen Mietpreis von 35 EUR/m² für angemessen und ausreichend erachtet. Hierzu findet sich in dem Vermerk die Anmerkung, dass im Vorfeld der Besprechung durch das Fachreferat Mietpreisvergleichsrechnungen zwischen dem Standort Brühl und dem „Erfurter Hof“ anhand der Mietzinsforderungen beider Investoren durchgeführt worden seien, die eine höhere Belastung an Mietzinsforderungen beim Projekt „Erfurter Hof“ von 2.362.300 EUR über 10 Jahre ergeben hätten. In dem Gespräch sei der vorgeschlagene Mietpreis der Deutschen Interhotel Holding intensiv diskutiert worden, wobei die Deutsche Interhotel Holding darauf hingewiesen habe, dass ihr bei einem Mietpreis von 35 EUR/m² eine Finanzierungslücke von ca. 2,5 Mio. EUR entstehe. Sollte diese nicht geschlossen werden können, sei das Projekt zum Scheitern verurteilt. Der Geschäftsführer habe betont, dass Herr Minister Schuster das Projekt ausdrücklich befürworte. Im Weiteren habe man sich auf einen Mietpreissteigerungsindex von 1,25 % einigen können, hinsichtlich der Höhe des Mietpreises sei es zu keiner Annäherung gekommen. Des Weiteren sei von der Deutschen Interhotel Holding die Frage der Risikostruktur problematisiert worden, insbesondere mit Blick auf einen zukünftigen Betreiber, der derzeit das alleinige Risiko der Höhe der Spieleinsätze zu tragen habe. Bei einem Rückgang der Spieleinsätze sei ein negatives Jahresergebnis zu befürchten. Als Ergebnis der Besprechung ist festgehalten, dass die Deutsche Interhotel Holding an dem Mietpreis von 45 EUR/m², allerdings mit einer Mietpreissteigerung von 1,25 % per anno festhalte, dass das Thüringer Finanzministerium bei einem Mietpreis von 35 EUR/m² bei einer Mietpreissteigerung von 1,25 % per anno festhalte und das eine Klärung über diesen Umstand bis Ende April 2003 vorgesehen sei.

Bei dem im Untersuchungsverfahren verlesenen Dokument „Zieldarstellungen der Verhandlungen mit der Deutschen Interhotel Holding“ handelt es sich um die letzte Seite eines Vermerks des Thüringer Finanzministeriums vom 7. April 2003, der an die Ministerin gerichtet war. Als handschriftliche Vermerk ist bei der Feststellung, dass die Deckung der Finanzierungslücke günstiger sei als eine Reduzierung der Landeseinnahmen aus der Spielbankabgabe, ein Fragezeichen vermerkt. Es findet sich der Nachsatz „d.h. Lösung über Thüringer Wirtschaftsministerium ist beträchtlich billiger als über Thüringer Finanzministerium!“ Sonach ist mit einer weiteren Handschrift vermerkt: „Was soll das generell; kein schlechterer Vertrag als bisher war das Ziel.“

Die Zeugin Weise äußerte, dass man seitens des Finanzministeriums auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums am 19. März sowie am 2. April 2003 Gespräche mit der Deutschen Interhotel Holding geführt habe; Anlass sei ein vorliegendes Konzept für die Sanierung des Erfurter Hofes gewesen, wobei die Spielbank einen Finanzierungsbaustein für das Projekt dargestellt habe. Im Ergebnis der Gespräche habe man jedoch von weiteren Verhandlungen

Abstand genommen, weil die Vorstellungen der Deutschen Interhotel Holding hinsichtlich der Mietkonditionen von 45 EUR/m² wirtschaftlich nicht akzeptabel gewesen seien. Frau Weise stellte klar, dass in dem Mietvertrag mit Herrn Dr. Baumhögger ein Mietpreis von 25,56 EUR/m² für den veredelten Rohbau vereinbart gewesen sei. Der spätere Konzessionär hätte für den Ausbau nochmals ca. 1,5 Mio. EUR aufwenden müssen. Deshalb habe man Vergleichsrechnungen zwischen den Projekten „Erfurter Hof“ und „Domhotel“ angestellt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass seitens des Thüringer Finanzministeriums ein Mietzins von 35 EUR/m² im „Erfurter Hof“ akzeptabel gewesen wäre.

Auch die Zeugin Schober stellte dar, dass die Deutsche Interhotel Holding im Zuge der Gespräche die Konditionen für einen möglichen Mietvertrag mitgeteilt habe. Diese Konditionen seien im Referat von Frau Schober geprüft und als zu hoch eingestuft worden, weil mithin ein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielbank nicht möglich gewesen wäre. Anfang April habe die Interhotelgruppe sodann in einem Gespräch die vorgeschlagenen Konditionen geringfügig korrigiert. Allerdings sei sie bei einer Mietzinsforderung in Höhe von 45 EUR/m² geblieben. Eine Auswertung des Thüringer Finanzministeriums habe ergeben, dass auch bei einem solchen Mietzins kein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielbank möglich sei und eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 1,6 Mio. EUR auftreten würde. Diese könne durch Anrechnung auf die Spielbankabgabe oder einen zusätzlichen Zuschuss eventuell gedeckt werden. Jedoch habe das Wirtschaftsministerium keine Möglichkeit gesehen, diesen zusätzlichen Zuschuss zu realisieren.

Im Übrigen habe auch die Finanzministerin sich dahin gehend positioniert, dass sie geäußert habe, dass es keine schlechteren Konditionen als die des Mietvertrags mit Herrn Dr. Baumhögger geben solle. Hinsichtlich der Mietzinsforderungen habe man daher eine Vergleichsberechnung angestellt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass zuzüglich zu dem vereinbarten Mietzins mit der Transactio von 25 EUR/m² für den veredelten Rohbau schätzungsweise Ausbaukosten in Höhe von 10 EUR/m² kommen, d.h. in der Summe die Transactio einen Mietzins von ca. 35 EUR/m² gefordert hätte. Dagegen habe die Interhotelgruppe mit 45 EUR/m² gestanden. Diese habe auf einen niedrigeren Mietzins nicht eingehen können, weil dann ihrerseits ein Finanzierungsbaustein nicht vollständig hätte hergestellt werden können. Daher sei das Projekt schließlich nicht zustande gekommen.

Die Zeugin Diezel erklärte, dass nach Ablauf der Gespräche und nach der Bewertung des Ergebnisses der Verhandlungen mit der Deutschen Interhotelgruppe entschieden worden sei, die Ansiedlung der Spielbank im Objekt „Erfurter Hof“ nicht weiter zu verfolgen. Ein wesentlicher Grund hierfür seien die angebotenen Mietkonditionen der Interhotelgruppe gewesen, die wesentlicher schlechter als der bestehende Mietvertrag mit dem Investor

Baumhögger des Domhotels gewesen seien. Die Mietforderungen der Deutschen Interhotel Holding hätten in der Gesamtlaufzeit um ca. 1,6 Millionen EUR höher gelegen als die Mieten, die laut dem Vertrag mit Herrn Dr. Baumhögger zu zahlen gewesen seien. Diese zusätzlichen Ausgaben hätten durch zusätzliche Haushaltsmittel gedeckt werden müssen. Hier sei in einem Leitungsvermerk vom 17. April 2003 bereits festgehalten worden, dass es nicht infrage komme, einen schlechteren Vertrag als bisher abzuschließen.

Die Landesregierung stellte auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses hin fest, dass die Unterbringung der Spielbank im „Erfurter Hof“ wegen der zu hohen Mietzinsforderungen des Eigentümers keine Alternative dargestellt habe und auch im Zusammenhang mit der Entscheidung zu einer etwaigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Transactio keine Rolle gespielt habe.

5. Abschluss eines Mietvertrags über Räumlichkeiten für eine Spielbank

a. Allgemeine Regelungen, Vertragsparteien, Vertragsdauer

Im Untersuchungsverfahren wurde der Mietvertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten für eine Spielbank verlesen. Dieser Mietvertrag wurde geschlossen zwischen der Firma Transactio GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reinhard Baumhögger, als Vermieter, und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Rupp, als Mieter. Das Mietobjekt ergibt sich aus dem Vertrag und der anliegenden Baubeschreibung. In § 2 des Vertrags ist zur Mietdauer geregelt, dass das Mietverhältnis mit der Übergabe der Räume an den Mieter, voraussichtlich zum 1. Oktober 2003 beginnt. Dem Mieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dieser Zeitpunkt überschritten wird. Der Mieter kann die Ausbauarbeiten der Räumlichkeiten 6 Monate vor Beginn des Mietvertrages ausführen. Das Mietverhältnis wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Der Vermieter beabsichtigt laut diesem Vertrag, ein 5-Sterne-Hotel zu errichten. Für den Fall, dass dieser Standard (DEHOGA-Standard) bis Mietvertragsbeginn nicht realisiert bzw. davon abgewichen wird, stehe dem Mieter ein sofortiges Rücktrittsrecht zu, das bis zum Mietvertragsbeginn, spätestens jedoch bis zur Eröffnung des Hotels ausgeübt werden muss. Der Mieter verpflichtet sich, dass die Ausbauarbeiten der Räumlichkeiten bis zur Eröffnung des Hotels abgeschlossen werden. Falls der 5-Sterne-Standard nach diesem Zeitpunkt geändert wird, kann der Mieter die Anpassung des Mietzinses verlangen.

Gemäß § 3 des Vertrages steht dem Mieter das Recht zu, nach Ablauf der unter § 2 bestimmten Laufzeit zweimalig eine Verlängerung des Mietverhältnisses um jeweils 10 Jahre zu verlangen. Bei Ausübung der Option können die Parteien über die Anpassung des Mietzinses verhandeln. Die Ausübung dieser Option bedarf der Schriftform und muss dem Vermieter spätestens 6 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses zugehen.

Zur Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten ist in § 4 des Vertrags geregelt, dass der monatliche Mietzins ab dem Übergabezeitpunkt 30.965,68 EUR (25,56 EUR pro Quadratmeter) beträgt. Die Zahlungspflicht beginnt am Tag der Übergabe und beträgt pro angefangenen Kalendertag ein Dreißigstel der Monatsmiete. Neben dem Mietzins werden die Betriebskosten nach der Anlage 3 zu § 27 der 2. Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung umgelegt und erhoben (Anlage 4). Der Mieter zahlt im Voraus für Nebenkosten 2,30 EUR x 1.211,49 Quadratmeter = 2.786,43 EUR monatlich. Es folgen Aussagen zum Zahlungskonto, zu Mahn- und Verzugsfragen und zu Betriebskosten.

In § 9 des Vertrags ist festgehalten, dass der Mieter die Schönheitsreparaturen innerhalb der Mieträume auf seine Kosten vornehmen wird. Zu Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter nur verpflichtet, wenn es sich um Einbauten des Mieters handelt. Der Mietvertrag ist seitens der Transactio GmbH & Co. KG unterzeichnet per 27.02.2002, offensichtlich durch Herrn Dr. Baumhögger, und für den Mieter offensichtlich von Herrn Michael Rupp per 28.03.2002. Zudem wurde eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag abgeschlossen, in der Fragen der Mietdauer und der mit der Vermietung anfallenden Kosten geregelt sind.

Der Zeuge Rupp erklärte im Untersuchungsverfahren, dass er in seiner Funktion als Geschäftsführer der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft die Weisung erhalten habe, den Mietvertrag zu unterzeichnen. Er habe sich seinerzeit eine Weisung zur Unterzeichnung des Mietvertrags erteilen lassen, weil er der Auffassung gewesen sei, dass er einen Vertrag mit entsprechenden Verpflichtungen nur unterzeichnen könne, wenn auch entsprechende Einnahmen diesen Verpflichtungen gegenüberständen. Seinerzeit sei noch keine Konzession erteilt worden und die Thüringer Spielbankgesellschaft habe keine Geschäftstätigkeit entfaltet, so dass auch noch keine Einnahmen aus laufendem Geschäftsbetrieb vorgelegen hätten. Im Übrigen habe er das Konzessionsverfahren nicht kontrollieren und auch nicht beeinflussen können.

Zur Laufzeit des Mietvertrages äußerte Herr Rupp, dass man auf eine möglichst kurze Laufzeit orientiert habe und diese auch mit der Dauer von zehn Jahren erreicht worden sei. Der Zeuge Trautvetter erklärte, dass ein 10jähriger Mietvertrag im Rahmen der notwendigen Investitionen und Refinanzierungen der Investition der kürzestmögliche Zeitraum sei, denn

der Betreiber habe noch einen großen Geldbetrag zu investieren, um eine betriebsfähige Spielbank zu errichten. Die 10-Jahres-Frist sei durchaus üblich. Seines Wissens nach würde in der Regel eine wesentlich längere Mietdauer gefordert.

Die Zeugin Schober äußerte, dass der Mietvertrag vor allem aus zeitlichen Gründen abgeschlossen worden sei, denn man habe seitens der Landesregierung den Spielbankstandort möglichst schnell sichern wollen, so dass der spätere Konzessionär zeitnah die Räumlichkeiten beziehen kann und insofern keine weitere Zeit verloren gehe. Der Mietvertrag sei mit dem Ziel abgeschlossen worden, die Konditionen an den späteren Nutzer weiterzureichen. In der späteren Ausschreibung seien jedoch aus rechtlichen Gründen die Mieträumlichkeiten nicht für den Konzessionär vorgegeben worden. Seitens des Thüringer Innenministeriums hätten rechtliche Bedenken bestanden, den Mietvertrag in die Ausschreibung einzubeziehen.

Hinsichtlich einer nicht termingerechten Übergabe der Mietsache erörterte Frau Schober, dass die Mietsache termingerecht hätte übergeben werden können, wenn nicht Verzögerungen mit dem Zuwendungsbescheid im Raum gestanden hätten und auch das Thüringer Finanzministerium als Mieter noch Vorstellungen hinsichtlich des Ausbaus der Mietsache gehabt hätte. Es seien weitere Baumaßnahmen durchzuführen gewesen. Der ursprünglich festgehaltene Termin 1. April 2004 als Übergabetermin für die Mietsache sei zum Zeitpunkt März /April jedenfalls nicht illusorisch gewesen, denn die Planungen seien zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossen gewesen.

Die Landesregierung gab im Untersuchungsverfahren an, dass die Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft seit dem 7. Juni 2004 geleistet worden seien.

b. Höhe des Mietzinses

Die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass dem vereinbarten Mietpreis u. a. Berechnungen des Investors Transactio sowie Kostenschätzungen der LEG zugrunde gelegen hätten. Der Mietpreis resultiere schließlich aus dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Vermieter und Mieter.

(1) Verhandlungen zur Höhe des Mietzinses

Der von Frau Schober unterzeichnete Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 18. Dezember 2001 zur „Errichtung einer Spielbank in Erfurt“ bezieht sich auf ein Gespräch von Vertretern des Finanzministeriums mit Geschäftsführern und Interessenvertretern

verschiedener Spielbanken. Als Ergebnis dieses Gespraches wird festgehalten, dass aus wirtschaftlicher Sicht im Grandhotel nur ein Mietpreis von maximal 20,00 DM pro Quadratmeter tragbar sei. Sollte jedoch seitens des Investors ein zu hoher Mietzins gefordert werden, konne die Spielbank nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Ausschreibung der Konzession wurde dadurch ins Leere laufen. Der Vermerk endet mit einem Vorschlag, die Probleme fur den zukunftigen Konzessionar im Rahmen des Mietvertragsabschlusses zwischen der Firma Baumhogger und der Firma Thuringer Spielbank GmbH & Co. KG zu berucksichtigen.

Ein von Frau Doris Schober unterzeichnetes Telefax des Thuringer Finanzministeriums vom 10. Januar 2002 ist an Herrn Dr. Baumhogger gerichtet und tragt die Uberschrift „Errichtung einer Spielbank im 5-Sterne-Hotel in Erfurt, hier: Mietpreis“. Es bezieht sich auf ein Gesprach mit einem Vertreter der Baumhogger Development Group vom 19. Dezember 2001, in dem ein Mietpreis von monatlich 80,00 DM pro Quadratmeter fur den veredelten Rohbau im noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel in Erfurt genannt wurde. In dem Telefax wird ausgefuhrt, dass dieser Mietpreis jedoch weder fur den zukunftigen Konzessionar noch fur das Land Thuringen vertretbar sei. Nach einer vorgenommenen Hochrechnung werde selbst bei einer auf 60 % reduzierten Abgabelast das Spielbankunternehmen in den ersten beiden Betriebsjahren Jahresfehlbetrage erzielen. Bei einem Mietpreis von 40,00 DM pro Quadratmeter kame ein Spielbankunternehmen voraussichtlich auf Jahresergebnisse von 167.000 DM bzw. 32.000 DM. Daher lagen die Maximalvorstellungen von Herrn Finanzminister Trautvetter fur die Hohe des Mietzinses bei 20,00 DM pro Quadratmeter. Bei diesem Mietzins werde ein Spielbankunternehmen voraussichtlich Uberschusse von 407.000 DM bzw. 208.000 DM erzielen. Aus wirtschaftlicher Sicht sei daher allenfalls ein Mietpreis von 20,00 DM pro Quadratmeter darstellbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass, falls ein hoherer Mietzins vereinbart werde, die Gefahr bestehe, dass sich das Spielbankunternehmen spater weigert, den bereits abgeschlossenen Mietvertrag zu ubernehmen.

Die Zeugin Schober fuhrte aus, dass im Vorfeld des Abschlusses des Mietvertrags Gesprache mit Geschaftsfuhren von Spielbanken, die als Bewerber fur die Konzession in Frage gekommen seien, sowie mit Immobilienmaklern und auch mit Kollegen des Thuringer Innenministeriums in Bezug auf die Anderung des Thuringer Spielbankgesetzes gefuhrt worden sein. Die Geschaftsfuhrer der Spielbanken als potentielle Bewerber hielten einen Preis von 20 DM pro Quadratmeter fur angemessen, wohin gegen die Immobilienmakler einen Mietpreis von bis zu bzw. 40 DM pro Quadratmeter fur angemessen gehalten haben. Hier habe ein gewisser Spagat zwischen dem wirtschaftlich Tragbaren fur den Konzessionar und einem angemessenen Mietzins fur den Vermieter bestanden. Im Ubrigen hatten die im

Untersuchungsverfahren verlesenen Vermerke die Bedenken beinhaltet, die von den potentiellen Bewerbern vorgebracht worden sein. Die potentiellen Bewerber für die Konzession hätten den Mietzins von ca. 20 DM für wirtschaftlich tragbar gehalten. Als Grundlage dessen sei seinerzeit auch ein Gutachten von German Casino Group für den Erfurter Hof erstellt worden. Nachdem jedoch der Erfurter Hof als Spielbankstandort nicht mehr in Frage gekommen sei, musste dieses Gutachten für das 5-Sterne-Hotel überarbeitet werden. Selbst beim Erfurter Hof sei fraglich gewesen, ob die Anmietung zu einem Preis von 20 DM/m² hätte erfolgen können. Denn selbst zu einem Zeitpunkt, als die Entscheidung bereits für das 5-Sterne-Hotel als Spielbankstandort getroffen worden sei, sei von Seiten der Eigentümer des Erfurter Hof ein Mietpreis von 50 EUR/m² genannt worden.

Der Zeuge Rupp bestätigte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, dass auf Arbeitsebene ein Mietzins von ca. 20 DM als wirtschaftlich tragbar erachtet wurde. Ursprünglich sei von Seiten des Finanzministeriums der Erfurter Hof als Spielbankstandort vorgesehen gewesen; da dies jedoch seinerzeit nicht realisiert werden konnte, habe man den Standort im 5-Sterne-Hotel im Brühl für die Unterbringung der Spielbank ins Auge gefasst. Bei einem ersten Gespräch habe auch der Investor, Herr Dr. Baumhögger, geäußert, dass man mit einem Mietzins von ca. 20 DM rechnen könne. In diesem Zusammenhang sei dann auch der Vermerk vom 18. Dezember erstellt worden. Anlass des Vermerks sei ein Gespräch mit Geschäftsführern von deutschen Spielbanken gewesen, bei denen nachgefragt worden sei, was von einem Mietzins für eine Spielbank in Höhe von 20 DM zu halten sei. Dabei sei geäußert worden, dass ein Mietzins von 20 DM durchaus vorstellbar sei. Des Weiteren habe Herr Rupp darzulegen versucht, dass man einen Mietpreis von mehr als 20 DM auch wirtschaftlich nicht leisten könne, weil zu dem Zeitpunkt die Forderung des Investors Dr. Baumhögger bei 80 DM plus Umsatzsteuer gelegen habe, also in etwa bei 90 DM. Herr Rupp habe dazu Berechnungen angestellt, welche auf einem Gutachten basiert hätten. In dem Gutachten sei es um die Auswahl der Spielbankstandorte in Thüringen gegangen. Es sei auch die Frage einer Ein-Standort-Lösung oder einer Zwei-Standort-Lösung erörtert worden. Bezüglich der Ein-Standort-Lösung sei Erfurt vorgeschlagen worden. Hierfür seien Wirtschaftlichkeitsüberlegungen maßgeblich gewesen, denn man habe bei den Berechnungen fiktive Einnahmen angesetzt und fiktive Ausgaben gegengerechnet und sei so auf ein bestimmtes Betriebsergebnis gekommen. Diese Rechnung habe Herr Rupp herangezogen, wobei er 50 DM eingesetzt habe und so darauf gekommen sei, dass eine Miete von 80 DM nicht tragbar sei und auch eine Miete von 40 DM noch nicht; dagegen jedoch eine Miete von 20 DM getragen werden könnte. Der Mietpreis von 20 DM sei als ein Verhandlungseinstieg zu betrachten gewesen.

Zur der Höhe des Mietzinses schilderte der Zeuge Trautvetter, dass die Forderungen anfangs der Verhandlungen wesentlich höher gewesen seien und bei ca. 80 bis 100 DM/m² gelegen hätten. Er habe hierzu auch Stellung genommen und sich zunächst auf eine Miethöhe von 20 DM/m² festgelegt. Schließlich sei er in der weiteren fachlichen Auseinandersetzung darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der umfangreichen Investitionen durchaus auch ein höherer Preis gerechtfertigt sein könne. Die letztendlichen Vorschläge bei den Verhandlungen hätten sodann bei einer Größenordnung von ca. 50 DM als Mietpreis gelegen.

Hinsichtlich der Frage nach der Marktüblichkeit des vereinbarten Mietzinses stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren fest, dass kein marktüblicher Mietzins als Vergleichsmaßstab herangezogen werden konnte: Für die Auswahl des Spielbankstandortes sei entscheidend gewesen, dass dieser mit den Gesichtspunkten des Städtebaus und der Stadtentwicklung in Einklang stehe. Darüber hinaus sollte sich die Spielbank in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Hotel der gehobenen Kategorie befinden. Mit der vertraglichen Sicherung der Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel im Brühl seien diese Vorgaben erfüllt worden. Zum damaligen Zeitpunkt habe es keinen vergleichbaren Standort gegeben.

(2) Angaben zur Höhe der Baukosten und deren Einfluss auf die Höhe des Mietzinses

Hierzu wurde das Schreiben des Herrn Baumhögger an Herrn Finanzminister Andreas Trautvetter vom 16. Januar 2002 verlesen, welches eine Aufschlüsselung der Kosten für das Spielcasino im 5-Sterne-Hotel in Erfurt enthält. Laut diesem Schreiben werden bei den Kosten die „hochwertige Gesamtbauweise eines 5-Sterne-Hotels sowie den hohen Grundstückskaufpreis“ berücksichtigt.

Grundstücksanteil incl. Nebenkosten und Erschließung	1.800.000 DM
Baukosten veredelter Rohbau innerhalb des Hotels	3.000.000 DM
20 TG Stellplätze	800.000 DM
Nebenkosten 16 %	608.000 DM
Unterdeckung aus Mietstaffel	226.000 DM
1. und 2. Jahr Zwischenfinanzierung/Finanzierungskosten	350.000 DM
Risiko/Development-Marge	<u>432.000 DM</u>
	7.216.000 DM

Im Anschluss an die Kostenaufschlüsselung wird der Netto-Mietansatz von 756.000 DM p. a., d. h. von 50,00 DM/m² nach der angebotenen Anlaufphase zzgl. Mehrwertsteuer bei

einer Fläche von 1.260 Quadratmeter dargestellt. Dieser Mietansatz soll einer Rendite von 10,47 % entsprechen, die in der Mischkalkulation mit dem Hotel eine niedrigere Objektrendite von wenigstens 7 % ermöglichen müsse. Die Mischkalkulation sei u. a. erforderlich, weil die Garantie von Accor deutlich reduziert worden sei, die Infrastruktur eines 5-Sterne-Hotels zur Verfügung gestellt werde und die Förderung für den Bereich Casino in Höhe von 28 %, effektiv ca. 1,3 Mio. DM, entfalle und damit eine Kompensation des anfallenden Kapitaldienstes zusätzlich notwendig werde. Hierzu ist handschriftlich vermerkt, dass die Förderung auch bei Seminarräumen und Gaststätte entfiele.

Die Berechnungsgrundlage für den Netto-Mietansatz stellte sich wie folgt dar:

Erstellungskosten:	40,57 DM/m ²
entgangene Förderung:	7,31 DM/m ²
Kompensation Infrastruktur	<u>2,12 DM/m²</u>
Summe:	50,00 DM/m ²

Das Angebot setze einen langfristigen und sicheren Vertrag voraus.

Des Weiteren wurde eine Kostenschätzung für das Spielcasino der LEG Thüringen mbH, Abteilung Projektentwicklung, Hoch- und Tiefbau vom 16. Januar 2002 im Untersuchungsverfahren verlesen. Bei dieser Kostenschätzung handelt es sich offensichtlich um eine Kostenschätzung in Anlehnung an die Kostengruppen der DIN 276. Es werden anhand von sieben Kostengruppen bestimmte Kosten veranschlagt: In der Kostengruppe 100 werden für Grundstück und Grunderwerbsnebenkosten 1.068.000 DM veranschlagt. In der Kostengruppe 200 werden für die Erschließung 56.000 DM genannt. In den Kostengruppen 300 und 400 werden für Bauwerk 3.188.000 DM, für allgemeine Verkehrsflächen 665.000 DM und für die Tiefgarage 600.000 DM veranschlagt. Hinter dem Kostenpunkt „Bauwerk ohne Innenausbau“ ist handschriftlich vermerkt „=veredelter Rohbau“. In der Kostengruppe 500 werden für Außenanlagen 12.000 DM und in der Kostengruppe 700 für Baunebenkosten 714.000 DM veranschlagt. In der Summe sind dies Baukosten in Höhe von 6.291.000 DM. Als Risiko/Development-Marge werden 377.000 DM berücksichtigt. Als Zwischenfinanzierung sind ebenfalls 377.000 DM vorgesehen. Insgesamt ergeben sich Gesamtkosten von 7.045.000 DM. Laut Kostenschätzung ergibt dies bei einer angenommenen Rendite von 8,5 % 39,92 DM/m².

Hinsichtlich der Höhe der Baukosten zog der Untersuchungsausschuss auch ein Schreiben eines Architekturbüros an die Unternehmensgruppe Baumhögger zum Thema „Grand Hotel am Dom, Erfurt-Brühl/ Teilbereich Spielcasino“ heran. Auf der Basis der Schnittstellen-

vereinbarung und der Leistungsanforderung gemäß Mietvertrag Spielcasino könne man folgende Daten bestätigen: Die geplante Nettogrundfläche gemäß DIN 277 betrage 1.211,49 Quadratmeter. Der umbaute Raum der Teilfläche Casino betrage einschließlich 20 % Arkadenanteil 6.192,37 Kubikmeter. Im Rahmen der durchgeführten Generalunternehmerverhandlung sei festzustellen, dass der Kubikmeterpreis mit 143,00 EUR pro Kubikmeter umbauter Raum zu bemessen sei. Die Erstellungskosten der Mietflächen betragen somit 885.508,91 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei den Erstellungskosten sei nur der Ausbau gemäß Mietvertrag berücksichtigt. Bei den genannten Kosten seien 10 % Nebenkosten hinzuzurechnen.

Auch der Zuwendungsbescheides der Thüringer Aufbaubank vom 7. Juli 2003 gegenüber der Transactio GmbH & Co. KG enthielt mit dem als verbindlich bezeichneten Investitions- und Finanzierungsplan Angaben zur Höhe der Baukosten. Der Investitionsplan lautet wie folgt:

Investitionsplan

1.	Grundstück	2.966.500,00 EUR
2.	Erwerb Gebäude	0,00 EUR
3.	Bauliche Investitionen	18.158.000,00 EUR
4.	Maschinen und Einrichtungen	1.330.000,00 EUR
5.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00 EUR
	Gesamt	22.454.500,00 EUR

Im Anschluss an diesen Plan führt der Zuwendungsbescheid zwei Positionen auf, die als nicht förderfähig angesehen werden und bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt wurden. Das sind zum einen Baumaßnahmen für das Spielcasino in Höhe von 1.100.000,00 EUR und zum anderen anteilig Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795,00 EUR. Laut Nummer 2.7 der sonstigen besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids dürfen in der geförderten Investitionssumme keine baulichen Maßnahmen, Maschinen, Einrichtungen und GWG enthalten sein, die durch das Spielcasino oder andere Dritte genutzt werden.

Der Zeuge Rupp äußerte im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, dass ihm zum damaligen Zeitpunkt klar gewesen sei, dass der Mietvertrag über die Spielbankräumlichkeiten der Durchfinanzierung und Kreditierung des Investitionsvorhabens gedient habe. Eine unterschiedliche Berechnung der Höhe der Baukosten sei ihm nicht bekannt gewesen. Das Thema Förderung des Bauvorhabens durch die GA habe damals in

seinen Überlegungen keine Rolle gespielt. Er sei davon ausgegangen, dass erst nach Abschluss des Mietvertrags der gesamte Vorgang an das Wirtschaftsministerium bzw. an die Thüringer Aufbaubank herangetragen werde und sodann darüber befunden werde, ob und in welcher Höhe gefördert wird. Herr Rupp bestätigte, dass er aufgrund der von ihm getätigten Berechnungen einen Mietpreis von 20 DM als gerechtfertigt erachtet habe. Nach seinen Berechnungen und unter den gegebenen Prämissen hätte ein Mietzins von 50 DM zwar zu einem negativen Ergebnis geführt. Herr Rupp bemerkte jedoch, dass auch ein Beurteilungsspielraum bestanden habe. Hierbei sei die Lage des Standortes ausschlaggebend gewesen, denn bei einem sehr guten Standort könnten sich die Einnahmen besser entwickeln als in den Berechnungen vorgesehen. Weil noch keine Einigung hinsichtlich des Mietpreises absehbar gewesen sei, habe man von Seiten des Finanzministeriums versucht darzulegen, welcher Mietpreis aus Sicht des Investors gerechtfertigt sei und habe in diesem Zusammenhang Herrn Dr. Baumhögger gebeten, seine Kalkulation offen zu legen. Dies habe er auch gemacht. Von Seiten des Thüringer Finanzministeriums habe man die Kalkulation sodann an die LEG weitergeleitet. Im Zuge dessen sei man auf einen gerechtfertigten Mietpreis von 40 DM gekommen. Herr Baumhögger sei auf einen Mietpreis von 50 DM plus Umsatzsteuer gekommen. Mit diesen Beträgen von 40 bzw. 50 DM sei man sodann in das Gespräch vom 25. Januar gegangen. Dabei habe man bestimmte Beträge als Grundlage herangezogen und sei auf eine Miete in Höhe von 52 DM als aus Sicht des Vermieters gerechtfertigt gekommen. Zur Frage nach den unterschiedlichen Summen, die für den Bau des Casinos angesetzt worden seien, äußerte der Zeuge Rupp, dass er die Zusammenstellung der Thüringer Aufbaubank nicht kenne.

c. Mögliche Kompensationsfunktion der Mietzahlungen hinsichtlich der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens

(1) Abschluss des Mietvertrags als verdeckter Zuschuss an den Investor des 5-Sterne-Hotels

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass der Mietvertrag abgeschlossen worden sei, um den Standort 5-Sterne-Hotel für die Spielbank in Erfurt zu sichern. Ob der Abschluss des Mietvertrags letztlich der Transactio hinsichtlich der Kreditierung und Durchfinanzierung der Investitionsmaßnahme zugute kam und diese ermöglichte, habe sich bei Vertragsabschluss der Kenntnis des Thüringer Finanzministeriums entzogen. Dies sei auch dem Thüringer Wirtschaftsministerium und der Thüringer Aufbaubank nicht bekannt gewesen. Grundlage der Errechnung der Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft seien die seitens des Investors bzw. der LEG

vorgelegten Kostenberechnungen bzw. –schätzungen gewesen. Die Landesregierung ergänzte hierzu in einer Antwort auf ein weiteres Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses, dass im Rahmen des Gesamtfinanzierungskonzepts generell davon auszugehen sei, dass sich die finanzierende Bank die Vermarktung des zu errichtenden Objektes nachweisen lasse. Da das Gesamtfinanzierungskonzept dem Thüringer Finanzministerium seinerzeit nicht vorgelegen habe, habe es auch keine Kenntnis von der Gestaltung der Durchfinanzierung gehabt.

(2) Gestaltung der Höhe des Mietzinses als Kompensation für eine entgangene Förderung für die Errichtung der Räumlichkeiten

Zu der Frage wurde im Untersuchungsverfahren der Vermerk vom 28. Januar 2002 mit der Überschrift „Errichtung einer Spielbank im 5-Sterne-Hotel in Erfurt- Brühl“ verlesen, der den Inhalt eines Gespräches mit der Baumhögger-Gruppe und Vertretern der LEG sowie Herrn Minister Trautvetter und Herrn Rupp wiedergibt. Gesprächsgrundlage sei das ebenfalls im Untersuchungsverfahren verlesene Schreiben des Herrn Baumhögger vom 16. Januar 2002 gewesen, in dem die Kalkulationsgrundlagen für den Mietpreis von 50,00 DM/m² offen gelegt worden seien. Demgegenüber stehe die ebenfalls im Untersuchungsverfahren verlesene, von der LEG entwickelte Kostenschätzung vom 16. Januar 2002, in der ein Mietzins von 39,92 DM als gerechtfertigt erachtet werde. Laut Minister Trautvetter sei in dem von der Baumhögger-Gruppe geforderten Mietzins von 50,00 DM/m² ein Betrag von 7,31 DM/m² als Kompensation für die entgangene Förderung durch das Thüringer Wirtschaftsministerium enthalten. Der Minister sei jedoch nicht bereit, über den Mietzins einen Ersatz für die entgehende Förderung zu geben, da dadurch letztlich die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums umgangen würden. Demgegenüber verteidigt Herr Dr. Baumhögger den Ansatz der Kompensation, da ohne die von der Landesregierung gewünschte Unterbringung eines Spielcasinos der gesamte Hotelbau gefördert würde. Herr Rupp habe darauf hingewiesen, dass der Mietzins von 50,00 DM/m² auf der Grundlage von Nettobaukosten ermittelt worden sei. Die angesetzten Netto-Baukosten müssten aber noch um die Umsatzsteuer nach oben korrigiert werden, wodurch sich Gesamtkosten in Höhe von 8.200.000 DM und ein Mietpreis von effektiv ca. 57,00 DM/m² ergäben. Herr Dr. Baumhögger habe daraufhin seine Mietzinsforderung auf 57 DM/m² korrigiert. Die Kalkulation der Baumhögger-Gruppe unterscheide sich von derjenigen der LEG bezüglich einer Differenz hinsichtlich der dem Spielcasino zuzuordnenden anteiligen Grunderwerbskosten. Die für das Spielcasino vorgesehene Fläche entspräche ca. 13 % der Fläche des Gesamtbaus. Da sich die Casinofläche im „teueren“ Erdgeschoss befinde, müsse diese Fläche nach Ansicht der Anwesenden über ihrem eigentlichen Anteil an der Gesamtfläche an den Grunderwerbskosten berücksichtigt werden. Die Baumhögger-Gruppe gehe von einem Anteil von 30 % und

damit von auf das Spielcasino umzulegenden Grunderwerbskosten von 1.800.000 DM aus, während die LEG nur einen Anteil von 20 % und damit von auf das Spielcasino umzulegenden Kosten von 1.136.000 DM ausgehe. Ein Unterschied ergebe sich auch hinsichtlich der Baukosten. Die Baumhögger-Gruppe setze hier einen Betrag von 5.113.000 DM an, während die LEG einen Betrag von 4.453.000 DM annehme. Des Weiteren unterscheide sich die Kalkulation der Baumhögger-Gruppe von der der LEG auch hinsichtlich der Rendite. Bei der Berechnung des Mietzinses für das Erdgeschoss sei eine deutlich höhere Rendite anzusetzen. Eine Rendite von 10,47 % sei dabei im normalen Bereich. Die Anwesenden hätten sich schließlich darauf geeinigt, folgende Baukosten der Ermittlung des Mietzinses zugrunde zu legen:

anteilige Grunderwerbskosten Spielcasino	1.500.000 DM
anteilige Baukosten Spielcasino incl. 20 TG-Stellplätze und Nebenkosten	5.118.000 DM
Finanzierungskosten	350.000 DM
Risiko	<u>432.000 DM</u>
Gesamtkosten	7.400.000 DM

Bezogen auf die von der LEG angesetzte Rendite von 8,5 % ergäbe sich ein monatlicher Mietzins von 41,40 DM/m². Werde anderenfalls die von der Baumhögger-Gruppe geforderte Rendite von 10,47 % zugrunde gelegt, ergäbe sich ein Mietzins von 51,24 DM/m². Auf Grundlage dieser Berechnungen habe Herr Minister Trauvetter als Kompromiss einen Mietzins von 50,00 DM/m² vorgeschlagen, der von Herrn Dr. Baumhögger auch akzeptiert worden sei. Der Mietvertrag solle zwischen der landeseigenen Spielbankgesellschaft und der Baumhögger-Gruppe und zunächst auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen werden, wobei der Mietzins für die gesamte Laufzeit 50,00 DM/m² betragen solle. Eine Verringerung der zu vermietenden Fläche auf nur 1.000 Quadratmeter sei laut Herrn Baumhögger aufgrund der bereits zwischen der Accor-Gruppe und dem Land abgestimmten Pläne nicht möglich.

Der Zeuge Rupp schilderte, dass der Investor Baumhögger den Mietvertrag abschließen wollte, um das Bauvorhaben zu realisieren. Zu dem Vermerk vom 28. Januar 2002, wonach die Höhe des Mietzinses als Kompensation für die entgangene Förderung des Investors dienen sollte, konstatierte Herr Rupp, dass dies dann offensichtlich so gewesen sei.

Der Zeuge Trautvetter erklärte, dass seines Wissens nach die Flächen, die das Thüringer Finanzministerium im Mietvertrag für die Spielbank beansprucht habe, schon vorab in der Planung Flächen des Hotels gewesen sind, die von vornherein nicht förderfähig gewesen

wären. Daher könne im Grunde auch keine Förderung ersetzt werden und die Forderung nach einer Kompensation sei haltlos.

(3) Mieteinnahmen des Investors als Finanzierungsbaustein der Gesamtinvestition

Im Untersuchungsverfahren wurde auch erörtert, inwieweit die Mieteinnahmen aus dem Vertrag mit der Spielbankgesellschaft eine Rolle hinsichtlich der Finanzierung des Investitionsvorhabens gespielt haben.

Hierzu wurde im Untersuchungsverfahren der Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 5. Februar 2003 mit der Überschrift „Unterrichtung des Kabinetts zum Stand Domhotel Erfurt, hier: Kopie der Niederschrift über die 144. Sitzung am 28.01.2003“ verlesen, welcher als Zuarbeit für einen Bericht des Ministers in einer Kabinettsitzung zum Fortgang des Neubaus eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt erstellt wurde. In diesem Vermerk weist die Abteilung 3 bezüglich des Fortgangs der Beratungen zum Domhotel darauf hin, dass zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und der Transactio GmbH & Co. KG ein Mietvertrag geschlossen worden sei, wobei der Beginn des Mietverhältnisses auf den 1. Oktober 2003 festgelegt wurde. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stehe der Spielbankgesellschaft jedoch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bzw. ein Kündigungsrecht zu. Vor dem Hintergrund des Umstandes der noch nicht erteilten Baugenehmigung für das Domhotel und eines etwaigen verspäteten Mietbeginns weist der Unterzeichner darauf hin, dass das Thüringer Finanzministerium über diese Sachlage informiert werden und sodann prüfen müsse, ob ein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht ausgeübt werden könne bzw. ob an dem Vertrag festgehalten oder dieser inhaltlich geändert werden solle.

In diesem Zusammenhang stellt der Unterzeichner dar, dass der Mietvertrag für die Förderentscheidung im Rahmen der GA insofern von Bedeutung sei, dass der Finanzminister am 28. März 2002 eine Patronatserklärung zu Gunsten der Spielbankgesellschaft abgegeben habe, wonach das Thüringer Finanzministerium dafür Sorge trage, dass die Spielbankgesellschaft finanziell so ausgestattet sei, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage sei. Laut einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag werde die Konzession zum Betrieb der Spielbank im Wege einer Ausschreibung vergeben. Der zukünftige Konzessionär solle sodann in den bereits existierenden Mietvertrag eintreten. Für den Fall des Nichteintretens des Konzessionärs in den Mietvertrag sieht die Zusatzvereinbarung eine Schadensersatzpflicht der Spielbankgesellschaft in Höhe von bis zu 24 Mietzahlungen bzw. auch darüber hinaus vor, sofern keine Vermietung der Räumlichkeiten zu vergleichbaren Konditionen erreicht werden könne.

Diese Vertragskonstellation lasse vermuten, dass der durch die Patronatserklärung abgesicherte Vertrag unter Umständen eine wesentliche Grundlage für die gesicherte Finanzierung des Hotelbetriebs darstelle. Die gesicherte Finanzierung des Projekts ist wiederum wesentliche zuwendungsrechtliche Voraussetzung für die Erteilung eines GA-Zuschusses. Für den Fall, dass der Vertrag durch den Gebrauch von Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten unwirksam werden sollte, stelle sich die Frage, ob dies in der Kostenkalkulation der Transactio berücksichtigt worden ist. Diesbezüglich solle eine Kontaktaufnahme mit dem Thüringer Finanzministerium erfolgen.

Der Zeuge Müller erklärte im Untersuchungsverfahren, dass es unstrittig sei, dass sich gesicherte Mieteinnahmen positiv auf die Kalkulation eines Investitionsprojektes auswirken. Auf die Förderentscheidung habe dieser Zusammenhang jedoch keinerlei Bedeutung gehabt, da die maßgebliche Größe hierbei allein die Vorlage der Durchfinanzierungsbestätigung gewesen sei.

d. Übergabe der Mietsache

(1) Tatsächlicher Zeitpunkt der Übergabe

Zur Übergabe der Räumlichkeiten für die Spielbank im 5-Sterne-Hotel berichtete die Landesregierung im Untersuchungsverfahren, dass der Vermieter Transactio zunächst mit Schreiben vom 27. Dezember 2002 mitgeteilt habe, dass der Mietgegenstand fristgerecht bis 1. Oktober 2003 zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern des Finanzministeriums am 2. September 2003 habe ein Vertreter der Transactio hingegen erklärt, dass die Übergabe spätestens am 31. März 2004 und damit innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen werde. Bis kurz vor diesem Zeitpunkt seien die Mietvertragsparteien auch davon ausgegangen, dass dieser Termin eingehalten werden könne. Am 23. März 2004 wurde sodann mündlich und schließlich auch mit Schreiben vom 29. März 2004 schriftlich mitgeteilt, dass der voraussichtliche Übergabezeitraum Ende Mai/ Anfang Juni 2004 sein werde. Zudem hatte die Vermieterin am 27. Mai 2004 die haustechnische Baubeschreibung für die abgestimmte und durchgeführte technische Gebäudeausrüstung als Grundlage für die Abnahme der Räumlichkeiten übergeben, welche lediglich als Grundlage für die Übergabe, nicht jedoch als verbindliche Mitteilung des Monats der Übergabe gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 des Mietvertrags fungierte. Daraufhin habe es von Seiten der Mieterin Rückfragen hinsichtlich der technischen Gebäudeausrüstung gegeben, weshalb ein Vor-Ort-Gesprächstermin am 3. Juni 2004 zwischen der Vermieterin, den Planern des beauftragten Generalunternehmers sowie der Mieterin stattgefunden habe. Hierbei sei festgestellt worden,

dass die äußeren Verkleidungen nicht vollständig angebracht waren, so dass die Spielbankgesellschaft die Übergabe zu diesem Zeitpunkt abgelehnt habe. Die tatsächliche Übergabe sei nach Besichtigung der Räumlichkeiten am 7. Juni 2004 durch einen Vertreter der Transactio an den Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft erfolgt. Hierzu sei ein Übergabeprotokoll gefertigt worden. Mit diesem Übergabeprotokoll sei unter Fristsetzung festgelegt worden, welche Leistungen vom Vermieter noch zu erbringen bzw. fertig zu stellen sind. Die Mietsache habe sich bis auf diese noch zu erbringenden Leistungen im vertragsgemäßen Zustand befunden. Als Frist für die Fertigstellung der noch nicht erbrachten Leistungen des Vermieters sei der 31. Juli 2004 vereinbart worden. Die Leistungen seien vom Vermieter nach der Übergabe erbracht worden; die Mitteilung hierüber sei am 25. Oktober 2004 eingegangen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Arbeiten an den Räumlichkeiten erklärte die Landesregierung, dass die Erbringung der Vor- und Zusatzleistungen für die Ver- und Entsorgungsmedien von Bediensteten der damaligen Abteilung Hochbau des Thüringer Finanzministerium sowie durch das Staatsbauamt fachlich begleitet worden sei. Am 7. September 2004 habe eine Begehung durch den Geschäftsführer der Spielbank stattgefunden. Nach der Erbringung der restlichen Leistungen habe eine weitere Begehung am 25. Oktober 2004 und zugleich die Schlüsselübergabe an die Spielbankgesellschaft stattgefunden.

Die Landesregierung stellte klar, dass für den Zeitraum 1. Juni 2004 bis 7. Juni 2004 von der Spielbankgesellschaft an die Transactio keine Mietzahlungen geleistet worden seien.

(2) Nichtgebrauch des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Mieter

Die Landesregierung stellte in einer Antwort auf ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses dar, dass im Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vereinbart wurde, dass die Übergabe der Räumlichkeiten nicht fristgerecht erfolge. Obwohl der spätestmögliche Übergabetermin 31. März 2004 nicht eingehalten werden konnte, wurde von dem außerordentlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht.

Zu den Gründen dieses Nichtgebrauchs führte die Landesregierung an, dass für die Unterbringung der Spielbank keine geeignete Alternative bestanden habe. Laut den Standortvorgaben in der Konzessionsausschreibung musste dieser in Übereinstimmung mit den Gesichtspunkten des Städtebaus und der Stadtentwicklung stehen und eine unmittelbare räumliche Nähe zu einem Hotel der gehobenen Kategorie aufweisen. Dies sei mit der gewollten sinnvollen Ergänzung des schon vorhandenen Ensembles aus Opernhaus

und 5-Sterne-Hotel gegeben gewesen. Außerdem seien mit einer noch späteren Eröffnung der Spielbank nach neuer Standortsuche hohe Einnahmeausfälle des Landes verbunden gewesen. Zudem seien bereits hinsichtlich des Ausbaus der Spielbankräumlichkeiten erhebliche Investitionen seitens der Spielbankgesellschaft im Interesse des späteren Spielbankbetreibers geplant bzw. in Auftrag gegeben worden, um eine effiziente Durchführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Darüber hinaus hätte bei Geltendmachung des außerordentlichen Kündigungsrechts auch ein hohes Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Transactio bestanden, denn diese habe zum damaligen Zeitpunkt eine verzögerte Erteilung des Zuwendungsbescheids geltend gemacht.

Zu der Verzögerung beim Baufortschritt im Zuge der Errichtung des Domhotels äußerte die Landesregierung, dass die Transactio die späte Erteilung der Baugenehmigung im Mai 2003 nach Antragstellung im Mai 2001 als Grund der späteren Fertigstellung des Vorhabens angeführt habe. Jedoch sei auch die Durchfinanzierung des Vorhabens seit 30. Januar 2003 gewährleistet gewesen und letzte Fragen hinsichtlich der Förderung des Vorhabens konnten erst Ende Juni 2003 abschließend geklärt werden. Der Zuwendungsbescheid für die Förderung des Vorhabens habe schließlich erst nach Vorlage aller bewilligungsrelevanten Voraussetzungen erlassen werden können. Die Ursachen für die Verzögerungen des Investitionsvorhabens würden jedenfalls nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung oder der Thüringer Aufbaubank liegen. Von Seiten der Landesregierung könne aber auch nicht beurteilt werden, inwieweit der Investor selbst für eine Verzögerung verantwortlich war; einzelne Gründe der späten Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Vorlage der Durchfinanzierungsbestätigung seien nicht bekannt.

(3) Nichtausübung des sofortigen Rücktrittsrechts

Darüber hinaus hätten nach Mitteilung der Landesregierung auch nicht die Voraussetzungen für die Ausübung des sofortigen Rücktrittsrechts bis zur Eröffnung des Hotels vorgelegen. Ein sofortiges Rücktrittsrecht stehe dem Mieter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Mietvertrags spätestens bis zur Eröffnung des Hotels zu, wenn der 5-Sterne-Standard nicht bis zum Mietvertragsbeginn realisiert wird. Die Inbetriebnahme des Hotels erfolgte am 1. Oktober 2004, die Klassifizierung durch den DEHOGA sei am 27. September 2004 abgenommen worden; das Gutachten habe am 6. Oktober 2004 vorgelegen. Für die Spielbankgesellschaft sei in diesem Zusammenhang ausschlaggebend gewesen, dass der vereinbarte Standard jedenfalls bis zum Abschluss des Untermietvertrags bzw. zur Inbetriebnahme der Spielbank vorliege und dies sei auch erfüllt worden. Im Übrigen habe die Transactio den Nachweis der Klassifizierung zu dem ihr frühestmöglichen Zeitpunkt erbracht. Auch hätten keine Anhaltspunkte bestanden, dass das Hotel den 5-Sterne-Standard nicht erreichen würde. Für

den Fall der Nichterreichung des 5-Sterne-Standards habe der Mietvertrag die Regelung enthalten, dass der Mieter zum Zeitpunkt der Eröffnung der Spielbank eine Anpassung des Mietzinses hätte verlangen können.

Hinsichtlich weiterer Überlegungen zur Loslösung vom Spielbankstandort Domhotel im Verfahren vor Erteilung des Zuwendungsbescheids für das Investitionsvorhaben wird auf die Ausführungen in Gliederungspunkt C.IV.3 dieses Berichtsteils verwiesen.

e. Ergänzung zum Mietvertrag

Die Landesregierung schilderte im Untersuchungsverfahren, dass mit der Ergänzung zum Mietvertrag zwischen der Transactio und der Spielbankgesellschaft vom 15. Juli 2004 der Beginn des Mietverhältnisses und die Übergabe der Mieträume an den Mieter neu geregelt worden seien. Danach sei in der Ergänzung vom 15. Juli 2004 geregelt worden, dass das Mietverhältnis mit der Übergabe der Spielbankräumlichkeiten beginne; als verbindlicher Übergabetermin sei der 1. Juni 2004 festgelegt worden. Für den Fall der Nichteinhaltung dieses Übergabetermins sei geregelt worden, dass die Mietzahlung bis zur tatsächlichen Übergabe entfalle. Zu den Gründen des Abschlusses dieser Ergänzung führte die Landesregierung aus, dass die Spielbankgesellschaft als Mieterin in Vorgriff auf den Ausbau der Spielbankräumlichkeiten durch den späteren Spielbankbetreiber bereits in der Bauphase verbindliche Angaben hinsichtlich der Bedarfs- und Anschlusswerte und technischen Einrichtungen gemacht werden mussten, um Mehrkosten im Falle einer späteren Durchführung der Baumaßnahmen zu vermeiden. In der Ergänzung zum Mietvertrag seien die von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen fixiert worden. Die Ergänzung sei durch den damaligen Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft Dr. Eberbach gezeichnet worden.

Die Landesregierung stellte ergänzend klar, dass der Ausbau der Spielbankräumlichkeiten nicht bis zur Eröffnung des Hotels gewährleistet werden konnte, da der Konzessionär noch nicht festgestanden habe und ihm nach den vertraglichen Regelungen der spielbank-spezifische Ausbau obliegen habe. Mit der Anmietung der Räumlichkeiten seien für den Konzessionär die Voraussetzungen geschaffen worden, den Spielbankbetrieb so schnell wie möglich aufzunehmen. Die Nichtfertigstellung des Ausbaus durch die Spielbankgesellschaft habe keinen Einfluss auf die Entscheidung über die mögliche Beendigung des Mietvertrags gehabt. In diesem Zusammenhang habe der Vermieter mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Spielbank gedroht, da diese ihrer vertraglichen Verpflichtung der Fertigstellung des Ausbaus der Spielbankräumlichkeiten bis zur Eröffnung des Hotels nicht nachkommen konnte. Um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu verhindern, hätten beide Vertragsparteien nach Abwägung der möglichen

Risiken einen Vergleich mit einer Sonderzahlung von zwei Monatsmieten seitens der Mieterin und einem Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der Vermieterin vereinbart.

6. Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Spielbankgesellschaft

Der Freistaat Thüringen als Gesellschafter der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft hat im Zuge des Abschlusses des Mietvertrags mit der Transactio über die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel für die Spielbankgesellschaft eine Patronatserklärung abgegeben. Der Untersuchungsausschuss betrachtete in seinem Verfahren insbesondere Inhalt der Erklärung sowie die Voraussetzungen und Folgen ihrer Abgabe.

Der Beauftragte der Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass es sich bei einer Patronatserklärung um eine abgegebene Garantie zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit eines Dritten handele: Derjenige, der diese abgebe, verpflichte sich gegenüber einem Dritten, dafür zu sorgen, dass eine zweite Person, die Schuldner dieses Dritten ist, bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit in der Lage ist, diese zu bedienen. Hier sei dieser Dritte die Transactio. Der Freistaat verpflichte sich demgegenüber, dafür zu sorgen, dass bei Zustandekommen des Mietverhältnisses die Spielbankgesellschaft den Mietzins auch zahlen könne. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe derartiger Erklärungen seien im Landeshaushaltsgesetz geregelt. Dort werde jährlich ein Gesamtrahmen festgeschrieben, der mit derartigen Gewährleistungen und Garantien belegt werden könne. Es handele sich um eine Garantie und keine Ausgabeermächtigung.

Hier liege der Sonderfall vor, dass das Land durch den zuständigen Finanzminister diese Erklärung abgegeben habe, dass dieser Finanzminister aber auch zuständig für die Verwaltung der Gesellschaften des Landes und damit auch der Spielbankgesellschaft sei. Der Minister habe verschiedene Möglichkeiten, die Liquidität dieser Gesellschaft sicher zu stellen: Der Gesellschafter habe zum einen die Möglichkeit, die Einnahmesituation zu beeinflussen, in dem er seiner Gesellschaft Mittel zur Verfügung stellt, aus denen die Mietzinsen bezahlt werden können. Dies könne man über eine Ausgabeermächtigung machen oder im Vollzug. Die zweite Möglichkeit sei die, dass das Land die Gesellschaft selbst in die Lage versetzt, sich Mittel zu verschaffen, z.B. durch die Aufnahme des Spielbankbetriebes oder in dem sich die Gesellschaft diese Mittel borgt. Da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar war, auf welche Weise die Gesellschaft Liquidität erlangen könnte, war seiner Auffassung nach der Vorgang rein rechtlich nicht zu beanstanden.

Zur Abgrenzung der Instrumente „Patronatserklärung“ und „Bürgschaft“ erklärte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren, dass mit der Abgabe der Patronatserklärung hinsichtlich der Erfüllung der Mietverbindlichkeiten zwar eine Einstandspflicht des Freistaats verbunden sei, dass im Unterschied zur Bürgschaft jedoch der erklärende Gesellschafter (hier: der Freistaat) die Zahlungsfähigkeit des Schuldners (hier: Spielbankgesellschaft) aus seiner Gesellschafterstellung heraus beeinflussen könne.

Die Landesregierung äußerte im Untersuchungsverfahren, dass die Patronatserklärung allenfalls eine indirekte Förderwirkung zugunsten des Investors zu entfalten vermöchte.

a. Inhalt der Erklärung

Zum Thema „Patronatserklärung“ wurde im Untersuchungsverfahren der Vermerk des Thüringer Finanzministeriums mit der Überschrift „Patronatserklärung zu Gunsten der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG; Ihr Schreiben vom 13.03.2002“ verlesen. Nach diesem Vermerk fordere der Bauherr gegenüber dem Thüringer Finanzministerium eine Patronatserklärung oder ein vergleichbares Garantieverprechen des Freistaats zugunsten der landeseigenen Gesellschaft, um seinerseits Risiken aus einem evtl. teilweisen Leerstand der anzumietenden Fläche im Hotelkomplex in Erfurt-Brühl auszuschließen. Bei einem solchen Garantieverprechen sei nach Einschätzung des Thüringer Finanzministeriums von einer harten Patronatserklärung auszugehen, weil der Vermieter eine verbindliche Erklärung verlange, die einen einklagbaren Anspruch zum Inhalt habe. Wenn man seitens des Thüringer Finanzministeriums eine solche Erklärung im Rahmen der Bürgschaftsermächtigungen nach dem Thüringer Haushaltsgesetz abgeben wolle, müssten § 39 Landeshaushaltsordnung und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden. Einschlägig sei insbesondere Ziffer 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 Landeshaushaltsordnung, wonach Bürgschaften nicht übernommen werden dürfen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erwartet wird. Vorliegend lasse sich das Risiko einer Inanspruchnahme nicht ohne weiteres bemessen, da nicht die Bonität eines Unternehmens Prüfungsgegenstand sei. Vielmehr könnten sich, ausgehend von einem Maximalrisiko, das sich aus der Vertragslaufzeit und der Miethöhe ergebe, Risiken in verschiedenster Weise dem Grunde und der Höhe nach realisieren. Als solche werden die Ungewissheit über das Ergebnis der Ausschreibung der Spielbankkonzession, über die Nutzung des konkreten Standortes in Erfurt bzw. die Nutzung der anzumietenden Fläche durch den Betreiber sowie über das Einverständnis des Betreibers mit der Mietlaufzeit, der Miethöhe und den sonstigen Konditionen genannt. Wegen fehlender Anhaltspunkte zur Risikobewertung müsse von der Verwirklichung der

Bürgschaftsrisiken ausgegangen werden. Dabei gelte nach allgemeiner Verwaltungspraxis, dass nicht bewertbare Risiken einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit gleichzusetzen sind. Eine Patronatserklärung in der gewünschten Art wäre daher auf der Grundlage der haushaltsgesetzlichen Bürgschaftsermächtigungen nicht zulässig. Wenn das Thüringer Finanzministerium dennoch eine Patronatserklärung abgeben möchte, empfehle sich eine anderweitige haushalterische Vorkehrung in Form einer eingeplanten Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigung, weil insoweit eine Realisierung der mit der Patronatserklärung verbundenen Risiken unterstellt und eine dem angemessene haushalterische Vorsorge getroffen werde. Hierfür böte sich der entsprechende „Gesellschafterbeteiligungstitel“ an. Auf der letzten Seite des Schriftstücks befindet sich ein handschriftlicher Vermerk, wonach die Baumhögger Gruppe auf eine Patronatserklärung bestehe.

Die Landesregierung stellte in einer Antwort auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses dar, dass der Investor zur Sicherstellung der Mietzahlungen um Abgabe einer Patronatserklärung bzw. um ein Garantieverprechen des Freistaats als alleinigen Gesellschafter der Spielbankgesellschaft gebeten habe, da diese über keine eigenen Einnahmen verfügt habe.

Der Zeuge Rupp schilderte im Untersuchungsverfahren, dass der Mietvertrag als solcher ohne eine Patronatserklärung für Investor Baumhögger gegenüber den Banken als Kapitalgeber keinen Wert gehabt hätte, weil die Spielbankgesellschaft mit einem Stammkapital von lediglich 50.000 DM ausgestattet gewesen sei. Wenn diese insolvent gegangen wäre, wären für Herrn Dr. Baumhögger keine Einnahmen zu erwarten gewesen. Der Investor Baumhögger habe nach der Einigung über die Höhe des Mietzinses am 25. Januar 2002 den Anstoß gegeben, dass der Mietvertrag ohne entsprechende Sicherungen nichts wert sei. Daraufhin habe sich Minister Trautvetter festgelegt, eine Patronatserklärung für die Spielbankgesellschaft abzugeben. Formell sei die Unterzeichnung der Patronatserklärung natürlich erst später erfolgt, rein materiell sei jedoch der Entscheidungstermin dieser 25. Januar gewesen. Das Interesse des Thüringer Finanzministerium habe darin gelegen, den Standort 5-Sterne-Hotel Brühl für die Spielbank zu sichern. Dies wäre ohne einen entsprechenden Mietvertrag nicht möglich gewesen.

In Bezug auf die Abgabe der Patronatserklärung zugunsten der ersten Thüringer Spielbankgesellschaft erklärte auch die Zeugin Schober, dass es bekannt gewesen sei, dass die Spielbankgesellschaft über keine eigenen Einnahmen verfüge und auch selbst nie den Betrieb der Spielbank aufnehmen werde, so dass es für den Vertragspartner wichtig

gewesen sei, eine Absicherung hinsichtlich des Erhalts der Mietzahlungen zu bekommen; es habe sich daher um einen üblichen Vorgang gehandelt.

In der im Untersuchungsverfahren verlesenen „Patronatserklärung zu Gunsten der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG“ wird festgestellt, dass es dem Thüringer Finanzministerium bekannt sei, dass die landeseigene Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG mit der Transactio GmbH & Co. KG einen Mietvertrag zur Anmietung von Räumlichkeiten über ca. 1.211, 49 m² im von der Transactio GmbH & Co. KG noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel in Erfurt Brühl schließen werde. Das Mietverhältnis beginne voraussichtlich am 1. Oktober 2003 und werde auf 10 Jahre geschlossen. Das Thüringer Finanzministerium erklärt sodann, dass es dafür Sorge tragen werde, dass die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG finanziell so ausgestattet sei, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage sei. Die Erklärung unterliege deutschem Recht. Die Patronatserklärung ist unterzeichnet am 28. März 2002 von Andreas Trautvetter, Thüringer Finanzminister.

Auch die Landesregierung äußerte im Untersuchungsverfahren, dass sich der Freistaat in der Patronatserklärung vom 28. März 2002 verpflichtet habe dafür Sorge zu tragen, dass die Spielbankgesellschaft finanziell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage ist. Zur Notwendigkeit der Abgabe einer solchen Erklärung wies die Landesregierung darauf hin, dass diese sich mittelbar aus der gesellschaftsrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft ergeben könne, um zu gewährleisten, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Abgabe der Patronatserklärung habe im Hinblick auf eine Entscheidung zu einer etwaigen Beendigung des Mietverhältnisses mit der Transactio keine Rolle gespielt.

b. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen hinsichtlich der Abgabe der Patronatserklärung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen und Grenzen für die Abgabe von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Freistaat Thüringen sind in § 39 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit den Ermächtigungsnormen im jeweiligen Haushaltsgesetz geregelt.

Zu der Frage, inwieweit die abgegebene Patronatserklärung unter diese Regelungen fiel, wurde im Untersuchungsverfahren der Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 25. März 2002 mit der Überschrift „Patronatserklärung zu Gunsten der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG“ verlesen, welcher feststellt, dass zur Sicherung des Spielbankstandortes 5-Sterne-Hotel in Erfurt-Brühl für einen zukünftigen Konzessionär die

Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG - eine landeseigene Gesellschaft - einen Mietvertrag mit der Transactio GmbH & Co. KG - der Bauherrin des 5-Sterne-Hotels - schließen solle. Der Entwurf des Mietvertrages sehe eine Mietfläche von 1.211,5 Quadratmeter und einen Mietzins von 25,56 EUR/m² sowie eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren vor. Die Mieträumlichkeiten werden als veredelter Rohbau übergeben. Der Innenausbau sei Angelegenheit des Mieters. Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens solle der zukünftige Konzessionär in den Mietvertrag eintreten. Für den Fall, dass es nicht zu einem Eintritt des zukünftigen Konzessionärs in den Mietvertrag komme, fordere Dr. Baumhögger zur Sicherung der Mieteinnahmen eine Patronatserklärung bzw. ein Garantieverprechen des Landes zu Gunsten der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG. Die Abgabe einer Patronatserklärung zu Gunsten der Spielbank KG habe der Minister im Rahmen einer Besprechung mit Herrn Dr. Baumhögger am 25. Januar 2002 zugesagt. In einem Vermerk vom 15. März 2002 habe das Referat 402 des Thüringer Finanzministeriums erklärt, dass eine Patronatserklärung in der gewünschten Art auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bürgschaftsermächtigung nicht zulässig sei. Es müsse eine anderweitige haushaltsrechtliche Vorkehrung in Form einer geplanten Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigung geschaffen werden. Insbesondere käme der Titel 1704 831 07 („Gesellschafterbeteiligungstitel“) in Betracht. Der Unterzeichner des Vermerks bittet darum, einen Titel inklusive der dazu gehörenden Deckung zu nennen. Der Vermerk endet mit Hinweisen zur Gründung, zur gesellschaftsrechtlichen Struktur sowie zur Kapitalausstattung der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft. Ferner wird auf eine Nichtbeteiligung der Gesellschaft an der Ausschreibung zur Vergabe der Konzession hingewiesen.

Der Vermerk zur „Haushaltsrechtlichen Grundlage für eine Patronatserklärung; hier: Patronatserklärung zugunsten der Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG“ des Thüringer Finanzministeriums vom 28. März 2002 ist an den Minister mit der Bitte um Entscheidung gerichtet. Darin wird ausgeführt, dass die Abteilung 4 um Mitzeichnung des beiliegenden Vermerks und um Benennung einer geeigneten haushaltsrechtlichen Grundlage gebeten habe. Aus Sicht der Abteilung 3 könne eine haushaltsrechtliche Grundlage – soweit unbedingt erforderlich - nur dahingehend geschaffen werden, dass über den Weg der Verpflichtungsermächtigung die Bezuschussung der Thüringer Spielbankgesellschaft in Höhe der Mietverbindlichkeiten rechtlich gesichert wird. Der Unterzeichner bitte um Entscheidung, ob eine solche Verpflichtungsermächtigung noch mit dem Nachtragshaushalt 2002 in Form eines Änderungsantrages oder mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebracht werden soll.“ Der Vermerk ist mit dem Namenszug Rössel unterzeichnet. Das Schriftstück enthält handschriftliche Unterstreichungen der Wörter „haushaltsrechtliche Grundlage“, „Verpflichtungsermächtigung“ und „dem Doppelhaushalt 2003/2004“. Es ist

außerdem mit dem handschriftlichen Kürzel i. O. und einem unleserlichen Handzeichen versehen.

Der Zeuge Rössel, seinerzeit Mitarbeiter der Abteilung 3 des Thüringer Finanzministeriums, schilderte zu den Umständen zur Erteilung der Patronatserklärung, dass seinerzeit die Abteilung 4 des Thüringer Finanzministeriums an die Abteilung 3 mit der Frage nach einer haushaltsrechtlichen Grundlage herangetreten sei. Er sei der Auffassung gewesen, dass man für eine solche Patronatserklärung, die ja im Grunde eine Absichtserklärung darstelle, keine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung brauche. Zur Absicherung mit einer haushaltsrechtlichen Grundlage stand jedoch dann die Entscheidung an, ob man dies über den Nachtragshaushalt regele bzw. für den nächsten Doppelhaushalt vormerke. Eine weitere Möglichkeit, die nicht in dem genannten Vermerk enthalten war, jedoch der Auffassung des Zeugen Rössel entsprach, war die Absicherung durch den Vollzug. Der Einschränkung in seinem Vermerk „soweit unbedingt erforderlich“ sei so zu verstehen, dass man sich nicht schlüssig war, ob man überhaupt eine haushaltsrechtliche Grundlage brauche. Die Abteilung 3 habe schließlich dem Minister mitgeteilt, dass er entscheiden möge, ob die haushaltsrechtliche Voraussetzung im Nachtragshaushalt oder im Doppelhaushalt geschaffen werden solle.

Der Zeuge Rupp erklärte, dass die Grundlage für die Unterzeichnung des Mietvertrages der Vermerk von Herrn Rössel vom 28. März 2002 gewesen sei, in dem erklärt worden sei, dass eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen werde. Die Voraussetzungen könnten mit dem Haushalt 2003/2004 bzw. mit einem Nachtragshaushalt 2002 in Form eines Änderungsantrags geschaffen werden. Herr Minister Trautvetter habe schließlich entschieden, dass eine solche Verpflichtungsermächtigung mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebracht werden soll.

Der Zeuge Trautvetter schilderte, dass in Vorbereitung der Patronatserklärung die haushaltsrechtlichen Grundlagen seinerzeit geprüft worden seien und ihm als damaligen Finanzminister auch ein entsprechender Vermerk aus der Haushaltsabteilung vorgelegen habe, in dem verschiedene Wege vorgeschlagen worden seien. Einen dieser Wege habe er bestätigt, nämlich in der Gestalt, dass die haushaltsrechtliche Grundlage im Doppelhaushalt 2003/2004 geschaffen werden sollte. Insofern musste er mit diesem Vermerk davon ausgehen, dass zum Zeitpunkt der Patronatserklärung die haushaltsrechtlichen Grundlagen vorhanden waren. Der Zeuge Trautvetter sei davon ausgegangen, dass er berechtigt ist, die Patronatserklärung zu unterzeichnen, denn der ihm vorliegende Vermerk habe es als

ausreichend qualifiziert, die haushaltsrechtlichen Verpflichtungen im Doppelhaushalt zu schaffen.

Der Zeuge Rippel, Mitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums, führte im Untersuchungsverfahren aus, dass er Ende Februar 2002 von Mitarbeitern des Referats 404 des Thüringer Finanzministeriums darauf hingewiesen worden sei, dass ein Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Investorengruppe Baumhögger abgeschlossen werden solle und dass diesbezüglich unter Umständen eine Patronatserklärung notwendig werden könnte. Mit Schreiben vom 13. März 2002 habe das Referat 404 mitgeteilt, dass die Spielbankgesellschaft als Landesgesellschaft keine eigenen Einnahmen habe und insofern nicht die nötige Bonität aufbringe und daher der Gesellschafter Freistaat Thüringen eine Patronatserklärung abgeben solle. Er habe sodann am 15. März 2002 einen Vermerk gefertigt und dem Referat 404 zugänglich gemacht. In diesem Vermerk habe er die haushaltsrechtlichen Bedenken zur Übernahme der geforderten Patronatserklärung geäußert und insbesondere auf die einschlägigen Vorschriften bzw. Verwaltungsvorschriften zu § 39 LHO betreffend der Übernahme von Bürgschaften hingewiesen. In diesem Vermerk habe er auch auf Satz 3 zu Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 39 LHO hingewiesen, wonach für den Fall, dass eine Patronatserklärung nicht übernommen werden kann, weil eine Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit zu hoch eingeschätzt wird, Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden müssen. Er sei zu dem Schluss gekommen, dass eine Patronatserklärung in diesem Fall nicht auf der Grundlage des § 39 LHO, das heißt unter Anrechnung auf die einschlägigen Bürgschaftsrahmen, übernommen werden könne. Er habe sich in dem Vermerk jedoch nicht dahin gehend geäußert, dass die Übernahme einer Patronatserklärung ausdrücklich verboten wäre.

Zur Einstufung dieser Patronatserklärung erklärte der Zeuge Rippel, dass es sich um ein bürgschaftsähnliches Garantieverprechen handle und im vorliegenden Fall eine sog. harte Patronatserklärung gewünscht gewesen sei. Er sei im Rahmen der Prüfung im März 2002 zu dem Schluss gekommen, dass bei der vorliegenden Fallkonstellation keine substantiierte Risikobewertung vorgenommen werden könne, denn es sei hier um eine Landesgesellschaft gegangen, die nicht ausreichend für eine derartige Mietverbindlichkeit kapitalisiert gewesen sei; in dem entsprechenden Kapitel im Haushaltsplan seien damals ca. 280.000 DM veranschlagt gewesen. Diese Landesgesellschaft war aber einen Mietvertrag mit den bekannten Konditionen – insbesondere der Leistung eines Mietzinses in Höhe von ca. 25 EUR - eingegangen, wobei die Ausschreibung der Spielbank zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt gewesen sei und es auch nicht absehbar gewesen sei, ob die Ausschreibung zum Erfolg führen werde bzw. inwieweit ein Spielbankbetreiber zu den

Konditionen in den Mietvertrag einsteigen würde, inwieweit er die Fläche benötigen werde und inwieweit er die Laufzeit und die Miethöhe für angemessen betrachte. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte für eine konkrete Risikobewertung habe Herr Rippel von einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit der Patronatserklärung ausgehen müssen. Er habe sodann die Schlussfolgerung gezogen, dass die Übernahme einer Patronatserklärung auf der Grundlage des § 39 LHO nicht möglich sei und insofern auf den letzten Satz der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 39 LHO verwiesen, wo in den Fällen, in denen eine Risikobewertung nicht möglich ist man nicht ausschließen könne, dass man aus der Patronatserklärung in Anspruch genommen werde und man insofern Ausgaben- oder Verpflichtungsermächtigungen ausbringen müsse.

Der Zeuge Trautvetter bestätigte, dass die zuständigen Mitarbeiter seinerzeit darauf hingewiesen hätten, dass ein gewisses Risiko bestehe. Bei der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft habe es sich schließlich um eine Gesellschaft gehandelt, die keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit durchgeführt hat und damit über keinerlei Umsatzerlöse verfügte, d.h. im Prinzip auf den Gesellschafter verweisen musste. Herr Trautvetter sei seinerzeit nicht davon ausgegangen, dass die Patronatserklärung in Anspruch genommen werde, denn der Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der Patronatserklärung bis zur vorgesehenen Inbetriebnahme des Hotels sei seiner Meinung nach vollkommen ausreichend gewesen, die gesetzlichen Änderungen zu beraten, eine Ausschreibung durchzuführen sowie einen Betreiber auszuwählen und die entsprechenden Investitionen an dem Gebäude zu tätigen.

Auf die Frage, ob Finanzminister Trautvetter seinerzeit zur Abgabe der Patronatserklärung berechtigt gewesen sei, antwortete die Landesregierung im Untersuchungsverfahren, dass sich die Ermächtigung des Finanzministers zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen – und damit auch zur Abgabe von Patronatserklärungen – aus § 39 ThürLHO in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz, seinerzeit § 14 ThürHhG 2002, ergebe. Da der Spielbankkonzessionär zum damaligen Zeitpunkt noch nicht festgestanden habe, sei aufgrund der nicht bewertbaren Risiken im Zusammenhang mit der Vermarktung der Immobilie von einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit auszugehen gewesen. Somit sei die Patronatserklärung nicht aufgrund der genannten Vorschriften abgegeben worden. Um dennoch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Mieterin zu schaffen sei beabsichtigt gewesen, eine Verpflichtungsermächtigung im Doppelhaushalt 2003/ 2004 einzustellen. Da die Unterzeichnung der Patronatserklärung bereits am 28. März 2002 erfolgte, habe noch keine haushaltsrechtliche Absicherung in Form einer Verpflichtungsermächtigung vorliegen

können. Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2003/ 2004 seien Zweifel aufgekommen, wieweit eine Verpflichtungsermächtigung im Nachhinein veranschlagt werden könne.

Eine Mitwirkung des Landtags sei über die Feststellung des Haushalts hinaus zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen gesetzlich nicht vorgesehen. Diesbezüglich bestehe auch keine Informationspflicht. Auch das Kabinett musste nicht in eine solche Entscheidung eingebunden werden und war es auch nicht.

c. Leistung der Ausgaben der Spielbankgesellschaft

Die Landesregierung äußerte im Untersuchungsverfahren, dass der Freistaat unabhängig von der Abgabe einer Patronatserklärung in Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht dafür Sorge tragen musste, dass die Mieterin ihrer vertraglichen Verpflichtung jederzeit nachkommen könne; er habe insofern die erforderlichen Mittel als Gesellschaftereinlage bereitgestellt.

Zu der Frage, auf welcher Grundlage die Verbindlichkeiten der Spielbankgesellschaft geleistet wurden, wurden im Untersuchungsverfahren drei Erklärungen des Freistaats Thüringen als Kommanditist der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG vom 6. April 2005, vom 3. Juni 2005 und vom 6. Juli 2005 sowie die Bestimmung zur Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit vom 29. April 2005 verlesen.

Die drei Erklärungen des Freistaats Thüringen als Kommanditist der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG besagen zunächst übereinstimmend, dass nach dem Mietvertrag zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG vom 27. Februar 2002 bzw. 28. März 2002 sowie dessen Ergänzung vom 15. Juli 2004 monatlich Mietzahlungen in Höhe von 30.965,68 EUR zu leisten sind. Auf Grund der Patronatserklärung vom 28. März 2002 habe das Thüringer Finanzministerium dafür Sorge zu tragen, dass die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG finanziell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage ist. Unter Bezugnahme hierauf erkläre der Freistaat Thüringen als Kommanditist der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG in dem Schreiben vom 6. April 2005, dass zur Finanzierung der im Monat April 2005 fälligen Mietzahlung der Freistaat Thüringen an die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG eine Gesellschaftereinlage auf das variable Kapitalkonto (Kapitalkonto II) in Höhe von 30.966,00 EUR leiste. Ein gleich lautender Entwurf einer solchen Erklärung lag für die im Monat Juni 2005 fälligen Mietzahlungen per Datum 3. Juni 2005 vor, der als Urheber den Vertreter des Staatssekretärs ausweist. Eine ebenfalls gleich lautende Erklärung wurde auch für die im Monat Juli 2005 fälligen Mietzahlungen mit Datum per 6. Juli 2005 erlassen.

Der Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 29. April 2005 mit der Überschrift „Ausführungen des Landeshaushalts 2005 - Einzelplan 17, Kapitel 1704, Titel 83107“ erklärt, dass zur Finanzierung einer Zahlungsverpflichtung aus der Patronatserklärung des Freistaats Thüringen für eine Zuzahlung in das Eigenkapital der Spielbankgesellschaft einer weiteren Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG) 2005 zu Gunsten der Haushaltsstelle 1704 Titel 83107 in Höhe von 30.966,- EUR zugestimmt wird. Die Deckung erfolge zu Lasten des Ansatzes bei Kapitel 1704 Titel 82101.

Der Zeuge Theune stellte eingangs seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss dar, dass er seinerzeit als Beauftragter für den Einzelplan 17 - Allgemeines Landesvermögen – im Thüringer Finanzministerium der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Zahlung eines Betrags von ca. 30.966 EUR zugestimmt habe. Diese Zahlung sei an die Spielbankgesellschaft gerichtet gewesen in Form einer Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft. Bei dieser Zahlung habe tatsächlich die Patronatserklärung eine Rolle gespielt. Diese sei hausintern bekannt gewesen. Vor dem Hintergrund der Patronatserklärung und des Wunsches des Gesellschafters, eine derartige Zuzahlung in das Eigenkapital zu leisten, sei dann in die Deckungsfähigkeit eingewilligt worden. Es habe im Jahre 2005 mehrere Zahlungen mit jeweils gleichen Beträgen gegeben, wobei es sich jeweils um diesen Betrag von ca. 31.000 EUR gehandelt habe. Es sei jeweils um den Gesellschaftstitel 17 04 im Kapitel 831 07 gegangen. Die Deckungsfähigkeit sei notwendig gewesen, da der Titel zwar existiert habe, aber nicht der Höhe nach entsprechend ausgestattet gewesen sei. Deshalb seien alle Titel eines Kapitels derselben Hauptgruppe - hier der Hauptgruppe 8 - gegenseitig als deckungsfähig erklärt worden. Der deckungsberechtigte Titel sei der Erwerb von Landesliegenschaften gewesen. Dort hätten Mittel zur Verfügung gestanden, welche jedoch nicht benötigt wurden und daher bei der Ausgabe bei dem anderen Titel eingesetzt werden konnten. Die Zahlung sei vor dem Hintergrund der Patronatserklärung an die Gesellschaft geleistet worden. Jedoch habe die Gesellschaft aus der Patronatserklärung heraus keinen Rechtsanspruch gegen das Land, sondern der Dritte, der die Patronatserklärung empfangen habe. Der habe diesen Anspruch jedoch nicht durchgesetzt, so dass die Formulierung "aus der Patronatserklärung" oder "aufgrund der Patronatserklärung" nicht zutreffend sei. Der Deckungsfähigkeit sei vor dem Hintergrund des Treueverhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zugestimmt worden. Herr Theune schilderte weiter, dass es für seine Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt nicht relevant gewesen sei, ob die Räumlichkeiten in der Spielbank nutzungsfähig seien.

Die Zeugin Schober erklärte, dass das Land aus der Patronatserklärung nicht in Anspruch genommen wurde. Dies sei auch nicht nötig gewesen, weil der Gesellschafter vorher eine Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft geleistet habe. Der Gesellschafter habe bei der Abgabe der Patronatserklärung zu erkennen gegeben, dass er die Gesellschaft mit den notwendigen Mitteln versorgen will und habe dies durch die Zuzahlung in das Eigenkapital getan. Jedoch sei das Land nie durch die Vermieterin in Anspruch genommen worden. Es sei nicht notwendig gewesen, dass die Vermieterin an das Thüringer Finanzministerium herantrete und die notwendigen Mittel abfange, weil der Gesellschafter bereits im Vorhinein die Gesellschaft mit den entsprechenden Mitteln versorgt habe, damit diese ihren mietvertraglichen Verpflichtungen nachkommen könne.

Auch die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren klar, dass dem Freistaat aus der Patronatserklärung als solcher seit dem 1. Oktober 2003 keine finanziellen Aufwendungen entstanden seien. Der Freistaat sei aus der Patronatserklärung durch die Transactio bis dato nicht in Anspruch genommen worden. Die Leistung der Ausgaben der Spielbankgesellschaft sei zum einen aus eigenen Mitteln in Höhe von 104.250,69 EUR erfolgt. Den mietvertraglichen Verpflichtungen habe die Gesellschaft weiterhin dadurch nachkommen können, dass der Freistaat in Erfüllung seiner Treue- und Sorgfaltspflicht bis zum 31. Mai 2006 insgesamt Mittel in Höhe von 579.067,48 EUR als Gesellschaftereinlage bereitgestellt habe. Diese Mittel wurden aus Kapitel 17 04 Titel 831 07 – Erwerb von Beteiligungen - geleistet. Im Haushaltsjahr 2004 seien die Mittel überplanmäßig bereitgestellt worden; 2005 erfolgten die Zahlungen durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2b ThürHhG 2005 im Einzelplan 17. Die Spielbankgesellschaft leistete insgesamt bis 31. Mai 2006 einen Betrag in Höhe von 683.318,17 EUR, d.h. 271.465,79 EUR in 2004, 317.598,48 EUR in 2005 sowie 94.253,90 EUR in 2006 zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Mietvertrag mit der Transactio.

7. Überlegungen zur Senkung des Gesamtabgabensatzes für die Spielbank im Zusammenhang mit den Mietvertragskonditionen

Zur Frage der Senkung des Gesamtabgabensatzes wurde im Untersuchungsverfahren der Vermerk vom 25. Februar 2002 verlesen, welcher den Inhalt einer Besprechung von Vertretern des Thüringer Innenministeriums sowie des Thüringer Finanzministeriums vom selbigen Tage wiedergibt. Anlass der Besprechung sei ein Schreiben vom 19. Februar 2002 gewesen, in dem das Thüringer Innenministerium über den geplanten Mietvertrag mit der Baumhögger Gruppe unterrichtet worden sei. Ferner sei darin vorgeschlagen worden, im Thüringer Spielbankgesetz die Möglichkeit zur Absenkung der Spielbankabgabe auf bis zu

30 % statt auf bis zu 40 % des Bruttospielertrags vorzusehen. Laut diesem Gesprächsvermerk haben die Vertreter des Thüringer Innenministeriums erhebliche Bedenken gegen die Unterzeichnung des Mietvertrages durch die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und den Vorschlag zur Senkung der Spielbankabgabe erhoben. Diese Bedenken hätten auch auf Arbeitsebene nicht ausgeräumt werden können, so dass baldmöglichst eine Besprechung auf Ministerebene stattfinden sollte. Insbesondere seien folgende Bedenken durch das Thüringer Innenministerium geltend gemacht worden:

- Bei einem Mietvertrag von 50,00 DM/m² und den anstehenden Ausbaurückstellungen (die Mieträumlichkeiten werden als veredelter Rohbau zur Verfügung gestellt) sei die Wahrscheinlichkeit, dass die potenziellen Spielbankbetreiber nicht bereit seien, den Mietvertrag unverändert zu übernehmen, relativ hoch. In diesem Fall müsste die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG aus Landesmitteln die Mietverbindlichkeiten zahlen.
- Das Vergabeverfahren werde durch den Abschluss des Mietvertrages belastet. Die Vergabe der Konzession könne aus rechtlichen Gründen nicht an die Bedingung „Übernahme des Mietvertrages“ geknüpft werden. Das Vergabeverfahren müsse ergebnisoffen gestaltet werden. Da hier, zumindest nach außen hin, bezüglich des Standorts das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens bereits festzustehen scheine, sei die Gefahr eines Rechtsstreits mit einem übergangenen Bewerber hoch. Die Eröffnung der Spielbank würde dadurch verzögert. Ungeachtet dessen müsse die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG den Mietzins zahlen.
- Eine Absenkung der Spielbankabgabe auf lediglich 30 % widerspreche dem Abschöpfungsgedanken.
- Die Spielbankabgabe sei laut Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes nach Maßgabe des Haushaltsplans einer Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere einer noch zu errichtenden Stiftung Ehrenamt zuzuführen. Werde die Spielbankabgabe gesenkt, werde die Errichtung der Spielbank zu Lasten der gemeinnützigen Zwecke subventioniert.

Insbesondere auf das letztgenannte Argument hin sollte an dem vorgeschlagenen Gespräch auf Ministerebene auch ein Vertreter des Thüringer Sozialministeriums teilnehmen, denn bereits auf Arbeitsebene habe sich das Thüringer Sozialministerium gegen eine Absenkung der Spielbankabgabe ausgesprochen. Der Vermerk schließt mit dem Votum, die Angelegenheit auf Ministerebene zu besprechen und ist unterzeichnet von Herrn Michael Rupp.

Das Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 17. Februar 2002 ist an das Thüringer Innenministerium sowie nachrichtlich an die Thüringer Staatskanzlei sowie das Thüringer

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gerichtet und trägt die Überschrift „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes“. Es behandelt die Schwerpunkte Absenkung der Spielbankabgabe sowie Spielbankstandort und Errichtung der Spielbank. Hinsichtlich des Spielbankstandortes wird in dem Schreiben ausgeführt, dass zur Sicherung des Standortes 5-Sterne-Hotel im Brühl für den künftigen Spielbankbetreiber das Thüringer Finanzministerium den Bauträger des Domhotels, die Baumhögger Development Group gebeten habe, im Erdgeschoss insgesamt ca. 900 Quadratmeter Fläche für den Betrieb einer Spielbank vorzusehen. Die Fläche solle zunächst von der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG, einer Alleinbeteiligung des Landes, gemietet werden. Der spätere Konzessionär solle den Mietvertrag übernehmen. Als Mietzins sei von der Baumhögger Development Group ursprünglich ein Betrag von 56,24 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer für den veredelten Rohbau (der Innenausbau sei Angelegenheit des Mieters) gefordert worden. Nunmehr sei die Baumhögger Development Group bereit, den veredelten Rohbau für 25,56 EUR inklusive Mehrwertsteuer zu vermieten. Das Schreiben nimmt sodann auf eine als Anlage beigefügte Hochrechnung Bezug, die auf den Spielbankstandort 5-Sterne-Hotel zugeschnitten sei. Sie basiere auf einer von der German Casino Group für den Standort Erfurter Hof als ursprünglich favorisiertem Standort erstellten Hochrechnung, bei der aber aufgrund der Standortänderung die Bruttospielerinnahmen um 10 % gekürzt worden seien. Es zeige sich, dass die Spielbank bei einem Gesamtabgabesatz von 60 bzw. 55 % des Bruttospielertrags in den ersten Jahren nicht wirtschaftlich betrieben werden könne. Erst bei einem Gesamtabgabesatz von 50 % sei ein ausgeglichenes Ergebnis möglich. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens solle dem Verordnungsgeber daher zumindest vorsorglich die Möglichkeit gegeben werden, die Spielbankabgabe auf bis zu 30 % des Bruttospielertrags zu senken. Es wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 des Thüringer Spielbankgesetzes wie folgt zu fassen: „Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Spielbankabgabe auf bis zu 30 % des Bruttospielertrags ermäßigen.“

Die Zeugin Schober erörterte im Untersuchungsverfahren, dass dem Thüringer Finanzministerium eine Kalkulation für den Erfurter Hof vorgelegen habe, die bei der Entscheidung für den Standort 5-Sterne-Hotel schließlich angepasst werden musste: In diesem Zusammenhang hätten die potentiellen Spielbankbetreiber das Thüringer Finanzministerium darauf hingewiesen, dass für diesen Standort der Bruttospielbetrag um 10 % abgesenkt werden müsse. Da für eine Spielbank im Erfurter Hof damals Einnahmen in Höhe von ca. 8 Mio. DM geplant gewesen seien, hätte eine Absenkung in Höhe 800.000 DM stattfinden müssen. Dies sei ein Grund für die Verankerung der Möglichkeit der Absenkung der Spielbankabgabe im Gesetz gewesen. Frau Schober erklärte, dass für die wirtschaftliche

Tragbarkeit einer Spielbank nicht allein der Mietzins zu berücksichtigen gewesen sei, sondern auch der Bruttospielertrag. Dessen Höhe in Verbindung mit der Abgabe habe dazu geführt, dass kein ausgeglichenes bzw. kein positives Ergebnis erzielt werden konnte. Das Schreiben an den Investor Baumhögger habe als Verhandlungsgrundlage gedient und hierbei habe man den Mietzins natürlich relativ weit unten angesetzt und erklärt, dass allerhöchstens 20 DM wirtschaftlich tragbar seien, wohl wissend, dass man sich irgendwo in der Mitte treffen müsse. Herr Dr. Baumhögger habe damals mit seinen Mietvorstellungen bei ca. 80 DM gelegen, was als zu hoch angesehen worden sei. Den Investor Baumhögger habe nicht interessiert, ob der Mietzins für den Spielbankbetreiber wirtschaftlich tragbar sei oder nicht. Er habe einen bestimmten Mietzins erreichen wollen und dieser war auszuhandeln. Im Zuge der Verhandlungen habe man zum damaligen Zeitpunkt auch Abfragen bei anderen Spielbanken gemacht, die bei 30 bzw. 40 DM pro Quadratmeter gelegen hätten. Spielbanken wie z.B. in Berlin, die in Hotels untergebracht sind, zahlen ca. 40 EUR pro Quadratmeter.

Bezüglich der Spielbankabgabe erklärte Frau Schober, dass der Gesetzentwurf zunächst vorgesehen habe, eine Spielbankabgabe von 60 % festzusetzen mit der Möglichkeit, diese Spielbankabgabe auf 40 % abzusenken. Die weitere Leistung des Spielbankbetreibers habe 20 % betragen. Dies sei ein Minimum gewesen und habe nicht niedriger liegen können. Man sei hinsichtlich einer geringeren Belastung des Spielbankbetreibers insofern nur in der Lage gewesen, die Spielbankabgabe abzusenken. Der Vorschlag des Thüringer Finanzministeriums habe dann gelautet, die Spielbankabgabe von diesen 40 % auf 30 % abzusenken, jedoch nur, wenn der Bruttospielertrag 5 Mio. DM nicht überschreite. Der Betrag von 80 % setzte sich aus den 60 % Spielbankabgabe plus 20 % weitere Leistungen zusammen. Dieser Teil der 60 % konnte auf 40 % zuzüglich der weiteren Leistungen in Höhe von 20 % abgesenkt werden. Die Spielbankabgabe an sich sei dann von 40 % auf 30 % plus ebenso 20 % weitere Leistungen gesenkt worden, so dass eine Gesamtabgabe von 50 % im Ergebnis gestanden habe.

Frau Schober bestätigte, dass Bedenken von Seiten anderer Ministerien gegen die Absenkung der Spielbankabgabe bestanden hätten. Im Finanzministerium seien diese Bedenken auch geprüft worden unter dem Gesichtspunkt Abgeltungsgedanke und Abschöpfungsgedanke. Im Ergebnis der Prüfung sei die Absenkung gerechtfertigt gewesen.

8. Aufnahme des Spielbankbetriebs

Die Spielbank im 5-Sterne-Hotel am Dom wurde am 15. Dezember 2005 eröffnet. Zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen erklärte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren,

dass vor Inbetriebnahme der Spielbank durch das Finanzministerium Regelungen zur Berechnung und Fälligkeit der Spielbankabgabe getroffen werden mussten und hierzu am 29. Juli 2005 die Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe (ThürSpkVO) in Kraft getreten sei. Zur Regelung des Betriebs der Spielbank sei auch der Erlass einer Spielordnung notwendig gewesen, die am 27. Januar 2006 in Kraft getreten sei.

a. Ausschreibung der Konzession

Die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt am 9. Februar 2004 im Staatsanzeiger sowie am 12. Februar 2004 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sei. Die Ausschreibungsfrist endete am 19. Mai 2004, wobei zwei Bewerber Antragsunterlagen eingereicht hätten. Im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens erteilte das Innenministerium mit Bescheid vom 27. Dezember 2004 der „Westdeutsche Spielcasino Verwaltungs GmbH“ (Westspiel) die Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank in Erfurt zugunsten einer noch zu errichtenden Casino Erfurt GmbH & Co. KG.

Die Spielbankgesellschaft habe von vornherein von einer Bewerbung im Zuge des Ausschreibungsverfahrens abgesehen, da die Landesgesellschaft nicht über das notwendige Spezialwissen verfügt habe und das Fachwissen der am Markt tätigen Spielbankbetreiber genutzt werden sollte.

b. Abschluss eines Untermietvertrags

Die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren, dass Gegenstand der Verhandlungen mit dem zukünftigen Konzessionär auch der Abschluss eines Untermietvertrags über die bereits durch die Spielbankgesellschaft angemieteten Räumlichkeiten gewesen sei. Die Verhandlungen der Landesregierung mit dem Konzessionär hätten sich schwierig gestaltet, da dessen ursprüngliche Forderungen nicht in Einklang mit der Gesetzeslage gestanden hätten. Schließlich sei der Untermietvertrag zum 20. Juni 2005 unterzeichnet und mit Zustimmungserklärung der Gremien der Vertragsparteien am 21. Juli 2005 wirksam geworden.

(1) Vertragsinhalt

Die als Untermietvertrag für gewerbliche Räume bezeichnet Vereinbarung wurde geschlossen zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Erste Thüringer Spielbankverwaltungs-

gesellschaft mbH, diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut Simon als Untervermieter und der Casino Erfurt GmbH & Co. KG i. G., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Westdeutsche Spielcasino Verwaltungs GmbH, diese wiederum durch ihre gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Reinhold L. Mestwerdt und Herrn Lutz Wieding als Untermieter. Bezüglich des Mietzinses verpflichtet sich der Untermieter gemäß § 4, Nummer 4.1 des Vertrages, die monatliche Miete beginnend ab dem 1. Juni 2005 zu zahlen. Die Miethöhe sei variabel. Sie sei abhängig vom Bruttospielertrag, den der Untermieter während seines Geschäftsjahres in der staatlich genehmigten Spielbank erzielt und betrage mindestens 12.114,90 EUR (10,00 EUR/m² - die „Mindestmiete“-), höchstens jedoch 30.965,68 EUR (25,56 EUR/m² - die „Höchstmieta“-). Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe sei in den vorgenannten Beträgen enthalten. Für den Fall, dass der Bruttospielertrag den Betrag von 6.500.000 EUR per anno nicht überschreitet, sei der Untermieter nur verpflichtet, die Mindestmiete zu zahlen. Für den Fall, dass der Bruttospielertrag den Betrag von 6.500.000 EUR per anno überschreitet (der den Betrag von 6.500.000 EUR übersteigende Bruttospielertrag wird nachfolgend als „Bruttospielertrag-Mehrbetrag“ bezeichnet), wird vereinbart, dass sich die monatliche Mindestmiete um ein Zwölftel von 40 % des Nettospielertrags erhöht. Ein fixer Prozentsatz des Nettospielertrags stehe dem Untermieter zu. Bei dem „Nettospielertrag“ handele es sich um die Differenz zwischen dem Bruttospielertrag-Mehrbetrag und der Summe der auf den Bruttospielertrag-Mehrbetrag entfallenden Spielbankabgabe nach § 3 Thüringer Spielbankgesetz und den „weiteren Leistungen“ nach § 3a Thüringer Spielbankgesetz. Für den Fall, dass der Untermieter in einem Geschäftsjahr die Höchstmieta zahlt und nach dem Gewinnvortrag gemäß vorstehenden Absatz einen Jahresüberschuss von mehr als 250.000 EUR erwirtschaftet, wird vereinbart, dass sich die in den vorangegangenen Geschäftsjahren seit Beginn des Untermietverhältnisses gezahlte monatliche Miete um 40 % des den Betrag von 250.000 EUR übersteigenden Betrages solange erhöht, bis der Untermieter auch in den vorangegangenen Geschäftsjahren seit Beginn des Untermietverhältnisses die Höchstmieta gezahlt hat. Maßgebend sei der Jahresüberschuss, der im testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesen ist. Auf keinen Fall sei der Untermieter verpflichtet, eine monatliche Miete zu zahlen, die die Höchstmieta über die gesamte Laufzeit des Untermietvertrages überschreitet. Der Untermieter ist verpflichtet, eine monatliche Mietvorauszahlung auf die monatliche Miete zu leisten. Die monatliche Mietvorauszahlung auf die monatliche Miete beträgt während des ersten Rumpfgeschäftsjahres Untermieters 12.114,90 EUR und richtet sich während der folgenden Geschäftsjahre nach dem Bruttospielertrag des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres des Untermieters. Die endgültige Festlegung der monatlichen Miete erfolgt auf der Grundlage des tatsächlich in einem Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags.

Die Zeugin Schober äußerte, dass dem heutigen Betreiber der Spielbank bekannt gewesen sei, dass es bereits Mieträumlichkeiten gebe und er habe insofern auch keine Bedenken hinsichtlich der Konditionen geäußert. Auch im Rahmen der Bewerbung um die Konzession habe er den festgelegten Mietpreis bei seiner Kostenberechnung angesetzt.

Die Landesregierung erklärte im Untersuchungsverfahren zur Mietzahlung des Spielbankbetreibers, dass dieser die monatliche Miete mit befreiender Wirkung für die Spielbankgesellschaft unmittelbar an die Transactio zahle. Die Höhe der Miete sei abhängig vom Bruttospielertrag, den der Spielbankbetreiber während eines Geschäftsjahres in der Spielbank erzielt.

(2) Abweichende Regelungen des Untermietvertrags vom Mietvertrag

In Bezug auf die Differenzen zwischen den beiden abgeschlossenen Mietverträgen stellte die Landesregierung dar, dass der Mietvertrag zwischen Spielbankgesellschaft und Transactio über eine Fläche von 1211,49 m² und einen Mietzins von 25,56 EUR/m² abgeschlossen worden sei, wohingegen der Untermietvertrag zwischen Spielbankgesellschaft und dem Betreiber „Casino Erfurt“ eine monatliche Mindestmiete von 10,00 EUR/m² sowie einen Höchstmietzins von 25,56 EUR/m² vorsehe. Die Mindestmiete sei bis zu einem jährlichen Bruttospielertrag in Höhe von 6,5 Mio. EUR und die Höchstmiete bei einem jährlichen Bruttospielertrag in Höhe von ca. 7,9 Mio. EUR zu leisten. Ob aufgrund dieser Regelung für den Freistaat ein finanzieller Aufwand verbleibt und wie hoch dieser gegebenenfalls ist könne erst am Ende der Mietzeit (beide Mietverträge laufen bis 31. Dezember 2014) aufgrund der variablen Regelung zur Miethöhe im Untermietvertrag festgestellt werden. Die Finanzierung einer etwaigen Differenz würde aus Kapitel 17 04 Titel 831 07 – Erwerb von Beteiligungen – in Form einer Gesellschaftereinlage an die Spielbankgesellschaft erfolgen.

Hierbei sei jedoch zu berücksichtigen, dass ein eventuell verbleibender finanzieller Aufwand aufgrund der differierenden Regelungen durch die Spielbankeinnahmen des Freistaats in jedem Fall gedeckt werden würde. Nach einer vorläufigen Prognose des Spielbankbetreibers sei der Bruttospielertrag im Jahre 2006 so hoch, dass alle im Mietvertrag vereinbarten Zahlungen gedeckt werden können. Darüber hinausgehende Einnahmen aus dem Spielbankbetrieb würden der Stiftung Ehrenamt bzw. gemeinnützigen Zwecken zugute kommen.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Frage II.1 des Untersuchungsauftrags:

Welche förderfähigen Kosten sind für den Bau des Erfurter Dom-Hotels, abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich angefallen, und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der GA zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?

Der Untersuchungsausschuss setzte sich mit der Frage auseinander, welche förderfähigen Kosten für den Bau des Erfurter Domhotels tatsächlich angefallen sind. Zugleich war zu hinterfragen, inwieweit diese Kosten von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid abwichen. Schließlich betrachtete der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gewährung der Fördermittel für das Projekt einzelne Fragen der Rechtmäßigkeit der Förderentscheidung.

1. Angaben zu den Investitionskosten im Rahmen der Antragstellung und im Zuwendungsbescheid

Der Untersuchungsausschuss stellt der folgenden Darstellung voran, dass die tatsächlichen Kosten für den Bau des Erfurter Domhotels von dem im Antragsverfahren eingereichten Investitions- und Finanzierungsplan sowie der Investitionsbeschreibung abwichen. Dies ist im Rahmen des GA-Förderverfahrens jedoch gängige Praxis und zu erwarten, denn im Rahmen der tatsächlichen Ausführung einer umfangreichen Baumaßnahme treten zwangsläufig Abweichungen vom Plan auf. Diese sind im Verwendungsnachweisverfahren nachzuvollziehen.

Insoweit kommt der Untersuchungsausschuss im Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Feststellung, dass im Rahmen des Antragsverfahrens bei der Thüringer Aufbaubank die für die Bearbeitung des GA-Förderantrags für erforderlich gehaltenen Unterlagen zur Investitionsplanung durch den Antragsteller und Investor Transactio GmbH & Co. KG rechtzeitig vorgelegt wurden. Neben dem Antragsformular wurde eine Investitionsplanung für die Errichtung des 5-Sterne-Hotels eingereicht, welche hinsichtlich der Kosten in Grundstückserwerb sowie bauliche Investitionen bzw. Ausrüstungen und Baunebenkosten

gegliedert war. Als Gesamtbetrag wurde im Investitionsplan eine Summe von 22.454.500,00 Euro genannt. Diese gliederten sich in Kosten für das Grundstück in Höhe von 2.966.500,00 Euro, bauliche Investitionen in Höhe von 18.158.000,00 Euro sowie Maschinen und Einrichtungen im Wert von 1.330.000,00 Euro. Für die Vorlage des GÜ-Vertrages wird auf die Darstellung zu D.I.3.c verwiesen; die Durchfinanzierungsbestätigung wurde schlussendlich im Januar 2003 vorgelegt.

Vom Untersuchungsausschuss diskutiert wurde die Frage, ob die Investitionsbeschreibung des Investors ausreichend detailliert war. So wurde die Frage aufgeworfen, ob die Investitionsbeschreibung den Anforderungen der DIN 276 entsprochen hatte bzw. habe entsprechen müssen. Die DIN 276 stellt das übliche Verfahren für Kostenschätzungen im gewerblichen Baubereich dar. Danach erfolgt unter Zugrundelegung der vom Architekten ermittelten Größen und Mengenangaben die Berechnung anhand der Nettogrundflächen und des Bruttorauminhalts.

Im Untersuchungsverfahren kam es zu unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich der Anwendung der DIN 276. Der zuständige Bereichsleiter bei der Thüringer Aufbaubank räumte im Rahmen seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss ein, dass er erst im Untersuchungsverfahren von der DIN-Norm erfahren habe. Ähnlich bekundete die zuständige Sachbearbeiterin, dass es keine Förderpraxis gewesen sei, die Unterlagen gemäß der DIN 276 zu prüfen. Zwar sei die Investitionsplanung nach Grundstück, nach Erwerb, baulichen Kosten sowie Nebenkosten und Erschließung gegliedert. Die weiteren Gliederungsebenen der DIN-Norm seien aber nicht berücksichtigt worden. Der Zeuge Kreisel vertrat zudem die Ansicht, dass es keine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde gebe, nach der DIN-Norm zu arbeiten. Zudem sei der seitens der Thüringer Aufbaubank geforderte Detaillierungsgrad an die DIN angelehnt und der Investitionsplan bzw. der Finanzierungsplan entspreche inhaltlich in etwa den Forderungen der DIN 276. Anders sehe dies nur bei den Ausrüstungslisten aus. Diese habe man ganz bewusst ausgegliedert, weil es hier sehr viele Änderungen gebe und die vielen unterschiedlichen Wirtschaftsgüter ohnehin nicht mehr nachprüfbar seien. Dagegen stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren dar, dass der Investor am 13. November 2002 für das Vorhaben eine Kostenschätzung nach DIN 276 der Baukosten und sonstigen Kosten vorgelegt habe. Die Kostengliederung sei nach Abschnitt 4.1 der DIN 276 erfolgt und unter Zugrundelegung der vom Architekten erfolgten Berechnung der Nettogrundflächen und des Bruttorauminhaltes seien die Baukosten plausibel erschienen. Der Untersuchungsausschuss kommt insofern zu der Feststellung, dass man seitens der Thüringer Aufbaubank offensichtlich keine konkrete Kostenschätzung nach DIN 276 abgefordert hat, dass jedoch im Ergebnis eine

Kostenschätzung durch den Investor eingereicht wurde, die im Wesentlichen den Anforderungen der DIN 276 entsprochen hat und deren Prüfung durch die Thüringer Aufbaubank zu keinerlei Beanstandungen geführt hat.

Die Zeugin Wildner bekundete ergänzend, dass im Bewilligungsverfahren ein Dokument des Architekten vorgelegen habe, welches den förderfähigen Bereich des Domhotels von den Investitionen des Spielcasinos abgegrenzt habe. Darüber hinaus hätten Unterlagen vorgelegen, die Aussagen zu Kubikmeterberechnungen und Raumberechnungen trafen, so dass Plausibilitätsrechnungen möglich waren. Auch die Zeugin hatte nach Prüfung der Plausibilität keine Zweifel an der angegebenen Höhe der Investitionskosten.

Basierend auf den Angaben des Investors im Antragsverfahren enthielt der im Untersuchungsverfahren verlesene Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 einen Investitions- und Finanzierungsplan. Die Gesamtsumme für die Investition sollte danach 22.454.500 EUR betragen, bestehend aus den Einzelbeträgen für das Grundstück in Höhe von 2.966.500 EUR, baulichen Investitionen in Höhe von 18.158.000 EUR sowie Maschinen und Einrichtungen in Höhe von 1.330.000 EUR. Der dazugehörige Finanzierungsplan schließt mit derselben Gesamtsumme und ist in die Positionen Eigenmittel, Investitionszulage, Investitionszuschuss und sonstige Fremdmittel gegliedert. Der Zuwendungsbescheid wurde am 7. Juli 2003 von der Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen erlassen. Er hatte die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die regionale Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) zum Gegenstand und war an die Firma Transactio GmbH & Co. KG adressiert. Durch den Bescheid wurde ein zweckgebundener Zuschuss für die Errichtung einer Betriebsstätte des Beherbergungsgewerbes in Erfurt für den Investitionszeitraum 1. September 2000 bis 30. August 2004 gewährt. Der Zuschuss belief sich in einer Höhe von 5.881.037 EUR, woraus sich ein Fördersatz von 28 % errechnet.

2. Tatsächliche Höhe der Kosten

Zur Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten hat der Untersuchungsausschuss die Angaben im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Feststellungen zu Frage II. 2 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Danach belief sich laut der Kostenaufstellung zum Verwendungsnachweis die Gesamtsumme der Investitionen auf 22.252.056,54 EUR. Diese

Summe setzte sich aus den Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 2.674.056,54 Euro sowie baulichen Investitionen in Höhe von 19.578.000 EUR zusammen.

Von den Kosten des Grundstückserwerbs war ein Teilbetrag von 106.962,26 EUR nicht förderfähig, so dass sich förderfähige Kosten in Höhe von 2.567.094,28 EUR ergeben. Bei den baulichen Investitionen waren die Kosten für das Spielcasino in Höhe von 1.101.519,60 EUR, die Kosten für den so genannten Beauty-Bereich in Höhe von 27.716,57 EUR und die Kosten für das Mietobjekt in Höhe von 60.915,96 EUR nicht förderfähig. Ferner waren die Kosten für Feierlichkeiten in Höhe von 6.445,31 EUR, Baukostenzuschüsse in Höhe von 28.997,10 EUR, Gebühren in Höhe von 131,50 EUR sowie eine Gutschrift über 389,59 EUR heraus zu rechnen.

Dies ergibt in der Summe förderfähige Kosten in Höhe von 18.351,884,37 EUR. In diesen Beträgen waren nicht nur unerhebliche Beträge für Eigenleistungen des Generalübernehmers sowie der Unternehmerlohn des Generalübernehmers enthalten. Die Kosten für die pauschal dargestellten Eigenleistungen des Generalübernehmers belaufen sich auf 1.358.000 Euro, wovon 1.351.654,64 als förderfähig anerkannt wurden. Vom Unternehmerlohn des Generalübernehmers in Höhe von 2.280.000 wurden 2.269.172,15 EUR als förderfähig anerkannt. Insgesamt beläuft sich somit der Betrag aus der Summe der Generalübernehmerleistungen auf 3.679.000 EUR. Reduziert man die förderfähigen baulichen Investitionen um diese Summe, ergibt sich ein Gesamtbetrag von lediglich 14.672.884,37 EUR. Vorliegend wurden die Generalübernehmerleistungen jedoch in die Investitionen eingerechnet, so dass sich insgesamt förderfähige Kosten in Höhe von 20.918.978,65 EUR ergeben.

Bei der anschließenden Verwendungsnachweisprüfung, bei der alle eingereichten Belege und Unterlagen nochmals überprüft wurden, ergab sich eine geringfügig niedrigere Gesamtsumme an nachgewiesenen Kosten in Höhe von 22.211.056,17 EUR. Auch hier erfolgte eine Prüfung der Einzelpositionen.

Von den nicht förderfähigen Kosten ist zunächst das Spielcasino mit Kosten von 1.100.000 EUR zu benennen, bei dem von vornherein unstreitig war, dass es im Rahmen der GA nicht gefördert werden könne. Hierzu gehören auch anteilige Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 350.795 EUR, ferner die Kosten für den Beauty-Bereich und der anteilige Mietzins, die Kosten für eine Telefonanlage sowie weitere Kosten für Richtfestversicherung und anderes. Insgesamt beläuft sich dieser Betrag in der Summe auf 227.800 EUR. Da sich die

fehlende Förderungsfähigkeit erst im Verwendungsnachweisverfahren herausstellte, wurde der anteilige Förderbetrag zurückgefordert.

3. Rechtliche Fragen der Zuwendungsgewährung

a. Förderhöhe

Die Höhe des Fördersatzes von 28 % war ebenfalls Gegenstand intensiver Beratungen des Untersuchungsausschusses. Nach der maßgeblichen GA-Richtlinie war für die Investitionsart "Errichtung einer Betriebsstätte" in einem B-Fördergebiet, wozu die Stadt Erfurt gehörte, bei strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben ein Fördersatz von 23 % zu gewähren. Durch Nummer 5.4.3 der GA-Richtlinie konnte der Fördersatz im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Struktureffektes um weitere 5 % angehoben werden.

Für den vorliegenden Förderfall wurde insbesondere hinterfragt, ob es sich um ein solch strukturpolitisch bedeutsames Investitionsvorhaben gehandelt hat und ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Erhöhung des Fördersatzes gegeben waren. So wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Erhöhung des Fördersatzes um eine politisch motivierte Entscheidung gehandelt haben könnte, um das Ziel der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels unter den gegebenen schwierigen Bedingungen der Investorensuche tatsächlich realisieren zu können.

Die Landesregierung vertrat im Untersuchungsverfahren die Ansicht, dass der zugesagte Fördersatz in Höhe von 28 % sowohl nach dem GA-Rahmenplan als auch nach der GA-Richtlinie zulässig war. Der maximale Fördersatz könne bei Vorliegen eines besonderen Struktureffektes ausgeschöpft werden. Dies bedeute, dass zur Gewährung des Zuschusses für den besonderen Struktureffekt das Vorhaben geeignet sein muss, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur entgegenzuwirken. Dies sei der Fall gewesen, denn zum einen seien mit der Errichtung des Hotels zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen worden und zum anderen sei die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels für die Landeshauptstadt Erfurt und deren Infrastruktur sehr wichtig gewesen. Es habe ein besonderes Landesinteresse an der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels bestanden. Diese Ansicht der Landesregierung wurde von den Zeugen Wildner und Müller näher erläutert. Der ehemalige Minister Schuster erklärte im Rahmen seiner Zeugenaussage, dass die Stadt Erfurt ohne ein 5-Sterne-Hotel einen Standortnachteil gegenüber anderen Städten gehabt habe und insofern dringend ein 5-Sterne-Hotel benötigt habe. Mit der Schaffung eines solchen Hotels habe

man den Standortnachteil beseitigen können; deshalb habe ein besonderer Struktureffekt vorgelegen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Im Rahmen des geschilderten wirtschaftlichen und regionalpolitischen Verständnisses erschien das Ziel der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in einer Landeshauptstadt nachvollziehbar und begründbar; hinsichtlich der Voraussetzungen wird auf die Bejahung eines Bedarfs für ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt verwiesen (vgl. dazu Feststellungen zu D.III.1). Die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung eines 5-Sterne-Hotels wurde durch den Untersuchungsausschuss nicht hinterfragt. Hinsichtlich der Gewährung des „Strukturbonus“ konnten Restzweifel in Bezug auf die Sachgerechtigkeit der Entscheidung im Untersuchungsverfahren nicht ausgeräumt werden, da nur begrenzte Effekte in Bezug auf die Arbeitsmarktsituation und auch hinsichtlich des Entstehens von Anschlussinvestitionen zu verzeichnen sind. Von einer erheblich Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft unmittelbar durch die Investition kann insofern nicht ausgegangen werden; den Nachweis von Struktureffekten hat der Untersuchungsausschuss nicht betrachtet.

b. Grunderwerbskosten

Eine besondere Frage hinsichtlich der förderfähigen Kosten waren diejenigen des Grundstückserwerbs. Nach der grundlegenden Bestimmung der GA-Richtlinie des Freistaats Thüringen in Nummer. 5.3.2 sind die Kosten des Grundstückserwerbs eines Investitionsvorhabens nicht förderfähig, so dass bei strikter Anwendung dieser Regelung die anteiligen Kosten für den Grundstückserwerb im Brühl zur Errichtung des Domhotels in Höhe von 2.674.056,54 EUR nicht förderfähig gewesen wären.

Die GA-Richtlinie selbst enthielt jedoch in ihrer Nummer 1.5 einen generellen Ausnahmetatbestand von den grundsätzlichen Regelungen der Richtlinie, so dass eine Ausnahmeentscheidung möglich war. Nach dieser Bestimmung konnte das Thüringer Wirtschaftsministerium im Ausnahmefall abweichend von der Richtlinie, auch hinsichtlich der Einbeziehung der Kosten des Grundstückserwerbs in die Berechnung der förderfähigen Kosten, entscheiden. Für die Einbeziehung der Grundstückskosten in die Förderung sprach sich insbesondere die das Grundstück veräußernde LEG aus. Nach Aussage des vormaligen Geschäftsführers der LEG Stanitzek im Untersuchungsverfahren war der Grundstückspreis an Standort Brühl mit 1.250 DM pro m² außerordentlich hoch. Die Kosten resultierten aus der guten Lage sowie Aufwendungen für Erschließung, Abriss und Abfallbeseitigung. Aufgrund dieser besonderen Situation stellte sich ein gewisser Ausnahmefall dar; insofern wurde auch von Minister Schuster zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen der Planungen zur Errichtung

eines 5-Sterne-Hotels im Brühl eine Ausnahmeentscheidung in Betracht gezogen und damit die Anerkennung der Kosten des Grunderwerbs als förderfähige Kosten avisiert.

Ob diese Entscheidung sachlich zutreffend war, war Gegenstand intensiver Beratungen des Untersuchungsausschuss. Dabei wurde hinsichtlich der Entscheidung auch das Kriterium des länderübergreifenden Standortwettbewerbs diskutiert. Bei einem auf die konkreten Bedingungen der Investition bezogenem Verständnis dieses Kriteriums hätte die Förderung auf erhebliche Bedenken stoßen müssen. Entsprechend wurden im Untersuchungsverfahren aufgrund eines verlesenen Vermerks des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 5. August 2002 Zweifel am Umstand der Grundstücksförderung laut. So konnte laut diesem Vermerk nicht der für das Ermöglichen der Grundstücksförderung notwendige Nachweis, dass sich die Investition im länderübergreifenden Standortwettbewerb befindet, geführt werden, denn als Standort für das 5-Sterne-Hotel kam ausschließlich der Standort Erfurt Brühl in Frage. Aus Sicht insbesondere der Landesregierung war diese Entscheidung zwingend, da Erfurt einen Standortnachteil gegenüber anderen Städten besaß. Andere Hotelketten hatten sich aufgrund des Standorts entschieden, in Erfurt kein derartiges Hotel zu bauen. Der Standortwettbewerb wurde somit in einem allgemeineren Sinne in Form des Wettbewerbs von Standorten um Investitionen einer bestimmten Art bejaht. Aus diesem Grund habe der zuständige Minister entschieden, neben der betrieblichen GA-Förderung auch den Grundstückserwerb zu fördern, als die Firma ACCOR sowie der Investor Transactio Interesse zeigten, ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt zu errichten. Denn es bestand aus Sicht der Landesregierung ein erhebliches Landesinteresse an der Errichtung eines 5-Sterne-Hotels. Der Erfurter Stadtteil Brühl war mit dem Investor Transactio nach ihrer Ansicht als einzig attraktiver Standort für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels verblieben. Da der Investor Transactio seine Investitionsentscheidung für den Standort von der Gewährung der maximal möglichen Förderung abhängig gemacht hatte, welche auch die Förderung des Grundstückserwerbs einschloss, habe der Minister im überwiegenden Landesinteresse diese Entscheidung im Sinne der Realisierung des Projektes treffen müssen.

Bei der Umsetzung der Entscheidung zur Grundstücksförderung wurde zudem die Anwendung der Regel Nummer 5 des Anhangs zur EG-Verordnung thematisiert. Danach dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben betragen. Deswegen hätte im Rahmen der Kofinanzierung mit GA-Mitteln nicht die Förderung der gesamten Grundstückskosten übernommen werden können. Da die Regelung jedoch lediglich bei Einbeziehung von europäischen Fördermitteln zu beachten gewesen wäre, bei dem Projekt Domhotel aber nur nationale Mittel eingesetzt

wurden, wurde diese Regelung schließlich für die Förderung nicht relevant. Die 10 %-Grenze konnte überschritten werden und dies ist dann zur Realisierung des Projekts auch erfolgt.

Hinsichtlich der Marktüblichkeit der Grundstückskosten wurde ein Vergleich zwischen dem Kaufpreis und dem geltenden Bodenrichtwert für das Grundstück im Brühl vorgenommen und daraufhin hinsichtlich der Förderfähigkeit der Kosten die Grunderwerbskosten um 50 DM pro m² gekürzt. Daher wurden nicht die gesamten Grundstückserwerbskosten in Höhe von 2.674.000 EUR, sondern nur ein um 106.900 EUR niedrigerer Betrag gefördert. Ferner waren von den Erwerbsnebenkosten des Grundstücks in Höhe von 134.000 EUR nur ein Betrag von 40.100 EUR förderfähig und die Kosten für die Außenerschließung waren gar nicht förderfähig. Insgesamt war somit ein Betrag von 350.800 EUR von der Gesamtsumme als nicht förderfähig abzuziehen.

c. Einschaltung eines Generalübernehmers

Intensiv thematisiert wurde im Untersuchungsverfahren des Weiteren die Frage, inwieweit die Einschaltung eines Generalübernehmers durch den Investor zu einer nicht notwendigen Erhöhung der förderfähigen Kosten geführt haben könnte. Dabei spielte in besonderem Maße der Umstand eine Rolle, dass es sich bei dem Generalübernehmer Goldschmieding GmbH um ein Unternehmen aus der Baumhögger-Gruppe handelte. Es bestanden gewisse Parallelen zu einem rechtlich grundsätzlich unerwünschten Insichgeschäft nach § 181 BGB. So war Herr Dr. Reinhard Baumhögger sowohl als Kommanditist der Transactio GmbH & Co. KG als auch als Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer des Komplementärs Transactio Verwaltungs GmbH am Generalübernehmer beteiligt. Frau Ulrike Baumhögger besaß zudem Einzelprokura für die Transactio GmbH & Co. KG. Auf der anderen Vertragsseite des Generalübernehmervertrages war die Goldschmieding GmbH tätig, bei der ebenfalls Herr Dr. Reinhard Baumhögger Geschäftsführer war. Somit bestand bei der vorliegenden Vertragskonstellation eine (Teil-) Identität zwischen Investor und Generalübernehmer.

Zwar weist die Landesregierung zutreffend darauf hin, dass es bis zur Änderung im Förderrecht vom 1. Januar 2005 keine Einschränkungen des Rahmenplans, der Richtlinie oder der Förderpraxis hinsichtlich der Einschaltung eines Generalübernehmers gegeben hat. Erst nach diesem Stichtag war die Förderung verbundener Generalübernehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Die hier maßgeblichen Verträge datieren alle vor diesem Stichtag.

Ferner war nach Aussage mehrerer Zeugen von der Thüringer Aufbaubank im Untersuchungsverfahren die Einsetzung von Generalübernehmern bei der Förderung von

Investitionsvorhaben in der Vergangenheit durchaus üblich. Nach Ansicht der Zeugen habe es mithin keine Anhaltspunkte gegeben, den Förderfall anders als hier vorgenommen zu behandeln.

Gleichwohl kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis, dass sowohl die Akzeptanz des Generalübernehmervertrags als solcher vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung, insbesondere aber auch der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag im Förderverfahren vorlag, nicht als optimal einzuschätzen ist.

So hat die Landesregierung in ihrer Antwort mitgeteilt, dass die Thüringer Aufbaubank den Generalübernehmervertrag mit Schreiben vom 4. März 2005 erhalten haben. Erst mit der Vorlage der Handelsregisterauszüge vom 15. April 2005 wurde bekannt, dass eine Personenidentität auf der Gesellschafterebene der beiden Unternehmen bestand. Die Angaben der Landesregierung in tatsächlicher Hinsicht wurden gestützt durch die Aussagen der Zeugen Kreisel und Pollack. So erklärte der Zeuge Kreisel, dass der GÜ-Vertrag erst zur Verwendungsnachweisprüfung angefordert wurde. Auch die Zeugin Pollack bestätigte, dass die Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle den GÜ-Vertrag erst im Anfang des Jahres 2005 abgefordert habe. Die Zeugin Wildner bestätigte diese Aussagen, da sie bekundete, dass der Generalübernehmervertrag zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorlag.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2003 datiert, erscheint hier Optimierungsspielraum erkennbar. Grundsätzlich erscheint die Vorlage des GÜ-Vertrages erforderlich, um mögliche Probleme nicht im Wettbewerb zustande kommender GÜ-Verträge bei wirtschaftlich verflochtenen Vertragspartnern zu erkennen und in diesen Fällen angemessene Maßstäbe hinsichtlich der förderfähigen GÜ-Margen durchzusetzen. Dabei ist im Hinblick auf das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung der Beitrag des Generalübernehmers zur Reduzierung der Kosten bzw. Effektivität der Verwirklichung der geforderten Maßnahme zu beachten. Gerade bei Förderverfahren in dieser Größenordnung sollte es die Regel sein, dass bei Erlass des Zuwendungsbescheids die förderrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Auch wenn man im allgemeinen Förderverfahren nicht zwingend im Rahmen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Vorhabens oder der Überprüfung der Leistungen des Investitionsplans die Vorlage eines Generalübernehmervertrags benötigt, erscheint es doch bei der Bewilligung von Fördermitteln in der vorliegenden Größenordnung sachgerecht, dass solche relevanten Unterlagen möglichst bereits vor der Bewilligung von den zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis genommen werden können.

Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch, wie die Landesregierung in ihrer Auskunft mitteilte, keine Information dazu vor, dass Zuwendungsempfänger und Generalübernehmer verbundene

Unternehmen waren. Dies wurde auch vom Zeugen Odebrett, dem Zeugen Kreisel und dem Zeugen Dr. Cattus bestätigt, auch wenn Letzterer die Auffassung vertrat, dass es nicht notwendig sei, einen solchen GÜ-Vertrag bis zur Bewilligung in den Akten zu haben.

Unabhängig hiervon ist die Frage zu beurteilen, ob die vom Generalübernehmer abgerechnete Marge angemessen war. Insofern wird auf die nachfolgenden Feststellungen zu Frage II. 2 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

II. Frage II.2 des Untersuchungsauftrags:

Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?

Hinsichtlich der Frage des Einsetzungsbeschlusses, ob sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen, insbesondere Förderverträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge), zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht wurden, war als Folgefrage auch zu untersuchen, in wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien die Nachprüfungen erfolgten sowie ob die Verwendungsnachweisprüfungen im erforderlichen sorgfältigen Umgang erfolgt sind, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme der Fördermittel zu gewährleisten.

Insoweit kam der Untersuchungsausschuss zu der Feststellung, dass die Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2005 durch die Thüringer Aufbaubank, Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle, umfassend erfolgte. Zum Zeitpunkt der Abforderung des GÜ-Vertrags hatte dieser parlamentarische Untersuchungsausschuss bereits seine Arbeit aufgenommen; auf die parallelen Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex ECH Suhl in Drucksache 4/5306 des Thüringer Landtags zur förderrechtlichen Behandlung mit dem Investor verflochtener Generalübernehmer wird hingewiesen. Alle eingereichten Belege und nachgereichten Unterlagen wurden entsprechend der Festlegung zum Arbeitsablauf einer vollständigen Prüfung unterzogen. Zusätzlich wurde ein vom Generalübernehmer erstellter Preisspiegel über Angebote Dritter für die schlüsselfähige Erstellung des Neubaus vorgelegt. Es wurde die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides untersucht, zusätzlich wurde bei der Prüfung eine Kostenaufstellung zu den durch Subunternehmer erbrachten Leistungen sowie dazugehörige Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsbelege angefordert und vorgelegt. Die notwendigen Unterlagen lagen somit zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Dies gilt im Grundsatz auch für die Unterlagen, welche den Grundstückserwerb betreffen. Diese sind im Regelfall nicht Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, da der Grundstückserwerb grundsätzlich nicht förderfähig ist. Da im Förderfall Domhotel jedoch im Zuge einer Ausnahmeentscheidung auch eine Förderung des Grunderwerbs vorgenommen wurde (vgl. Gliederungspunkt D.I.3.b), waren auch die den Grundstückserwerb betreffenden Unterlagen zur Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen. Dabei war festzustellen, dass der Rechnungsposten "Notarkosten" von der zuständigen Mitarbeiterin nicht geprüft werden konnte, da ihr die erforderlichen Unterlagen seitens des Zuwendungsempfängers auch auf Nachfrage nicht vorgelegt wurden. Die Notarkosten wären als Teil der Erwerbskosten im Grundsatz förderfähig gewesen; da vorliegend aber die erforderliche Rechnung nicht vorgelegt wurde, konnten diese auch nicht im Rahmen des Zuschusses berücksichtigt werden. Daher verblieb von dem ursprünglich ausbezahlten Zuschuss in Höhe von 5.881.037 EUR nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nur ein Betrag von 5.857.314 EUR, der durch Belege abgedeckt war. Der bereits ausbezahlte Differenzbetrag wurde nach der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert und auch von der Zuwendungsempfängerin zurückgezahlt.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgte durch die Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle bei der Thüringer Aufbaubank unter der Zuständigkeit der Abteilungsleiterin Frau Pollack. Sie wurde vom Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommen und bekundete umfangreiche Details zu den Einzelheiten des Förder- und Verwendungsnachweisverfahrens.

Die Verwendungsnachweisprüfung erstreckte sich nicht nur formal auf die notwendigen Unterlagen, Förderanträge, Verträge und Rechnungen, sie war auch in ihrer Prüftiefe nicht zu beanstanden. Insgesamt wurden im Verwendungsnachweisverfahren tatsächliche Investitionskosten von 22.252.000 EUR abgerechnet. Dieser Summe stehen nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung Einzelrechnungen in Höhe eines Betrages von 19.578.000 EUR gegenüber. Von diesen geltend gemachten baulichen Investitionen waren nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung zunächst die Kosten für das Spielcasino in Höhe von 1.101.519,60 EUR als nicht förderfähig abzuziehen. Des Weiteren waren die anteiligen Kosten in Höhe von 27.716,57 EUR für den Beautybereich, die Kosten für Feierlichkeiten, insbesondere das Richtfest, in Höhe von 6.445,31 EUR, Gebühren in Höhe von 131,50 EUR sowie eine Gutschrift in Höhe von 389,59 EUR als nicht förderfähig abzuziehen.

Zu den förderfähigen Kosten gehörten - wie bereits oben dargelegt - auch anteilig diejenigen für den Grundstückserwerb. Insoweit wurde vom Investor ein der Kaufpreis in Höhe von 2.674.056,54 EUR geltend gemacht. Da für eine Förderung des Grunderwerbs der Höhe nach jedoch maximal der Bodenrichtwert ausschlagend sein sollte, war dieser Betrag um einen den Bodenrichtwert übersteigenden und damit nicht-förderfähigen Betrag von 106.962,26 EUR auf 2.567.094,28 EUR zu reduzieren. Die Abzüge beim Grundstückskaufpreis sowie die nicht förderfähigen Kosten summierten sich auf einen Gesamtbetrag von 1.333.077,89 EUR. Somit ergab sich eine förderfähige Gesamtsumme von 20.918.978,65 EUR.

Schließlich ergab die Verwendungsnachweisprüfung eine Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den geltend gemachten Gesamtkosten in Höhe von 3.679.000 EUR. Hierbei handelte es sich um die Summe des geltend gemachten Unternehmerlohns von 2.280.000 EUR und den Unternehmerleistungen in Höhe von 1.358.000 EUR des Generalübernehmers. Die Abgrenzung und Quantifizierung der erbrachten Leistungen des Generalübernehmers zum Beispiel für Planungsleistungen und Bauüberwachung, soweit sie nicht durch einen gesondert abzurechnenden Architekten erbracht wurden, wurde durch die Thüringer Aufbaubank veranlasst; eine pauschale Abrechnung eines GÜ-Anteils von 19,73 %, wie vom Investor vorgesehen, wurde zu Recht nicht akzeptiert. Allerdings konnte die Abgrenzung nur als Abschätzung unter Rückgriff auf eine Stellungnahme des Rechtsanwalts des Investors, eigene Erfahrungen der Thüringer Aufbaubank sowie eingeholte fachliche Meinungen erfolgen. Insgesamt hat die Thüringer Aufbaubank danach als Generalübernehmerlohn eine Marge von 12,37 % anerkannt und sich damit am unteren Rand des von ihr im genannten Verfahren ermittelten Korridors bewegt. Eine positive Bestimmung der anerkannten Unternehmerleistungen des Generalübernehmers ist demgegenüber nicht erfolgt.

Der Untersuchungsausschuss nimmt insofern zur Kenntnis, dass in Folge der verspäteten Abforderung des Generalübernehmervertrages und des damit einhergehenden Verzichts auf einen detaillierten Ausweis der vorgesehenen Generalübernehmerleistungen bereits im Rahmen der Zuwendungsentscheidung eine detaillierte und vom Investor unabhängige Prüfung erschwert war. In die nachträgliche Abgrenzung wurde als mögliche Erkenntnisquelle mit dem Rechtsanwalt des Zuwendungsempfängers eine im Hinblick auf seine beruflichen Standespflichten nicht ungeeignete Auskunftsource herangezogen. Insgesamt wurde ein Ergebnis erzielt, dass auch unter Berücksichtigung des anerkanntenswerten Einkommensinteresse des Generalübernehmers sowie seines Beitrags zur Reduzierung der Investitionskosten im Rahmen des Branchenüblichen zu liegen schien.

Der Untersuchungsausschuss weist ferner darauf hin, dass im Verwendungsnachweis seitens der Thüringer Aufbaubank für die auszusondernden, nicht förderfähigen anteiligen Baukosten der Spielbankerrichtung mit ca. 1,1 Mio. EUR geringere Kosten veranschlagt wurden, als sie dem bereits abgeschlossenen Mietvertrag der landeseigenen Spielbankgesellschaft mit dem Investor zu Grunde lagen (ca. 3,6 Mio. EUR). Für beide Maßnahmen hatten jeweils unterschiedliche Ministerien die Federführung; der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dieser Umstand für die Information im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bedeutsam sein konnte. Eine genaue sachliche Abgrenzung der mietvertraglich geschuldeten Ausbaustufe eines veredelten Rohbaus mit dem Umfang nichtförderfähiger Investitionen in den Spielbankbetrieb im Rahmen der Erstellung eines schlüsselfertigen Hotelbaus hat der Untersuchungsausschuss nicht vorgenommen; von einer Bewertung der unterschiedlichen Kostenansätze für die genannten Ausbaustufen wurde im Rahmen der Förderung abgesehen.

III. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags:

Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte, Analysen und Standortvergleiche ist die Förderung des Dom-Hotels bestätigt und die Förderung des Erfurter Hofes abgelehnt worden? Erfüllt das Dom-Hotel Erfurt alle Voraussetzungen eines 5-Sterne-Hotels?

Der Untersuchungsausschuss hat im Hinblick auf die Fragestellung untersucht, aufgrund welcher tatsächlichen Unterlagen Konzepte, Analysen und Standortvergleiche die Förderung des Dom-Hotels als 5-Sterne-Hotel nebst Spielbankbetrieb bestätigt und die Förderung des Erfurter Hofes abgelehnt worden ist. Dabei hat der Untersuchungsausschuss in die Erörterung auch die Fragen zum Förderverfahren aus Mitteln der GA bzw. zur Städtebauförderung einbezogen, soweit diese nicht für das Domhotel im Zusammenhang mit der Förderhöhe bereits an anderer Stelle erörtert wurde; insofern wird auf die Darstellung zu Frage II. 1 des Untersuchungsauftrags verwiesen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss auch geprüft, inwieweit die Voraussetzungen des Betriebs eines 5-Sterne-Hotels im Förderverfahren geprüft und nachgewiesen wurden.

1. Grundfragen der Förderung eines 5-Sterne Hotels und einer Spielbank in Erfurt

Der Untersuchungsausschuss hat umfangreich die Entwicklung und Meinungsbildung zum Bedarf für ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt nachgezeichnet. Er nimmt insoweit auf die im Ergebnis gescheiterten Überlegungen Bezug, bereits Mitte der 90er Jahre ein weiteres Hotel der gehobenen Kategorie im Erfurter Hof bzw. in der Nähe des Doms zu etablieren. Im Hinblick auf die touristische Situation in Erfurt erschien - wie dem für Tourismus zuständigen Wirtschaftsminister bekannt war - ein Bedarf für ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt nicht zwingend gegeben; insofern war auf die bestehenden Überkapazitäten und Leerstände zu verweisen. Aus Sicht der IHK war möglicherweise ein Bedürfnis für ein 5-Sterne-Hotel vorhanden. Die IHK wandte sich aber bei der Deckung dieses Bedürfnisses durch einen fördermittelinduzierten Bedarf. Da sich marktübliche Preise von Hotels der 5-Sterne-Kategorie in Erfurt nicht durchsetzen ließen, bestünde die Gefahr eines Preisdrucks zu Lasten der vorhandenen und teilweise ebenfalls geförderten, gehobenen Hotellerie. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die fachliche Berechtigung dieser Auffassung in den späteren Schwierigkeiten zur Gewinnung eines Investors für ein 5-Sterne-Hotel ihren Niederschlag gefunden hat; Anfragen zur Betreibung eines Hotels am Dom bei namhaften Hotellerieketten blieben erfolglos. Ein Betreiber wurde erst auf Vermittlung der

LEG mit dem späteren Investor Dr. Baumhögger und seiner Firma Transactio GmbH & Co. KG gefunden. Dem gegenüber war der für Tourismus zuständige Wirtschaftsminister Schuster von einem Bedarf für ein 5-Sterne-Hotel überzeugt. Hierfür sprachen aus seiner Sicht vor allem Aspekte der notwendigen Repräsentation Erfurts als Landeshauptstadt und aus wirtschaftspolitischer Sicht Attraktionseffekte für künftige Investoren; diese würden die Bedeutung des Standorts Erfurt am Vorhandensein einer 5-Sterne-Hotellerie festmachen.

Des Weiteren war die grundsätzliche Entscheidung für ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt von vornherein mit Aspekten der Standortwahl verknüpft. So schien aus touristischer Sicht zunächst der Erfurter Hof oder ein in der Umgebung des Bahnhofsquartiers gelegenes Objekt für die Einrichtung eines 5-Sterne-Hotels geeignet. Diese Auffassung nahm zunächst auf die historischen Wurzeln des Erfurter Hofes als Hotel- und Restaurantbetrieb Bezug. Dem gegenüber wurde insbesondere seitens der LEG die Eignung des von ihr entwickelten Stadtteils Brühl mit der Nähe zur neuen Oper als Standort für ein 5-Sterne-Hotel hervorgehoben. Damit würde nicht nur der neueren städtebaulichen Entwicklung Erfurts Rechnung getragen, sondern auch Bezug genommen auf allgemeine Erfahrungen mit der Entwicklung von Bahnhofsquartieren; diese galten im Allgemeinen nicht als bevorzugte Standorte zur Etablierung von 5-Sterne-Hotels.

Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die Förderung eines 5-Sterne-Hotels nach der GA-Richtlinie des Freistaats einer besonderen Ausnahmeentscheidung bedurfte; diese Entscheidung setzte nach dem Wortlaut der Richtlinien eine externe Expertise voraus. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der zuständige Minister nach seinem persönlich gewonnenen Eindruck die Ausnahmeentscheidung zugleich unter Aufhebung der verfahrensmäßigen Voraussetzungen erteilt und sich für die Förderung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt ausgesprochen hat. Dabei sind für ihn die genannten Überlegungen leitend gewesen. Diese Auffassung ist im späteren Förderverfahren nicht grundlegend hinterfragt worden. Der Untersuchungsausschuss weist allerdings auch darauf hin, dass - auch wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung eines 5-Sterne-Hotels Erfurt im Zuge der von Verhandlungen mit einem konkreten Investor für den Standort Dom-Hotel gefallen ist - hiermit keine Ausschlusswirkung zu Lasten anderer möglicher Investoren und Standorte verbunden war.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Überlegungen zur Zusammenführung des Spielbankbetriebs mit dem Betrieb eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt. Mitte der 90er Jahre wurden Überlegungen zur Einrichtung der Spielbank im Erfurter Hof trotz der damals festgestellten guten baulichen Eignung des Objekts aus Kostengründen nicht realisiert. Eine

Spielbank im Brühl erschien insbesondere im Hinblick auf das mit einem hohen Ergebnisbeitrag verbundene „Kleine Spiel“ einer Spielbank und die Frage der Anziehungskraft für die sog. Laufkundschaft nicht unproblematisch. Gleichwohl war nach Auffassung der beteiligten Ministerien auch eine Spielbank im Brühl zumindest als zweitbesten Standort denkbar, da in dieser Lage erhebliche Investitionen erfolgen sollten und die Verbindung mit einem 5-Sterne-Hotel einen qualitativen Schub für die Spielbank bewirke. Zum fraglichen Zeitpunkt einer sich abzeichnenden Entscheidung für Erfurt als Spielbankstandort durch oder aufgrund eines Gesetzes bestand zunächst nur im Rahmen des laufenden Förder- und Investitionsverfahrens zum Dom-Hotel die Möglichkeit der Realisierung; hinsichtlich der Einrichtung einer Spielbank in Erfurt verweist der Untersuchungsausschuss auf seine Feststellungen zu Frage II. 6 des Einsetzungsbeschlusses. Gleichwohl sind zu einem späteren Zeitpunkt bei einer erneut sich andeutenden Realisierungschance im Erfurter Hof auf Anregung des zuständigen Wirtschaftsministers Schuster erneut die Möglichkeiten zur Etablierung der Spielbank unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich eingetretenen Verfahrensstandes im Erfurter Hof geprüft worden; insofern wird auf die Feststellungen zu Frage II. 4 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

2. Förderung des Domhotels aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe

a. Förderfragen im Zeitraum 2000 bis 2003

Die Überlegungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels im Brühl begannen im Jahr 1997. Nach ausgiebiger Investorensuche kam es schließlich auf Vermittlung der LEG zu näheren Kontakten mit dem Investor Dr. Baumhögger und seiner Firma Transactio. Nach einigen Vorgesprächen wurde dem Investor im August 2000 mündlich eine ministerielle Förderzusage erteilt, die im Nachgang formlos schriftlich bestätigt wurde. Danach wurde dem Investor vorbehaltlich der Erfüllung der förderrechtlichen Voraussetzungen eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe für die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels einschließlich der Kosten des Grunderwerbs mit einer Förderhöhe von 28 % zugesagt. Hinsichtlich der Erhöhung der Förderquote wurde dabei ohne besonderen Nachweis im Hinblick auf die o. a. Überlegungen zur Bedeutsamkeit eines 5-Sterne-Hotels für die Landeshauptstadt Erfurt und nachfolgende Attraktionseffekte von einem besonderen Struktureffekt im Sinne der GA-Richtlinie ausgegangen.

Diese Förderzusage wurde im Nachgang teilweise als sog. Letter of Intent qualifiziert, der Wirkungen ähnlich einer Förderzusage gemäß § 38 VwVfG zukommen könnten. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorstellungen über die Art der

rechtlichen Verbindlichkeit dieser Maßnahme bei den zuständigen Bearbeitern durchaus nicht einheitlich waren. Teilweise wurde eine rechtliche Verbindlichkeit zwar abgelehnt, in der Praxis allerdings wurde die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung unter den genannten Modalitäten nicht in Frage gestellt. Vielmehr wurde diese Entscheidung als Realisierungswille für das geförderte Projekt interpretiert. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass im Rahmen der Aussetzung des Förderverfahrens bzw. in Vorbereitung einer zu diesem Zeitpunkt möglichen Ablehnung im Frühjahr 2003 durch ein unabhängiges Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei zumindest in dieser Förderzusage und der Länge des Förderverfahrens Ansatzpunkte für mögliche Schadenersatzansprüche des Investors auf das negative Interesse gesehen wurden; zugleich wurden Vorschläge gemacht, diesen Ansprüchen entgegen zu treten. Der Untersuchungsausschuss nimmt die im Untersuchungsverfahren geäußerte Auffassung der handelnden Mitarbeiter zur Kenntnis, dass derartige Förderzusagen im Fördergeschäft üblich seien und ihre Einhaltung für die Praxis und im Hinblick auf die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts notwendig.

Trotz der Förderzusage und der langjährigen Verhandlungen bzw. des Förderverfahrens war das Projekt Domhotel im Frühjahr 2003 noch nicht Entscheidungsreif. Aus Sicht der Förderbehörde war das wesentliche Ziel der Errichtung und des Betriebs eines 5-Sterne-Hotels am Dom nicht hinreichend abgesichert. Es waren Zweifel am 5-Sterne-Standard des zu errichtenden Domhotels aufgekommen und seitens der handelnden Mitarbeiter wurde die Gefahr der Errichtung eines Hotels im 3- bis 4-Sterne-Standard gesehen, für das kein besonderes öffentliches Förderinteresse bejaht wurde. Dabei fokussierte sich das Interesse des Freistaats nicht auf den Markennamen des Hotels (Sofitel), sondern auf die materielle Erfüllung des 5-Sterne-Standards nach den DEHOGA-Kriterien (vgl. Gliederungspunkt D.III.2.b). Des Weiteren wurde die Erhaltung dieses gewährleisteten Standards während der gesamten Zweckbindungsfrist von fünf Jahren und eine hierzu erforderliche persönliche und besicherte Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters des Investors neben dem Investor Transactio selbst gefordert. Weiterhin fehlte es an der erforderlichen Durchfinanzierungsbestätigung und dem öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt des Nutzers Accor neben dem Investor. Diese zusätzliche Haftung war infolge des Auseinanderfallens von Nutzer und Investor bei der konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses beider nach dem Managementvertrag aufgrund der GA-Richtlinie zwingend erforderlich (vgl. D.III.4). Darüber hinaus litt das Förderverfahren an formalen Unzulänglichkeiten. Die genannten Umstände waren auch für etwaige Schadenersatzansprüche materiell bedeutsam.

Im Zuge des Wiederaufgreifens konkreter Realisierungsbemühungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels im Erfurter Hof und einer Entscheidung des Stadtrats der Stadt Erfurt für die

städtebauliche Förderung dieses Objekts im März 2003 entschied sich die Förderbehörde auf der Grundlage externer rechtlicher Gutachten für die einstweilige Aussetzung des Förderverfahrens. Der Investor wurde am 15. April 2003 über diese Aussetzung informiert. Maßgebend hierfür waren insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Erfurt, an denen sich die GA-Förderung zu orientieren hätte, der fehlende öffentlich-rechtliche Schuldbeitritt des Investors und die fehlende persönliche Haftungsunterwerfung des geschäftsführenden Gesellschafters neben dem Investor. Die Aussetzung hat das Thüringer Wirtschaftsministerium gegenüber dem Investor nochmals am 15. Mai 2003 bekräftigt. Dem Investor wurde dabei u. a. mitgeteilt, dass eine Förderung des Domhotels nicht möglich sei, da dies der im Rahmen der GA-Förderung stets zu beachtenden städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Erfurt widerspreche, und daher das Projekt Erfurter Hof zwingend Vorrang habe.

Von der Aussetzung nicht berührt war der bestehende Mietvertrag über Räume für den zukünftigen Spielbetrieb zwischen der landeseigenen Spielbankgesellschaft und dem Investor sowie die dem zugunsten der Spielbankgesellschaft dem Investor gegenüber abgegebene Patronatserklärung des Finanzministeriums. Für die Wirkungen dieser Vereinbarungen für die mögliche Realisierung des Vorhabens Domhotel bzw. des Erfurter Hofs wird auf die Feststellungen zu Frage II.4 des Untersuchungsauftrags unter Gliederungspunkt D.IV.2 verwiesen; danach ist festzustellen, dass die Realisierung des Erfurter Hofs eine Lösung von diesen vertraglichen Beziehungen voraussetzte und diese Lösung bei Beachtung möglicherweise zu befürchtender Schadensersatzansprüche bzw. prozessualer Risiken bei einer vom Freistaat nicht zu vertretenden Nichtrealisierung des Domhotels möglich war. Insofern wird hinsichtlich der Nichtvorlage angeforderter Unterlagen und der Verzögerung des Baugenehmigungsverfahrens durch die Stadt Erfurt auf die tatsächlichen Feststellungen in Teil C verwiesen.

b. 5-Sterne-Standard des Domhotels

Die Frage nach dem Erreichen des 5-Sterne-Standards betrachtete der Untersuchungsausschuss zum Einen vor dem Hintergrund, dass im Verfahren der Investorenauswahl durch die Firma des Dr. Baumhögger zunächst das Projekt damit beworben wurde, dass das 5-Sterne-Hotel am Dom durch den Accor-Konzern betrieben werden und den Namen „Sofitel“, der für das 5-Sterne-Segment von Accor steht, erhalten sollte. Schließlich teilte der Investor sodann im Mai 2001 mit, dass es sich bei dem Hotelbauvorhaben in Erfurt-Brühl um ein „Mercure Grandhotel“ handeln werde. Dies stellte eine Abkehr von den bisherigen Aussagen des Investors dar. Für den Untersuchungsausschuss wurde aus dem im Untersuchungsverfahren verlesenen Schriftverkehr zwischen der LEG und Herrn Dr. Baumhögger deutlich, dass die LEG davon ausgegangen war, dass die gesamten Vorbereitungen des Projekts die

Errichtung und den Betrieb als „Sofitel“ vorgesehen hatten. Die LEG betonte, dass der Wirtschaftsminister in Anbetracht der Förderung des Hotels einen hohen Wert auf dessen Internationalität und eine zweifelsfreie 5-Sterne-Qualität gelegt habe. Diese war für die LEG angesichts des Schriftverkehrs offenbar in gewisser Weise mit dem Namen „Sofitel“ verbunden.

In der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses erklärte der Geschäftsführer der LEG, dass er persönlich einen gewissen Wert auf den Namen "Sofitel" gelegt habe, weil er eingeschätzt habe, dass der Name einen höheren Werbewert habe als der Name "Grandhotel". Seitens des Investors sei aber versichert worden, dass auch das „Grandhotel Mercure“ unter diesem Namen als 5-Sterne-Hotel betrieben werden könne und der Name für die Klassifizierung nicht relevant sei. Letztlich sei die Grundvoraussetzung für die Errichtung und Förderung des Hotels aber die 5-Sterne-Qualität gewesen, die anhand der Richtlinien des DEHOGA nachzuweisen war.

Auch die Landesregierung stellte im Untersuchungsverfahren dar, dass für die Betreuung des 5-Sterne-Hotels grundsätzlich die Klassifizierung und die damit verbundenen Anforderungen an Ausstattung und Hotelbetrieb nach den Richtlinien des DEHOGA maßgeblich waren. Hinsichtlich des Markennamens sei zu berücksichtigen, dass die Accor Hotellerie sowohl Hotels der Marke „Sofitel“ als auch der Marke „Mercure“ im 5-Sterne-Segment betreibe, hinsichtlich des Namens „Mercure“ bislang jedoch nur im Ausland. In Deutschland sei die Marke „Mercure“ im Bereich 4 Sterne und 4 Sterne Superior angesiedelt. Das Domhotel Erfurt sei das erste 5-Sterne-Hotel in Deutschland, welches unter der Marke „Mercure“ geführt werde. Für das Verfahren der Auswahl des Investors respektive für die Förderung war nach Schilderung der Landesregierung die Zusage der Betreuung eines Hotels der 5-Sterne-Kategorie durch eine namhafte Hotelgruppe gewesen. Diese Hotelgruppe sei mit Accor gegeben gewesen. Die Zuordnung der Marke „Sofitel“ als „Top-Marke“ der Accor-Gruppe sei wünschenswert, aber nicht zwingende Voraussetzung gewesen. Die Änderung der Markenzuordnung im Verfahrensverlauf sei daher nicht förderschädlich gewesen.

Der Untersuchungsausschuss kommt insoweit zu der Feststellung, dass im Anfangsstadium der Planungen für das Domhotel der Markenname „Sofitel“ durch den Investor in Aussicht gestellt wurde und seitens der für das Hotelprojekt auf Landesseite Verantwortlichen, insbesondere bei der LEG, als für das Hotel vorteilhaft und wünschenswert betrachtet wurde. Eine direkte Verknüpfung der Auswahl des Markennamens mit dem Erreichen eines bestimmten Sterne-Standards konnte der Untersuchungsausschuss jedoch nicht erkennen.

Insofern stellte die Auswahl des Namens „Mercure Grandhotel“ kein Indiz für eine Betreibung des Hotels im 3-oder 4-Sterne-Segment dar.

Zu weiteren Zweifeln am Erreichen des 5-Sterne-Standards kam es sodann auch im direkten Förderverfahren seitens der Thüringer Aufbaubank bzw. vonseiten des Thüringer Wirtschaftsministeriums. Seitens der Thüringer Aufbaubank wurde hinterfragt, ob für die im Antragsverfahren seitens des Investors angegebene Investitionssumme ein Hotel der 5-Sterne-Kategorie errichtet werden könne. Hierzu wurde im Untersuchungsverfahren geschildert, dass bereits im April 2002 ein Schreiben einer externen Projektentwicklungsgesellschaft vorgelegen habe, die bestätigte, dass aufgrund der Planungen das Hotel auf Grundlage der DEHOGA-Richtlinien mit 5 Sternen bewertet werden könne.

Seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums wurden im Zusammenhang mit der Vorlage und Prüfung des Managementvertrags zwischen Transactio und Accor Zweifel an der Betreibung als 5-Sterne-Hotel laut, weil in dem Vertrag als Referenzobjekt für die Errichtung des Domhotels ein Mercure-Hotel des Accor-Konzerns benannt wurde, welches lediglich im 3 bis 4-Sterne-Bereich angesiedelt war. Im Verfahren wurde aber stets betont, dass der 5-Sterne-Standard unabdingbare Zuwendungsvoraussetzung ist. Daher wurde zur Absicherung des ausgezahlten Zuschusses hinsichtlich des Erreichens des 5-Sterne-Standards eine Bedingung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen, dass die Zuwendung im Falle des Nichterreichens des 5-Sterne-Standards zurückzuzahlen ist; dies wurde wiederum durch entsprechende Haftungsregelungen abgesichert. Nach der Fertigstellung des Hotelbaus erfolgte schließlich im Oktober 2004 die Klassifizierung als 5-Sterne-Hotel durch den DEHOGA. Damit wurde zweifelsfrei der 5-Sterne-Standard im Wege des standardisierten Prüfverfahrens des Verbandes bestätigt.

Der Untersuchungsausschuss stellt mithin fest, dass seitens der zuständigen Bearbeiter im Antragsverfahren das Erreichen des 5-Sterne-Standards, welcher unabdingbare Zuwendungsvoraussetzung war, thematisiert wurde. Es lagen seinerzeit gewisse Indizien vor, die zu der Vermutung führen konnten, dass evt. kein 5-Sterne-Hotel entstehen würde. Schließlich waren diese Diskussionen auch Anlass dafür, das Erreichen des 5-Sterne-Standards als eine Bedingung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Insofern wurde das Ziel der Errichtung eines 5-Sterne-Hotel im Rahmen der Erteilung des Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde abgesichert. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Klassifizierung als 5-Sterne-Hotel erfolgt ist und auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Untersuchungsverfahrens Bestand hat.

3. Ablehnung einer Förderung des Projekts Revitalisierung „Erfurter Hof“ als 5-Sterne Hotel nebst Unterbringung der Spielbank

a. Projektidee der Revitalisierung des „Erfurter Hof“

Hinsichtlich des Projektes zur Revitalisierung des Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel hat der Untersuchungsausschuss zunächst die Historie des Hauses betrachtet.

Im Untersuchungsverfahren wurde deutlich, dass der Erfurter Hof als ein altes Traditionshaus des Hotel- und Gaststättengewerbes in Erfurt seit dem 30. Juni 1995 geschlossen war und keinerlei Nutzung zugeführt war. Das Objekt wurde einst von der Interhotel-Gruppe im Jahre 1991 erworben; Eigentümerin der Immobilie war eine eigenständige Grundstücks-GmbH als Tochtergesellschaft der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG. Das Objekt wurde nach dem Erwerb an eine Hotelgruppe verpachtet, war jedoch nur kurze Zeit als Hotel in Betrieb und musste aufgrund von Gefährdungen der Bausicherheit geschlossen werden.

Bereits Mitte der 90er Jahre kamen Überlegungen auf, das Objekt zu sanieren und den Hotelbetrieb wieder aufzunehmen. Im August 1995 fand ein Gespräch des damaligen Geschäftsführers der Deutschen Interhotel GmbH mit dem Thüringer Finanzministerium über eine Sanierung des Erfurter Hofes als Hotel statt. Auch die Unterbringung einer Spielbank in diesem Objekt wurde seinerzeit bereits thematisiert; aus einer im Untersuchungsverfahren verlesenen Leitungsvorlage des Thüringer Finanzministeriums vom August 1995 wurde deutlich, dass die Landeshauptstadt Erfurt unter vielen Gesichtspunkten ideale Voraussetzungen für die Errichtung der ersten Thüringer Spielbank biete. Auch seitens der Interhotel-Gruppe wurde Interesse an einer Nutzung des Hotels im Zusammenhang mit dem Standort der Spielbank gezeigt und es wurde ein Nutzungskonzept für ein 4-Sterne-Hotel erarbeitet. Ein Mitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums hielt in einem Vermerk vom 24. August 1995 fest, dass das angedachte Nutzungskonzept hervorragende Bedingungen für den Betrieb einer Spielbank und die Einrichtung eines erstklassigen Hotels im Erfurter Hof böten.

Auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt hatte bereits in einem Schreiben vom 3. Januar 1995 an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen Dr. Vogel die Immobilie Erfurter Hof als Standort einer Spielbank favorisiert.

Aus der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, dass es verschiedene Gespräche mit Vertretern von Land und Kommune über eine denkmalgerechte

Sanierung des Erfurter Hofes gegeben hatte. Da seinerzeit aber für die beabsichtigten Investitionen keine ausreichende Förderung in Aussicht gestellt werden konnte, hätten entsprechende Nutzungsmöglichkeiten für die Interhotelgruppe angesichts ihrer Einstiegskosten keine Rentabilität aufgewiesen und es sei zu keiner Realisierung des Projektes gekommen.

Erst im Jahr 2002 kam es erneut zu konkreten Überlegungen der Deutschen Interhotel Holding hinsichtlich einer Revitalisierung des Erfurter Hofes im Zuge der Planungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt. Der Hotelmarkt Erfurt war für die Interhotel-Gruppe mit dem Bekanntwerden des Projektes Domhotel wieder in den Blickpunkt ihrer Interessen gelangt. Seitens der Interhotelgruppe wurden die Planungen zur Sanierung des Erfurter Hofes als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank wieder aufgegriffen; in verschiedenen Gesprächen mit dem Wirtschaftsminister, Vertretern der Thüringer Aufbaubank sowie der Stadt Erfurt wurden die Fördermöglichkeiten und Finanzierungsfragen eines solchen Vorhabens erörtert. Zur Finanzierung wurden sowohl Zuschüsse aus GA-Mitteln sowie aus Mitteln für den Städtebau und Denkmalschutz eingeplant. Daraus ergaben sich bis zum Frühjahr 2003 auch konkrete betriebswirtschaftliche Daten und Kennziffern, welche schließlich in der Beantragung von Fördermitteln mündeten.

b. Mögliche Förderung des Projekts aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe

(1) Fördermittelantragstellung

Die Fördermöglichkeiten für das Projekt Erfurter Hof wurden zunächst am 14. Januar 2003 in einem Gespräch im Thüringer Wirtschaftsministerium erörtert. Dabei stellten die Geschäftsführer der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG eingangs dar, dass zur Finanzierung des Vorhabens bei Gesamtinvestitionskosten von 51,9 Mio. EUR ein Betrag von ca. 22 Mio. EUR Fördermitteln benötigt werde. Die förderfähigen Kosten der GA wurden mit 35,7 Mio. EUR beziffert und der benötigte Zuschuss aus der GA bei einem Fördersatz von 28 % mit 10 Mio. EUR. Es wurde in Betracht gezogen, weitere Fördermittel in Höhe von ca. 6 Mio. EUR aus Städtebaumitteln sowie aus Denkmalschutzmitteln zu generieren. Somit war ein verbleibender Eigenanteil in Höhe von 29 Mio. EUR über Eigen- oder Fremdkapital des Investors abzudecken. Die Finanzierungsfrage blieb jedoch noch ungeklärt; es wurde noch weiterhin die Deckung einer Finanzierungs- bzw. Zuschusslücke von ca. 8 Mio. EUR diskutiert.

Auch nach Angaben der Zeugen im Untersuchungsverfahren wurde Anfang 2003 intensiv an der Kostenkalkulation als Grundlage des Fördermittelantrags gearbeitet. Gespräche hinsichtlich der Förderung wurden sowohl mit der Stadt Erfurt in Bezug auf Fördermittel aus Denkmalschutz und Städtebau, als auch mit der Thüringer Aufbaubank hinsichtlich einer Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe geführt. Im Hinblick auf den Förderantrag wurde versucht, durch eine Senkung der Gesamtkosten und einer Ausschöpfung des maximalen Subventionswertes bestehende Finanzierungslücken zu schließen und ein schlüssiges Gesamtkonzept aufzustellen.

In einer weiteren Besprechung am 19. März 2003 in der Thüringer Aufbaubank wurde eine Einbeziehung der früheren Grunderwerbskosten der Interhotel-Gruppe in die Förderung in Höhe des geltenden Bodenrichtwertes erörtert; Antragsteller der GA-Förderung sollte daher eine neu zu gründende GmbH & Co. KG als Besitzgesellschaft sein. Die überreichte Gesamtinvestitionsplanung sollte im Hinblick auf das Zahlenmaterial seitens des Investors nochmals überarbeitet werden und schließlich mit den Antragsunterlagen der Thüringer Aufbaubank übergeben werden.

Für eine mögliche Durchführung des Investitionsvorhabens wurde - wie durch die die Geschäftsführer der Deutschen Interhotel Holding in der o. a. Besprechung angekündigt - am 17. März 2003 die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG als 100%-ige Tochter der Hotel Erfurter Hof Grundstücks GmbH gegründet, wobei letztere wiederum zu 99,5 % Tochter der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG war. Die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG reichte am 21. März 2003 den GA-Förderantrag bei der Thüringer Aufbaubank ein; beantragt wurde die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" als sachkapitalbezogener Zuschuss. Die förderfähigen Gesamtinvestitionskosten wurden mit 35.698.878 EUR angegeben, die Grundstückskosten mit 6.659.415 EUR. Aus der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, dass seitens der Thüringer Aufbaubank gegenüber einem Vertreter der Deutschen Interhotel Holding signalisiert wurde, dass die Berechnungen schlüssig, das Projekt förderfähig und eine Förderung denkbar und möglich sei.

Seitens der Geschäftsführung der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG wurde im Anschluss an die Fördermittelantragstellung am 21. März 2003 erklärt, dass sie der neu gegründeten Gesellschaft Hotel Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG unverzüglich die von ihr zur Durchführung der gesamten Investitionsmaßnahmen benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen werde; diese Zusage wurde vorbehaltlich des

Eintritts näher dargelegter Bedingungen gestellt. Unter diesen Bedingungen befanden sich neben der Erteilung einer Baugenehmigung und der Fertigstellung der Umbauten an dem dem Hotelgebäude gegenüberliegenden Hauptbahnhof auch die Erteilung eines Fördermittelbescheides über GA-Mittel für den Teil des Wiederherstellungsaufwandes des neuen 5-Sterne-Hotels über 28 % der förderfähigen Kosten (GA-Mittel in Höhe von ca. 10 Mio. EUR), die Bereitstellung weiterer öffentlicher Fördermittel für Einzelmaßnahmen innerhalb des Gesamtvorhabens als verlorener Zuschuss in Höhe von mindestens 4,15 Mio. EUR aus Mitteln der Städtebauförderung, eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde über die Ansatzfähigkeit der gesamten Herstellungskosten als denkmalspezifische Aufwendungen sowie die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Spielbank als einziger Spielbank im Raum Erfurt. Auch gegenüber dem Thüringer Finanzministerium fasste die Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG nochmals die Modalitäten für die Realisierung des Projekts zusammen.

Im Untersuchungsverfahren wurden die in dem Schreiben dargelegten Prämissen erörtert und deren Unabdingbarkeit für die Realisierung des Vorhabens diskutiert. Seitens der Vertreter der Deutschen Interhotel Holding wurde in dem Zusammenhang im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses dargelegt, dass es sich bei dem Investitionsvorhaben stets um ein zwischen allen bei der Planung Beteiligten abgesprochenes Gesamtpaket gehandelt habe und es sich insbesondere bei den Fördertatbeständen und der Spielbanketablierung um unabdingbare Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens gehandelt habe. Der Untersuchungsausschuss kommt daher zu der Feststellung, dass die Gewährung der Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von ca. 10 Mio. EUR laut Finanzierungskonzept der Deutschen Interhotel Holding maßgeblich für die Realisierung des Vorhabens war. Da von Beginn der Planungen zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt an seitens des Landes klaggestellt war, dass nur ein Hotelprojekt eine Förderung aus der GA erhalten könne, stand mithin auch fest, dass die Realisierung des Vorhabens Erfurter Hof von der Entscheidung zugunsten dieses Projektes und der Gewährung der Fördermittel aus der GA abhängen werde. Hinsichtlich der weiteren Prämissen und deren Möglichkeit der Realisierung wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

(2) Entscheidung über den Förderantrag

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass nach Einreichung des Förderantrags seitens der Bewilligungsbehörde auf das Fehlen von Antragsunterlagen hingewiesen wurde. In diesem Zusammenhang teilte die Thüringer Aufbaubank dem Thüringer Wirtschaftsministerium in einem Fax vom 28. Mai 2003 mit, dass seitens des Investors zur Bewilligung des Vorhabens

Erfurter Hof noch der Nachweis der Durchfinanzierung, eine verbindliche Erklärung der Stadt zum Marktpreis bzw. Bodenrichtwert, eine Anlage zum Antrag auf Gewährung von GAK-Mitteln gemäß Muster der Thüringer Aufbaubank, eine Präzisierung zum Antrag bezüglich der Gesamtinvestitionssumme, eine Haftungserklärung, ein Organigramm sowie Gesellschaftsverträge vorzulegen seien. In der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses erläuterte der Zeuge Müller hierzu, dass zumindest die Nachweise der Durchfinanzierung und der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion insoweit elementar waren, als man ohne diese Unterlagen keinen Zuwendungsbescheid ausreichen konnte. Das Fehlen dieser Unterlagen bezeichnete er als Grund, einen Antrag aus der Bearbeitung zu nehmen, wie es offenbar in diesem Fall geschehen war. Der Zeuge Kreisel gab im Rahmen der Zeugenvernehmung an, der Investor sei darüber informiert gewesen, dass ohne den Nachweis des Finanzierungsmodells unter Einbeziehung der noch zu schließenden Finanzierungslücke kein Zuwendungsbescheid erlassen werden konnte. Die Zeugin Wildner äußerte demgegenüber, die Interhotelgruppe sei nicht ausdrücklich auf das Fehlen von Antragsunterlagen hingewiesen worden. Ebenso bekundete der Zeuge Goslar, dass er seinerzeit von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ausging. In intensiven Gesprächen über die Ausgestaltung des Antrags war der entscheidende Punkt immer wieder die Ermittlung der förderfähigen Gesamtinvestitionen und die Ableitung der daraus folgenden Fördermenge. Hinsichtlich der Durchfinanzierung hatte die Geschäftsleitung die Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von rund 36 Millionen Euro mit den entsprechenden Aufsichtsgremien abgestimmt. Auch dem Zeugen Goslar war ein förmliches Schreiben an die Interhotelgruppe mit einem Hinweis auf noch fehlende Antragsunterlagen nicht bekannt. Er hätte eine Beibringung dieser Unterlagen aber für möglich gehalten. Übereinstimmend damit bekundete auch der Zeuge Ernst, dass er keine Kenntnis von fehlenden Antragsunterlagen hatte, vielmehr auf eine Entscheidung über den Antrag wartete. Eine Nachreichung von Unterlagen hielt er ebenfalls für kein Problem, zumal ohnehin ständiger Kontakt mit der Thüringer Aufbaubank bestand. Die Zeugin Wildner gab an, über die gesellschaftsrechtliche Konstruktion als einen wichtigen Bestandteil des Fördermittelbescheids habe zum damaligen Zeitpunkt keine Klarheit bestanden. Ihren Angaben zufolge wurde die Interhotelgruppe darüber aufgeklärt, dass die Klärung des Betreibermodells eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids war. Der Zeuge Ernst äußerte demgegenüber, es hätte keinen Anlass zu Zweifeln an einem Betreibermodell gegeben, da die Deutsche Interhotel Holding als einer der größten Hotelbetreiber hinter dem Projekt gestanden habe. Fragen zum Hotelbetrieb hätten aus seiner Sicht aber auch jederzeit beantwortet werden können.

Eine Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung der Fördermittel zeichnete sich schließlich Mitte Juni 2003 ab. In einem Vermerk zur Vorbereitung eines Gesprächs über die Revitalisierung des Erfurter Hofs am 18. Juni 2003 zwischen dem Ministerpräsidenten und dem seinerzeitigen Finanzminister Trautvetter, Wirtschaftsminister Reinholz und einem Vertreter der Staatskanzlei hatte das Wirtschaftsministerium hinsichtlich einer Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" dargestellt, dass der eingereichte Förderantrag mangels fehlender Unterlagen wie z.B. der Durchfinanzierungsbestätigung nicht Entscheidungsreif war. Nach Ausführungen zur Frage der Gewährung von Städtebaufördermitteln wurde abschließend festgestellt, dass eine Förderung des Erfurter Hofs sowohl aus förderrechtlichen Gründen, als auch aus finanziellen Gründen des Haushaltsvolumens und aus Gründen des fehlenden Nachweises einer Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung nicht möglich ist.

In dem Gespräch am 18. Juni 2003 führte Minister Reinholz an, dass der Erfurter Hof als 5-Sterne-Hotel erst zwei Jahre später als das Domhotel in Betrieb genommen werden könnte, was auch im Hinblick auf mögliche Einnahmen aus dem Spielbankbetrieb für die Präferenz des Domhotels sprechen könnte. Er sprach sich für eine städtebauliche Lösung des Bahnhofsquartiers aus. Der Ministerpräsident präferierte als Standort für ein 5-Sterne-Hotel ebenfalls das Domhotel, forderte aber auch eine adäquate Lösung für den Erfurter Hof aus städtebaulicher Sicht.

Schließlich – und nachdem der Zuwendungsbescheid für das Investitionsvorhaben Domhotel bereits ergangen war - erkundigte sich die Thüringer Aufbaubank mit Schreiben vom 3. September 2003 angesichts von Presseinformationen über ein neues Nutzungskonzept für den Erfurter Hof, ob die Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG weiterhin an dem Hotelprojekt festhalte. Da hierauf keine Reaktion erfolgte, nahm die Thüringer Aufbaubank den Antrag aus der Bearbeitung und teilte dies der Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 7. Oktober 2003 mit. Der Zeuge Ernst bekundete hierzu, der Geschäftsführung der Interhotel Holding GmbH & Co. KG sei bereits in einem Gespräch im Juni 2003 mitgeteilt worden, dass seitens der öffentlichen Hand das Projekt Erfurter Hof durch eine Standortentscheidung für das Domhotel als 5-Sterne-Hotel mit Spielbank in Erfurt beendet sei, für das auch ein entsprechender Förderbescheid erteilt worden war. Die Interhotelgruppe stellte daraufhin das Projekt ein, da die Gesamtinvestitionskosten von ca. 50 Millionen Euro aufgrund der zu erwartenden Erlöse ohne öffentliche Förderung nicht realisierbar waren. Im September 2003 war die Interhotelgruppe deshalb mit dem Vorgang gar nicht mehr befasst.

Auch die Zeugen Müller und Wildner äußerten im Untersuchungsverfahren einen Zusammenhang mit der im Juni 2003 erfolgten Entscheidung zur Förderung des 5-Sterne-Hotels am Dom. Der Fördervorgang war im Grunde im Juni 2003 mit der prinzipiellen Entscheidung für das Domhotel beendet; der Förderantrag für den Erfurter Hof war mit der Weichenstellung für das Domhotel obsolet geworden.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung des seitens der Erfurter Hof Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG am 21. März 2003 eingereichten Förderantrags bestimmte, für eine Bewilligung des Vorhabens notwendige Unterlagen fehlten. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, ob und inwieweit der Antragsteller vollumfänglich auf das Fehlen dieser Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde aufmerksam gemacht wurde; belegbar sind Nachfragen zum Finanzierungskonzept. Angesichts des Umstandes dass sich das Förderverfahren im Vergleich zum Verfahren zur Errichtung des Domhotels in einem sehr frühen Stadium befunden hat erscheint es insoweit nicht unüblich, dass gewisse Unterlagen eines solchen Investitionsvorhabens noch nicht vorlagen; der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass im Verfahren „Domhotel“ über mehrere Jahre hinweg Unterlagen dezidiert nachgefordert wurden, die Frage der hinreichenden Beibringung von Unterlagen aber stets Gegenstand der Erörterung mit der Förderbehörde war. Im Übrigen ist auf die Stellungnahme der Geschäftsführung der Deutschen Interhotel Holding im Untersuchungsverfahren zu verweisen, die eine Vorlage der Unterlagen als unproblematisch erachtete. Verfahrensbezogene Gründe für die unterschiedliche Nachfrageintensität hat der Untersuchungsausschuss nicht ermittelt. Unbeschadet der Frage der Möglichkeit der Vorlage ist davon auszugehen, dass seitens der Landesregierung in der Konkurrenzsituation zwischen den beiden Hotelprojekten eine Entscheidung für ein Projekt und damit auch für die Förderung eines Projektes aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung fand der Umstand Berücksichtigung, dass das Förderverfahren in Sachen Domhotel weiter fortgeschritten war und entgegen dem zum Erfurter Hof seitens der Landesregierung als „Entscheidungsreif“ betrachtet wurde. Hinsichtlich der dargestellten Bindung durch den Mietvertrag mit dem Investor und der Möglichkeit, sich von diesem Vertragsverhältnis zu lösen, wird auf die Feststellungen zu Frage II.7 des Untersuchungsauftrags verwiesen.

c. Mögliche Förderung des Projekts aus Mitteln der Städtebauförderung

(1) Beantragung von Fördermitteln

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes im Rahmen der Planungen zur Revitalisierung des Erfurter Hofes eine Förderung des Projektes aus Mitteln des Städtebaus vorgesehen war. Bereits in einer Besprechung zu dem Projekt im Dezember 2002 mit der Deutschen Interhotel Holding GmbH & Co. KG bei der Thüringer Aufbaubank wurden mögliche Fördermittel aus Städtebaumitteln in Höhe von ca. 4 Millionen Euro und aus Denkmalschutzmitteln in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro genannt. Hinsichtlich einer möglichen Gewährung von Städtebaufördermitteln fand daraufhin im Wesentlichen eine Abstimmung mit der Stadt Erfurt statt.

Der Untersuchungsausschuss betrachtete zu dieser Teilfrage insbesondere die Abstimmung der Deutschen Interhotel Holding mit der Stadt Erfurt und das Verfahren der Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Projekt Erfurter Hof durch die Stadt Erfurt.

Seitens der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG wurden im Rahmen der Beantragung der Fördermittel aus der GA mit Schreiben vom 3. März 2003 an die Thüringer Aufbaubank auch Fördermittel zur Revitalisierung des Hotels Erfurter Hof in Höhe von 4 Millionen Euro aus Städtebaufördermitteln beantragt.

Die Stadt Erfurt führte in diesem Zeitraum bereits die notwendigen Abstimmungen mit dem als Fördermittelstelle zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem Ziel der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens. Gegenüber der Deutschen Interhotel Holding teilte sie am 11. März 2003 mit, dass eine grundsätzliche Förderfähigkeit in einer Größenordnung von maximal 4 Millionen Euro festgestellt werden könne. Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 beantragte die Stadt Erfurt beim Thüringer Landesverwaltungsamt eine Zuwendung für die Maßnahme "Erweiterte Altstadt Erfurt" über 3,2 Millionen Euro bei einem gemeindlichen Miteleistungsanteil von 800.000 Euro und Gesamtkosten des Projektes „Erfurter Hof“ von 44,1 Millionen Euro. Zu diesem Antrag führte die Stadt Erfurt aus, dass der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 26. März 2003 den Willen bekundet hatte, die Absicht der Deutschen Interhotel Holding zur Sanierung und Revitalisierung des Erfurter Hofes durch Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro zu unterstützen. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass es sich bei der baulichen Instandsetzung und Wiederzuführung der Nutzung des Hotels Erfurter Hof gegenüber dem neuen ICE-Bahnhof um eines der wesentlichen Sanierungsziele im Rahmen der Bewilligung der städtebaulichen Missstände handele und die Stadt Erfurt deshalb ausdrücklich die

Absicht der Deutschen Interhotel Holding, den Erfurter Hof zu einem 5-Sterne-Hotel mit hochwertigem Einzelhandel und Spielcasino zu entwickeln, unterstützt. Zur Sicherung der Maßnahme wollte die Stadt Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden und für das Jahr 2003 avisierten Städtebaufördermittel den für die Umsetzung des Vorhabens Erfurter Hof erforderlichen Anteil durch entsprechende Umschichtungen bereitstellen. Auch in einer dem Förderantrag der Stadt Erfurt ebenfalls als Anlage beigefügten "Prioritätenliste Städtebauförderung 2003" war das Vorhaben Erfurter Hof enthalten.

Zudem richtete der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt am 22. Mai 2003 ein Schreiben an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herrn Dr. Vogel und betonte die stadtgestalterisch und stadtstrukturell herausragende Bedeutung des Erfurter Hofes im Erscheinungsbild und in der Nutzung. Der Oberbürgermeister wies auf den beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellten Förderantrag hin und bat den Ministerpräsidenten um dessen Unterstützung des Vorhabens.

Für den Untersuchungsausschuss wird aus der Betrachtung des Verfahrens der Antragstellung seitens der Stadt Erfurt deutlich, dass diese das Vorhaben der Revitalisierung des Erfurter Hofes unterstützt hat und die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Städtebauförderung ihrerseits ermöglichen wollte. Soweit wie für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar wurden die für das Vorhaben im Hinblick auf die städtebauliche Förderung vorhandenen relevanten Unterlagen im Rahmen der Antragstellung eingereicht.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Antragstellung betrachtete der Untersuchungsausschuss auch das Antwortschreiben des Ministerpräsidenten vom 3. Juni 2003, der ausführte, dass er die Ansiedlung eines 5-Sterne-Hotels in der Landeshauptstadt unterstütze, jedoch um Prüfung bat, ob Mittel aus der Städtebauförderung durch das Innenministerium tatsächlich zur Verfügung stünden bzw. umgewidmet werden könnten. Für den Untersuchungsausschuss stellt sich dieser Vorgang so dar, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine Entscheidung über eine Gewährung oder Nichtgewährung von Städtebaufördermitteln vorgelegen hat.

Hinsichtlich der Frage der Unabdingbarkeit der Gewährung von Städtebaufördermitteln für die Realisierung des Gesamtinvestitionsvorhabens zeigte das Untersuchungsverfahren, dass der avisierte Betrag von 4 Mio. EUR ein fester Bestandteil des Finanzierungskonzeptes war und eine noch weitergehende Eigenleistung der Deutschen Interhotel Holding bei Wegfall der Städtebaufördermittel in dem seitens des Untersuchungsausschusses betrachteten Stadium der Verhandlungen nicht möglich erschien. Insofern muss auch die Gewährung von

Städtebaufördermitteln als unabdingbare Prämisse des Investitionsvorhabens eingestuft werden, ohne die eine Realisierung des Vorhabens nicht möglich schien.

(2) Entscheidung über den Förderantrag

Nach dem Schreiben vom 3. Juni 2003 hat der Untersuchungsausschuss keinen weiteren maßgeblichen Schriftverkehr zur Frage der Bewilligung oder Ablehnung der Städtebauförderung verzeichnen können. Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass die Entscheidung über die Förderung faktisch mit der grundlegenden Entscheidung über die Realisierung eines Projektes zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt getroffen wurde (vgl. Gliederungspunkt D.III.4). Zeugenaussagen im Untersuchungsverfahren zeigten übereinstimmend, dass der Fördervorgang im Grunde im Juni 2003 mit der prinzipiellen Entscheidung für das Domhotel beendet war.

In einem Vermerk zur Vorbereitung eines Gesprächs über die Revitalisierung des Erfurter Hofs am 18. Juni 2003 zwischen dem Ministerpräsidenten und dem seinerzeitigen Innenminister Trautvetter, Wirtschaftsminister Reinholz und einem Vertreter der Staatskanzlei hatte das Thüringer Innenministerium zur Frage der Gewährung von Städtebaufördermitteln dargelegt, dass dem Bewilligungsantrag nicht entsprochen werden könne, da die Mittel aus der Städtebauförderung bereits durch eine Vereinbarung zur Förderung des ICE-Bahnhofs gebunden waren. Außerdem könnten nicht einzelne Kosten aus dem Gesamtprojekt herausgelöst und im Rahmen der Städtebauförderung abgedeckt werden, sondern es wäre eine Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, wobei die Städteförderung aber nur subsidiär nach der GA einzusetzen wäre. Es wurde abschließend festgestellt, dass eine Förderung des Erfurter Hofs sowohl aus förderrechtlichen Gründen, als auch aus finanziellen Gründen des Haushaltsvolumens und aus Gründen des fehlenden Nachweises einer Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung nicht möglich ist.

In dem Gespräch am 18. Juni 2003 erläuterte Minister Trautvetter die Bedenken seines Hauses. Hinsichtlich der Städtebauförderung war der Finanzrahmen der Stadt Erfurt bereits ausgelastet und die Mittel an die bereits existierenden Vorhaben gebunden. Minister Reinholz führte als weiteres Argument an, dass der Erfurter Hof als 5-Sterne-Hotel erst zwei Jahre später als das Domhotel in Betrieb genommen werden könnte, was auch für mögliche Einnahmen aus der Spielbank für die Präferenz des Domhotels sprechen könnte. Er sprach sich für eine städtebauliche Lösung des Bahnhofsquartiers aus. Der Ministerpräsident präferierte als Standort für ein 5-Sterne-Hotel ebenfalls das Domhotel, forderte aber auch eine adäquate Lösung für den Erfurter Hof aus städtebaulicher Sicht.

Auf der Grundlage dieses Gesprächs beantwortete der Thüringer Innenminister mit Schreiben vom 19. Juni 2003 das Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt an den Ministerpräsidenten vom 22. Mai 2003, in dem dieser um Unterstützung der Förderung des Vorhabens Erfurter Hof gebeten hatte. In dem Antwortschreiben werden die Bedenken gegen den Förderantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt dargelegt. Zum einen erklärte der Innenminister in diesem Schreiben, dass nicht einzelne Kosten - wie Ordnungsmaßnahmen und denkmalpflegerischer Mehraufwand am Erfurter Hof - aus dem Gesamtprojekt herausgelöst und über den Einsatz von Städtebaufördermitteln abgedeckt werden könnten. Vielmehr wäre eine Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, wobei aber die Städtebauförderung lediglich subsidiär nach den Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden kann. Zusammengerechnet würden die GA- und die Städtebauförderung in Bezug auf die Gesamtkosten von ca. 44,1 Millionen Euro eine Förderung in Höhe von etwa 32 % ergeben, womit laut GA die Subventionshöhe in Bezug auf europarechtliche Vorgaben zu überprüfen wäre. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand sei auch zunächst der vorrangige Einsatz von Mitteln des Landesamts für Denkmalpflege zu prüfen. Des Weiteren wird in dem Schreiben des Innenministers ausgeführt, dass die in dem Bewilligungsantrag dargelegten Miteleistungsanteile durch die Stadt so nicht anerkannt werden könnten, da Ablösebeträge gemäß § 49 Abs. 8 Thüringer Bauordnung zweckentsprechend einzusetzen seien. Im Übrigen würde es sich hierbei um eine in der Städtebauförderung unzulässige Rückspende des Fördermittelempfängers handeln, die in ähnlichen Fällen zu Rückforderungen des Bundes sowie zu Prüfungen wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs geführt hätten. Schließlich führt das Innenministerium an, dass ein freier Finanzierungsrahmen innerhalb der der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht erkennbar sei. Zusammenfassend wird in dem Schreiben festgehalten, dass eine Berücksichtigung des Erfurter Hofes in der Städtebauförderung aus förderrechtlichen und finanziellen Gründen sowie auch wegen des fehlenden Nachweises der Schlüssigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung kaum möglich sein dürfte.

Der Zeuge Kiermeier legte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss seine gegenteilige Auffassung zur Argumentation in diesem Schreiben dar. Er erläuterte die strittigen Punkte nochmals in einem an den Oberbürgermeister gerichteten Vermerk vom 19. Juni 2003. Dem gegenüber bekräftigte der seinerzeitige Minister Trautvetter als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass seiner Auffassung nach die Unterlagen zum damaligen Zeitpunkt - etwa zur gesamten Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, insbesondere Ertragserwartungen und die resultierenden Umsätze und Kosten - nicht vorlagen. Investitionen hinsichtlich des Denkmalschutzes müssten auch aus entsprechenden Denkmalschutzfördermitteln finanziert werden, nicht aber aus Mitteln des Städtebaus. Er

habe aber lediglich dargelegt, dass unter den gegebenen Umständen eine Förderung kaum möglich sein werde, nicht jedoch eine Ablehnung der Förderung formuliert. Vielmehr hätten die Fragen des Eigenanteils der Stadt sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnungen weiter geklärt werden müssen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es hinsichtlich der Förderfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung, der gemeindlichen Mitleistungsanteile wie auch der darzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Vorhaben seinerzeit unterschiedliche Auffassungen zwischen der Stadt Erfurt und dem Innenministerium, namentlich Herrn Minister a. D. Trautvetter gegeben hat. Seitens des Ministers wurden mehrere rechtliche Probleme und offene Fragen einer möglichen Städtebauförderung dargelegt, wobei eine eher ablehnende Haltung hinsichtlich der Gewährung von Städtebaufördermitteln für das Vorhaben Erfurter Hof zum Ausdruck kam. Den tatsächlichen Umfang der Bindung der Städtebaufördermittel hat der Untersuchungsausschuss nicht nachvollzogen. Dies wurde auch im Rahmen des Gespräches mit dem Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister Reinholz thematisiert, so dass davon auszugehen ist, dass diese Förderfragen auch im Rahmen der Gesamtentscheidung über die Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt eingeflossen sind.

d. Erfurter Hof als Standort der Spielbank

(1) Aufnahme von Verhandlungen zur Unterbringung der Spielbank im Hotel Erfurter Hof

Im Rahmen der Überlegungen zur Revitalisierung des Erfurter Hofes zu einem 5-Sterne-Hotel wurde bei der Erarbeitung des Projektes durch den Eigentümer und potentiellen Investor Deutsche Interhotel Holding sowie in Gesprächen des Investors mit der Landesregierung auch die Unterbringung der Spielbank im umgebauten Erfurter Hof berücksichtigt. Im Untersuchungsverfahren zeigte sich, dass es eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung des Gesamtvorhabens war, dass der Sitz der ersten Thüringer Spielbank in dem umzugestaltenden Gebäude Erfurter Hof eingerichtet wird. Auch konnte im Untersuchungsverfahren festgestellt werden, dass die Unterbringung der Spielbank und die daraus zu erwartenden Einnahmen für den potentiellen Investor ein wichtiges Element im Finanzierungskonzept des Investors darstellten und insofern zur Absicherung des Finanzierungskonzeptes dienten. Aus diesem Grund war beabsichtigt, vor Beginn der Sanierungsmaßnahme einen Mietvertrag zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG und der Firma Deutsche Interhotel Holding abzuschließen. Zum Stand

der Überlegungen der Unterbringung der Spielbank im Domhotel wird auf die Darstellung zu Frage II.4 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zeigte, dass der damalige Wirtschaftsminister Schuster, der das Projekt zum Umbau des Erfurter Hofes seinerzeit befürwortet hatte, die Finanzministerin Diezel im Frühjahr 2003 um Aufnahme von Gesprächen mit der Deutschen Interhotelgruppe zur Frage der Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof gebeten hatte. Daraufhin wurden Gespräche mit Vertretern des Thüringer Finanzministerium und den Geschäftsführern der Deutschen Interhotel Holding am 19. März 2003 sowie am 2. April 2003 geführt, wobei zunächst die Vorstellungen der Deutschen Interhotelgruppe in Bezug auf den Hotelumbau und eine mögliche Unterbringung der Spielbank dargestellt wurden.

(2) Konkurrenzsituation zwischen den Projekten Domhotel und Erfurter Hof

Ein Mietvertragsabschluss mit der Deutschen Interhotel Holding wäre nach übereinstimmenden Zeugenaussagen im Untersuchungsverfahren nur im Falle einer Loslösung vom bestehenden Mietvertrag mit der Baumhögger-Gruppe in Frage gekommen. In diesem Zusammenhang wurde als einzige Möglichkeit der Loslösung der Umstand einer nicht-fristgerechten Übergabe der Mietsache laut Vertrag mit der Baumhögger-Gruppe zum 1. April 2004 seitens der Mitarbeiter des Finanzministeriums in Erwägung gezogen.

Gleichlautende Schilderungen von Zeugen im Untersuchungsverfahren zeigten aber auch, dass nur das Projekt, welches die Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe erhalten sollte, schließlich auch realisiert werden konnte und nur in diesem Objekt die Unterbringung der Spielbank in Frage kam. Der Abschluss eines zweiten Mietvertrags neben dem bereits mit der Transactio existierenden kam insofern nicht in Frage, denn im Falle einer Entscheidung über die Nichtgewährung der Fördermittel für das Domhotel wäre der Mietvertrag mit der Baumhögger-Gruppe ohnehin obsolet geworden und man hätte seitens des Landes einen neuen Mietvertrag mit dem letztlichen Investor des 5-Sterne-Hotels abgeschlossen. Da zum Zeitpunkt der Gespräche des Thüringer Finanzministerium mit der Interhotel-Gruppe aber noch nicht feststand, welcher Investor mit welchem Projekt die Förderung erhalten werde, hatten diese Gespräche einen vorbereitenden Charakter für den Fall, dass dieses Projekt die Förderung erhalten würde.

(3) Mietzinsforderungen der Deutsche Interhotel Holding

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass die Finanzierung des Projekts Erfurter Hof auf drei Säulen gestützt war, nämlich der Gewährung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung in Höhe von ca. 4,2 Mio. EUR und aus GA-Mitteln in Höhe von ca. 10 Mio. EUR, den Mieteinnahmen aus der Vermietung von Einzelhandelsflächen und Hotelbetrieb in Höhe von ca. 1,92 Mio. EUR per anno sowie den Mieteinnahmen aus der Vermietung an den Spielbankbetreiber in Höhe von 680.000 EUR per anno. Während der Verhandlungen der Deutschen Interhotel Holding mit dem Thüringer Finanzministerium über die Unterbringung der Spielbankräumlichkeiten haben stets die Mietzinsforderungen des Investors zur Diskussion gestanden. Dabei hielt die Deutsche Interhotel Holding nach intensiven Verhandlungen auch letztlich an einem Mietpreis von 45 EUR/m² mit einer Mietpreissteigerung von 1,25 % per anno fest. Das Thüringer Finanzministerium betrachtete dagegen einen Mietpreis von 35 EUR/m² mit einer Mietpreissteigerung von 1,25 % per anno als angemessen, denn diese Konditionen waren in etwa mit dem existierenden Mietvertrag mit der Firma Transactio vergleichbar und nach Ansicht des Thüringer Finanzministerium auch für den zukünftigen Konzessionär im Hinblick auf das Jahresergebnis zumutbar. Hinsichtlich der beiden Objekte Domhotel und Erfurter Hof als mögliche Spielbankstandorte wurden seitens des Thüringer Finanzministeriums Mietpreisvergleichsrechnungen anhand der Mietzinsforderungen beider Investoren durchgeführt, die eine höhere Belastung an Mietzinsforderungen beim Projekt „Erfurter Hof“ in Höhe von 2.362.300 EUR über einen Mietzeitraum von 10 Jahren ergeben hatten.

In den Verhandlungen wurde auch diskutiert, inwieweit und anhand welcher Regelungen die Finanzierungslücke des Investors in Höhe von 1.581.000 EUR, die sich aus der höheren Mietzinsforderung von 45 EUR/m² im Vergleich zu den angebotenen 35 EUR/m² des Thüringer Finanzministerium ergibt, geschlossen werden kann. Dabei wurde insbesondere auf eine mögliche Erhöhung der Fördermittel für den Investor bzw. die Senkung der Spielbankabgabe eingegangen.

(4) Entscheidung über die Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof

Im Hinblick auf eine Entscheidung über den Ausgang der Verhandlungen mit der Deutsche Interhotel Holding zeigte sich im Untersuchungsverfahren, dass die Finanzministerin bei der Frage der Deckung der Finanzierungslücke des Investors sich dahingehend geäußert hat, dass sie eine Lösung über die Gewährung von Fördermitteln seitens des Thüringer Wirtschaftsministeriums als beträchtlich billiger als über eine Abgabensenkung seitens des Thüringer Finanzministeriums erachtet hat und dazu weiter vermerkt hat: „Was soll das generell; kein schlechterer Vertrag als bisher war das Ziel.“

Als Fertigstellungstermin der Um- und Neubauarbeiten am Erfurter Hof war in den Planungen der Zeitraum Mitte/ Ende 2006 vorgesehen. Dahingegen konnten die Spielbankräumlichkeiten im Domhotel deutlich früher fertig gestellt werden; der Betrieb der Spielbank im Domhotel wurde bereits am 15. Dezember 2005 aufgenommen. In Anbetracht dieser Erwägungen hinsichtlich einer früheren Eröffnung der Spielbank im Domhotel hatte die Finanzministerin Diezel sodann Wirtschaftsminister Schuster in einem Schreiben vom 25. April 2003 die Entscheidung mitgeteilt, die Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof nicht weiter zu verfolgen.

Der Untersuchungsausschuss kommt im Ergebnis dieser Beweiserhebung zu dem Schluss, dass seitens des Thüringer Finanzministeriums die geforderten Mietzinskonditionen der Deutsche Interhotel Holding nachgeprüft und als zu hoch eingestuft worden sind. Eine Lösung der Finanzierungsfrage des Projektes zeichnete sich in diesem Verhandlungsstadium nicht ab und wurde nach Auffassung des Untersuchungsausschusses seitens aller Beteiligten auch nicht nachdrücklich verfolgt. Dies war ein Grund, warum das Projekt „Erfurter Hof“ nicht realisiert werden konnte. Der Untersuchungsausschuss weist in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hin, dass die Frage der Unterbringung der Spielbank stets an das Projekt „Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt“ geknüpft war. Die Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof erfolgte letztlich deshalb nicht, weil auch das Gesamtprojekt „5-Sterne-Hotel Erfurter Hof“ nicht realisiert wurde. Hinsichtlich der Gründe des Scheiterns des Gesamtprojektes „Erfurter Hof“ und der Entscheidung über die Förderung des Domhotels wird auf die vorangegangenen Ausführungen zur Beantwortung der Frage 3 des Untersuchungsauftrags sowie hinsichtlich des Mietvertrags auf die Darstellung zu Frage II. 4 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

4. Entscheidung über die Realisierung eines Projektes am 18. Juni 2003

Die Entscheidung über die Förderung eines 5-Sterne-Hotels war Gegenstand einer Beratung des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister Trautvetter und dem Wirtschaftsminister Reinholz am 18. Juni 2003. Diese Besprechung fand kurze Zeit nach dem Amtsantritt von Minister Reinholz statt. Dabei war Minister Reinholz nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zumindest aktenmäßig über die Bedenken und Problemstellungen beider Fördervorhaben unterrichtet. Ebenso durfte er berücksichtigen, dass das Förderverfahren Domhotel trotz Problemen in einem mehrjährigen Förderverfahren zwar zeitweise ausgesetzt, aber nicht negativ beschieden worden war.

In der Beratung wurde die Präferenz für Erfurt als Spielbankstandort und für die Absicht, ein 5-Sterne-Hotel in Erfurt im Verbund mit einer Spielbank zu fördern, noch einmal betont. Dabei hatte sich zwischenzeitlich die förderrechtliche Situation des Domhotels wie folgt geändert: eine Durchfinanzierungsbestätigung des Investors lag vor, ebenso eine persönliche Haftungsunterwerfung für etwaige Rückforderungsansprüche während der Zweckbindungsfrist. Bis zur Fertigstellung waren etwaige Rückforderungsansprüche durch eine Bankbürgschaft besichert. Für das Domhotel war Baurecht erteilt worden. Für den notwendigen öffentlich-rechtlichen Schuldbetritt des Nutzers war ein aus Sicht der handelnden Personen zumindest annähernd wirkungsgleiches Äquivalent (Abtretung etwaiger Ansprüche des Investors gegen den Nutzer) geschaffen worden.

Dem gegenüber war das Hotelvorhaben im Erfurter Hof zwar aus der städtebaulichen Perspektive der Stadt Erfurt trotz der erteilten Baugenehmigung möglicherweise als vorzugswürdig einzustufen, dem Vorhaben standen aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt förderrechtliche Bedenken hinsichtlich der Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe entgegen. Mit einer Förderung aus städtebaulichen Mitteln war aus Sicht des zuständigen Ministeriums nicht zu rechnen; der Untersuchungsausschuss weist insoweit auf die Problematik sich überlappenden Förderverfahren hin, bei denen möglicherweise behebbare Probleme in einem Förderverfahren zum Entscheidungszeitpunkt im anderen Verfahren durchgreifende Bedeutung gewinnen können. Auch Fragen zur Unterbringung der Spielbank im Erfurter Hof waren nicht geklärt. Im Übrigen wäre eine Realisation des Bauvorhabens am Erfurter Hof und die Aufnahme des Spielbankbetriebs erheblich später möglich gewesen als im Domhotel; dies hätte sich durch entgangene Einnahmen kostenseitig zu Lasten des Freistaats bemerkbar gemacht. Darüber hinaus war eine Entscheidung für den Erfurter Hof für den Freistaat förderseitig im Ergebnis die teurere Lösung; eine Beurteilung, ob der Erfurter Hof aufgrund der unterschiedlichen Mietzinsforderungen auch im Hinblick auf einen möglicherweise besseren Standort und damit einen möglicherweise höheren Spielbankertrag eine billigere Lösung gewesen wäre, hat der Untersuchungsausschuss nicht vornehmen können.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in einer Gesamtabwägung die Realisation des Domhotels als 5-Sterne-Hotel befürwortet, für den Erfurter Hof aber zugleich eine städtebaulich vertretbare Lösung angestrebt wurde. Am gleichen Tage wurde der Fördermittelbescheid durch den zuständigen Wirtschaftsminister angewiesen und am 7. Juli 2003 nach weiteren Erörterungen erlassen. Dabei wurde die noch ausstehende Förder Voraussetzung der Erfüllung des 5-Sterne-Standards im Wege einer Beauftragung abgesichert.

IV. Frage II.4 des Untersuchungsauftrags:

Stellen der zur Errichtung einer Spielbank im Erfurter Dom-Hotel abgeschlossene Mietvertrag für gewerbliche Räume und die darauf beruhenden Mietzahlungen der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG einen verdeckten Kapitalzuschuss dar oder ermöglichte der Vertrag die Kreditierung und Durchfinanzierung der Investmaßnahme?

1. Abschluss des Mietvertrags

a. Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Mietvertrags

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass erste Überlegungen hinsichtlich des Abschlusses eines Mietvertrags bereits im Jahre 2001 aufkamen, als seitens des Investors Dr. Baumhögger die Möglichkeit offeriert wurde, die Spielbank in dem noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel im Brühl unterzubringen. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Investors geltend gemacht, dass mit den erforderlichen Planungsänderungen erhebliche Mehrkosten verbunden seien, weshalb die Unterzeichnung eines Mietvertrags über Spielbankräumlichkeiten unabdingbar sei. Die Firma Baumhögger übersandte hierzu einen Mietvertragsentwurf, den das Land bzw. das Thüringer Finanzministerium unterzeichnen sollte. Anfangs wurde eine Unterzeichnung des Vertragentwurfs abgelehnt, da seinerzeit noch beabsichtigt war, dass der zukünftige Konzessionär der Spielbank den Mietvertrag selbst abschließen sollte.

Im Zuge der Verhandlungen wurde im Hinblick auf eine Sicherung des Standortes 5-Sterne-Hotel für die Spielbank dann jedoch der Vorschlag seitens des Thüringer Finanzministeriums aufgegriffen, wonach die Erste Thüringer Spielbank GmbH & Co. KG einen Vorvertrag über die Anmietung von Spielbankräumlichkeiten mit der Baumhögger-Gruppe abschließt. Im Zusammenhang mit der späteren Ausschreibung sollte der Konzessionär verpflichtet werden, alle Verpflichtungen der Erste Thüringer Spielbank GmbH & Co. KG zu übernehmen. Daraufhin wurden Mietvertragsverhandlungen mit der Baumhögger-Gruppe bzw. der Transactio GmbH & Co. KG aufgenommen. Erste Gespräche über die Konditionen eines möglichen Mietvertrags haben im Dezember 2001 stattgefunden.

b. Verhandlungen über die Höhe des Mietzinses

Im Rahmen der ersten Verhandlungen über die Konditionen eines Mietvertrags wurde seitens des Investors zur Höhe des Mietzinses für den veredelten Rohbau ein Betrag in Höhe von 110 DM/m² monatlich genannt, zuzüglich der Kosten des Ausbaus der Räumlichkeiten in Höhe von ca. 500 bis 800 DM/m², die ebenfalls vom Mieter zu tragen seien. Seitens des Thüringer Finanzministerium wurde in dem Zusammenhang auf die hohe Mietkostenbelastung für einen zukünftigen Konzessionär hingewiesen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden könnte; als in den neuen Bundesländern allenfalls wirtschaftlich vertretbar wurde ein Mietpreis von 20 bis 40 DM/m² incl. Ausbau angeboten. Daraufhin korrigierte der Investor seine Mietzinsvorstellungen und reduzierte diese auf 80 DM/m² für den veredelten Rohbau. Er wies darauf hin, dass eine weitere Reduzierung nicht möglich sei, da er für diese Fläche keine Fördermittel erhalte. Nach einer im Anschluss an das Gespräch mit dem Investor vorgenommenen Hochrechnung des Thüringer Finanzministeriums stellte sich heraus, dass selbst bei einer reduzierten Abgabelast das Spielbankunternehmen in den ersten beiden Betriebsjahren bei einer solchen Miethöhe Jahresfehlbeträge erzielen würde. Als Maximalvorstellungen für die Höhe des Mietzinses wurden daher von Finanzminister Trautvetter ein Mietzins von 20 DM/m² geäußert; bei diesem Mietzins werde ein Spielbankunternehmen voraussichtlich Überschüsse erzielen können. Aus wirtschaftlicher Sicht wurde ein Mietpreis von 20 DM/m² als tragbar angesehen. Im Untersuchungsverfahren wurde im Rahmen der Beweisaufnahme dargelegt, dass der Mietpreis von 20 DM/m² als ein Verhandlungseinstieg betrachtet wurde.

In einer Aufschlüsselung der Kosten für das Spielcasino im 5-Sterne-Hotel des Investors gibt dieser Gesamterrichtungskosten in Höhe von 7.216.000 DM, davon Baukosten für den veredelten Rohbau innerhalb des Hotels in Höhe von 3 Mio. DM an, aus denen er einen Netto-Mietansatz von 756.000 DM per anno, d. h. von 50 DM/m² ermittelt. Dieser Mietansatz entspricht laut den Angaben des Investors einer Rendite von 10,47 %, die in der Mischkalkulation mit dem Hotel eine niedrigere Objektrendite von wenigstens 7 % ermöglichen müsse. Die Mischkalkulation sei u. a. erforderlich, weil die Garantie von Accor im Zuge der Minderung der für den Hotelbetrieb bereitgestellten Förderung deutlich reduziert worden sei, die Infrastruktur eines 5-Sterne-Hotels zur Verfügung gestellt werde und die Förderung für den Bereich Casino in Höhe von 28 %, effektiv ca. 1,3 Mio. DM, entfalle; damit werde eine Kompensation des anfallenden Kapitaldienstes zusätzlich notwendig.

Die Berechnungsgrundlage für den Netto-Mietansatz stellte sich wie folgt dar:

Erstellungskosten:	40,57 DM/m ²
entgangene Förderung:	7,31 DM/m ²
Kompensation Infrastruktur	<u>2,12 DM/m²</u>
Summe:	50,00 DM/m ²

Nach einer Kostenschätzung für das Spielcasino der LEG Thüringen mbH vom 16. Januar 2002 wurden Gesamtkosten in Höhe von 7.045.000 DM ermittelt, woraus diese bei einer angenommenen Rendite von 8,5 % von einem gerechtfertigten Mietpreis in Höhe von 39,92 DM/m² ausgeht.

Auf diese Kostenschätzung des Investors Bezug nehmend wurde im Januar 2002 seitens des Geschäftsführers der Spielbankgesellschaft dargelegt, dass der Investor die Kalkulation für den Mietzins in Höhe von 50 DM/m² vorgelegt hat. Er erörterte, dass der Investor beabsichtige, die niedrig kalkulierte Rendite für die Vermietung von Hotelflächen mit einer hoch kalkulierten Rendite für die Vermietung von Spielbankflächen unter Umständen auszugleichen und so zu einer entsprechenden Mischkalkulation zu gelangen. Da der Mietpreis von 50 DM/m² auf Grundlage von Nettobaukosten ermittelt worden sei, ergäben sich zuzüglich Umsatzsteuer Gesamtkosten in Höhe von 8,209 Mio. DM und damit effektiv ein Mietpreis von ca. 57 DM/m². Er schilderte den von der LEG als angemessen betrachteten Mietzins von effektiv ca. 40 DM/m².

Der Zeuge Trautvetter erklärte im Untersuchungsverfahren, dass er schließlich in der weiteren fachlichen Auseinandersetzung darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund der umfangreichen Investitionen an dem Objekt durchaus auch ein höherer Mietpreis als der anfangs gedachte in Höhe von 20 DM/m² gerechtfertigt sein könnte. Die letztendlichen Vorschläge bei den Verhandlungen haben laut dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses sodann bei einem Mietpreis in Höhe von ca. 50 DM/m² gelegen.

c. Höhe der Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft

In dem zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG abgeschlossenen Mietvertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten für eine Spielbank vom 28. März 2002 wurde schließlich ein monatlicher Mietzins ab dem Übergabezeitpunkt in Höhe von 30.965,68 EUR – d.h. 25,56 EUR/m² vereinbart.

Bei einer Laufzeit des Mietvertrags von 10 Jahren ergeben sich so garantierte Einnahmen aus der Vermietung der Spielbankräumlichkeiten für den Investor Transactio in Höhe von 3.715.881,60 EUR; hinsichtlich der im Förderverfahren angegebenen Kosten des Investors für die Errichtung der Spielbank wird auf die Darstellung zu Frage II.2 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Frage nach der Marktüblichkeit des vereinbarten Mietzinses stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren fest, dass aufgrund der Einzigartigkeit des Vorhabens in Erfurt kein marktüblicher Mietzins als Vergleichsmaßstab herangezogen werden konnte. Der Untersuchungsausschuss hat die Frage der Marktüblichkeit nicht weiter hinterfragt und nimmt insofern die Feststellung der Landesregierung zur Kenntnis. Der im Untersuchungsverfahren betrachtete Ablauf der Verhandlungen zwischen dem Thüringer Finanzministerium und dem Investor lässt aber den Schluss zu, dass man sich seitens der Landesregierung intensiv mit der Höhe eines auskömmlichen Mietzinses auseinandergesetzt hat und sowohl die Belange der Spielbankgesellschaft bzw. des zukünftigen Konzessionärs als auch des Investors in die Erwägungen einbezogen hat und anhand dieser Überlegungen eine Entscheidung zur Höhe des Mietzinses im Rahmen der jeweils rechnerisch ermittelten Positionen getroffen hat.

2. Wirkungen des Abschlusses des Mietvertrags auf die Finanzierung des Gesamtinvestitionsvorhabens

Die Wirkung des Abschlusses des Mietvertrags und die damit gesicherten Einnahmen des Investors aus der Vermietung der Spielbankräumlichkeiten wurden im Untersuchungsverfahren unter den Aspekten der Erleichterung der Kreditierung und Durchfinanzierung des Vorhabens sowie einer möglicherweise verdeckten weiteren Subventionierung des Vorhabens betrachtet.

a. Auswirkungen auf die Kreditierung und Durchfinanzierung des Investitionsvorhabens

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass bereits im Rahmen der Mietvertragsverhandlungen zwischen dem Investor Dr. Baumhögger und dem Thüringer Finanzministerium deutlich gemacht wurde, dass die das Investitionsvorhaben Domhotel begleitende und finanzierende Bank die Kapitaldienstfähigkeit vom Abschluss eines Mietvertrages über Spielbankräumlichkeiten abhängig gemacht hatte. Auch im Rahmen der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses äußerte der Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft, dass ihm zum damaligen Zeitpunkt klar gewesen sei, dass der Mietvertrag über die

Spielbankräumlichkeiten der Durchfinanzierung und Kreditierung des Investitionsvorhabens gedient habe. Auch in einem im Untersuchungsverfahren verlesenen Vermerk des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom Februar 2003 wurde im Hinblick auf die mögliche Geltendmachung des Kündigungsrechts vom Mietvertrag geschildert, dass die Vertragskonstellation vermuten lasse, dass der durch die Patronatserklärung abgesicherte Mietvertrag unter Umständen eine wesentliche Grundlage für die gesicherte Finanzierung des Hotelbetriebs darstellt. Die gesicherte Finanzierung des Projekts ist wiederum wesentliche zuwendungsrechtliche Voraussetzung für die Erteilung eines GA-Zuschusses. Für den Fall, dass der Vertrag durch den Gebrauch von Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten unwirksam werden sollte, hatte sich für das Wirtschaftsministerium die Frage gestellt, ob dies in der Kostenkalkulation der Transactio berücksichtigt worden ist. Ein weiterer Zeuge erklärte, dass es unstreitig sei, dass sich gesicherte Mieteinnahmen positiv auf die Kalkulation eines Investitionsprojektes auswirken; hinsichtlich der Förderentscheidung selbst habe dieser Zusammenhang jedoch keinerlei Bedeutung gehabt, da die maßgebliche Größe hierbei allein die Vorlage der Durchfinanzierungsbestätigung gewesen sei.

Dahingegen stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren dar, dass der Mietvertrag abgeschlossen worden sei, um den Standort 5-Sterne-Hotel für die Spielbank in Erfurt zu sichern. Ob der Abschluss des Mietvertrags letztlich der Transactio hinsichtlich der Kreditierung und Durchfinanzierung der Investitionsmaßnahme zugute kam und diese ermöglichte, habe sich bei Vertragsabschluss der Kenntnis des Thüringer Finanzministeriums bzw. des Thüringer Wirtschaftsministeriums und der Thüringer Aufbaubank entzogen. Grundlage der Errechnung der Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft seien die seitens des Investors bzw. der LEG vorgelegten Kostenberechnungen bzw. -schätzungen gewesen. Generell sei aber im Rahmen des Gesamtfinanzierungskonzepts davon auszugehen, dass sich die finanzierende Bank die Vermarktung des zu errichtenden Objektes nachweisen lasse.

Der Untersuchungsausschuss stellt im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Abschluss des Mietvertrags und die durch die Patronatserklärung abgesicherten Mieteinnahmen des Investors einen Einfluss auf die Durchfinanzierung des Gesamtinvestitionsvorhabens hatten. Die über die Dauer von 10 Jahren sicheren Einnahmen wirken sich zweifelsohne positiv auf die Gesamtkalkulation des Investors aus und vermögen etwaige nicht-rentierliche Bereiche des Hotel-, Gaststätten- oder Konferenzbetriebes auszugleichen. Inwiefern dadurch die Kreditierung des Investitionsvorhabens durch die Bank des Investors beeinflusst wurde, hat der Untersuchungsausschuss nicht feststellen können. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine seitens des Freistaats abgegebene

Patronatserklärung zugunsten einer landeseigenen Gesellschaft die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners dieser Gesellschaft gesteigert hat.

b. Mietzinszahlungen als verdeckter Zuschuss an den Investor

Die Frage, ob die Vereinbarung über die Höhe des Mietzinses einen verdeckten Zuschuss an den Investor darstellen könnte, kam insbesondere aufgrund eines im Untersuchungsverfahren verlesenen Gesprächsinhalts zwischen Vertretern der Landesregierung und der Baumhögger-Gruppe auf: Im Zusammenhang mit der Darlegung der Kalkulation des Mietzinses durch den Investor äußerte dabei Minister Trautvetter, dass in dem von der Baumhögger-Gruppe geforderten Mietzins von 50,00 DM/m² ein Betrag von 7,31 DM/m² als Kompensation für die entgangene Förderung durch das Thüringer Wirtschaftsministerium enthalten sei. Der Minister erklärte aber, dass er nicht bereit sei, über den Mietzins einen Ersatz für die entgehende Förderung zu geben, da dadurch letztlich die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums umgangen würden. Demgegenüber verteidigte Herr Dr. Baumhögger den Ansatz der Kompensation, da ohne die von der Landesregierung gewünschte Unterbringung eines Spielcasinos der gesamte Hotelbau gefördert würde.

Da man sich im Mietvertrag letztlich im Wege eines Kompromisses auf einen Mietzins in Höhe von 25,56 EUR/m² einigte, erscheint es möglich, dass dabei die Forderung der Kompensation durch den Investor berücksichtigt wurde. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht im Einzelnen nachvollziehen, inwieweit die unterschiedlichen Kostenansätze für die Spielbankräumlichkeiten in der GA-Förderung und bezüglich der Höhe des Mietzinses begründet sind; er nimmt die Auffassung der Landesregierung zur Kenntnis, dass die Kostenansätze hinsichtlich des Mietzinses in Bezug auf die Übergabe der Räumlichkeiten als „veredelter Rohbau“ begründet sind.

Der Untersuchungsausschuss konnte insoweit auch nicht zweifelsfrei feststellen, dass über den Mietvertrag dem Investor eine verdeckte Subvention zukommen sollte oder zugekommen ist. Der Untersuchungsausschuss merkt in diesem Zusammenhang aber an, dass mit dem Abschluss des Mietvertrags und der Abgabe der Patronatserklärung eine Sicherung des Investors in der Gestalt bewirkt wurde, dass der Investor mit Abschluss des Mietvertrags mit fixen Mieteinnahmen über die Laufzeit des Mietvertrags von 10 Jahren rechnen konnte. Hinsichtlich der Höhe der Mietzahlungen wird auf Gliederungspunkt D.IV.1.c verwiesen.

Der Gedanke der Sicherung des Investors wurde im Untersuchungsverfahren mehrfach erörtert: Im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses kam zum Ausdruck, dass die

Baumhögger-Gruppe im Rahmen der Gespräche über die Unterbringung der Spielbank bereit gewesen sei, die bereits begonnene Planung für das Hotelgebäude zu ändern und die Spielbank in dem 5-Sterne-Hotel unterzubringen. Weil der Investor Baumhögger damit Räumlichkeiten für die Spielbank aus der Planung herauslösen musste, habe es in dessen Interesse gelegen abzusichern, dass er für diese Räumlichkeiten Mieteinnahmen erhält. Zu diesem Zwecke habe die Baumhögger-Gruppe einen Mietvertrag verlangt. Das Land hatte sich in diesem Zusammenhang auch zu der Zusage bekannt, die Investorengruppe Baumhögger solange abzusichern, bis der zukünftige Konzessionär feststeht.

Der Untersuchungsausschuss stellt hinsichtlich dieses Sicherungsgedankens fest, dass mit der beabsichtigten Unterbringung der Spielbank in dem Hotelgebäude eine gesteigerte Bindungswirkung für den Investor entstanden ist, denn er war im Hinblick auf die spätere tatsächliche Belegung der Räumlichkeiten in seinem Hotel auf die Genehmigung der Konzession durch den Freistaat angewiesen. Zudem hatte er Vorleistungen im Hinblick auf die Unterbringung der Spielbank in dem Hotelgebäude zu erbringen. Dieses Genehmigungsverfahren konnte er selbst nicht beeinflussen; insofern war der Wunsch nach einer gewissen Absicherung der Einnahmesituation seitens der Mietzahlungen nachvollziehbar. Aufgrund des Entgegenkommens des Investors hinsichtlich der baulichen Anforderungen für die Unterbringung der Spielbank und damit einhergehende Vorleistungen des Investors stellt es ein anerkanntes Interesse dar, im Gegenzug frühzeitig einen Mietvertrag über die Spielbankräumlichkeiten abzuschließen und sich den Eingang der Mietzahlungen durch eine Patronatserklärung garantieren zu lassen.

V. Frage II.5 des Untersuchungsauftrags:

War Herr Trautvetter in seiner Funktion als Thüringer Finanzminister berechtigt und befugt, die Patronatserklärung zugunsten der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG abzugeben?

1. Abgabe der Patronatserklärung durch den Finanzminister

Eine Patronatserklärung ist ein Instrument der Sicherung im Handels- und Gesellschaftsrecht. Im Allgemeinen verpflichtet sich in einer Patronatserklärung eine Muttergesellschaft gegenüber dem Vertragspartner bzw. Gläubiger ihrer Tochtergesellschaft, diese Tochtergesellschaft jederzeit in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus einem Schuldverhältnis nachzukommen. Der Begriff der Patronatserklärung dient als Sammelbegriff für verschiedenartige Erklärungen, in denen die Muttergesellschaft ein bestimmtes Verhalten in Aussicht stellt; sie ist als Rechtsinstitut richterrechtlich geregelt und anerkannt.

Im Untersuchungsverfahren wurden die Voraussetzungen und Folgen der Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft hinterfragt. Insofern rückte zunächst der Inhalt dieser Erklärung in das Blickfeld der Untersuchung. Der Freistaat Thüringen als Gesellschafter der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft hat im Zuge des Abschlusses des Mietvertrags mit der Transactio über die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel für die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG eine Patronatserklärung abgegeben: In dieser Erklärung wird festgestellt, dass es dem Thüringer Finanzministerium bekannt sei, dass die landeseigene Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG mit der Transactio GmbH & Co. KG einen Mietvertrag zur Anmietung von Räumlichkeiten über ca. 1.211, 49 m² im von der Transactio GmbH & Co. KG noch zu errichtenden 5-Sterne-Hotel in Erfurt Brühl schließen werde. Das Thüringer Finanzministerium erklärt, dass es dafür Sorge tragen werde, dass die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG finanziell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage ist. Die Patronatserklärung ist unterzeichnet am 28. März 2002 von Andreas Trautvetter, Thüringer Finanzminister.

Hinsichtlich der finanziellen Struktur der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG, für die die Patronatserklärung abgegeben wurde, hat das Untersuchungsverfahren gezeigt, dass es sich bei der Spielbankgesellschaft um eine so genannte Vorratsgesellschaft bzw. Vorratsgründung des Landes für den Zweck der sofortigen Handlungsfähigkeit im Falle

der Entscheidung über die Errichtung der Spielbank gehandelt hat. Vor dem beabsichtigten Abschluss des Mietvertrags mit der Transactio GmbH & Co. KG über die Anmietung von Spielbankräumlichkeiten im Domhotel im März 2002 hatte die Spielbankgesellschaft keinerlei eigene Geschäftstätigkeit entfaltet; sie verfügte nicht über eigene Einnahmen aus einem Geschäftsbetrieb, sondern lediglich über ein Stammkapital des Gesellschafters in Höhe von 50.000 DM. Aufgrund dieser geschilderten Finanz- bzw. Einnahmestruktur der Gesellschaft ist es grundsätzlich nachvollziehbar und im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich, dass sich ein Geschäftspartner dieser Gesellschaft, insbesondere wenn es um den Abschluss eines langfristigen und mit entsprechend hohen Mietzinszahlungen verbundenen Mietvertrags handelt, eine Patronatserklärung oder ein vergleichbares Garantieverprechen des Freistaats als Gesellschafter zugunsten seiner landeseigenen Gesellschaft fordert, um seinerseits Risiken aus einem möglicherweise auftretenden Zahlungsverzug der Gesellschaft und daraus resultierend einem evtl. teilweisen Leerstand der anzumietenden Fläche im zu errichtenden 5-Sterne-Hotel auszuschließen.

Insofern nimmt der Untersuchungsausschuss die Erklärung der Landesregierung zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit der Abgabe einer Patronatserklärung mittelbar aus der gesellschaftsrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft ergebe, um zu gewährleisten, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Spielbankgesellschaft hatte im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Mietvertrags auf Veranlassung des Freistaats Thüringen eine über ihre Kräfte gehende Verbindlichkeit übernommen; insofern bestand im Hinblick auf eine Erfüllung des Vertrags seitens des Vertragspartners der Spielbankgesellschaft und Investor des Hotels ein gewisses Sicherheitsbedürfnis.

Die Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses zeigte, dass die Abgabe der Patronatserklärung als Grundlage des Abschlusses des Mietvertrags der Sicherung des Standortes 5-Sterne-Hotel im Brühl für die Spielbank dienen sollte. Im Übrigen ging es auch um eine Sicherung des Investors, der hinsichtlich der Hotelplanung die Unterbringung der Spielbank zu berücksichtigen hatte; dieser brauchte auch im Sinne einer Außenwirkung einen Anspruch gegenüber einem solventen Schuldner, was mit der Abgabe der Patronatserklärung erreicht werden konnte. Der Untersuchungsausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

2. Voraussetzungen der Abgabe einer Patronatserklärung

Ob und inwiefern bei der Abgabe einer Patronatserklärung des Landes zugunsten einer landeseigenen Gesellschaft die Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts zu beachten sind, hängt grundsätzlich von der Qualität der ausgesprochenen Patronatserklärung ab. Hierbei unterscheidet man in Abhängigkeit von der Formulierung der Erklärung zwischen „weichen“ und „harten“ Patronatserklärungen. Die Zuordnung einer Erklärung zu einem dieser beiden Typen muss immer im konkreten Fall im Hinblick auf den Rechtsbindungswillen ermittelt werden; es ist zu hinterfragen, ob eine rechtliche Einstandspflicht begründet werden soll. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine „harte“ Patronatserklärung handelt, wenn sich die Muttergesellschaft zur Ausstattung der Tochter in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft mit ausreichend finanziellen Mitteln verpflichtet (vgl. BGHZ 117, 127 f.).

Bei der im Untersuchungsverfahren in Rede stehenden Patronatserklärung wird versichert, dass das Thüringer Finanzministerium dafür Sorge tragen werde, dass die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG finanziell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Mietverbindlichkeiten in der Lage ist. Insofern kommt der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Frage nach der rechtlichen Einordnung der abgegebenen Erklärung im Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Einschätzung, dass es sich um eine sog. harte Patronatserklärung handelte.

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass man sich seitens des Thüringer Finanzministeriums im Vorfeld der Abgabe dieser Erklärung mit deren haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auseinandergesetzt hatte. Dabei kam zum Ausdruck, dass bei der Abgabe einer solchen „harten“ Patronatserklärung § 39 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten sind. § 39 Abs. 1 LHO besagt, dass die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz bedürfen, die der Höhe nach bestimmt ist. Dabei ist gemäß § 39 Abs. 3 LHO seitens der Landesregierung zu prüfen, ob im Falle der Übernahme der Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen. Gemäß Ziffer 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 Landeshaushaltsordnung dürfen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

Seitens des Thüringer Finanzministeriums wurde im Rahmen der Prüfung erklärt, dass sich das Risiko einer Inanspruchnahme im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres bemessen lasse. Es wurde von einem Maximalrisiko ausgegangen, wonach sich aus der Vertragslaufzeit und der Miethöhe Risiken in verschiedenster Weise dem Grunde und der Höhe nach realisieren können. Als solche wurden die Ungewissheit über das Ergebnis der Ausschreibung der Spielbankkonzession, über die Nutzung des konkreten Standortes in Erfurt bzw. die Nutzung der anzumietenden Fläche durch den Betreiber sowie über das Einverständnis des Betreibers mit der Mietlaufzeit, der Miethöhe und den sonstigen Konditionen genannt. Wegen fehlender Anhaltspunkte zur konkreten Risikobewertung wurde seitens des Thüringer Finanzministeriums von einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit der Patronatserklärung und damit von der Verwirklichung der Bürgschaftsrisiken ausgegangen. Dabei wurde als Maßstab die allgemeine Verwaltungspraxis herangezogen, wonach nicht bewertbare Risiken einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit gleichzusetzen sind. Für den Fall der Abgabe der Patronatserklärung wurde eine haushalterische Vorkehrung in Form einer eingeplanten Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigung empfohlen.

Daraufhin wurde auch aus Sicht des seinerzeitigen Abteilungsleiter 3 des Thüringer Finanzministeriums dargestellt, dass eine haushaltsrechtliche Grundlage – soweit unbedingt erforderlich - nur dahingehend geschaffen werden kann, dass über den Weg der Verpflichtungsermächtigung die Bezuschussung der Thüringer Spielbankgesellschaft in Höhe der Mietverbindlichkeiten rechtlich gesichert wird. Es wurde um Entscheidung der Hausleitung gebeten, ob eine solche Verpflichtungsermächtigung noch mit dem Nachtragshaushalt 2002 in Form eines Änderungsantrages oder mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebracht werden soll.

In der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses wurde zu dieser Entscheidung geschildert, dass Minister Trautvetter schließlich entschieden habe, dass eine solche Verpflichtungsermächtigung mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebracht werden soll. Herr Trautvetter selbst bestätigte dies im Untersuchungsverfahren. Er sei aufgrund des ihm vorgelegten Vermerks davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Patronatserklärung die haushaltsrechtlichen Grundlagen vorhanden waren und es ausreichend sei, die haushaltsrechtlichen Verpflichtungen im Doppelhaushalt 2003/2004 zu schaffen und er insofern berechtigt war, die Patronatserklärung zu unterzeichnen. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die angesprochene Leitungsvorlage die Notwendigkeit haushalterischer Vorsorge dargestellt hat. Allerdings war durch die Formulierung eine

missverständliche Interpretation dahingehend nicht völlig ausgeschlossen, dass diese Vorsorge auch später erfolgen könnte. Dieses Verständnis ist handlungsleitend geworden.

Der Untersuchungsausschuss kommt in Auswertung der Beweisaufnahme und unter Betrachtung der Ausführungen der Landesregierung im Untersuchungsverfahren zu der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Patronatserklärung ohne sonstige Maßnahmen des Freistaats von einer hohen Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit auszugehen war. Mit dieser Annahme greift grundsätzlich die Regelung des § 39 LHO, wonach Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt auszubringen sind. Dies war zum Zeitpunkt der Abgabe der Patronatserklärung durch den Finanzminister am 28. März 2002 nicht der Fall; eine Verpflichtungsermächtigung sollte ursprünglich erst mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebracht werden, ist in diesem und den Folgehaushalten aber nicht ausgebracht worden. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Patronatserklärung, die möglicherweise zu einer Verpflichtung des Freistaats im Außenverhältnis führen konnte, haben zum Zeitpunkt der Abgabe ohne begleitende Maßnahmen bei Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 39 LHO nicht vorgelegen. Im Innenverhältnis gegenüber der Spielbankgesellschaft als landeseigener Gesellschaft bestand die Möglichkeit des zuständigen Ministers, die Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit durch eine entsprechende Kapitalzufuhr auszuschließen; hierzu war der handelnde Minister berechtigt (vgl. Gliederungspunkt D.V.3). Auf die Wirksamkeit der Patronatserklärung hatte dies keinen Einfluss.

3. Folgen der Abgabe der Patronatserklärung

Hinsichtlich der Folgen der Abgabe der Patronatserklärung und ihrer Bewertung nimmt der Untersuchungsausschuss die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass aufgrund der Patronatserklärung keinerlei Ausgaben geleistet worden sind, denn der Freistaat Thüringen hat unabhängig von der Abgabe einer Patronatserklärung in Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht gegenüber der landeseigenen Spielbankgesellschaft dafür Sorge tragen müssen, dass die Mieterin ihrer vertraglichen Verpflichtung jederzeit nachkommen kann; er hat insofern die erforderlichen Mittel als Gesellschaftereinlage bereitgestellt. Der Finanzminister war zur Verfügung über deren Mittel aus dem sog. Gesellschaftertitel befugt und bei Abgabe der Patronatserklärung bereit, die Landesgesellschaft so auszustatten, dass ausgeschlossen war, dass der Freistaat aus der Patronatserklärung in Anspruch genommen werden würde.

Der Untersuchungsausschuss verweist in diesem Zusammenhang aber auch auf den Umstand, dass in den im Untersuchungsverfahren verlesenen Erklärungen des Freistaats Thüringen als Kommanditist der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG zur Leistung einer Gesellschaftereinlage auf das variable Kapitalkonto hinsichtlich der Finanzierung der Mietzahlungen bzw. in der Zustimmung zur Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auf den Inhalt der abgegebenen Patronatserklärung verwiesen wurde. Dieser Verweis kam nach einer Schilderung in der Beweisaufnahme des Ausschusses aber wohl deshalb zustande, weil im Hause des Thüringer Finanzministeriums bekannt war, dass eine solche Patronatserklärung abgegeben wurde. Letztlich sei nach Schilderung eines Zeugen im Untersuchungsverfahren aber die Formulierung "aufgrund der Patronatserklärung" nicht zutreffend gewesen, denn der Deckungsfähigkeit sei vor dem Hintergrund des Treueverhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zugestimmt worden.

VI. Frage II.6 des Untersuchungsauftrags:

Aus welchen Gründen beteiligte sich die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG nicht innerhalb der Ausschreibungsfrist an der Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt?

1. Funktion der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG

a. Gesellschaftszweck der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG

Der Untersuchungsausschuss hat zunächst zu den Umständen der Gründung der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG festgestellt, dass aufgrund der Anforderungen des damaligen Thüringer Spielbankgesetzes zur Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb der ersten Spielbank in Thüringen am 8. Dezember 1994 die „Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG“ als Landesgesellschaft gegründet wurde. Gesellschafter dieser Spielbankgesellschaft war die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH und der beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditist) Freistaat Thüringen. Einziger Gesellschafter der geschäftsführenden Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH war der Freistaat Thüringen. Als Gremium der Spielbankgesellschaft agierte die Gesellschafterversammlung; gesetzlicher Vertreter des Komplementärs war der Geschäftsführer der Spielbankverwaltungsgesellschaft. Für den Kommanditisten handelte der Finanzminister oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter.

Bei der Spielbankgesellschaft handelte es sich um eine so genannte Vorratsgesellschaft, d.h. eine Kapitalgesellschaft, die in der Absicht gegründet wurde, keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufzunehmen. Eine Vorratsgesellschaft dient in der Regel dazu, diese zu einem späteren Zeitpunkt nach der Gründung unter Nutzung der vorhandenen äußeren Rechtsform an einen Dritten zu verkaufen, der die Gesellschaft sodann zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit nutzt. Vorteil dieses Instrumentes ist, dass zu diesem späteren Zeitpunkt dann der Zeitaufwand einer Neugründung, z.B. aufgrund eines langwieriger Eintragsprozess für eine Kapitalgesellschaft, entfällt und mögliche Haftungsrisiken einer GmbH in Gründung minimiert werden können.

Im Untersuchungsverfahren wurde deutlich, dass es bei der Spielbankgesellschaft als Vorratsgesellschaft des Landes Zweck der Gründung war sicherzustellen, dass man seitens der Landesregierung sofort im Sinne einer zeitnahen Aufnahme des Spielbankbetriebs tätig

werden kann, sobald die Entscheidung über die Errichtung einer Spielbank getroffen war. Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass auch im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum staatlichen Spielbankmonopol im untersuchungserheblichen Zeitraum vorgesehen war, dass vor Inbetriebnahme der Spielbank die Spielbankgesellschaft ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen privaten Betreiber veräußert; Ziel war eine vollständige Privatisierung des Spielbankbetriebs am Standort 5-Sterne-Hotel in Erfurt.

Der Untersuchungsausschuss kommt daher zu der Feststellung, dass es zu keinem Zeitpunkt der Planungen zur Errichtung der ersten Thüringer Spielbank vorgesehen war, dass die Spielbankgesellschaft selbst eine Geschäftstätigkeit im Sinne des eigenen Betriebs der Spielbank aufnimmt. Insofern kam es auch nicht in Betracht, dass sich die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG an der Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt beteiligt. Die Spielbankgesellschaft hatte nach Schilderung der Landesregierung von vornherein von einer Bewerbung im Zuge des Ausschreibungsverfahrens abgesehen, da die Landesgesellschaft nicht über das notwendige Spezialwissen verfügte und das Fachwissen der am Markt tätigen Spielbankbetreiber genutzt werden sollte.

b. Aktivitäten der der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG

Vor Abschluss des Mietvertrags mit der Transactio GmbH & Co. KG über die Anmietung von Spielbankräumlichkeiten im Domhotel im März 2002 hatte die Spielbankgesellschaft keinerlei eigene Geschäftstätigkeit entfaltet; sie verfügte nicht über eigene Einnahmen aus einem Geschäftsbetrieb. Die Gesellschaft war lediglich mit einem Stammkapital des Gesellschafters in Höhe von 50.000 DM ausgestattet.

Der Untersuchungsausschuss nimmt die Erklärung der Landesregierung zur Kenntnis, dass der Abschluss des Mietvertrags über Spielbankräumlichkeiten im 5-Sterne-Hotel durch die Spielbankgesellschaft der Sicherung des Standortes dienen sollte. Mit der Anmietung der Räumlichkeiten sollten für den Konzessionär die Voraussetzungen geschaffen werden, den Spielbankbetrieb so schnell wie möglich aufzunehmen. Die Spielbankgesellschaft hat sodann nach Übergabe der Mieträumlichkeiten bestimmte Ausbauarbeiten durchführen lassen, um die spätere Übernahme durch den Konzessionär zu vereinfachen bzw. Mehrkosten eines späteren Ausbaus durch den Konzessionär zu vermeiden.

2. Standort der ersten Thüringer Spielbank

Zur Frage der Festlegung des Spielbankstandortes hat das Untersuchungsverfahren für den untersuchungserheblichen Zeitraum gezeigt, dass im Herbst des Jahres 2000 eine Standortanalyse der „German Casino Group“ durchgeführt wurde und in deren Ergebnis, insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht, die Landeshauptstadt Erfurt als Sitz der ersten Spielbank in Thüringen bestimmt wurde. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde bei der Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes, die aufgrund der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulassung privater Spielbankbetreiber notwendig wurde, Erfurt als Sitz der ersten Spielbank in § 1 Satz 2 des Thüringer Spielbankgesetzes in der Fassung vom 15. April 2004 ausdrücklich aufgenommen worden. Darüber wurde festgelegt, dass die Lage der Spielbank mit den Zielen des Städtebaus und der Stadtentwicklung in Übereinstimmung zu bringen sei.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs wurde im Untersuchungsverfahren deutlich, dass bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag am 23. Mai 2002 die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Standortfestlegung in Erfurt jedoch eine gewisse Vorentscheidung getroffen hatte, indem sie am 28. März 2002 zur Sicherung des Standortes in dem geplanten 5-Sterne-Hotel am Dom dem Abschluss eines Mietvertrags über Spielbankräumlichkeiten zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft und der Transactio zustimmte.

Vor Abschluss des Mietvertrags mit der Transactio wurde jedoch von Seiten des Thüringer Finanzministeriums noch im Januar 2002 hinterfragt, ob der Standort 5-Sterne-Hotel im Stadtteil Brühl für eine Spielbank geeignet ist. Im Zusammenhang mit einer Darstellung des seinerzeitigen Mietpreisangebotes der Transactio gab der Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft zu Bedenken, dass aufgrund der hohen Mietausgaben das 5-Sterne-Hotel am Dom als Spielbankstandort nicht mehr in Betracht kommen könnte. Weitere Bedenken wurden insofern geäußert, dass dieser Standort aufgrund der zu erwartenden geringen Einnahmen aus dem sog. Kleinen Spiel nur bedingt für eine Spielbank geeignet ist. Die Unterbringung der Spielbank in einem 5-Sterne Hotel gegenüber dem Theater könne die Kundschaft des Kleinen Spiels hemmen; zudem fehle es an Laufkundschaft und der daraus resultierenden Einnahmen aus dem Automatenpiel. Das Kleine Spiel mache einen Anteil von ca. 75 % am gesamten Bruttospielertrag einer Spielbank aus. Im Gegensatz zu dem 5-Sterne-Hotel im Brühl sei der „Erfurter Hof“ als Standort ideal gelegen; aber auch ein anderes Gebäude, möglichst in der Bahnhofstraße bzw. im näheren Umkreis, biete ein viel versprechendes Potential. Der Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft schlug in diesem Zusammenhang vor, aufgrund des Standortnachteils sowie der Höhe des geforderten

Mietzinses die Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel im Brühl nicht weiter zu verfolgen. Auch sollt die Landesregierung keine weitere Standortsuche betreiben. Vielmehr sollten in der Ausschreibung der Spielbankkonzession die Bewerber aufgefordert werden, geeignete Objekte für eine Spielbank in Erfurt zu nennen. Dieses Verfahren habe den Vorteil, dass ein möglicher Konzessionär im Nachhinein nicht der Landesregierung vorwerfen könne, eine für eine Spielbank nicht oder nur bedingt geeignete Immobilie vorgegeben zu haben. Die Auswahl des konkreten Spielbankstandortes in Erfurt sollte im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

Das Untersuchungsverfahren zeigte auf, dass trotz der Schilderung dieses Aspekts die Verhandlungsführung mit der Transactio bezüglich des Domhotels weiterverfolgt wurde; Minister Trautvetter wollte eine Sicherung des Standortes in dem zu errichtenden 5-Sterne-Hotel als aus seiner Sicht zweitbesten Standort erreichen; zur Frage der möglichen Realisierungschancen des Projekts Erfurter Hof und die dem aus Sicht des Landes entgegenstehenden Hindernisse wird auf die Darstellung in Gliederungspunkt D.III.3 verwiesen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere auf Ebene der Erarbeitung des Referentenentwurfs seitens des Thüringer Finanzministeriums, wurden Fragen der Sicherung des Standortes der Spielbank im 5-Sterne-Hotel diskutiert, mit denen sich auch der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Überlegungen zur Festlegung des Standortes auseinandergesetzt hat. Auch die Konditionen eines Mietvertrags spielten dabei eine Rolle. Dabei wurde deutlich, dass die das Investitionsvorhaben Domhotel begleitende und finanzierende Bank die Kapitaldienstfähigkeit vom Abschluss eines Mietvertrages über Spielbankräumlichkeiten abhängig gemacht hat (vgl. auch Gliederungspunkt D.IV.2.a).

Seitens des Thüringer Finanzministeriums wurde dabei zunächst festgestellt, dass eine vertragliche Verpflichtung zu Lasten des zukünftigen Konzessionärs problematisch sein könnte, denn in der Folge müsste in der Ausschreibung der Spielbankkonzession der Standort 5-Sterne-Hotel vorgegeben werden, was wiederum eine erhebliche Beschränkung des zukünftigen Konzessionärs und des Ausschreibungsverfahrens insgesamt darstellen würde. Nach der im Untersuchungsverfahren dargelegten andauernden Diskussion der Standortproblematik kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass es hinsichtlich der Regelung der Standortfrage aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums letztlich als rechtssicher erachtet wurde, die Regelung in den Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes aufzunehmen, dass der Standort der Spielbank innerhalb Erfurts durch Beschluss der Landesregierung festgelegt wird und dabei insbesondere

städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Als Vorteil dieser Regelung wurde seitens des Thüringer Finanzministeriums genannt, dass neben der relativen Sicherheit des Investors auch im Falle späterer anderweitiger Standortbestimmungen keine Gesetzesänderung erforderlich wäre, sondern nur ein erneuter Kabinettsbeschluss.

Gegenüber dem Investor Baumhögger wurde zur Frage des Standortes der Spielbank seitens des Thüringer Finanzministeriums im Rahmen eines Gesprächs verdeutlicht, dass der Standort 5-Sterne-Hotel nicht in der Ausschreibung vorgegeben werden kann, dass jedoch im Zuge der beabsichtigten Gesetzesänderung bei der Festlegung des Standortes städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Der Ausschreibende habe bezüglich der Auswahl der Bewerber ein Ermessen, wobei die Feststellung getroffen wurde, dass dies aus Sicht der Firma Baumhögger das Risiko minimiere, dass eine andere Standortentscheidung gefällt werde. Auch sei zu berücksichtigen, dass der zukünftige Konzessionär nicht gezwungen werden könne, in einen Mietvertrag einzutreten, dessen Konditionen für ihn unwirtschaftlich seien. Es wurde signalisiert, dass das Land weiterhin zu der Zusage steht, die Investorengruppe Baumhögger solange abzusichern, bis der zukünftige Konzessionär feststeht.

Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass es hinsichtlich der zu treffenden Regelungen und Vereinbarungen aber auch darum ging, das Risiko für das Land einzugrenzen, so dass wirtschaftliche Konditionen ausgehandelt und eine Haftungshöchstgrenze für das Land vereinbart werden. Das Risiko des Landes bestand zu jedem Zeitpunkt darin, dass nicht feststand, ob der spätere Konzessionär den Mietvertrag übernimmt.

Der Untersuchungsausschuss kommt insofern zu der Feststellung, dass man seitens der Landesregierung eine klare Präferenz für den Standort der künftigen Spielbank in Erfurt hatte – nämlich deren Unterbringung in dem zu errichtenden 5-Sterne-Hotel. Nachdem in dem entsprechenden Zeitraum in den Jahren 2001/ 2002 nur das Projekt Domhotel zur Errichtung eines 5-Sterne-Hotels in Erfurt in Rede stand, fokussierten sich auch die Überlegungen zur Unterbringung der Spielbank auf das Domhotel im Brühl. Es wurde eine Sicherung dieses Standortes angestrebt und insofern wurde auch die Frage der Festlegung des Standortes in der Ausschreibung der Konzession für den Spielbankbetrieb erörtert. Im Rahmen der Änderung des Spielbankgesetzes im Jahre 2004 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Standortfestlegung durch die Landesregierung unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte erfolgt. Bereits zuvor, nämlich im März 2002, hatte die Landesregierung jedoch eine Vorentscheidung hinsichtlich der Standortfestlegung getroffen, indem die Spielbankgesellschaft den Mietvertrag mit der Transactio über die

Spielbankräumlichkeiten im Domhotel abgeschlossen hat. Der Untersuchungsausschuss kommt zu der Einschätzung, dass diese Vorfestlegung – mehr als ein Jahr vor der Erteilung einer Baugenehmigung für das 5-Sterne-Hotel bzw. vor Erlass des für die Realisierung des Vorhabens notwendigen GA-Zuwendungsbescheids – eine gewisse bindende, das weitere Verfahren einschränkende Wirkung zu entfalten vermochte. Faktisch wurde bei der Frage einer möglichen Realisierung des Vorhabens „Erfurter Hof“ und der Unterbringung der Spielbank in dem Objekt im Frühjahr 2003 immer die Tatsache des existierenden Mietvertrags mit der Transactio mitgedacht.

3. Ausschreibung der Konzession

Zur Akquise eines privaten Spielbankbetreibers wurde nach der Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes ein ordentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Zu dem Ausschreibungsverfahren selbst nimmt der Untersuchungsausschuss die Schilderung der Landesregierung zur Kenntnis, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt am 9. Februar 2004 im Staatsanzeiger sowie am 12. Februar 2004 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Laut Ausschreibung war die Spielbank in räumlicher Nähe zu einem Hotel der gehobenen Kategorie in Erfurt zu betreiben; für die Überlegungen, aus ausschreibungsrechtlichen Gründen keine Bindung an einen konkreten Standort vorzugeben, wird auf die tatsächlichen Feststellungen in Gliederungspunkt C.IV.2 verwiesen. Die Ausschreibungsfrist endete am 19. Mai 2004, wobei zwei Bewerber Antragsunterlagen einreichten. Im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens erteilte das Innenministerium mit Bescheid vom 27. Dezember 2004 der „Westdeutsche Spielcasino Verwaltungs GmbH“ (Westspiel) die Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank in Erfurt zugunsten einer noch zu errichtenden Casino Erfurt GmbH & Co. KG.

Die Spielbank im 5-Sterne-Hotel am Dom wurde am 15. Dezember 2005 eröffnet.

Zu der Frage, ob aufgrund des Abschlusses des Mietvertrags mit der Transactio auch eine faktische Einschränkung der Ausschreibung der Spielbankkonzession einherging (vgl. Gliederungspunkt D.VI.2), hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

4. Abschluss eines Untermietvertrags mit dem Konzessionär

Da die Spielbankgesellschaft bereits zur Sicherung des Standortes und zur zeitnahen Aufnahme des Spielbankbetriebes durch den Konzessionär mit der Transactio den Mietvertrag über die Spielbankräumlichkeiten abgeschlossen hatte, ging es nunmehr noch um die Klärung der mietvertraglichen Konditionen zwischen Investor und Spielbankbetreiber bzw. zwischen Spielbankgesellschaft und Spielbankbetreiber.

Der Untersuchungsverfahren nimmt die Schilderung der Landesregierung zur Kenntnis, dass Gegenstand der Verhandlungen mit dem zukünftigen Konzessionär auch der Abschluss eines Untermietvertrags über die bereits durch die Spielbankgesellschaft angemieteten Räumlichkeiten war. Der Untersuchungsausschuss schließt aus dieser Schilderung, dass seinerzeit offenbar nicht mehr die vorherigen Überlegungen hinsichtlich eines Eintretens des Konzessionärs in den Mietvertrag zur Debatte standen. Konkrete Gründe für das Nicht-Eintreten des Konzessionärs in den Mietvertrag konnte der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln; er nimmt in diesem Zusammenhang die pauschale Äußerung der Landesregierung zur Kenntnis, dass sich die Verhandlungen der Landesregierung mit dem Konzessionär schwierig gestalteten, da dessen ursprüngliche Forderungen nicht in Einklang mit der Gesetzeslage standen.

Zu den Konditionen des Untermietvertrags zwischen der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Erste Thüringer Spielbankverwaltungsgesellschaft mbH als Untervermieter und der Casino Erfurt GmbH & Co. KG i. G., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Westdeutsche Spielcasino Verwaltungs GmbH als Untermieter hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen getroffen: In dem Untermietvertrag wurde eine variable, von den Regelungen des Mietvertrags unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Miethöhe vereinbart:

Diese Miethöhe ist abhängig vom Bruttospielertrag, den der Untermieter während eines Geschäftsjahres in der Spielbank erzielt und beträgt mindestens 12.114,90 EUR (10,00 EUR/m² als Mindestmiete), höchstens jedoch 30.965,68 EUR (25,56 EUR/m² als Höchstmiete). Für den Fall, dass der Bruttospielertrag den Betrag von 6.500.000 EUR per anno nicht überschreitet, ist der Untermieter nur verpflichtet, die Mindestmiete zu zahlen. Für den Fall, dass der Bruttospielertrag den Betrag von 6.500.000 EUR per anno überschreitet, erhöht sich die monatliche Mindestmiete um ein Zwölftel von 40 % des Nettospielertrags (der Differenz zwischen dem Bruttospielertrag-Mehrbetrag und der Summe der auf den Bruttospielertrag-Mehrbetrag entfallenden Spielbankabgabe nach § 3 Thüringer Spielbank-

gesetz und den „weiteren Leistungen“ nach § 3a Thüringer Spielbankgesetz erhöht). Ein fixer Prozentsatz des Nettospielertrags steht dem Untermieter zu. Für den Fall, dass der Untermieter in einem Geschäftsjahr die Höchstmiete zahlt und nach dem Gewinnvortrag gemäß vorstehenden Absatz einen Jahresüberschuss von mehr als 250.000 EUR erwirtschaftet, erhöht sich die in den vorangegangenen Geschäftsjahren seit Beginn des Untermietverhältnisses gezahlte monatliche Miete um 40 % des den Betrag von 250.000 EUR übersteigenden Betrages solange, bis der Untermieter auch in den vorangegangenen Geschäftsjahren seit Beginn des Untermietverhältnisses die Höchstmiete gezahlt hat. Maßgebend ist dabei der Jahresüberschuss, der im testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesen ist. Auf keinen Fall ist der Untermieter verpflichtet, eine monatliche Miete zu zahlen, die die Höchstmiete über die Gesamtlauzeit des Untermietvertrages überschreitet. Der Untermieter ist verpflichtet, eine monatliche Mietvorauszahlung auf die monatliche Miete zu leisten. Die monatliche Mietvorauszahlung auf die monatliche Miete beträgt während des ersten Rumpfgeschäftsjahres Untermieters 12.114,90 EUR und richtet sich während der folgenden Geschäftsjahre nach dem Bruttospielertrag des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres des Untermieters. Die endgültige Festlegung der monatlichen Miete erfolgt auf der Grundlage des tatsächlich in einem Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags.

Beginn der Mietzinszahlungen der Untermieterin an die Spielbankgesellschaft ist der 1. Juni 2005. Der Untersuchungsausschuss kommt daher zum einen zu der Feststellung, dass die Spielbankgesellschaft über die Dauer eines Jahres ohne korrespondierende Einnahmen Mietzahlungen in Höhe von 25,56 EUR/m², d. h. 30.965,68 EUR monatlich an die Transactio für das bloße Vorhalten von Spielbankräumlichkeiten zahlte, weil die Spielbankgesellschaft ihrerseits bereits ab 7. Juni 2004 den Mietzins an die Transactio zu zahlen hatte. Demgegenüber waren Einnahmen aus dem Spielbankbetrieb über die Leistung der Spielbankabgabe für den Landeshaushalt erst mit der Eröffnung der Spielbank ab 15. Dezember 2005 zu erwarten.

Zum zweiten stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass aufgrund der variablen Miethöhe gemäß Bruttospielertrag und der Festlegung, dass der Untermieter auf keinen Fall verpflichtet ist, eine monatliche Miete zu zahlen, die die Höchstmiete über die Gesamtlauzeit des Untermietvertrages überschreitet, davon ausgegangen werden muss, dass aus dem Abschluss der beiden Mietverträge bei einem Vergleich der potentiellen Mieteinnahmen und der fixen Mietausgaben ein weiteres „Minus“ hinsichtlich der Mietzahlungen für die Spielbankgesellschaft resultieren kann. Der Untersuchungsausschuss kann zum jetzigen Zeitpunkt der Berichtserstellung gegenüber dem Landtag nicht nachvollziehen und schließt

sich insofern der Erklärung der Landesregierung im Untersuchungsverfahren an, ob aufgrund dieser Regelung für den Freistaat Thüringen ein finanzieller Aufwand verbleibt und wie hoch dieser gegebenenfalls ist. Dies kann erst am Ende der Mietzeit (beide Mietverträge laufen bis 31. Dezember 2014) aufgrund der dargestellten variablen Regelung zur Miethöhe festgestellt werden. Der Untersuchungsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass der vom Konzessionär vereinbarte Mindestmietzins in der Höhe ungefähr dem Mietzins entspricht, der im Jahr 2001 als für einen möglichen Spielbankbetreiber wirtschaftlich noch tragbar angesehen wurde; in Abhängigkeit vom Ergebnis des Spielbetriebes kann der Mietzins darüber hinaus ansteigen.

VII. Frage II.7 des Untersuchungsauftrags:

Wann erfolgte die Mitteilung über den Monat der Übergabe und die Übergabe der Mieträume im Erfurter Dom-Hotel an die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG und durch wen und in welcher Form erfolgte die Übernahme der Mietsache? Waren die vertraglichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme gegeben und in einem vertragsgemäßen Zustand?

1. Übergabe der Mietsache

Der Mietvertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten für eine Spielbank zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG vom 28. März 2002 enthielt in § 2 zur Mietdauer die Regelung, dass das Mietverhältnis mit der Übergabe der Räume an den Mieter - voraussichtlich am 1. Oktober 2003 - beginnt. Dem Mieter stand ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dieser Zeitpunkt um mehr als ein halbes Jahr überschritten werden sollte.

Zu den zeitlichen und technischen Fragen der Übergabe der Mietsache vom Vermieter Transactio GmbH & Co. KG an die Mieterin Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG hat der Untersuchungsausschuss im Wesentlichen die im Untersuchungsverfahren erteilten Auskünfte der Landesregierung herangezogen und darauf basierend folgende Feststellungen getroffen.

a. Zeitpunkt der Mitteilung über den Monat der Übergabe der Räumlichkeiten

Gemäß den Regelungen des Mietvertrags war der Monat der Übergabe der Mieträumlichkeiten drei Monate vor der Übergabe verbindlich mitzuteilen. Zunächst hat der Vermieter Transactio mit Schreiben vom 27. Dezember 2002 mitgeteilt, dass der Mietgegenstand fristgerecht gemäß den Vereinbarungen des Mietvertrags bis 1. Oktober 2003 zur Verfügung gestellt werden könne. Am 2. September 2003 wurde dann jedoch der 31. März 2004 als spätestester Übergabetermin angekündigt, welcher sich noch im Rahmen der vertraglich vereinbarten Frist befunden hätte. Dieser Termin konnte aber seitens der Vermieterin Transactio nicht eingehalten werden: Ende März 2004 teilte diese mit, dass der voraussichtliche Übergabezeitraum Ende Mai/ Anfang Juni 2004 sein soll. Als Grundlage der Übergabe hat die Transactio am 27. Mai 2004 zunächst die haustechnische Baubeschreibung für die abgestimmte und durchgeführte technische Gebäudeausrüstung übergeben.

b. Zeitpunkt der Übergabe der Räumlichkeiten

Im Untersuchungsverfahren wurde festgestellt, dass die Übergabe der Räumlichkeiten für die Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel am Dom am 7. Juni 2004 erfolgte.

Mit der Ergänzung zum Mietvertrag vom 15. Juli 2004 wurde der Beginn des Mietverhältnisses und die Übergabe der Mieträume neu geregelt: im Nachhinein wurde der 1. Juni 2004 als verbindlicher Übergabetermin festgelegt. Für den Untersuchungsausschuss bleibt die Frage offen, warum bei der nachträglichen Festlegung des Beginns des Mietverhältnisses nicht der tatsächliche Zeitpunkt der Übergabe 7. Juni 2004 bestimmt wurde. Der Untersuchungsausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Mietzahlungen der Spielbankgesellschaft erst ab 7. Juni 2004 geleistet wurden.

c. Form der Übergabe der Mietsache und Beteiligte Personen

Bereits vor der Übergabe der Mietsache – nach Übersendung der haustechnischen Baubeschreibung – hat aufgrund von Rückfragen der Mieterin hinsichtlich der technischen Gebäudeausrüstung ein Vor-Ort-Gesprächstermin zwischen der Vermieterin, den Planern des beauftragten Generalunternehmers und der Mieterin am 3. Juni 2004 stattgefunden. Nach der Feststellung, dass die äußeren Verkleidungen nicht vollständig angebracht waren, wurde die Übergabe zu diesem Zeitpunkt durch die Spielbankgesellschaft abgelehnt.

Die Übergabe der Mietsache erfolgte nach einer Besichtigung der Räumlichkeiten im Domhotel durch einen Vertreter der Transactio GmbH & Co. KG an den Geschäftsführer der Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co. KG. Es wurde ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem die seitens der Vermieterin noch zu erbringenden Leistungen innerhalb einer bestimmten Fristsetzung verzeichnet worden sind.

d. Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen/ vertragsgemäßer Zustand der Mietsache

Der Untersuchungsausschuss hat die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht der Spielbankgesellschaft die Mietsache grundsätzlich – bis auf die seitens der Vermieterin noch zu erbringenden Leistungen gemäß Übergabeprotokoll – in vertragsgemäßen Zustand befunden hat. Als Frist für die Fertigstellung der noch zu erbringenden Leistungen des Vermieters wurde der 31. Juli 2004 vereinbart; die Mitteilung über die Erbringung der Leistungen durch die Vermieterin erging am 25. Oktober 2004. Eine Begehung der Räumlichkeiten durch den Geschäftsführer der Spielbank erfolgte am 7. September 2004; nach Erbringung der restlichen Leistungen kam es am 25. Oktober 2004 zu einer weiteren Begehung der Räumlichkeiten sowie zeitgleich zur Schlüsselübergabe an

die Spielbankgesellschaft. Allerdings hat der Ausbau der Spielbankräumlichkeiten durch die Mieterin nicht – wie ursprünglich vertraglich vereinbart – bis zur Eröffnung des Hotels erfolgen können. Der Untersuchungsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen der Vermieterin gegenüber der Spielbankgesellschaft eine Sonderzahlung von zwei Monatsmieten vereinbart wurde.

2. Keine Loslösung vom Mietvertrag seitens der Mieterin

Der Untersuchungsausschuss hat angesichts dieser Feststellung seine Untersuchung auch auf die Frage erstreckt, inwieweit und angesichts welcher Voraussetzungen eine etwaige Loslösung vom Mietvertrag erreicht werden konnte und aus welchen Gründen diese nicht ergriffen wurden.

a. Außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Verfristung der Übergabe der Mietsache

Der Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio enthielt die Regelung über ein außerordentliches Kündigungsrecht der Mieterin für den Fall, dass die Übergabe der Räumlichkeiten durch die Vermieterin nicht fristgerecht zum spätestmöglichen Übergabetermin 31. März 2004 (ursprünglicher voraussichtlicher Übergabetermin 1. Oktober 2003 plus Überschreitung von einem halben Jahr) erfolgt. Im Untersuchungsverfahren wurde festgestellt, dass die Übergabe nicht bis zu diesem Termin realisiert werden konnte (vgl. Gliederungspunkt D.VII.1.b). Insofern hätte das außerordentliche Kündigungsrecht seitens der Mieterin ausgeübt werden können. Seitens des Untersuchungsausschusses wurde in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob angesichts der nicht fristgerechten Übergabe der Räumlichkeiten für die Unterbringung der Spielbank im 5-Sterne-Hotel an die Spielbankgesellschaft der Gebrauch dieses außerordentlichen Kündigungsrechts des Mietvertrags durch die Spielbankgesellschaft bzw. deren Vertreter und Mitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums in Erwägung gezogen wurde und aus welchen Gründen tatsächlich von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu den Gründen des Nichtgebrauchs des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Mieterin Spielbankgesellschaft hat der Untersuchungsausschuss die Erklärung der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass es für die Unterbringung der Spielbank keine geeignete Alternative zum Standort 5-Sterne-Hotel am Dom gegeben habe. Dieser habe gemäß den Standortvorgaben der Konzessionsausschreibung in Übereinstimmung mit Gesichtspunkten des Städtebaus und der Stadtentwicklung gestanden und eine unmittelbare

Nähe zu einem Hotel der gehobenen Kategorie aufgewiesen. Die Unterbringung der Spielbank sei eine sinnvolle Ergänzung des bereits vorhandenen Ensembles aus Theater und 5-Sterne-Hotel gewesen. Der Untersuchungsausschuss weist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Geeignetheit des Standortes der Spielbank darauf hin, dass auch der Standort „Erfurter Hof“ für die Unterbringung der Spielbank in Rede gestanden hat und auch dieser Standort mit den Vorgaben der Konzessionsausschreibung in Übereinstimmung gestanden hätte. Außerdem zeigte sich im Untersuchungsverfahren, dass bereits konkrete Mietvertragsverhandlungen zwischen Vertretern des Thüringer Finanzministeriums für die Spielbankgesellschaft und dem damaligen Eigentümern des „Erfurter Hof“ geführt worden, was für den Untersuchungsausschuss darauf hindeutet, dass man diesen Standort seitens der Landesregierung ernsthaft in Erwägung gezogen hat. Zu den Gründen der Nichtrealisierung des Investitionsvorhabens „5-Sterne-Hotel Erfurter Hof“ und der dortigen Unterbringung der Spielbank wird auf Gliederungspunkt D.III.3 dieses Berichts verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt auch die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis, dass man in finanzieller Hinsicht an den Standort 5-Sterne-Hotel am Dom gebunden gewesen sei, denn die Spielbankgesellschaft habe im Interesse des späteren Spielbankbetreibers bereits Investitionen in den Ausbau der Spielbankräumlichkeiten getätigt. Zudem seien im Falle einer Geltendmachung des Kündigungsrechts und der damit verbundenen erneuten Standortsuche eine spätere Eröffnung der Spielbank und damit zu befürchtende, hohe Einnahmeausfälle des Landes aus dem Spielbankbetrieb einhergegangen.

Des Weiteren habe im Falle der Geltendmachung ein hohes Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Vermieterin Transactio bestanden, denn diese habe seinerzeit hinsichtlich der Gründe der späteren Übergabe der Spielbankräumlichkeiten auf Verzögerungen bei der Erteilung des Zuwendungsbescheids hingewiesen. Obwohl die Landesregierung der Auffassung ist, dass die Ursachen für die Verzögerungen des Investitionsvorhabens nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung bzw. der Thüringer Aufbaubank liegen, sei dieser Umstand zu berücksichtigen gewesen. Der Aspekt der Verzögerungen bei der Erteilung des Zuwendungsbescheids für das Investitionsvorhaben „Domhotel“ wurde auch im Rahmen der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses genannt; zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine spätere Übergabe auch aufgrund gewisser Vorstellungen der Mieterin hinsichtlich des Ausbaus der Spielbankräumlichkeiten resultiere. Im Frühjahr 2004 wurde seitens des Thüringer Finanzministeriums noch davon ausgegangen, dass die Übergabe zum ursprünglichen Termin am 1. April 2004 stattfinden könne.

Der Untersuchungsausschuss kann aufgrund der Betrachtung des gesamten Verfahrens der Errichtung des 5-Sterne-Hotels auch nachvollziehen, dass es immer wieder gewisse Verzögerungen des Projektes gegeben hat. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids am 7. Juli 2003 konnten die Errichtungsarbeiten für das Hotel beginnen; eine gewisse Dauer der Bauarbeiten ist unabdingbar und dem Investor zuzugestehen. Für den Untersuchungsausschuss ergibt sich aus der Argumentation der Landesregierung sowie aus der Betrachtung des Verlaufs der Übergabe der Mietsache, dass eine Loslösung vom Mietvertrag und damit vom Standort Domhotel zum fraglichen Zeitpunkt Mitte 2004 seitens der Landesregierung nicht mehr als vorzugswürdige Option betrachtet wurde.

b. Sofortiges Rücktrittsrecht bei Nichtrealisierung des 5-Sterne-Standards

Der Mietvertrag zwischen der Spielbankgesellschaft und der Transactio sieht für den Fall, dass der 5-Sterne-Standard des Hotels nicht bis zum Mietvertragsbeginn realisiert wird, ein sofortiges Rücktrittsrecht des Mieters bis spätestens zur Eröffnung des Hotels vor. Die Inbetriebnahme des Hotels erfolgte am 1. Oktober 2004, wobei die Klassifizierung durch den DEHOGA am 27. September 2004 abgenommen wurde und das Gutachten über den 5-Sterne-Standard des DEHOGA schließlich am 6. Oktober 2004 vorgelegen hat. Damit war zu Mietvertragsbeginn am 1. Juni 2004 der 5-Sterne-Standard des Hotels noch nicht bestätigt und es lagen nicht alle vertraglichen Voraussetzungen des Mietvertrags vor. Insofern hätte die Mieterin vom Rücktrittsrecht vom Mietvertrag Gebrauch machen können.

Hinsichtlich der Frage, ob aufgrund dieser Tatsache die Mieterin den Gebrauch des sofortigen Rücktrittsrechts vom Mietvertrag in Erwägung gezogen hat, hat der Untersuchungsausschuss die Stellungnahme der Landesregierung zu Kenntnis genommen, dass es für die Spielbankgesellschaft ausschlaggebend war, dass der 5-Sterne-Standard bis zum Abschluss des Untermietvertrags mit dem Spielbankbetreiber bzw. bis zur Inbetriebnahme der Spielbank vorliegt. Dies wurde erfüllt, denn der Untermietvertrag wurde schließlich erst am 20. Juni 2005 unterzeichnet. Zudem vertrat die Landesregierung die Auffassung, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass der 5-Sterne-Standard nicht erreicht werden könnte und die Vermieterin im Übrigen den Nachweis der Klassifizierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erbracht habe.

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Feststellungen treffen, inwiefern angesichts der Fertigstellung der Bauarbeiten am Investitionsobjekt eine frühere Klassifizierung des Sterne-Standards hätte erfolgen können. Es ergaben sich für den Untersuchungsausschuss in dieser Phase des Projektes auch keine Anhaltspunkte, dass der 5-Sterne-Standard nicht

erreicht werden könnte. Zu Zweifeln an dem 5-Sterne-Standard des zu errichtenden Hotels in der Planungsphase wird auf Gliederungspunkt D.III.2.b verwiesen. Es ist zu konstatieren, dass der Gebrauch des vertraglichen Rücktrittsrechts seitens der Mieterin nicht erfolgte.

VIII. Frage III. des Untersuchungsauftrags:

Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis

Inwieweit ist mit der Förderungs- und Ansiedlungspolitik bei den Hotelvorhaben in Suhl und Erfurt von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen worden und aus welchen Gründen ist dies geschehen?

Die Förder- und Ansiedlungspolitik hinsichtlich der Hotelvorhaben in Suhl und Erfurt ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von zahlreichen Besonderheiten gekennzeichnet.

Insoweit sind für das Investitionsvorhaben „Domhotel Erfurt“ insbesondere hervorzuheben:

- frühe Inaussichtstellung der Förderung bzw. Festlegung auf einen Investor (Letter of Intent)
- Gewährung eines erhöhten Fördersatzes von 28 % aus der GA-Förderung
- Förderung des Grunderwerbs
- rechnerische Bestimmung der anteiligen Grunderwerbskosten
- Einschaltung eines mit dem Investor wirtschaftlich verflochtenen Generalübernehmers
- späte Einreichung von Förderunterlagen (Durchfinanzierungsbestätigung)
- Sicherung von Fördervoraussetzungen durch nachträgliche Beauftragung
- Einbeziehung landesplanerische Überlegungen
- Dauer des Förderverfahrens
- Bejahung eines besonderen Bedarfs für Objekte des geförderten Art (Beherbergungsgewerbe)
- Auseinanderfallen von Nutzer und Investor

Der Untersuchungsausschuss versteht dabei die Frage nach einem Vergleich mit der vorherigen Verwaltungspraxis in Thüringen im Sinne eines Abweichens von einer generellen Verwaltungspraxis. Dies schließt nicht die Betrachtung einzelne Fehler und nicht gewollte Unzulänglichkeiten in den untersuchungsgegenständlichen Verfahren ein, etwa festgestellte Verfahrensfehler bei der Kontrolle von Auflagen vor der Auszahlung im Förderfall Suhl. Im Hinblick auf den gebotenen Vergleich der Förderverfahren Suhl und Erfurt mit der allgemeinen Förderpraxis hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen zur generellen Verwaltungspraxis getroffen. Der Untersuchungsausschuss hat vielmehr die erkannten Besonderheiten daraufhin hinterfragt, inwieweit diese von einer möglichen Förderpraxis des Freistaats abweichen. Mit dieser Maßgabe weist der Untersuchungs-

ausschuss zum Vergleich der allgemeinen Förderpraxis mit dem Fördervorhaben Suhl und Erfurt auf folgende Punkte hin.

Die damalige Förderpraxis hat die Problematik der Einschaltung mit dem Investor verflochtener Generalübernehmers grundsätzlich verkannt. Diese Problematik wurde erst im Laufe des Untersuchungsverfahrens aufgegriffen und von der Landesregierung zwischenzeitlich abgestellt; der Untersuchungsausschuss hat dies zur Kenntnis genommen. Insofern ist davon auszugehen, dass auch andere Förderverfahren als die im Untersuchungsverfahren betrachteten im Rahmen der damaligen Verwaltungspraxis möglicherweise unter ähnlichen Unzulänglichkeiten gelitten haben.

Eine Weitere Gruppe von Regelungen betrifft Ausnahmeentscheidungen, die durch den Minister unter Abweichung von der GA-Richtlinie des Landes unmittelbar auf Grundlage des Rahmenplans erlassen wurden. Ihrem Charakter als Ausnahmeentscheidung entsprechend ist davon auszugehen, dass nicht in sämtlichen Förderfällen entsprechende Ausnahmen erteilt wurden. Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise dafür gefunden, dass die Möglichkeit zu einer Inanspruchnahme derartiger Ausnahmen mit der Thüringer Förderpraxis generell unvereinbar war.

Die Förderverfahren ECH Suhl und Domhotel Erfurt waren durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass seitens des Freistaats ein erhebliches Förderinteresse bestand. Dieses Förderinteresse aus landesplanerischen Gründen und Gründen der Stadt- und Regionalentwicklung bezog sich auf die Art der Investition und den konkreten Investitionsort. Insofern wichen beide Fördervorhaben von üblichen GA-Vorhaben ab. Dieser besondere Charakter hat die Fördervorhaben geprägt und seinen Niederschlag auch in einer besonders entgegenkommenden, auf die Realisierung der Investition bedacht nehmenden, Förderpraxis gefunden. Der Untersuchungsausschuss hat hier zum Vergleich die Förderung des alternativen Objekts (Erfurter Hof) in seine Betrachtung mit einbezogen. Auch dieses mögliche Fördervorhaben sollte seitens des Freistaats durch erhebliche Zugeständnisse begleitet werden. Dazu gehörte beispielsweise die Förderung des Grundstückserwerbs über die Konstruktion einer besonderen Besitzgesellschaft sowie das Bemühen um einen wirkungsgleichen Ersatz für die nicht zu realisierende Haftung des Nutzers neben dem Investor.

Im Übrigen verweist der Untersuchungsausschuss auf die Feststellungen zu einzelnen Regelungen im Teilabschlussbericht Themenkomplex ECH Suhl (Drs. 4/5306) sowie im vorliegenden Teil- und Abschlussbericht Domhotel Erfurt und Spielbank. Dabei haben die

Zeugen zu einzelnen Maßnahme (Erteilung von Förderzusagen zur Planungssicherheit für den Investor, Gewährung eines erhöhten Fördersatzes, Nachweis von Fördervoraussetzung im Wege der Beauftragung) bekundet, dass sie dies nicht Durchbrechung ihrer beruflichen Erfahrung gewertet haben.